











*Aus publ. Sax.*

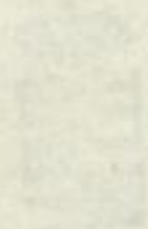


# Landtags-Acten

vom Jahre 1849.

## Erste Abtheilung,

die Königl. Mittheilungen an die Kammer und die Eingaben  
der Letzteren an den König enthaltend.



Dresden,

Verlag des Königl. Hof- und Staatsdruckers von C. F. Winterstein.







# Landtags-Acten

vom Jahre 1849.

---

## Erste Abtheilung,

die Königlichen Mittheilungen an die Kammern und die Eingaben  
der Letzteren an den König enthaltend.



---

Dresden,

Druck der Königl. Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold und Söhne.

34



# Landtags-Acten

Gelesen in der Kammer am 17. Januar 1849

## vom Jahre 1849

1. Die Kammer hat die Beschlüsse der Landtagssynode vom 17. Januar 1849, die die Errichtung eines Landes-Universitäts-Collegiums betreffen, genehmigt.

2. Die Kammer hat die Beschlüsse der Landtagssynode vom 17. Januar 1849, die die Errichtung eines Landes-Technischen Instituts betreffen, genehmigt.

## Erste Mitteilung

3. Die Kammer hat die Beschlüsse der Landtagssynode vom 17. Januar 1849, die die Errichtung eines Landes-Realcollegiums betreffen, genehmigt.

4. Die Kammer hat die Beschlüsse der Landtagssynode vom 17. Januar 1849, die die Errichtung eines Landes-Realcollegiums betreffen, genehmigt.

5. Die Kammer hat die Beschlüsse der Landtagssynode vom 17. Januar 1849, die die Errichtung eines Landes-Realcollegiums betreffen, genehmigt.

6. Die Kammer hat die Beschlüsse der Landtagssynode vom 17. Januar 1849, die die Errichtung eines Landes-Realcollegiums betreffen, genehmigt.

7. Die Kammer hat die Beschlüsse der Landtagssynode vom 17. Januar 1849, die die Errichtung eines Landes-Realcollegiums betreffen, genehmigt.



# Inhalts-Verzeichniß

der

## Ersten Abtheilung.

Lit.		Seite
A.	Bekanntmachung des Gesamtministerium vom 27. December 1848, die Zusammenberufung der Kammern des Königreichs Sachsen zum nächsten ordentlichen Landtag betreffend	I
B.	Bekanntmachung des Gesamtministerium vom 15. Januar 1849 für die Mitglieder beider Kammern in Ansehung der Eröffnungsfeier	—
C.	Reden bei der feierlichen Eröffnung des Landtags, den 17. Januar 1849.	
	a) Rede Sr. Majestät des Königs	II
	b) Mittheilung, vorgetragen von Herrn Staatsminister D. von der Pfordten	III
—		
N <sup>o</sup>		
1.	Decret an die Kammern vom 4. Januar 1849, die Geschäftsordnung betreffend	3
	Hierzu:	
	Entwurf zu einer Geschäftsordnung für die beiden Kammern des Königreichs Sachsen	5
	nebst	
	Erläuternde Bemerkungen zu demselben	41
	(Landtagschrift S. 337. — Decret 401. 433.)	
2.	Decret an die Kammern vom 17. Januar 1849, den Rechenschaftsbericht auf die Finanzperiode 1843/45 betreffend	51
	Hierzu:	
	H Auffatz über die Rechenschaft wegen der die Jahre 1843 bis mit 1845 umfassenden Finanzperiode wobei	52
	A. Uebersicht der Staatseinkünfte und des Staatsaufwands für die Periode 1843 bis mit 1845 in Vergleichung gestellt mit dem Budget für dieselben Jahre	63
	B. Uebersicht des Bruttoeinkommens aller Einkünfte, ingleichen der Verwaltungskosten und des nach Abzug derselben verbliebenen Reinertrags der Einkünfte für die Periode 1843 bis mit 1845	99
	C. Summarische Uebersicht des zum Ressort des Finanzministerium gehörigen mobilen Staatsvermögens zu Anfange und am Schlusse der Periode 1843 bis mit 1845	109
	nebst:	
	○ Beilage ad C. Nachweisung des Vermögens der Centralcassen zu Anfange und am Schlusse der Periode 1843 bis mit 1845	111
	und	
	D Beilage ad C. Berechnung, die Bervollständigung und Berichtigung des in der Periode 1843 bis mit 1845 übergegangenen früher auf 11,871,211 Thlr. 23 Ngr. 8¼ Pf. berechneten mobilen Staatsvermögens betreffend	112
	D. Verzeichniß der Staatsschulden zu Anfang und am Schlusse der Periode 1843 bis mit 1845	113
	E. Summarische Cassenübersicht aller Einnahmen und Ausgaben der Centralstaatscassen in der Periode 1843 bis mit 1845	115
	Hierbei	
	Beilage ad E. Verzeichniß der Cassenbestände bei den Centralstaatscassen zu Anfange und am Schlusse der Periode 1843 bis mit 1845	117
	P. Uebersicht der von den beim Landtage 1845/46 auf die Cassenbestände gewiesenen Bewilligungen annoch zu bestreitenden Ausgaben	118
	S. Uebersicht der Ausgaben für Verzinsung und Abzahlung der Staatsschulden in der Periode 1843 bis mit 1845	119
	○○ Uebersicht des Aufwands für die allgemeinen Straf- und Versorgungsanstalten nebst Commission und deren Dependenzen, in Vergleichung gestellt mit den zu diesem Behufe vom Landeszahl- amte verabreichten Unterhaltungsgeldern für die Periode 1843 bis mit 1845	123

\*



	Seite
† Uebersicht der für die allgemeinen Straf- und Versorgungsanstalten nebst Commission und deren Dependenzen vom Landeszahlamte verabreichten Unterhaltungsgelder für die Jahre 1843 bis mit 1845, in Vergleichung gestellt mit dem Voranschlage für dieselbe Periode	125
1. Vergleichung der Naturalienvorräthe und ihres Geldwerthes nach den Reglementpreisen, am Jahres- schlusse 1843/45	128
2. Nachweisung über die Verwendung beim Naturalversorgungsfond, in der dreijährigen Finanzperiode 1843 bis mit 1845	129
3. Berechnung der zu der budgetmäßigen Verpflegung der Armee in den Jahren 1843 bis mit 1845 erforderlich gewesenen Naturalien	132
♀ Summarischer Extract, die Einkünfte und den Aufwand für die Universität Leipzig für die Periode 1843 bis mit 1845 betreffend	133
3. Decret an die Kammern vom 17. Januar 1849, die nach § 88. der Verfassungsurkunde wegen Forter- hebung der Steuern und Abgaben erlassene Verordnung, ingleichen die Erhebung eines außer- ordentlichen Zuschlags zur Grundsteuer betreffend	135
Hierzu:	
D) Verordnung vom 18. December 1848 die einstweilige Forterhebung der Steuern und Abgaben nach Ablauf der instehenden Finanzperiode betreffend (Landtagschrift S. 407. — Decret S. 425.)	136
4. Decret an die Kammern vom 17. Januar 1849, die Veranstaltung neuer Wahlen für den ständischen Auschuß zu Verwaltung der Staatsschuldencasse betreffend (Landtagschrift S. 311.)	137
5. Decret an die Kammern vom 17. Januar 1849, die fernerweit zu leisten gewesenen Grundsteuerent- schädigungen betreffend	139
Hierzu:	
H) Die Grundsteuerentschädigungen in der Zeit vom 1. September 1845 bis 31. December 1848 betreffend	
6. Decret an die Kammern vom 17. Januar 1849, das Münzcartel vom 21. October 1845 betreffend	143
Hierzu:	
A. Verordnung vom 16. Juli 1846 zu Bekanntmachung des, zwischen den zum deutschen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten abgeschlossenen, Münzcartels	—
B. Münzcartel, d. d. Carlsruhe, den 21. October 1845 (Landtagschrift S. 320.)	144
7. Decret an die Kammern vom 18. Januar 1849, die Ergänzung und Abänderung des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes betreffend	147
Hierbei:	
Entwurf eines Gesetzes, die Ergänzung und Abänderung der Gewerbe- und Personalsteuer betreffend nebst	—
D'. Tarif für die 4. Unterabtheilung der Personalsteuer	157
F. Tarif für die Steuerbeiträge von Pensionen und Wartegeldern	158
Erläuterungen zu diesem Gesekentwurfe (Decret S. 403.)	159
8. Decret an die Kammern vom 17. Januar 1849, die Budgetvorlage pro 1849 betreffend	175
Hierbei:	
O) Erläuterungen zur Budgetvorlage pro 1849	—
A. Budget der ordentlichen Staatseinkünfte und des ordentlichen Staatsaufwands für das Jahr 1849	186
B. Budget der außerordentlichen Staatseinkünfte und des zu bestreitenden außerordentlichen Staatsauf- wands für das Jahr 1849	196
Erläuternde Bemerkungen zu dem Budget für das Jahr 1849	198
Z) Erläuternde Bemerkungen zum Militairbudget	215
Vorläufige Uebersicht der Staatseinkünfte und des Staatsaufwands für die Periode 1846 bis mit 1848 in Vergleichung gestellt mit der ständischen Bewilligung und zwar:	
I. Uebersicht der ordentlichen Einkünfte und des ordentlichen Aufwands	222
Erläuterungen zu der vorläufigen Uebersicht der ordentlichen Staatseinkünfte und Staatsausgaben in der Finanzperiode 1846/48	241
II. Uebersicht der außergewöhnlichen Einnahmen und Ausgaben	245
Erläuterungen zu der Uebersicht der außergewöhnlichen Einnahmen und Ausgaben für die Finanz- periode 1846/48	255
C. Summarische Cassenübersicht der präsumtiven Einnahmen und Ausgaben der Centralstaatscassen in der Finanzperiode 1846 bis mit 1848	257
D. Erläuterungen, die dem Gesetze vom 27. März 1847 gemäß nach Höhe von 10 Millionen Thalern in 4% Staatsschuldencassenscheinen eröffnete Staatsanleihe betreffend	260



Nr	Seite
E. Die Convertirung der in den Besitz der Hauptstaatscasse gelangten dreiprocentigen Staatsschuldencassenscheine vom Jahre 1844 in 5% Zinsen tragende, ingleichen deren weitere Flüssigmachung betreffend	261
F. Gesetz wegen der auf das Jahr 1849 zu erhebenden Steuern und Abgaben . . . . . (Decret S. 403.)	262
9. Decret an die Kammern vom 22. Januar 1849, die Fixation der Brandversicherungsbeiträge für die Jahre 1849, 1850 und 1851 betreffend . . . . .	263
Hierzu:	
A. die Fixation der Brandversicherungsbeiträge für die Jahre 1849/51 betreffend . . . . .	—
B. Berechnung der Einnahme und des Bedarfs bei der alterbländischen Immobilial-Brandversicherungsanstalt in der Finanzperiode 1846—1848 . . . . . (Landtagschrift S. 417.)	267
10. Decret an die Kammern vom 23. Januar 1849, die Errichtung einer Ackerbauschule betreffend . . . . .	271
Hierzu:	
) Organisationsplan der Ackerbauschule nebst Stat . . . . .	272
o Motiven zum Organisationsplan der Ackerbauschule . . . . .	279
‡ Vergleichung der Domainen Kennerstorf, Sachsenburg und Schönfeld . . . . .	292
11. Decret an die Kammern vom 3. Februar 1849. Die Grundrechte des deutschen Volkes betreffend . . . . .	297
Hierzu:	
A. Gesetz, betreffend die Grundrechte des deutschen Volkes . . . . .	—
B. Erläuternde Bemerkungen hierzu . . . . . (Landtagschrift S. 329. — Decret 331. Landtagschrift 333.)	304
12. Decret an die Kammern vom 2. Februar 1849, den für hiesige Lande zu leistenden Beitrag zur Begründung der deutschen Marine betreffend . . . . .	307
(Decret S. 411. 431.)	
13. Landtagschrift vom 5. Februar 1849, den Antrag des Abgeordneten Riedel aus Glauchau auf Niederschlagung der noch obschwebenden Untersuchungen wegen innengenannter Jagdvergehen betreffend . . . . .	309
(Decret S. 405.)	
14. Landtagschrift vom 6. Februar 1849, die Wahl der Mitglieder zu dem Ausschuss für die Verwaltung der Staatsschuldencasse betreffend . . . . .	311
(Decret S. 137.)	
15. Decret an die Kammern vom 14. Februar 1849, den Entwurf zu einem Gesetze über das Recht der Volksvertretung zu Gesetzworschlägen betreffend . . . . .	313
Hierzu:	
Gesetzentwurf, die Abänderung des § 85. der Verfassungsurkunde betreffend . . . . . und	—
Entwurf zu einem Gesetze über das Recht der Kammern zu Gesetzworschlägen . . . . . sowie	314
Motiven zu den vorstehenden beiden Gesetzentwürfen . . . . . (Landtagschrift S. 410.)	315
— Berichtigungen zum Rechenschaftsbericht und Budget . . . . .	316
16. Decret an die Kammern vom 13. Februar 1849, ein Postulat zu Unterstützung der deutschkatholischen Kirchengemeinden betreffend . . . . .	317
nebst	
Beilage o . . . . .	—
17. Landtagschrift vom 10. Februar 1849 über die deutsche Oberhauptfrage . . . . .	319
18. Landtagschrift vom 15. Februar 1849, die Erklärung auf das, mittelst Decrets vom 17. Januar 1849 vorgelegte, unterm 21. October 1845 zu Stande gekommene Münzcartel betreffend . . . . .	320
(Decret S. 143.)	
19. Decret an die Kammern vom 22. Februar 1849, die Bewilligung eines weitem Credits für die Commission zu Erörterung der Gewerbs- und Arbeitsverhältnisse betreffend . . . . .	321
nebst	
Beilage o . . . . .	—
(Landtagschrift S. 409.)	
20. Decret an die Kammern vom 22. Februar 1849, eine Verordnung, die Aufhebung der Zollbegünstigung für ungereinigte Soda betreffend . . . . .	325
wobei	
Verordnung, den Eingangszoll für ungereinigte Soda betreffend . . . . .	326
21. Landtagschrift vom 23. Februar 1849, in Bezug auf die Lödtung Robert Blum's zu Wien . . . . .	327
(Decret s. IV. Abth. S. 9. — Landtagschrift S. 461.)	
22. Landtagschrift vom 24. Februar 1849, über den Antrag des Abgeordneten Tzschirner wegen der Circulernote der Preussischen Regierung . . . . .	328



N <sup>o</sup>		Seite
23.	Landtagschrift vom 24. Februar 1849 auf das Königliche Decret vom 3. Februar 1849, die Grundrechte des deutschen Volkes betreffend (Decret S. 297 fg. — 331 und 333.)	329
24.	Landtagschrift vom 24. Februar 1849 über den Antrag des Abg. Heubner wegen authentischer Auslegung des Wortes „selbstständig“ im Landtagswahlgesetz vom 15. November 1848 betreffend	330
25.	Decret an die Kammern vom 27. Februar 1849, die Publication der Grundrechte des deutschen Volkes betreffend (Decret S. 297 fg. — Landtagschrift S. 329 und 333.)	331
26.	Landtagschrift vom 1. März 1849 auf das Königl. Decret vom 27. Februar 1849, die Publication der Grundrechte des deutschen Volkes betreffend (Decret S. 331. —)	333
27.	Landtagschrift vom 1. März 1849, den Antrag des Abg. Bönicke auf Aufhebung des Generale vom 3. November 1751, wegen des Sterbelehns und dessen Beweises betreffend	334
28.	Landtagschrift vom 1. März 1849, den Antrag des Abg. Bönicke auf authentische Interpretation der § 231. des Gesetzes vom 6. November 1843 betreffend	335
29.	Landtagschrift vom 1. März 1849 auf das Decret vom 4/18. Januar, den Entwurf einer Geschäftsordnung für beide Kammern des Königreichs Sachsens betreffend nebst	337
	Beilage Z. (Decret S. 3. fg. — 401, 433.)	338
30.	Decret an die Kammern vom 3. März 1849, die Abänderung einer Bestimmung in dem Gesetze über den Gewerbebetrieb auf dem Lande vom 9. October 1840 betreffend Hierzu	351
	Entwurf eines Gesetzes und	—
	Motiven zu demselben	352
31.	Decret an die Kammern vom 6. März 1849, die Gesetzentwürfe zu Einführung der allgemeinen deutschen Wechselordnung, über den Schuldarrest und den Wechselproceß, sowie über die kaufmännischen Anweisungen betreffend Hierzu	353
	Gesetzentwurf, die Einführung der allgemeinen deutschen Wechselordnung betreffend nebst	—
	Motiven	355
	und	—
	Beilage O Gesetz, betreffend die Einführung einer allgemeinen Wechselordnung für Deutschland	356
	Gesetzentwurf über den Schuldarrest und den Wechselproceß mit	369
	Motiven	376
	Gesetzentwurf, die kaufmännischen Anweisungen betreffend nebst	377
	Motiven	—
	(Landtagschrift S. 456.)	—
32.	Decret an die Kammern vom 6. März 1849, das Staatseisenbahnwesen betreffend mit	379
	Beilage O	—
33.	Decret an die Kammern vom 8. März 1849, die Abänderung einer Bestimmung der Verfassungsurkunde betreffend nebst	385
	Beilage O	—
34.	Decret an die Kammern vom 2. März 1849, die an die Stelle der, § 119 der Armenordnung festgesetzten körperlichen Züchtigung tretende Bestrafung betreffend wozu	387
	Gesetz, die Abänderung § 119 der Armenordnung betreffend	—
35.	Decret an die Kammern vom 2. März 1849, den Gesetzentwurf wegen Ausführung des Artikel III. der Grundrechte des deutschen Volkes betreffend Hierzu	389
	Gesetzentwurf zu Ausführung einiger im Artikel III, der Grundrechte des deutschen Volkes enthaltenen Bestimmungen	—
36.	Decret an die Kammern vom 13. März 1849, die Erwerbung der Chemnitz-Riesener Eisenbahn für Staatsrechnung betreffend wobei	393



№	Seite
I. Grundzüge zu einer Uebereinkunft wegen Erwerbung der Chemnitz-Niesauer Eisenbahn für Staatsrechnung . . . . .	397
und	
II. Zufertigung der Ministerien der Finanzen und des Innern an das Directorium der Chemnitz-Niesauer Eisenbahngesellschaft . . . . .	399
37. Decret an die Kammern vom 16. März 1849, einige Punkte der Geschäftsordnung betreffend . . . . .	401
(Decret S. 3 flg. — Landtagschrift S. 337. Decret 433.)	
38. Decret an die Kammern vom 17. März 1849, die zu beschleunigende Berathung wegen der Budgetvorlage, ingleichen wegen Ergänzung und Abänderung der Gewerbe- und Personalsteuer betreffend . . . . .	403
(Decrete S. 147, 175.)	
39. Decret an die Kammern vom 7. März 1849, die wegen der Jagdvergehen ertheilte Amnestie betreffend . . . . .	405
(Landtagschrift S. 309.)	
40. Landtagschrift vom 15. März 1849, auf das königliche Decret vom 17. Januar 1849, die nach § 88 der Verfassungsurkunde wegen Forterhebung der Steuern und Abgaben erlassene Verordnung betreffend . . . . .	407
(Decrete S. 136, 425.)	
41. Landtagschrift vom 15. März 1849, auf den Tzschirner-Findeschen Antrag, das Zurückziehen von Reichstruppen aus Thüringen und Altenburg betreffend . . . . .	408
42. Landtagschrift vom 18. März 1849, das königliche Decret vom 22. Februar 1849, die Bewilligung eines weitem Credits für die Commission zu Erörterung der Gewerbs- und Arbeitsverhältnisse betreffend . . . . .	409
(Decret S. 321.)	
43. Landtagschrift vom 20. März 1849, auf die Decrete vom 14. Februar und 8. März 1849, die Abänderungen der § 85. und § 120. der Verfassungsurkunde betreffend . . . . .	410
(Decrete S. 313, 385, 429.)	
44. Decret an die Kammern vom 17. März 1849, den zur Verpflegung der Reichstruppen, ingleichen den anderweit für die deutsche Marine ausgeschriebenen Matrikularbeitrag betreffend . . . . .	411
(Decrete S. 307, 431.)	
45. Decret an die Kammern vom 27. März 1849, die Aufhebung einiger noch bestehender Bannrechte betreffend . . . . .	413
wobei	
Entwurf zu dem betreffenden Gesetze . . . . .	—
nebst	
Motiven . . . . .	414
46. Landtagschrift vom 20. März 1849, auf das königliche Decret vom 22. Januar 1849, die Fixation der Brandversicherungsbeiträge für die Jahre 1849, 1850, 1851 betreffend . . . . .	417
(Decret S. 267.)	
47. Decret an die Kammern vom 28. März 1849, den Entwurf eines Jagdgesetzes betreffend . . . . .	419
Hierzu	
Jagdgesetz . . . . .	—
und	
Motiven dazu . . . . .	421
48. Decret an die Kammern vom 30. März 1849, die provisorische Steuerbewilligung betreffend . . . . .	425
(Decret S. 136, Landtagschrift 407.)	
49. Landtagschrift vom 28. März 1849, den Antrag des Abgeordneten Heinze, die Instruction des königlich sächsischen Bevollmächtigten bei der provisorischen Centralgewalt zu Frankfurt am Main in Bezug auf das deutsche Verfassungswerk betreffend . . . . .	427
50. Decret an die Kammern vom 31. März 1849, das Gesetz über das Recht der Kammern zu Gesetzesvorschlägen betreffend . . . . .	429
(Decrete S. 313 und 385. — Landtagschrift 410.)	
51. Decret an die Kammern vom 11. April 1849, die zu beschleunigende Erklärung wegen der Matrikularbeiträge zur deutschen Marine betreffend . . . . .	431
mit	
Beilage R. vom Reichsministerium der Finanzen . . . . .	—
(Decrete 307, 411.)	
52. Decret an die Kammern vom 31. März 1849, die Geschäftsordnung für die Letzteren betreffend . . . . .	433
nebst	
Beilage O. . . . .	434
(Decret S. 3, Landtagschrift S. 337, Decret S. 401.)	



N <sup>o</sup>		Seite
53.	Decret an die Kammern vom 7. April 1849, Einige veränderte Bestimmungen über den Beweis der Lehngeldverbindlichkeit und über deren Ablösung betreffend . . . . .	445
	nebst Entwurf zu einem dießfalligen Gesetze . . . . .	—
	und Motiven dazu . . . . .	447
54.	Decret an die Kammern vom 20. April 1849, den Entwurf eines Gesetzes zu Entscheidung eines über § 231 des Gesetzes vom 6. November 1843 entstandenen Zweifels betreffend (die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betreffend) . . . . .	453
	wozu Entwurf eines dießfalligen Gesetzes . . . . .	—
	nebst Motiven . . . . .	454
55.	Landtagschrift vom 31. März 1849, den Antrag des Abgeordneten Riedel aus Kleinschönau, so wie mehrere Petitionen, die Aufhebung der Todtenschau betreffend . . . . .	455
56.	Landtagschrift vom 25. April 1849, auf das königliche Decret vom 7. März 1849, die Gesetzentwürfe zu Einführung der allgemeinen deutschen Wechselordnung, über den Schuldarrest und den Wechselproceß, so wie über die kaufmännischen Anweisungen betreffend. (Decret S. 353 flg.) . . . . .	456
57.	Landtagschrift vom 26. April 1849, auf die Anträge Dehmichens aus Nerchau und Genossen, die Wahl der Gemeindeobrigkeiten, und verschiedene Bittschriften, die Erweiterung der Stimmberechtigung bei den Gemeindevahlen betreffend . . . . .	457
58.	Landtagschrift vom 27. April 1849, über den Antrag des Abgeordneten Müller aus Dresden wegen Abänderung des Kriegsartikels 5 . . . . .	459
59.	Landtagschrift vom 27. April 1849, die Umgestaltung der Leipziger Zeitung betreffend . . . . .	460
60.	Landtagschrift vom 30. April 1849, auf das königliche Decret vom 19. März 1849, die Tödtung Robert Blum's zu Wien betreffend (Landtagschrift S. 327. — Decret IV. Abth. S. 9.) . . . . .	461
61.	Landtagschrift vom 1. Mai 1849, die deutsche Reichsverfassung betreffend . . . . .	462
62.	Decret an die Kammern vom 28. April 1849, die Auflösung der dormalen versammelten Kammern des Königreichs betreffend . . . . .	463



## A.

### Bekanntmachung,

die Zusammenberufung der Kammern des Königreichs Sachsen zum nächsten ordentlichen Landtage betreffend.

Se. Majestät der König haben beschlossen, zu einem in Gemäßheit § 115. der Verfassungsurkunde abzuhaltenden ordentlichen Landtage die Kammern auf den 10. Januar künftigen Jahres in die Residenzstadt Dresden einberufen zu lassen. Allerhöchstem Befehle gemäß wird dieses und daß an die Mitglieder beider Kammern noch besondere Missiven deshalb ergehen werden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 27. December 1848.

### Gesamtministerium.

D. Braun.

D. v. d. Pfordten.

v. Weber.

## B.

### Bekanntmachung

für die Mitglieder beider Kammern in Ansehung der Eröffnungsfeier.

Nachdem Se. Königliche Majestät beschlossen, den auf den 10. dieses Monats einberufenen ordentlichen Landtag in Allerhöchster Person zu eröffnen, hat das Gesamtministerium über die hierbei zu befolgende Ordnung den Herrn Präsidenten der <sup>ersten</sup>/<sub>zweiten</sub> Kammer Folgendes ergebenst mitzutheilen.

Die Eröffnung wird den 17. dieses Monats Mittags 1 Uhr im Landhause im Sitzungssaal der zweiten Kammer erfolgen.

Die Herren Mitglieder beider Kammern werden sich daher vor der gedachten Zeit daselbst zu versammeln und ihre Plätze, die Herren Mitglieder der ersten Kammer auf der rechten Seite, von der Estrade aus, die Herren Mitglieder der zweiten Kammer auf der linken Seite, einzunehmen haben.

Se. Königliche Majestät werden von Ihro Königlichen Hoheiten, den Prinzen Johann und Albert, Herzogen zu Sachsen, begleitet, Ihren Eintritt durch den Haupteingang des Saales nehmen.

Der Zutritt zu den Tribünen wird nur gegen Vorzeigung der zu diesem Behuf, beziehentlich von den Herren Präsidenten der beiden Kammern, besonders vertheilten Karten gestattet werden.

Das Gesamtministerium ersucht daher den Herrn Präsidenten der <sup>ersten</sup>/<sub>zweiten</sub> Kammer ergebenst, hiervon die Mitglieder derselben in Kenntniß zu setzen.

Dresden, den 15. Januar 1849.

### Gesamtministerium.

D. v. d. Pfordten.



## Reden bei der feierlichen Eröffnung des Landtags

den 17. Januar 1849.

### a) Rede Sr. Majestät des Königs.

Meine Herren Abgeordneten!

Obwohl zwischen der Verabschiedung des neuen Wahlgesetzes, auf Grund dessen Ich Sie heute um Mich versammelt sehe, und dem Schlusse des vergangenen Jahres nur wenige Wochen innelagen, so ist es doch durch die rasche Förderung des Wahlgeschäftes möglich geworden, in Gemäßheit des § 115. der Verfassungsurkunde die Einberufung des Landtags noch im Laufe der letzten Finanzperiode zu bewerkstelligen und heute denselben mit Ihnen zu eröffnen.

Indessen blieb es immer nöthig, wenn nicht ein Stillstand in dem regelmäßigen Gange der Verwaltung eintreten sollte, wegen Forterhebung der zeitherigen Steuern eine Verordnung zu erlassen, welche ihnen zur nachträglichen Genehmigung vorgelegt werden wird.

Es reihen sich daran der Rechenschaftsbericht auf die Finanzperiode 1843/45, eine vorläufige Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben in der Finanzperiode 1846/48, ein Voranschlag der Einkünfte und Ausgaben für das Jahr 1849 und ein provisorisches Finanzgesetz auf das Jahr 1849, welchen Vorlagen im Laufe des Landtages das Budget auf die ganze Finanzperiode 1849/51 nachfolgen wird.

Wenn dieses Verfahren nicht allenthalben dem bei früheren Landtagen beobachteten entspricht, so liegt der Grund lediglich darin, daß es unmöglich ist, schon jetzt den Einfluß zu überblicken, welchen die Umgestaltung der deutschen Verfassung sowohl, als wesentlicher Theile der Verwaltung des Königreiches auf die Einnahmen und Ausgaben der folgenden Jahre üben wird.

Der gegenwärtige Landtag fällt in einen wichtigen Abschnitt der deutschen Geschichte. Das Verfassungswerk Deutschlands geht seiner Vollendung entgegen, hoffen wir zum Frommen vernünftiger Freiheit, dauernder Einheit und dadurch möglicher Stärke im Innern wie nach Außen. Wie Meine Regierung zur Förderung dieser hohen Zwecke, soviel an ihr ist, beizutragen nicht anstehen wird, so rechne Ich auch hierbei, Meine Herren Abgeordneten, auf Ihre Unterstützung, wenn es sich um die nach der Verfassungsurkunde den Kammern zustehende Mitwirkung handeln wird.

Was die innern Reformen anlangt, so ist die Trennung der Justiz von der Verwaltung bereits grundsätzlich ausgesprochen. Zur Durchführung derselben, so wie zur Erzielung größerer Vereinfachung und dadurch erreichbarer Ersparnisse haben Vorarbeiten begonnen, deren Ergebnisse Ihrer Prüfung werden unterstellt werden.

Abänderungen des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes, wie der das Pensionswesen regelnden Gesetze haben nothwendig geschienen. Auf die Entwürfe hierüber wird sich Ihre Thätigkeit zu erstrecken haben.

Dasselbe gilt von den Vorlagen, welche wegen Beseitigung mehrerer Grundlasten erforderlich sind.

Umfangreiche Vorarbeiten sind in vollem Gange wegen Umgestaltung des bürgerlichen und peinlichen Rechtes und Gerichtsverfahrens, wegen Begründung einer selbstständigen Verfassung der evangelischen Kirche, wegen Verbesserung des gesammten Unterrichtswesens, wegen Revision der Gemeindeverfassung.

Von den seit dem letzten ordentlichen Landtage mit andern Staaten abgeschlossenen Verträgen wird Ihnen gehörige Kenntniß gegeben werden.

Genauere Mittheilung über die zur Vorlage bestimmten Gegenstände wird Ihnen der von Mir hierzu beauftragte Staatsminister nachher eröffnen.

Wie Ich das Bewußtsein in Mir trage, stets aufrichtig bemüht gewesen zu sein, auf verfassungsmäßigem Wege das Staatsleben in gesundem Entwicklungsgange weiter zu führen, so werde Ich dieses Ziel auch fernerhin zu erstreben suchen. Ich rechne dabei auf Ihre Mitwirkung und glaube, daß durch gegenseitige Verständigung über die hochwichtigen Fragen, welche Gegenstand Ihrer Berathung sein werden, den Erwartungen am besten entsprochen werden wird, welche das Land an die gegenwärtigen Kammern zu stellen berechtigt ist.



## b) Mittheilung, vorgetragen von Herrn Staatsminister D. von der Pfordten.

Seit dem vor drittehalb Jahren erfolgten Schlusse des fünften ordentlichen constitutionellen Landtages waren die Stände zweimal zu außerordentlichen Versammlungen berufen, zuerst im Anfange des Jahres 1847, um verschiedene dringende Maaßregeln für die materiellen Bedürfnisse des Landes zu beschließen, sodann aber im Frühjahre des vorigen Jahres, um hauptsächlich einer neuen geistigen Richtung im öffentlichen Leben die gesetzliche Grundlage zu geben. So reichhaltig ist daher der Stoff für die Mittheilung über die Thätigkeit der Regierung theils zum Vollzuge der auf drei Landtagen erlassenen Gesetze und beschlossenen Maaßregeln, theils zur Vorbereitung der umfassenden Vorlagen an den gegenwärtigen Landtag, daß es nothwendig wird, sich hier auf die Hauptgegenstände zu beschränken.

Von der Ermächtigung, die von der Nationalversammlung zu Frankfurt a. M. ausgehenden Gesetze und Anordnungen auf die für die hierländischen Gesetze geordnete Weise zu publiciren, hat die Regierung Gebrauch gemacht, indem sie die Reichsgesetze über die Einführung der provisorischen Centralgewalt, über das Verfahren im Falle gerichtlicher Anklagen gegen Mitglieder der Reichsversammlung zum Schutze der Reichsversammlung und der Beamten der provisorischen Centralgewalt, über die Einführung einer deutschen Kriegs- und Handelsflagge in dem Gesetz- und Verordnungsblatte verkündet hat. Dasselbe Verfahren würde die Regierung auch bezüglich der deutschen Wechselordnung beobachtet haben, wenn es nicht noch einiger ergänzenden gesetzlichen Bestimmungen für Sachsen bedürfte. Diese werden den Kammern baldmöglichst vorgelegt werden, damit die Wechselordnung in Sachsen zur festgesetzten Zeit in Kraft treten kann. Hierdurch beseitigt sich die auf dem Landtage 1845/46 angenommene Wechselordnung, deren Redaction von der aus beiden Kammern gewählten Deputation im Vereine mit den königlichen Commissaren vollendet worden war.

Dagegen hat die Regierung jene Ermächtigung nicht auch auf die Grundrechte des deutschen Volkes ausdehnen zu dürfen geglaubt. Diese bilden einen Theil der zu schaffenden deutschen Verfassung, und die Regierung glaubt daher, hierbei die Mitwirkung der Kammern nicht entbehren zu können. Zu diesem Zwecke wird eine besondere Vorlage an dieselben ergehen.

Mit der Neugestaltung der deutschen Gesamtverfassung wird die Fortbildung der sächsischen Verfassung Hand in Hand gehen müssen. Auch hierüber wird eine Vorlage erfolgen.

Zu Beförderung der Justizpflege ist unterm 31. Januar 1847 mit dem Großherzogthum Sachsen-Weimar eine Uebereinkunft über die Leistung gegenseitiger Rechtshülfe, denen früher mit dem Königreich Preußen, dem Herzogthume Sachsen-Altenburg und den Fürstenthümern Reuß älterer und jüngerer Linie getroffenen gleichlautend, geschlossen worden, wie auch eine solche über Untersuchung und Bestrafung der Forst-, Jagd-, Feld- und Fischerei-Frevel mit dem Königreich Baiern unterm 12. December 1846 zu Stande gekommen ist.

Die auf den letzten Landtagen vereinbarten, die Gerechtigkeitspflege betreffenden Gesetze sind, mit Ausnahme derer über das Wechselrecht und über die Schuldhaft, in Wirksamkeit getreten.

Die Einrichtung der Grund- und Hypothekbücher ist nunmehr fast in allen Gerichten des Landes vollständig ausgeführt, und es hat daher die im Jahre 1846 deshalb niedergesetzte Commission, unter Verweisung der wenigen für sie noch übrigen Geschäfte an die Appellationsgerichte, unterm 16. December v. J., aufgelöst werden können.

Zum Zwecke durchgreifender Verbesserung der Rechtspflege werden Gesetzentwürfe vorgelegt werden über die vollständige Trennung der Justiz von der Verwaltung, über das Strafrecht und das Strafverfahren, nach deren Vollendung auch das Militärstrafgesetzbuch einer Revision zu unterwerfen sein wird, um so mehr, als auch ein Reichsgesetz über die Militärgerichtsbarkeit in Aussicht steht. An einer neuen bürgerlichen Proceßordnung wird eifrig gearbeitet, und sie soll, sofern es möglich wird, ebenfalls zur Vorlage kommen.

Die Thätigkeit der Verwaltung war vielfach in Anspruch genommen und wird es in der nächsten Zeit noch mehr werden.

Ueber die Organisation der Verwaltungsbehörden wird den Kammern ein Gesetzentwurf vorgelegt werden, welcher Vereinfachung und Kostenminderung, Beförderung eines raschen Geschäftsganges und angemessene Betheiligung der Bürger selbst erstrebt.

Daneben wird durch wesentliche Abänderungen des Gesetzes über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener, so wie des Gesetzes über die Militärpensionen eine Abminderung des Pensionsaufwandes für die Staatscasse beabsichtigt.

Die Selbstverwaltung der Stadt- und Landgemeinden soll durch eine Revision der Gemeindeordnungen gehoben, der gesammten Verwaltung aber durch ein Kompetenzgesetz, so wie durch ein Polizeistrafgesetz eine festere Grundlage gegeben werden.

Es werden den Kammern die zu Herbeiführung der Gleichstellung der Rittergüter mit dem übrigen ländlichen Grundbesitze und überhaupt zu Beseitigung der letzten Reste des Feudalwesens dienlichen Maaßregeln vorgelegt werden.



Im Zusammenhange damit erkennt die Regierung die Nothwendigkeit, wegen der zeitgemäßen Abänderungen der mit dem Hause Schönburg abgeschlossenen Recessive die entsprechenden Verhandlungen einzuleiten.

Für die zweckmäßige Ausbildung des Communalgardeninstituts wird durch die von den Kammern genehmigten und unmittelbar publicirten gesetzlichen Bestimmungen in Verbindung mit der demnächst zu erlassenden Ausführungsverordnung ein wesentlicher Vorschritt geschehen. Die Bearbeitung eines Dienststrafgesetzes für die Communalgarde ist eingeleitet.

Eben so ist der Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren bei Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung vorbereitet und wird den Kammern seiner Zeit vorgelegt werden.

Als ein Gegenstand von großer Wichtigkeit stellt sich die eingeleitete Revision der innern Verfassung der Landesstraf- und Correctionsanstalten dar. Man wird dahin streben, die nachhaltige Besserung der Strafgefangenen zu fördern. Weitere Mittheilungen über diesen Punct, welcher nach Befinden zu besondern Bewilligungsanträgen führen wird, bleiben vorbehalten.

Den frühern ständischen Anträgen gemäß sind in der Landesanstalt zu Hubertusburg mit der Erziehung und Ausbildung blödsinniger Kinder Versuche mit gutem Erfolge gemacht worden. Auf Grund derselben wird die Regierung wegen der Aufnahme, Verpflegung und Beaufsichtigung der den Gemeinden zur Belästigung gereichenden Blödsinnigen in geeigneten Landesanstalten Anträge an den Landtag bringen.

Von den Ermächtigungen, welche die beiden letzten außerordentlichen Landtage der Regierung zur Abhülfe gegen den Nothstand gegeben haben, ist der erforderliche Gebrauch gemacht worden.

Hierüber sowohl, sowie über die Art und den Umfang der geleisteten Hülfe, werden ausführliche Nachweisungen gegeben werden.

Dem Antrage der Kammern auf Erhöhung des Postulats für Landwirthschaft und auf freiere Bewegung der landwirthschaftlichen Vereine ist in ersterer Beziehung durch die in das Budget aufgenommene Position genügt, in letzterer wird durch die neue Organisation des landwirthschaftlichen Vereinswesens Abhülfe geschehen, deren Grundzüge bei Gelegenheit der Budgetposition zur Mittheilung gelangen werden.

Die Wünsche wegen gründlicher Vorbereitung der Ackerbauschulangelegenheit sind vollständig berücksichtigt und es ist eine besondere Vorlage deshalb ausgearbeitet worden.

Die nach den Grundsätzen der Enquêtes in Angriff genommenen Arbeiten der Commission für die Gewerbs- und Arbeitsverhältnisse haben trotz der Schwierigkeiten der erheblichsten Art ihren gewünschten Fortgang genommen. Es werden nach Beendigung derselben Gesetzentwürfe über Einführung von Gewerbegerichten, über Abstellung verschiedener Mißbräuche in der Fabrik- und Hausindustrie, endlich, dafern es nicht thunlich sein sollte, eine vollständige Gewerbeordnung schon gegenwärtig vorzulegen, doch gewisse vorbereitende Grundsätze zur gesetzlichen Sanctionirung an die Kammern gelangen.

Nächstem wird die Regierung auf Einrichtungen Bedacht nehmen, um die Vortheile des Credits auch den kleinern Gewerbetreibenden zu gewähren, so wie es gleichzeitig in der Absicht ist, den kleinern Grundbesitzern die Vortheile einer Hypothekenbank zu Theil werden zu lassen.

Mit den Ergebnissen der Arbeiten der Commission für die Gewerbs- und Arbeitsverhältnisse steht die Regelung des Gewerbsconcessionswesens überhaupt, des ländlichen Gewerbebetriebs, des Jahrmarttwesens, des Wanderns der Handwerksgefallen in so nahem und nothwendigem Zusammenhange, daß über die einschlagenden Fragen, insoweit dieselben nicht durch die oben angekündigten Gesetzentwürfe ohnehin Erledigung finden werden, erst später Entschließung wird gefaßt werden können, nachdem man sich bei den gedachten Gesetzen über die dabei maasgebenden Grundsätze geeinigt haben wird.

Zur Förderung der Gewerbstatistik sind zwar umfänglichere Arbeiten unter Mitwirkung des statistischen Vereins ausgeführt worden; indessen hat man sich überzeugt, daß der wichtige Zweck einer Gewerbstatistik nur durch die Einrichtung eines besondern officiellen statistischen Bureaus erreicht werden kann. Ein dießfalliger Plan wird bei Gelegenheit der Budgetsberathung vorgelegt werden.

Für die Förderung des Locomotivenbaues und der Flachsmaschinenspinnerei sind in Gemäßheit der von den Kammern erteilten Ermächtigung Vorschüsse aus der Staatscasse gegeben worden. Das Ergebnis dieser Maasregel darf trotz der ungünstigen Zeitverhältnisse schon jetzt ein befriedigendes genannt werden.

Nicht minder sind die Verhältnisse der obererzgebirgischen Nagelfabrikation, ingleichen der Gewehrfabrikation in Oberhau Gegenstand fortgesetzter Verhandlungen gewesen, und es ist den darauf bezüglichen ständischen Anträgen theils schon Genüge geschehen, theils zur weitem Ausführung Vorbereitung getroffen.



Die Auswanderungsfrage anlangend, so wird zunächst den Kammern eine Vorlage gemacht werden, welche die unnöthigen Schwierigkeiten für Auswanderer beseitigt. Im Uebrigen ist vor Kurzem eine Vereinigung unter der Mehrzahl der im Lande bestehenden Auswanderungsvereine zu Stande gekommen, das Erforderliche wegen einer Ordnung beim Sammeln von Beiträgen im Lande und einer deshalb zu führenden Controle eingeleitet, auch mit Sachverständigen bereits mehrfach Berathung gepflogen worden.

Die Bearbeitung von Gesetzen über das Verhältniß des Staates zu dem Eisenbahnwesen und der Eisenbahnpolizei wird von der Regierung fortwährend als ein dringendes Bedürfniß anerkannt. Sie glaubt jedoch, dessen Befriedigung zunächst von der Reichsgesetzgebung erwarten zu müssen.

Als ein erfreuliches Ereigniß darf die Vollendung und Eröffnung der Züterbogl-Riesaer Eisenbahn bezeichnet werden. Es werden hierüber, so wie über den Abschluß eines Vertrags mit der königl. preussischen Regierung über die Ausführung einer Bahn von Weisensfels nach Leipzig und die Ergebnisse der Vorarbeiten wegen der technischen Ausführbarkeit einer Eisenbahn von Dresden über Freiberg nach Chemnitz, mittelst besondern Decrets Mittheilungen gemacht werden.

Die in Bezug auf das Brandversicherungswesen gestellten Anträge früherer Landtage haben mehrfacher Erwägung unterlegen; das Resultat derselben wird den Kammern vorgelegt werden.

Der Anschluß der Oberlausitz an die erbländische Brandversicherungsanstalt ist im Wege eines besondern Vertrags mit den Provinzialständen ausgeführt worden.

Eben so hat die Errichtung eines Pensionsfonds für die Brandversicherungsinspectoren Statt gefunden.

Die Reform des Medicinalwesens ist fortwährend im Auge behalten worden, und gedenkt die Regierung deshalb eine Vorlage an die Kammern gelangen zu lassen.

Auch ist die Bearbeitung einer Apothekerordnung, ingleichen eines Gesetzes über den Handel mit Arzneiwaaren bereits so weit vorgerückt, daß es thunlich sein wird, beide Entwürfe an die Kammern zu bringen.

Die zu Erledigung des ständischen Antrags auf Revision des Gesetzes über die Todtenschau erforderlichen Vorbereitungen sind getroffen, aber noch nicht beendet. Dessen unerwartet ist im Wege der Verordnung ausgesprochen worden, daß Atteste der Aerzte, welche die Verstorbenen während der letzten Krankheit behandelten, die Stelle der Leichenbestattungsscheine vertreten sollen.

Die nunmehr erfolgte Fassung der vorzüglichsten der jetzt bekannten Mineralquellen in Elster hat die ihnen beigelegte Wichtigkeit bestätigt und dem Elsterbade in Verbindung mit überraschenden Cursolgen einen Ruf begründet, welcher für die Zukunft sehr Günstiges erwarten läßt. Ueber die durch die Quellenfassung und durch die nöthigste Instandsetzung des Bades zum Gebrauche für die zahlreichen Heilung Suchenden erforderlich gewordene Verwendung von Staatsmitteln und den sonstigen Stand des Unternehmens werden den Kammern die vollständigsten Nachweisungen gegeben werden.

Für die Finanzverwaltung Sachsens war die abgelaufene Finanzperiode von hoher Wichtigkeit. Die Uebernahme der sächsisch-baierischen Eisenbahn auf den Staat, der Selbstbau der sächsisch-böhmischen Eisenbahn und die Bethheiligung des Staates an mehren Privateisenbahnen haben nicht allein für das Finanzdepartement einen umfänglichen, noch im Wachsen begriffenen Verwaltungszweig begründet, sondern auch große Finanzbedürfnisse hervorgerufen, die theils auf den Credit des Staates, theils aus Ueberschüssen der laufenden Verwaltung erlangt worden sind. Das Gelingen der vierprocentigen Anleihe des Jahres 1847 und der Finanzoperation des Jahres 1848, worüber die nähern Nachweisungen an die Kammern gelangen, gewährt ein befriedigendes Zeugniß für das Vertrauen, welches der sächsischen Finanzverwaltung inmitten aller schwierigen Verhältnisse geblieben ist.

Der an den Landtag gelangende Rechenschaftsbericht über die Finanzperiode 1843/45 ergiebt namhafte Verwaltungsüberschüsse, mittelst welcher theils Abgabenerleichterungen gewährt worden sind, theils außerordentliche Bedürfnisse bestritten werden konnten, wie namentlich die Beiträge für den Bau der Bundesfestungen, die Kosten der neuen Hypothekeneinrichtung, ein außerordentlicher Beitrag zu dem rüstig fortschreitenden Bau des tiefen Stollns in die Freiburger Bergamtsrevier, die Kosten für mehre Gewerbschul- und Seminargebäude, sowie für ein neues Akademiegebäude zu Tharandt eine ansehnliche außerordentliche Summe für Chausséeneubauten und endlich ein Postulat für einen Neubau zu Erhaltung der Kunstschatze in Dresden. Nächstdem kann aus den Ueberschüssen der gedachten Finanzperiode noch eine ansehnliche Summe für Eisenbahnzwecke überwiesen werden. Ist dieses günstige Resultat zum bei weitem größern Theile die Wirkung der gesteigerten Einnahme des Staates aus dem durch friedliche Verhältnisse belebten Verkehr, so darf es nicht überraschen, daß die Finanzperiode 1846/48 weniger erfreuliche Ereignisse darbietet, da sowohl die Theuerung des Jahres 1847, als die politischen Ereignisse des Jahres 1848 nicht ohne nachtheiligen Einfluß auf Einnahmen und Ausgaben bei dem Staatshaushalt bleiben konnten. Indessen gewährt es Beruhigung, daß auch diese Finanzperiode mit Hülfe der in einem sehr mäßigen Betrage erhobenen Einkommensteuer, ohngeachtet der sehr namhaften Unterstützungen und Erleichterungen, welche zu Abhülfe der wegen des gesunkenen Gewerbsverkehrs überhand genommenen Nahrungslosigkeit gewährt werden mußten



nach den vorläufigen Uebersichten ohne Deficit abschließen wird, da die eingetretene Schuldvermehrung lediglich zu productivem Zwecke, dem Eisenbahnbau, Statt gefunden hat und der Vermögensstand des Staates im Ganzen günstiger geworden ist.

Der mit der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierung wegen Uebernahme des Altenburgischen Antheils an der sächsisch-baierischen Eisenbahn abgeschlossene Vertrag wird den Kammern mitgetheilt werden. Ebenso das zwischen den zum Zoll- und Handelsverein verbundenen Staaten abgeschlossene Münzcartel, sowie die zu Erleichterung des Handels und Verkehrs mit den Königreichen Belgien und beider Sicilien abgeschlossenen Verträge. Die bei einigen Zweigen der zollvereinsländischen Gesetzgebung eingetretenen Veränderungen werden dem Landtage vorgelegt werden. Mit dem Herzogthume Sachsen-Altenburg ward eine zeitweise Ueberlassung des dasigen Postregals an die Krone Sachsen vereinbart. Die Postconferenzen des Jahres 1847 haben zur Zeit noch keine Ergebnisse geliefert, da die politischen Ereignisse des Jahres 1848 dazwischen getreten sind. Die nothwendigen Reformen in diesem Zweige der Verwaltung werden hoffentlich nun demnächst von der Centralgewalt ausgehen.

Die Gleichstellung der Herrschaft Wildenfels in den Steuer- und Abgabenverhältnissen der übrigen Landestheile gelangte, der darüber mit dem Besitzer abgeschlossenen Uebereinkunft gemäß, zur Ausführung. Das Entschädigungswerk wegen der annoch nachträglich zur Anmeldung und Erörterung zuzulassen gewesenen Grundsteuerbefreiungen ist in der Hauptsache als beendet anzusehen und gelangen darüber die nähern Mittheilungen an die Kammern.

Die beinahe in allen Theilen der Verwaltung beabsichtigten Reformen und die Unmöglichkeit, schon jetzt den Einfluß der allgemeinen deutschen Verfassungsverhältnisse auf den Staatshaushalt der Einzelstaaten zu überblicken, haben die sofortige Aufstellung eines dreijährigen Haushaltplans unthunlich gemacht und es kann zur Zeit nur ein solcher auf das Jahr 1849 an die Kammern gelangen. Die voraussichtliche Abnahme mancher Einnahmezeige und der Hinzutritt neuer Ausgaben, welche zum Theile auf den deutschen Verfassungsverhältnissen beruhen, machen, ohngeachtet im Einzelnen manche Ersparnisse bereits eingetreten sind, eine zeitweilige mäßige Erhöhung der directen Steuern zur unabweislichen Nothwendigkeit. Es wird beabsichtigt, diese Erhöhung bei beiden Zweigen der directen Steuern, der Grundsteuer und der Gewerbe- und Personalsteuer, gleichmäßig eintreten zu lassen und bei letzterer durch ein den Kammern vorzulegendes Ergänzungsgesetz die zeitherigen Befreiungen in Wegfall zu bringen, das Renteneinkommen und das Einkommen aus Wartegeldern und Pensionen einer erhöhten und progressiven Besteuerung zu unterwerfen. Die Gewerbe- und Personalsteuer soll durch das Ergänzungsgesetz einer Einkommensteuer, deren Erneuerung zunächst nicht beabsichtigt wird, immer näher gebracht und dabei doch manche Unzuträglichkeit der letztern, welche die damit gemachten Erfahrungen an die Hand gegeben haben, vermieden werden.

Es ist zu hoffen, daß Ersparnisse, welche bei den beabsichtigten Verwaltungsreformen unausgesetzt im Auge behalten werden müssen, so wie die mit der Wiederkehr günstigerer Verkehrsverhältnisse zu erwartende Wiedererhöhung der aus denselben dem Staate zufließenden Einkünfte der Regierung es bald möglich machen werden, die von ihr gewünschten Abgabenerleichterungen eintreten zu lassen.

Mit der Trennung der Justiz von der Verwaltung und der Reorganisation der Verwaltungsbehörden wird auch die fiscalische Verwaltung mehrfachen Reformen unterliegen. Die darauf bezüglichen Vorlagen, bei welchen auf Vereinfachung des Geschäftsganges und auf Verminderung des Aufwandes möglichst Bedacht zu nehmen sein wird, sind in der Vorbereitung begriffen. Rücksichtlich der beabsichtigten Reformen im Forstwesen, von der Lehranstalt an bis zu den Spitzen der Verwaltung sollen demnächst Sachverständige gehört werden.

Im Bergwesen wird die in der Vollendung begriffene neue Bergordnung, deren Vorberathung durch eine Zwischen- deputation lediglich durch die politischen Ereignisse des Jahres 1848 behindert worden ist, wesentliche Verbesserungen bringen. Der gedachte Gesetzentwurf soll demnächst zur Deffentlichkeit gebracht und, wenn irgend möglich, noch dem gegenwärtigen Landtage vorgelegt werden.

Rücksichtlich der mit den Domänen in der letzten Finanzperiode eingetretenen Veränderungen wird eine Uebersicht an den Landtag gelangen und daran eine Mittheilung über das Ergebniß der erfolgten Steuereinschätzung der Kammergüter und Vorschläge über deren künftige Benutzung oder Verwerthung geknüpft werden.

Die für ein industrielles Land, wie Sachsen, hochwichtige neue Regelung der Zoll- und Handelsverhältnisse ruht jetzt zunächst in den Händen der Centralgewalt und der Nationalversammlung. Seiten der sächsischen Regierung wird nichts versäumt, um das bezügliche hochwichtige Werk nach dem Ziele einer Erweiterung des zollverbündeten Gebietes und einer auf Ermäßigung der Zölle für unentbehrliche Lebensbedürfnisse und auf einen vernünftigen Schutz für diejenigen deutschen Industriezweige, welche dessen noch bedürfen und wegen ihrer Lebensfähigkeit verdienen, ebenso aber auch nach Erhaltung der den Handel begünstigenden Einrichtungen, möglichst zu fördern.



Die durch das Gesetz vom 30. September v. J. in Folge der von Frankreich verfügten Erhöhung und Vermehrung seiner Ausfuhrprämien verordneten Zollzuschläge auf einige Waaren sind, nachdem Frankreich jene veranlassende Maaßregel mit dem 1. Januar d. J. wieder aufgehoben hat, durch übereinstimmenden Beschluß sämtlicher Zollvereinsregierungen gleichfalls wieder in Wegfall gekommen.

Die Angelegenheiten der Kirche sind fortwährend Gegenstand der ernstesten und gewissenhaften Behandlung von Seiten der Regierung gewesen. Die im Einzelnen theils nach ständischen Anträgen, theils aus eigenem Entschlusse getroffenen Maaßregeln, wie z. B. die Errichtung der Ephorie Frankenberg, treten in diesem Augenblicke in den Hintergrund vor der großen Aufgabe, die Selbstständigkeit der Kirche in dem Staate zu begründen, ohne die nothwendigen Berührungen beider zu verletzen. Der Anfang hierzu ist durch das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Deutschkatholiken gemacht, in Folge dessen bereits eine Landesynode der deutschkatholischen Gemeinden abgehalten worden ist.

Zunächst muß nun die Verfassung der evangelischen Kirche neugestaltet werden. Zu diesem Zwecke ist es nöthig, daß der Staat das innere Kirchenregiment an die Kirche selbst zurückgebe und daß eine Landesynode zur Feststellung der Kirchenverfassung durch freie Wahl der Gemeinden berufen werde. Ein hierauf gerichteter Gesetzentwurf wird vorgelegt werden. Erst nach Begründung der selbstständigen Kirchenverfassung werden sich diejenigen Gesetze revidiren und bearbeiten lassen, welche Staat und Kirche gemeinschaftlich betreffen, wie z. B. über die Parochiallasten und die Gründung eines Emeritirungsfonds für Geistliche, und erst dann wird das Verhältniß zwischen Staat und Kirche definitiv geordnet werden können.

Deshalb wird auch das Regulativ wegen Ausübung des weltlichen Hoheitsrechtes über die katholische Kirche in der frühern Gestalt nicht wieder vorgelegt werden können. Es wird vielmehr ein allgemeines Gesetz über die Stellung des Staates zu den verschiedenen Kirchen zu geben sein.

Dagegen wird die Regierung schon jetzt einen Gesetzentwurf zur Beseitigung der einzelnen Personen und Corporationen zustehenden Patronats- und Collaturrechte über evangelische und katholische Kirchen und Schulen vorlegen, weil die vielfachen aus diesen Rechten hervorgehenden Uebelstände dringend der Abhülfe bedürfen.

Auch im gesammten Unterrichtswesen war die Regierung auf Verbesserungen bedacht.

Bei der Universität Leipzig ist durch die Vollendung eines Neubaus eine nachhaltige Erhöhung der Einkünfte erzielt und der gesammte Vermögensstand überhaupt vollständig geordnet worden. Neue Lehrkräfte sind für die Universität gewonnen, und die innern Einrichtungen derselben freier und würdiger gestaltet worden.

Für die Gelehrten-Schulen ist nach gründlichen Berathungen Sachverständiger ein neues Regulativ erlassen worden, welches, wenn auch in einzelnen Punkten angegriffen, doch im Ganzen als ein Fortschritt anerkannt worden ist. Neuerdings ist auch ein neues Regulativ für die Prüfungen der Lehramtsandidaten für die Gelehrten- und höhern Bürgerschulen hinzugetreten.

Bei den Volksschulen mußte fortwährend auf bessere Stellung der gering besoldeten Lehrer Bedacht genommen werden, und das vorzulegende Budget schlägt die Erhöhung des Minimalgehaltes auf 150 Thaler vor.

Die Regierung beabsichtigt aber jetzt eine Reform des gesammten Schulwesens, und es ist zu diesem Zwecke eine Commission zur Ausarbeitung eines vollständigen Organisationsplanes für alle Schulen niedergesetzt worden, welche in voller Thätigkeit ist. Dieser Plan wird dem Landtage vorgelegt werden, und erst nach dessen Feststellung werden sich die einzelnen Maaßregeln ergreifen und Gesetzentwürfe ausarbeiten lassen, welche zu seiner Durchführung erforderlich sind.

Die Regierung hat unausgesetzt sich bemüht, die bestehenden günstigen Beziehungen zu andern sowohl deutschen als auswärtigen Regierungen zu erhalten und zu befestigen. Die Unterhaltung der diplomatischen Verbindungen mit dem Auslande durch die bestehenden Gesandtschaften und Consulate hat auch in dem verflossenen Zeitraume durch wesentliche Unterstützung der Verwaltung und häufige auf andern Wegen nicht zu ermöglichende erfolgreiche Verwendungen für die Interessen sächsischer Staatsangehörigen vielfachen Nutzen gewährt und durch die Errichtung neuer Consulate zu Canton und Venedig zweckmäßige Erweiterung erfahren. Die Regierung wird diese Thätigkeit gewissenhaft fortsetzen, bis es möglich sein wird, dieselbe in die Hände der deutschen Centralgewalt übergehen zu lassen; sie wird jedoch dabei, wie schon das jetzt vorzulegende Budget zeigen wird, auf wesentliche Ersparungen Bedacht nehmen.

Außer den bereits erwähnten Verträgen mit andern Regierungen sind noch mehre abgeschlossen worden. Die langwierigen commissarischen Grenzregulirungsverhandlungen mit Oesterreich sind durch einen Hauptgrenz- und Territorialrecess zum Abschluß gebracht, dessen Vollzug zwar durch die politischen Verhältnisse des Kaiserstaates im letzten Sommer verzögert, aber in der neuesten Zeit von der österreichischen Regierung angeordnet worden ist. Außerdem sind zu nennen



der im Interesse des Buchhandels mit Großbritannien geschlossene Vertrag wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte und wegen Herabsetzung der englischen Eingangszölle von hierländischen Büchern; die Freizügigkeitsconventionen mit den vereinigten Staaten von Nordamerika und mit Schweden und Norwegen; die Verträge mit Preußen wegen der Eisenbahnverbindungen zwischen Weissenfels und Leipzig, und zwischen Dresden und Berlin; der Vertrag mit Württemberg wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen; die Verträge mit Baden und Sachsen-Altenburg wegen wechselseitiger unentgeltlicher Heilung, Verpflegung und Beerdigung erkrankter und verunglückter unbemittelter Staatsangehörigen; endlich die Vereinbarungen mit den Regierungen von Sachsen-Weimar und Sachsen-Coburg-Gotha wegen deren Beitritts zu den Verträgen über die Erleichterung der Paß- und Fremdenpolizei bei Reisen mittelst der Eisenbahnen.

Dagegen ist die in der Verordnung vom 27. Juli 1846 ausgedrückte Hoffnung, daß der für musikalische und dramatische Werke durch Bundesbeschluß zugesicherte Schutz gegen unbefugte Aufführung auch anderwärts werde gehandhabt werden, durch die mit den betreffenden Regierungen gepflogenen Verhandlungen nur erst zum Theil in Erfüllung gegangen, weshalb es für jetzt bei dem in jener Verordnung enthaltenen Vorbehalte noch bewenden muß.

Sehr umfangreich und inhaltsschwer sind nach diesen nur übersichtlichen Andeutungen die Aufgaben, deren Lösung der Regierung und den Volksvertretern obliegt. Möge diese Lösung zum Wohle des Vaterlandes gelingen!

*[The following text is extremely faint and largely illegible due to fading and bleed-through from the reverse side of the page. It appears to be a continuation of the administrative or legislative text.]*



# Landtags - Acten

vom Jahre 1849.

---

## Erste Abtheilung,

die Königlichen Mittheilungen an die Kammern und die Eingaben  
der Kammern an den König enthaltend.

---

Dresden,

Druck der Königl. Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold und Söhne.

---



# Handbuch

vom Jahr 1849

## Erste Abtheilung

die wichtigsten Bestimmungen an die Kammerer und die Eingaben  
der Kammerer an den König betreffend

Verlag

Verlag von C. F. W. Neumann, Neudamm, bei Königsberg



## No. 1.

### Decret an die Kammern,

#### die Geschäftsordnung für dieselben betreffend.

Für den Geschäftsbetrieb bei den Landtagen hat zeither derjenige „Entwurf zur Landtagsordnung“ als Norm gedient, welcher mittelst Decrets vom 27. Januar 1833 bei dem Beginn des ersten constitutionellen Landtags den Ständen vorgelegt worden ist;

cf. Landtagsacten vom Jahre 1833, Abtheil. I. Bd. 1. S. 222.

Waren Anfangs gegen diese, im Wesentlichen der bayer'schen nachgebildete, Geschäftsordnung wenig Ausstellungen gemacht worden, so mehrten sich doch diese Letzteren später, bis man bei dem Landtage 1842 den Beschluß faßte, nunmehr die definitive Feststellung einer Geschäftsordnung für den Landtag vorzunehmen.

Zu diesem Ende wurde vor dem Landtage 1845 ein anderweiter Entwurf zur Landtagsordnung einer mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs niedergesetzten Zwischendeputation der beiden Kammern zur Begutachtung und nachher den Kammern bei dem Landtage 1845 zur Genehmigung vorgelegt. Die Begutachtung dieses, in seinen wesentlichen Grundzügen auf die alte Geschäftsordnung basirten, anderweiten Entwurfs zur Landtagsordnung ist nun zwar Seiten der betreffenden Zwischendeputationen erfolgt und sind die darüber erstatteten, zum Theil sehr umfänglichen, Deputationsberichte in den Landtagsacten von dem gedachten Landtage

Beil. zu Abtheil. II. Bd. 1. S. 1 flg. und

Beil. zu Abtheil. III. Bd. 1. S. 1 flg.

enthalten. Allein eine Vereinbarung darüber zwischen der Staatsregierung und Ständeversammlung ist nicht zu ermöglichen gewesen, indem eine vollständige Berathung dieser Vorlage nur in der ersten Kammer Statt gefunden hat, von der zweiten Kammer dagegen, nachdem ungefähr der fünfte Theil des Entwurfs zur Beschlussfassung gelangt war, die weitere Berathung, anderer dringender Vorlagen halber, ausgesetzt werden mußte.

So wurde denn, als der Schluß des damaligen Landtags herannahte, mittelst anderweiten Decrets vom 13. Mai 1846 darauf, daß nunmehr eine Vereinbarung über die Landtagsordnung nicht zu ermöglichen sei, ausdrücklich hingewiesen, zugleich aber bemerklich gemacht, daß, da bis dahin, wo zu einer Vereinbarung zu gelangen sei, eine Bestimmung über den Landtag und über den Geschäftsbetrieb bei selbigem nicht zu entbehren sei, die Nothwendigkeit sich darstelle, hierunter den am 27. Januar 1833 vorgelegten früheren Entwurf, mit den zu demselben bereits genehmigten oder nach Befinden noch festzusetzenden Modificationen, immittelst als fernere Norm dienen zu lassen und hierüber ständische Erklärung verlangt;

Landtagsacten von 18<sup>45/46</sup>, Abtheil. I. Bd. 2. S. 695.

Nun ist zwar diese Erklärung in der Schrift vom 13. Juni 1846;

Ebendas. S. 933 flg.

von der Ständeversammlung beifällig gegeben und somit die fernere Gültigkeit des Entwurfs der Landtagsordnung vom Jahre 1833 für den nächstbevorstehenden ordentlichen Landtag ausgesprochen worden, indem die Stände über diese Frage sich also vernehmen ließen:

„wie sie, bewandten Umständen nach, den provisorischen im Jahre 1833 vorgelegten Entwurf der Landtagsordnung mit den zu demselben bereits genehmigten oder nach Befinden noch festzusetzenden Modificationen auch während des nächsten Landtags bis zu der Zeit zur Richtschnur für den ständischen Geschäftsbetrieb annehmen wollten, wo der neuere Entwurf definitiv angenommen sein werde, jedoch zugleich auch voraussetzten, daß Seiten der Staatsregierung, Falls zu dieser definitiven Verabschiedung bei dem künftigen Landtage wider Erwarten dennoch wieder nicht zu gelangen sein sollte, wegen der Fortdauer der Gültigkeit der Landtagsordnung über den nächsten Landtag hinaus die anderweite Erklärung der Ständeversammlung werde eingeholt werden;“



so wie denn auch, im Betreff dieses Punctes, im Landtagsabschiede vom 17. Juni 1846;

Ebendas. S. 967.

darauf erklärt worden ist, daß Se. Königliche Majestät wegen definitiver Verabschiedung der Landtagsordnung bei nächstem Landtage den Ständen das Erforderliche zugehen lassen würden, bis dahin zu gelangen, ob die dermalige provisorische Landtagsordnung mit den schon mehrmals erwähnten Modificationen auch während des nächsten Landtags zur Richtschnur zu dienen haben werde.

Dessenungeachtet haben Se. Königliche Majestät aus Gründen, die in dem Anhange zu der gegenwärtigen Vorlage näher entwickelt sind, Sich bewogen gefunden, noch vor dem Beginn des nächstbevorstehenden Landtags eine neue Geschäftsordnung für die Kammern bearbeiten zu lassen, und theilen angebogen selbige den letzteren zwar zur verfassungsmäßigen Prüfung und Erklärung mit, sprechen aber dabei zugleich die Hoffnung aus, daß der vorgelegte Entwurf zu der neuen Geschäftsordnung auch unerwartet dieser Prüfung und Erklärung von den dermalen zusammentretenden Kammern als maassgebende Form bei der Behandlung der ihnen obliegenden Geschäfte, und zwar sofort von Beginn des Landtags an, werde benutzt und angewendet werden, daher auch den einzelnen Mitgliedern der Volksvertretung besondere Abdrücke dieser Geschäftsordnung bei ihrem Eintritt in die Kammern zustellig gemacht werden sollen.

Wenn nun solchemnach auch von der bei dem Landtage 1846/46 getroffenen Vereinbarung wieder abgegangen werden und die Landtagsordnung von 1833 auch nicht einmal als einstweilige Geschäftsordnung weiter zur Anwendung gelangen soll, so hoffen Se. Königliche Majestät doch, hierunter den Wünschen der Kammern selbst zu begegnen, und sehen daher auch einer bestimmten Erklärung in dieser Hinsicht entgegen.

Wie nun aber, was die Zeit zur Abgabe dieser Erklärung anlangt, auf die dem Entwürfe zur Geschäftsordnung beigefügten Erläuterungen verwiesen wird, so versteht es sich im Uebrigen von selbst, daß, sollte die dort näher entwickelte Ansicht der Regierung darüber von den Kammern getheilt werden, es diesen letzteren doch unbenommen bleibt, auch unerwartet der definitiven Erklärung nach Befinden auf Abänderungen einzelner Bestimmungen des Entwurfs anzutragen.

Bietet sich den Kammern aber keine Veranlassung hierzu dar, so bleibt eine vorläufige Erklärung derselben doch wünschenswerth in Bezug auf folgende Puncte:

- 1) über die einstweilige Gültigkeit der vorgelegten Geschäftsordnung,
- 2) über die damit in Verbindung stehende, am Schlusse der allgemeinen Motiven angeregte, Dauer dieser Gültigkeit,
- 3) über den Wegfall der Entschädigung für die Präsidenten der Kammern,
- 4) über die Anstellung des Archivars, und endlich
- 5) über den Druck der Landtagsacten.

Wie also über die vorstehend aufgeführten fünf Puncte eine baldige Auslassung der Kammern erwartet wird, bleibt es dagegen denselben anheimgestellt, ihre Erklärung im Uebrigen auf eine spätere Zeit zu vertagen.

Dresden, am 4. Januar 1849.

**Friedrich August.**



Martin Oberländer.



# Entwurf

zu einer

## Geschäftsordnung

für

### die beiden Kammern

des

### Königreichs Sachsen.

---

#### Abschnitt I.

Bestimmungen über die Anmeldung und Legitimation der Kammermitglieder.

##### § 1.

Pflicht der Abgeordneten, zu erscheinen.

Sobald ein Landtag ausgeschrieben ist (§ 115. der Verfassungsurkunde), haben die erwählten Abgeordneten die Pflicht, an dem dazu bestimmten Orte und zu der dafür festgesetzten Zeit sich einzufinden.

##### § 2.

Anmeldung der Abgeordneten.

Die Anmeldung der Abgeordneten erfolgt vor der Constituirung der Kammern bei der Einweisungscommission, nach der Constituirung aber bei dem Präsidenten der betreffenden Kammer.

Es wird vom Könige für jede der beiden Kammern eine besondere Einweisungscommission ernannt, die aus wenigstens drei Mitgliedern der betreffenden Kammer besteht.

##### § 3.

Fortsetzung.

Jeder Abgeordnete hat bei der Anmeldung

- a) sein Einberufungsschreiben und die ihm ausgestellte Legitimationsurkunde, sowie bei wiederholter Einberufung ohne neue Wahl,
- b) ein Zeugniß der Behörde seines Wohnortes darüber, daß er die nach dem Wahlgesetze erforderlichen Eigenschaften der Wählbarkeit seit dem vorhergegangenen Landtage nicht verloren habe, zu überreichen, auch
- c) sein Alter und seine Wohnung anzuzeigen.

Hierbei wird dem Angemeldeten ein Abdruck der Verfassungsurkunde, des Wahlgesetzes und der Geschäftsordnung zugestellt.

##### § 4.

Entschuldigung der Außenbleibenden.

Wenn ein Abgeordneter an dem im Einberufungsschreiben festgesetzten Tage bei der Einweisungscommission oder beziehentlich bei dem Präsidenten sich nicht persönlich anmelden kann, so hat er ungesäumt sein Außenbleiben schriftlich und mit Bescheinigung der Behinderungsgründe zu entschuldigen, auch, wo möglich, die Zeit, wenn seine Anmeldung erfolgen werde, anzuzeigen.

Erste Abtheilung.

2



## § 5.

**Aufforderung der Außenbleibenden.**

Sollten sich an dem zur Anmeldung bei dem Beginn des Landtags festgesetzten Tage von der ersten Kammer nicht wenigstens die Hälfte (wobei jedoch die Prinzen des königlichen Hauses nicht mit gezählt werden), und von der zweiten Kammer nicht wenigstens zwei Drittheile der verfassungsmäßigen Zahl der Mitglieder gemeldet haben, so wird die Einweisungscommission Tags nachher diejenigen Außengebliebenen, welche ein erhebliches Hinderniß ihres Erscheinens nicht nachgewiesen haben, auf deren Kosten von diesem Umstande benachrichtigen und mit Beziehung auf die in § 6. enthaltene Bestimmung zum sofortigen Erscheinen auffordern.

Diese Bestimmung leidet auch Anwendung, wenn nach der Constituirung der Kammern ein Abgeordneter vom Präsidenten einzuberufen ist.

## § 6.

**Verantwortlichkeit der Außenbleibenden.**

Diejenigen Abgeordneten, welche der Einberufung der Regierung und der im vorigen Paragraphen erwähnten Aufforderung ungeachtet, zur bestimmten Zeit nicht erscheinen, auch die Hindernisse ihres Außenbleibens nicht hinreichend nachweisen und dadurch die verfassungsmäßige Vorbereitung zur Constituirung der Kammer oder die verfassungsmäßige Thätigkeit derselben aufhalten, sind verbindlich, alle daraus dem Lande erwachsenden Kosten zu tragen. Ueber die Gültigkeit der vorgebrachten Entschuldigungsursachen entscheidet die betreffende Kammer.

## § 7.

**Auflösung der Einweisungscommission.**

Sobald nach dem Eintritte des im Einberufungsschreiben zur Anmeldung der Abgeordneten bestimmten Tages von der ersten Kammer wenigstens die Hälfte und von der zweiten Kammer wenigstens zwei Drittheile der verfassungsmäßigen Anzahl der Mitglieder anwesend sind, veranstaltet die Einweisungscommission einer jeden Kammer eine vorläufige Versammlung der letzteren, übergibt dieser Versammlung das von ihr aufgenommene Verzeichniß der angemeldeten Abgeordneten und beschließt damit zugleich ihre Thätigkeit.

## § 8.

**Provisorisches Präsidium und Secretariat.**

Der Älteste der Abgeordneten in jeder Kammer übernimmt den Vorsitz in derselben sowohl in der § 7. erwähnten vorläufigen Versammlung, als überhaupt so lange, bis der Präsident ernannt und verpflichtet ist. Die beiden jüngsten Mitglieder der betreffenden Kammer dagegen übernehmen bis nach vollzogener Wahl der Secrétaire die Führung des Protokolles.

Es können jedoch sowohl das älteste wie die beiden jüngsten Mitglieder der Kammer die ihnen hiernach zukommenden Functionen mit Zustimmung der Kammer auf andere Abgeordnete übertragen.

## § 9.

**Prüfung der Vollmachten.**

Eine jede der beiden Kammern beginnt ihre Thätigkeit mit der Prüfung der Vollmachten der neueintretenden Abgeordneten.

## § 10.

**Provisorische Abtheilungen.**

Es wird zu diesem Zwecke jede Kammer in der nach § 7. zu veranstaltenden ersten Versammlung durch das Loos provisorisch in fünf möglichst gleiche Abtheilungen getheilt.

Bei einer theilweisen Erneuerung der ersten Kammer loosen die neugewählten Abgeordneten besonders, damit sie, soweit möglich, in gleicher Zahl in die verschiedenen Abtheilungen eintreten.

Jede Abtheilung erwählt einen Vorstand und einen Schriftführer. Der Erstere hat zugleich die Pflicht, das Ergebniß der von der Abtheilung veranstalteten Untersuchungen der Kammer vorzutragen.

Nach Constituirung der Kammern lösen sich diese provisorischen Abtheilungen wieder auf.

## § 11.

**Vertheilung der Wahlacten.**

Jede Abtheilung erhält von dem provisorischen Präsidenten eine möglichst gleiche Anzahl der von der Regierung an ihn abgegebenen Wahlacten, und zwar die erste Abtheilung die Wahlacten über die Wahl der Mitglieder der fünften Abtheilung, die zweite Abtheilung die Wahlacten über die erste Abtheilung u. s. f.



Die Prüfung dieser Wahllacten ist ungesäumt in den Abtheilungen vorzunehmen. Sobald sie vollendet ist, haben die Vorstände der Abtheilungen dem provisorischen Präsidenten davon Anzeige zu machen.

### § 12.

#### Beschlußfassung über die Legitimationen.

Der Alterspräsident veranstaltet dann sofort eine anderweite Versammlung seiner Kammer, in welcher die Vorstände der Abtheilungen insgesammt die § 10. erwähnten Vorträge zu halten haben. Erst wenn diese sämtlichen Vorträge beendigt sind, wird zur Beschlußfassung über die Legitimationen vorschritten, hierbei jedoch so verfahren, daß vor allen Dingen die Zulassung derjenigen Abgeordneten, deren Vollmachten auf den Grund der Wahlen für regelmäßig und vollständig befunden und deren gesetzliche Eigenschaften nicht in Zweifel gezogen worden sind, ausgesprochen, über die Gültigkeit einer beanstandeten Wahl dagegen nicht früher abgestimmt wird, als bis nach der vorstehend ausgesprochenen Zulassung die beschlußfähige Anzahl als legitimirt zu betrachtender Kammermitglieder vorhanden ist.

Sollte über die angefochtenen Legitimationen nicht sogleich Beschluß gefaßt werden können, so hat darüber, nach nochmaliger Erörterung der Sachlage, eine besondere Deputation, welche aus den Vorständen der provisorischen fünf Abtheilungen gebildet wird, Bericht zu erstatten.

### § 13.

#### Nicht-Zulassung der nicht legitimirten Abgeordneten.

Abgeordnete, deren Zulassung auf den Bericht der Abtheilungen beanstandet wird, dürfen den Sitzungen ihrer Kammer so lange nicht beiwohnen, bis der Zweifel über ihre Legitimation, betreffe derselbe die Gültigkeit der Wahl, oder den Nachweis ihrer gesetzlichen Eigenschaften, beseitigt ist. Der Alterspräsident hat hiervon die betreffenden Abgeordneten noch vor der nach § 12. abzuhaltenden Sitzung in Kenntniß zu setzen.

### § 14.

#### Verfahren bei Legitimationszweifeln während des Landtags.

Sollten über das Recht eines Abgeordneten, in der Kammer zu sitzen, während der Dauer des Landtags von irgend einer Seite neue Zweifel erhoben werden, so tritt die § 12. erwähnte Deputation wieder zusammen, prüft die erhobenen Zweifel und erstattet über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht an die Kammer, diese letztere aber beschließt darauf, ob der Abgeordnete bis zur Erledigung der Sache Sitz und Stimme in der Kammer behalten soll, oder nicht. An der Berathung über diesen Bericht kann solchenfalls der Betheiligte, wenn er selbst es wünscht, Theil nehmen, vor der Beschlußfassung dagegen hat er jedenfalls sich zu entfernen.

## Abchnitt II.

### Von der Constituirung der Kammern.

### § 15.

#### Wahl der Präsidenten und Secretaire.

Nach beendigter Prüfung der Vollmachten verschreitet jede Kammer zur Wahl ihrer Präsidenten und Secretaire.

Bei der Wahl des Präsidenten und seiner beiden Stellvertreter, (welche erster und zweiter Vicepräsident genannt werden), ist § 75. der Verfassungsurkunde (provisorisches Gesetz vom 15. November 1848) zum Anhalt zu nehmen. Die Wahl der Secretaire erfolgt in der nämlichen Weise. In der Regel werden deren für jede Kammer zwei ernannt. Es hat jedoch eine jede Kammer das Recht, zu jeder Zeit auch mehr als zwei Secretaire zu bestellen.

### § 16.

#### Constituirung der Kammern.

Wenn die vorstehend erwähnte Wahl vollzogen ist, hat der provisorische Präsident einer jeden Kammer dem Gesamtministerium durch Mittheilung einer Abschrift des Wahlprotokolles sofort Anzeige zu erstatten, worauf zuvörderst wegen der Verpflichtung der beiden Präsidenten der Kammern nach Maßgabe des § 82. der Verfassungsurkunde das Nöthige verfügt werden wird.

Ist diese Verpflichtung erfolgt, so übernimmt der gewählte Präsident die Leitung der Geschäfte in seiner Kammer, erklärt die letztere für constituirt, entläßt das provisorische Präsidium und Secretariat und verschreitet zur Verpflichtung auch der übrigen Mitglieder der Kammer, wobei wieder nach § 82. der Verfassungsurkunde zu verfahren ist.

Von der geschehenen Constituirung der Kammer hat jeder Präsident dem Gesamtministerium Mittheilung zu machen.



### Abchnitt III.

#### Eröffnung des Landtags.

##### § 17.

##### Bestimmungen über die Eröffnung des Landtags.

Nachdem die Kammern sich constituirt und dem Gesamtministerium solches angezeigt haben, bestimmt der König den Tag zur feierlichen Eröffnung des Landtags. Die Eröffnung selbst wird von Ihm entweder in Person oder durch einen dazu bevollmächtigten Commissar bewirkt.

Die Formen und Feierlichkeiten der Eröffnung des Landtags werden nach den Anordnungen des Königs durch ein besonderes Programm bestimmt.

##### § 18.

##### Adresse auf die Thronrede.

Auf die Eröffnungsrede vom Throne kann von jeder Kammer eine Adresse erlassen werden. Dieselbe wird durch eine Deputation entworfen, bei welcher der Präsident stets den Vorsitz hat und zu welcher außerdem noch von jeder Kammer durch die Abtheilungen zehn Mitglieder ernannt werden, so daß also eine jede Abtheilung deren zwei ernennt. Darüber, ob eine Adresse erlassen werden soll, ist sofort in der ersten Sitzung nach der Eröffnung des Landtags Beschluß zu fassen.

Sobald die Deputationen ernannt sind, haben sie die Adressen ungesäumt zu entwerfen, zu berathen und ihren Kammern zur Genehmigung vorzulegen.

Die Berathung darüber in den Kammern wird in öffentlicher Sitzung vorgenommen. Die Uebergabe der Adressen an den König geschieht, wenn die eine oder die andere Kammer nicht ein Anderes beschließt, durch die nämlichen Deputationen, welche die Adressen entworfen haben.

### Abchnitt IV.

#### Von dem Directorium der Kammern.

##### § 19.

##### Directorium.

Das Directorium einer jeden Kammer besteht aus dem Präsidenten, den beiden Vicepräsidenten und den Secretairen.

Dasselbe besorgt in seiner Gesamtheit die ihm nach der Geschäftsordnung zugewiesenen Geschäfte collegialisch und beschließt nach Stimmenmehrheit, so, daß bei gleichen Stimmen der Präsident die entscheidende hat.

Vom Directorium sind auch diejenigen Geschäfte zu berathen, um welcher willen der Präsident, bevor er die ihm obliegenden Einleitungen trifft, eine vertrauliche Rücksprache nöthig findet.

Den Vorsitz im Directorium führt der Präsident.

##### § 20.

##### Dauer der Function des Präsidenten.

Der Präsident und seine Stellvertreter werden auf acht Wochen ernannt. Die Abgehenden sind wieder wählbar, können jedoch, so viel die Präsidenten selbst anlangt, welche während der letzten acht Wochen die Geschäfte wirklich geführt haben, zur sofortigen Wiederannahme des Amtes nicht genöthigt werden.

##### § 21.

##### Allgemeine Rechte und Pflichten des Präsidenten.

Dem Präsidenten einer Kammer kommen in Bezug auf selbige im Allgemeinen diejenigen Befugnisse und Obliegenheiten zu, welche durch eine zweckmäßige Leitung der Verhandlungen, durch die Erhaltung des durch die Geschäftsordnung vorgeschriebenen und sonst regelmäßigen Geschäftsbetriebs während eines Landtags, so wie durch die Sorge für die angemessene Betreibung und Förderung der Geschäfte bedingt sind.

Er eröffnet die an die Kammer gerichteten Eingaben (der Präsident der ersten Kammer zunächst auch die an die Kammern im Allgemeinen gerichteten), wacht über die innere Ordnung und über die Beobachtung der Geschäftsvorschriften, bewilligt das Wort, setzt die Fragen zur Abstimmung fest, spricht das Ergebniß der Abstimmung aus und ist das Organ der Kammer in ihren Verhältnissen zur Regierung und zur andern Kammer.

In gemeinsamen Angelegenheiten der Kammern sind die Präsidenten beider Kammern das Organ der Gesamtheit.



## § 22.

**Besondere Pflichten der Präsidenten.**

Diejenigen Präsidenten der beiden Kammern, welche am Schlusse eines Landtags noch die Geschäftsführung besorgen, haben überdieß noch folgende Obliegenheiten:

1) sie nehmen an der Prüfung der nach dem Schlusse des Landtags noch nachträglich auszufertigenden Schriften Theil (vergl. § 97.);

2) sie haben das Behältniß, in welchem sich das Original der Verfassungsurkunde befindet, unter ihrem Verschlusse zu behalten und die Schlüssel dazu aufzubewahren;

3) die in § 138. der Verfassungsurkunde enthaltene Königliche Zusage entgegen zu nehmen und endlich

4) das Archiv der Kammern und die bei demselben oder sonst etwa angestellten Beamten der letztern von Zeit zu Zeit zu revidiren.

Sollte der Präsident in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern mit Tode abgehen oder die Wählbarkeit verlieren, so gehen die vorausgeführten Verpflichtungen auf die Vicepräsidenten und nach Befinden auf die Secretaire über. Es hat daher solchenfalls den bei Punct 2. erwähnten Schlüssel der erste Vicepräsident der betreffenden Kammer, und wenn dieser nicht mehr vorhanden oder zu erlangen ist, der zweite Vicepräsident, und sollte auch dieser fehlen, der Reihe nach einer der Secretaire sich ausantworten zu lassen und bis zum nächsten Landtage aufzubewahren. In gleicher Weise wird in Bezug auf die unter 3. besprochene Entgegennahme der Königlichen Zusage verfahren.

## § 23.

**Theilnahme des Präsidenten an der Verhandlung.**

An der Discussion kann der Präsident nur dann Theil nehmen, wenn er den Präsidentenstuhl verläßt und einer der Vicepräsidenten statt seiner die Leitung der Verhandlung übernimmt. Der Präsident kann solchenfalls seinen Sitz nicht eher wieder einnehmen, als bis die Discussion über den betreffenden Punct der Berathung geschlossen ist. Die Abstimmung kann der Präsident vornehmen.

Will der Präsident seine Abstimmung motiviren oder am Schlusse der Discussion über den Verhandlungsgegenstand eine kurze Uebersicht (Résumé) geben, so gilt dieß für eine Theilnahme an der Verhandlung.

## § 24.

**Wegfall der besonderen Entschädigung für den Präsidenten.**

Der Präsident hat keinen Anspruch auf eine besondere Entschädigung. Es wird ihm dagegen auch keinerlei Aufwand zugemuthet, den er nicht schon als Abgeordneter zu bestreiten hätte. Kommen aber dennoch Ausgaben vor, die er lediglich um seines Amtes willen zu machen genöthigt ist, so werden diese, dafern sie vom Directorium der Kammer für unvermeidlich erkannt worden sind, auf die gewöhnlichen Büreaufkosten übernommen. Auch steht einer der Diener der betreffenden Kammer ausschließlich zu seiner Verfügung.

## § 25.

**Function des Vicepräsidenten.**

Auf die Stellvertreter des Präsidenten gehen der Reihe nach alle Befugnisse und Obliegenheiten des Präsidenten über, wenn dieser an der Ausübung seiner Function behindert ist.

Ueberdieß besorgen sie diejenigen Directorialgeschäfte, welche der Präsident selbst zu verrichten verhindert ist und daher seinen Stellvertretern ausdrücklich überträgt. Auch nehmen die letztern nach dem Schlusse des Landtags an der Prüfung der nachträglich auszufertigenden Schriften Theil. (Vergl. übrigens §§ 22. und 97.)

## § 26.

**Function der Secretaire.**

Die Secretaire der Kammern werden für die ganze Dauer des Landtags aus den Mitgliedern der betreffenden Kammer gewählt. Ihre Wirksamkeit bezieht sich, in der durch die gegenwärtige Geschäftsordnung betreffenden Orts näher bezeichneten Weise, im Allgemeinen auf die Haltung der Tagebücher, die Führung der Protokolle, die Entwerfung der von den Kammern an die Regierung zu bringenden Schriften und andern Ausfertigungen, in Angelegenheiten, für welche keine besondern Berichterstatter bestellt sind, die Vorlesung der zur Kenntniß der Kammern zu bringenden Schriften, die Beaufsichtigung der Canzlei und des Actenwesens und die Besorgung der die Ausgaben für die Kammer betreffenden Geschäfte.

## § 27.

**Die von denselben zu haltenden Tagebücher.**

Was namentlich die von den Secretairen der Kammern zu führenden Tagebücher betrifft, so sind dieß folgende:



a) die Registrande, in welche nach der Zeitfolge, unter laufenden Nummern alle an die Kammer oder den Präsidenten als solchen gelangten Schriften mit Angabe des Datum und Betreffs eingetragen werden;

b) das Tagebuch für die Tagesordnung, in welches alle diejenigen Gegenstände verzeichnet werden, die von dem Präsidenten für die nächste Tagesordnung zur Berathung der Kammer ausgesetzt sind;

c) das Tagebuch über die Anmeldung der Sprecher, welche über einen Berathungsgegenstand im Allgemeinen sprechen wollen;

d) das Präsenzprotokoll, in welches eingetragen wird, wenn ein Mitglied Urlaub erhalten und selbigen angetreten, auch nach dessen Beendigung sich wieder in der Kammer eingefunden hat, und wenn Mitglieder, ohne beurlaubt zu sein, Sitzungen mit oder ohne Entschuldigung nicht abgewartet haben.

Das erste Tagebuch (unter a.) können die Secretaire unter ihrer Aufsicht und Verantwortlichkeit von einer Canzleiperson führen lassen, die drei andern müssen von ihnen selbst geführt werden.

Den Mitgliedern der Kammer steht die Einsicht dieser Tagebücher jederzeit frei.

#### § 28.

##### Vertheilung der Geschäfte unter die Secretaire.

Ueber die Vertheilung der Geschäfte unter die Secretaire haben diese letztern selbst eine, dem Präsidenten zur Genehmigung vorzulegende Uebereinkunft zu treffen. Können sie sich nicht vereinigen, so entscheidet das Directorium. In Behinderungsfällen oder bei besonderer Geschäftsanhäufung haben sie sich gegenseitig zu unterstützen.

### Abschnitt V.

#### Siegel, Archiv und Canzlei der Kammern.

#### § 29.

##### Siegel.

Die Kammern haben, als gesammte Volksvertretung, ein gemeinschaftliches und jede der beiden Kammern noch ein besonderes Siegel zum Verschluss und zur Beglaubigung ihrer amtlichen Schriften. Während des Landtags wird das den beiden Kammern gemeinschaftliche Siegel, so wie das Siegel der ersten Kammer von einem Secretair der ersten Kammer, das Siegel der zweiten Kammer von einem Secretair dieser letztern, oder auch diese Siegel insgesammt vom Archivar aufbewahrt.

Die Präsidenten führen überdies noch kleinere Kammeriegel zum Handgebrauche. (Vergl. übrigens § 172.)

#### § 30.

##### Archiv.

Das Archiv der Volksvertretung wird im Landhause in hierzu eigens angewiesenen Localien, abgefordert von andern Acten, aufbewahrt.

Es ist in vier Abtheilungen getheilt:

- 1) die Acten der bis mit dem Jahre 1831 gehaltenen Land-, Ausschuss- und Deputationstage;
- 2) die spätern Acten der allgemeinen Ständeversammlung und jetzigen Volksvertretung, welche während des Landtags bei der ersten Kammer gesammelt und aufbewahrt werden;
- 3) die besondern Acten der ersten und
- 4) die besondern Acten der zweiten Kammer.

Die Acten aller vier Abtheilungen — die der beiden letzten Abtheilungen jedoch nur, insoweit sie frühere Landtage betreffen — stehen dem gemeinschaftlichen Gebrauch beider Kammern offen. Will eine Kammer oder ein Mitglied derselben dagegen von Acten der andern Kammer, welche während des laufenden Landtags ergangen sind, Einsicht nehmen, so kann dieß nur mit Genehmigung des Präsidenten der Kammer, um deren Acten es sich handelt, geschehen.

Die Acten aller vier Abtheilungen stehen unter der Aufsicht und Verwaltung des Archivars.

#### § 31.

##### Bibliothek.

Mit dem Archiv in Verbindung steht die Bibliothek der beiden Kammern. Werke und Schriften, welche nur einmal vorhanden sind, wohin namentlich auch die Sammlungen der mit anderen deutschen constitutionellen Staaten eingetauschten Landtagsacten gehören, werden bei der Bibliothek der ersten Kammer aufbewahrt. Es müssen aber dergleichen Schriften auf Verlangen jederzeit auch den Mitgliedern der zweiten Kammer mitgetheilt werden.



## § 32.

## Archivar der Kammern und dessen Bestellung.

Der für die beiden Kammern anzustellende Archivar wird von denselben gemeinschaftlich ernannt, dergestalt, daß die Directorien derselben drei juristisch und sonst wissenschaftlich gebildete Männer dazu in Vorschlag bringen, von diesen aber sodann die Kammern, unter Beobachtung der in Abschnitt XI. dieser Geschäftsordnung enthaltenen Vorschriften, einen zum Archivar erwählen.

Fallen die Wahlen beider Kammern bei der ersten Abstimmung nicht auf eine und dieselbe Person, so tritt ein dem § XIII. des Gesetzes vom 15. November 1848 entsprechendes Verfahren ein, d. h. es treten dann beide Kammern zu einer gemeinschaftlichen Wahl zusammen, nur daß es besonderer Berichterstatte hierbei nicht bedarf und daß, welcher von den beiden Kammerpräsidenten bei dieser Wahlversammlung den Vorsitz zu führen hat, durch das Loos bestimmt wird.

Der zum Archivar Erwählte wird von den Directorien der beiden Kammern in Pflicht genommen und hat seine Wohnung im Landhause zu nehmen.

Von seiner Anstellung ist dem Gesamtministerium Nachricht zu ertheilen.

## § 33.

## Function des Archivars.

Der Archivar hat:

- 1) über das Local und Inventarium des Archivs und der Bibliothek und alles dasjenige, was zu Beiden gehört, die Aufsicht zu führen und für die übersichtliche Herstellung und Erhaltung Beider Sorge zu tragen;
- 2) während der Landtage bei der Redaction und dem Drucke der Landtagsacten mitzuwirken;
- 3) über die Canzlei beider Kammern und das dabei angestellte Personal nach Anleitung der Secretaire der Kammern Aufsicht zu führen;
- 3) das Cassen- und Rechnungswesen, und zwar sowohl während der Landtage, als bei dem Zusammentritt der Zwischendeputationen zu besorgen, die Canzleibedürfnisse anzuschaffen, überhaupt den Secretairen bei Ausübung ihrer Function außerhalb der Kammer Assistenzen zu leisten;
- 5) die in sein Fach einschlagenden und sonstige Schriften, die ihm während und außerhalb der Landtage von den Präsidenten oder Vorständen der Deputationen und Abtheilungen übertragen werden, zu fertigen, und endlich
- 6) in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern für eine genaue Zusammenstellung der von dem Erstern ausgegangenen Anträge und dessen, was zu deren Erledigung geschehen ist, besorgt zu sein.

Das Uebrige wird durch eine, von den Directorien beider Kammern zu entwerfende und den Lehtern zur Genehmigung vorzulegende, besondere Instruction bestimmt, in welcher aber namentlich auszusprechen ist, daß der Archivar Geschäfte und Arbeiten von Staatsbehörden nicht übernehmen, auch ohne Genehmigung des Präsidenten der betreffenden Kammer außer den Protokollen der Lehteren aus dem Archive an Niemanden etwas ausantworten darf.

Die Protokolle über die Kammerverhandlungen können, sowohl an Mitglieder der Staatsregierung, als der Kammern auch ohne besondere Genehmigung des Präsidenten im Archivariat vorgelegt werden.

## § 34.

## Dienstverhältniß des Archivars.

Der Archivar ist lediglich Beamter der Volksvertretung und darf daher nebenbei mit einem Staatsamte nicht bekleidet sein.

Doch wird er rücksichtlich seiner Entlassung und Pensionirung nach Analogie des Civilstaatsdienergesetzes beurtheilt und behandelt.

In der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern und wenn weder die Kammern selbst, noch Zwischendeputationen versammelt sind, steht er zwar unter der Disciplinaraufsicht des Ministeriums des Innern. Das letztere kann jedoch nur die Suspension des Archivars, und zwar auch diese nur in den im Staatsdienergesetze bezeichneten Fällen, nie die gänzliche Entlassung, Namens der Kammern verfügen, auch die Stelle nur interimistisch bis zum nächsten Landtage besetzen und hat bei dessen Eröffnung das beobachtete Verfahren, unter Beifügung der Acten, den Kammern zur Genehmigung vorzulegen.

## § 35.

## Canzlei- und Dienerpersonal.

Das zur Registratur, zur Calculatur und zum Schreiben, ingleichen das zu der Aufwartung in den Kammern an Dienern und Boten erforderliche Personal wird bei dem Beginn eines jeden Landtags von der Regierung gestellt, so jedoch, daß es den Directorien der Kammern unbenommen bleibt, so oft solches nöthig wird, eine Vermehrung dieses Personals oder die Entlassung und Versetzung einzelner der Angestellten zu beschließen.



Auch bestimmt die Regierung, und zwar mit Wegfall aller Gratificationen und Tagegelber, die Gehalte für das gesammte Canzlei- und Dienerpersonal, es bleibt aber den Directorien vorbehalten, wegen Vermehrung oder Verminderung dieser Gehalte geeignete Anträge zu stellen.

Dieses Personal wird zu gehöriger Verrichtung der ihm obliegenden Geschäfte, so wie zur Geheimhaltung dessen, was ihm dabei bekannt wird, verpflichtet und diese Verpflichtung nach dem Ermessen der Directorien entweder mittelst Eides oder mittelst Handschlags bewerkstelligt, auch darüber und über die Einweisung der Verpflichteten von einem Secretair der betreffenden Kammer ein Protokoll geführt.

In Hinsicht auf seine Dienstleistung bei der Kammer steht das fragliche Personal unter dem Directorium und insbesondere unter einem der Secretaire, so wie bezüglich der besondern Beaufsichtigung unter dem Archivar.

### § 36.

#### Stenographen der Kammern.

Es wird bei den Kammern die erforderliche Anzahl von Stenographen, welche, so viel als möglich, wissenschaftlich gebildete Männer sein müssen, angestellt. Vier derselben werden unwiderruflich ernannt und erhalten, außer den schon zeither üblich gewesenen Tagegeldern während der Landtage, einen bestimmten jährlichen Gehalt, werden in Bezug auf ihre dienstliche Stellung, namentlich hinsichtlich ihrer Entlassung und Pensionirung, nach dem Civilstaatsdienergesetze beurtheilt und behandelt und stehen außer den Landtagen unter der Disciplinaraufsicht des Ministeriums des Innern, welches auch befugt ist, dieselben, wenn nicht Landtag ist, in angemessener Weise zu beschäftigen.

Die übrigen, welche noch erforderlich sind, werden auf Zeit angestellt, erhalten keine bestimmten Gehalte, sondern nur Tagegelber während der Landtage, und gelten nicht als Staatsdiener.

Das Weitere hierunter, insonderheit in Betreff ihrer sonstigen Stellung und ihrer Geschäftsführung, bestimmt eine besondere Geschäftsordnung für die Stenographen, welche von der Staatsregierung entworfen und den Kammern zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt wird.

## Abchnitt VI.

### Von den Sitzungen der Kammern im Allgemeinen.

#### § 37.

##### Anberaumung, Eröffnung und Schluß der Sitzungen.

Der Präsident der Kammer bestimmt die Zeit der Sitzungen. Er eröffnet und schließt jede Sitzung und zeigt am Schlusse derselben zugleich die Zeit der folgenden an, oder behält, wenn dieß nicht sogleich zu bestimmen wäre, die weitere Zusammenberufung der Kammermitglieder sich vor.

Wenn gegen den angekündigten Schluß der Sitzung von irgend einer Seite Widerspruch erhoben wird, so entscheidet, den im § 55. dieser Geschäftsordnung erwähnten Fall ausgenommen, darüber, ob der Schluß Statt finden soll oder nicht, die Kammer.

Bei dringenden Veranlassungen hat der Präsident die Kammer zu außerordentlichen Sitzungen zusammen zu berufen.

Für eine außerordentliche Sitzung wird jede Sitzung angesehen, die an einem Tage gehalten wird, an welchem bereits eine Sitzung der nämlichen Kammer Statt gefunden hat.

Dem Gesamtministerium ist von der Zeit, für welche die Sitzungen anberaumt worden sind, Nachricht zu ertheilen.

#### § 38.

##### Vollzähligkeit der Kammer zur Eröffnung der Sitzung.

Die Eröffnung der Sitzung zum Behufe der Vorlesung des Protokolls kann erfolgen, wenn auch die nach § 128. der Verfassungsurkunde zu Fassung eines Beschlusses erforderliche Anzahl von Kammermitgliedern noch nicht versammelt ist. Entstehen aber Zweifel über das Protokoll, welche sich ohne Beschluß der Kammer nicht erledigen lassen, oder trägt ein Mitglied der Letztern mit dem § 81. bestimmten Erfolge auf Entscheidung an, so muß die Anwesenheit von zwei Drittheilen und beziehentlich der Hälfte der Mitglieder, welche zu einer gültigen Beschlussfassung erforderlich ist, abgewartet werden.

#### § 39.

##### Entschuldigung der nicht in der Sitzung erscheinenden Mitglieder.

Kann ein am Sitze des Landtags anwesender Abgeordneter einer Sitzung der Kammer, welcher er angehört, nicht beiwohnen, so hat er sich bei dem Präsidenten der Letzteren, unter Angabe genügender Gründe (wohin unter andern auch



dringende Deputationsarbeiten gehören) schriftlich zu entschuldigen und der Präsident der Kammer davon Mittheilung zu machen, welche den Außenbleibenden, da nöthig, auffordern kann, sofort zu erscheinen.

Kammermitglieder, welche durch nicht genügend entschuldigtes Nichterscheinen in den Sitzungen die verfassungsmäßige Thätigkeit der Kammer aufhalten, bleiben in der § 6. gedachten Maaße verantwortlich.

## § 40.

## Protokollführung.

Ueber das in den Sitzungen Verhandelte wird von einem der Secretaire der Kammer ein Protokoll geführt, welches jedoch nur die Gegenstände der Berathung und die durch die Beschlußfassung darüber erlangten Ergebnisse zu enthalten, in den Verlauf der Berathung dagegen nicht einzugehen hat.

## § 41.

## Handhabung der Polizei in der Kammer.

Jeder Kammer ist während ihrer Sitzungen die Polizei in ihrem Local überlassen.

Sie wird im Namen der Kammer ausschließlich durch den Präsidenten ausgeübt, welcher die zu diesem Zwecke nöthigen Befehle erteilt.

## § 42.

## Oeffentlichkeit der Sitzungen.

Die Sitzungen der Kammern, die der feierlichen Eröffnung des Landtags vorausgehenden nicht ausgenommen, sind öffentlich.

Für die Zuhörer bei den öffentlichen Sitzungen sind außer einer geschlossenen Galerie, zu welcher die Eintrittskarten von dem Ministerium des Innern ausgegeben werden, und einer zweiten für die Mitglieder der andern Kammer, offene Galerien vorhanden, zu welchen der Präsident der Kammer, unter Bestimmung der Art der Legitimation zum Einlaß, den Eintritt gestattet.

Für die Journalisten werden, soweit der Raum Solches gestattet, besondere Plätze eingerichtet.

## § 43.

## Verhalten der Zuhörer.

Die Zuhörer haben Alles zu vermeiden, wodurch die Ruhe in der Kammer gestört wird. Jedes Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung ist untersagt. Wer diesen Bestimmungen zuwider handelt, kann aus dem Saale entfernt werden. Sollte sich ein Zuhörer begeben lassen, die Ruhe der Sitzung auf irgend eine auffallende Art zu stören, oder die Berathung zu unterbrechen, so wird derselbe verhaftet und nach Befinden der Polizei oder dem Gericht zur Bestrafung übergeben.

Auch steht dem Präsidenten das Befugniß zu, diejenige Galerie, in welcher eine Störung der Ruhe der Kammer Statt gefunden hat, ganz von den Zuhörern räumen zu lassen.

Diese Vorschriften sind durch Anschläge an den Eingängen zu den Galerien bekannt zu machen.

## § 44.

## Entfernung der Zuhörer bei dem Eintritt geheimer Sitzungen.

Wenn sich die Sitzung in eine geheime verwandelt, fordert der Präsident die auf den Galerien befindlichen Personen auf, den Saal zu verlassen. Die letzteren haben sich hierauf zu entfernen.

## § 45.

## Geheimhaltung des in geheimer Sitzung Verhandelten.

Hat über einen Gegenstand geheime Sitzung Statt gefunden, so ist an deren Schlusse jedesmal zu bestimmen, ob und wie lange der erstere noch als geheim betrachtet werden soll. (Vergl. § 161.) Bis zu dem Zeitpunkte, welcher solchen Falls von der Kammer angenommen worden, ist jedes Mitglied derselben bei seiner Pflicht verbunden, darüber gegen Jeden, der nicht zu der Kammer gehört oder in der Sache vom Könige beauftragt ist, die strengste Verschwiegenheit zu beobachten.

Wer überführt wird, diese Pflicht verletzt zu haben, kann durch Beschluß der Kammer von selbiger auf Zeit oder für immer ausgeschlossen und überdieß noch, nach Beschaffenheit der Sache, in Untersuchung gezogen, auch in civilrechtlichen Anspruch genommen werden.

Wird der sofortige Druck der über eine geheime Verhandlung aufgenommenen protokollarischen oder stenographischen Niederschriften nicht bloß als Handschrift, sondern für das größere Publikum, beschloffen, so gilt der Gegenstand dieser Verhandlung nicht mehr für einen geheim zu haltenden, wenn auch der Druck jener Niederschriften noch nicht erfolgt ist.

Erste Abtheilung.



## § 46.

**Sitzordnung in den Kammern.**

Für die Minister und Regierungscommissarien sind bestimmte Plätze in den Sitzungslocalien der Kammern vorbehalten. Der Präsident und die Secretaire nehmen ihre Sitze am Directorialtische.

Alle übrigen Abgeordneten beider Kammern, mit Einschluß der Vicepräsidenten, sitzen ohne Bestimmung irgend einer festen Ordnung, wie es ihnen beliebt oder der Zufall fügt.

**Abschnitt VII.****Von dem Verhalten bei den Kammerverhandlungen im Allgemeinen.**

## § 47.

**Allgemeine Bestimmungen.**

Das Verhalten der Kammermitglieder in den Sitzungen richtet sich im Allgemeinen nach den in der Verfassungsurkunde § 83. aufgestellten Regeln. Außerdem sind aber noch folgende Vorschriften zu beobachten.

## § 48.

**Bewahrung der Würde und Ruhe der Versammlung.**

Jedes laute Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung, durch welches eine Störung verursacht oder der gegenseitigen Achtung zu nahe getreten wird, ist untersagt.

## § 49.

**Verbot der Unterbrechung.**

Niemand darf in seiner Rede unterbrochen werden. Nur der Präsident darf unterbrechen, wenn es zur Ordnung nöthig ist.

## § 50.

**Anschuldigungen gegen in öffentlichen Aemtern stehende Personen.**

Wer in der Versammlung einzelne der Dienstpflicht zuwider laufende Handlungen von Personen anführt, die in einem öffentlichen Amte stehen, ist verbunden, die Namen derselben zu nennen, und für die Wahrheit seiner Angaben verantwortlich.

## § 51.

**Form bei dem Sprechen; Ertheilung des Wortes.**

Niemand darf zur Kammer sprechen, ohne vom Präsidenten das Wort erhalten zu haben.

Nach dessen Erlangung spricht er, nach eigener Wahl, entweder von seinem Platze aus, stehend und gegen den Präsidenten gerichtet, oder von der Rednerbühne aus.

Nur der Präsident hat das Recht, sitzend zu sprechen, ingleichen wer am Stehen behindert ist, auf Dispensation des Präsidenten.

Mehren um das Wort sich meldenden Kammermitgliedern wird solches in der Reihenfolge, in welcher sie darum gebeten haben, oder, wenn diese bei gleichzeitigen Anmeldungen zweifelhaft ist, in der unter ihnen zu vereinbarenden, oder Falls diese Vereinbarung nicht so schnell zu treffen ist, sofort vom Präsidenten zu bestimmenden Reihenfolge ertheilt. Wer aber das Wort verlangt, um die zuletzt gehaltene Rede zu widerlegen, geht in diesem Falle den übrigen Angemeldeten vor. Außerdem wird durch die Anmeldung zu Widerlegung weder die gewöhnliche Reihenfolge unterbrochen, noch die in § 74. aufgestellte Regel aufgehoben.

Nur den Staatsministern und Regierungscommissarien hat der Präsident das Wort zu jeder Zeit zu ertheilen, jedoch ohne Unterbrechung des eben Sprechenden. (Vergl. jedoch § 69.)

## § 52.

**Ablefung von Vorträgen.**

Nur die Staatsminister, Regierungscommissarien, Berichterstatter und Verfasser eines Sondergutachtens sind befugt, Vorträge abzulesen; andern Mitgliedern der Kammer hat der Präsident, sobald sie Solches thun, das Wort zu entziehen.

## § 53.

**Verbot der Berathung nach dem Schlusse der Sitzung.**

Sobald der Präsident den Schluß einer Sitzung erklärt hat, sind weitere Anträge, Reden und Berathungen Seiten der Mitglieder der Kammer nicht mehr gestattet. (Vergl. jedoch § 37.)



## § 54.

**Ruf zur Ordnung und Entziehung des Worts.**

Der Präsident ist berechtigt und verpflichtet, Jeden, welcher einer in diesem Abschnitte enthaltenen Bestimmung oder sonst der Geschäftsordnung entgegen handelt, sofort zur Ordnung zu verweisen und kann, dafern derselbe Mitglied der Kammer ist, ihm im Weigerungsfalle selbst die fernere Wortführung untersagen.

Die anwesenden Staatsminister und Regierungscommissarien, so wie alle Mitglieder der Kammer sind befugt, den Präsidenten auf Abweichungen von der Ordnung aufmerksam zu machen und bei demselben auf Zurückweisung zur Ordnung anzutragen.

Dieser Antrag erfolgt durch Aufstehen vom Platze und den Ruf: „zur Ordnung!“

Gegen diese Verweisung zur Ordnung Seiten des Präsidenten ist das Wort zur Bertheidigung, welches nicht versagt werden darf, und die Berufung auf den Ausspruch der Kammer gestattet.

## § 55.

**Aufforderung zur Ruhe; Abbrechung der Sitzung.**

Wenn es dem Präsidenten nicht gelingt, dadurch, daß er den Fehlenden zur Ordnung gerufen hat, die Ordnung wirklich herzustellen, so wiederholt er seinen Aufruf unter der Verwarnung, daß er bei fortdauernder Unordnung die Sitzung unterbrechen werde. Wenn auch diese Erinnerung nicht beachtet wird, und eine derartige Störung in der Kammer eintritt, daß der Präsident selbst durch ein Zeichen mit der Glocke oder dem Hammer die Ordnung nicht wieder herzustellen vermag, so hat er die Sitzung entweder ganz zu schließen oder auf eine bestimmte Zeit zu unterbrechen. Letztern Falls kann er erst nach Ablauf der bestimmten Zeit die Sitzung wieder fortsetzen. Bis dahin aber muß der Sitzungsaal verlassen und geschlossen werden.

Um die Unterbrechung oder den Schluß der Sitzung in diesem Falle anzudeuten, bedeckt sich der Präsident mit dem Hute.

**Abschnitt VIII.****Von der Reihenfolge der Geschäfte in den Sitzungen.**

## § 56.

**Vorlesung des Protokolls.**

Jede Sitzung beginnt damit, daß der Secretair das Protokoll der lehtvorhergegangenen vorliest.

Diese Vorlesung darf nicht durch Bemerkungen unterbrochen werden.

## § 57.

**Berichtigung des Protokolls.**

Wenn auf die nach beendigter Vorlesung des Protokolls vom Präsidenten gestellte Frage keine Erinnerung gegen das Protokoll gemacht wird, so gilt dasselbe für genehmigt.

Wer dagegen Erinnerungen machen will, hat um das Wort zu bitten.

Findet der Secretair die Erinnerung begründet und wird sonst kein Widerspruch dagegen erhoben, so wird die beantragte Aenderung im Protokoll sogleich vorgenommen.

Entgegengesetzten Falls bestimmt, wenn es sich um die Erinnerung eines Mitgliedes der Kammer handelt, diese letztere, ob und wie das Protokoll zu ändern sei. Ergiebt sich aber im Bezug auf eine von einem Mitgliede der Regierung gegen das Protokoll gemachte Ausstellung eine Meinungsverschiedenheit, so muß zwar die desfallige Bemerkung des Regierungscommissars dem Protokolle noch einverleibt werden. Es steht jedoch der Kammer frei, eine Gegenerklärung beifügen zu lassen, der die Aufnahme in das Protokoll gleichfalls nicht zu versagen ist.

Niemand darf bei seinen Bemerkungen über das Protokoll auf den Gegenstand der Verhandlung selbst zurück kommen. Wer gegen diese Vorschrift handelt, ist vom Präsidenten zur Ordnung zu verweisen.

Uebrigens können Erinnerungen gegen das Protokoll nur von denen gemacht werden; welche an der Sitzung, über welche dasselbe aufgenommen worden ist, Theil genommen haben.

## § 58.

**Vollziehung des Protokolls.**

Nach erfolgter Genehmigung des Protokolls wird solches von dem Protokollführer, dem Präsidenten und noch zwei andern Mitgliedern der Kammer unterzeichnet. Diese letztern wechseln der Reihe nach, wie sie in dem Verzeichnisse der Kammermitglieder aufgeführt sind.



## § 59.

**Anzeige der Eingänge und Beschlüsse darüber.**

Den Verhandlungen über das Protokoll der leztvorhergegangenen Sitzung folgt die Anzeige der neu eingegangenen Sachen aus der Registrande durch Ablesung derselben von Seiten eines der Secretaire. In der Regel werden hierbei nur diejenigen Sachen vorgetragen, welche 24 Stunden vor Eintritt der Sitzung zur Registrande gekommen sind. Ausnahmen treten ein bei Regierungsmittheilungen, Deputationsberichten, Schriften der Kammern an die Regierung, Urlaubsgesuchen und besonders dringenden Gegenständen.

Die eingegangenen königlichen Decrete werden durch Vorlesen bekannt gemacht. Bei andern Eingaben findet eine Vorlesung nur insoweit Statt, als es die Kammer ausdrücklich beschließt.

Bei dem Vortrage der Registrande beschließt die Kammer, was auf jede der Eingaben zu thun, ob selbige beizulegen, oder an die Abtheilungen, oder auch an eine der bereits bestehenden Deputationen abzugeben, oder ob sie sofort auf die Tagesordnung zu bringen sei.

Ist es unzweifelhaft, daß eine Eingabe an die Abtheilungen oder an eine der bestehenden Deputationen zu verweisen sei, und an welche, so kann das Directorium diese Abgabe auch unerwartet des Kammerbeschlusses verfügen; der Präsident hat aber Solches bei dem Vortrage der Registrande in der nächsten Sitzung der Kammer anzuzeigen. Dieß gilt namentlich von Petitionen und Beschwerden, die nicht von Mitgliedern der Kammern ausgehen. (Vergl. § 133.)

## § 60.

**Anzeigen des Präsidenten, der Abtheilungen und der Deputationen.**

Dem Vortrage der Registrande folgen die Anzeigen, welche der Präsident, oder die Abtheilungen, oder die Deputationen der Kammer über Gegenstände ihres besonderen Geschäftskreises an selbige zu erstatten haben. Sie geschehen nur mündlich und bezwecken, entweder die Kammer zu benachrichtigen, oder einen Beschluß derselben zu veranlassen. Dieser kann aber auch nach Befinden erst in einer der darauf folgenden Sitzungen gefaßt werden.

## § 61.

**Anfragen. (Interpellationen.)**

Anfragen einzelner Mitglieder der Kammern an die Staatsregierung über Gegenstände, welche zum Wirkungskreise der Kammern gehören, oder an das Directorium über die Geschäfte der Kammern, oder auch an Deputationen über deren Verhandlungen, können nach dem Vortrage aus der Registrande gleichfalls, und zwar sowohl mündlich als schriftlich gestellt werden.

Insoweit diese Anfragen an die Staatsregierung gestellt werden, wird die Letztere entweder sofort oder in der nächstfolgenden Sitzung einen Tag bestimmen, an welchem sie die Anfragen beantwortet.

Dieß geschieht dann in derselben Reihenfolge, in welcher die Anfragen gestellt worden sind, mithin nach dem Registrandenvortrage und Erstattung der im vorigen Paragraphen erwähnten Anzeigen.

Eine sofortige Verhandlung findet der Regel nach über die gestellten Anfragen und die darauf ertheilten Antworten nicht Statt. Ist daher der Anfragende durch die letzteren nicht zufrieden gestellt, so hat er einen besondern Antrag deshalb einzubringen.

Wird jedoch ausnahmsweise die sofortige Discussion über die eingebrachten Anfragen gewünscht, so ist ein Antrag darauf zu stellen. Wird dieser von der Kammer unterstützt und die sofortige Discussion von derselben darauf mit Genehmigung der Regierungscommissarien beschlossen, so bleibt die gewöhnliche Tagesordnung so lange ausgesetzt, bis die Verhandlung über die Anfrage geschlossen ist.

Erklärt sich der Anfragende durch die erfolgte Beantwortung befriedigt, so hört jede weitere Discussion auf. Auch kann solchen Falls ein besonderer Antrag für den Augenblick nicht darauf gegründet werden.

Eben so kann über eine Anfrage keine Debatte eröffnet und von Niemandem das Wort deshalb ergriffen werden, so lange nicht wirklich von der Kammer Beschluß gefaßt ist, daß sofort eine Discussion Statt finden soll.

## § 62.

**Verhandlung der auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände.**

Nach Erledigung der in den vorhergehenden Paragraphen aufgeführten Gegenstände wird zur Tagesordnung übergegangen.

## § 63.

**Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung.**

Am Schlusse jeder Sitzung bestimmt in der Regel der Präsident die Gegenstände, welche in der nächstfolgenden zur Berathung kommen sollen, als Tagesordnung für selbige. Er richtet sich hierbei nach der Zeitfolge des Eingangs oder



Anbringens, insofern nicht wegen besonderer Dringlichkeit oder Wichtigkeit des einen oder anderen, oder aus sonst erheblichen Ursachen, welche der Kammer von ihm bekannt zu machen sind, eine Abweichung nöthig wird.

Die Gegenstände, welche sich auf Vorlagen und Mittheilungen der Staatsregierung beziehen, werden vor allen andern auf die Tagesordnung gebracht, wenn nicht die Regierungscommissarien selbst einen Aufschub verlangen, oder doch denselben genehmigen.

Die festgestellte Tagesordnung wird sofort im SitzungsSaale angeschlagen, auch in einem vom Präsidenten unterzeichneten Exemplare an das Gesamtministerium abgegeben.

#### § 64.

##### Festhalten an der Tagesordnung.

Die in der Tagesordnung angegebenen Gegenstände sind in der Sitzung, für welche sie festgestellt ist, nach der darin bemerkten Reihenfolge in Berathung zu ziehen.

#### § 65.

##### Ausnahmen.

Mittheilungen, welche Regierungscommissarien einer Kammer zu machen haben, sind an diese Reihenfolge der Geschäfte nicht gebunden, vielmehr zu jeder Zeit anzuhören, dergestalt, daß auch die festgestellte Tagesordnung dadurch unterbrochen werden kann.

Anderer Unterbrechungen der Tagesordnung und der Reihenfolge der Geschäfte überhaupt sind nur zulässig:

- a) in dem § 61. bemerkten Falle und
- b) wenn die Kammer eine solche Unterbrechung beschließt und die Regierungscommissarien mit diesem Beschlusse sich einverstanden erklären.

### Abchnitt IX.

#### Von den Berathungen der Kammern.

#### § 66.

##### Druck der Vorlagen und Berichte.

Wenn Gesetzentwürfe und andere Mittheilungen der Staatsregierung an die Kammer gelangen, so sind selbige, dafern sie nicht von der Regierung selbst als solche bezeichnet werden, die dem Druck nicht zu übergeben sind, sogleich nach deren Eingange zu drucken und in der üblichen Weise zu vertheilen. Ausnahmsweise kann Solches auch bei andern Eingaben, die nicht von der Regierung ausgegangen sind, geschehen, wenn von einem Mitgliede der betreffenden Kammer darauf angetragen und von Letzterer in Folge dessen sodann der Druck beschlossen wird.

Berichte und Gutachten, welche über Regierungsvorlagen zu erstatten sind, müssen in der Regel, und zum Behufe der erstmaligen Berathung unbedingt schriftlich erstattet und nach deren Eingange gleichfalls zuvörderst gedruckt und vertheilt werden.

Mündliche Vorträge über Regierungsvorlagen können nur zum Zwecke einer wiederholten Berathung gehalten werden, wenn die Deputation eine solche Berichtserstattung für ausreichend erachtet und die Kammer selbige genehmigt, auch die Regierungscommissarien keinen Widerspruch dagegen erheben.

Berichte und Gutachten über Eingaben, die nicht von der Regierung ausgegangen sind, können mündlich und schriftlich erstattet werden. Ist das letztere der Fall, so werden sie zuvörderst der Kammer vorgetragen, worauf diese darüber, ob der Bericht sofort in Berathung gezogen, oder auf eine der nächsten Tagesordnungen gebracht und zu diesem Zwecke vorher gedruckt werden soll, oder nicht, Beschluß faßt.

Das Nämliche geschieht, wenn ein Antrag gestellt wird, daß statt eines mündlichen Vortrags schriftlicher Bericht erstattet werden soll.

#### § 67.

##### Frift zwischen der Vorlegung des Berichts und der Berathung.

Liegen über einen Berathungsgegenstand gedruckte Berichte vor, so kann die Berathung selbst nicht früher erfolgen, als nachdem außer dem Tage, an welchem der betreffende Bericht vertheilt worden ist, und dem Tage der Berathung drei volle Tage verflossen sind.

Bei nicht gedruckten Berichten tritt in dieser Beziehung der Vortrag derselben in der Kammer an die Stelle der Vertheilung.

Ausnahmsweise kann die Kammer auf besondern Beschluß und mit Zustimmung der Regierungscommissarien auch eine längere oder kürzere Zwischenfrist eintreten lassen.



## § 68.

## Allgemeine Berathung.

Besteht ein Gesetzentwurf aus mehreren Paragraphen oder Artikeln, oder ein anderer Berathungsgegenstand aus mehreren Theilen, so kann über selbigen und dessen allgemeine Grundlagen eine allgemeine Berathung eröffnet werden.

Bei umfänglichen Gesetzen, namentlich bei Gesetzbüchern, kann eine solche allgemeine Berathung auch über die einzelnen Abtheilungen oder Abschnitte gehalten werden.

Die allgemeine Berathung wird von dem Berichterstatter durch Vorlesung des Decrets, so wie des allgemeinen Gutachtens der Deputation eröffnet. In der Regel werden auch die allgemeinen Motiven zu einem Gesetzentwurfe mit vorgetragen.

Eine Ausnahme von dem Allen findet nur Statt, wenn von der Kammer und den Regierungscommissarien eine Vereinbarung darüber getroffen wird.

## § 69.

## Einschreiben zum Sprechen vor der allgemeinen Berathung.

Sobald der Deputationsbericht vertheilt ist, kann jedes Mitglied einer Kammer zum Zwecke der allgemeinen Berathung bei dem ersten Secretair als Sprecher sich anmelden und aufzeichnen lassen. Bei der Berathung selbst sind die angemeldeten Sprecher von dem Präsidenten der Kammer namhaft zu machen und dann nach der Reihenfolge, in welcher sie sich angemeldet haben, aufzurufen. Jedoch wird dabei, so lange dieß möglich ist, zwischen solchen Rednern abgewechselt, welche gegen und welche für den Deputationsantrag oder Gesetzentwurf sprechen zu wollen erklärt haben. Eine andere Abweichung oder Unterbrechung der Reihenfolge ist nicht gestattet, es ist daher auch vor deren Beendigung das Wort zur Widerlegung nicht zu ertheilen.

Die Regierungscommissarien können zwar mit Unterbrechung der Reihenfolge der Redner Erläuterungen geben. Eine Unterbrechung dieser Reihenfolge durch Widerlegung ist aber auch bei ihnen nicht zulässig.

## § 70.

## Zurücktreten eines eingeschriebenen Sprechers.

Ein eingeschriebener Sprecher kann seinen Reihenplatz einem andern Eingeschriebenen abtreten.

## § 71.

## Fernerer Verlauf der allgemeinen Berathung.

Nachdem die eingeschriebenen Redner in nicht zu unterbrechender Reihenfolge gesprochen, hierauf aber noch die Regierungscommissarien, wenn sie solches wünschen, das Wort genommen haben, wird die allgemeine Berathung nach denselben Vorschriften fortgesetzt, welche für die besondere in §§ 72. bis mit 83. enthalten sind.

## § 72.

## Uebergang zur besondern Berathung.

Wenn die allgemeine Berathung Statt gefunden hat, verschreitet die Kammer in der Regel zu der besondern über die einzelnen Paragraphen, Artikel oder Theile.

Hat aber die Deputation in ihrem Berichte oder ein Mitglied der Kammer während der allgemeinen Berathung auf Ablehnung des Gesetzentwurfs oder der sonstigen Vorlage angetragen und im letzteren Falle der Antrag in der gewöhnlichen Weise Unterstützung gefunden, so ist zuvörderst, dafern das Erstere nicht bereits bei der allgemeinen Berathung mit geschehen ist, über diesen Antrag zu verhandeln und Beschluß zu fassen. Diese Beschlußfassung darf indessen, wenn der bezeichnete Antrag nicht von der Deputation ausgegangen ist, erst in der nächstfolgenden Sitzung vorgenommen werden.

## § 73.

## Vorlesung und Vortrag des Berichterstatters.

Die besondere Berathung wird von dem Berichterstatter durch den Vortrag der einzelnen Paragraphen, Artikel oder Abtheilungen und der dazu gehörigen Motiven, ingleichen des darauf bezüglichen Gutachtens der Deputation eröffnet. Soll hiervon abgewichen werden, so kann dieß nur in der § 68. hinsichtlich der allgemeinen Berathung bemerkten Weise geschehen.

## § 74.

## Beschränkung des mehrmaligen Sprechens.

Keinem Mitgliede der Kammer, den Berichterstatter ausgenommen, darf das Wort über einen und denselben Paragraphen oder Artikel, oder eine und dieselbe Abänderung vom Präsidenten öfter, als zweimal, bewilligt werden. Eine weitere Ertheilung des Worts steht der Kammer allein zu.



Jedem Mitgliede aber, welches eine Thatsache berichtigen, oder ein Mißverständniß über eine von ihm selbst gethane Aeußerung aufklären will, ist, jedoch nur zu diesem Zwecke, das Wort jederzeit und vor allen Andern zu gestatten, nachdem der, durch welchen die Berichtigung oder Aufklärung veranlaßt worden ist, zu sprechen aufgehört hat.

#### § 75.

##### Ende der Berathung.

Die Berathung wird beendigt, wenn Niemand mehr um das Wort bittet. Es hat solchen Falls der Präsident, nach vorheriger Befragung der Kammer, den Schluß der Debatte ausdrücklich auszusprechen.

Die Kammer ist jedoch berechtigt, in jedem Augenblicke sowohl die allgemeine als die besondere Berathung zu schließen, wenn auch die Zahl derjenigen, die als Sprecher aufgezeichnet sind, oder bereits um das Wort gebeten haben, noch nicht erschöpft ist.

Sobald ein Mitglied, welches noch nicht gesprochen hat, die Abstimmung verlangt, und diesem auf die Frage des Präsidenten noch vier andere Mitglieder, die aber gleichfalls noch nicht gesprochen haben dürfen, beitreten, hat der Präsident über den Schluß der Debatte abstimmen zu lassen.

Das Wort gegen den Schluß der Debatte darf aber niemals verweigert werden.

Eben so muß, bevor der Schluß der Berathung ausgesprochen werden kann, wenn vielleicht bis zum Antrage auf diesen Schluß nur hauptsächlich die Eine Meinung vertheidigt worden ist, auf besonderes Begehren auch die der Gegner noch gehört und zu dem Ende noch einem oder zwei Mitgliedern der Kammer, welche der gegentheiligen Meinung angehören, das Wort ertheilt werden.

Betrifft der Gegenstand der Berathung einen Antrag, so ist, wenn der Antragsteller noch gar nicht gesprochen hat und das Wort verlangt, dieser gleichfalls noch zu hören.

#### § 76.

##### Theilnahme der Regierungscommissarien.

Die Staatsminister und die Regierungscommissarien können zu jeder Zeit das Wort begehren, (vergl. jedoch §§ 69. und 71.) namentlich auch verlangen, daß sie am Schlusse der Berathung noch gehört werden.

#### § 77.

##### Schlußwort des Berichterstatters.

Eben so kann der Berichterstatter nach dem Schlusse der Berathung noch das Wort nehmen. Ist aber das Gutachten, welches er im Namen der Deputation zu vertheidigen hat, nicht einstimmig gegeben, so hat er das Schlußwort nur, wenn er zur Majorität gehört. Entgegengesetzten Falls gebührt es einem Mitgliede der letzteren, und zwar zunächst dem Vorstande, wenn dieser sich in der Majorität befindet.

Der Vertheidiger des Gutachtens der Minorität spricht unmittelbar vor dem Schlußworte des Berichterstatters.

Handelt es sich um einen selbstständigen Antrag, der gar nicht von einer Deputation begutachtet worden ist, so gebührt das Schlußwort, statt des Berichterstatters, dem Antragsteller.

#### § 78.

##### Sprechen nach dem Schlußworte.

Sollten im Schlußworte der Regierungscommissarien oder des Berichterstatters (vergl. § 76. und 77.) neue Verhältnisse aufgedeckt, oder neue Gründe und Einwendungen aufgestellt werden, so kann mit Zustimmung oder auf besondern Beschluß der Kammer noch ein Mitglied derselben auf Verlangen das Wort darüber erhalten. (Vergl. übrigens § 74.)

#### § 79.

##### Vorschläge zu Abänderungen. (Amendements.)

Jeder Abgeordnete, sowie jeder Regierungscommissar ist berechtigt, vor und während der Berathung eines Gegenstandes Abänderungen zu selbigem zu beantragen. Diese Abänderungen sind bei allen der Berathung eben unterliegenden Gesetzen und Anträgen zulässig und können sich daher auf eine Gesetzworlage im Ganzen oder deren einzelne Theile, auf Positionen des Budgets, auf Deputationsvorschläge eben so wie auf Anträge, welche erst im Laufe der Berathung gestellt worden sind, beziehen. Dieselben müssen in bestimmter Fassung und so, wie der abzuändernde Satz lauten würde, wenn die Abänderung die Zustimmung der Kammer erhielt, dem Präsidenten schriftlich übergeben und darauf der Kammer mitgetheilt werden.



## § 80.

**Entwicklung derselben durch den Antragsteller.**

Dem Antragsteller, welcher eine Abänderung in Vorschlag gebracht hat, ist gestattet, dieselbe weiter zu entwickeln. Sind mehre Abänderungen vorgeschlagen, so folgen sich bei der Entwicklung derselben die Antragsteller in der Ordnung, in welcher sie ihre Anträge übergeben haben.

## § 81.

**Unterstützung derselben Behufs der Berathung.**

Die Berathung über eine in Vorschlag gebrachte Abänderung kann nur dann Statt finden, wenn der darauf bezügliche Antrag, nach vorgängiger Entwicklung durch den Antragsteller, mindestens von einem Viertel der anwesenden Kammermitglieder unterstützt worden ist, und ist sodann mit der Berathung über den Gegenstand selbst, zu welchem die Abänderung beantragt worden ist (Gesetzworschlag, einzelner Paragraphen oder Artikel, Budgetposition, Antrag,) zu verbinden.

Die Frage wegen der Unterstützung eines Antrags ist unmittelbar nach dessen Entwicklung durch den Antragsteller von dem Präsidenten an die Kammer zu richten. Die Unterstützung selbst wird durch Erhebung vom Plache ausgesprochen. Geht dem Präsidenten gegen die Zulässigkeit des Antrags Bedenken bei, so ist er berechtigt und verpflichtet, noch ehe er den Antrag zur Unterstützung bringt, die Entscheidung der Kammer darüber einzuholen. Hat sich diese jedoch für die Zulässigkeit des Antrags erklärt, so muß derselbe dann jedenfalls zur Unterstützung gebracht werden.

Abänderungsvorschläge der Regierungskommissarien, sowie Abänderungen der Deputationsvorschläge, welche während der Berathung derselben von der Deputation selbst, nach der Mehrheit ihrer Mitglieder, gemacht werden, sowie Abänderungsvorschläge einzelner Kammermitglieder, welche mindestens die Mehrheit der Deputationsmitglieder zu den ihrigen macht, bedürfen der besondern Unterstützung nicht. Dagegen sind die Vorschläge einzelner Deputationsmitglieder ganz wie die Vorschläge anderer Kammermitglieder zu behandeln.

Uebrigens muß jeder Antrag, der einmal unterstützt ist, auch zur Abstimmung gebracht werden, es wäre denn, daß ihn der Antragsteller noch vorher wieder zurückgenommen, oder der Antrag durch eine vorausgegangene Abstimmung oder sonst sich erledigt hätte. (Vergl. übrigens § 82.)

## § 82.

**Zurücknahme des Antrags.**

Erklärt ein Antragsteller im Laufe der Berathung, daß er seinen Antrag wieder fallen lasse, so hört dieser auf, Gegenstand weiterer Verhandlung zu sein, wenn die Kammer die Zurücknahme genehmigt.

Will aber ein anderes Mitglied der Kammer, so lange die Abstimmung über den Gegenstand selbst noch nicht erfolgt ist, den Antrag wieder aufnehmen, so ist zu unterscheiden, ob die Genehmigung der Kammer zu der Zurücknahme bereits ausgesprochen ist, oder nicht. Erstern Falls muß er wieder zur Unterstützung gebracht werden, letztern Falls dagegen bedarf derselbe der anderweiten Unterstützung nicht, vielmehr bleibt hierbei der Stand der Sache unverändert.

## § 83.

**Verfahren bei geheimen Berathungen.**

Finden geheime Berathungen Statt, so gelten in Ansehung der Zeit, welche zwischen dem Vortrage des Berathungsgegenstandes, oder, wenn die darauf bezüglichen Regierungsvorlagen, Berichte oder sonstigen Actenstücke als Handschrift gedruckt worden sind, zwischen der Vertheilung der letzteren und der Berathung selbst innen liegen muß, die § 67. für öffentliche Sitzungen aufgestellten Regeln. In dem erstern Falle steht es in dieser Zwischenzeit jedem Mitgliede der Kammer frei, die über den geheimen Berathungsgegenstand vorhandenen Schriften bei dem Secretariate einzusehen.

**Abchnitt X.****Von den Abstimmungen und Beschlüssen der Kammern.**

## § 84.

**Berechtigung und Verpflichtung zur Theilnahme an der Abstimmung.**

An der Abstimmung Theil zu nehmen, ist jedes anwesende Mitglied der Kammer berechtigt und verpflichtet.

Nur diejenigen Mitglieder, welche bei der Sache, über die abgestimmt werden soll, speciell für die Person, mithin nicht hinsichtlich der Classe, des Standes und der Gesellschaft, welcher sie angehören, und deren Verhältnisse Gegenstand



der Berathung in der Kammer abgeben, betheiligte sind, treten bei der Abstimmung aus und werden daher auch in die Zahl der Mitglieder, welche bei der Beschlussfassung verfassungsmäßig anwesend sein müssen, nicht mit eingerechnet.

Entstehen Zweifel über die persönliche Betheiligung oder darüber, ob und wie die gegenwärtige Bestimmung überhaupt im einzelnen Falle zur Anwendung zu bringen sei, so entscheidet darüber die Kammer.

In Bezug auf die Abstimmung über Legitimationszweifel bewendet es bei den im Abschnitt I. dieser Geschäftsordnung getroffenen Bestimmungen.

#### § 85.

##### Gültigkeit der Beschlüsse.

Ueber die Zahl der Mitglieder, welche zu einem gültigen Beschlusse erforderlich sind, enthält die Verfassungsurkunde § 128. in Verbindung mit § 152. die nöthigen Bestimmungen.

#### § 86.

##### Zeit der Abstimmung.

Die Abstimmung über die einzelnen Artikel, Paragraphen oder sonstigen Theile einer Gesetzworlage oder eines Antrags, eben so wie die endliche Abstimmung über die Frage: ob ein Gesetzentwurf oder Antrag der Regierung, oder ein Antrag der Kammer über eine Petition oder Beschwerde, nach Befinden in der ihm durch vorläufige Abstimmung über seine einzelnen Theile gegebenen Gestaltung, angenommen oder verworfen werden solle? erfolgt unmittelbar nach dem Schlusse der Berathung über den einzelnen Artikel, Paragraphen oder Theil und beziehentlich nachdem die Berathung über das Ganze beendigt ist.

Auf besondern Antrag kann jedoch auch die Kammer beschließen, die Abstimmung auszusetzen. Die Abstimmung über die einzelnen Theile einer Vorlage oder eines Antrags kann nicht länger ausgesetzt werden, als bis nach beendigter Berathung aller einzelnen Theile, aus welcher das Ganze besteht.

Die Abstimmung über das Ganze einer Gesetzworlage kann nicht länger als acht Tage ausgesetzt werden, es wäre dem, daß die Regierungskommissarien eine noch längere Aussetzung genehmigt hätten.

#### § 87.

##### Stellung und Beantwortung der Fragen.

Der Präsident hat den Gegenstand der Abstimmung in einfache und bestimmte Fragen aufzulösen, so, daß die Abstimmung nur mit Ja oder Nein! erfolgen kann.

Nur in dieser Weise kann die Stimme abgegeben werden. Eine Motivirung oder Bejahung oder Verneinung hierbei ist unzulässig.

#### § 88.

##### Erinnerungen gegen die Fragstellung.

Jedem Mitgliede der Kammer steht frei, Erinnerungen gegen die Fragen zu machen, wenn sie ihm nicht ganz bündig, nicht gehörig gestellt oder nicht vollständig erscheinen.

Dasselbe steht auch den Regierungskommissarien frei, wenn die Fragen eine Vorlage der Regierung oder einen Gegenstand betreffen, der an die letztere gebracht werden soll.

Werden die Erinnerungen richtig befunden, so sind dieselben vom Präsidenten sofort zu berücksichtigen.

Entsteht Zweifel darüber, so entscheidet die Kammer.

#### § 89.

##### Reihenfolge der Abstimmung.

Die Berufung auf die Tagesordnung, die Berufung auf die Geschäftsordnung und bei Verschiedenheit der Meinungen über denselben Gegenstand die Frage: ob der eine oder andere Vorschlag zuerst zur Abstimmung gebracht werden soll? gehen der Hauptfrage jederzeit vor.

Die Abänderungs- oder Verbesserungsvorschläge, sie mögen von einer Deputation ausgehen oder nicht, kommen vor der Hauptfrage zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung über die einzelnen Abänderungs- oder Verbesserungsvorschläge wird die Reihenfolge beobachtet, daß zuerst über diejenige Abänderung abgestimmt wird, welche sich von dem ursprünglichen Entwürfe am meisten entfernt und zuletzt über die, welche ihm am nächsten kommt.

Hiernach hat der Präsident die Reihenfolge der Fragen, die zur Abstimmung gelangen sollen, aufzustellen und der Kammer vorzulegen. Wird gegen diese Aufstellung Widerspruch erhoben, so entscheidet über die zu beobachtende Reihenfolge die Kammer.

Erste Abtheilung.



## § 90.

**Gewöhnliche Form der Abstimmung.**

In der Regel erfolgt die Abstimmung in der Maasse, daß nach Aufforderung des Präsidenten diejenigen Mitglieder, welche die Abstimmungsfrage mit Nein! beantworten wollen, sich von ihren Sitzen erheben und so lange stehen bleiben, bis der Secretair die Stimmen gezählt hat.

## § 91.

**Abstimmung durch Namensaufruf.**

Die Abstimmung durch Aufruf der Namen der anwesenden Mitglieder erfolgt:

1) wenn die Endabstimmung darüber vorzunehmen ist, ob ein Gesetzentwurf, ein Antrag der Regierung, oder ein auf Erlassung eines Gesetzes oder auf eine Beschwerde der Kammern nach §§ 110. und 140. der Verfassungsurkunde, oder auf eine Anklage nach § 141. der Verfassungsurkunde gerichteter Deputationsantrag angenommen oder verworfen werden soll;

2) wenn das Ergebnis der Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben zweifelhaft ist; und endlich

3) auf besondern Antrag, der jedoch in der zweiten Kammer von wenigstens 20, in der ersten Kammer von wenigstens 15 Mitgliedern unterstützt werden muß.

Der Präsident ruft die Stimmenden einzeln auf, indem er dabei, was die Reihenfolge anlangt, nach dem alphabetisch aufgenommenen Verzeichnisse der Kammermitglieder sich richtet, ohne auf irgend einen Unterschied derselben Rücksicht zu nehmen.

Doch tritt in Bezug auf dieses Verzeichniß von Monat zu Monat insofern ein Wechsel ein, als, wenn in dem ersten Monat mit dem Anfangsbuchstaben A. begonnen worden ist, in dem nächstfolgenden Monat der Aufruf der Namen in entgegengesetzter Richtung zu erfolgen hat. Der Präsident stimmt zuletzt, hat jedoch vorher die Frage zu stellen, ob noch ein Mitglied der Kammer vorhanden sei, das seine Stimme nicht abgegeben habe.

Während der Abstimmung zeichnen die Secretaire die einzelnen mit Ja oder Nein antwortenden Stimmen auf.

## § 92.

**Ergebnis der Abstimmung.**

Nachdem die Abstimmung auf die eine oder andere Weise (§ 90. und 91.) erfolgt ist, spricht der Präsident das nach der Stimmenzahl erlangte Ergebnis aus, theilt auch die Anzahl der bejahenden und verneinenden Stimmen, bei der Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben wenigstens die Zahl der in der Minderheit befindlichen, der Kammer mit.

Nach bereits erfolgter Abstimmung kann die Frage nicht wieder aufgenommen werden (§ 128. der Verfassungsurkunde). Eben so wenig ist das Nachtragen von Stimmen dann noch gestattet.

## § 93.

**Geltendmachung abweichender Ansichten.**

Der mit Stimmenmehrheit gefasste Beschluß einer Kammer spricht deren Gesamtmeinung aus; abweichende Meinungen der Minderzahl oder einzelner Mitglieder können daher nicht berücksichtigt werden.

Ist jedoch der Gegenstand der Berathung ein solcher, über welchen von der Volksvertretung nur ein Gutachten gewünscht worden ist, so kann dem letztern auf Verlangen jede abweichende Meinung beigefügt werden. Die Abfassung der sie enthaltenden Beilage liegt demjenigen ob, der die Beifügung seiner Meinung verlangt.

## § 94.

**Öffentliche und geheime Abstimmung.**

Die Abstimmungen geschehen in öffentlicher oder geheimer Sitzung, je nachdem der Gegenstand der Abstimmung öffentlich oder geheim verhandelt worden ist.

## § 95.

**Aufzeichnung des Ergebnisses der Abstimmung.**

Bei der Niederschrift des Ergebnisses der Abstimmung wird die Zahl der bejahenden und verneinenden Stimmen angegeben.

Die Namen der Abstimmenden werden im Protokolle nicht aufgeführt, eben so wenig Beweggründe oder Erklärungen, welche ein Mitglied bei der Abstimmung, der Ordnung zuwider (§ 87.), geäußert haben sollte.



## § 96.

## Abänderung der gefaßten Beschlüsse.

Die einseitige Abänderung oder Wiederaufhebung eines einmal gefaßten Beschlusses ist während des nämlichen Landtags keiner Kammer gestattet. Als eine Abweichung von dieser Regel ist es jedoch nicht anzusehen, wenn die eine Kammer auf Veranlassung eines, mit dem in der Sache zuerst von ihr gefaßten Beschlusse nicht übereinstimmenden Beschlusses der andern Kammer ihren frühern Beschluß ändert.

Zu einzelnen Theilen, Artikeln oder Paragraphen einer Gesetzworlage oder eines Antrags der Regierung können bei einer anderweiten Berathung derselben auch in dem Falle, wenn sie bei der frühern Berathung bereits angenommen oder verworfen worden waren, noch Aenderungsvorschläge gemacht werden, sobald der Beschluß der andern Kammer kein unbedingt beitreter ist.

Jedoch kann, selbst wenn darüber bereits ein übereinstimmender Beschluß beider Kammern vorliegt, der einzelne Theil, Artikel oder Paragraph einer Gesetzworlage, auch ohne einen besondern Antrag der Regierung, bei dem nach Art. XIII. des Gesetzes vom 15. November 1848 (§ 131. der Verfassungsurkunde) vorzunehmenden Zusammentritt beider Kammern und der in Folge dessen erfolgenden gemeinschaftlichen Berathung noch einer Abänderung unterworfen werden, wenn eine Meinungsverschiedenheit in Bezug auf andere Artikel oder Paragraphen der Vorlage dazu Anlaß giebt und diese Meinungsverschiedenheit durch jene Abänderung beseitigt werden kann. Es wird jedoch dabei vorausgesetzt, daß die Organe der Regierung zu der nachträglichen Abänderung ihr Einverständniß erklären.

Außerdem können übereinstimmende Beschlüsse beider Kammern während des nämlichen Landtags nur in den §§ 95. und 103. der Verfassungsurkunde bemerkten Fällen abgeändert oder wieder aufgehoben werden.

Im Uebrigen kann in Folge der vorstehenden Bestimmungen ein Gesetz, welches bei der ersten Berathung in einer Kammer von dieser im Ganzen bereits angenommen worden ist, bei der zweiten Berathung nicht abgelehnt werden, wenn es auch die andere Kammer unmittelbar abgelehnt hat. Auch gilt ein Gesetz, von welchem durch beide Kammern einzelne Bestimmungen abgelehnt worden sind, deshalb nicht im Ganzen als abgelehnt.

## § 97.

## Ausfertigung auf die gefaßten Beschlüsse.

Die auf den Grund der von der Kammer gefaßten Beschlüsse nöthigen Ausfertigungen werden, wenn die erstern auf den Bericht einer Deputation gefaßt worden sind, von dem Berichterstatter derselben, außerdem aber von einem Secretair der Kammer abgefaßt und in beiden Fällen dieser zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt.

Ist aber der Schluß des Landtags bereits erfolgt und sind nach demselben noch rückständige Schriften zur Genehmigung vorzulegen, so wird diese Genehmigung nicht durch die gesammte Kammer, sondern vermöge eines von dieser zu ertheilenden Auftrags, durch die Directorien der beiden Kammern bewirkt.

Bei wichtigen Beschlüssen können die Kammern oder die nach dem Landtagschlusse an deren Stelle tretenden Directorien eine Vorlesung der Ausfertigung in zwei unmittelbar auf einander folgenden Sitzungen beschließen, bevor sie sich über selbige erklären.

Ist die Genehmigung erfolgt, so werden die Concepte von dem Präsidenten und dem Verfasser der Ersteren im Namen der Kammer signirt.

Geht eine Schrift von der Volksvertretung in ihrer Gesammtheit aus, so erfolgt die Ausfertigung der ersteren bei derjenigen Kammer, welche nach § 144. die Mittheilung zu beginnen hatte und ist dann die Signatur und Unterschrift in der obigen Maaße in beiden Kammern zu bewirken.

Die Ausfertigung der nach dem Schlusse des Landtags zur Genehmigung gelangenden Schriften geschieht unter dem Tage, an welchem die Genehmigung ausgesprochen worden ist.

## Abschnitt XI.

## Von den Wahlen in den Kammern.

## § 98.

## Allgemeine Bestimmung.

Bei den Abstimmungen einer Kammer zum Zwecke vorzunehmender Wahlen treten in Rücksicht auf die erforderliche Zahl der Stimmenden, auf die Stimmberechtigung und auf die Verbindlichkeit zur Theilnahme an der Abstimmung die Vorschriften der §§ 84. und 85. ein.



## § 99.

## Art und Weise der Abstimmung.

Die Abstimmung bei Wahlen erfolgt durch geheime Stimmgebung auf besonderen Stimmzetteln. Sind zu einem gemeinschaftlichen Zwecke mehrere Mitglieder zu wählen, wie z. B. bei Bestellung von Deputationen, so kann die Wahl durch gleichzeitiges Aufschreiben so vieler Namen erfolgen, als Mitglieder erforderlich sind. Bei der Wahl der Directorien findet wegen jeder zu wählenden Person eine besondere Abstimmung Statt.

Die Behufs einer Wahl abgegebenen Stimmzettel werden gesammelt, gezählt und dem Präsidenten übergeben.

Dieser theilt den Inhalt der Stimmzettel der Kammer mit und spricht, nachdem sämtliche Stimmzettel abgelesen sind, aus, auf welche Mitglieder die Wahl gefallen ist. Bei dem Ablesen der Stimmzettel hat noch ein anderes Mitglied des Directoriums oder der Kammer die Controle.

Nach dem Schlusse der Sitzung sind die Stimmzettel zu vernichten.

Wenn auf einem Stimmzettel die Namen derer, welche man zu wählen beabsichtigt, nicht deutlich und bestimmt angegeben sind, so daß darüber, wer als gewählt zu betrachten ist, Zweifel obwalten, so werden diejenigen Namen, bei welchen ein solcher Zweifel Statt findet, nicht mitgezählt und als nicht vorhanden angesehen. Sind auf einem Stimmzettel mehr Namen aufgeschrieben, als Mitglieder zu wählen sind, so werden die über die wirklich erforderliche Zahl zuletzt verzeichneten Namen als ungültig betrachtet. Stimmzettel dagegen, welche zu wenig Namen enthalten, haben Gültigkeit.

## § 100.

## Erfordernisse hinsichtlich der Stimmenmehrheit.

Die Wahl erfolgt in allen Fällen, wo in der Geschäftsordnung ein Anderes nicht ausdrücklich bestimmt wird, nach absoluter Stimmenmehrheit. Sollte bei zweimaliger Abstimmung eine solche nicht erlangt werden, so entscheidet bei der dritten Abstimmung die relative Mehrheit und, wenn hier Stimmgleichheit eintritt, das Loos.

## § 101.

## Ausnahmen von dieser Wahlform.

Zu Geschäften, die außerhalb der Kammer zu verrichten sind und nicht auf die Berathungen der letztern Beziehung haben, können auch durch das Directorium der betreffenden Kammer oder durch das Loos Deputationen ernannt werden. Welcher dieser beiden Wege einzuschlagen ist, bestimmt die Kammer.

## Abschnitt XII.

## Von den Abtheilungen und Deputationen.

## § 102.

## Vorberathung durch Abtheilungen der Kammern.

Zur Vorbereitung der Berathungsgegenstände, insonderheit aber der Regierungsvorlagen, theilt sich eine jede der beiden Kammern in der ersten Sitzung nach Eröffnung des Landtags durch das Loos in fünf Abtheilungen, deren jeder eine möglichst gleiche Anzahl von Mitgliedern und ein abgesondertes Berathungszimmer zuzuweisen ist.

Diese Abtheilungen werden, wenn von der Kammer nicht ein Anderes beschlossen wird, nach Ablauf von je vier Wochen, ebenfalls wieder durch das Loos, erneuert.

Die Kammer kann auch sonst zu jeder Zeit die Erneuerung der Abtheilungen beschließen. Namentlich würde es ein Grund zu der Erneuerung sein, wenn die Mitgliederzahl der einen oder anderen Abtheilung sehr bedeutend sich vermindert hätte, während andere Abtheilungen vollzählig geblieben wären.

Vom Urlaub zurückkehrende Mitglieder treten der Reihe nach und nach Anordnung des Präsidenten der an Zahl der Mitglieder schwächsten Abtheilung hinzu. Im Zweifelsfalle entscheidet auch hierbei das Loos.

## § 103.

## Vorstand und Secretair der Abtheilungen.

Sobald die Abtheilungen gebildet sind, wählt eine jede (unter Berücksichtigung des § 100.) aus ihrer Mitte einen Vorstand und einen Secretair. Diese Wahl muß wiederholt werden, so oft sich die Abtheilungen erneuert haben.

## § 104.

## Art und Gegenstände der Berathung in den Abtheilungen.

Alle Gegenstände, welche an die Abtheilungen gewiesen werden, sind daselbst zu berathen. Die Abtheilungen haben sich zu diesem Zwecke entweder zu bestimmten Zeiten, oder auf jedesmalige Einladung des Vorstandes zu versammeln.



und in diesen Versammlungen mit den ihnen überwiesenen Vorlagen sich zu beschäftigen. Die Vorstände der Abtheilungen haben dafür Sorge zu tragen, daß die verschiedenen Berathungsgegenstände in den einzelnen Abtheilungen möglichst gleichzeitig zur Verhandlung gelangen. Regierungsvorlagen sind, soweit nicht, namentlich wegen besonderer Dringlichkeit, mit Zustimmung der Regierungscommissarien ein Anderes von der Kammer beschlossen wird, vor allen übrigen Berathungsgegenständen zu berücksichtigen.

#### § 105.

##### Reihenfolge der Berathungsgegenstände in den Abtheilungen.

Ist ein Gegenstand an die Abtheilungen verwiesen, über welchen keine durch den Druck oder durch Abschriften vervielfältigte Vorlage vorhanden ist, wie z. B. bei Anträgen und Petitionen, die ihrer Wichtigkeit halber an die Abtheilungen gelangt sind, so müssen den letzteren jene Vorlagen der Reihe nach mitgetheilt werden. Diejenige Abtheilung aber, welcher sie zugekommen sind, hat sich auch sofort mit dem Gegenstande dieser Vorlagen zu beschäftigen und selbige sodann weiter zu geben. Hat die Vorlage mehre nicht streng zusammenhängende Theile und ist eine getrennte Berathung derselben überhaupt möglich, so kann sie auch, je nach ihren einzelnen Theilen, gleichzeitig an die Abtheilungen abgegeben und dort Berathung darüber gepflogen werden.

#### § 106.

##### Sonstiger Geschäftsgang.

Die Art und Weise, wie im Uebrigen die Berathung in den Abtheilungen zu erfolgen hat, ist der Bestimmung jeder einzelnen Abtheilung selbst überlassen. Den Vortrag der Berathungsgegenstände in den Abtheilungen haben, wenn diese nichts darüber festsetzen, die einzelnen Mitglieder der Abtheilung der Reihe nach.

Eine Abstimmung nach der geschlossenen Berathung in den Abtheilungen ist nicht erforderlich. Auch hat dieselbe, wenn sie dennoch vorgenommen werden sollte, keine Folge für die spätere Abstimmung in der Kammer.

#### § 107.

##### Wahl der Deputationen.

Jede Abtheilung ernennt sofort nach beendigter Berathung und eintretenden Falls der im vorigen Paragraphen erwähnten vorläufigen Abstimmung über den betreffenden Gegenstand aus ihrer Mitte ein Mitglied für die Deputation. Diese Wahl erfolgt nach den Bestimmungen im Abschnitt XI. und wird durch den Vorstand dem Präsidenten der Kammer angezeigt. Eine Instruction über die Art und Weise ihrer Abstimmung bei der Deputation haben die Mitglieder der letztern von den Abtheilungen nicht anzunehmen.

#### § 108.

##### Einfluß des Wechsels der Abtheilungen auf die Deputationen.

Der Wechsel der Abtheilungen hat auf bereits gebildete Deputationen keinen Einfluß. Dieselben bleiben vielmehr bis zur Erledigung des ihnen zur Berichterstattung zugewiesenen Gegenstandes (mit alleiniger Ausnahme der in §§ 111. und 121 erwähnten beiden Fälle) in Wirksamkeit.

#### § 109.

##### Verstärkung der Deputationen.

Der Kammer steht frei, für jeden an die Abtheilungen verwiesenen Gegenstand die zu dessen Begutachtung zu ernennende Deputation, in der Regel um zwei, auf besondern Beschluß auch um mehr Mitglieder zu verstärken.

Soll diese Verstärkung eintreten, so muß sie entweder bei der Verweisung des betreffenden Gegenstandes an die Abtheilungen, oder doch sofort nach vollendeter Wahl der Deputation Seiten der Abtheilungen und in der darauf bezüglichen Anzeige des Präsidenten an die Kammer beschlossen werden. Später ist dieß nur noch zulässig, wenn der Gegenstand zur nochmaligen Berichterstattung an die Deputation zurückgegeben wird. (Vergl. § 121.)

Die Deputation zur Berichterstattung über den Voranschlag zum Staatshaushalte und den Rechenschaftsbericht (welcher auch die mit beiden Gegenständen in engem Zusammenhange stehenden übrigen Finanzfragen zur Bearbeitung zuzuweisen sind), so wie die Petitions- (Beschwerden-, Bittschriften-) Deputation müssen jedenfalls um wenigstens zwei Mitglieder verstärkt werden.

#### § 110.

##### Besondere Bestimmung deshalb.

Die zum Behuf einer solchen Verstärkung vorzunehmende Wahl in der Kammer erfolgt erst, wenn die Abtheilungen ihre Deputationsmitglieder bereits ernannt haben, hat auf die besonderen Abtheilungen keine Rücksicht zu nehmen und geschieht nach relativer Stimmenmehrheit.



## § 111.

## Ständige Deputationen.

Die Deputation zur Prüfung und Begutachtung des Voranschlags zum Staatshaushalte (Budget) und des Rechenschaftsberichts (Finanzdeputation), so wie die Petitions- (Beschwerden- Bittschriften-) Deputation werden sofort nach der Bildung der Abtheilungen, und zwar ganz auf dieselbe Weise, wie die übrigen Deputationen, ernannt. Sie sind jedoch ständig, indem die Finanzdeputation während des ganzen Landtags gar nicht, die Petitionsdeputation aber nur dann sich erneuert, wenn die Abtheilungen erneuert werden.

Liegen, so viel die Petitionsdeputation anlangt, bei der Erneuerung der Abtheilungen noch unerledigte Beschwerden und Petitionen vor, deren Prüfung ihr überwiesen war, so hat sie selbige durch ihren Vorstand der neugebildeten Petitions- (Beschwerden-) Deputation mittelst Verzeichnisses zu übergeben und diese sodann die Verhandlung darüber fortzusetzen. Diejenigen Berathungsgegenstände aber, welche bereits bis zur Berichterstattung vorgeschritten sind, hat die frühere Deputation auch noch fernerhin und bis zu ihrer Erledigung zu berathen und zu bearbeiten.

## § 112.

## Ablehnung der Wahl in eine Deputation.

Die Wahl zu einer Deputation kann ein Abgeordneter nur dann ablehnen, wenn er bereits bei mehreren derartigen Deputationen beschäftigt ist. Ueber die Zulässigkeit der Ablehnung entscheidet die Kammer.

## § 113.

## Betheiligung des Präsidenten.

Der Präsident der Kammer kann zu keiner der von den Abtheilungen ausgehenden Deputationen als Mitglied gewählt werden. Er hat aber das Recht, den Sitzungen aller Abtheilungen und Deputationen beizuwohnen und an der Berathung Theil zu nehmen. Ein Stimmrecht übt er hierbei nicht aus, außer in der Abtheilung, zu welcher er selbst gehört.

## § 114.

## Geschäftsführung in den Deputationen.

Sobald die Wahl einer Deputation vollständig erfolgt ist, treten die Mitglieder derselben sogleich zusammen, bestimmen, so weit nöthig, den Geschäftsgang und erwählen durch absolute Stimmenmehrheit einen oder mehrere Berichterstatter. Das Letztere muß insonderheit stets geschehen, zum Behufe der Prüfung und Begutachtung des Voranschlags zum Staatshaushalte.

Hält es die Deputation für angemessen, so erwählt sie gleichzeitig einen besondern Vorstand. Wo nicht, so besorgt die Leitung der Geschäfte zugleich der Berichterstatter.

Die Deputation für den Voranschlag zum Staatshaushalte und die Petitions- (Beschwerden- Bittschriften-) Deputation haben jederzeit einen besondern Vorstand zu ernennen.

Die Protokollführung bei den Deputationsberathungen besorgen, wenn eine Deputation nicht selbst etwas Anderes beschließt, die Mitglieder dieser letztern der Reihe nach, jedoch mit Ausnahme des Vorstandes und Berichterstatters.

## § 115.

## Schriftliche Berichterstattung.

Wenn die Deputation den ihr zugewiesenen Gegenstand nach dem Vortrage des Berichterstatters berathen, mit den Regierungscommissarien darüber, so weit nöthig, sich vernommen und nach Stimmenmehrheit Beschluß gefaßt hat, fertigt nach diesem Beschlusse der Mehrheit der Berichterstatter im Namen der Deputation einen und zwar in der Regel schriftlichen Bericht an die Kammer und bemerkt darin zugleich, wo und in welcher Maaße die Ansicht etwa getheilt ist.

Dieser Bericht wird in der Deputation zwar vorgelesen, geprüft und nach Befinden berichtigt und vervollständigt, da er die Meinung der Mehrheit und die abweichende Meinung der übrigen Mitglieder mit Angabe der Gründe enthalten soll. Die Form des Berichts hat jedoch der Berichterstatter allein zu vertreten, daher er auch nicht genöthigt werden kann, dieselbe abzuändern. Auch unterzeichnet derselbe den Bericht ganz allein.

Jedes Mitglied der Deputation kann die Schriften über den zu verhandelnden Gegenstand und den Entwurf des Berichts einsehen und dasjenige selbst entwerfen, was es als seine individuelle Meinung eingerückt, oder als Beilage hinzugefügt wissen will.

Ist der Bericht der Kammer bereits übergeben und zur Registrande gebracht, so kann eine abweichende Meinung nicht mehr geltend gemacht, oder ein besonderes Votum beigegeben werden.



## § 116.

**Vortrag der Deputation ohne förmlichen Bericht.**

Ausnahmsweise, insbesondere bei Gegenständen von minderer Erheblichkeit, kann mit Zustimmung der Kammer und wenn nicht Seiten der Regierungscommissarien die Befolgung der Regel verlangt wird, der Druck der Deputationsprotokolle oder eine von dem Berichterstatter gefertigte Zusammenstellung die Stelle eines schriftlichen Berichts vertreten, oder auch ein bloß mündlicher Vortrag gehalten werden.

An die Regel der schriftlichen Berichterstattung ist insonderheit die Petitionsdeputation nicht gebunden.

## § 117.

**Gültigkeit der Beschlussfassung.**

Zur gültigen Beschlussfassung bei einer Deputation ist die Anwesenheit der Mehrzahl ihrer Mitglieder erforderlich.

## § 118.

**Bernehmung mit den Regierungscommissarien.**

Die Zuordnung eines Regierungscommissars ist von der Deputation jeden Falls zu beantragen, wenn sie einer Petition oder Beschwerde Folge zu geben, oder sonst einen Antrag an die Regierung zu bringen, oder einen von der Regierungsvorlage abweichenden Beschluß der Kammer zu empfehlen beabsichtigt.

Die Deputationen haben ihre desfalligen Anträge durch den Präsidenten der Kammer an das Gesamtministerium zu bringen, den Commissar selbst aber sodann zu ihren Sitzungen einzuladen und dessen mündliche oder schriftliche Mittheilungen entgegen zu nehmen und in Erwägung zu ziehen.

Ist der Regierungscommissar einmal ernannt und der Deputation bekannt gemacht, so kann der Vorstand der letztern auch unmittelbar mit demselben in Bernehmung treten.

Vor der endlichen Abstimmung treten die Commissarien ab.

## § 119.

**Bernehmung mit andern Personen.**

Eine Deputation kann auch, wenn sie es zur Aufklärung der Sache für nothwendig oder für zweckmäßig erachtet, andere, nicht zu ihr gehörige Mitglieder der Kammer, so wie dritte Personen, namentlich Sachverständige, zu ihren Berathungen einladen.

Dasjenige Mitglied der Kammer, welches einen Antrag eingebracht hat, der den Gegenstand der Deputationsberathung bildet, ist zu der Sitzung der Deputation jedenfalls zuzuziehen, wenn es nicht ohnehin schon Mitglied der letztern ist.

Ein Stimmrecht üben alle diese zugezogenen Personen nicht aus.

## § 120.

**Vorlegung der Deputationsberichte an die Kammer.**

Die Berichte der Deputationen werden mit ihren Beilagen zur Registrande gegeben und dann auf eine Tagesordnung gebracht, um auf den Vortrag des Berichterstatters bei der Kammer in Berathung zu gelangen.

Bei dieser Berathung übt jedes Mitglied der Deputation sein Stimmrecht als Mitglied der Kammer.

## § 121.

**Verweisung einer Sache zur anderweiten Berichterstattung.**

Findet die Kammer einen Bericht nicht genügend, so kann auf Beschluß derselben die Sache entweder an die frühere Deputation zu anderweiter Bearbeitung zurückgewiesen, oder auch eine neue Deputation damit beauftragt werden.

Im ersteren Falle kann die Deputation noch um zwei Mitglieder verstärkt, auch der Berichterstatter gewechselt werden. Die Wahl einer neuen Deputation erfolgt durch die Abtheilungen.

## § 122.

**Theilnahme der Kammermitglieder an den Sitzungen der Abtheilungen und Deputationen.**

Jedes Mitglied der Kammer ist verbunden, an den Sitzungen und Berathungen seiner Abtheilung, so wie, wenn es zu einer Deputation gewählt worden ist, an den Sitzungen der letztern Theil zu nehmen, oder in Behinderungsfällen, unter Angabe der Gründe, bei dem Vorstande der Abtheilung oder Deputation sich zu entschuldigen.

Hat ein Deputationsmitglied drei unmittelbar auf einander folgende Sitzungen der Deputation unentschuldigt nicht besucht, so hat der Vorstand der Deputation dem Präsidenten der Kammer davon Anzeige zu machen. Diese kann ein



solches Mitglied von der Deputation ausschließen und die Abtheilung, zu welcher das ausgeschlossene Mitglied gehört, zur Wahl eines andern Deputationsmitgliedes veranlassen.

In Bezug auf das Nichterscheinen der Kammermitglieder in den Abtheilungen gilt das Nämliche, was § 39. wegen des Ausbleibens von den Kammeritzungen bestimmt worden ist.

#### § 123.

##### Acten der Abtheilungen und Deputationen.

Die bei den Abtheilungen gehaltenen Acten werden am Schlusse des Landtags oder beziehentlich bei einer Erneuerung der Abtheilungen an die Canzlei der Kammer abgeliefert. Dasselbe geschieht in Ansehung der besonderen Deputationsacten, sobald der Berathungsgegenstand, über welchen sie gehalten worden sind, zur Erledigung gekommen oder sonst beseitigt worden ist.

### Abchnitt XIII.

#### Von der Behandlung der Petitionen und Beschwerden.

##### I. Selbstständige Anträge der Abgeordneten.

#### § 124.

##### Berechtigung zur Einbringung von Anträgen.

Außer den Vorschlägen und Anträgen auf Abänderungen bereits vorliegender Berathungsgegenstände, welche bei Gelegenheit der Verhandlung darüber in den Kammern gemacht werden können (vergl. § 79.), hat auch jedes Mitglied der letztern das Recht, selbstständige, mit keinem andern Berathungsgegenstände zusammenhängende Anträge, jedoch nur in der Kammer, zu welcher es gehört, zu stellen und einzubringen. (§ 109. der Verfassungsurkunde und § VIII. des Gesetzes vom 15. November 1848.)

#### § 125.

##### Form der Anträge.

Dergleichen Anträge (Petitionen, Motionen) müssen stets schriftlich eingebracht und so abgefaßt werden, daß sie mit Bestimmtheit ausdrücken, wie der Beschluß der Kammer lauten würde, wenn der Antrag unverändert Genehmigung fände. Sie sind dem Präsidenten zu übergeben und können, wenn die Kammer solches beschließt, gedruckt werden.

#### § 126.

##### Begründung der Anträge.

Jeder Antragsteller ist berechtigt, seinen Antrag weiter zu entwickeln und zu begründen. Dieß kann mündlich und schriftlich geschehen. Die schriftliche Begründung des Antrags ist, wenn auch die mündliche bereits erfolgt sein sollte, neben der letzteren noch erforderlich, sobald der Antrag auf Vorlegung oder Revision eines Gesetzes oder eine auf Grund der §§ 110. und 140. der Verfassungsurkunde zu erhebende Beschwerde gerichtet ist.

#### § 127.

##### Vorläufige Beschlußfassung darüber.

Ist ein Antrag sogleich mit der schriftlichen Begründung übergeben, oder aber von dem Antragsteller bei der Uebergabe erklärt worden, daß er eine besondere Begründung des Antrages nicht vornehmen wolle, so gelangt der letztere zur Registrande und bei deren Vortrag zur vorläufigen Beschlußfassung, wie andere der Kammer zugegangene Eingaben.

Hat der Antragsteller dagegen bei der Einreichung seines Antrags bemerkt, daß er denselben mündlich begründen wolle, so wird er zu diesem Zwecke auf die nächste Tagesordnung gesetzt. Ist der Antrag sodann entwickelt worden, so wird damit verfahren, wie vorstehend in Bezug auf schriftlich eingebrachte Anträge bestimmt worden ist.

#### § 128.

##### Modalität dieser Beschlußfassung.

Wenn die Mittheilung des Antrags (mit oder ohne Begründung) erfolgt, oder die mündliche Entwicklung desselben durch den Antragsteller beendet ist, kann die Kammer beschließen, entweder

- a) daß der Antrag ohne weitere Begutachtung sogleich berathen (§ 129.), oder
- b) zur genaueren Prüfung an die Abtheilungen verwiesen, oder
- c) vertagt, oder endlich
- d) als auf sich beruhend angesehen werden soll.



## § 129.

**Weitere Behandlung der Anträge.**

Ist der Antrag auf Vorlegung oder Revision eines Gesetzes oder eine auf den Grund der §§ 110. und 140. der Verfassungsurkunde zu erhebende Beschwerde gerichtet, so muß er, dafern er nicht sofort bei der vorläufigen Beschlußfassung (§§ 127. und 128.) als auf sich beruhend angesehen worden ist, allemal an die Abtheilungen verwiesen und dann gleich den Regierungsvorlagen behandelt, namentlich aber, wenn man ihm Statt zu geben beabsichtigt, durch eine besondere Deputation geprüft und begutachtet werden.

Wenn sich dagegen der Antrag auf einen andern Gegenstand bezieht und nach § 128. unter a. dessen sofortige Berathung beschlossen worden ist, so wird derselbe zu diesem Zwecke auf eine besondere Tagesordnung gebracht. Bei dieser Berathung kann der Antrag nach dem Beschlusse der Kammer aber immer noch an die Abtheilungen verwiesen werden.

## § 130.

**Zurückweisung derselben.**

Hat die Kammer, sei es bei der ersten Anzeige oder nach vorheriger besonderer Prüfung und Begutachtung, einen Antrag auf sich beruhen zu lassen beschlossen, so kann der letztere an demselben Landtage auch von einem andern Mitgliede der nämlichen Kammer oder in veränderter Form nicht wieder Gegenstand der Verhandlung werden.

Nur in Folge eines von der andern Kammer etwa gefaßten Beschlusses kann der Gegenstand eines solchen Antrags wieder zur Sprache gebracht werden.

In Zweifelsfällen gebührt die Entscheidung der betreffenden Kammer.

## § 131.

**Zurücknahme derselben.**

Die Zurücknahme eines Antrags ist dem Antragsteller zu jeder Zeit gestattet, so lange die Kammer noch nicht definitiv Beschluß darüber gefaßt hat. Die Zurücknahme kann aber immer nur mit Genehmigung der Kammer erfolgen.

Bevor diese Genehmigung ausgesprochen ist, kann der von dem Antragsteller zurückgenommene Antrag von einem andern Mitgliede der Kammer wieder aufgenommen werden, ohne daß dadurch der jedesmalige Stand der Sache geändert wird. Ist die Genehmigung zur Zurücknahme eines Antrags von der Kammer ertheilt, so ergreift § 130. Platz.

**II. Petitionen und Beschwerden, die nicht von Mitgliedern der Kammern ausgehen.**

## § 132.

**Annahme der Petitionen und Beschwerden.**

Die Kammern haben das Recht und die Pflicht, zu jeder Zeit Petitionen und Beschwerden sowohl von einzelnen Staatseinwohnern, als von Corporationen, von Ausländern aber nur Beschwerden anzunehmen.

Dieselben müssen jedoch schriftlich eingebracht werden und bedürfen, so viel die Beschwerden von Ausländern anlangt, der Einführung durch ein Mitglied einer der beiden Kammern.

Auch die Anbringen der Inländer können durch Mitglieder der Kammern eingeführt und bevortwortet werden. Dieß kann jedoch nur schriftlich geschehen. Eine mündliche Bevortwortung von Petitionen und Beschwerden bei ihrem Eingange und vor ihrer wirklichen Berathung ist nicht gestattet.

## § 133.

**Behandlung derselben nach ihrer Eingabe.**

Ergiebt sich eine Petition oder Beschwerde nicht sofort bei ihrem Eingange als formell unzulässig (§ 134.), so wird dieselbe vom Directorium ohne Weiteres an die Petitionsdeputation abgegeben. Hat das Directorium aber Bedenken gegen die sofortige Abgabe, so wird bei dem Vortrage aus der Registrande von der Kammer Beschluß deshalb gefaßt (vergl. § 59.).

## § 134.

**Formelle Unzulässigkeit der Petitionen und Beschwerden.**

Formell unzulässig sind Petitionen und Beschwerden:

- a) wenn sie anonym eingebracht worden sind, oder unzweifelhaft ist, daß sie mit einem falschen Namen unterschrieben sind;
- b) wenn sie im Namen eines Dritten angebracht sind und eine gültige Vollmacht von diesem nicht beigefügt ist;

Erste Abtheilung.



c) wenn sie aus materiellen Gründen bereits zurückgewiesen worden sind und ohne Angabe neuer Thatfachen wiederholt werden;

d) Beschwerden über Behörden überdieß, wenn nicht nachgewiesen ist, daß sie auf dem verfassungsmäßigen Wege bis zu dem betreffenden Ministerialdepartement gelangt und dort ohne Abhülfe geblieben sind; und endlich

e) Petitionen, wenn sie zum Wirkungskreise der Volksvertretung gar nicht gehören und Gesuche enthalten, deren Gewährung nur Sache der Regierung ist, z. B. Anstellungsgesuche.

Auch kann eine Eingabe für formell unzulässig erachtet werden,

f) wenn sie beleidigende Äußerungen enthält.

Wird eine Petition oder Beschwerde für formell unzulässig erachtet, so wird auf deren Inhalt nicht eingegangen, dieselbe vielmehr einfach zu den Acten genommen.

### § 135.

#### Zurückweisung unzulässiger Beschwerden.

Findet die Petitionsdeputation, daß eine Petition oder Beschwerde formell unzulässig ist, so hat sie die sofortige Zurückweisung derselben zu beantragen. Dieß geschieht in gewöhnlicher Kammersitzung mittelst kurzen mündlichen Vortrags unter Hinweisung auf den Grund, der die Eingabe formell unzulässig macht. Dergleichen Anträge werden wie andere Gegenstände auf die Tagesordnung gebracht.

Hat sich die formelle Unzulässigkeit einer Petition oder Beschwerde schon bei ihrem Eingange unzweifelhaft ergeben, z. B. wenn sie nicht unterzeichnet war, so kann sie auch sofort bei dem Vortrage aus der Registrande durch Kammerbeschluß zurückgewiesen werden, ohne daß sie erst an die Petitionsdeputation abgegeben wird.

### § 136.

#### Verfahren bei formeller Zulässigkeit der Beschwerden.

War eine Petition oder Beschwerde nicht aus formellen Gründen zurückzuweisen, so hat die Deputation darüber mündlichen oder schriftlichen Bericht an die Kammer zu erstatten, vorher jedoch Alles, was zur Aufklärung des Sachverhältnisses dient, zu erörtern und zu dem Ende durch den Präsidenten der Kammer an das Gesamtministerium die nöthigen Anträge zu stellen. (Vergl. übrigens § 118.) Dieses hat, soweit möglich, jederzeit die gewünschte Auskunft zu ertheilen, auch die einschlagenden Originalacten und sonstigen Schriften, wenn dergleichen überhaupt vorhanden sind, vorzulegen und an die Deputation auszuantworten.

Die Deputation richtet ihren Antrag — und die Kammer diesem gemäß ihren Beschluß — darauf, entweder

a) die Petition oder Beschwerde auf sich beruhen zu lassen, oder

b) dieselbe an die Staatsregierung abzugeben, oder

c) sie zur Berücksichtigung des Inhalts an eine der bestehenden Deputationen gelangen zu lassen, oder endlich

d) sie an die Abtheilungen zu verweisen.

Das Letztere muß allemal geschehen:

1) wenn eine nach § 110. 111. oder 140. der Verfassungsurkunde zu behandelnde Beschwerde in Frage ist, welcher nach der Ansicht der Petitionsdeputation Folge gegeben oder

2) wenn auf Vorlegung oder Revision eines Gesetzes angetragen werden soll.

In dem Falle unter b., wenn eine Petition oder Beschwerde ohne besondern Antrag an die Staatsregierung abgegeben wird, hat der Beschluß die Wirkung, daß die Entschließung darauf der Letztern anheimfalle und von ihr weitere Mittheilung nicht darüber zu erwarten sei.

Wenn nach d. die Verweisung an die Abtheilungen beschlossen wird, so tritt dann das für diese Letzteren im Allgemeinen vorgeschriebene Verfahren ein und die Petition oder Beschwerde wird wie Regierungsvorlagen und Anträge von Mitgliedern der Kammern behandelt (vergl. § 102. flg.).

Jedoch kann auf eine Petition oder Beschwerde auch in diesem Falle, also nach dem Vortrage der aus den Abtheilungen hervorgegangenen Deputation, noch das unter a. bis mit c. Bemerkte von der Kammer beschlossen werden.

### § 137.

#### Benachrichtigung der Beschwerdeführer.

Von dem, was die eine oder andere Kammer auf eine Beschwerde beschlossen hat, wird der Betheiligte, wenn er nicht unbekannt ist, mittelst beglaubigten Protokollauszuges in Kenntniß gesetzt. Wer eine Petition eingereicht hat, erhält von dem darauf gefaßten Beschlusse keine besondere Nachricht.



## § 138.

**Bestimmungen über die Richtung der Eingaben an die Kammern.**

Wer eine Petition oder Beschwerde bei den Kammern einreichen und deren Hülfe oder Verwendung nachsuchen will, kann seine Eingaben sowohl an die Volksvertretung im Allgemeinen, als an jede der beiden Kammern allein richten.

Eingaben, die an die Volksvertretung im Allgemeinen eingehen, ohne die Kammer zu bezeichnen, an welche sie zunächst gelangen sollen, werden so angesehen, als ob sie an die erste Kammer gerichtet wären, und sind zunächst bei dieser letzteren zu verhandeln. Der Beschluß darauf mag dann ein beifälliger oder ein abfälliger sein, die Eingabe ist, wenn sie der Beschlußfassung der ersten Kammer unterlegen hat, jedenfalls noch an die zweite abzugeben, welche damit ihrer Seite ganz so zu verfahren hat, wie wenn die Eingabe gleich Anfangs an sie gelangt wäre.

Ist übrigens eine Petition oder Beschwerde nur an die erste oder zweite Kammer allein gerichtet, so wird der andern Kammer von dem Ergebnis der Beschlußfassung nur Nachricht ertheilt, wenn dieselbe beifällig gewesen ist.

## § 139.

**Maßregeln gegen das Liegenbleiben der Petitionen und Beschwerden.****a) Monatliche Uebersicht.**

Um zu verhindern, daß an den Landtag gebrachte Petitionen oder Beschwerden unerledigt bleiben, hat die Petitionsdeputation am Schlusse jeden Monats durch ihren Vorstand dem Präsidenten der Kammer über alle an sie gewiesene und noch nicht erledigte Eingaben eine Uebersicht vorzulegen, welche Letzterer der Kammer bekannt zu machen hat.

## § 140.

**b) Generalübersicht am Schlusse des Landtags.**

In gleicher Weise muß die gedachte Deputation von allen ihr zugewiesenen Petitionen und Beschwerden am Schlusse des Landtags eine Generalübersicht an den Präsidenten und durch diesen an die Kammer gelangen lassen, in welcher zugleich anzuführen ist, was auf jede einzelne Eingabe geschehen ist.

## § 141.

**c) Außerordentliche Sitzungen wegen der Beschwerden.**

Liegen Deputationsberichte über an die Kammer gelangte Petitionen und Beschwerden vor, oder sind mündliche Vorträge über dergleichen Eingaben angekündigt, so ist darauf zu sehen, daß solche, so weit möglich, von Woche zu Woche der Kammer mitgeteilt werden und zur Berathung kommen. Ist dieß wegen anderer gleichzeitig vorhandener Berathungsgegenstände und insoweit wegen der Regierungsvorlagen bei dem gewöhnlichen Geschäftsgange nicht ausführbar, so kann der Präsident zu diesem Zwecke außerordentliche Sitzungen veranstalten. (Vergl. § 37.)

Beschwerden gehen den Petitionen hierbei wieder vor und sind vor letzteren zur Erledigung zu bringen.

**Abschnitt XIV.****Beurlaubung der Abgeordneten.**

## § 142.

**Entschließung wegen der bei der Eröffnung des Landtags noch nicht eingetroffenen Abgeordneten.**

Der Kammer wird nach erfolgter Eröffnung des Landtags von deren Präsidenten angezeigt, welche ihrer Mitglieder noch abwesend sind. Auch werden ihr die deshalb eingegangenen Entschuldigungsschreiben vorgetragen.

Sie hat hierauf zu entscheiden, ob und auf welche Zeit Urlaub ertheilt, oder ob selbiger abgeschlagen werden soll, und letztern Falls eine achttägige Frist zum Erscheinen festzusetzen. Wird diese Frist nicht inne gehalten, so hat der Präsident der Kammer deshalb Mittheilung zu machen, worauf diese nach Befinden unter Einräumung einer abermaligen Frist von acht Tagen, eine anderweite Aufforderung an den Ausengebliebenen erläßt und dieser die Verwarnung beifügt, daß, wenn nach deren Verlauf der Aufgeförderte nicht eingetroffen sein werde, dann über dessen zeitweilige oder gänzliche Ausschließung von der Theilnahme an den Verhandlungen des gegenwärtigen Landtags Entschließung werde gefaßt werden. Ob und inwieweit, wenn der zweimal Vorgeladene dennoch nicht erscheint, die letztgedachte Androhung in Kraft gesetzt werden soll, hängt von der Beschlußfassung der Kammer ab. In die achttägigen Fristen, welche abwesenden Abgeordneten zum nachträglichen Erscheinen gesetzt werden, sind der Einberufungstag so wie der Tag, an welchem die Behändigung der Vorladung erfolgt, nicht mit einzurechnen. Diese letztere ist übrigens auf Kosten des Vor-



geladenen zu bewerkstelligen. Auch bleibt der Außengebliebene, wenn er durch sein Nichterscheinen die verfassungsmäßige Thätigkeit der Kammer verhindert hat, überdieß noch gehalten, alle dem Lande hieraus erwachsenden Kosten zu tragen. (Vergl. § 6.)

## § 143.

## Urlaubgesuche.

Urlaubsgesuche werden bei dem Präsidenten, mit Angabe der Gründe und der Zeit, auf welche Urlaub gesucht wird, schriftlich angebracht und von der Kammer entschieden.

Auch die Präsidenten erhalten ihren Urlaub von der Kammer.

In dringenden Fällen kann der Präsident bis auf drei Tage oder, dafern die Kammer vor Ablauf von drei Tagen keine Sitzung hält, bis zur Zeit der nächsten Sitzung Urlaub ertheilen. Er hat solches jedoch in der nächsten Sitzung der Kammer anzuzeigen. Eben so ist er verbunden, der Kammer anzuzeigen, wenn die Urlaubszeit überschritten wird.

## Abschnitt XV.

Von dem Verkehr der beiden Kammern mit einander und dem Zusammentritt derselben.

## § 144.

## Gegenseitige Mittheilungen.

Die über einen Gegenstand des der Volksvertretung gemeinschaftlich angewiesenen Wirkungskreises von der einen Kammer gefaßten Beschlüsse müssen jeder Zeit der andern zur Berathung und Beschlußfassung mitgetheilt werden. (Vergl. übrigens § 138.)

Diejenige Kammer, an welche der Gegenstand von der Regierung zuerst gelangt, oder wenn er von den Kammern selbst ausgeht, wo darüber zuerst Beschluß gefaßt worden ist, macht den Anfang in der Mittheilung ihrer Meinung an die andere Kammer.

## § 145.

## Form der Mittheilung.

Diese Mittheilung erfolgt durch Zusendung eines beglaubigten Protokollauszuges und der zur Uebersicht des Gegenstandes nöthigen Beilagen. Die Rückäußerung geschieht in gleicher Weise.

Ueber Gegenstände, die den gewöhnlichen Geschäftsgang betreffen, communiciren die Kammern durch die beiderseitigen Präsidenten.

## § 146.

## Zusammentritt beider Kammern.

Hat zu dem Zwecke der Vereinigung der zwischen beiden Kammern getheilten Ansichten der § XIII. des Gesetzes vom 15. November 1848 und § 131. der Verfassungsurkunde Platz zu ergreifen, so hat der Präsident derjenigen Kammer, welchem nach dieser Bestimmung bei der Verhandlung der Vorsitz gebührt, die gemeinschaftliche Sitzung zu veranstalten und die Mitglieder beider Kammern dazu einladen zu lassen. Dieß kann durch Mittheilung des Präsidenten in der gewöhnlichen getrennten Sitzung geschehen.

Die Versammlung der beiden Kammern geschieht jederzeit im Sitzungssaale der zweiten Kammer.

Im Uebrigen kommen, was die Sitzordnung der Kammermitglieder und die Form der Berathung und Abstimmung anlangt, die in § 46. und in Abschnitt IX. und X. der Geschäftsordnung für die Versammlungen der getrennten Kammern aufgestellten Regeln auch bei den gemeinschaftlichen Sitzungen derselben zur Anwendung.

Ist mit Namensaufruf abzustimmen, so werden die Mitglieder beider Kammern, ohne Unterschied, zu welcher derselben sie gehören, nach einem alphabetisch aufgenommenen, die Mitglieder beider Kammern enthaltenden, Verzeichnisse dazu besonders aufgerufen. Die beiden Präsidenten stimmen auch hierbei nach den übrigen Kammermitgliedern; ganz zuletzt der Präsident, welcher den Vorsitz hat, unmittelbar vor ihm der Präsident der andern Kammer.

Die Protokollführung besorgt einer der Secretaire derjenigen Kammer, deren Präsident den Vorsitz nicht führt. Den ersten Vortrag hat der Berichterstatter derjenigen Kammer, die auch den Secretair stellt. Nach ihm spricht zunächst, wenn er solches wünscht, der Berichterstatter der andern Kammer.



## Abchnitt XVI.

### Von dem Geschäftsverhältnisse der Kammern zur Regierung.

#### § 147.

##### Allgemeine Bestimmung.

In Bezug auf den Verkehr zwischen der gesammten Volksvertretung und der Staatsregierung gelten, außer den in §§ 122. 80. 113. 119. 132. 133. 134. und 125. der Verfassungsurkunde enthaltenen Bestimmungen, noch folgende Regeln.

#### § 148.

##### Arten der Mittheilungen.

Die Mittheilungen des Königs an die Kammern erfolgen durch Decrete, die Erklärungen der letztern durch Landtagschriften und Deputationen, die Communication zwischen der Volksvertretung und Regierungsbehörde aber durch Communicate und Protokollauszüge, ingleichen, was die Staatsregierung anlangt, durch mündliche, von den Regierungscommissarien in der Kammer abzugebende und zu Protokoll zu nehmende Erklärungen.

#### § 149.

##### Gemeinschaftliche Schriften an den König.

Gemeinschaftliche Schriften der Kammern an den König werden von den Präsidenten beider Kammern (vergl. § 132. der Verfassungsurkunde) unterzeichnet und zwar mit der Formel:  
treu-ergebenste Kammern.

#### § 150.

##### Schriften einer Kammer.

Von einer Kammer allein kann eine Schrift an den König gebracht werden:

a) bei solchen Berathungsgegenständen, über welche bloß ein Gutachten zu eröffnen ist (vergl. § XIII. des Gesetzes vom 15. November 1848);

b) bei Adressen.

Derartige Schriften werden vom Präsidenten der betreffenden Kammer unterzeichnet und zwar mit der Formel:

treu-ergebenste <sup>erste</sup> <sub>zweite</sub> Kammer der Volksvertretung.

#### § 151.

##### Angabe der Gründe.

Betrifft eine an den König gerichtete Schrift die Abänderung oder Ablehnung von Gesetzentwürfen oder einzelnen Theilen eines Gesetzentwurfs, oder anderen Anträgen der Regierung, einen von der gesammten Volksvertretung oder einer Kammer allein ausgehenden Antrag, oder einen an die Kammer gebrachten Berathungsgegenstand, über welchen nur ein Gutachten zu ertheilen ist, so sind die Gründe vollständig und bestimmt anzugeben, und dieß sowohl, als überhaupt alle materiellen Aeußerungen in eine Beilage zu fassen, die Schrift selbst aber ist nur als eine Ueberreichungsschrift, mit Angabe der Haupterklärung des Antrags oder Gutachtens, abzufassen.

#### § 152.

##### Mittheilung der Decrete und Landtagschriften.

Das Gesamtministerium hat die Mittheilungen des Königs an die Kammern zu bringen und die Landtagschriften der Kammern an den König, zur Vorlegung an Ihn, zu empfangen. Das Erstere kann auch in den Kammern durch die Regierungscommissarien geschehen.

Die Präsidenten der Kammern dagegen haben die Mittheilungen des Königs, wenn sie nicht in der Kammer selbst durch Regierungscommissarien übergeben worden sind, an ihre Kammern zu bringen und die Landtagschriften der Kammern an das Gesamtministerium gelangen zu lassen.

#### § 153.

##### Protokollauszüge und Communicate.

Bedarf die gesammte Volksvertretung oder eine Kammer allein von der Staatsregierung eine Auskunft, oder will sie etwas an eine Regierungsbehörde gelangen lassen, oder ist auf den Antrag einer Deputation ein Regierungscommissar



abzuordnen, so haben sich die Präsidenten durch Communicate oder Uebersendung von Protokollauszügen an das Gesamtministerium zu wenden. (Vergl. jedoch § 118.)

Die Protokollauszüge der Kammern werden entweder von den beiden Präsidenten, oder von dem Präsidenten der einen Kammer, in beiden Fällen mit einem der Secretaire, die ministeriellen aber von einem Mitgliede des Gesamtministeriums unterzeichnet.

## § 154.

**Mitwirkung der Regierungscommissarien bei den Kammerverhandlungen.**

Während der Verhandlungen in den Kammern und in den Deputationen, insoweit das Letztere von diesen selbst beantragt ist, sind nach Maafgabe der in dieser Geschäftsordnung enthaltenen besonderen Bestimmungen Regierungscommissarien zugegen und nehmen an diesen Verhandlungen Theil.

## § 155.

**Bezeichnung der Regierungscommissarien.**

Als Regierungscommissarien in Bezug auf die Kammerverhandlungen sind die Mitglieder des Gesamtministeriums und diejenigen Staatsdiener zu betrachten, welche als Beauftragte

a) entweder zur Theilnahme an jenen Verhandlungen überhaupt, oder

b) zu einem bestimmten, mit dem Landtage zu verhandelnden Geschäfte ernannt sind.

Nur die unter a. erwähnten Commissarien werden mittelst besonderen Decretes ernannt und bezeichnet. Bei den letztern (b.) bedarf es keiner besondern Ernennung. Sie sind legitimirt durch ihr Erscheinen in der Kammer und nöthigen Falls durch eine von ihnen abzugebende Erklärung, gelten aber als Commissarien nur für den Gegenstand, an dessen Berathung sie Theil nehmen.

## § 156.

**Theilnahme derselben an den Kammeritzungen.**

Die Mitglieder des Gesamtministeriums und die zur Theilnahme an den Verhandlungen mit den Kammern im Allgemeinen beauftragten Commissarien haben zu jeder Zeit den Zutritt zu den Sitzungen der Kammern, um im Gange der Berathungen, wo nöthig, die Anträge, Ansichten und Gründe der Regierung, so wie die fraglichen Sachverhältnisse zu entwickeln, und müssen in den Sitzungen der Kammern zu diesem Zwecke erscheinen, wenn es von diesen beantragt wird.

Die für bestimmte Gegenstände ernannten Regierungscommissarien haben gleichen Zutritt, jedoch nur bei den Verhandlungen über Gegenstände ihres besonderen Auftrags.

## § 157.

**Deputationen der Kammern an den König.**

Deputationen der Volksvertretung an den König können abgeordnet werden:

a) bei der Uebergabe der Adresse auf die Thronrede von jeder Kammer allein,

b) bei außerordentlichen Veranlassungen gemeinschaftlich von beiden Kammern, wie von einer Kammer allein.

In beiden Fällen ist davon dem König durch das Gesamtministerium Anzeige zu erstatten.

Wird die Deputation vom König angenommen, so muß bei der Verhandlung derselben mit Letzterem ein Mitglied des Gesamtministeriums zugegen sein.

Wegen der Wahl dieser Deputationen bewendet es bei den in dieser Geschäftsordnung gegebenen allgemeinen Vorschriften. (Vergl. §§ 18. und 101.)

**Abschnitt XVII.****Von dem Druck und der Vertheilung der Landtagschriften.**

## § 158.

**Welche Landtagschriften zum Druck gelangen?**

Von den bei einem Landtage Seiten der Regierung und Volksvertretung erscheinenden amtlichen Schriften werden die Königlichen Mittheilungen an die Kammern, die Deputationsberichte über Gesekentwürfe und andere Anträge der Regierung, die Schriften beider Kammern oder einer Kammer allein an den König, nebst den zu allen diesen Schriften gehörigen wesentlichen Beilagen, zum Zwecke der öffentlichen Bekanntmachung gedruckt. (Vergl. jedoch § 161.)



Deputationsberichte über andere Gegenstände und sonstige von den Kammern oder einzelnen Mitgliedern derselben ausgehende Schriften werden zu obigem Zwecke nur dann gedruckt, wenn die betreffende Kammer den Druck besonders beschließt.

## § 159.

## Redactionsdeputation.

Zur Redaction der Landtagsacten für den Druck zum öffentlichen Gebrauche wird in Gemäßheit des § 136. der Verfassungsurkunde von beiden Kammern eine gemeinschaftliche Deputation bestellt, zu welcher von jeder Kammer zwei Mitglieder gewählt werden.

Dieselbe hat unter Zustimmung der Präsidenten über den Druck und Verlag die nöthigen Verfügungen und Uebereinkünfte zu treffen und ist dafür verantwortlich, daß die Redaction in angemessener Weise besorgt werde.

Äußerungen, welche nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung unzulässig sind, können nicht zum Druck gelangen.

## § 160.

## Vertheilung der gedruckten Schriften.

Von den gedruckten Landtagschriften erhält jedes Mitglied einer Kammer ein Exemplar, der Präsident aber und die Berichterstatter zwei Exemplare, die letzteren indessen nur von dem Gegenstande ihrer Berichterstattung. Auch an jede Abtheilung und jede Deputation ist ein Exemplar der Landtagschriften abzugeben. Wie viel Exemplare an die Staatsregierung und die einzelnen Commissarien abgegeben werden sollen, bestimmt das Gesamtministerium.

## § 161.

## Druck und Vertheilung von Schriften über geheim zu haltende Gegenstände.

Von den Schriften, welche geheim zu verhandelnde oder bereits geheim verhandelte Gegenstände betreffen, sind Regierungsvorlagen, je nachdem die Staatsregierung bei deren Mittheilung das Eine oder Andere verlangt und beziehentlich genehmigt, vom Drucke völlig ausgeschlossen und können solchen Falls nur von Mitgliedern der Kammern eigenhändig geschrieben werden; oder sie werden nur als Handschrift gedruckt und dann den Mitgliedern beider Kammern mitgetheilt, dem Gesamtministerium aber so viel Exemplare davon zugestellt, als dieses selbst bestimmt.

Von den über dergleichen Regierungsvorlagen sodann erstatteten Deputationsberichten gilt das Nämliche so lange, als nicht der Druck der Protokolle oder stenographischen Niederschriften über die Verhandlung selbst unter Vereinbarung mit den Regierungskommissarien von der Kammer beschlossen wird, welchen Falls sie den Protokollen ic. als Beilagen beige druckt werden können.

Die über solche Verhandlungen aufgenommenen Protokolle oder stenographischen Niederschriften dagegen können gedruckt werden, sobald nicht auf den Antrag der Regierungskommissarien sofort am Schlusse der Sitzung die Geheimhaltung ausdrücklich beschlossen wird (vergl. § 136. der Verfassungsurkunde). Geschieht das Letztere, so werden sie wenigstens als Handschrift gedruckt und vertheilt, dafern auch die darauf bezüglichen Vorlagen der Regierung in gleicher Maasse gedruckt worden sind. Werden die Protokolle oder stenographischen Niederschriften aber nicht einmal als Handschrift gedruckt, so dürfen sie bis dahin, wo der Druck etwa noch beschlossen wird, auch nicht abgeschrieben werden, ausgenommen für die andere Kammer.

Die Geheimhaltung der Protokolle oder stenographischen Niederschriften über geheim verhandelte Regierungsvorlagen muß übrigens wenigstens so lange Statt finden, bis auch die andere Kammer den Gegenstand berathen und hierbei wegen des Drucks derselben auf irgend eine Weise sich erklärt hat.

Landtagschriften über Regierungsvorlagen werden in Bezug auf den Druck gerade so behandelt, wie die über die letzteren erstatteten Deputationsberichte.

Bei Eingaben, welche nicht von der Staatsregierung ausgehen, und den darauf bezüglichen Berichten, Protokollen, stenographischen Niederschriften und Beilagen hängt es lediglich von dem Beschlusse der betreffenden Kammer ab, ob dieselben zum Behufe der Geheimhaltung gar nicht, oder doch zunächst wenigstens als Handschrift, oder, sofort nach beendigter Berathung darüber, auch für das größere Publikum gedruckt werden sollen.

Geheime Schriften, die nicht einmal als Handschrift gedruckt worden sind, können nicht zur Canzlei gelangen, sondern bleiben im Verschlusse eines Secretairs und werden nach dem Schlusse des Landtags im Archiv, abgesondert von andern, verschlossen aufbewahrt.

## § 162.

## Mitwirkung des Archivars.

Inwiefern hierbei allenthalben der Archivar mitzuwirken hat, ist an dem betreffenden Orte dieser Geschäftsordnung und durch die besondere Instruction des Ersteren bestimmt.



## Abchnitt XVIII.

### Von den Landtagsausgaben.

#### § 163.

##### Ausgaben, welche bei dem Landtage vorkommen.

Die Landtagsausgaben bestehen  
 in den Tage- und Reisegeldern der Abgeordneten bei dem Landtage,  
 in dem für die Localien und Canzlei der Kammern erforderlichen Aufwand aller Art,  
 in den Kosten für den Druck der Landtagschriften  
 und  
 in dem Aufwand für die Bibliothek der Kammern.

#### § 164.

##### Tagegelder.

An Tagegeldern erhält jeder nach § 120. der Verfassungsurkunde dazu berechnete Abgeordnete, als Entschädigung für den außerordentlichen Aufwand am Orte des Landtags, täglich drei Thaler aus der Staatscasse.

Zum Zwecke der Erhebung dieser Tagegelder werden den Abgeordneten gedruckte Quittungen zugestellt, welche von einem Secretair der Kammer zu beglaubigen und stempelfrei sind.

#### § 165.

##### Berechnung der Tagegelder.

Die Tagegelder werden vom Tage der Anmeldung an, diesen inbegriffen, bis zu und mit dem Tage, wo der Landtag geschlossen wird, bezahlt.

Die Mitglieder der Einweisungscommissionen erhalten selbige noch einen Tag früher, die Mitglieder der Directorien aber, sowie alle diejenigen, welche noch Deputationsarbeiten zu erledigen haben, noch auf so viel Tage, als sie nach dem Schlusse des Landtags zur Erledigung der Geschäfte am Orte des ersteren noch anwesend zu sein genöthigt sind.

Uebrigens werden im Laufe des Landtags die Tagegelder nur auf die Tage gewährt, wo ein Abgeordneter nach dem Präsenzprotokolle wirklich anwesend war und, wenn Sitzungen Statt fanden, diesen beiwohnte, den Fall einer am Orte des Landtags ihn betreffenden Krankheit oder einer anderen bei dem Präsidenten angebrachten gnügenden Entschuldigung ausgenommen.

Wenn Wahlen wegen mangelnder Legitimation beanstandet werden, so ist zu unterscheiden, ob die Bedenken, welche zu der Beanstandung Anlaß gegeben haben, von der Kammer getheilt werden, oder nicht; erstern Falls, also wenn einem Abgeordneten der Eintritt in die Kammer verweigert wird, erhält der letztere gar keine Tagegelder, sondern nur die Reisegelder hin und zurück, dafern er am Orte des Landtags bereits wirklich angekommen war. Letztern Falls dagegen werden die Tagegelder, sobald die Beanstandungsursachen durch Beschluß der Kammer oder sonst beseitigt sind, dem Betheiligten nachgezahlt, wenn er am Orte des Landtags anwesend war.

#### § 166.

##### Reisegelder.

Jeder zum Empfange von Tagegeldern berechnete Abgeordnete erhält als Vergütung des Fortkommens auf der Reise für jede Postmeile Entfernung seines Wohnorts (innerhalb Landes) vom Orte des Landtags, für welche die Eisenbahn benutzt werden kann, — 15 ngr. —, für jede auf andere Weise zurückgelegte Postmeile aber Einen Thaler. Tagegelder werden für die Reisezeit nicht gewährt.

Die Reisegelder werden in gleicher Weise bezahlt, wie § 164. hinsichtlich der Tagegelder bestimmt ist.

Bei Reisen in Folge erhaltenen Urlaubs werden Reisegelder nicht gewährt, auch nicht bei der Rückreise, wenn ein Abgeordneter sich vor der Feierlichkeit des Landtagschlusses oder vor der Vertagung oder Auflösung entfernt.

#### § 167.

##### Aufwand bei der Canzlei der Kammern und für den Druck der Landtagschriften.

Zu Bestreitung des bei den Kammern erforderlichen Aufwandes an Gehalten und Löhnen für das bei der Canzlei und zur Aufwartung angestellte Personal und an Canzlei- und sonstigem Bedarf aller Art, sowie der Kosten für den Druck der Landtagschriften hat die Regierung einen geeigneten Cassenbeamten anzuweisen und mit Instruction zu versehen, welcher die erforderlichen Gelder gegen von einem Secretair beglaubigte Quittung auszahlt und in Rechnung stellt.



Anfänge dieser Rechnung, welche durch solche oder vom Präsidenten genehmigte Belege nachgewiesen sind, bedürfen keiner weitem Rechtfertigung. Rechnungsfehler dagegen sind auch in diesem Falle zu vertreten.

§ 168.

Aufwand für die Bibliothek.

Was an literarischen Hilfsmitteln bei Bearbeitung von Berathungsgegenständen für die Kammern Seiten der Deputationen gebraucht wird, ist auf den Antrag der Berichterstatter oder Deputationsvorstände nach Anordnung des Präsidenten durch den Archivar anzuschaffen und unter einem besondern Abschnitte des Canzleiaufwandes in Rechnung zu stellen. Eben so können nach Beschluß der Directorien auch größere, für den Gebrauch der Kammern geeignete, nicht einem vorübergehenden Zwecke dienende Werke für die Bibliothek angekauft werden. Sollten die Verwendungen für die Bibliothek die Summe von 100 Thalern — — jährlich erreicht haben, so bedürfen dann weitere Anschaffungen zu diesem Zwecke die Zustimmung der Kammern.

Im Uebrigen wird dieser Aufwand durch den Archivar in derselben Weise erhoben, wie im vorigen Paragraphen wegen der Canzleibedürfnisse bestimmt worden ist.

Abchnitt XIX.

Vom Schlusse und von der Vertagung des Landtags und von der Auflösung der Kammern.

§ 169.

Zeit und Form des Landtagschlusses.

Der König ordnet den Schluß des Landtags mittelst Decrets zu einem darin bestimmten Tage an und entläßt die in den Kammern versammelte Volksvertretung unter Uebergabe des Landtagsabschiedes entweder in Person oder durch einen dazu bevollmächtigten Commissar.

Wegen der Formen und Feierlichkeiten beim Landtagschlusse gilt das § 17. Bemerkte.

§ 170.

Vertagung des Landtags.

Eben so ordnet der König die Vertagung des Landtags mittelst Decrets an. Dieses wird in jeder der beiden Kammern von einem Königlichen Commissar vorgelesen, welcher sodann auf den Grund desselben die Sitzungen im Namen des Königs für geschlossen erklärt.

Während der Vertagung können auf Beschluß der Kammern und mit Genehmigung des Königs die Deputationen oder ein Theil derselben in Thätigkeit bleiben.

§ 171.

Auflösung der Kammern.

Die Auflösung der Kammern erfolgt entweder in derselben Weise, wie die Vertagung des Landtags, oder auch außer der Zeit des Landtags durch eine Königliche, von sämtlichen Mitgliedern des Gesamtministeriums contrasignirte Verordnung.

§ 172.

Directorialgeschäfte bei Beendigung des Landtags.

Nach der Beendigung der Geschäfte des Landtags haben die Directorien der Kammern deren Canzlei- und Dienerpersonal zu entlassen, und die Secretaire insbesondere die bei dem Landtage gesammelten Acten mittelst Verzeichnisses, so wie die Bestände an Canzleibedürfnissen dem Archivar zur Aufbewahrung im Archive der Volksvertretung abzuliefern.

Das Siegel der letzteren und die beiden größeren Siegel der Kammern werden hierbei in dem Behältnisse aufbewahrt, in welchem sich die Verfassungsurkunde befindet.

Abchnitt XX.

Von den Deputationen der Kammern außer der Zeit des Landtags.

§ 173.

Arten der Zwischendeputationen.

Mit Genehmigung oder in Folge einer Aufforderung des Königs können in der Zwischenzeit von einem Landtage

Erste Abtheilung.



zum andern Zwischendeputationen der Kammern zusammentreten (vergl. §§ 79. und 114. der Verfassungsurkunde). Sie sind entweder gemeinschaftliche der gesammten Volksvertretung, oder von jeder Kammer besonders ernannte.

Die Deputationen zu Ausführung von Beschlüssen in Angelegenheiten der Kammern sind jederzeit gemeinschaftliche.

Betrifft der ihnen zu überweisende Gegenstand die Vorberathung eines Gesetzentwurfs, so wird von jeder Kammer in der Regel eine besondere Deputation erwählt. Wegen anderer Berathungsgegenstände wird nach dem Beschlusse der Kammern entweder eine gemeinschaftliche Deputation, oder eine besondere, von jeder der beiden Kammern bestellt. Ist die Meinung der Kammern darüber getheilt, so wird allemal von jeder Kammer eine besondere Deputation ernannt.

#### § 174.

##### Gemeinschaftliche Deputationen der gesammten Volksvertretung.

Zu einer gemeinschaftlichen Deputation wählt jede Kammer eine, nach den Erfordernissen des Geschäfts zu bemessende, durch Einverständnis beider Kammern zu bestimmende, Anzahl von Mitgliedern.

Die Wahl des Vorstandes einer solchen Deputation erfolgt durch die Mitglieder der letzteren selbst, nach den in dieser Geschäftsordnung festgesetzten allgemeinen Wahlregeln.

Zu einer Berathung und einem Beschlusse der Deputation ist die Anwesenheit der Mehrheit der Deputationsmitglieder ohne Rücksicht auf die Kammer, zu welcher sie gehören, erforderlich.

Im Falle der Stimmgleichheit bei Abstimmungen werden, wenn ein Berathungsgegenstand in Frage ist, Curialstimmen abgegeben, wogegen, wenn es der Ausführung einer Maaßregel gilt, der Vorstand der Deputation die entscheidende Stimme hat.

Bedarf es zum Zwecke der der Deputation übertragenen Ausführung von Kammerbeschlüssen einer besondern Instruction, so haben die beiden Kammern über selbige eine Vereinbarung zu treffen.

Im Uebrigen finden die in Abschnitt XII. für die Deputationen im Allgemeinen getroffenen Bestimmungen auch hier analoge Anwendung.

Die Berichterstattung, welche von einer gemeinschaftlichen Deputation vorzunehmen ist, erfolgt bei dem Eintritt des nächsten Landtags und zwar zunächst an die zweite Kammer.

#### § 175.

##### Deputationen einer Kammer.

Die von jeder Kammer besonders zu ernennenden Deputationen werden in der Maaße, wie die Deputationen während des Landtags bestellt. Eben so kommen für die Geschäftsbehandlung bei denselben die für die letztgedachten Deputationen geltenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung in analoge Anwendung.

Das Ergebniß ihrer Arbeiten legen derartige Zwischendeputationen bei dem Eintritte des nächsten Landtages der Kammer, von welcher sie bestellt worden sind, vor, so daß jede Deputation einen abgesonderten Bericht erstattet.

In dem wegen Mittheilung der betreffenden Angelegenheiten an den nächsten Landtag ergehenden königlichen Decrete wird bestimmt, welche Kammer mit der Berathung zu beginnen hat.

Eine weitere Vorberathung über die Regierungsvorlagen und den Deputationsbericht durch eine abermalige Deputation kann solchen Falls nur auf Grund des § 121. dieser Geschäftsordnung Statt finden, wenn die Kammer den Bericht ganz oder theilweise ungenügend finden sollte. Es bilden sonach die Mitglieder der früheren Deputation, soweit sie Mitglieder der Kammer verblieben oder neu gewählt worden sind, zugleich die Deputation für die betreffende Vorlage während des folgenden Landtags, so jedoch, daß so viel neue Mitglieder durch die Kammer hinzu zu wählen sind, als davon abgegangen sind.

Die Deputation derjenigen Kammer, in welcher die Vorlage zuletzt berathen wird, hat über die bei der Berathung in der andern Kammer gefaßten Beschlüsse einen Nachtragsbericht an die Kammer zu erstatten und gleichzeitig mit ihrem ersten Berichte derselben vorzutragen.

#### § 176.

##### Stellvertreter für die Deputationsmitglieder.

Bei beiden Arten von Deputationen ist den ernannten Mitgliedern eine gleiche Anzahl von Stellvertretern für den Fall der Behinderung in der Art beizugeben, daß in der Regel und wenn nicht ausnahmsweise für jedes Mitglied ein Stellvertreter namentlich bestimmt wird, die Stellvertreter bei entstehendem Ausfall eines Mitgliedes nach der Reihenfolge eintreten.

Sobald gewiß ist (es sei dieß bei dem Zusammentritt einer Zwischendeputation oder im Laufe der Berathungen derselben), daß ein Mitglied der Deputation bei dem nächsten Landtage nicht wieder Mitglied der Kammer sein wird, wäh-



rend diese Gewißheit bei dem Stellvertreter vorliegt, so wird der Letztere einberufen. Treten beide nicht wieder ein, so bleibt der zuerst gewählte Deputirte bis zum nächsten Landtage Mitglied der Deputation.

#### § 177.

##### Freiheit der Wahl und deren Annahme.

Die Wahl zu Zwischendeputationen ist unter allen Mitgliedern der Kammern ohne Unterschied ganz frei. Es steht aber auch den zu einer solchen Deputation als Mitglieder oder Stellvertreter Gewählten frei, sofort nach beendigter Abstimmung oder, dafern sie abwesend waren, nach erfolgter Bekanntmachung des Wahlergebnisses, die auf sie gefallene Wahl abzulehnen, ohne daß die Kammer zu einer Prüfung oder Genehmigung der Ablehnungsgründe berechtigt ist.

#### § 178.

##### Einberufung und Einweisung der Deputationen.

Die Deputationen werden vom Gesamtministerium einberufen, durch einen Regierungscommissar, unter Benennung der zur Auskunftsertheilung bestellten Commissarien, in ihr Geschäft eingewiesen und haben von der erfolgten Wahl des Vorstandes, so wie von der etwa nöthig werdenden Einberufung von Stellvertretern, das Gesamtministerium in Kenntniß zu setzen.

#### § 179.

##### Dauer der Deputationsversammlung.

Die Deputationen bleiben so lange versammelt, als es die Vollführung des ihnen übertragenen Geschäftes erfordert, namentlich bei Begutachtungen bis zur Vollziehung des an ihre Kammern zu erstattenden Berichtes, und haben von der Beendigung ihres Geschäftes dem Gesamtministerium Anzeige zu machen.

#### § 180.

##### Aufhebung der Sitzungen der Deputationen und Vertagung.

Doch können die Sitzungen der Deputationen auch vorher zu jeder Zeit vom König aufgehoben, oder mit Vorbehalt der Wiedereinberufung vertagt werden.

Auch den Deputationen selbst steht es frei, im Laufe des Geschäftes, wenn es ihnen zweckmäßig erscheinen sollte, sich zu vertagen. Es ist jedoch dem Gesamtministerium davon Nachricht zu ertheilen.

#### § 181.

##### Canzlei- und Dienstpersonal.

Die Deputationen werden mit dem zur Canzlei und Aufwartung erforderlichen Personal durch die Regierung, mit den nöthigen Canzleibedürfnissen aber durch den Archivar versehen.

#### § 182.

##### Tage- und Reisegelder für die Mitglieder der Deputationen.

In Bezug auf die Tage- und Reisegelder der Mitglieder der Deputationen gelten die in §§ 164. 165. und 166. aufgestellten Bestimmungen.

Die Beglaubigung der Quittungen erfolgt durch den Vorstand.

#### § 183.

##### Canzleiaufwand.

Die Gehalte und Löhne des Canzlei- und Dienstpersonals werden, nebst dem Aufwande für Canzleibedürfnisse, aus der Staatscasse bestritten.

## Abchnitt XXI.

### Besondere Bestimmungen.

#### § 184.

##### Abkürzung der Formen.

In außerordentlichen und dringenden Fällen kann jede Kammer im Einverständniß mit den Regierungscommissarien beschließen, die in dieser Geschäftsordnung vorgeschriebenen Formen der Berathung und Entscheidung abzukürzen. Ein solcher Beschluß erfordert aber zu seiner Gültigkeit die Uebereinstimmung von wenigstens zwei Drittheilen der anwesenden Mitglieder der Kammer und hat auch nur Anwendung auf den ausdrücklich bezeichneten Fall.



Sonstige Abänderung dieser Geschäftsordnung.

Die in dieser Geschäftsordnung enthaltenen Bestimmungen können, insoweit sie den innern Geschäftsgang einer Kammer allein betreffen, von dieser auf besonderen Antrag zu jeder Zeit einer Revision unterworfen und ohne Mitwirkung der Staatsregierung oder der andern Kammer geändert und weiter entwickelt werden.

Diejenigen Bestimmungen aber, welche sich auf das Verhältniß zur Staatsregierung und die Befugnisse der letztern oder auf das Verhältniß der einen Kammer zu der andern beziehen, oder die gesammte Volksvertretung betreffen, bedürfen des Einverständnisses beziehentlich der Staatsregierung oder der andern Kammer oder beider zugleich.

Jede Abänderung dieser Geschäftsordnung wird in dem einen wie dem andern Falle in das Gesetz- und Verordnungsblatt aufgenommen und durch das Ministerium des Innern zur Publication gebracht.

Artikel XXI.

Die Geschäftsordnung der Kammer ist durch die Kammer selbst zu ändern. Die Kammer beschließt über die Abänderung der Geschäftsordnung auf Antrag eines ihrer Mitglieder. Die Abänderung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder der Kammer. Die Geschäftsordnung der Kammer ist durch die Kammer selbst zu ändern. Die Kammer beschließt über die Abänderung der Geschäftsordnung auf Antrag eines ihrer Mitglieder. Die Abänderung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder der Kammer.



## Erläuternde Bemerkungen

### zu dem Entwurfe einer Geschäftsordnung.

#### I. Allgemeine.

Es kann die Frage aufgeworfen werden, ob es, der von der letzten ordentlichen Ständeversammlung abgegebenen, im Decrete näher bezeichneten Erklärung und getroffenen Vereinbarung gegenüber, zulässig war, vor der definitiven Verabschiedung einer neuen Geschäftsordnung die zeither in Gültigkeit gewesene alte Landtagsordnung von 1833 ohne Weiteres zu verlassen? Die Regierung hat jedoch die desfalls obwaltenden formellen Bedenken den materiellen Gründen, die für das Verlassen der zeitherigen Landtagsordnung sprechen, unbedingt nachstellen zu dürfen und zu müssen geglaubt, und will dieß vor allen Dingen hier kürzlich motiviren.

Ganz ohne alle Abänderung konnte die zeitherige Landtagsordnung, abgesehen von der seit dem letzten ordentlichen Landtage eingetretenen Veränderung der politischen Verhältnisse, schon deshalb nicht bleiben, weil das — die Verfassungsurkunde in einigen Puncten abändernde — Gesetz vom 15. November 1848, ingleichen das provisorische Wahlgesetz Solches erheischen. Musste aber an die alte Geschäftsordnung einmal Hand angelegt und eine theilweise Abänderung derselben vorgenommen werden, so kam damit schon ein Hauptgrund, der für die Aufrechterhaltung der Vereinbarung des Landtags 18<sup>45/46</sup> geltend gemacht werden kann, in Wegfall; denn war an dieser Vereinbarung einmal nicht festzuhalten, so blieb es dann, vom formellen Standpuncte aus, ziemlich gleich, wie weit man mit der vorzunehmenden Umgestaltung gehen wollte.

Da jedoch die vorige Ständeversammlung nur aus Gründen der Nothwendigkeit für die einstweilige Beibehaltung der alten Landtagsordnung sich erklärt hat, nicht deswegen, weil sie, mindestens was die zweite Kammer der vorigen Ständeversammlung betrifft, mit den Bestimmungen dieser Landtagsordnung allenthalben einverstanden gewesen ist; und da die gegenwärtige — weil einmal theilweis nothwendige und sogleich auf das Ganze erstreckte — Umarbeitung der Geschäftsordnung den neuern politischen Verhältnissen Rechnung getragen und die präsumtiven Wünsche der Kammern, so weit es mit der Stellung derselben zur Regierung und einem geordneten Geschäftsverkehre nur immer vereinbar schien, schon im Voraus zu berücksichtigen gesucht, alte unzumuthbare Bestimmungen beseitigt und eine möglichst freie Bewegung der Kammern im Ganzen sowohl, wie der einzelnen Mitglieder derselben, herzustellen sich bemüht hat: so glaubt die Regierung, indem sie die Vereinbarung von 18<sup>45/46</sup> verlassen und eine ganz neue Geschäftsordnung vorgelegt hat, nicht gegen die Ansicht der dormaligen Volksvertretung, sondern ganz in deren Sinne gehandelt zu haben, und wegen ihres desfallsigen Verfahrens keiner weiteren Rechtfertigung zu bedürfen.

Könnte man hiernächst glauben, es sei schon aus Gründen der Zweckmäßigkeit nicht rathsam, von der während einer Reihe von Jahren geschehenen und daher zur Gewohnheit gewordenen Handhabung des alten Geschäftsreglements mit einem Male abzugehen, so dürfte dieser Punct im Gegentheil eher wieder für, als gegen das Verfahren der Regierung sprechen. Denn da jetzt eine nach ganz veränderten Wahlbestimmungen gebildete Volksvertretung zusammentritt, so scheint der Zeitpunkt, eine neue Geschäftsordnung aufzustellen, nicht günstiger gewählt werden zu können, da, ist die alte Geschäftsordnung frühern Mitgliedern der Kammer eine Sache der Gewohnheit geworden, diese Gewohnheit wenigstens jetzt am leichtesten sich wird aufgeben und bekämpfen lassen, wo sie, bei einer völligen Neugestaltung, auf verhältnismäßig nur wenige Mitglieder sich erstreckt.

Scheint endlich noch der Umstand, daß die Regierung über die neue Geschäftsordnung die Erklärung der Kammern verlangt, diese Geschäftsordnung aber auch unerwartet einer solchen Erklärung der Volksvertretung zur Richtschnur ihres Geschäftsbetriebs hinausgegeben, also gleichsam oktroyirt hat, einer beleuchtenden Bemerkung zu bedürfen; so glaubt doch die Regierung auch in dieser Beziehung nicht nöthig zu haben, ihr Verfahren weitläufig zu rechtfertigen. Daß eine Geschäftsordnung, und zwar schon bei dem Beginn eines Landtags, vorhanden sein muß, unterliegt keinem Zweifel. Eine Vereinbarung darüber zwischen Regierung und Volksvertretung ist also nur insoweit möglich, als die letztere, wie



es dormalen eben geschehen muß, unmittelbar nach ihrem Zusammentritt erklärt, daß sie den vorgelegten Entwurf in Bausch und Bogen annehmen und als Norm ihres Geschäftsbetriebes bis auf Weiteres gelten lassen wolle, wobei, wie sich von selbst versteht, alle Anträge auf Abänderungen dieser oder jener Bestimmung des Entwurfs allemal vorbehalten bleiben.

Hätte man dieses Verfahren nicht einhalten wollen, so wären dann nur noch zwei Auswege übrig geblieben. Entweder man hätte die alte Landtagsordnung vor der Hand noch beibehalten, die neue Geschäftsordnung aber sogleich berathen und zur Verabschiedung bringen und dann sofort noch einführen müssen. Abgesehen aber davon, daß solchenfalls muthmaasslich der größere Theil des Landtags vergangen sein würde, ehe zur Einführung der neuen Geschäftsordnung hätte verschritten werden können, so stellt es sich auch als gänzlich unzweckmäßig dar, eine Geschäftsordnung mitten während einer legislativen Versammlung zu wechseln, namentlich wenn die Vorbedingungen ihrer Berathung von wesentlich veränderten Grundlagen ausgehen, da dieß aller Erfahrung zufolge dem Geschäftsbetriebe nur Nachtheil bringt.

Oder man hätte den vorgelegten Entwurf ganz wie andere Vorlagen behandeln und die neue Geschäftsordnung dann erst bei dem künftigen Landtage zur Anwendung bringen, bei dem gegenwärtigen dagegen noch an der alten Regel festhalten müssen. Für diesen Weg hat sich aber die Regierung gar nicht entscheiden können, da, hat man einmal eine Umarbeitung der Geschäftsordnung für nöthig und möglich gehalten, der Zeitpunkt dazu, wie schon oben berührt worden ist, nicht günstiger sein konnte, wie gerade jetzt, und, geht man von der Ansicht aus, daß die Formen der neuen Geschäftsordnung dem Geschäftsgange förderlicher sein sollen, als die der zeitherigen, dann es gewiß nicht der Klugheit entsprechend sein würde, die von der Umgestaltung erwarteten Vortheile noch für einen ganzen, ohnehin muthmaasslich nicht ganz kurzen Landtag aufzugeben.

Da nun überdieß alle weiteren Verbesserungen der Prüfung der Kammern und künftigen Vereinbarung, wie schon bemerkt, vorbehalten bleiben und gar nicht abgeschnitten werden können; so hofft die Regierung, was diesen Punct anlangt, auf völliges Einverständniß der gesammten Volksvertretung rechnen zu können.

Was sodann den Inhalt und die in dem Entwurfe zur neuen Geschäftsordnung zur Anwendung gebrachten Grundsätze im Allgemeinen anlangt, so haben bei der vorgenommenen Umarbeitung im Wesentlichen diejenigen Vorschläge zur Unterlage gedient, welche von der im Decrete erwähnten, aus geschäftskundigen Mitgliedern der frühern Ständerversammlung zusammengesezt gewesenen Zwischendeputationen, namentlich aber der zweiten Kammer, gemacht und in den im Decrete angezogenen Deputationsberichten niedergelegt sind, so daß sogar die dormalige Fassung der einzelnen Paragraphen zum größten Theile beibehalten worden ist, wie eine Vergleichung mit dem, dem betreffenden Deputationsberichte als Beilage unter B. beigegebenen Entwurfe der Deputation (S. 201 der Landtagsacten, Beilage zur Abth. III., Bd. I.) an die Hand giebt. Man enthält sich daher auch hier einer in's Einzelne gehenden Begründung aller einzelnen Abänderungen, glaubt vielmehr zum nähern Verständniß der aufgestellten Regeln, soweit diese nicht schon für sich selbst sprechen, auf jene Deputationsberichte, vornehmlich aber den umfangreichern der zweiten Kammer, Beziehung nehmen zu können.

Insoweit die Berathung der fraglichen Deputationsberichte in den Kammern Statt gefunden hat, ist zugleich auch dasjenige mit berücksichtigt worden, was hierbei durch Beschlußfassung der Kammern oder sonst als einer Abänderung bedürftig bezeichnet worden ist. Was außerdem und abweichend von dem mehrangezogenen Deputationsberichte der zweiten Kammer in der neuen Geschäftsordnung einer veränderten Feststellung unterworfen worden ist, war theils durch die veränderten Bestimmungen über die Landtagswahlen und das provisorische Gesetz vom 15. November 1848 bedingt, theils durch die immittelst eingetretene völlige Umgestaltung des Regierungssystems an die Hand gegeben. Die Regierung hofft, hierbei den Wünschen der neugebildeten Kammern um so zuversichtlicher zu begegnen, je mehr sie bemüht gewesen ist, die Selbstständigkeit und freie Bewegung der Kammern zur Geltung zu bringen und den Geschäftsverkehr der letztern auf den Grundsatz der Autonomie zurückzuführen, daher denn auch in Zweifelsfällen die Endbestimmung der betreffenden Kammer selbst anheimgegeben worden ist.

Sind, scheinbar oder wirklich, Beschränkungen stehen geblieben und in das neue Reglement aufgenommen worden, deren Beseitigung vielleicht den Kammern wünschenswerth ist, so hat dieß zum Theil in den Bestimmungen der Verfassungsurkunde, wie diese zur Zeit noch besteht, seinen Grund. Es kann aber freilich auch nicht unbemerkt bleiben, daß gewisse Beschränkungen bei einem zweckmäßigen und geordneten Geschäftsverkehre gesetzgebender Versammlungen nicht ganz zu entbehren sind, sowie denn auch das Verhältniß der Kammern zur Regierung und daß die Wirksamkeit der Kammern, mindestens einer Kammer allein, in sehr vielen Fällen, wo nicht der Regel nach, als eine nicht völlig selbstständige hervortritt, nicht außer Berücksichtigung bleiben konnte. Doch sind auch hierbei frühere Vorrechte, wie sich deren in der alten Landtagsordnung viele finden, nach Möglichkeit und soweit es nicht der Geschäftsgang selbst und sonstige dringende Rücksichten zu gebieten scheinen, beseitigt worden. Sollte aber in einzelnen Beziehungen eine noch größere Freiheit gewünscht werden, so werden etwaige darauf gerichtete Anträge der Kammern bei der künftigen Berathung der Ge-



schäftsordnung in die sorgfältigste Erwägung gezogen und wird eine Vereinbarung darüber auch Seiten der Regierung möglichst befördert werden.

Möglich, daß man dem vorgelegten Entwurfe den Vorwurf zu großer Weitläufigkeit zu machen geneigt ist. Begründet dürfte aber derselbe nach Ansicht der Regierung um so weniger sein, als die letztere ohnehin alles Unwesentliche auszuschneiden bemüht gewesen ist, wie eine Vergleichung mit der alten Landtagsordnung zur Genüge darthun wird. Wo es nur irgend zweckmäßig geschienen hat, ist die Fassung abgekürzt und zusammengedrängt worden, wie schon daraus hervorgeht, daß der oben angezogene Entwurf der Deputation der zweiten Kammer im Ganzen 210 Paragraphen enthält, während die gegenwärtige Vorlage deren nur 185 zählt. Noch mehr abzukürzen, als es in dieser geschehen ist, könnte die Regierung aus dem Grunde nicht für zweckmäßig erachten, weil man an manche Bestimmungen der alten Landtagsordnung sich einmal gewöhnt hat und, hätte man diese in Wegfall bringen wollen, möglicherweise Zweifel und Lücken entstanden sein würden, denen eine gute Geschäftsordnung eben vorbeugen soll. Die Geschäftsordnungen der Kammern anderer constitutioneller Staaten sind allerdings größtentheils kürzer gefaßt. Die Regierung hat sich aber darum doch nicht entschließen können, die eine oder andere derselben zum Muster zu nehmen, weil, abgesehen davon, daß in jedem Staate eigenthümliche Verhältnisse obwalten, auch nicht außer Acht zu lassen ist, daß anderwärts viele Geschäftsnormen, über welche die Geschäftsordnung keine Auskunft giebt, sich durch die Praxis geregelt haben, während sie bei uns gleichsam schon als geschriebenes Recht vorhanden waren. Etwas Anderes wäre es gewesen, wenn man von roher Wurzel zu bauen gehabt hätte. Die Regierung hat sich daher darauf beschränkt, einzelne zweckmäßige Bestimmungen von andern Geschäftsordnungen aufzunehmen, als Grundlage aber dasjenige beizubehalten, was bei uns schon sich eingebürgert hat. Uebrigens ist möglichste Vollständigkeit wohl auch kaum als ein wirklicher Nachtheil anzusehen.

Die wesentlichste, am meisten in die Augen springende Abweichung der neuen Geschäftsordnung von der zeitherigen dürfte in der gänzlich veränderten Grundlage der Vorbereitung der Berathungsgegenstände zum Behufe ihrer Berathung in den Kammern, dann in der Behandlung der Beschwerden und Petitionen, sowie in der Prüfung der Vollmachten der Abgeordneten zu finden sein. In ersterer Beziehung, nach welcher das System der stehenden Deputationen verlassen und die Vorberathung durch Abtheilungen der ganzen Kammer und von dieser gewählte wechselnde Deputationen eingeführt werden soll, überhebt man sich jeder anpreisenden Auseinandersetzung, da darüber der schon mehrmals erwähnte Deputationsbericht der zweiten Kammer alle Momente zusammenfaßt, welche bei Beurtheilung dieser Frage von Gewicht sein können. Die Behandlung der Petitionen und Beschwerden, sowie der selbstständigen Anträge der Kammermitglieder (Motionen) ist gleichfalls schon in dem angezogenen Deputationsberichte zum Gegenstande der Besprechung gemacht worden. Was in dem neuen Entwurfe davon geändert worden ist, dürfte auf die Billigung der Kammern um so begründeter Anspruch haben, als die Regierung bei den vorgenommenen Abänderungen von dem Grundsatz ausgegangen ist, wichtigen Anträgen und Petitionen eine möglichst gründliche Prüfung angedeihen, durch unwichtige aber, deren ja während eines Landtags auch so viele vorkommen, die kostbare Zeit nicht vergeuden zu lassen. Was endlich die Prüfung der Legitimationen anlangt, so war eine zweckmäßigere Einrichtung derselben schon durch die veränderten Bestimmungen über die Wahlen geboten. Im Uebrigen aber ist dieselbe dem Systeme der Abtheilungen angepaßt worden, daher man auch von den sonst benutzten Vorschlägen der Deputation der zweiten Kammer in dieser Hinsicht abgehen zu müssen geglaubt hat.

Es dürfte hier der Ort sein, einer andern, ungleich wichtigern Abweichung von den Vorschlägen der mehrerwähnten Deputation mit einigen Worten zu gedenken, welches darum als nothwendig erscheint, weil diese Abweichung als gegen das Interesse der Volksvertretung gerichtet sich darstellt. Es betrifft diese Abweichung die sogenannte ständige Deputation (den permanenten Ausschuß) der Kammern, welche die bezeichnete Deputation beantragt hatte, um der Wirksamkeit der Volksvertretung der Regierung gegenüber eine größere Sicherheit und Dauer zu gewähren. Die Regierung verkennt nun den Werth solcher permanenten Ausschüsse für die Kammern constitutioneller Staaten, wie sie in mehreren derselben schon seit längerer Zeit bestehen, durchaus nicht. Sie hat aber dessenungeachtet nicht geglaubt, die Frage darüber in der Geschäftsordnung zur Entscheidung bringen zu sollen, da dieselbe vielmehr unzweifelhaft einen Gegenstand des Staatsgrundgesetzes bilden muß, und anderwärts auch wirklich bildet. Hat die Deputation der zweiten Kammer Bestimmungen über einen solchen permanenten Ausschuß in die damalige Geschäftsordnung aufgenommen, so hatte dieß wohl seinen alleinigen Grund in dem Regierungssysteme jener Zeit, und weil eine Abänderung und Vervollständigung unserer Verfassungs-urkunde nicht im Geringsten in Aussicht stand. Da aber dieser Grund nicht mehr vorhanden, eine Revision unsers Staatsgrundgesetzes vielmehr nicht zu umgehen ist und, wenn irgend möglich, noch während des gegenwärtigen Landtags vorzunehmen sein wird, so hat es an aller und jeder Veranlassung gefehlt, auch in dieser Hinsicht den frühern Deputationsvorschlägen zu folgen und eine Bestimmung der fraglichen Art da aufzunehmen, wo es als ungehörig und fremdartig erscheinen würde. Die Frage: ob für uns ein ständiger Ausschuß der Kammern nothwendig und zweckmäßig ist? ist daher, wenn sie in der neuen Geschäftsordnung keine Beachtung gefunden hat, nicht als verneint zu betrachten, sondern bleibt



eine offene, erst dann von Neuem in Erwägung zu ziehende, wenn zur Revision unserer Verfassungsurkunde zu verfahren ist.

Für den allgemeinen Theil dieser Motiven bleiben nun nur noch zwei Fragen übrig, die einer kurzen Erwähnung bedürfen.

Die Eine davon ist: ob es nicht zweckmäßiger gewesen wäre, für jede der beiden Kammern eine besondere Geschäftsordnung aufzustellen? die Andre bezieht sich auf die Zeit der Berathung dieser Vorlage.

Was die erste Frage betrifft, so scheint allerdings das Beispiel anderer constitutioneller Staaten dafür zu sprechen, daß für jede Kammer eine besondere Geschäftsordnung ins Leben gerufen werde. Wenn sich aber die Regierung trotz dem nicht für eine doppelte Geschäftsordnung entschieden hat, so glaubt sie dafür überwiegende Gründe geltend machen zu können. Das Beispiel anderer Staaten konnte keine Norm geben, da dort die Verschiedenheit der Geschäftsordnungen zum großen Theile auf der zeitherigen Verschiedenheit der Vertretung beruhte, die bei unserem dormaligen Zweikammersysteme nicht mehr Statt findet. Nächstdem sind die Verhältnisse in dieser Hinsicht auch noch nicht als völlig abgeschlossen zu betrachten, und es schien daher auch in dieser Beziehung nicht zweckmäßig, vielleicht auf eine verhältnißmäßig kurze Zeit eine, durch die Umstände sonst nicht gebotene doppelte Geschäftsordnung aufzustellen.

Will man aber endlich geltend machen, daß, wenn eine jede Kammer eine besondere Geschäftsordnung besitze, die Autonomie derselben mehr gesichert sei, als wenn zwei Kammern an eine und dieselbe Geschäftsordnung gebunden seien; so dürfte dieser Grund bei der gegenwärtigen Vorlage kaum einige Beachtung finden können, da dieselbe, namentlich da überall, wo das Verhältniß der einen zur andern Kammer und beider zur Regierung nicht eine Ausnahme gebot, auf die größtmögliche Selbstständigkeit der Kammern ohnehin schon Rücksicht genommen hat und überdies durch die Schlußbestimmung in § 185. deren Autonomie noch besondere Anerkennung gefunden hat.

Sollte sodann, anlangend die zweite Frage, der gewöhnliche Weg eingeschlagen werden, so wäre die gegenwärtige Vorlage sofort in der gewöhnlichen Weise (zuerst durch die Abtheilungen und nachher durch eine Deputation) vorzubereiten und zu begutachten, hierauf aber ohne Weiteres zur Beschlußfassung in die Kammern zu bringen. Will nun auch die Regierung der Volksvertretung in dem, was letztere hierbei zu beschließen für gut findet, nicht vorgreifen, so muß sich dieselbe doch dahin erklären, daß sie ein derartiges Verfahren der Sache, den besondern Verhältnissen nicht ganz entsprechend finden würde. Da nämlich einer Seits eine Revision der Verfassungsurkunde schon im Hinblick auf die zu erwartende deutsche Reichsverfassung nicht zu vermeiden, anderer Seits aber auch gewiß ist, daß, wenn die Verfassungsurkunde geändert wird, dann in mehrfacher Beziehung auch mit der gegenwärtigen Geschäftsordnung wieder eine Veränderung vorgenommen werden muß (obgleich die wesentlichen Grundlagen derselben auch dann werden beibehalten werden können); so würde, sollte diese Geschäftsordnung sogleich ihrem ganzen Inhalte nach zur Berathung und Beschlußfassung gebracht werden, dieses Verfahren dann später noch einmal wiederholt werden müssen. Gibt es aber der Berathungsgegenstände für den gegenwärtigen Landtag ohnehin sehr viele und ist demnach mit der darauf zu verwendenden Zeit haushälterisch zu verfahren, so ist es gewiß das Zweckmäßigste, wenn die definitive Beschlußfassung Seiten der Kammern über diese Geschäftsordnung vor der Hand — sei es bis gegen das Ende des Landtags, sei es über diesen hinaus — ausgefekt bleibt. Indem daher die Regierung den Kammern die besondere Erwägung dieser Frage anheim giebt, braucht sie wohl kaum noch besonders hervorzuheben, daß, auch im Falle der Annahme dieser Ansicht, die einstweilige (successive) Prüfung der Geschäftsordnung durch die Abtheilungen und die Stellung besonderer Anträge im Betreff einzelner besonders hervorragender Bestimmungen des Entwurfs damit nicht ausgeschlossen wird.

## II. Bemerkungen zu den einzelnen Abschnitten der Geschäftsordnung.

Können hiermit die allgemeinen Bemerkungen über den Entwurf zur Geschäftsordnung geschlossen werden, so erachtet die Regierung es nicht für nothwendig, eine ausführliche Begründung der einzelnen besondern Bestimmungen derselben vorzunehmen. Insofern sie dessen die vorstehenden allgemeinen Andeutungen nicht überheben, geschieht es zum größten Theile durch den in denselben angezogenen Deputationsbericht der zweiten Kammer von 18<sup>45</sup>/<sub>46</sub>. Man fügt daher zu den einzelnen Abschnitten nur noch folgende, ebenfalls mehr allgemein gehaltene Zusätze bei.

### Zu Abschnitt I.

Was dieser über die Prüfung der Legitimationen enthält, ist den Bestimmungen der Geschäftsordnung der zweiten Kammer von Baden und der Nationalversammlung in Frankfurt nachgebildet, nur daß man dabei die heimathlichen Verhältnisse besonders berücksichtigen und einzelne, in jenen Geschäftsordnungen vorkommende Lücken ergänzen zu müssen geglaubt hat.



Die Bestimmungen in den §§ 2. 3. 4. 5. 6. und 14. sind im Wesentlichen, größtentheils wörtlich, so hier aufgenommen, wie sie die zweite Kammer von 1845/46 nach dem Vorschlage ihrer außerordentlichen Deputation bereits gutgeheißen hat.

Ganz neu für uns ist das Institut der Alterspräsidenten und die Beschränkungen der Function der Einweisungscormissionen. Die Regierung ist überall von der Ansicht ausgegangen, daß für die Kammern, soviel nur immer möglich, selbst von jedem Scheine einer Abhängigkeit von der Regierung, eines Einflusses der letztern, in Wegfall zu bringen sei. Wechseln die Mitglieder der Kammern, wie nach dem provisorischen Wahlgesetze geschehen soll, mit jedem Landtage ganz oder beziehentlich zur Hälfte, so können die Einweisungscormissionen, wie sie zeither bestanden haben, ohnehin nicht fortbestehen. Eine Folge davon würde sein, daß nunmehr besondere Einweisungscormissionen durch die Regierung zu bestellen sein würden, wenn man das Institut der Alterspräsidenten nicht einführen wollte. Läßt sich das Erstere bei uns nicht ganz beseitigen, so hat man doch die Thätigkeit dieser Einweisungscormissionen auf ein unbedeutendes einflußloses Minimum beschränkt, dieß aber thun zu müssen geglaubt, da, selbst das, was in § 2. bestimmt ist (Ernennung von Kammermitgliedern), möglicherweise noch gemißbraucht werden könnte. Um aber Unzuträglichkeiten zu vermeiden, die vielleicht in der besondern Persönlichkeit der durch das zufällige Alter zur einstweiligen Leitung der Geschäfte Berufenen gefunden werden könnten, ist die Schlußbestimmung in § 1. beigelegt worden.

#### Abschnitt II. und III.

gründen sich, namentlich was die Verpflichtung der Kammermitglieder betrifft, auf die noch gültigen Verfügungen der Verfassungsurkunde, im Uebrigen aber auf den zeitherigen Gebrauch. Die jetzt nicht mehr zweifelhafte Adressfrage ist nach dem Vorschlage der Deputation der zweiten Kammer von 1845/46 zur Erledigung gebracht, man hat jedoch eine für zweckmäßig gehaltene Modification in Ansehung der Wahl der zur Berathung der Adressen erforderlichen Deputation beigelegt.

Auch der

#### Abschnitt IV.

ist ganz so aufgenommen, wie ihn die Deputation der zweiten Kammer von 1845/46 vorgeschlagen und nach diesem Vorschlage die letztere angenommen hatte.

Neu sind jedoch in diesem Abschnitte die §§ 20. und 24.

Die Regierung ist von dem Grundsatz ausgegangen, daß hinkünftig jeder Aufwand, der nicht unumgänglich nöthig ist, in Wegfall gebracht werden müsse. Ein solcher überflüssiger Aufwand schien ihm der zeither den Präsidenten der Kammern bewilligte sogenannte Repräsentationsaufwand, da eine besondere Repräsentation in dem frühern Sinne fernerhin jedenfalls ganz unnöthig ist. Da jedoch einige Ausgaben allerdings noch vorkommen können, welche nicht zu vermeiden sind, diese aber den Präsidenten nicht füglich zugemuthet, vielleicht von ihnen gar nicht getragen werden können, so ist der Wegfall der besondern Entschädigung für die Präsidenten in angemessener Weise modificirt und hierdurch zugleich dem vorzubeugen gesucht worden, daß nicht die Geldaristokratie des Präsidentenstuhles principmäßig sich bemächtige.

Sollte aber dem Präsidenten trotz dem noch die längere Fortführung seines Amtes aus finanziellen Gründen bedenklich sein, so giebt ihm § 20. Gelegenheit, zurückzutreten.

Dieß zugleich zur Unterstützung des § 20. Der Hauptgrund für den letztern bleibt jedoch die Erwägung, daß, wenn Mißgriffe bei der Wahl der Präsidenten vorgekommen sind, was zumal bei dem Beginn eines Landtags, wo sich die einzelnen Mitglieder der Kammern noch nicht hinlänglich kennen, leicht möglich ist, deren Verbesserung auf solche Weise eher ausführbar wird.

Nächstdem kommt aber auch in Betracht, daß es wünschenswerth ist, daß der Präsident, so viel möglich, immer von der Majorität der Kammer getragen wird. Hat er diese nicht mehr, so ist es besser, daß ein Anderer an seine Stelle tritt. Und dieß Alles eben hat durch die in diesem Paragraphen angeordnete Neuwahl nach je 8 Wochen vermittelt werden sollen.

#### Zu Abschnitt V.

Auch hierbei muß man sich im Wesentlichen auf den schon öfter angezogenen Deputationsbericht und die darüber gefaßten Beschlüsse der zweiten Kammer berufen. Eine, allerdings nicht unwesentliche Abweichung davon enthalten nur die Paragraphen dieses Abschnitts, welche die Wahl und Stellung des Archivars der Kammern betreffen. Da diese Abweichung indeß nicht zu Gunsten der Regierung, sondern der Kammern selbst getroffen, und hiermit zugleich die Meinungsverschiedenheit, welche unter der frühern Regierung zwischen dieser und den Kammern oder doch der zweiten Kammer über diesen Punct obgewaltet hat, beseitigt worden ist, so dürfte es einer besondern Rechtfertigung deshalb, den Kammern gegenüber, nicht bedürfen.

Wie in Bezug auf den Schlußsatz zu § 33. fügt man eine kurze Erläuterung bei.

Erste Abtheilung.



Der erste Theil desselben ist von der Deputation der zweiten Kammer von 18<sup>45/46</sup> für nothwendig erachtet worden, um die Unabhängigkeit des Archivars von der Regierung noch mehr zu markiren, als es schon in den allgemeinen Bestimmungen darüber liegt.

Ist davon im zweiten Theile in Einer Hinsicht abgewichen worden, so wird dieß durch bei § 158. zu besprechende veränderte Einrichtung bei dem Druck der Landtagsacten bedingt, da die Regierung wohl einmal in den Fall kommen kann, von einem oder dem andern Protokoll der Kammern Einsicht zu nehmen, wenn der Druck derselben nicht mehr Statt finden soll, die Einholung einer Genehmigung von auswärts aber und der dadurch entstehende Aufenthalt nach Befinden mit Nachtheilen für das Staatswohl verbunden sein könnte.

Daher ist auch kaum abzusehen, welche Gefahr die Vorlegung eines Protokolls im Archivariat selbst für die Volksvertretung herbeiführen sollte.

Was in der Schlußbestimmung etwa noch vermißt werden sollte, z. B. Beantwortung der Fragen: ob der Archivar im Allgemeinen oder wenigstens Anfangs auf Kündigung angestellt werden, ob und welche Caution er vielleicht bestellen soll? u. s. w. bleibt der Verfügung der Kammern und insonderheit der von ihnen zu entwerfenden Instruction für den Archivar lediglich anheimgestellt.

Im Uebrigen aber kann man nicht umhin, darauf aufmerksam zu machen, daß, nachdem das Provisorium in Bezug auf das Archivariat der Kammern schon längere Zeit bestanden und die Meinungsverschiedenheit, welche der definitiven Abwicklung dieser Angelegenheit bis jetzt entgegengestanden hat, wenigstens von Seiten der Regierung, ihre Erledigung gefunden hat, es nunmehr als wünschenswerth erscheint, mit der endlichen Anstellung eines Archivars für die Kammern zu verfahren, daher denn der gegenwärtige Abschnitt der Geschäftsordnung unter diejenigen Bestimmungen gehören dürfte, über welche die Entscheidung zunächst mit zu treffen sein möchte.

Besondere Schwierigkeiten wird dieß nicht haben, da, was in diesem Abschnitte bestimmt ist, auch bei einer Abänderung der Verfassungsurkunde und sonst wohl kaum wesentliche Veränderungen zu erleiden braucht.

#### Abschnitt VI.

bedarf fast noch weniger, als die vorhergehenden, einer besondern Betrachtung, da er dem, was schon nach der alten Landtagsordnung bestanden hat, sich anschließt und nur die bei dem Landtage 18<sup>45/46</sup> vorgeschlagenen Verbesserungen mit in sich aufgenommen hat.

Daß man daneben (in § 40.) für Abkürzung der Protokolle, die zeither den stenographischen Niederschriften gegenüber häufig zu weitläufig gefaßt gewesen sind, gesorgt und hier und da die Fassung zusammengedrängt hat, ist wohl nicht besonders zu motiviren.

Die Bestimmung zu Anfang des § 42. wäre, als in der Verfassungsurkunde schon enthalten, nicht nöthig gewesen, hätte man damit nicht zugleich auch aussprechen wollen, daß, abweichend von dem zeitherigen Verfahren, auch die sogenannten Präliminar- (der eigentlichen Eröffnung des Landtags vorausgehenden) Sitzungen öffentlich sein sollen.

Ueber die Geheimhaltung nicht öffentlich verhandelter Gegenstände wird weiter unten Gelegenheit sein, noch ein Wort beizufügen.

In

#### Abschnitt VII.,

in welchem man einige unpractische Bestimmungen der zeitherigen Landtagsordnung weggelassen und sonst einige Fassungsveränderungen vorgenommen hat, dürfte nächst dem vielleicht nur noch § 51. kürzlich einer besondern Betrachtung zu würdigen sein. Daß mehre Kammermitglieder gleichzeitig um das Wort gebeten haben, hat sich zeither nicht so ganz selten getroffen. Da nun die Bestimmung der Reihenfolge in einem solchen Falle, wie sie nach der alten Landtagsordnung zu geschehen hatte, nicht mehr ausführbar ist, so hielt man es für das Zweckmäßigste, so, wie in dem angezogenen Paragraphen erfolgt ist, zu disponiren und damit einerseits die Willkühr des Präsidenten, andererseits aber Aufenthalt in der Verhandlung abzuschneiden.

Alles Uebrige motivirt sich durch den früher angezogenen Deputationsbericht der zweiten Kammer. Den Vorschlägen desselben nachgebildet sind im Wesentlichen auch die

#### Abschnitte VIII. IX. X. und XI.

Besondere Bemerkungen sind nur zu folgenden einzelnen Paragraphen zu machen.

Der § 61. ist bestimmt, den Mitgliedern der Kammern das von der zeitherigen Landtagsordnung nicht gekannte Recht, zu interpelliren, zu sichern.

Damit jedoch anderer Seits dieses Recht nicht zum Nachtheil der übrigen Geschäfte gehandhabt und die Aufstellung einer Tagesordnung dadurch nicht rein illusorisch gemacht werde, hat man für nöthig erachtet, über die Art und Weise, wie die sogenannten Interpellationen behandelt werden sollen, gewisse Regeln aufzustellen. Sind diese sonach bestimmt,



etwaigen Mißbräuchen, so wie Störungen des geordneten Geschäftsganges zu begegnen, so dürften sie doch zugleich auch der freien Bewegung gnügenden Spielraum gewähren und die Erreichung des eigentlichen Zwecks der Interpellationen, soweit es nöthig ist, sichern.

In den §§ 75. 77. und 78. sind die zeither gültig gewesenen Regeln über den Schluß der Debatte und das Schlußwort mit möglichster Beseitigung alles zeitherigen desfalligen Privilegienwesens und aller Ungleichheit einer zweckmäßigen Abänderung unterworfen worden. Ist dabei der § 76. aus der zeitherigen Landtagsordnung wieder mit aufgenommen worden, so hat dieß nöthig geschienen, weil sonst — der Zahl der Mitglieder der Kammern gegenüber — zwischen diesen und der Regierung, die Waffen nicht gleichmäßig vertheilt sein würden. Indes ist dabei durch § 78. etwaigem Mißbrauche, der mit dem Schlußworte getrieben werden könnte, vorgebeugt worden. Noch weiter zu gehen, als in diesem Paragraphen disponirt worden ist, und namentlich eine neue Discussion nach dem schon ausgesprochenen Schlusse der Debatte zu eröffnen, wie in einigen Geschäftsordnungen in diesem Falle nachgelassen ist, schien, da dadurch eine Schraube ohne Ende hergestellt werden könnte, bedenklich.

Zu § 82. wird bloß bemerkt, daß derselbe mit § 131. correspondirt.

Daß der § 86. eine Abänderung erlitten hat, beruht auf der durch das Gesetz vom 15. November 1848 getroffenen Bestimmung, nach welcher die Kammern bei getheilter Meinung zu gemeinschaftlicher Berathung und Beschlußfassung zusammen treten. Uebrigens mußte über die Zeit der Abstimmung eine begrenzende Regel aufgestellt werden, da sonst möglicherweise die Abstimmung selbst in dem einen oder andern Falle ganz unterbleiben könnte.

War es früher gewöhnlich, daß der in § 91. erwähnten Abstimmung mit Namensaufruf in dem Falle unter 3. eine förmliche Beschlußfassung der Kammern vorausgehen müsse, ehe diese Modalität der Abstimmung eintreten konnte, so hat in der neuesten Zeit ein ganz entgegengesetztes Verfahren Platz ergriffen, indem das Verlangen jedes einzelnen Mitgliedes der Kammern eine Abstimmung mit Namensaufruf herbeiführen konnte. Der dermalige Entwurf hat in dieser Beziehung eine richtige Mitte hergestellt, so, daß der Eintritt namentlicher Abstimmung weder allzusehr erschwert, noch in die Willkühr eines Einzelnen gestellt ist.

Im Uebrigen hat man Vorkehrung getroffen, daß die Reihenfolge der zur Abstimmung Aufzurufenden von Zeit zu Zeit wechselt, um auch auf diese Weise dazu beizutragen, daß die Abstimmung ohne Beengung erfolge.

Was am Schlusse des § 96. hinzugefügt worden ist, hat dazu dienen sollen, möglichen Zweifeln vorzubeugen.

Der neue Zusatz § 101. bedarf keiner besondern Rechtfertigung, da er bestimmt ist, bei Geschäften, die nicht von Erheblichkeit sind, die Zeit nicht mit Wahlen zu versäumen.

#### Zu Abschnitt XII.

Ist, da er sich im Wesentlichen an die schon öfter angezogenen Deputationsvorschläge hält und nur hie und da einige als zweckmäßig erschienene Fassungsveränderungen erlitten hat, wenig zu bemerken.

Wenn in § 109. gesagt wird, daß der zur Prüfung des Budgets im Rechenschaftsberichte niederzusetzenden Deputation auch alle übrigen damit in engem Zusammenhange stehenden Finanzfragen zur Bearbeitung zugewiesen werden sollen, so hat dieß nicht den Sinn, daß damit der ganze Wirkungskreis der zeitherigen Finanzdeputation wieder hergestellt werden soll, vielmehr geht die Absicht des Gesetzes lediglich dahin, wenigstens diejenigen Finanzverwaltungsgegenstände an die Deputation für den Staatshaushalt mit gelangen zu lassen, die mit dem letzteren in unmittelbarer Verbindung stehen und deren Bearbeitung daher für eine andere Deputation des mangelnden Verständnisses wegen, größere Schwierigkeiten haben würde. Andere, selbstständige Finanzfragen dagegen, z. B. Vorlagen über das Eisenbahnwesen, können und sollen ganz wie andere Regierungsvorlagen behandelt werden. Im Zweifelsfalle wird, welcher Deputation ein Gegenstand zugewiesen werden soll, die Kammer zu entscheiden haben.

Die Abänderung in § 115., gemäß welcher die Form des Berichts vom Berichterstatter künftig allein vertreten werden soll, hat man getroffen, um damit die zeither häufig vorgekommenen Beschränkungen des Berichterstatters und die daraus hervorgegangenen Differenzen abzuschneiden.

Die veränderte Bestimmung endlich über die beschlußfähige Zahl der Deputationsmitglieder in § 117. schien sachgemäß, weil einfacher und principiell richtiger.

#### Zu Abschnitt XIII.

Dieser Abschnitt ist einer von denen, die eine wesentliche Umarbeitung erlitten haben. Selbst von dem, was bei dem Landtage 1845/46 vorgeschlagen worden ist, weicht die gegenwärtige Vorlage in nicht geringem Umfange ab, was hauptsächlich darin seinen Grund hat, daß damals das freie Petitionsrecht von der Regierung in Zweifel gezogen war.

Soll der Character des vorliegenden Abschnittes im Allgemeinen kürzlich bezeichnet werden, so besteht er zunächst in dem Streben, dem Petitionsrechte auch hier Anerkennung zu verschaffen, dann aber den Petitionen und Beschwerden selbst eine zweckmäßigere Behandlung angebeihen zu lassen, dergestalt, daß, wie schon oben im allgemeinen Theile bemerkt worden ist, die wichtigeren eine gründliche Prüfung erfahren, mit unbedeutenden aber die kostbare Zeit nicht vergeudet wird,



Hierauf zwecken insonderheit die Bestimmungen in §§ 128. und 136. ab, durch welche man, um abzukürzen und allen unnöthigen Streit über Formalien zu vermeiden, die nächste Beschlussfassung über die Petitionen und Beschwerden an gewisse Formen und Formeln geknüpft hat. Auch hängt damit die durch den ganzen Abschnitt sich ziehende Bestimmung zusammen, daß für wichtig in dem hier vorliegenden Sinne alle diejenigen Motionen, Petitionen und Beschwerden betrachtet werden sollen, welche eine Beschwerdeführung über die Regierung oder die Revision oder Vorlegung eines Gesetzes zum Zwecke haben.

Daß die zeither üblich gewesene, zeitraubende und ganz unnütze Bevortwortung von Petitionen und Beschwerden bei dem Eingange derselben durch § 132. in Wegfall gebracht worden ist, wird gewiß auch von den Kammern gut geheißen werden. Will sich ein Abgeordneter einer Petition oder Beschwerde annehmen, so kann er dieß bei der Berathung selbst thun, abgesehen davon, daß er sie auch schriftlich einführen kann. Ist die mündliche Einführung zeither häufig geschehen, weil sie die Einsender der Petitionen u. ausdrücklich gewünscht haben, während der betreffende Abgeordnete vielleicht selbst nicht damit einverstanden war, so genügt, um jeden Vorwurf in Bezug darauf zurückzuweisen, den Einsendern von Petitionen u. gegenüber, die einfache Berufung auf die Geschäftsordnung.

Bedarf § 138. im Allgemeinen keiner ausführlichen Motivirung, so bemerkt man nur zum Schlusse noch, daß es zweckmäßig geschienen hat, das zeither üblich gewesene Verfahren in Bezug auf die Mittheilungen über Petitionen u. an die andere Kammer einigermaßen abzuändern, da es nur für eine nutzlose Weitläufigkeit angesehen werden kann, wenn die eine Kammer, die allein angerufen worden ist, selbst in dem Falle der andern von ihrem Beschlusse Nachricht geben soll, wo dieser letztere ein abfälliger gewesen ist.

Die drei letzten Paragraphen dieses Abschnitts (139. bis mit 141.) sind Vorschläge der Deputation der zweiten Kammer von 18<sup>45/46</sup> und hier im Interesse des Petitions- und Beschwerderechts ihrem ganzen Umfange nach beibehalten worden.

Auch die

#### Abschnitte XIV. XV. und XVI.,

die schon in der alten Landtagsordnung vorkommen, sind, wenn auch zum Theil in veränderter Stellung, mit den bei dem Landtage 18<sup>45/46</sup> vorgeschlagenen Verbesserungen aufgenommen worden, so daß in Bezug auf sie hier nur sehr wenig beigefügt zu werden braucht.

Wenn in § 143. bestimmt worden ist, daß die Präsidenten der Kammern nicht mehr, wie zeither, ihren Urlaub bei dem König, sondern bei den Kammern selbst zu suchen haben, so bedarf dieß zwar, den letztern gegenüber, wohl kaum einer Rechtfertigung. Man hat aber hierauf besonders aufmerksam machen zu müssen geglaubt, um hervorzuheben, wie man überall, wo der gemeinschaftliche Geschäftsverkehr nicht ein Anderes verlangte oder die Verfassungsurkunde nicht entgegenstand, für die Kammern das Princip der Selbstregierung herzustellen bemüht gewesen ist. Dieß mag erklären, warum die Verpflichtung der Präsidenten noch bei dem König erfolgt, während die Urlaubsertheilung für dieselben den Kammern übertragen worden ist.

Der § 146. ist nöthig geworden in Folge der Bestimmung in § XIII. des Gesetzes vom 15. November 1848. Da er sich jedoch allenthalben an den Geist dieser Geschäftsordnung anschließt, so glaubt man nicht nöthig zu haben, jede einzelne Disposition desselben besonders zu rechtfertigen.

Sind in §§ 155. und 156. in Hinsicht auf die Ernennung der Regierungscommissarien kleine Abänderungen vorgenommen worden, so bedürfen diese keiner Erläuterung und Begründung, da der Augenschein lehrt, daß es dabei auf Vermeidung aller unnützer Weitläufigkeit abgesehen ist.

#### Zu Abschnitt XVII.

Ist auch die Grundlage dieses Abschnitts fast mehr noch als die anderer Abschnitte aus dem Deputationsberichte der zweiten Kammer von 18<sup>45/46</sup>, beibehalten worden, so bietet sich bei selbigem doch Gelegenheit zu mehreren Bemerkungen dar. Das ist zunächst der Fall bei § 158.

Die Abänderung dieses letztern ist zwar an sich unbedeutend, die Folgen dieser Abänderung aber sind es keineswegs. Nach Ansicht der Regierung soll nämlich mit dem Drucke der Landtagsacten insofern eine Veränderung vorgenommen werden, als die Protokolle über die Sitzungen der Kammern, die zeither die zweite und dritte Abtheilung der Landtagsacten gebildet haben, vom jetzigen Landtage an nicht mehr gedruckt, in den sogenannten Landtagsmittheilungen aber diejenigen Actenstücke in Wegfall gebracht werden sollen, welche bereits in den eigentlichen Landtagsacten enthalten sind, also Decrete, Gesetzentwürfe und Deputationsberichte, so daß der Inhalt der Mittheilungen auf die reinen Kammerverhandlungen beschränkt bleiben wird. Die einfache Regel, welche in der vorliegenden Beziehung befolgt werden soll, ist demnach die, daß von nun an nichts mehr doppelt gedruckt werden soll. Nächstdem geht aber auch die Absicht zugleich dahin, den Druck der eigentlichen Landtagsacten zu verändern, und zwar in der Weise, daß derselbe compresser eingerichtet und also nicht mehr so viel Raum (Papier) verschwendet wird.



Da durch diese Modificationen eine nicht unansehnliche Summe an den Kosten für die Landtage erspart werden wird, so glaubt die Regierung, bei selbigen auf die Zustimmung der Kammern rechnen zu können, und zwar dieß um so mehr, als die Vortheile der zeither bestandenen Einrichtung im Betreff der Veröffentlichung der Landtagsverhandlungen, die wir vor andern constitutionellen Staaten voraus gehabt haben, dabei nicht aufgegeben zu werden brauchen. Denn wenn auch nunmehr die sogenannten Landtagsmittheilungen, welche von dem allgemeinen Publicum gewöhnlich allein gekauft wurden, nur die wirklichen Kammerverhandlungen enthalten sollen, deren volles Verständniß ohne die übrigen Actenstücke erschwert sein dürfte; so läßt sich doch der Preis sowohl für die eigentlichen Acten, als für die Mittheilungen, wenn aller Doppeldruck vermieden und daher der zeitherige Umfang dieser Schriften so ansehnlich zusammengedrängt wird, so stellen, daß die Anschaffung beider keine besonderen pecuniären Opfer erheischt.

In der Voraussetzung nun, daß die Kammern mit dieser, auf Ersparung einer bedeutenden Summe abzweckenden Einrichtung ihr Einverständniß erklären werden, und in Erwägung, daß diese Einrichtung, hält man sie für zweckgemäß, schon bei dem Beginn des Landtags in Kraft treten muß, hat denn auch die Regierung die dazu erforderlichen Vorkehrungen bereits getroffen, die nach der Geschäftsordnung mit dem Buchdrucker zu treffende Uebereinkunft bis auf Genehmigung der Kammern abschließen lassen und somit die beabsichtigte Einrichtung selbst vorläufig in's Leben gerufen. Sie erachtet aber diesen Punct für einen solchen, über welchen eine Erklärung der Kammern recht bald abzugeben sein wird, damit für diese Angelegenheit ohne Verzug eine feste Basis gewonnen oder im Falle der Verneinung auf die frühere Einrichtung zurückgegangen werden kann.

Die Redactionsdeputation, welche in § 159. wieder aufgenommen worden ist, hätte nach den Erfahrungen, die man über deren Bedürfniß zeither zu machen Gelegenheit gehabt hat, um so unbedenklicher außer Wirksamkeit gesetzt werden können, als die Protokolle von nun an der Deffentlichkeit nicht mehr übergeben werden sollen. Die Regierung hat jedoch hiervon zur Zeit um deswillen noch absehen müssen, weil § 136. der Verfassungsurkunde entgegen stand.

Wenn sodann in Bezug auf § 161. einige Abänderungen vorgenommen worden sind, die vielleicht so gedeutet werden könnten, als sollten sie der Deffentlichkeit der Kammerverhandlungen ein geringeres Maaß anweisen, wie die Deputation der zweiten Kammer von 1845/46 herzustellen bemüht gewesen ist; so ist nöthig, den Standpunct anzugeben, von welchem man hierbei ausgegangen ist. Daß die Bestimmungen der Verfassungsurkunde über die Frage: wenn eine Ausnahme von der allgemeinen Regel der Deffentlichkeit der Sitzungen und der Bekanntmachung der Verhandlungen einzutreten habe? zu manchen Zweifeln Raum geben und darum zeither oft Differenzen zwischen der vorigen Regierung und Ständeversammlung veranlaßt haben, ist bekannt. Da nun bezüglich der Veröffentlichung der Protokolle über geheime Sitzungen durch die Verfassungsurkunde eine Zustimmung der Regierung nicht zur Bedingung gemacht zu sein schien, so gedachte dieser letzteren auch die Deputation der zweiten Kammer von 1845/46 in dem hier in Rede stehenden Paragraphen der Landtagsordnung nicht, wollte sie aber deswegen auch nicht geradezu ausschließen, sondern setzte voraus, daß, geböte wirklich das Staatswohl die Geheimhaltung einer Verhandlung, dann die Regierung deshalb schon Anregung thun und die Ständeversammlung solchen Falls auch den Druck und die Veröffentlichung der Protokolle nicht beschließen werde (vergl. S. 178 des öfter erwähnten Deputationsberichts). Regel sollte demnach die Veröffentlichung der Protokolle auch über geheime Sitzungen sein, wenn nicht am Schlusse der Verhandlung die Ausnahme beschlossen worden war. Mit dieser Regel aber hoffte man dem Principe der Deffentlichkeit selbst am meisten Vorschub zu leisten, da, konnte der Druck und die Veröffentlichung der Protokolle Seiten der Regierung unter Berufung auf die Verfassungsurkunde nicht geradezu gehindert werden, dann auch die Anträge auf die geheimen Sitzungen selbst an Bedeutung verlieren müssen. Dieß ist denn auch der Grund, weshalb die entscheidende Norm darüber: wenn ausnahmsweise geheime Verhandlung oder Behandlung eines Gegenstandes eintreten sollte? hier bei dem Druck der Protokolle zur Sprache gebracht worden ist.

Da indes einer Seits der Druck der eigentlichen Protokolle nach der gegenwärtigen Geschäftsordnung jetzt in Wegfall kommen soll und daher die Ungewißheit der Bestimmung der Verfassungsurkunde auf diesen Punct nicht mehr concentrirt werden kann, anderer Seits dagegen denn doch nicht zu leugnen ist, daß Fälle vorkommen, in welchen das Interesse des Staates (nicht etwa der Regierung) ein geheime Behandlung zur Nothwendigkeit macht; so hat die Regierung nach sorgfältiger Erwägung der Sache ihre Zustimmung zu der Veröffentlichung der über eine geheime Sitzung aufgenommenen Niederschriften sich vorbehalten und also dem vorstehenden Paragraphen eine etwas veränderte Fassung geben zu müssen geglaubt. Wie aber die Volksvertretung zuversichtlich erwarten darf, daß die Geheimhaltung einzelner Berathungsgegenstände auch Seiten der dormaligen Regierung nur auf die allerdringendsten Fälle, in denen die Kammern eine Veröffentlichung selbst nicht wünschen und wollen können, werde beschränkt werden; so wird auch die zu erwartende Revision der Verfassungsurkunde Gelegenheit darbieten, die Bestimmungen über die Ausnahmen von der Regel der Deffentlichkeit in angemessener Weise zu erläutern.



## Zu Abschnitt XVIII.

Bei § 164. ist in Erwägung gekommen, einmal ob nicht, wie neuerdings von vielen Seiten in Anregung gebracht worden ist, die zeither üblich gewesenen Tagegelder der Abgeordneten in billig-mäßiger Weise herabzusetzen, dann aber: ob und inwieweit den am Orte des Landtags wohnenden, daher zeither zur Erhebung von Tagegeldern nicht berechtigt gewesenen Abgeordneten eine Theilnahme an dieser außerordentlichen Entschädigung zuzugestehen sei?

Könnte, wenn, was den ersten Punct anlangt, eine solche Herabsetzung vorgenommen würde, zumal bei einer verhältnißmäßig langen Dauer des Landtags, eine nicht unbedeutende Ersparniß erzielt werden, so haben doch die Erfahrungen, welche die Regierung über diesen Gegenstand zu machen Gelegenheit gehabt hat, nicht eben dafür gesprochen, die gedachte Verminderung der Tagegelder eintreten zu lassen, da, wenn auch der Verlust einzelner Abgeordneter ein geringerer sein mag, als die ihnen hiernach dargebotene Entschädigung, doch dagegen viele andere unzweifelhaft weit mehr verlieren, als sie an Tagegeldern empfangen. Die Regierung hat daher ihrer Seits Bedenken getragen, von dem, was zeither gewöhnlich war, abzugehen, sondern überläßt es den Kammern, wenn sie eine Abänderung und Ersparniß in der vorliegenden Beziehung für zweckmäßig erachten, diese selbst zu beantragen.

In Ansehung der zweiten Frage würde die Regierung, wenn sie freie Hand hätte, den Vorschlag machen, daß den am Orte des Landtags wohnenden Deputirten wenigstens die Hälfte der (jetzigen oder künftigen) Entschädigung gewährt werden möchte, wie dieß z. B. nach der Braunschweig'schen Geschäftsordnung bestimmt ist, da sich nicht in Abrede stellen läßt, daß auch für solche Abgeordnete aus ihrer Function Verluste entstehen. Da jedoch einem solchen Vorschlage der § 120. der Verfassungsurkunde entgegensteht, so ist die Regierung, zur Zeit wenigstens, auch hiervon abzusehen genöthigt gewesen.

Die Schlußbestimmung, welche man dem § 165. beigefügt hat, findet gewiß ausreichende Begründung in den veränderten Bestimmungen über den Legitimationspassus.

Wäre es vielleicht erwünscht gewesen, dem § 166. eine etwas deutlichere Fassung zu geben, so hat die Regierung doch Anstand genommen, daran vor der Hand etwas zu ändern, da dieselbe auf eine am jüngstverfloffenen außerordentlichen Landtage mit den Kammern erst getroffene Vereinbarung basirt ist.

Die bei den §§ 167. und 168. gemachten kleinen Zusätze finden ihre Rechtfertigung in sich selbst.

Eben so wenig bedürfen die

## Abschnitte XIX. und XX.

da sie nur unbedeutende Veränderungen erfahren haben und sich an das zeither Bestandene anschließen, einer besondern Beleuchtung. In dem letztern Abschnitte sind zwar einige Aenderungen vorgenommen worden. Da diese jedoch in der Hauptsache darauf gerichtet sind, die Beschränkungen, welche durch den von der Regierung bei dem Landtage 1845/46 vorgelegten Entwurf einer neuen Landtagsordnung für die Kammern aufgestellt und auch von den begutachtenden Deputationen nicht völlig zu beseitigen gewesen sind, aus dem Wege zu räumen; so glaubt man einer speciellen Motivirung derselben sich enthalten zu können.

Was endlich die in dem

## Abschnitt XXI.

zusammengefaßten beiden Schlußbestimmungen anlangt, so ist die erste davon ihrem wesentlichen Inhalte nach aus der Geschäftsordnung der zweiten Kammer von Baden, die zweite dagegen aus der Geschäftsordnung für die churhessische Ständeversammlung entlehnt, und da die erstere im Interesse der Geschäftsführung, die letztere aber im Interesse der Kammern hier Aufnahme gefunden hat; so glaubt die Regierung nicht, daß sie hierunter einem Widerspruche der Kammern begegnen werde, und fügt demnach auch etwas Weiteres zur Begründung dieser Zusätze nicht bei.



#

**N<sup>o</sup> 2.**

**Decret an die Kammern.**

**Den Rechenschaftsbericht auf die Finanzperiode 184 $\frac{1}{2}$  betreffend.**

Eingegangen bei der II. Kammer am 17. Januar 1849.

Seine Majestät der König lassen den Kammern in den Anfügen unter A. B. C. D. und E. nebst dazu gehörenden Unterlagen und einem erläuternden Aufsatze unter H den Rechenschaftsbericht auf die Finanzperiode 184 $\frac{1}{2}$  zur verfassungsmäßigen Prüfung zugehen.

Die in der ständischen Schrift vom 25. November 1837 beantragte vorläufige Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben in der gegenwärtigen Finanzperiode wird als Unterlage zum Budget an die Kammern gelangen.

Dresden, den 17. Januar 1849.

**Friedrich August.**



Robert Georgi.





Nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde gelangt hiermit an den versammelten Landtag der Rechenschaftsbericht über die Finanzperiode 1843/45, sammt den dazu gehörenden und erforderlichen Unterlagen und Nachweisungen. — Jede Aufklärung, welche Seiten der Kammern noch gewünscht werden mag, ist die Regierung gern bereit zu gewähren, damit der Staatshaushalt zur vollständigsten Klarheit gelange.

Die einzelnen Theile des Rechenschaftsberichts bestehen aus

- A. Uebersicht der Einkünfte und des Aufwandes der Centralcassen,
- B. Nachweisung des gesammten Bruttoeinkommens mit Angabe der Verwaltungskosten,
- C. Zusammenstellung des mobilen Staatsvermögens, nebst den Betriebsfonds der verschiedenen Verwaltungszweige zu Anfange und am Schlusse der Finanzperiode 1843/45, mit zwei dazu gehörigen Unterlagen unter D und O,
- D. ein Verzeichniß der vorhandenen Staatsschulden, endlich
- E. eine summarische Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben der Centralcassen in den Jahren 1843/45, mit Unterlage.

Gegen die materielle Richtigkeit des gelieferten Zahlenwerkes kann kein Zweifel aufkommen. Sachsen ist, soviel hier bekannt, der einzige Staat, wo die doppelte Buchhaltung auf den Staatshaushalt angewendet und durch die dabei gelieferte Gegenprobe stets die Bürgschaft für die Richtigkeit der betreffenden Aufstellungen gewährt wird.

Rücksichtlich der Aufstellung ist im Anschluß an die frühern Rechenschaftsberichte auch die frühere Form gewählt und lediglich rücksichtlich der auf die Verwaltungsüberschüsse gewiesenen Ausgaben, behufs größerer Uebersichtlichkeit und in Berücksichtigung des ständischen Antrags in der Schrift vom 13. Mai 1846, die Zusammenstellung am Schlusse der betreffenden Abtheilung in der Uebersicht A., gewährt worden.

Den frühern Vorgängen gemäß, soll hier zunächst eine Vergleichung der Ergebnisse der Finanzperiode mit den dafür aufgestellten Voranschlägen gewährt werden.

Die sämmtlichen Einnahmen der Periode haben, einschließlich der am Schlusse der Periode verbliebenen (nun bereits eingezogenen) Einnahmereste, betragen	19,370,713 Thlr. 13 Ngr. 5 Pf.
Hiernächst ist nach Tabelle B. Spalte 9 das Betriebsvermögen verstärkt worden um	299,787 " 17 " 5 "
	19,670,501 Thlr. 1 Ngr. — Pf.

Dagegen befinden sich unter den oben angegebenen Einnahmen nach Tabelle B. Spalte 10 eingeliefertes Betriebsvermögen, was hier abziehen,	122,662 " 8 " 7 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> "
	19,547,838 Thlr. 22 Ngr. 2 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> Pf.

Die sämmtlichen Einnahmen waren budgetmäßig veranschlagt mit	17,043,006 " 18 " 9 "
Mehrbetrag der Einnahmen über den Etat	2,504,832 Thlr. 3 Ngr. 3 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> Pf.

Die sämmtlichen Ausgaben im Budget waren veranschlagt auf	16,986,867 " 3 " 9 "
und demnach gegen die veranschlagte Einnahme von	17,043,006 " 18 " 9 "
auf einen Ueberschuß gerechnet von	56,139 Thlr. 15 Ngr. — Pf.

Zu dem Voranschlag der Ausgaben an	16,986,867 " 3 " 9 "
traten hinzu, laut Tabelle A., als nachträglich bewilligt oder für bewilligt zu erachten	483,154 " 23 " 5 "
(worunter namentlich der erhöhte Landtagsaufwand)	17,470,021 Thlr. 27 Ngr. 4 Pf.

Die Ausgaben betragen in Summa	17,146,359 " 4 " 2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "
Es wurde demnach an den Ausgaben erspart	323,662 Thlr. 23 Ngr. 1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Pf.



Die Berechnung der erlangten Ueberschüsse ist aber zu stellen, wie folgt:

Die Ausgaben betragen	17,146,359 Thlr.	4 Ngr.	2½ Pf.
Sie waren nur veranschlagt zu	16,986,867 "	3 "	9 "
Mehrbetrag	159,492 Thlr.	— Ngr.	3½ Pf.
Obiger Mehrertrag der Einnahme	2,504,832 "	3 "	3¾ "
Ab obige Mehrausgabe	159,492 "	— "	3½ "
	2,345,340 Thlr.	3 Ngr.	¼ Pf.
Außer der planmäßigen, aus den laufenden Einnahmen zu bestreitenden Schuldenabzahlung an 608,520 Thlrn. 17 Ngr. 9 Pf. ist aber die zweiprocentige und die unzinssbare Kammercreditcassenschuld getilgt worden mit	310,180 "	22 "	9 "
Ferner der obige Ueberschuß, auf den bereits gerechnet war,	56,139 "	15 "	— "
Ueberschuß der Periode	2,711,660 Thlr.	10 Ngr.	9¼ Pf.
Die Regierung rechnete, laut Decret vom 14. September 1845, auf einen Ueberschuß der Periode von	1,000,000 "	— "	— "
Hierzu noch verfügbar aus der Periode 1840/42, laut demselben Decret,	556,583 "	7 "	¼ "
	1,556,583 Thlr.	7 Ngr.	¼ Pf.
Es wurde aber nur verfügt über	1,355,871 "	13 "	3 "
und es blieben unverfügt	200,711 Thlr.	23 Ngr.	7¼ Pf.
Mithin wurden auf die Ueberschüsse der Finanzperiode 1843/45 hin, anstatt über 1,000,000, nur verfügt über	799,288 "	6 "	2¾ "
Diese Summe steigerte sich durch den Mehrbetrag der bewilligten Steuererlasse an 44,209 Thlr. 4 Ngr. 5 Pf. und 28,424 " 5 " — "	72,633 "	9 "	5 "
um			
Bereits disponirt	871,921 Thlr.	15 Ngr.	7¾ Pf.
Von dem oben berechneten Ueberschusse der Periode an abgezogen bereits disponirte	2,711,660 "	10 "	9¼ "
würden noch verfügbar bleiben	871,921 "	15 "	7¾ "
	1,839,738 Thlr.	25 Ngr.	1½ Pf.
Eine Uebersicht nach dem Vermögen führt zu demselben Resultat.			
Das mobile Normalvermögen wurde im Einverständniß von Regierung und Ständen beim Landtage 1846 (Landt.-Act., Beilage zur III. Abth., S. 832) festgesetzt auf	8,884,898 "	28 "	4 "
Hiervon sind in Abzug zu bringen, hauptsächlich weil in Folge des mit den oberlausitzer Steuerbezirken und den alten Erblanden getroffenen Abkommens ein Passivum von mehr als 400,000 Thlrn. zu übernehmen, wofür allerdings ein höheres Steuerobject erlangt worden ist, laut Beilage ad C. D,	443,744 "	19 "	7 "
Berichtigtes Normalvermögen	8,441,154 Thlr.	8 Ngr.	7 Pf.
Das mobile Vermögen am Schlusse der Periode 1843/45 beläuft sich, laut Uebersicht C., inclusive 3,135,213 Thlrn. 19 Ngr. — Einzahlungen und Vorschüsse für Eisenbahnzwecke, auf	14,873,166 "	27 "	7½ "
Ab obiges Normalvermögen	8,441,154 "	8 "	7 "
Zunahme des sogenannten mobilen Vermögens	6,432,012 Thlr.	19 Ngr.	½ Pf.
Eine so ansehnliche Vermehrung des sogenannten mobilen Vermögens hat aber nur durch gleichzeitige Vermehrung der Staatsschulden erlangt werden können.			
Die Staatsschulden betragen am Anfange der Periode 1843/45, laut Uebersicht D., am Schlusse derselben	13,889,901 Thlr.	10 Ngr.	3 Pf.
	21,125,655 "	23 "	— "
Mehrbetrag der Schulden	7,235,754 Thlr.	12 Ngr.	7 Pf.



Transport 7,235,754 Thlr. 12 Ngr. 7 Pf.

Hier von ist abzusehen die wegen Entschädigung des steuerfreien Grundeigenthums creirte Anleihe des Jahres 1844, wofür ein Steuerobject erlangt worden und die nicht aus den laufenden Einnahmen zu bestreiten ist 4,00,000 Thlr. — Ngr. — Pf.

Dagegen ist aus den laufenden Einnahmen zu bezahlen die planmäßige Tilgung der Staatsschulden

608,520 " 17 " 9 "

3,391,479 " 12 " 1 "

Hier in Rechnung kommende Vermehrung der Staatsschulden

3,844,275 Thlr. — Ngr. 6 Pf.

Das mobile Vermögen hat zugenommen um

6,432,012 " 19 " 1/2 "

Ab hier in Gegenrechnung kommende Zunahme der Staatsschulden

3,844,275 " — " 6 "

2,587,737 Thlr. 18 Ngr. 4 1/2 Pf.

Saut Uebersicht P. ist auf die auf die Cassenüberschüsse gewiesenen Posten noch zu zahlen

747,998 " 23 " 3 "

Bleibt Ueberschuß wie oben

1,839,738 Thlr. 25 Ngr. 1 1/2 Pf.

Wenn auf diese Weise eine Vergleichung aus verschiedenem Standpuncte zu demselben Ergebnisse führt, so ist damit der Beweis für die Richtigkeit des Zahlenwerkes geliefert.

In der vorstehenden Form ist zeither bei allen ordentlichen Landtagen den Ständen, außer den im Rechenschaftsberichte gegebenen Nachweisungen, eine Abrechnung darüber geliefert worden, über welche Summen zu außerordentlichen Zwecken verfügt werden könne, ohne das vorhandene Vermögen zu vermindern. Man nahm an, daß die budgetmäßige Tilgung von Staatsschulden zwar aus den laufenden Einnahmen zu bestreiten sei, daß aber jeder andern Vermögensbesserung eine Bewilligung von Abgabenerlassen oder von Ausgaben zu außerordentlichen Zwecken gegenübergestellt werden könne. Gewiß läßt sich nicht verkennen, daß für ein solches Verfahren gewichtige Gründe sich anführen lassen, da eine fortdauernde Vermögensbesserung aus den laufenden Erträgen des Staatshaushaltes leicht zu einer Ueberlastung der Gegenwart zu Gunsten der Zukunft führen kann.

Andererseits können sich aus einem solchen Verfahren auch schwere Unzuträglichkeiten ergeben, und das so eben abgelaufene Jahr 1848 liefert dafür den Beleg. — Vermögenszuwachs ist in vielen Fällen durchaus nicht Cassenzuwachs, Vermögensbestand und Cassenbestand sind nicht gleichbedeutend, und wenn man nicht Anstand nahm, auf jeden Zuwachs an Vermögen Cassenausgaben zu verweisen, so liegt es auf der Hand, daß hierdurch der Grund zu Verlegenheiten gelegt wurde, besonders da Sachsen keinen eigentlichen baaren Staatsschatz besitzt und der größere Theil des sogenannten mobilen Vermögens keineswegs aus Baarmitteln besteht. — Man glaubte über Baarmittel bei den Bewilligungen disponiren zu können, und doch waren diese bereits in Staatspapiere oder Vorschüsse verwandelt, das Vermögen wohl da, nicht aber der Baarvorrath. — Durch die Verpflichtung, in gewissen Fällen für Landrentenbriefe Baarzahlung zu gewähren, namentlich aber durch die eingetretene gesetzliche Nothigung, den Entschädigungsberechtigten für das steuerfreie Grundeigenthum auf deren Verlangen Baarzahlung für die dreiprocentigen Staatsschuldencassenscheine zu gewähren, waren die der Finanzverwaltung zu Gebote stehenden Baarmittel schon namhaft geschwächt worden, und lediglich durch den Umstand, daß ansehnliche Summen an bereits bewilligten Ausgaben, namentlich für Eisenbahnzwecke, noch nicht zur wirklichen Verwendung gekommen waren, wurde das Gleichgewicht erhalten. Als aber im Jahre 1848 auch diese Gelder wirklich ausgegeben werden mußten, und gleichzeitig in Folge der eingetretenen kritischen Zeitverhältnisse die Nothwendigkeit, für manche Zwecke Vorschüsse in baarem Gelde zu gewähren, eintrat, während die currenten Einnahmen sich verminderten, die Ausgaben sich erhöhten, zeigte es sich sofort, daß die Finanzverwaltung bei den günstigsten Vermögensverhältnissen des Staates Verlegenheiten ausgesetzt sein kann, wenn nicht bei den Dispositionen, neben den Vermögensverhältnissen, auch die Cassenverhältnisse die erforderliche Berücksichtigung finden. — Allerdings war es dem Ermessen der Finanzverwaltung überlassen, einen Theil des in Außenständen oder Effecten bestehenden Vermögens durch geeignete Operationen wieder in Baarmittel zu verwandeln; allein es war dieß zu der Zeit, wo letztere gebraucht wurden, theils ganz unmöglich, theils nur mit Opfern zu erreichen, welche zu bringen, die Finanzverwaltung sich nicht für ermächtigt halten konnte.

Es ist hier nicht der Ort, darzulegen, in welcher Weise dieser Stand der Dinge ganz oder theilweise eine Abhülfe erfahren hat, und es fanden die vorstehenden Bemerkungen hier nur Platz, um der Finanzverwaltung zur Rechtfertigung zu dienen, wenn sie auf den vorstehend berechneten Vermögensüberschuß zur Zeit keine extraordinären Verwendungen bean-



trägt, besonders nachdem durch das Decret vom 18. September 1845 und die ständische Schrift vom 9. Juni 1846 der größere Theil dieses Ueberschusses, nämlich 1,216,770 Thlr. 11 Ngr. 6 Pf., für Eisenbahnzwecke vorläufig bereits überwiesen ist. Es sollte durch diese Berechnung nur dargethan werden, daß in der Finanzperiode 1843/45, ungeachtet einer namhaften Vermehrung der Staatsschulden, doch die Vermögensverhältnisse des Staats sich nicht ungünstiger, sondern wesentlich günstiger gestaltet haben. Die folgende Finanzperiode 1846/48 wird, wie aus den vorläufigen Uebersichten sich ergibt, ein weit minder günstiges Ergebnis herausstellen. Die Theuerung des Jahres 1846/47 und die von dem dadurch hervorgerufenen Nothstande veranlaßten namhaften unvorhergesehenen Ausgaben, die Krisis des Jahres 1848 mit dem Einnahmeausfall und Ausgabezuwachs, den es gebracht hat, werden sich fühlbar machen im Staatshaushalte. Bei alledem läßt sich schon jetzt übersehen, daß die Periode ohne Deficit, daß sie selbst noch mit einem kleinen Ueberschusse abschließen wird. Auch in der Finanzperiode 1846/48 haben sich auf der einen Seite die Staatsschulden namhaft vermehrt, auf der andern ist das Staatsvermögen gewachsen. Unter dem Zuwachs an Staatsvermögen stehen die Verwendungen für Privat- und Staatseisenbahnen obenan. Es möchte aber nicht anzunehmen sein, daß die Mittel, welche auf Eisenbahnen Seiten des Staates in Sachsen verwendet worden sind, in derselben Maaße das Staatsvermögen in dem engeren Sinne, in dem dasselbe hier aufgefaßt werden muß, vergrößert haben. Die auf die Chemnitz-Riesaer, die Löbau-Zittauer und selbst die sächsisch-schlesische Bahn Seiten des Staates verwendeten Summen werden zur Zeit dem Fiskus gar nichts eintragen, und theilweise mindestens bleibt es zweifelhaft, ob dieß je der Fall sein werde. Um so erwünschter ist es, daß jene Summen theilweise durch unverzinsliche Mittel, die Cassenbilletvermehrung, überhaupt aber nicht lediglich durch aufgenommene Darlehne, sondern zum Theil wenigstens durch Vermögensüberschüsse, welche sich aus der laufenden Verwaltung gebildet haben, beschafft werden. — Es ist hierdurch Gelegenheit gegeben, eine Abschreibung von dem in Eisenbahnen angelegten Vermögen seiner Zeit vorzunehmen, ohne daß doch das Normalvermögen selbst sich vermindert. — Bei der gegenwärtigen Rechenschaftsablegung kann diese Frage noch gänzlich auf sich beruhen bleiben; allein später, wenn in dem abzulegenden Rechenschaftsberichte die Vermögenszusammenstellung eine Vergrößerung nachweist, die sich zugleich mit auf die Zunahme aus der Finanzperiode 1843/45 gründet, kann darauf zurückgekommen und diese Zunahme durch die gedachte Abschreibung vielleicht ausgeglichen, das augenblicklich scheinbar vergrößerte Vermögen durch die Zurückführung des in Eisenbahnen Angelegten auf seinen wirklichen Werth, auf den Normalstand zurückgeführt werden. In Berücksichtigung dieser zweifelsohne später eintretenden Nothwendigkeit und in Erwägung, daß das Mißverhältnis zwischen Cassen- und Vermögensbeständen als gänzlich beseitigt noch nicht zu betrachten ist, glaubt die Regierung, zur Zeit sich aller Postulate, die sich auf den weiter oben berechneten Vermögenszuwachs beziehen, enthalten zu müssen. Bei der Budgetvorlage wird dieses Umstandes noch besonders gedacht und dort beantragt werden, daß die sämtlichen aus der Finanzperiode 1843/45 sich ergebenden Verwaltungsüberschüsse dem außerordentlichen Budget für Eisenbahnzwecke definitiv überwiesen werden.

Zu dem Rechenschaftsberichte selbst übergehend, ist zu bemerken, daß die Specialübersichten über sämtliche Positionen in Bereitschaft gehalten werden. Wo Ueberschreitungen von Bewilligungen vorkommen, sind sie meist in den einschlagenden Verhältnissen vollkommen gerechtfertigt, wie beispielsweise der Mehraufwand für Landtagskosten, und nur bei einigen Positionen hat eine wirkliche Ueberschreitung Statt gefunden, die aber durch die an der betreffenden Stelle hinzugefügten Erläuterungen als gerechtfertigt erscheinen wird. Die bewirkten Ersparnisse an gemachten Bewilligungen übersteigen die Ueberschreitungen.

Zu den verschiedenen Einnahme- und Ausgabepositionen sind folgende erläuternde Bemerkungen hinzuzufügen:

### A. zu den Einnahmen.

Zu 1. Die Forsteinkünfte sind, ungeachtet einer sehr erheblichen, durch die steigenden Erträge schon von selbst gerechtfertigten Vermehrung der Betriebs- und Verwaltungskosten, abermals bedeutend gestiegen, ohne daß die Verwaltung sich Vorgriffe bei Verschlagung der Holzmassen erlaubt hätte; es ist vielmehr dieses Ergebnis Folge der immer mit Sorgsamkeit verfolgten bessern Verwerthung der Hölzer und sonstigen Forstproducte und der hier und da zulässig gewesen Erhöhung der Naturalerats, auf Grund sorgfältig angestellter Revisionen über die Nachhaltigkeit derselben. Außerdem hat die Forstverwaltung, auch noch den bekannten Holzgelderremiß an die Hammerwerke gewährt, dessen dreijähriger Betrag auf ungefähr 34,500 Thlr. — — anzuschlagen ist.

Die günstige Gestaltung dieses Einnahmeweigs, der schon bisher die Erhöhung des ursprünglichen Budgetansatzes veranlaßte, ist bei der Budgetaufstellung auf die Finanzperiode 1846/48 auch schon beachtet worden, und der jährliche Ansatz ist von 506,000 Thlrn. — — bis auf 560,000 Thlr. — — erhöht worden.

Zu 2. Die Gründe, aus welchen die Jagdnutzungen immer mehr und mehr herabgehen, sind bekannt und es bedarf der Wiederholung derselben nicht. Diese Verhältnisse sind bei Aufstellung des Budgets pro 1846/48 bereits beachtet, und der Ansatz ist von jährlich 10,000 Thlrn. — — auf 8,800 Thlr. — — herabgestellt worden.



Zu 3. An Amtsintraden ist der budgetmäßige Ansaß von jährlich 200,000 Thln. — — nicht erreicht worden. Die Uebersicht A. weist dies näher nach, und es ist dabei nur noch zu bemerken, daß die darin angegebenen Einlieferungen nur mit Zuhülfenahme einer Summe von 22,820 Thln. 22 Ngr. 4 Pf. aus dem Betriebsvermögen erzielt worden sind.

Außer der durch vielfache Umstände gebotenen Vermehrung der Ausgaben, hat die Verminderung hauptsächlich ihren Grund in den zur Ausführung gelangten Ablösungen von Natural- und Geldleistungen, für welche die Capitalbeträge bei dem Domainenfonds zur Einnahme gelangen, die Zinsen aber in die Hauptstaatscasse fließen, insoweit die Gelder nicht zu Vermehrung und Verbesserung von Domainen wieder verwendet werden. Im Budget für 1846/48 ist der jährliche Ertrag der Amtsintraden bereits von 200,000 Thln. — — auf 180,000 Thlr. — — herabgestellt worden.

Zu 4. An Nutzungen von den Gütern, Mühlen &c. sind die budgetmäßigen Summen erreicht worden. Das erlangte Mehr der Einlieferung an die Centralcasse von 7,835 Thln. 9 Ngr. 3 Pf. ist mit 7,809 Thln. 12 Ngr. 2 Pf. aus den Cassenbeständen bei den Administrationen entnommen worden.

Dessenungeachtet ist das Ergebnis als ein günstiges zu bezeichnen, da dem Domainenfonds nicht unbeträchtliche Summen für abgelöste Frohndienste &c. zugeslossen sind, wie dies zum Theil die für die Jahre 1842/44 bereits vorgelegte Uebersicht des Domainenfonds, zum Theil aber die jetzt vorzuliegende Darstellung auf die Jahre 1845/47 nachweisen.

Zu 5. Um von den Weinbergen und der Kellerei die budgetmäßigen Summen zur Einlieferung zu bringen, hat das Betriebsvermögen zu Hülfe genommen werden müssen, da die Jahrgänge 1843/45 zu den sehr ungünstigen gehörten. Dieses ungünstige Ergebnis wird sich jedoch hoffentlich in den nächsten Jahren wieder ausgleichen, da in den Jahren 1846 und 1847 die Mosterträge günstig ausgefallen und die etatmäßigen Naturalerträge dadurch bedeutend überstiegen worden sind.

Zu 6. Der vermehrte Steinkohlenabsatz und die dadurch bedingte sehr gesteigerte Förderung hat auf die Erträge von den Steinkohlenwerken sehr günstig eingewirkt, so daß neben den etatmäßigen Erträgen 31,300 Thlr. — — mehr an Ueberschüssen zur Ablieferung gelangen konnten. Außerdem ist aber das Betriebsvermögen um 39,980 Thlr. 5 Ngr. 7 Pf. vermehrt, und mit Rücksicht darauf sowohl, als auf die fortwährende Steigerung des Absatzes, der Budgetansatz in der Finanzperiode 1846/48 von 18,700 Thln. — — bis auf 26,500 Thlr. — — erhöht worden.

Zu 7. Die Verhältnisse der Meißner Porzellan-Manufactur haben sich in dieser Finanzperiode sehr günstig gestaltet, denn es sind nicht allein die budgetmäßigen Ansätze zur Einlieferung gelangt, sondern es ist auch dem Betriebsvermögen (allerdings zum großen Theil in Naturalvorräthen) eine Summe von 25,387 Thlr. 7 Ngr. 4 Pf. zugewachsen, obschon durch den bekannten großen Hamburger Brand und den dabei erlittenen Verlust des dortigen Porzellanlagers (für welches durch die zahlungsunfähig gewordene Feuerversicherungsanstalt nur 18 Procent gewährt wurden) ein bedeutender Ausfall entstanden ist. Das günstige Ergebnis ist im Wesentlichen durch den sehr vermehrten Absatz des zu den Nebeneinnahmen gehörigen Basursteinblau's und durch die beträchtlichen Ersparnisse bei der Feuerung erzielt worden, da die Anwendung von Braun- und Steinkohlen, statt des Holzes, in größerer Ausdehnung erfolgt ist.

Zu 8. Die Verhältnisse der Hofapotheke haben sich verbessert, denn es sind die veranschlagten Ueberschüsse wirklich erlangt und dem Betriebsvermögen, nach dem Ergebnisse der Inventur noch 434 Thlr. 7 Ngr. 9 Pf. zugewachsen.

Zu 9. An Berg- und Hüttennutzungen sind, ungeachtet der Erhöhung des Budgetansatzes um 3,430 Thlr. — — im Vergleich zu der vorhergehenden Finanzperiode, 9,939 Thlr. 26 Ngr. — — mehr zur Einlieferung gelangt.

Zu 10. An Münznutzungen sind die budgetmäßigen Ansätze zur Einlieferung gelangt und außerdem hat eine Vermehrung von 28,591 Thlr. 6 Ngr. 9 Pf. beim Betriebsvermögen Statt gefunden. Verschiedene Umstände haben dieses günstige Resultat herbeigeführt, besonders sind hier zu erwähnen, Ersparnisse an den Feuerungsmaterialien und den sonstigen Ausmünzungskosten, ermäßigte Verwendungen auf das Maschinenwesen, geringe Baukosten. Der gute Zustand des Betriebsvermögens hat es zulässig erscheinen lassen, davon 25,000 Thlr. — — zur Ablieferung zu bringen, worüber der Rechenschaftsbericht pro 1846/48 die nähere Nachweisung gewähren wird.

Zu 11. Aus den Gründen, welche bei Vorlegung des Budgets für die Finanzperiode 1843/45 ausführlich angegeben worden sind, schien es rathsam, die Nutzungen von der Postregalität nicht höher als — dem frühern Budget gleich — mit jährlich 230,000 Thlr. — — in Ansatz zu bringen. Die Erträge haben aber diese Summe bedeutend überstiegen, indem innerhalb der Finanzperiode 171,140 Thlr. 5 Ngr. — — mehr abgeliefert werden konnten, auch sind dem Betriebsfonds annoch 32,461 Thlr. 24 Ngr. 7 Pf. zugewachsen, was denn auch einen höhern Ansatz (250,000 Thlr. — — jährlich) im Budget pro 1846/48 rechtfertigte.

Zu 12. Die Nutzungen von dem Zeitungswesen haben 10,400 Thlr. — — mehr als veranschlagt worden, gewährt, (nur 68 Thlr. 20 Ngr. 4 Pf. sind zu Erfüllung dieser Summe vom Betriebsvermögen mit verwendet worden) obschon bei Feststellung der üblichen Provisionen — die als Aequivalent für das Postporto anzusehen sind, — hier und da Erleichterungen Statt gefunden haben.



Zu 13. Die Erwartung, welche bei Vorlegung des Budgets 18<sup>43/44</sup> über die Salznutzungen ausgesprochen worden ist, hat sich vollständig bestätigt, indem nicht nur die budgetmäßigen Erträge — an jährlich 350,000 Thlr. — — erlangt worden sind, sondern außerdem auch noch ein beträchtliches Mehreinkommen Statt gefunden hat. Es beläuft selbiges sich auf 100,978 Thlr. 3 Ngr. 6 Pf. und da außer diesem noch 9,309 Thlr. 11 Ngr. 4 Pf. von dem Betriebsvermögen eingezogen worden sind, so beträgt der zur Einlieferung gekommene Mehrbetrag die in der Tabelle A. bezeichnete Summe von 110,287 Thlr. 15 Ngr. —

Zu 14. Die zur Einlieferung gelangten Gelder von den Flößen und Holzhöfen sind gegen das Budget um 2,916 Thlr. 20 Ngr. 1 Pf. zurückgeblieben und überdies haben 3,619 Thlr. 6 Ngr. 4 Pf. von dem Betriebsvermögen bei einigen Anstalten entnommen werden müssen. Ob sich künftig ein günstigeres Resultat herausstellen wird, läßt sich demalen mit Gewißheit noch nicht übersehen.

Zu 15. Aus den in der Budgetvorlage pro 18<sup>43/44</sup> angegebenen Gründen schien es angemessen, mit dem Ansätze für die Chausséegelder etwas herabzugehen und es wurden selbige nur auf jährlich 200,000 Thlr. — — veranschlagt. Die damals ausgesprochenen Besorgnisse haben sich jedoch nicht bestätigt, es ist vielmehr das Einkommen gegen den Voranschlag bedeutend höher ausgefallen und es sind, einschließlich 610 Thlr. 6 Ngr. 5 Pf. von dem Betriebsvermögen, 105,487 Thlr. 6 Ngr. 4 Pf. mehr, als erwartet wurde, in die Centralcasse geflossen.

Zu 16. Auch bei den Brücken- und Fährgeldern hat ein ähnliches günstiges Verhältniß Statt gefunden.

Zu 17. Die Zinsenüberschüsse der Hauptstaatscasse wurden auf jährlich 82,000 Thlr. — — veranschlagt. Sie haben aber außerdem einen Ueberschuß von 67,116 Thlr. 26 Ngr. 8 Pf. ergeben. Nur ein kleiner Theil dieses Mehrertrags ist durch die Zinsen von den für Ablösungen empfangenen Landrentenbriefen erlangt, der hauptsächlichste Zinszuwachs aber dadurch erzielt worden, daß die vorhandenen baaren Gelder, den gesetzlichen Vorschriften gemäß mit zu verwenden waren, um die den Steuerfreien gewährten Staatspapiere baar zu realisiren; auch sind der Hauptstaatscasse sonst noch manche außerordentliche Zinsgewinne zugeflossen.

Zu 18. Die Canzleisportuln haben einen nicht unerheblichen Mehrertrag gewährt, von dem 15,715 Thlr. 27 Ngr. 2 Pf. zur Einlieferung gelangt, 2,920 Thlr. 27 Ngr. 2 Pf. aber unter dem Betriebsfonds bei den Specialcassen verblieben sind. Die Vermehrung ist jedenfalls Folge der vermehrten sportelpflichtigen Sachen.

Zu 19. Auch das mit jährlich 110,000 Thlr. — — veranschlagte Lottereeinkommen, hat einen Ueberschuß von 144,993 Thlr. 7 Ngr. 7 Pf. gewährt, überdies sind dem Betriebsfonds auch noch 4,970 Thlr. — — zugewachsen. Bei diesem Zuwachs im Einkommen ist jedenfalls die zweckmäßige Organisation und das Vertrauen, welches die hiesige Lotterieverwaltung genießt, nicht ohne günstigen Einfluß gewesen.

Zu 20. 21. und 22. ist lediglich auf die Tabelle A. Bezug zu nehmen und es ist nur zu 22. hinzuzufügen, daß die zufälligen Einnahmen durch besondere Umstände gestiegen sind, deren Wiederkehr nicht zu erwarten ist und die mithin eine künftige Erhöhung dieser Position zu begründen nicht geeignet sein dürften. Die nachträglich zu Position 22. aufgeführten 18,714 Thlr. 5 Ngr. — sind die aus der vorhergehenden Finanzperiode herrührenden zur Wiedereinzahlung ausgelegten Posten, welche den Einnahmen zu Ausgleichung des Rechnungswesens zuwachsen.

Das Hauptergebniß der aus den Domainen-Regalien, verbenden Capitalien und besondern Administrationen innerhalb der Finanzperiode erlangten Mehr-Einlieferungen beträgt nach der Tabelle A. 930,553 Thlr. 9 Ngr. 8 Pf. und ist dieß um so erfreulicher, da dieses Mehr ohne directe Anziehung der Steuerpflichtigen erlangt worden ist.

Anlangend die II. Hauptabtheilung des Rechenschaftsberichts, die Erträge von den Steuern und Abgaben, im eigentlichen Sinne des Wortes,

Pos. 23—29. und 32., so fällt in diese Finanzperiode der Uebergang in das neue directe Grundsteuersystem, indem im Jahre 1843 die Grundabgaben in den alten Erblanden noch nach dem alten Fuße, und eben so die Beiträge der Oberlausitz noch dem frühern Abkommen gemäß erhoben wurden, vom Jahre 1844 an aber die Grundsteuererhebungen gleichmäßig im ganzen Staatsgebiete nach dem neuen Grundsteuersystem Statt fanden, wie dieß durch das Gesetz vom 9. September 1843 angeordnet worden war. Es ist auf diese wesentliche Veränderung bereits in den Vorbemerkungen zu dem Budget für 18<sup>43/44</sup> hingewiesen worden (cf. Landt. Act. vom Jahre 1842, Abth. I. Bd. 1. S. 284) und da aus den dort angegebenen Gründen die Ansätze im Einnahmehbudget nach der Grundsteuer des neuen Systems gemacht worden, für 1843 aber, wie schon bemerkt, die Steuererhebung annoch nach dem alten Fuße erfolgte, so rechtfertigt sich dadurch das ausgeworfene Minus von 160,796 Thlr. 19 Ngr. 9 Pf.

Hiermit in Verbindung steht auch, wie

zu 30. erläuternd anzuführen ist, der Ertrag der Gewerbs- und Personalsteuer, die im Jahre 1843 noch unverändert erhoben wurde, während vom Jahre 1844 ab, durch den Ausfall der Personalsteuer von den Grundbesitzern, eine bedeutende Verminderung eintrat. Das Budget hatte darauf aber schon vom Jahre 1843 — in Consequenz des bei dem Grundsteueransätze beobachteten Verfahrens — Rücksicht genommen und so bildete sich denn im Jahre 1843 ein bedeu-



tender Mehrertrag der, neben ähnlichen Mehrbezügen in den Jahren 1844 und 1845 die in der Uebersicht A. ausgeworfene Summe von

223,907 Thlr. 4 Ngr. 1 Pf.

beträgt. Auf den bekanntlich gewährten Erlaß zweier Gewerbs- und Personalsteuertermine konnte hier keine Rücksicht genommen werden, da diese Erlasse aus den angesammelten Cassenbeständen übertragen worden sind, die entsprechenden Summen eben deshalb aber hier unter dem Solleinkommen aufgeführt werden mußten.

Zu 31. Das Stempoleinkommen ist, bei an sich mäßigen Sätzen, innerhalb der Finanzperiode abermals gestiegen und es sind mehr

102,567 Thlr. 7 Ngr. —

zur Einlieferung gelangt.

Das fortgesetzte Steigen dieser Position, welches zum Theil als ein günstiges Zeichen des regern Verkehrs zu betrachten, und auf dessen Nachhaltigkeit, wenigstens in Zeiten des Friedens, wohl auch zu rechnen sein dürfte, hat daher auch Veranlassung gegeben, den jährlichen Ansaß von 162,000 Thlr. — — bis auf 175,000 Thlr. — — im Budget 1846/48 zu erhöhen.

Erheblich ist die Steigerung der Erträge von den unter

33. bezeichneten indirecten Abgaben, welche, da sie unter gemeinschaftlicher Regie stehen, auch in dem Rechenschaftsberichte nicht getrennt gehalten werden können. Es sind mit Einschluß von 39,390 Thlr. 14 Ngr. 9 Pf., welche aus dem Betriebsvermögen hinzutreten, innerhalb der Finanzperiode

1,231,475 Thlr. 23 Ngr. 6 Pf.

mehr, als angenommen worden, zur Einlieferung gelangt. Sind diese Erträge auch großen Schwankungen ausgesetzt, da sie von dem Gange des Handels und Verkehrs und von vielen zufälligen Umständen abhängig sind, wie die in stehende Finanzperiode und die deshalb zu erwartende Rechenschaft in Zahlen beweisen wird, und ist auch stets anzuzuschließen, bei dem Ansaße der indirecten Abgabenerträge mit möglichster Vorsicht zu verfahren, so schien doch schon am letzten ordentlichen Landtage eine Erhöhung dieser Position zulässig und es hat selbige um jährlich 140,000 Thlr. — — Statt gefunden, so daß der jährliche Budgetansatz bis auf 1,840,000 Thlr. — — erhöht worden ist.

Hinsichtlich

## B. der Ausgaben

sind in der Tabelle A. bereits verschiedene erläuternde Bemerkungen beigelegt worden, auf welche Bezug nehmend hier nur Folgendes zum bessern Verständniß zu sagen ist, und zwar:

### Allgemeine Staatsbedürfnisse.

Zu 2. Zum Staatsschuldenbedürfniß sind neben den im Budget schon berücksichtigten Summen anoch bedeutende Zuschüsse erforderlich gewesen, da der getroffenen Vereinigung gemäß, im Hinblick auf künftige Erfordernisse, die zweiprocentige Kammercreditcassenschuld gänzlich getilgt und dadurch die für selbige im Budget enthaltene Bedarfssumme verfügbar gemacht worden ist; auch hat es angemessen erachtet werden müssen, den unzinbaren Theil der ebengenannten Schuld aus dem Budget dadurch ganz zu entfernen, daß die möglicherweise dazu anoch nöthigen Summen an die Staatsschuldencasse mit einem Male gezahlt und daraus besondere Fonds gebildet worden sind, aus welchen die Producenten der sogenannten Spitzscheine beim Eintritt des Zahlungstermins oder nach der deshalb bestehenden Scala, unter Abrechnung der Zwischenzinsen, sofort ihre Befriedigung erhalten können. Es ist hierüber schon das Nähere bei Vorlegung des Budgets auf die Jahre 1846/48 (Landt. Act. I. Abth. Bd. 1. S. 462) gesagt worden.

Das große Interesse, welches die Gebahrung mit den für das Staatsschuldenwesen budgetmäßig bestimmten und sonst darauf verwendeten Mittel mit Recht darbietet, und das Vertrauen, welches bei diesem Zweige der Verwaltung ganz besonders durch möglichst ausführliche öffentliche Darlegung der Statt gehabten Operationen, im Interesse des Staatscredits, erhalten und gesichert wird, gaben Veranlassung, der vorliegenden Position anoch unter S. eine besondere Uebersicht beizulegen, aus der jede etwa wünschenswerthe Aufklärung zu entnehmen sein dürfte.

Zu 3. Der geringe Zuwachs zu den auf der Staatscasse, gegen eingezahlte Capitale ruhenden Jahresrenten, ist durch Einzahlungen von der Straf- und Versorgungscommission aus dem unmittelbar flüssig gemachten Vermögen des aufgelösten Hospitals St. Jacob zu Dresden und des ebenfalls eingezogenen Hospitals St. Georg vor Döbeln erwachsen und rechtfertigt sich durch die unter ständischer Bestimmung deshalb früher getroffenen Bestimmungen.

Zu 5. Auch im Laufe dieser Finanzperiode ist die in Ansatz gebrachte Summe zu Deckung der Landtagskosten um 52,976 Thlr. 7 Ngr. 3 Pf. überschritten und mit der auf 18,000 Thlr. — — festgestellten Summe zu Deckung der Kosten für die Landtagsnachrichten nicht ausgereicht worden.



Die bei der Budgetvorlage ausgesprochene Erwartung hat sich demnach nicht bestätigt, denn es haben die dießfalls aus der Staatscasse geleisteten Zuschüsse zu den Erträgen für den Verkauf der Landtagsnachrichten 25,223 Thlr. 26 Ngr. 7 Pf. betragen.

Hinsichtlich

des Gesamtministeriums und dessen Dependenzen

ist zu 7—12. lediglich auf die Tabelle A. Bezug zu nehmen.

Bei den für

das Justiz-Departement

bestrittenen Ausgaben ergeben sich hinsichtlich der Positionen 13. 14. und 15. für die höhern Justizbehörden Ersparnisse von 12,967 Thlr. 12 Ngr. 4 Pf., es haben selbige aber eben so wie die bei dem Extraordinario erlangte Ersparniß, zu theilweiser Ausgleichung der bedeutenden Ueberschreitung bei Position 17. Untersuchungskosten etc. mit benutzt werden müssen und es stellt sich bei solcher immer noch ein Mehrbedarf von 39,887 Thlr. 4 Ngr. 2 Pf. heraus, dessen Verschreibung kaum Anstand finden konnte, da unabwendbare, durch das öffentliche Interesse gebotene Bedürfnisse den dießfalligen Mehraufwand herbeigeführt haben.

An Zuschüssen (Pos. 16.) zu den Administrationskosten bei den Untergerichten ist neben den Sportulerträgen etwas Mehres als der budgetmäßige Ansatz nicht in Anspruch zu nehmen gewesen.

Bei dem

Ministerio des Innern,

die Positionen 19. bis mit 26. umfassend, hat sich, nach Abzug der bei verschiedenen Ausgabtiteln gemachten Ersparnisse an: 3,251 Thlr. 22 Ngr. 2½ Pf. ein schlüsslicher Mehraufwand von 7,475 Thlr. 2 Ngr. 3½ Pf. ergeben, der hauptsächlich für die Landbeschäl-Anstalt und die Commission für Ablösungen und Gemeintheilteilungen aus den am Rande der Tabelle A. angegebenen Gründen erwachsen ist und sich dadurch vollständig rechtfertigen wird.

Nachträglich unter Position 24. sind bereits diejenigen 60,248 Thlr. 15 Ngr. 7 Pf. in Ansatz gebracht worden, welche nach der durch die ständische Schrift vom 13. Juni 1846 erfolgten Erklärung und in Folge der deshalb gepflogenen Abrechnung der Commune Dresden zur Armen- und Krankenversorgung zu zahlen waren.

Sie erscheinen hier allerdings noch unter den Ausgaberesten, indes ist der Gegenstand rechnungs- und cassennäßig dadurch erledigt, da auf die noch zu zahlenden Reste aus den bereits abgelaufenen Finanzperioden, bei Aufstellung des Endergebnisses jederzeit die geeignete Rücksicht genommen wird.

Zu 27. sind die Gründe bereits in der Tabelle A. angegeben, welche zu Rechtfertigung der geringen Ueberschreitung von 412 Thlr. 11 Ngr. 6 Pf. dienen dürften.

Anlangend

Position 28. den Aufwand für die allgemeinen Straf- und Versorganstalten und für die deshalb vormals bestandene Commission, so hat sich von der Bewilligung nicht allein eine Ersparniß von 24,637 Thlr. 12 Ngr. — Pf. herausgestellt, die den Finanzcassen überlassen werden konnte, sondern es sind auch noch 25,637 Thlr. 17 Ngr. 4 Pf. zu nachhaltiger Verstärkung des Betriebsvermögens verblieben. Die Steigerung des eigenen Arbeitsverdienstes in den Anstalten hat auf dieses günstige Ergebnis wesentlich eingewirkt.

Bei welchen Anstalten Ersparnisse, bei welchen dagegen Ueberschreitungen Statt gefunden haben, weisen die Anlagen unter ○ ○ und † nach, sowie denn auch daraus hervorgeht, daß das Betriebsvermögen bei sämtlichen Anstalten von 146,686 Thlr. 15 Ngr. 8 Pf. bis auf 172,324 Thlr. 3 Ngr. 2 Pf. gestiegen ist.

Es besteht dasselbe dermalen in

17,657	Thlr.	13	Ngr.	7	Pf.	bei der Anstalt zu	Sonnenstein,
31,307	=	17	=	—	=	=	= Golditz,
7,449	=	19	=	6	=	=	= Dresden,
2,562	=	7	=	3	=	=	= Großenhennersdorf,
20,619	=	25	=	8	=	=	= Hubertusburg
18,552	=	13	=	2	=	=	= Bräunsdorf,
24,829	=	26	=	8	=	=	= Zwickau,
49,344	=	29	=	8	=	=	= Waldheim.

172,324 Thlr. 3 Ngr. 2 Pf. Summe.



An den für

### das Finanzministerium

und dessen Dependenz gemachten Bewilligungen, sind überhaupt 22,520 Thlr. 9 Ngr. 3 Pf. erspart worden; der größere Theil dieser Ersparnisse hat aber wieder zu Ueberschreitungen, bei den Positionen 31. zur Bertheidigung der fisciſchen Gerechtfame, 33b. für die Kammergüter und 34d. für die Landrentenbankverwaltung ic. verwendet werden müſſen, und iſt dadurch bis auf 3,832 Thlr. 1 Ngr. 8 Pf. herabgegangen. Die Gründe dieſer Ueberschreitungen ſind in der Tabelle A. kürzlich angegeben und werden zu deren Rechtfertigung um ſo zuverlässiger hinreichen, da ſie Folge geſetzlicher Anordnungen und neuer Verwaltungsvorſchriften ſind, der Behörde mithin in der Füglichkeit, Erſparniſſe zu machen, weniger freie Hand bleibt, als bei manchen andern Anſätzen.

Ueber die für Eiſenbahnen aus den Caſſenbeſtänden bewilligte Summe 33b. iſt bereits an einem andern Orte das Nöthige bemerkt worden; Hinſichtlich der im Rechenschaftsberichte auf die Finanzperiode 1840/42 zu den Koſten wegen Vorbereitung des neuen Grundſteuerſystems als Reſtzahlungen vorbehaltenen 106,440 Thlr. 26 Ngr. 9 Pf. iſt aber hier erläuternd anzuführen, daß davon 52,018 Thlr. — Ngr. 7 Pf. in der Finanzperiode 1843/45 wirklich beſtritten worden ſind, daß jedoch die Abſicht, die noch verfügbar verbliebenen 54,422 Thlr. 26 Ngr. 2 Pf. größtentheils als nachträgliche Erſparniß in Rechnung zu bringen, durch die am letzten ordentlichen Landtage beſchloſſene nachträgliche Anmeldung der Steuerfreien vereitelt worden iſt, indem die betreffende Commiſſion nicht aufgelöſt werden konnte und es zu Erledigung der nahe an 25,000 Thlr. — — betragenden Anmeldungen außerordentlicher Arbeitskräfte bedarf, deren Remuneration dem gedachten Fonds zufällt.

Beim

### Militairdepartement

ſind überhaupt in verſchiedenen Positionen 80,084 Thlr. 26 Ngr. 7 Pf. erspart, davon aber, wie die Tabelle A. und die darin gegebenen Erläuterungen nachweiſen, 76,914 Thlr. 22 Ngr. 4 Pf. wieder auf Ueberschreitungen verwendet und mithin nur 3,170 Thlr. 4 Ngr. 3 Pf. wirklich erspart und zurückgewährt worden. Dieſe Ueberschreitungen haben Statt gefunden mit 72,357 Thlr. 3 Ngr. 5 Pf. bei der Naturalverpflegung der Armee und 4,557 Thlr. 18 Ngr. 9 Pf. zu dem Fonds der, von den Unterthanen gewährten Militairleiſtungen. Sie rechtfertigen ſich durch den Zweck und müſſen als von der Verwaltung nicht abzuwendende bezeichnet werden. Indeß bietet die Höhe der Ueberschreitung und die allgemeine Wichtigkeit des Gegenſtandes an ſich noch zu einer beſondern Auseinanderſetzung Veranlaſſung, die im Nachfolgenden gewährt wird und nicht allein die günſtigen Erfolge der Bemühungen der Militairverwaltung, ſondern beſonders auch die Nützlichkeit guter Magazineinrichtungen für die Militairverpflegung nachzuweiſen geeignet iſt.

Es werden zu dieſem Behuſe mitgetheilt:

- 1) eine Vergleichung der Naturalvorräthe am Schluſſe der Jahre 1842 und 1845.
- 2) eine Nachweiſung über die Verwendung beim Naturalverpflegungsfonds in dem Zeitraume von 1843 bis mit 1845.

Aus der sub 1. erwähnten Zuſammenſtellung wird zugleich die einzige bemerkenswerthe Veränderung erſichtlich, welche bei dem Militairſtaatsvermögen in der in Rede ſtehenden Finanzperiode eingetreten iſt und in Bezug auf den durch die ſtändiſche Schrift vom 10. Juni 1846 an die Regierung gebrachten Antrag Berücksichtigung verdienen dürfte.

Was die Beilage sub 2. anlangt, ſo legt die in ſelbiger enthaltene, auf die durchſchnittlichen Einkaufs-Preiſe baſirte Berechnung das Reſultat dar, welches ſich im Allgemeinen bei der Verwaltung der zur Naturalverpflegung der Armee ausgeſetzten Summen ergeben hat, ohne beſondere Rückſicht auf die hierbei durch die Magazineinrichtungen erlangten, Vortheile.

Es wird hier nur gezeigt: wie viel für die budgetmäßig bewilligte Anzahl von Portionen und Rationen hätte verwendet werden können, wieviel wirklich verwendet worden iſt; wieviel demnach weniger verwendet wurde, als durch das Budget und die Preisverhältniſſe gerechtfertigt wäre und ſomit als Minderbedarf ausfällt.

Dieſer Minderbedarf beruht hauptſächlich auf einer geringern Conſumtion, auf einer wohlfeileren Production des Brodes und auf einem höheren als dem reglementmäßig angenommenen Mehlertrage des Kornes, welcher Folge guter Einkäufe geweſen iſt. Demohngeachtet ſpringt in die Augen, daß derſelbe ſich minder anſehnlich herausſtellen würde, wenn ſtatt der verwendeten und nur zu den Reglementspreiſen veranſchlagten Magazineinrichtungen eine gleiche Quantität Naturalien zu den viel höheren Einkaufspreiſen hätten angeſchafft werden müſſen.

Um nun aber auch nachzuweiſen, welchen weſentlichen Nutzen die Magazine gewähren, hat man die sub 3. beilegte Berechnung aufgeſtellt, welche ſich auf die durchſchnittlichen Marktpreiſe gründet, die man zu zahlen genöthigt geweſen wäre, wenn der Einkauf in Ermangelung der Magazineinrichtungen nicht zu den günſtigſten Zeiten und an den geeigneten Orten hätte erfolgen können, ſondern immer nur für den nächſten Bedarf hatte Statt finden müſſen. Die hier



ausfallende Ersparniß ist nicht durch andere Verhältnisse oder besondere Verwaltungsmaaßregeln, sondern einzig und allein durch die Magazinirung entstanden und würde sich noch weit höher berechnet haben, wenn in den Jahren 1843/45 eine so ansehnliche Quantität älterer Magazinvorräthe zur Verwendung gekommen oder eine gleiche Schwankung in den Marktpreisen eingetreten wäre, wie z. B. in dem Jahre 1847.

Schlüßlich ist nur noch anzuführen, daß diejenigen 28,433 Thlr. 19 Ngr. 4 Pf., welche die Aufstellung der Militärleistungscataster und deren Prüfung veranlaßt haben, unter Position 58. nachträglich in der Tabelle A. aufgeführt worden sind, da die Ermächtigung zu diesem gesetzlich gebotenen Aufwande bereits durch die ständische Schrift vom 19. August 1843 ertheilt worden und derselbe mithin als nachträgliche Bewilligung anzusehen ist.

Die Tabelle unter A. enthält die Gründe der bei dem

#### Departement des Cultus und öffentlichen Unterrichts,

an sich sehr unerheblichen Abweichungen von den Bewilligungen. Das Endresultat ist, daß bei verschiedenen Positionen sich ein Mehrbedarf von überhaupt 2,570 Thlr. 11 Ngr. 2 Pf., dagegen eine Minderausgabe von 3,334 Thlr. 10 Ngr. 7 Pf. und abzüglich der zuerst erwähnten Summe eine Ersparniß von 763 Thlr. 29 Ngr. 5 Pf. ergeben hat, welche in die Cassen zurückgelangt sind.

Die auf die Einkünfte und den Aufwand bei der Universität Leipzig bezüglichen Verwaltungsergebnisse in den Jahren 1843/45 finden sich in der hier angefügten, zugleich als Unterlage für die im allgemeinen Rechenschaftsberichte verrechneten Zuschüsse aus Staatscassen dienenden summarischen Uebersicht ♀ zusammengestellt. Ausführlichere Mittheilungen hierüber, ingleichen über den Vermögenszustand der Universitäts-Hauptcasse zu Anfange und am Schlusse gedachter Periode, werden den betreffenden ständischen Deputationen unmittelbar zugehen.

Beim

#### Departement der auswärtigen Angelegenheiten

sind überhaupt aus den in der Tabelle A. angegebenen Veranlassungen 19,909 Thlr. 13 Ngr. 9 Pf. erspart, auch von den Bewilligungen zu den

#### Ausgaben des deutschen Bundes

sind, nachdem die zum Bau der Bundesfestungen erforderlichen, und aus den Cassenbeständen bewilligten Leistungen an jährlich 25,614 Thlr. 29 Ngr. 8 Pf. in den Cassen verblieben, was hauptsächlich dadurch entstanden ist, daß eine eventuell veranschlagte Ausgabe von jährlich 7,000 Thlr. — — zur Festung Mainz nicht zur Zahlung gelangte, da der dießfallige Aufwand aus vorhandenen Bundesmitteln gedeckt werden konnte.

Die durch zu bewilligende gesetzliche

#### Pensionen

entstehenden Ausgaben lassen sich im Voraus, wie natürlich, nicht genau übersehen, und es bleibt daher nur übrig, bei Aufstellung des Budgets das sich herausstellende letzte Quartalsergebniß zu Grunde zu legen. Dieses belief sich zu der gedachten Zeit auf jährlich 525,309 Thlr. 5 Ngr. 3 Pf. und war ein vergleichsweise ziemlich günstiges. Es wurde indeß kein Bedenken getragen, darauf das Postulat zu gründen, obschon dasselbe in der Finanzperiode 1837/39 550,650 Thlr. 21 Ngr. 7 Pf. und in der 1840/42 535,305 Thlr. 17 Ngr. 1 Pf. betragen hatte. Die Uebersicht unter A. weist nun zwar bei verschiedenen Departements eine Ersparniß von 19,610 Thlr. 1 Ngr. 4 Pf. nach, dagegen bei anderen einen Mehraufwand von 23,970 Thlr. 7 Ngr. 5 Pf., so daß einschließlicher Mehrbetrag von 4,360 Thlr. 6 Ngr. 1 Pf. ausfällt.

Die Ergebnisse des Rechenschaftsberichts über das

#### Bauwesen

sind den Bewilligungen entsprechend und nur eine Ueberschreitung von 15,000 Thlr. — — hat bei Position 87. zu Wasserbauten Statt gefunden. Die Unzulänglichkeit des dießfalligen Etatquantis ist bereits am letzten Landtage durch eine entsprechende Mehrbewilligung anerkannt worden. Ueber das Etatquantum wird in der Regel zu Deckung der vielen Bauanträge, wenn schon mit Zurückhaltung eines kleinen Reservequantis, disponirt; treten daher außerordentliche Ereignisse und in Folge derselben außerordentliche Bedürfnisse, zumal im letzten Jahre der Finanzperiode, ein, so ist ein Mehraufwand unvermeidlich. Dieß war denn auch im Jahre 1845 der Fall, als die Wasserfluthen eintraten, wie solche die jetzt lebende Generation noch nicht gesehen hat; es war daher unvermeidlich, eine außerordentliche Verwendung von 15,000 Thlr. — — eintreten zu lassen, um zu Herstellung der dadurch verursachten Schäden angemessene Beihülfen zu leisten und die eigenen Verbindlichkeiten, soweit möglich, zu erfüllen.

Anlangend die zuletzt zu Abhülfe des Nothstandes aufgeführten 59,000 Thlr. — —, so ist auf die beim Departement des Innern in der Tabelle A. gemachte Bemerkung Bezug zu nehmen.



Zur Erläuterung und Rechtfertigung der aus dem

**Reservefonds**

Position 90. bestrittenen Ausgaben und der sonst unter hierüber aufgeführten Verwendungen werden die Randbemerkungen, welche sich in der Tabelle A. befinden, genügen.

Die aus dem Reservefonds entnommenen Kosten zu Deckung der Verluste durch Einführung des neuen Münzfußes, insofern dazu der Ansatz bei Position 35. nicht ausreichte, finden ihre Rechtfertigung durch die aufgestellte, den betreffenden Deputationen zu gewährende Nachweisung über die Gesamtkosten der Münzfußveränderung, wodurch zugleich dem in der ständischen Schrift Nr. 88. vom 10. Juni 1846 gestellten ständischen Antrage entsprochen werden wird. Haben die nurerwähnten Kosten, jener Nachweisung zufolge, innerhalb der beiden Finanzperioden 1840/42 und 1843/45 lediglich eine Höhe von:

377,008 Thlr. 4 Ngr. 8 Pf. erreicht, so ist dagegen während des nämlichen Zeitraums noch ein Aufwand von 14,043 = 9 = 8 = durch Münzverluste anderer Art veranlaßt worden und demgemäß die Summe von

391,051 Thlr. 14 Ngr. 6 Pf. mit:

150,000 Thlr.	— Ngr.	— Pf.	pro 1840/42	} auf die Etatsquanta bei Position 35.
45,000 =	— =	— =	= 1843/45	
124,547 =	7 =	7 =	= 1840/42	} unter Position 90. als Mehrbedarf
71,504 =	6 =	9 =	= 1843/45	

uls.

zu verrechnen gewesen.







N <sup>o</sup>	1. Titel.	2. Quanta des Voranschlags.				3. Einkünfte der Periode			
		gemeinjährlich.		dreijährlicher Betrag.		zur Finanz-Central- casse eingezogen.		noch einzuziehende Reste.	
		Thlr.	ng.   pf.	Thlr.	ng.   pf.	Thlr.	ng.   pf.	Thlr.	ng.   pf.
<b>Einnahme.</b>									
<b>I. Nutzungen des Staatsvermögens und der Staatsanstalten.</b>									
<b>A. von den Domainen und anderen Besizungen.</b>									
1.	Forst-Nutzungen . . . . .	506,000	—	1,518,000	—	1,720,229	9 2	23,160	25 7
2.	Jagd-Nutzungen . . . . .	10,000	—	30,000	—	26,570	16 6	1,008	27 4
3.	Amts-Intraden . . . . .	200,000	—	600,000	—	588,045	15 5	6,330	15 1
4.	Nutzungen der Kammergüter und der in Zeitpacht stehenden Mühlen, Teiche u. . . . .	86,181	13 —	258,544	9 —	266,379	18 3	—	— —
5.	Weinbergs- und Kellerei-Nutzungen	5,000	—	15,000	—	15,000	—	—	— —
6.	Steinkohlenwerks-Nutzungen	18,700	—	56,100	—	87,400	—	—	— —
7.	von der Porzellan-Manufactur zu Meißen . . . . .	13,500	—	40,500	—	40,500	—	—	— —
8.	von der Hof-Apotheke . . . . .	1,000	—	3,000	—	3,000	—	—	— —
	Summa ad A.	840,381	13 —	2,521,144	9 —	2,747,124	29 6	30,500	8 2
<b>B. von den Regalien und den damit verbundenen Fabrikations- und Debitsanstalten.</b>									
9.	Berg- und Hütten-Nutzungen . . . . .	143,960	—	431,880	—	441,819	26 —	—	— —
10.	Münz-Nutzungen . . . . .	2,200	—	6,600	—	6,600	—	—	— —
11.	Post-Einkünfte . . . . .	230,000	—	690,000	—	861,140	5 —	—	— —
12.	Zeitungs-Nutzungen . . . . .	26,000	—	78,000	—	75,400	—	13,000	— —
13.	Salz-Nutzungen . . . . .	350,000	—	1,050,000	—	1,160,287	15 —	—	— —
14.	Floß- und Holzhofs-Nutzungen . . . . .	60,000	—	180,000	—	177,083	9 9	—	— —
15.	Chausséegelder . . . . .	200,000	—	600,000	—	704,778	11 8	708	24 6
16.	Brückengelder . . . . .	12,000	—	36,000	—	44,828	22 9	—	— —
	Summa ad B.	1,024,160	—	3,072,480	—	3,471,938	— 6	13,708	24 6



1843—1845.			4. Gegen den Voranschlag ist erlangt:						5. Hierüber an eingezogenen Resten früherer Jahre, Restitutionsposten u.			6. Bemerkungen.					
in Summa.			mehr.			weniger.											
Zhtr.	ng.	pf.	Zhtr.	ng.	pf.	Zhtr.	ng.	pf.	Zhtr.	ng.	pf.						
1,743,390	4	9	225,390	4	9	—	—	—	12,794	12	8	<p>Die hier ausgeworfenen Einkünfte differiren von den Netto-Erträgen nur insoweit, als zu deren Einlieferung hier und da Zuschüsse aus dem Betriebsvermögen erforderlich wurden. Genaueren Nachweis gewährt deshalb die Tabelle B.</p>					
27,579	14	—	—	—	—	2,420	16	—	762	6	3						
594,376	—	6	—	—	—	5,623	29	4	—	—	—						
266,379	18	3	7,835	9	3	—	—	—	—	—	—						
15,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—						
87,400	—	—	31,300	—	—	—	—	—	—	—	—						
40,500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—						
3,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—						
2,777,625	7	8	264,525	14	2	8,044	15	4	13,556	19	1						
			ab 8,044	15	4	Weniger.											
			256,480	28	8												
441,819	26	—	9,939	26	—	—	—	—	20,093	7	7						
6,600	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—						
861,140	5	—	171,140	5	—	—	—	—	—	—	—						
88,400	—	—	10,400	—	—	—	—	—	7,954	7	1						
1,160,287	15	—	110,287	15	—	—	—	—	—	—	—						
177,083	9	9	—	—	—	2,916	20	1	—	—	—						
705,487	6	4	105,487	6	4	—	—	—	—	—	—						
44,828	22	9	8,828	22	9	—	—	—	—	—	—						
3,485,646	25	2	416,083	15	3	2,916	20	1	28,047	14	8						
			ab: 2,916	20	1	Weniger.											
			413,166	25	2												



N <sup>o</sup>	1. Titel.	2. Quanta des Voranschlags.				3. Einkünfte der Periode							
		gemeinjährlich.		dreijährlicher Betrag.		zur Finanz-Central- casse eingezogen.		noch einzuziehende Reste.					
		Thlr.	ng.   pf.	Thlr.	ng.   pf.	Thlr.	ng.   pf.	Thlr.	ng.   pf.				
	C. Zinsen von werbenden Capitalien, ingleichen Administrations- und zufällige Einkünfte.												
17.	Ueberschuß der Zinsen von Activ-Capitalien und der zufälligen Einnahmen der Haupt-Staatscasse, nach Abzug der Passiv-Zinsen von ehemaligen fiskalischen Schulden u. . . . .	82,000	—	—	246,000	—	—	309,188	24	7	3,928	2	1
18.	Canzlei-Sporteln . . . . .	66,200	—	—	198,600	—	—	212,466	23	2	1,849	4	—
19.	Lotterie-Ueberschuß . . . . .	110,000	—	—	330,000	—	—	393,669	9	9	81,323	27	8
20.	Befoldungs- und Pensions-Abzüge für den Staats-Pensions-Fonds	31,000	—	—	93,000	—	—	84,808	20	4	11,336	10	4
21.	Beitrag vom Hause Schönburg zu Unterhaltung der Kreisdirection und des Appellationsgerichts zu Zwickau	1,027	23	3	3,083	9	9	3,083	9	9	—	—	—
22.	verschiedene zufällige Einnahmen . . . . .	3,000	—	—	9,000	—	—	38,934	13	3	—	—	—
—	Hierüber: an Restitutionsposten . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa ad C.	293,227	23	3	879,688	9	9	1,042,151	11	4	98,437	14	3
	<b>Wiederholung.</b>												
Litt.	A. von den Domainen . . . . .	840,381	13	—	2,521,144	9	—	2,747,124	29	6	30,500	8	2
	B. von den Regalien . . . . .	1,024,160	—	—	3,072,480	—	—	3,471,938	—	6	13,708	24	6
	C. Zinsen von werbenden Capitalien, Administrations- u. Einkünfte . . . . .	293,227	23	3	879,688	9	9	1,042,151	11	4	98,437	14	3
	Summa ad I.	2,157,769	6	3	6,473,307	18	9	7,261,214	11	6	142,646	17	1



1843 — 1845.			4. Gegen den Voranschlag ist erlangt:						5. Hierüber an eingegangenen Resten früherer Jahre, Restitutionsposten etc.			6. Bemerkungen.
in Summa.			mehr.			weniger.						
Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	
313,116	26	8	67,116	26	8	—	—	—	* 62,553	29	9	Restitutionsposten und Reste früherer Jahre.
214,315	27	2	15,715	27	2	—	—	—	2,742	15	7	
474,993	7	7	144,993	7	7	—	—	—	3,442	25	5	
96,145	—	8	3,145	—	8	—	—	—	47,366	—	3	
3,083	9	9	—	—	—	—	—	—	14,191	28	2	
38,934	13	3	29,934	13	3	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	* 18,714	5	—	
1,140,588	25	7	260,905	15	8	—	—	—	149,011	14	6	
2,777,625	7	8	256,480	28	8	—	—	—	13,556	19	1	
3,485,646	25	2	413,166	25	2	—	—	—	28,047	14	8	
1,140,588	25	7	260,905	15	8	—	—	—	149,011	14	6	
7,403,860	28	7	930,553	9	8	—	—	—	190,615	18	5	



№	1. Titel.	2. Quanta des Voranschlags.				3. Einkünfte der Periode			
		gemeinjährlich.		dreijährlicher Betrag.		zur Finanz-Central- casse eingezogen.		noch einzuziehende Reste.	
		Thlr.	ng.   pf.	Thlr.	ng.   pf.	Thlr.	ng.   pf.	Thlr.	ng.   pf.
<b>II. Steuern und Abgaben.</b>									
23-26.) 29 u. 32)	Grundsteuern, und zwar:								
	a) an wirklich erhobenen . . . . .					3,430,859	23 6	23,495	11 —
	b) an erlassenen . . . . .	1,341,233	— —	4,023,699	— —	324,276	20 —	—	— —
27 u. 28.	Oberlausitzische Beiträge . . . . .					83,830	10 9	440	4 6
30.	Gewerbe- und Personalsteuern, und zwar:								
	a) an wirklich erhobenen . . . . .					751,381	7 —	12,392	17 6
	b) an erlassenen . . . . .	320,000	— —	960,000	— —	420,133	9 5	—	— —
31.	Stempel-Steuer . . . . .	162,000	— —	486,000	— —	584,742	18 —	3,824	19 —
33.	Grenzzoll nebst Branntwein-, Schlacht-, Malz-, Wein- und Tabaksteuern, in- gleichen Elbzoll- und Ausgleichungs- Abgaben . . . . .	1,700,000	— —	5,100,000	— —	6,331,475	23 6	—	— —
	<b>Betrag der Steuern und Ab- gaben ad II. . . . .</b>	<b>3,523,233</b>	<b>— —</b>	<b>10,569,699</b>	<b>— —</b>	<b>11,926,699</b>	<b>22 6</b>	<b>40,152</b>	<b>22 2</b>
	Hierzu:								
	Betrag der Nutzungen des Staatsvermögens u. ad I.	2,157,769	6 3	6,473,307	18 9	7,261,214	11 6	142,646	17 1
	<b>Betrag aller Einkünfte</b>	<b>5,681,002</b>	<b>6 3</b>	<b>17,043,006</b>	<b>18 9</b>	<b>19,187,914</b>	<b>4 2</b>	<b>182,799</b>	<b>9 3</b>
	Hierzu:								
	Betrag der nach Col. 5. eingezogenen Reste und Restitutionsposten . . . . .					250,541	9 5		
	<b>Summa der wirklichen Einnahmen der Centralcassen . . . . .</b>					<b>19,438,455</b>	<b>13 7</b>		



1843 — 1845.			4. Gegen den Voranschlag ist erlangt:						5. Hierüber an eingegangenen Resten früherer Jahre, Restitutionsposten etc.			6. Bemerkungen.		
in Summa.			mehr.			weniger.								
Zblr.	ng.	pf.	Zblr.	ng.	pf.	Zblr.	ng.	pf.	Zblr.	ng.	pf.	Zblr.	ng.	pf.
3,454,355	4	6												
324,276	20	—				160,796	19	9	22,284	2	5			
84,270	15	5							8,029	1	1			
763,773	24	6	223,907	4	1	—	—	—	25,703	—	2			
420,133	9	5												
588,567	7	—	102,567	7	—	—	—	—	3,909	17	2			
6,331,475	23	6	1,231,475	23	6	—	—	—	—	—	—			
11,966,852	14	8	1,557,950	4	7	160,796	19	9	59,925	21	—			
			ab: 160,796	19	9	Weniger.								
			1,397,153	14	8									
7,403,860	28	7	930,553	9	8	—	—	—	190,615	18	5			
19,370,713	13	5	2,327,706	24	6	—	—	—	250,541	9	5			
									und zwar:					
									169,273	4	6			
									18,714	5	—			
									62,553	29	9			
									uts.					

Der Ausfall betrifft lediglich den Jahrgang 1843, in welchem noch der ältere Steuerfuß bestand, welcher dem im Budget angenommenen Etatquanto der jetzigen Grundsteuer nicht entsprechen konnte.

Reste für die Periode 1840—1842, welche besage der frühern Uebersicht verblieben und hier vollständig in Einnahme gewährt werden. (cf. Landtags-Acten vom Jahre 1845 I. 1. S. 348.)  
in der vorigen Periode verausgabte Restitutionsposten, welche wieder zur Vereinnahmung gelangt sind. (cf. ebendasselbst S. 103.) und  
Restitutionsposten, deren Wiederverausgabung in der Uebersicht für 1846—1848 hiermit vorbehalten wird.



N <sup>o</sup>	1. T i t e l.	2. Quanta des Voranschlags.						3. wirklicher					
		jährlich.			dreijährlicher Betrag.			baar bestrittener Aufwand.			verbliebene Ausgabereste.		
		Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.
	<b>Ausgabe.</b>												
	A. Allgemeine Staatsbedürfnisse.												
1.	zu Unterhaltung des königlichen Hauses:												
	a) Civilliste	513,888	26	7	1,541,666	20	1	1,541,666	20	1	—	—	—
	b) für Ihre Majestät die Königin: Hofstaat, Garderoben- und Scha- tullengeld	28,777	23	3	86,333	9	9	86,333	9	9	—	—	—
	c) Appanagen u.	154,191	10	—	462,574	—	—	462,574	—	—	—	—	—
	d) zu Unterhaltung der zum königlichen Hausfideicommiß gehörigen öffentlichen Sammlungen	22,431	7	4	67,293	22	2	66,339	7	3	954	14	9
2.	zu Verzinsung und Abzahlung der Staatsschulden:												
	a) zur Verzinsung	292,769	15	—	878,308	15	—	1,058,841	23	6	22,487	17	9
	und	120,000	—	—	360,000	—	—						
	b) zur Tilgung	180,525	5	—	541,575	15	—	590,920	17	9	17,600	—	—
	und	40,000	—	—	120,000	—	—						
	c) zu gänzlicher Abzahlung der zweiprocentigen und der unzinbaren Kammer-Credit-Cassenschulden	103,393	17	6½	310,180	22	9	310,180	22	9	—	—	—
3.	auf den Staatscassen ruhende Jahresrenten, und zwar:												
	a) Voranschlag	46,449	23	6	139,349	10	8	139,349	11	—	—	—	—
	b) für bewilligt zu achtender Mehrbedarf wegen neu eingezahlter Stiftungs-Capitalien	78	18	7½	235	26	2	235	26	2	—	—	—
4.	zu Ablösung der dem Domainen-Stat nicht angehörigen Lasten, ingleichen zu Abfindungszahlungen bei Rechtsstreitigkeiten	20,000	—	—	60,000	—	—	48,119	17	1	11,880	—	—
5.	a) Landtags-, ingleichen Wahl- und Einberufungskosten:												
	a) Voranschlag	25,000	—	—	75,000	—	—	125,197	28	1	2,778	9	2
	β) für bewilligt zu achtender Mehrbedarf	17,658	22	4½	52,976	7	3						
	b) Zuschuß zu den Kosten der Landtagsnachrichten:												
	a) Voranschlag	6,000	—	—	18,000	—	—	25,223	26	7	—	—	—
	β) für bewilligt zu achtender Mehrbedarf	2,407	28	9	7,223	26	7						
	Seitenbetrag	1,573,572	18	7	4,720,717	26	1	4,454,983	—	8	55,700	12	—



Bedarf.			4.			5.			6.			7.			
Summa des Bedarfs.			Ersparniß.			Mehrbedarf.			Hierüber bezahlte Reste pro 1842 et retro und * Restitutionsposten.			Bemerkungen.			
Zhtr.	ng.	pf.	Zhtr.	ng.	pf.	Zhtr.	ng.	pf.	Zhtr.	ng.	pf.	Zhtr.	ng.	pf.	
1,541,666	20	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
86,333	9	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
462,574	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
67,293	22	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1,081,329	11	5	156,979	3	5	—	—	—	8,323	4	2	Reste aus der Periode 1840—1842.			
608,520	17	9	53,054	27	1	—	—	—	830	3	7	bergleichen aus der Zeit vor dem Jahre 1833.			
310,180	22	9	—	—	—	—	—	—	23,412	12	6	vid. die ständische Schrift vom 19. August 1843, die Eisenbahn-Angelegenheiten betr.			
139,349	11	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—				
235	26	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
59,999	17	1	—	12	9	—	—	—	—	—	—				
127,976	7	3	—	—	—	—	—	—	6,970	20	5				
25,223	26	7	—	—	—	—	—	—	*	3	19	6			
4,510,683	12	8	210,034	13	5	—	—	2	39,540	—	6				



N <sup>o</sup>	1. Titel.	2. Quanta des Voranschlags.						3. wirklicher					
		jährlich.			dreijährlicher Betrag.			baar bestrittener Aufwand.			verbliebene Ausgabereste.		
		Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.
	Uebertrag	1,573,572	18	7	4,720,717	26	1	4,454,983	—	8	55,700	12	—
6.	Aufwand in allgemeinen Regierungs- und Verwaltungsangelegenheiten	2,000	—	—	6,000	—	—	4,846	—	5	500	—	—
	Summa ad A.	1,575,572	18	7	4,726,717	26	1	4,459,829	1	3	56,200	12	—
	Summa laut Budget	1,452,033	21	—	4,356,101	3	—						
	Zusatz zu Pos. 2c. 3b. 5a. und b.	123,538	27	7	370,616	23	1						
					uts.								
	<b>B. Das Gesamt-Ministerium nebst Dependenz.</b>												
7.	das Gesamt-Ministerium und der Staatsrath nebst Kanzlei . . . .	13,282	—	4	39,846	1	2	23,463	22	1	1,000	—	—
8.	die Geheime Cabinets-Kanzlei . . . .	1,938	26	7	5,816	20	1	5,858	10	2	—	—	—
9.	die Ordens-Kanzlei . . . . .	500	—	—	1,500	—	—	1,500	—	—	—	—	—
10.	das Haupt-Staatsarchiv . . . . .	7,234	10	—	21,703	—	—	19,208	8	8	—	—	—
11.	die Oberrechnungskammer . . . . .	8,822	6	6	26,466	19	8	26,466	19	8	—	—	—
12.	Gesetz- und Verordnungsblatt . . . .	5,000	—	—	15,000	—	—	9,300	—	—	—	—	—
	Summa ad B.	36,777	13	7	110,332	11	1	85,797	—	9	1,000	—	—



Bedarf.	4.			5.			6.			7.			
	Ersparniß.			Mehrbedarf.			Hierüber bezahlte Reste pro 1842 et retro und * Restitutionsposten.						
Summa des Bedarfs.	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	Bemerkungen.
4,510,683	12	8		210,034	13	5	—	—	2	39,540	—	6	
5,346	—	5		653	29	5	—	—	—	2,119	23	7	Die durchgehends auf den unvermeidlichen Bedarf beschränkten Dispositionen ließen einen Ueberschuß zurück.
4,516,029	13	3		210,688	13	—	—	—	2	41,659	24	3	in Abschlag auf die verbliebenen Reste an 31,497 Thlr. 26 ngr. — pf. für die Periode 18 <sup>40/42</sup> und 13,309 = 15 = — = pro 1839 et retro, zusammen 44,807 = 11 = — = wovon mithin fernerweit 3,981 = 10 = — = und zwar von Pos. 2. un- abgehoben verblieben.
				ab: —	—	2	Mehrbedarf.			und zwar: 40,826	1	—	
				210,688	12	8	Ersparniß.						
										830	3	7	Reste aus früherer Zeit und
										* 3	19	6	Restitutionspost.
										uls.			
24,463	22	1		15,382	9	1	—	—	—	—	—	—	
5,858	10	2		—	—	—	41	20	1	—	—	—	Der Mehrbedarf wurde durch einen im Boranschlage unberücksichtigt gebliebenen Agiozuschlag vom Quantum zu den Ganzeisbedürfnissen veranlaßt.
1,500	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	
19,208	8	8		2,494	21	2	—	—	—	—	—	—	Es ergaben sich einige temporelle Besoldungs- und andere zufällige Ersparnisse, auch verringerten sich die transitorischen Dienstgenüsse.
26,466	19	8		—	—	—	—	—	—	—	—	—	
9,300	—	—		5,700	—	—	—	—	—	—	—	—	Ein beträchtlicher Theil des Bedarfs wurde durch den Debit des Blattes gedeckt.
86,797	—	9		23,577	—	3	41	20	1	—	—	—	
				ab: 41	20	1	Mehrbedarf.						
				23,535	10	2	Ersparniß.						



N <sup>o</sup>	1. Titel.	2. Quanta des Voranschlags.						3. wirklicher					
		jährlich.			dreijährlicher Betrag.			baar bestrittener Aufwand.			verbliebene Ausgabereste.		
		Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.
C. Departement der Justiz.													
13.	das Justiz-Ministerium nebst Kanzlei und Sportelskassalat	29,422	9	2	88,266	27	6	81,572	20	6	120	—	—
14.	das Ober-Appellationsgericht nebst Kanzlei	49,222	10	6	147,667	1	8	145,569	7	6	150	—	—
15.	die Bezirks-Appellationsgerichte zu Dresden, Leipzig, Zwickau und Buxtehude	91,812	9	1	275,436	27	3	270,581	16	1	410	—	—
16.	Zuschuß zu den Besoldungen und Administrationskosten der Untergerichte und zwar desjenigen Betrags, mit welchem der Bedarf die bei sämtlichen Justizämtern und Gerichten verdienten Sporteln übersteigt	33,021	15	—	99,064	15	—	99,064	15	—	—	—	—
17.	Untersuchungs- und Bagabondenkosten bei den Gerichtsbehörden der Kreislande	37,422	23	5	112,268	10	5	165,327	17	5	—	—	—
18.	Extraordinaria und Insgemein	4,000	—	—	12,000	—	—	4,199	9	6	7,596	—	—
Summa ad C.		244,901	7	4	734,703	22	2	766,314	26	4	8,276	—	—
D. Departement des Innern.													
a.													
19.	Ministerium des Innern nebst Kanzlei	39,545	20	2	118,637	—	6	117,664	—	9½	1,031	14	7½
20.	die vier Kreisdirectionen und deren Kanzleien	70,714	22	3	212,144	6	9	212,124	7	9	35	25	2½
21.	die Amtshauptmannschaften	30,698	27	5	92,096	22	5	91,432	22	—	589	19	1
22.	zu Beförderung der Künste und Gewerbe:												
	a) für gewerbliche Zwecke und Anstalten	43,200	—	—	129,600	—	—	115,529	14	2	13,927	2	9
	b) für die Landbeschälanstalt	18,000	—	—	54,000	—	—	57,000	—	—	339	14	7
	c) für Ablösungen und Gemeinheits-theilungen	15,776	11	7	47,329	5	1	48,004	17	6	2,886	—	2
	d) zu Unterstützung bei Brand- und andern Unglücksfällen	2,000	—	—	6,000	—	—	6,015	19	—	—	—	—
Seitenbetrag		219,935	21	7	659,807	5	1	647,770	21	6½	18,809	16	9



Bedarf.			4.		5.		6.		7.			
Summa des Bedarfs.			Ersparniß.		Mehrbedarf.		Hierüber bezahlte Reste pro 1842 et retro und * Restitutionsposten.		Bemerkungen.			
Zhtr.	ng.	pf.	Zhtr.	ng.	pf.	Zhtr.	ng.	pf.	Zhtr.	ng.	pf.	
81,692	20	6	12,967	12	4	—	—	—	—	—	—	
145,719	7	6				—	—	—	—	—	—	—
270,991	16	1				—	—	—	—	—	—	—
99,064	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
165,327	17	5	204	20	4	53,059	7	—	—	—	—	
11,795	9	6				—	—	—	—	2,000	—	—
774,590	26	4	13,172	2	8	53,059	7	—	2,000	—	—	
			ab, Ersparniß			13,172	2	8				
			bleiben Mehrbedarf			39,887	4	2				
118,695	15	7	—	—	—	—	—	—	3,991	1	5½	
212,160	3	11½				—	—	—	—	—	—	—
92,022	11	1										
129,456	17	1	143	12	9	—	—	—	22,067	17	4	
									102	19	2	
57,339	14	7	—	—	—	3,339	14	7	—	—	—	
50,890	17	8	—	—	—	3,561	12	7	2,855	28	5	
6,015	19	—	—	—	—	15	19	—	—	—	—	
666,580	8	5½	143	12	9½	6,916	16	4	29,017	6	6½	

Der mindere Bedarf beruhet theils auf Ersparnissen in Folge temporeller Vacanzen, Wegfalles transitivischer Zuschüsse und späterer Besetzung der neucreirten Rathsstellen, theils auf einem an dem Fonds für Canzleibedürfnisse erlangten Ueberschusse. Ein anderweiter Theil der Ersparnisse wurde zu Deckung des Mehrbedarfs verwendet, welchen die, durch Ausführung des Gesetzes vom 6. November 1843, die Einrichtung neuer Hypothekenbücher betreffend, bei den Lehnshöfen zu Dresden und Budissin herbeigeführte beträchtliche Geschäftsvermehrung nach sich zog.

Die Ausgaben blieben auf den nothwendigen Bedarf beschränkt.

In der letzten Colonne gelangte der volle Betrag der Reste aus der Periode 1840/42 zur Verausgabung.

Die volle Verwendung des Postulats war bei einigen Unterabtheilungen nicht erforderlich.

Der Mehrbedarf war hauptsächlich durch die im Jahre 1843 beträchtlich gestiegenen Futterpreise, so wie den in neuerer Zeit wesentlich erhöhten Preis der anzuschaffenden Hengste herbeigeführt.

Der fortwährende starke Geschäftsbetrieb steigerte den Aufwand für Schreiblöhne und Canzleibedürfnisse, welcher nicht bloß das nebenstehende Plus nach sich zog, sondern auch einige am Besoldungs-Stat gemachte Ersparnisse absorbirte.

Der durch die Wasserfluthen im Jahre 1845 besonders an den Elbusfern eingetretene Nothstand nahm ungewöhnliche Mittel in Anspruch, welche jedoch durch andere geringere Dispositionen bis auf den nebigen kleinen Mehrbetrag gedeckt wurden.



N <sup>o</sup>	1. Titel.	2. Quanta des Voranschlags.						3. wirklicher					
		jährlich.			dreijährlicher Betrag.			baar bestrittener Aufwand.			verbliebene Ausgabereste.		
		Zhtr.	ng.	pf.	Zhtr.	ng.	pf.	Zhtr.	ng.	pf.	Zhtr.	ng.	pf.
	Uebertrag	219,935	21	7	659,807	5	1	647,770	21	6½	18,809	16	9
	e) wegen des Steinbruchwesens .	256	28	4	770	25	2	770	25	2	—	—	—
23.	für allgemeine Landespolizei:												
	a) das Communalgarden-Institut	2,830	—	—	8,490	—	—	8,037	5	9	450	24	9
	b) für die Gensdarmerei-Anstalt	55,455	23	3	166,367	9	9	164,995	21	8	1,371	18	1
	c) an einigen auf allgemeine Versorgungsanstalten Bezug habenden Ausgaben . . . . .	2,138	20	7	6,416	2	1	6,345	4	8	536	5	—
	d) für medicinal-polizeiliche Zwecke:												
	a) für die chirurgisch-medicinische Akademie . . . . .	19,850	20	8	59,552	2	4	59,191	15	1	360	17	3
	β) für Bezirks-Medicinal- und Veterinar-Beamte, ingleichen an einzelne Aerzte im Lande	17,537	1	6	52,611	4	8	51,355	5	6	1,255	29	2
	γ) zu Entfernung von Epidemien und Viehseuchen . . . . .	2,500	—	—	7,500	—	—	4,264	8	9	2,118	2	7
	e) zu Prämien für Lebensrettung	300	—	—	900	—	—	639	10	—	193	10	—
	f) für Beaufsichtigung der Presse	3,500	—	—	10,500	—	—	10,340	—	9	125	—	—
24.	Beiträge zu Localanstalten für Polizei und andere öffentliche Zwecke:												
	a) zur Dresdner Stadtpolizei-Verwaltung . . . . .	5,138	26	7	15,416	20	1	15,416	20	1	—	—	—
	b) zur Dresdner Straßenbeleuchtung	3,083	10	—	9,250	—	—	9,250	—	—	—	—	—
	c) zu den Dresdner Feuerlösch-Anstalten . . . . .	500	—	—	1,500	—	—	633	10	—	866	20	—
	d) zur Dresdner Armen- und Krankenversorgung . . . . .	2,344	4	7	7,032	14	1	6,536	20	1	—	—	—
	Hierüber:												
	— für Korn, Holz und Steinkohlen zur besondern Vertheilung . . . . .	2,094	20	—	6,284	—	—	4,235	—	8	1,533	17	5
	Seitenbetrag	337,465	27	9	1,012,397	23	7	989,781	20	8½	27,621	11	6







№	1. T i t e l.	2. Quanta des Voranschlags.						3. wirklicher						
		jährlich.			dreijährlicher Betrag.			baar bestrittener Aufwand.			verbliebene Ausgabereste.			
		Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	
	Uebertrag	337,465	27	9	1,012,397	23	7	989,781	20	8½	27,621	11	6	1,
	— Residuum des der Dresdner Stadt- Commun zur Armen- und Kranken- versorgung für die Jahre 1835 bis 1845 zu gewährenden erhöhten Bei- trags . . . . .	20,082	25	2½	60,248	15	7	—	—	—	60,248	15	7	
	e) zu den antheiligen Kosten des Leip- ziger Criminal- und Polizeiamtes	2,500	—	—	7,500	—	—	5,277	26	5	2,596	28	3	
	f) zur Armen- und Waisen- Versorg- ung an verschiedenen Orten des Landes . . . . .	1,594	18	2	4,783	24	6	4,713	16	6	118	24	—	
	g) an Communen, Localanstalten, In- nungen und Schützengesellschaften	2,911	5	7	8,733	17	1	8,346	22	5	121	5	4	
25.	Beiträge an Privatanstalten für all- gemeine Landes Zwecke . . . . .	4,920	25	—	14,762	15	—	13,862	15	—	900	—	—	
26.	a) außerordentliche Ausgaben und Insgemein . . . . .	5,000	—	—	15,000	—	—	14,156	25	6	233	26	7	
	b) für Eisenbahnen . . . . .	5,000	—	—	15,000	—	—	17,674	27	2	246	12	5	
	c) zu Ausführung des neuen Ge- wichtsystems und zu Vorbereit- ung eines neuen Maasssystems	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Summa ad a.	379,475	12	½	1,138,426	6	1	1,053,814	4	2½	92,087	4	2	1
	<b>b.</b>													
27.	die Kunstakademie . . . . .	13,624	9	4	40,872	28	2	40,634	17	—	650	22	8	
28.	die allgemeinen Straf- und Versorg- ungs-Anstalten nebst Commission und deren Dependenzen . . . . .	155,935	—	—	467,805	—	—	442,249	18	2	917	29	8	
	Seitenbetrag	169,559	9	4	508,677	28	2	482,884	5	2	1,568	22	6	



Bedarf.			4. Ersparniß.			5. Mehrbedarf.			6. Hierüber bezahlte Reste pro 1842 et retro und * Restitutionsposten.			7. Bemerkungen.
Summa des Bedarfs.												
Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	
1,017,403	2	4½	2,376	15	3½	7,381	24	1	39,234	5	2½	
60,248	15	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Die ständische Bewilligung enthält die Schrift vom 13. Juni 1846. (Landt.-Acten, I. Abtheil. 2. Bd. S. 911.)
7,874	24	8	—	—	—	374	24	8	2,605	25	4	Der zu zahlen gewesene Quotalbeitrag fiel alljährlich etwas höher aus.
4,832	10	6	—	—	—	48	16	—	637	21	5	Gestiegene Preise für das an die Waisenanstalt zu Pirna abzugebende Feuerungsdeputat vermehrten den Betrag.
8,467	27	9	265	19	2	—	—	—	213	10	1	Die Kosten für die Dresdener Schützen-Deputate und die Ausgaben an Freibier-Äquivalenten stellten sich etwas geringer heraus.
14,762	15	—	—	—	—	—	—	—	770	25	—	
14,390	22	3	609	7	7	—	—	—	498	2	5	Wie ad 23. d. γ. bemerkt.
17,921	9	7	—	—	—	2,921	9	7	168	8	6	Das sich ergebene Plus läßt die Summe noch unerreicht, welche in der vorherigen Periode 1840/42 für Eisenbahnzwecke, wozu damals eine Bewilligung noch nicht ausgesetzt worden war, von den Ersparnissen der Pos. 26 a. mit 3,078 Thlr. 2 Ngr. 3 Pf. übertragen worden ist.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	363	10	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,342	6	—	Bon den mit Schluß des Jahres 1842 in Rest gestandenen 2,242 Thlr. 6 Ngr. 2 Pf. blieben folglich 900 Thlr. — Ngr. 2 Pf. ferner in Rest.
1,145,901	8	4½	3,251	12	2½	10,726	14	6	45,833	24	3½	
			ab, Ersparniß			3,251	12	2½				
			bleiben Mehrbedarf			7,475	2	3½				
41,285	9	8	—	—	—	412	11	6	347	27	7	Einige im Etat außer Ansatz gebliebene Ausgaben, welche den ständischen Finanz-Deputationen am Landtage 1840/46 bei Prüfung des neuen Etat bereits vorgelegen haben, waren der Akademiecase besonders zu ersetzen und gaben einen Mehraufwand, welcher sich noch etwas höher berechnet, aber durch zufällige Besoldungersparnisse bis zu nebigem Betrage vermindert wurde.
443,167	18	—	24,637	12	—	—	—	—	950	—	—	Die Erhöhung der eignen Einkünfte, welche bei den resp. Anstalten mit Ausnahme des Landeswaisenhauses zu Großhennersdorf, durchgängig erzielt wurde, gewährte nicht allein die Fähigkeit, daß von den veranschlagten Unterhaltungsgeldern die Summe von 24,637 Thlr. 12 Ngr. — inne gelassen werden konnte, sondern daß auch an den wirklich zur Abhebung gelangten Geldern noch ein anderweites Ersparniß von 25,637 Thlr. 17 Ngr. 4 Pf. ausfiel, welches den betreffenden Anstalten zum Behuf nachhaltiger Verstärkung des Betriebsvermögens überlassen blieb.
484,452	27	8	24,637	12	—	412	11	6	1,297	27	7	



N <sup>o</sup>	1. Titel.	2. Quanta des Voranschlags.				3. wirklicher			
		jährlich.		dreijährlicher Betrag.		baar bestrittener Aufwand.		verbliebene Ausgabereste.	
		Thlr.	ng.   pf.	Thlr.	ng.   pf.	Thlr.	ng.   pf.	Thlr.	ng.   pf.
	Uebertrag	169,559	9 4	508,677	28 2	482,884	5 2	1,568	22 6
29.	Beitrag für den Verein zur Fürsorge für die aus inländischen Straf- und Versorgungs-Anstalten Entlassenen	500	— —	1,500	— —	400	— —	—	— —
	Summa ad b.	170,059	9 4	510,177	28 2	483,284	5 2	1,568	22 6
	Hierzu:								
	Summa ad a.	379,475	12 $\frac{1}{3}$	1,138,426	6 1	1,053,814	4 $\frac{2}{3}$	92,087	4 2
	Summa ad D.	549,534	21 $\frac{4}{3}$	1,648,604	4 3	1,537,098	9 $\frac{4}{3}$	93,655	26 8
	Summa laut Budget	529,451	26 2	1,588,355	18 6				
	Zusatz bei Pos. 24 d.	20,082	25 $\frac{2}{3}$	60,248	15 7				
				uts.					
E. Departement der Finanzen.									
30.	Das Finanz-Ministerium nebst dessen unmittelbaren Dependenzen . . .	155,773	15 —	467,320	15 —	463,208	11 3	598	25 9
31.	zu rechtlicher Bertheidigung der fiskalischen Gerechtsame . . . . .	13,576	11 7	40,729	5 1	53,546	8 9	11	27 9
32.	Cameral-Vermessungs-Anstalt und Riessammlung . . . . .	3,800	— —	11,400	— —	10,653	21 5	—	— —
33.	allgemeine Ausgaben einiger Verwaltungs- ungs- a) für die Forsten . . . . .	13,335	25 8	40,007	17 4	34,144	13 6	4,857	7 9
	Seitenbetrag	186,485	22 5	559,457	7 5	561,552	25 3	5,468	1 7



Bedarf.	4.			5.			6.			7.
	Ersparniß.			Mehrbedarf.			Hierüber bezahlte Reste pro 1842 et retro und * Restitutionsposten.			
Summa des Bedarfs.										Bemerkungen.
Zthr.   ng.   pf.	Zthr.   ng.   pf.	Zthr.   ng.   pf.	Zthr.   ng.   pf.	Zthr.   ng.   pf.	Zthr.   ng.   pf.	Zthr.   ng.   pf.	Zthr.   ng.   pf.	Zthr.   ng.   pf.		
484,452   27   8	24,637   12   —	412   11   6	1,297   27   7	Der in Anspruch genommene Beitrag blieb auf den nothwendigsten Bedarf beschränkt.						
400   —   —	1,100   —   —	—   —   —	200   —   —							
484,852   27   8	25,737   12   — ab: 412   11   6 25,325   —   4	412   11   6 Mehrbedarf. Ersparniß.	1,497   27   7	sind verausgabt worden auf die zufolge Uebersicht pro 18 <sup>40/42</sup> mit Schluß 1842 in Rest gestandenen 45,765 Thlr. 23 Ngr. — ½ Pf. pro 18 <sup>40/42</sup> und 2,000 Thlr. — — pro 1839 et retro, zusammen 47,765 Thlr. 23 Ngr. — ½ Pf. und es verblieben hierauf sonach mit Schluß 1845 fernerweit 900 Thlr. — 2 Pf. und zwar von Post. 26. c. in Rest. Unter der vorstehenden Summe von 46,865 Thlr. 22 Ngr. 8½ Pf. sind jedoch 1,018 Thlr. 16 Ngr. — an unabgehoben verbliebenen Resten begriffen, welche nachträglich den Ersparnissen anheimgefallen und unter Pos. 22. der Einnahme wieder zur Vereinnahmung gelangt sind.						
1,145,901   8   4½	—   —   —	7,475   2   3½	45,833   24   3½							
1,630,754   6   2½	25,325   —   4 ab: 7,475   2   3½ 17,849   28   —½	7,475   2   3½ Mehrbedarf. Ersparniß.	47,331   22   —½ und zwar: 46,865   22   8½	in spätern Jahren wieder zurückerstattete Ausgaben.						
463,807   7   2	3,513   7   8	—   —   —	465   29   2 * uts. 484   8   5							
53,558   6   8	—   —   —	12,829   1   7	50   —   —	Das Ersparniß ist theils durch die im Jahre 1845 erfolgte Auflösung der Steuer-Hauptcasse, theils durch temporäre Vacanzen und den Wegfall transitorischer Zuschüsse entstanden. Auch gewährten die Dispositionsfonds zu Kanzlei- und Expeditionsbedürfnissen einen kleinen Ueberschuß. Von einem anderweiten Theile des Ersparnisses wurde der Mehraufwand übertragen, welchen der Eintritt des neuen Grundsteuersystems durch zeitweilige Anstellung mehrerer Hilfsarbeiter bei der Rechnungs-Expedition, so wie gleichzeitig die Erreichung neuer Staatsschuldscheine nach sich zog.						
10,653   21   5	746   8   5	—   —   —	—   —   —	Der auf einen dreijährlichen Durchschnitt sich gründende Voranschlag zeigte sich in Folge der vielen gangbaren Ablösungen und der sonst mehr in Anspruch genommenen Vertretung des fisciatischen Interesse nicht zureichend.						
39,001   21   5	1,005   25   9	—   —   —	5,382   26   4	Der Bedarf stellte sich, besonders in den zwei ersten Jahren der Periode, etwas geringer, wozu die einstweilige Beurlaubung des zu Eisenbahnzwecken verwendeten Vorstandes der Anstalt mitwirkend war.						
567,020   27   —	5,265   12   2	12,829   1   7	5,917   4   9	Die bei einigen Sägen des Voranschlags ermöglichten Ersparnisse gaben nicht allein neigen Ueberschuß, sondern deckten auch den für die Forstvermessung und den Forstschutz sich etwas höher gestalteten Bedarf.						



№	1. Titel.	2. Quanta des Voranschlags.						3. wirklicher					
		jährlich.			dreijährlicher Betrag.			baar bestrittener Aufwand.			verbliebene Ausgabereste.		
		Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.
	Uebertrag	186,485	22	5	559,457	7	5	561,552	25	3	5,468	1	7
	b) für die Kammergüter u. . . .	15,718	28	5	47,156	25	5	47,732	—	8	2,555	29	2
	c) für das Berg- und Hüttenwesen	14,140	—	—	42,420	—	—	40,186	21	8	—	—	—
	d) für die Stempel-Factorye . . .	5,690	16	7	17,071	20	1	17,980	5	9	—	—	—
	e) für die Zoll- und Steuer-Direction	24,651	24	9	73,955	14	7	71,460	9	1	1,030	9	7
	f) für die Grundsteuer-Verwaltung	13,820	14	3	41,461	12	9	41,679	12	8	59	12	1
34.	für gemeinnützige Zwecke:												
	a) für die Forstakademie und das landwirthschaftliche Institut zu Tharandt . . . . .	9,304	3	—	27,912	9	—	27,912	9	—	—	—	—
	b) für die Bergakademie und die Bergschulen . . . . .	10,150	—	—	30,450	—	—	30,450	—	—	—	—	—
	c) zu Unterstützung des Berg- und Hüttenwesens . . . . .	104,000	—	—	312,000	—	—	309,557	29	4	2,442	—	6
	d) die Landrentenbank-Verwaltung	15,000	—	—	45,000	—	—	44,238	18	4	2,303	15	1
	e) Unterstützungen an Privatanstalten, Corporationen und Individuen	662	9	6	1,986	28	8	1,795	28	8	22	—	—
35.	Münzverlust bei Umschmelzung und ähnliche Ausgaben . . . . .	15,000	—	—	45,000	—	—	44,964	—	—	36	—	—
36.	Fonds zu allgemeinen Ausgaben in Finanzangelegenheiten . . . . .	3,000	—	—	9,000	—	—	4,837	11	4	—	—	—
37.	Extraordinaria und Insgemein . . . . .	5,000	—	—	15,000	—	—	5,772	16	8	2	8	8
	Hierüber:												
38.	zum Betriebe eines tiefen Stollns in die Freiburger Bergamtsrevier . . . . .	40,500	—	—	121,500	—	—	121,500	—	—	—	—	—
	Summa ad E.	463,123	29	5	1,389,371	28	5	1,371,620	9	5	13,919	17	2



Bedarf.			4. Ersparniß.			5. Mehrbedarf.			6. Hierüber bezahlte Reste pro 1842 et retro und * Restitutionsposten.			7. Bemerkungen.		
Summa des Bedarfs.														
Zhr.	ng.	pf.	Zhr.	ng.	pf.	Zhr.	ng.	pf.	Zhr.	ng.	pf.	Zhr.	ng.	pf.
567,020	27	—	5,265	12	2	12,829	1	7	5,917	4	9			
50,288	—	—	—	—	—	3,131	4	5	4,705	29	3			
														In Folge der bewirkten Ablösungen hat der Mehrbedarf der Entschädigungen der Pächter für die in Wegfall gekommenen Pachtobjecte über 8000 Zhr. — — betragen, ist aber durch die bei andern Unterpositionen erlangten Ersparnisse bis auf nebenbemerkte 3,131 Zhr. 4 Ngr. 5 Pf. vermindert worden.
40,186	21	8	2,233	8	2	—	—	—	235	20	4			Der mindere Bedarf beruhet auf der zeitweilig unbesetzt gewesenen Berghauptmannsstelle und einigen andern Ersparnissen.
17,980	5	9	—	—	—	908	15	8	—	—	—			Es fiel der Bedarf für das angeschaffte Papier in Folge des gestiegenen Absatzes mit jedem Jahre höher aus.
72,490	18	8	1,464	25	9	—	—	—	623	9	5			Der Ueberschuß wurde beim Dispositionsfonds zum Ganzeiaufwande erlangt.
41,738	24	9	—	—	—	277	12	—	98	29	5			Das neue Grundsteuersystem trat erst mit dem Jahre 1844 in Wirksamkeit; das sonach im Jahre 1843 sich ergebene Ersparniß wurde jedoch in nebigem Mehrbedarf durch die Nothwendigkeit verwandelt, die veranschlagte Zahl der Steuer-Conducteurs um zwei zu verstärken.
27,912	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
30,450	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
312,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
46,542	3	5	—	—	—	1,542	3	5	1,563	4	6			Die fernerweite Vermehrung der Geschäfte erheischte eine angemessene Erhöhung der Dienstgenüsse des Ganzei- und Cassen- Personals. Zu dem dießfalligen Mehrbedarfe trat demnächst der alljährlich höher ansteigende Aufwand für Postgelder zc.
1,817	28	8	169	—	—	—	—	—	35	—	—			Der Abfall gründet sich auf successives Absterben der Percipienten.
45,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			Ein aus der Umschmelzung der noch im letzten Jahre der vorherigen Periode abgegebenen Münzen erwachsener Mehrbedarf, so wie der Aufwand für Creirung der neuen Cassenbilletts, wozu etwas nicht postulirt werden konnte, weil der Bedarf zu ungewiß war, sind von dem Reservefonds Pos. 90. übertragen worden.
4,837	11	4	4,162	18	6	—	—	—	—	—	—			Die Dispositionen blieben auf den unabweislichen Bedarf beschränkt.
5,774	25	6	9,225	4	4	—	—	—	571	5	3			
121,500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
1,385,539	26	7	22,520	9	3	18,688	7	5	13,750	13	5			
			ab: 18,688	7	5	Mehrbedarf.			nämlich:					
			bleiben: 3,832	1	8	Ersparniß.			13,700	13	5			abgezahlt vollter Betrag der pro 18 <sup>10</sup> / <sub>42</sub> verbliebenen Reste und
									* 50	—	—			Restitutionspost.
									uts.					



N <sup>o</sup>	1. Titel.	2. Quanta des Voranschlags.						3. wirklicher					
		jährlich.			dreijährlicher Betrag.			baar bestrittener Aufwand.			verbliebene Ausgabereste.		
		Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.
F. Militair-Departement.													
39.	Kriegs-Ministerium nebst Kanzlei- und Kriegszahlamt	40,792	25	8	122,378	17	4	120,150	17	4	—	—	—
40.	Militair-Oberbehörden und Adjutantur	45,697	20	5	137,093	1	5	136,208	12	8	—	—	—
41.	Hauptzeughaus und Kriegscommissariat	26,459	3	2	79,377	9	6	78,619	8	7	—	—	—
42.	Militair-Justizverwaltung	7,977	11	7	23,932	5	1	23,599	1	9	—	—	—
43.	Militair-Planckammer	548	—	—	1,644	—	—	1,641	27	1	—	—	—
44.	Militair-Medicinal-Anstalten	22,693	1	7	68,079	5	1	60,952	1	7	—	—	—
45.	Militair-Oberbauamt	19,846	25	—	59,540	15	—	59,536	10	8	—	—	—
46.	Magazin-Verwaltung	9,433	26	7	28,301	20	1	26,135	26	2	—	—	—
47.	Militair-Vorraths-Anstalten	1,044	10	—	3,133	—	—	2,922	24	7	—	—	—
48a.	Verpflegung der Armee, und zwar: Tractament, Löhnung, Quartier- und Hufschlagsgelder	521,500	—	—	1,564,500	—	—	1,695,362	15	6	—	—	—
50.	zur Ergänzung der Armee	37,500	—	—	112,500	—	—						
51.	zur Zusammenziehung der Truppen zu den alljährlichen Uebungen	15,500	—	—	46,500	—	—						
48b.	zur Naturalverpflegung der Armee	202,707	21	1	608,123	3	3	680,480	6	8	—	—	—
49.	zur Bekleidung und übrigen Ausrüstung der Armee, excl. der Waffen	156,919	2	2	470,757	6	6	469,707	6	6	—	—	—
52.	Casernirungs- und Einquartirungsauf- wand	111,600	13	5	334,801	10	5	329,167	20	2	—	—	—
53.	Militair-Bildungsanstalten	21,079	3	4	63,237	10	2	61,506	2	7	—	—	—
54.	Zuschuß zum Soldatenkinder-Erzieh- ungsfonds	9,380	—	—	28,140	—	—	28,140	—	—	—	—	—
55.	Militair-Strafanstalt	2,354	14	1	7,063	12	3	7,063	12	3	—	—	—
56.	Fonds zu verschiedenen Nebenbedürf- nissen	13,748	3	7	41,244	11	1	34,827	4	7	—	—	—
57.	Fonds zu den früher von den Unter- thanen gewährten Militairleistungen	28,000	—	—	84,000	—	—	88,557	18	9	—	—	—
Seitenbetrag		1,294,782	2	6	3,884,346	7	8	3,904,578	9	1	—	—	—



Bedarf.			4. Ersparniß.			5. Mehrbedarf.			6. Hierüber bezahlte Reste pro 1842 et retro und * Restitutionsposten.			7. Bemerkungen.		
Summa des Bedarfs.														
Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.
120,150	17	4	2,228	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
136,208	12	8	884	18	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
78,619	8	7	758	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23,599	1	9	333	3	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1,641	27	1	2	2	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—
60,952	1	7	7,127	3	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
59,536	10	8	4	4	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26,135	26	2	2,165	23	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2,922	24	7	210	5	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1,695,362	15	6	28,137	14	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
680,480	6	8	—	—	—	72,357	3	5	—	—	—	—	—	—
469,707	6	6	1,050	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
329,167	20	2	5,633	20	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
61,506	2	7	1,731	7	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
28,140	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7,063	12	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
34,827	4	7	6,417	6	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
88,557	18	9	—	—	—	4,557	18	9	—	—	—	—	—	—
3,904,578	9	1	56,682	21	1	76,914	22	4	—	—	—	—	—	—

Die Ersparnisse sind durch zeitweise Vacanthalungen, durch weniger Bedarf beim Ganzeiaufwande und weggefallenes Agio erlangt worden.

Minderbedarf beim Ganzeifonds des Ober-Kriegsgerichts.

Desgleichen beim Fonds zu Anschaffung von Karten und Plänen.

In Folge des ungewöhnlich niedrigen Bestands von Kranken hat sich bei der Verwaltung der Hospitäler und der Militair-Apotheke das nebenbemerkte Ersparniß ergeben.

Das Ersparniß besteht in weggefallenem Agio von Gehalten.

Nächst dem hier ebenfalls weggefallenen Agio hat besonders die thunlichste Beschränkung der Regieausgaben, welche auch durch eine vorübergehende Verminderung der Magazinvorräthe gefallen sind, das Ersparniß bewirkt.

Der Minderbedarf ist durch Vacanthalung einer Aufseherstelle und geringern Aufwand beim Fonds zu den Bureauausgaben eingetreten.

Temporaire Vacanthalung mehrerer Stellen und in Wegfall gekommene Agiovergütung auf Gehalte, ingleichen minderer Aufwand bei Aushebung und Einübung der Rekruten, so wie bei den jährlichen Zusammenziehungen der Truppen haben das Ersparniß herbeigeführt.

Der Mehraufwand war eine unvermeidliche Folge der fortwährend über den Reglementsätzen gestandenen Naturalpreise.

Ersparnisse bei dem Dispositions-Fonds.

Durch mindern Bedarf an Quartiergelber-Zulagen, Stallgeldern für Offiziere und zur Sonntagspeisung für die Mannschaften, ingleichen durch Einschränkungen bei dem Casernenhaushalte ist das Ersparniß möglich geworden.

Ersparniß durch vorübergehende Vacanzen und weggefallenes Agio bei Gehalten.

Beschränkung der Ausgaben auf den nöthigsten Bedarf ließ das Ersparniß ermöglichen.

Diese Uebersteigerung ist durch die in Folge des Gesetzes vom 11. September 1843 eingetretene Erhöhung der Vergütungssätze für Militairleistungen veranlaßt worden.



N <sup>o</sup>	1. T i t e l.	2. Quanta des Voranschlags.						3. wirklicher						
		jährlich.			dreijährlicher Betrag.			baar bestrittener Aufwand.			verbliebene Ausgabereste.			
		Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	
58.	Uebertrag	1,294,782	2	6	3,884,346	7	8	3,904,578	9	1	—	—	—	3,9
—	zu extraordinären und zufälligen Ausgaben	20,000	—	—	60,000	—	—	58,243	19	8	—	—	—	—
—	für Aufstellung und Prüfung der Militair-Leistungs-Cataster . . . . .	9,477	26	4 $\frac{2}{3}$	28,433	19	4	22,000	—	—	6,433	19	4	—
59.	Agioaufschlag auf beständige Verpflegung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
60.	zu Completirung der Waffen und Munition	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
61.	temporelle Ausgaben und Verpflegungskosten	25,000	—	—	75,000	—	—	53,354	4	6	—	—	—	—
—	zum Kriegszahlamte zurückgegebene Gelder, welche nach Ablauf der Periode 1843—1845 als Ersparniß beim Militair-Etat zurückgezahlt worden sind . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa ad F.	1,349,259	29	— $\frac{2}{3}$	4,047,779	27	2	4,038,176	3	5	6,433	19	4	4,0
	Summa laut Budget	1,339,782	2	6	4,019,346	7	8							
	Zusatz zu Pos. 58.	9,477	26	4 $\frac{2}{3}$	28,433	19	4							
					uts.									
62.	G. Departement des Cultus und öffentlichen Unterrichts. das Ministerium des Cultus u. nebst Kanzlei . . . . .	23,913	13	7	71,740	11	1	72,250	12	6	—	—	—	—
63.	das Landes-Consistorium . . . . .	2,666	20	1	8,000	—	3	8,037	14	3	—	—	—	—
64.	das apostolische Vicariat und die zu Ausübung der katholisch-geistlichen Gerichtsbarkeit in den alten Erb-landen niedergesetzten Behörden	5,076	8	3	15,228	24	9	15,165	20	6	—	—	—	—
65.	die Universität Leipzig . . . . .	39,388	5	3	118,164	15	9	117,105	10	2	—	—	—	—
66.	die evangelischen Kirchen und Schulen, als:													
	a) für die Kirchen . . . . .	33,085	15	—	99,256	15	—	99,118	18	4	—	—	—	—
	b) = = Gelehrtenschulen . . . . .	20,300	—	—	60,900	—	—	60,623	1	7	—	—	—	—
	c) = = Schullehrerseminarien . . . . .	12,755	28	6	38,267	25	8	39,270	25	9	—	—	—	—
	d) = = Volksschulen . . . . .	35,061	19	5	105,184	28	5	104,565	28	1	—	—	—	—
	Seitenbetrag	172,247	20	5	516,743	1	5	516,137	11	8	—	—	—	—



Bedarf.	4.			5.			6.			7.			
	Ersparniß.			Mehrbedarf.			Hierüber bezahlte Reste pro 1842 et retro und * Restitutionsposten.				Bemerkungen.		
	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.				
3,904,578	9	1	56,682	21	1	76,914	22	4	—	—	—	Durch Beschränkung der Ausgaben auf den nothwendigsten Bedarf wurde das Ersparniß erlangt. Die Ermächtigung zu diesem Aufwande enthält die ständische Schrift vom 19. August 1843. (Landt. Acten I. 2. S. 113.)	
58,243	19	8	1,756	10	2	—	—	—	—	—	Das Ersparniß ist Folge des Absterbens mehrerer Percipienten.		
28,433	19	4	—	—	—	—	—	—	—	—			
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
53,354	4	6	21,645	25	4	—	—	—	—	—	—		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	* 3,170	4	3	—	
4,044,609	22	9	80,084	26	7	76,914	22	4	* 3,170	4	3	Der Mehrbedarf ist lediglich durch den in Folge des Geschäftszuwachses sich vermehrten Expeditions-Cassen- und Calculaturaufwand herbeigeführt worden.	
			ab: 76,914	22	4	Mehrbedarf.							Der mindere Bedarf beruhet auf dem Wegfall der Gegenleistung für ein vom Staatsfiscus dem Convicte zu gewähren gewesenes stiftungsmäßiges Getreidedeputat, welches abgelöst wurde.
			3,170	4	3	Ersparniß.							
72,250	12	6	—	—	—	510	1	5	—	—	—		Einige nach Entwerfung des Budget sich gezeigte unvorhergesehene und nicht unbedeutliche Mehrausgaben für den Bau eines Seminargebäudes zu Plauen sind zur Vermeidung eines zu stellenden Nachpostulats auf die unter der Pos. 66. a. b. und d. sich ergebenden Ersparnisse gewiesen und von denselben bis auf nebig 1,003 Thlr. — Rgr. 1 Pf. gedeckt worden.
8,037	14	3	—	—	—	37	14	—	—	—	—		
15,165	20	6	63	4	3	—	—	—	—	—	—		
117,105	10	2	1,059	5	7	—	—	—	—	—	—		Einige nach Entwerfung des Budget sich gezeigte unvorhergesehene und nicht unbedeutliche Mehrausgaben für den Bau eines Seminargebäudes zu Plauen sind zur Vermeidung eines zu stellenden Nachpostulats auf die unter der Pos. 66. a. b. und d. sich ergebenden Ersparnisse gewiesen und von denselben bis auf nebig 1,003 Thlr. — Rgr. 1 Pf. gedeckt worden.
99,118	18	4	137	26	6	—	—	—	—	—	—		
60,623	1	7	276	28	3	—	—	—	—	—	—		
39,270	25	9	—	—	—	1,003	—	1	—	—	—		Einige nach Entwerfung des Budget sich gezeigte unvorhergesehene und nicht unbedeutliche Mehrausgaben für den Bau eines Seminargebäudes zu Plauen sind zur Vermeidung eines zu stellenden Nachpostulats auf die unter der Pos. 66. a. b. und d. sich ergebenden Ersparnisse gewiesen und von denselben bis auf nebig 1,003 Thlr. — Rgr. 1 Pf. gedeckt worden.
104,565	28	1	619	—	4	—	—	—	—	—	—		
516,137	11	8	2,156	5	3	1,550	15	6	—	—	—	—	



N <sup>o</sup>	1. Titel.	2. Quanta des Voranschlags.						3. wirklicher			Beb. Sum			
		jährlich.			dreijährlicher Betrag.			baar bestrittener Aufwand.				verbliebene Ausgaberefte.		
		Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.		Thlr.	ng.	pf.
	Uebertrag	172,247	20	5	516,743	1	5	516,137	11	8	—	—	—	
	demnächst:													
	e) Zuschuß für Geistliche und Schullehrer wegen abgelöster Naturalleistungen . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	f) Aufwand wegen sistirter Zehntenablösungen bei Pfarr- und Schullehnen . . . . .	398	25	8½	1,196	17	5	—	—	—	1,196	17	5	
67.	für katholische Kirchen, Schulen und wohlthätige Anstalten . . . . .	12,273	11	7	36,820	5	1	36,487	5	6	—	—	—	
68.	für Taubstummenanstalten . . . . .	13,900	—	—	41,700	—	—	42,719	25	6	—	—	—	
69.	für den israelitischen Cultus . . . . .	400	—	—	1,200	—	—	1,200	—	—	—	—	—	
70.	an stiftungsmäßigen und resp. auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Leistungen . . . . .	8,393	29	9	25,181	29	7	24,820	14	7	—	—	—	
71.	an außerordentlichen Ausgaben . . . . .	2,200	—	—	6,600	—	—	6,116	9	1	—	—	—	
	ferner:													
—	zur Cultus-Ministerialcasse etatmäßig abgegebene und in Folge deren Nichtverwendung wieder eingelieferte Gelder . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Summa ad G.	209,813	27	9½	629,441	23	8	627,481	6	8	1,196	17	5	
	Summa der Bewilligung laut Budget	209,415	2	1	628,245	6	3							
	Zusatz unter Pos. 66 f.	398	25	8½	1,196	17	5							
					uts.									
	H. Departement des Auswärtigen.													
72.	das Ministerium nebst dessen Canzlei	14,633	10	—	43,900	—	—	40,801	29	—	651	11	3	
73.	zu Unterhaltung der Gesandtschaften	77,644	13	4	232,933	10	2	221,037	23	3	1,005	28	3	
74.	Gesandtschaftsreisen und Extraordinaria . . . . .	15,600	—	—	46,800	—	—	26,871	15	3	13,355	9	1	
	Summa ad H.	107,877	23	4	323,633	10	2	288,711	7	6	15,012	18	7	



Bedarf.			4.			5.			6.			7.		
Summa des Bedarfs.			Ersparniß.			Mehrbedarf.			Hierüber bezahlte Reste pro 1842 et retro und * Restitutionsposten.			Bemerkungen.		
Zthr.	ng.	pf.	Zthr.	ng.	pf.	Zthr.	ng.	pf.	Zthr.	ng.	pf.	Zthr.	ng.	pf.
516,137	11	8	2,156	5	3	1,550	15	6	—	—	—			
—	—	—	—	—	—	—	—	—	2,275	27	2			
1,196	17	5	—	—	—	—	—	—	785	21	6			Der nicht vorher zu quantificiren gewesene Bedarf ward bereits am Landtage 18 <sup>39/40</sup> bewilligt (s. ständische Schrift vom 19. Juni 1840, Landt.-Acten I. 2. S. 429.)
36,487	5	6	332	29	5	—	—	—	—	—	—			
42,719	25	6	—	—	—	1,019	25	6	—	—	—			Der Mehraufwand wurde theils durch Aufnahme einer größern Anzahl von Zöglingen bei dem Taubstummeninstitute zu Dresden, theils durch die Errichtung einer zweckentsprechenden Vorbildungsanstalt für Taubstumme in Franken bei Waldenburg, in welcher sechs Zöglinge zwei Jahre lang für den Eintritt in eine höhere Classe der Institute zu Dresden und Leipzig vorbereitet wurden, veranlaßt. In beider Beziehung ist bereits am Landtage 18 <sup>40/41</sup> ein erhöhtes Postulat gestellt und bewilligt worden.
1,200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
24,820	14	7	361	15	—	—	—	—	—	—	—			
6,116	9	1	483	20	9	—	—	—	—	—	—			
—	—	—	—	—	—	—	—	—	*	763	29	5		
628,677	24	3	3,334	10	7	2,570	11	2	3,825	18	3			
			ab: 2,570	11	2	Mehrbedarf.			nämlich:					
			bleiben: 763	29	5	Ersparniß.			3,061	18	8			voller Betrag der mit Schluß 1842 verbliebenen und zur Abhebung gekommenen Ausgabereste.
									* 763	29	5			Ausgaben zum Rückersatz in spätern Jahren.
									uts.					
41,453	10	3	—	—	—	—	—	—	180	—	—			Das Ersparniß ward theils durch einige noch nicht nach dem vollen Normaletat gewährte Dienstgenüsse und eingetretene temporäre Vacanz, theils dadurch erlangt, daß die Ausgaben für Kanzleiauswand, so wie die Dispositionen auf den Fonds ad extraordinaria auf den unabweislichen Bedarf beschränkt blieben.
222,043	21	6	19,909	13	9	—	—	—	1,719	13	3			
40,226	24	4	—	—	—	—	—	—	2,525	—	4			
303,723	26	3	19,909	13	9	—	—	—	4,424	13	7			In der letzten Colonne ist der zur Abzahlung gekommene volle Betrag der mit Schluß des Jahres 1842 verbliebenen Reste verausgabt. Von dem zur Disposition des Ministerii aus der letztvorherigen Periode offen erhaltenen Creditotum von 5000 Thlr. — — (Landt.-Acten 18 <sup>42/43</sup> I. 2. S. 565.) wurde zur Zeit ein Gebrauch noch nicht gemacht.



№	1. Titel.	2. Quanta des Voranschlags.						3. wirklicher					
		jährlich.			dreijährlicher Betrag.			baar bestrittener Aufwand.			verbliebene Ausgabebeste.		
		Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.
	J. Beitrag zu den Ausgaben des deutschen Bundes.												
75.	zur Bundes-Matricular-, ingleichen zur Bundes-Canzleicasse . . . . .	14,000	—	—	42,000	—	—	12,894	5	—	3,490	25	2
	K. Pensions-Etat.				Summa p. s.								
76.	Pensionsausgaben und Bartegelder vom Hof-Etat . . . . .	62,094	14	3	186,283	12	9	171,763	10	—	372	1	7
77.	dergl. des Gesamtministeriums . . . . .	17,982	13	1	53,947	9	3	56,706	2	8	—	—	—
78.	„ „ Departements der Justiz . . . . .	38,499	26	4	115,499	19	2	128,091	6	8	142	25	5
79.	„ „ „ des Innern . . . . .	29,896	29	5	89,690	28	5	91,190	28	2	345	16	7
80.	„ „ „ der Finanzen . . . . .	142,239	23	2	426,719	9	6	429,183	4	3	1,098	12	3
81.	„ „ „ des Kriegs . . . . .	213,274	7	2	639,822	21	6	641,284	27	6	1,607	1	5
82.	„ „ „ des Cultus . . . . .												
83.	und öffentlichen Unterrichts . . . . .	8,038	11	5	24,115	4	5	20,902	9	8	28	23	4
83.	dergl. des Departements des Auswärtigen . . . . .	12,765	—	—	38,295	—	—	36,256	16	7	—	—	—
84.	Insgemein . . . . .	518	—	1	1,554	—	3	1,314	14	7	—	—	—
	Summa ad K.	525,309	5	3	1,575,927	15	9	1,576,693	—	9	3,594	21	1
	L. Bau-Etat.												
85.	zum Chaussée-, Straßen- und Brückenbaue . . . . .	527,916	20	1	1,583,750	—	3	1,583,750	—	3	—	—	—
—	zum Baue der Bittau-Reichenberger Chaussée . . . . .	7,553	2	6	22,659	7	8	22,659	7	8	—	—	—
86.	zu den Regierungs-, Land- und Forstgebäuden . . . . .	133,700	—	—	401,100	—	—	401,100	—	—	—	—	—
87.	zu Wasserbauten . . . . .	28,000	—	—	84,000	—	—	99,000	—	—	—	—	—
	Seitenbetrag	697,169	22	7	2,091,509	8	1	2,106,509	8	1	—	—	—



Bedarf.	4.			5.			6.			7.		
	Ersparniß.			Mehrbedarf.			Hierüber bezahlte Reste pro 1842 et retro und * Restitutionsposten.					
	Zhtr.	ng.	pf.	Zhtr.	ng.	pf.	Zhtr.	ng.	pf.			
Summa des Bedarfs.										Bemerkungen.		
16,385	—	2	25,614	29	8	—	—	—	—	Die ausgeschriebenen Beiträge fielen für die vorliegende Periode noch bedeutend geringer als der schon um etwas herabgesetzte Voranschlag aus.		
			Summa p. s.									
172,135	11	7	14,148	1	2	—	—	—	1,381	6	Der mindere Bedarf gründet sich auf das allmälige Absterben der Percipienten.	
56,706	2	8	—	—	—	2,758	23	5	47	24	2	Es trat zeitweilig ein stärkerer Aufwand für Wartegelder ein, und auch der Pensionsetat vermehrte sich in Folge mehrerer Pensionirungen höherer Staatsbeamten.
128,234	2	3	—	—	—	12,734	13	1	80	24	7	
91,536	14	9	—	—	—	1,845	16	4	167	24	9	Der größte Theil des Mehrbedarfs ward durch eine, während einiger Zeit eingetretene Vermehrung der Wartegelder herbeigeführt; für Pensionen stellte sich nur ein kleines Plus heraus.
430,281	16	6	—	—	—	3,562	7	—	357	23	9	Ein geringer Theil des Mehrbedarfs gehört den Wartegeldern an, der größere Theil fällt den sich erhöhenden Pensionsausgaben anheim.
642,891	29	1	—	—	—	3,069	7	5	2,044	15	7	Gesetzlich nicht zu verweigernde Entlassungen veranlaßten den höhern Bedarf.
20,931	3	2	3,184	1	3	—	—	—	8	1	9	
36,256	16	7	2,038	13	3	—	—	—	42	25	—	Die Wartegelder erlebigen sich im Laufe der Periode gänzlich und auch die Pensionen gingen etwas herab.
1,314	14	7	239	15	6	—	—	—	—	—	—	
1,580,287	22	—	19,610	1	4	23,970	7	5	4,130	26	3	In der letzten Colonne ist der abgezahlte volle Betrag der am Schlusse der Periode 18 <sup>40/42</sup> verbliebenen Ausgabereste berechnet.
			ab: Ersparniß			19,610	1	4				
			bleiben Mehrbedarf			4,360	6	1				
1,583,750	—	3	—	—	—	—	—	—	54,000	—	—	
22,659	7	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Die ständische Bewilligung des Bedarfs zu Anlegung dieser Chaussée ist beim Landtage 18 <sup>33/34</sup> ertheilt worden. (Landt.-Acten 18 <sup>33/34</sup> Abth. I. Bd. 4. S. 381.)
401,100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Die Herstellungen der durch die im Jahre 1845 Statt gefundene ungewöhnliche Hochfluth der Elbe und mehrerer kleineren Flüsse veranlaßten Beschädigungen an den Stromufern, Leinpfaden und Uferdämmen haben den Mehrbedarf erfordert.
99,000	—	—	—	—	—	15,000	—	—	—	—	—	
2,106,509	8	1	—	—	—	15,000	—	—	54,000	—	—	

Erste Abtheilung.



N	1. Titel.	2. Quanta des Voranschlags.						3. wirklicher					
		jährlich.			dreijährlicher Betrag.			baar bestrittener Aufwand.		verbliebene Ausgaberefte.			
		Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.
	Uebertrag	697,169	22	7	2,091,509	8	1	2,106,509	8	1	—	—	—
88.	zu Immobilial-Brandversicherungsbeiträgen . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
89.	zu außerordentlichen Neubauen . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa ad L.	697,169	22	7	2,091,509	8	1	2,106,509	8	1	—	—	—
	Summa laut Budget	689,616	20	1	2,068,850	—	3						
	Zusatz zu Pos. 85.	7,553	2	6	22,659	7	8						
	M. Reserve-Fonds.				uts.								
90.	zu Uebertragung etwaiger Ausfälle im Einkommen und zu außerordentlichen vorher nicht näher zu bestimmenden Bedürfnissen . . . . .	50,000	—	—	150,000	—	—	72,454	6	9	—	—	—
	Summa per se.												
Lit.	<b>Wiederholung.</b>												
A.	Allgemeine Staatsbedürfnisse . . . . .	1,575,572	18	7	4,726,717	26	1	4,459,829	1	3	56,200	12	—
B.	Gesamtministerium ic. . . . .	36,777	13	7	110,332	11	1	85,797	—	9	1,000	—	—
C.	Departement der Justiz . . . . .	244,901	7	4	734,703	22	2	766,314	26	4	8,276	—	—
D.	"    des Innern . . . . .	549,534	21	4 $\frac{1}{2}$	1,648,604	4	3	1,537,098	9	4 $\frac{1}{2}$	93,655	26	8
E.	"    der Finanzen . . . . .	463,123	29	5	1,389,371	28	5	1,371,620	9	5	13,919	17	2
F.	Militair-Departement . . . . .	1,349,259	29	— $\frac{2}{3}$	4,047,779	27	2	4,038,176	3	5	6,433	19	4
G.	Departement des Cultus ic. . . . .	209,813	27	9 $\frac{1}{3}$	629,441	23	8	627,481	6	8	1,196	17	5
H.	"    "    Auswärtigen . . . . .	107,877	23	4	323,633	10	2	288,711	7	6	15,012	18	7
J.	Beitrag zu den Ausgaben des deutschen Bundes . . . . .	14,000	—	—	42,000	—	—	12,894	5	—	3,490	25	2
K.	Pensions-Etat . . . . .	525,309	5	3	1,575,927	15	9	1,576,693	—	9	3,594	21	1
L.	Bau-Etat . . . . .	697,169	22	7	2,091,509	8	1	2,106,509	8	1	—	—	—
M.	Reserve-Fonds . . . . .	50,000	—	—	150,000	—	—	72,454	6	9	—	—	—
	Summa der Ausgaben für die laufende Verwaltung . . . . .	5,823,340	19	11 $\frac{1}{3}$	17,470,021	27	4	16,943,578	26	3 $\frac{1}{2}$	202,780	7	9
	Betrag der Bewilligung laut Budget	5,662,289	1	3	16,986,867	3	9						
	"    "    Nachträge desselben . . . . .	161,051	17	8 $\frac{1}{3}$	483,154	23	5						
	Hierüber,				uts.								
	auf die disponiblen Cassenbestände und Ueberschüsse gewiesene Ausgaben.												
1.	für die Zwecke der Gemäldegalerie . . . . .	2,000	—	—	6,000	—	—	6,000	—	—	—	—	—
2.	zu Anlegung neuer Hypothekenbücher . . . . .	20,000	—	—	60,000	—	—	21,748	1	3	38,251	28	7
3.	zu Erbauung eines neuen Gebäudes für die technische Bildungsanstalt zu Dresden . . . . .	23,333	10	—	70,000	—	—	48,000	—	—	22,000	—	—
	Seitenbetrag	45,333	10	—	136,000	—	—	75,748	1	3	60,251	28	7



Bedarf.			4. Ersparniß.		5. Mehrbedarf.		6. Hierüber bezahlte Reste pro 1842 et retro und * Restitutionsposten.		7. Bemerkungen.			
Summa des Bedarfs.												
Zhtr.	ng.	pf.	Zhtr.	ng.	pf.	Zhtr.	ng.	pf.	Zhtr.	ng.	pf.	
2,106,509	8	1	—	—	—	15,000	—	—	54,000	—	—	Die betreffenden Beiträge kommen bei Pos. 86. zur Verrechnung.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
2,106,509	8	1	—	—	—	15,000	—	—	54,000	—	—	In der letzten Colonne war lediglich der Rest der vorhergehenden Periode zu verausgaben.
72,454	6	9	77,545	23	1	—	—	—	—	—	—	Unter diesem Aufwande befindet sich ein bei Pos. 36. ausgefallener Mehrbedarf an Münzverlust, so wie der zur Verrechnung gelangte Kostenbetrag für Creirung der neuen Cassenbillets.
Summa per se.												
4,516,029	13	3	210,688	12	8	—	—	—	41,659	24	3	
86,797	—	9	23,535	10	2	—	—	—	—	—	—	
774,590	26	4	—	—	—	39,887	4	2	2,000	—	—	
1,630,754	6	2½	17,849	28	½	—	—	—	47,331	22	½	
1,385,539	26	7	3,832	1	8	—	—	—	13,750	13	5	
4,044,609	22	9	3,170	4	3	—	—	—	3,170	4	3	
628,677	24	3	763	29	5	—	—	—	3,825	18	3	
303,723	26	3	19,909	13	9	—	—	—	4,424	13	7	
16,385	—	2	25,614	29	8	—	—	—	—	—	—	
1,580,287	22	—	—	—	—	4,360	6	1	4,130	26	3	
2,106,509	8	1	—	—	—	15,000	—	—	54,000	—	—	
72,454	6	9	77,545	23	1	—	—	—	—	—	—	
17,146,359	4	2½	382,910	3	4½	59,247	10	3	174,293	2	4½	
			ab: 59,247	10	3	Mehrbedarf.						
			323,662	23	1½	Ersparniß.						
6,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	cf. Landt.-Acten 1842/43 I. 2. S. 159 und 493.
60,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	cf. ebendaselbst S. 462 und 493.
70,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	cf. Landt.-Acten 1842/43 I. 2. S. 492 seq.
136,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	



N <sup>o</sup>	1. T i t e l.	2. Quanta des Voranschlags.						3. wirklicher					
		jährlich.			dreijährlicher Betrag.			baar bestrittener Aufwand.			verbliebene Ausgabereste.		
		Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.
	Uebertrag	45,333	10	—	136,000	—	—	75,748	1	3	60,251	28	7
4.	zu Abhülfe des Nothstandes in einigen Landestheilen, und zwar:												
	a) zur Verfügung des Ministerii des Innern	5,000	—	—	15,000	—	—	15,000	—	—	—	—	—
	b) zu Straßenbauen	16,666	20	—	50,000	—	—	50,000	—	—	—	—	—
5.	für Staatseisenbahnen	644,409	26	1½	1,933,229	18	4	—	—	—	1,933,229	18	4
6.	zu Unterstützung der Kirchengemeinden in den abgebrannten Orten Markneukirchen und Elsterberg	2,666	20	—	8,000	—	—	8,000	—	—	—	—	—
7.	zu Aufsehung eines neuen Stockwerks auf das Mittelgebäude des Paulinums zu Leipzig	3,333	10	—	10,000	—	—	10,000	—	—	—	—	—
8.	zu Entfernung des Convictoriums aus demselben Gebäude	5,000	—	—	15,000	—	—	15,000	—	—	—	—	—
9.	Beitrag zu den Kosten für Herstellung der Bundesfestungen Ulm und Rastadt	41,198	20	—	123,596	—	—	123,596	—	—	—	—	—
10.	zu einem Baue im prinzlichen Palais hiesiger Residenz	11,666	20	—	35,000	—	—	35,000	—	—	—	—	—
11.	zu einem Baue in der Pleißenburg zu Leipzig	13,333	10	—	40,000	—	—	40,000	—	—	—	—	—
12.	zu Deckung des Erlasses an Gewerbe- und Personalsteuer in den Jahren 1843/45	140,044	13	12½	420,133	9	5	420,133	9	5	—	—	—
13.	desgleichen der im Jahre 1845 erlassenen Grundsteuern à 2 Pf. pro Einheit	108,092	6	6½	324,276	20	—	324,276	20	—	—	—	—
14.	zu Vorbereitung eines neuen Grundsteuersystems	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15.	zu den durch Capitalsabzahlung zu beseitigenden Renten für Ablösung des Bierzwangs	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa unter Hierüber	1,036,745	5	9½	3,110,235	17	9	1,116,754	—	8	1,993,481	17	1
	Hierzu:												
	Betrag der Ausgaben für die laufende Verwaltung	5,823,340	19	11½	17,470,021	27	4	16,943,578	26	3½	202,780	7	9
	<b>Summa aller Ausgaben</b>	6,860,085	25	1	20,580,257	15	3	18,060,332	27	1½	2,196,261	25	—
	Vorstehende Ausgaben theilen sich ein:												
a.	in Aufwand für die laufende Verwaltung	5,499,421	26	5	16,498,265	19	5	16,042,477	15	5½	185,180	7	9
b.	in Ausgaben zu Tilgung der Landeschulden	323,918	22	6½	971,756	7	9	901,101	10	8	17,600	—	—
c.	in Bestreitung extraordinärer, auf die früheren Ueberschüsse und Cassenbestände gewiesener Ausgaben	1,036,745	5	9½	3,110,235	17	9	1,116,754	—	8	1,993,481	17	1

uts.



Bedarf.	4.			5.			6.			7.
	Ersparniß.			Mehrbedarf.			Hierüber bezahlte Reste pro 1842 et retro und * Restitutionsposten.			
Summa des Bedarfs.	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	Bemerkungen.
136,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
15,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	} bes. derselben Acten, S. 460 und 493. vergl. dieselben Acten S. 460 seq.
50,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1,933,229	18	4	—	—	—	—	—	—	—	
8,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	wie vorgedacht, S. 159 und 493.
10,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	} desgleichen, S. 491 und 493.
15,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
123,596	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Der am Landtage 18 <sup>42/43</sup> in Aussicht gestellte, damals jedoch noch nicht zu quantificiren gewesene bundesgesetzliche Beitrag ward auf einen zehnjährigen Zeitraum in nebigem Betrage festgestellt und mit dessen Einforderung vom Jahre 1843 ab begonnen. Die Bewilligung erfolgte daher nachträglich am Landtage 18 <sup>43/45</sup> für die Jahre 1843—1845 lt. Landt.-Acten I. 2. S. 683 und 705.
35,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	} vergl. Landt.-Acten 18 <sup>42/43</sup> I. 2. S. 493.
40,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
420,133	9	5	—	—	—	—	—	—	—	siehe dieselben Acten S. 151 und 493 und vom Jahre 1846 I. 2. S. 431 und 683. Der Erlaß an Gewer- und Personalsteuer ist hier, wie bei der Einnahme, nicht nach der früheren Veranschlagung, sondern nach seinem wirklichen Betrage in Ansatz gebracht worden.
324,276	20	—	—	—	—	—	—	—	—	} bezahlte Reste und es verbleiben mithin von den am Schlusse des Jahres 1842 in Rest gestandenen 106,440 Thlr. 26 Rgr. 9 Pf. fernerweit 54,422 Thlr. 26 Rgr. 2 Pf. in Rückstand.
—	—	—	—	—	—	—	52,018	—	7	
—	—	—	—	—	—	—	6,904	3	3	auf die Befuge des vorigen Rechenschaftsberichts in Rest verbliebenen 64,935 Thlr. 27 Rgr. 9 Pf. sind demnach am Schlusse der Periode 18 <sup>43/45</sup> ferner 58,031 Thlr. 24 Rgr. 6 Pf. disponibel verblieben.
3,110,235	17	9	—	—	—	—	58,922	4	—	
17,146,359	4	21½	323,662	23	1½	—	174,293	2	4½	
20,256,594	22	1½	323,662	23	1½	—	233,215	6	4½	Die in der letzten Colonne berechneten 233,215 Thlr. 6 Rgr. 4½ Pf. bestehen in: Thlr. Rgr. Pf. 227,931 10 1½ bezahlte Reste abschläglic auf Thlr. Rgr. Pf. 329,957 26 1½ für 18 <sup>40/42</sup> 15,309 15 — = 1839 et retro, 345,267 11 1½ zusammen, worauf demnach ferner 117,336 Thlr. 1 Rgr. — Pf. in Rest verblieben u. zwar ad Pos. 2. 26 c. und unter hierüber ad Pos. 14. und 15. nachträglich bezahlte Reste aus früheren Jahren, 830 3 7 4,453 22 6 Restitutionsposten, welche künftig wieder in Einnahme zu gewähren sind.
16,227,657	23	4½	270,607	26	—½	—	150,880	19	8½	
918,701	10	8	53,054	27	1	—	23,412	12	6	
3,110,235	17	9	—	—	—	—	58,922	4	—	

uts.

uts.



№	1. Titel.	2. Summen des Voranschlags.						Summen	
		gemeinjährlich.			dreijährlich.			effective.	
		Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.   pf.
I.	Einkünfte der Jahrgänge 1843—1845 . . . . .	5,681,002	6	3	17,043,006	18	9	19,187,914	4 2
II.	Aufwand für selbige . . . . .	5,499,421	26	5	16,498,265	19	5	16,042,477	15 5½
	Mithin:								
III.	Ueberschuß der laufenden Verwaltung . . . . .	181,580	9	8	544,740	29	4	3,145,436	18 6½



# S c h l u ß.

3.			4.						5.			
der wirklichen Beträge.			Gegen den Voranschlag.						Bemerkungen.			
verbliebene Reste.		volles Ergebnis.	mehr.			weniger.						
Zhtr.	ng.	pf.	Zhtr.	ng.	pf.	Zhtr.	ng.	pf.	Zhtr.	ng.	pf.	
182,799	9	3	19,370,713	13	5	2,327,706	24	6	—	—	—	excl. 177,125 Zhtr. 8 Rgr. 7½ Pf., welche dem Betriebsvermögen einiger Administrationen zugewachsen sind, laut Uebersicht sub B.
185,180	7	9	16,227,657	23	4½	—	—	—	270,607	26	-½	
2,380	28	6	3,143,055	20	-½	2,598,314	20	6½	—	—	—	
Mehrbetrag der Ausgaberefte.												



No.	Name	Bemerkung
1	H. H. H.	H. H. H.
2	H. H. H.	H. H. H.
3	H. H. H.	H. H. H.
4	H. H. H.	H. H. H.
5	H. H. H.	H. H. H.
6	H. H. H.	H. H. H.
7	H. H. H.	H. H. H.
8	H. H. H.	H. H. H.
9	H. H. H.	H. H. H.
10	H. H. H.	H. H. H.
11	H. H. H.	H. H. H.
12	H. H. H.	H. H. H.
13	H. H. H.	H. H. H.
14	H. H. H.	H. H. H.
15	H. H. H.	H. H. H.







№	1. T i t e l.	2. Betrag der vollen Einnahme.			3. Anlags- Betriebs- und Unterhaltungs- kosten, in gleichen Erlasse und Restititionen.			4. Nach Abzug vorbemerkter Ausgaben verbleibendes Brutto-Einkommen			5. Betrag der Verwaltungs- und Erhebungskosten.			6. Reinertrag <i>u. resp. Deficit</i> nach Abzug der Verwaltungs- und Erhebungskosten.		
		Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.
	I. Nutzungen des Staats- Vermögens und der Staats-Anstalten.															
	A. von den Domainen und andern Anstalten.															
1.	Forstnutzungen . . . .	3,134,571	2	5	857,917	14	7	2,276,653	17	8	529,479	3	1	1,747,174	14	7
2.	Jagd-Nutzungen . . . .	53,057	8	8	20,261	23	2	32,795	15	6	7,476	15	6	25,319	—	—
3.	Amts-Intraden, . . . .	747,284	4	8	86,850	6	2	660,433	28	6	88,878	20	4	571,555	8	2
4.	Nutzungen der Kammergüter und der in Zeitpacht ste- henden Mühlen, Teiche etc.	258,570	6	1	—	—	—	258,570	6	1	—	—	—	258,570	6	1
5.	Weinbergs- und Kellerei- Nutzungen, . . . .	62,065	26	4	50,633	9	5	11,432	16	9	6,404	10	4	5,028	6	5
6.	Steinkohlenwerk-Nutzungen,	646,095	9	8	504,771	24	3	141,323	15	5	13,943	9	8	127,380	5	7
7.	von der Porzellan-Manu- faktur zu Meißen, . . .	496,790	11	9	417,429	2	9	79,361	9	—	13,474	1	6	65,887	7	4
8.	von der Hofapotheke, . .	20,288	4	6	13,623	2	—	6,665	2	6	3,230	24	7	3,434	7	9
	Summa ad A.	5,418,722	14	9	1,951,486	22	8	3,467,235	22	1	662,886	25	6	2,804,348	26	5
	B. von den Regalien und den damit verbun- denen Fabrikations- und Debits-Anstalten.															
9.	Berg- und Hütten-Nutzun- gen, und zwar:															
	a. die Schmelzhütten mit Zubehör. . . . .	3,483,706	13	4	3,454,262	3	3	29,444	10	1	29,444	10	1	580,407	—	2
	b. die übrigen Berg- und Hüttenanstalten, . . . .	1,412,257	11	5	676,256	24	4	736,000	17	1	155,593	16	9			
10.	Münz-Nutzungen, . . . .	4,565,204	25	3	4,512,905	—	3	52,299	25	—	17,108	18	1	35,191	6	9
	Seitenbetrag	9,461,168	20	2	8,643,423	28	—	817,744	22	2	202,146	15	1	615,598	7	1



7.			8.			9.						10.			11.			12.		
Quanta des Voranschlags.			Mithin sind erlangt <b>mehr</b> und resp. <b>weniger.</b>			Der Reinertrag ist in Rechnung gewährt:						Demnächst sind vom Betriebs- Vermögen an die Centralcassen ein- geliefert worden.			Von 100 Thlr. -- der vollen Ein- nahme betragen die Verwaltungs- kosten.			Bemerkungen.		
Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	durch baare Ab- lieferung an die Centralcassen.		durch Verstärkung des Betriebs- Vermögens.				Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.
1,518,000	—	—	229,174	14	7	1,743,390	4	9	3,784	9	8	—	—	—	16	26	7			
30,000	—	—	4,681	—	—	25,319	—	—	—	—	—	2,260	14	—	14	2	7			
600,000	—	—	28,444	21	8	571,555	8	2	—	—	—	22,820	22	4	11	26	8			
258,544	9	—	25	27	1	258,570	6	1	—	—	—	7,809	12	2	—	—	—			
15,000	—	—	9,971	23	5	5,028	6	5	—	—	—	9,971	23	5	10	9	6			
56,100	—	—	71,280	5	7	87,400	—	—	39,980	5	7	—	—	—	2	4	7			
40,500	—	—	25,387	7	4	40,500	—	—	25,387	7	4	—	—	—	2	21	4			
3,000	—	—	434	7	9	3,000	—	—	434	7	9	—	—	—	15	27	7			
2,521,144	9	—	283,204	17	5	2,734,762	25	7	69,586	—	8	42,862	12	1	12	7	—			
431,880	—	—	148,527	—	2	441,819	26	—	138,587	4	2	—	—	—	—	25	4			
6,600	—	—	28,591	6	9	6,600	—	—	28,591	6	9	—	—	—	11	—	5			
438,480	—	—	177,118	7	1	448,419	26	—	167,178	11	1	—	—	—	—	—	—			



№	1. Titel.	2. Betrag der vollen Einnahme.			3. Anlags- Betriebs- und Unterhaltungs- kosten, in gleichen Erlasse und Restitutionen.			4. Nach Abzug vorbemerkter Ausgaben verbleibendes Brutto-Einkommen			5. Betrag der Verwaltungs- und Erhebungskosten.			6. Reinertrag <i>u. resp. Deficit</i> nach Abzug der Verwaltungs- und Erhebungskosten.		
		Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.
	Uebertrag	9,461,168	20	2	8,643,423	28	—	817,744	22	2	202,146	15	1	615,598	7	1
11.	Post-Nutzungen, . . .	2,156,308	19	8	907,693	12	8	1,248,615	7	—	355,013	7	3	893,601	29	7
12.	Zeitungs-Nutzungen, . . .	343,917	29	6	233,959	19	6	109,958	10	—	21,627	—	4	88,331	9	6
13.	Salz-Nutzungen, . . .	2,410,933	10	6	1,228,691	21	7	1,182,241	18	9	31,263	15	3	1,150,978	3	6
14.	Floß- und Holzhoß-Nutzun- gen, . . . . .	1,363,052	25	8	1,129,060	16	7	233,992	9	1	60,528	5	6	173,464	3	5
15.	Chausseegelder, . . .	833,034	3	3	6,824	26	7	826,209	6	6	121,332	6	7	704,876	29	0
16.	Brückengelder, . . .	57,580	19	5	6,302	9	7	51,278	9	8	6,659	27	—	44,618	12	8
	Summa ad B.	16,625,996	8	8	12,155,956	15	2	4,470,039	23	6	798,570	17	4	3,671,469	6	2
	C. Zinsen von werben- den Kapitalien, in glei- chen Administrations- u. zufällige Einkünfte.															
17.	Ueberschuß der Zinsen von Activ-Kapitalien und der zufälligen Einnahmen der Haupt-Staatscasse nach Abzug der Passiv-Zinsen von ehemaligen fiscalischen Schulden u. . . . .	527,175	13	5	214,058	16	7	313,116	26	8	—	—	—	313,116	26	8
18.	Ganzlei-Sporteln, . . .	323,301	10	—	88,118	14	1	235,182	25	9	17,946	1	5	217,236	24	4
19.	Lotterie-Ueberschuß, . . .	799,548	18	—	287,706	6	9	511,842	11	1	31,879	3	4	479,963	7	7
20.	Befoldungs- und Pensions- Abzüge für den Staats- Pensions-Fond, . . .	96,143	8	1	—	—	—	96,143	8	1	—	—	—	96,143	8	1
21.	Beitrag vom Hause Schön- burg zu Unterhaltung der Kreisdirection und des Appellationsgerichts zu Zwickau, . . . . .	3,083	9	9	—	—	—	3,083	9	9	—	—	—	3,083	9	9
	Seitenbetrag	1,749,251	29	5	589,883	7	7	1,159,368	21	8	49,825	4	9	1,109,543	16	9



7.			8.			9.						10.			11.			12.			
Quanta des Voranschlags.			Mithin sind erlangt <b>mehr</b> und resp. <b>weniger.</b>			Der Reinertrag ist in Rechnung gewährt:						Demnächst sind vom Betriebs- Vermögen an die Centralcassen ein- geliefert worden.			Von 100 Thlr. -- der vollen Ein- nahme betragen die Verwaltungs- kosten.			Bemerkungen.			
Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	durch baare Ab- lieferung an die Centralcassen.			durch Verstärkung des Betriebs- Vermögens.			Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	
438,480	—	—	177,118	7	1	448,419	26	—	167,178	11	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
690,000	—	—	203,601	29	7	861,140	5	—	32,461	24	7	—	—	—	—	—	—	16	13	9	
78,000	—	—	10,331	9	6	88,331	9	6	—	—	—	—	68	20	4	—	—	6	8	6	
1,050,000	—	—	100,978	3	6	1,150,978	3	6	—	—	—	—	9,309	11	4	—	—	1	8	9	
180,000	—	—	6,535	26	5	150,793	19	8	22,670	13	7	26,289	20	1	—	—	—	4	13	2	
600,000	—	—	104,876	29	9	704,876	29	9	—	—	—	—	610	6	5	—	—	14	17	—	
36,000	—	—	8,618	12	8	44,618	12	8	—	—	—	—	210	10	1	—	—	11	17	2	
3,072,480	—	—	598,989	6	2	3,449,158	16	7	222,310	19	5	36,488	8	5	—	—	—	4	24	1	
246,000	—	—	67,116	26	8	313,116	26	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
198,600	—	—	18,636	24	4	214,315	27	2	2,920	27	2	—	—	—	—	—	—	5	16	5	
330,000	—	—	149,963	7	7	474,993	7	7	4,970	—	—	—	—	—	—	—	—	3	29	6	
93,000	—	—	3,143	8	1	96,143	8	1	—	—	—	—	1	22	7	—	—	—	—	—	
3,083	9	9	—	—	—	3,083	9	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
870,683	9	9	238,860	7	—	1,101,652	19	7	7,890	27	2	—	1	22	7	—	—	—	—	—	



№	1. T i t e l.	2. Betrag der vollen Einnahme.			3. Anlags- Betriebs- und Unterhaltungs- kosten, in gleichen Erlasse und Restititionen.			4. Nach Abzug vorbemerkter Ausgaben verbleibendes Brutto-Einkommen			5. Betrag der Verwaltungs- und Erhebungskosten.			6. Reinertrag <b>u. resp. Deficit</b> nach Abzug der Verwaltungs- und Erhebungskosten.		
		Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.
	Uebertrag	1,749,251	29	5	589,883	7	7	1,159,368	21	8	49,825	4	9	1,109,543	16	9
22.	verschiedene zufällige Ein- nahmen, . . . . .	38,934	13	3	—	—	—	38,934	13	3	—	—	—	38,934	13	3
	Summa ad C.	1,788,186	12	8	589,883	7	7	1,198,303	5	1	49,825	4	9	1,148,478	—	2
	Wiederholung.															
Lit.																
A.	von den Domainen u. . .	5,418,722	14	9	1,951,486	22	8	3,467,235	22	1	662,886	25	6	2,804,348	26	5
B.	= = Regalien u. . .	16,625,996	8	8	12,155,956	15	2	4,470,039	23	6	798,570	17	4	3,671,469	6	2
C.	Zinsen von werbenden Ka- pitalien, Administrations- Einkünfte, . . . . .	1,788,186	12	8	589,883	7	7	1,198,303	5	1	49,825	4	9	1,148,478	—	2
	Summa ad I.	23,832,905	6	5	14,697,326	15	7	9,135,578	20	8	1,511,282	17	9	7,624,296	2	9
	II. Steuern und Abgaben.															
23-26.	Grundsteuern, und zwar:															
29 u. 32.		a. an wirklich erhobenen,	3,665,209	27	7 $\frac{7}{8}$	80,239	9	4 $\frac{3}{8}$	3,584,970	18	3 $\frac{1}{2}$	132,057	19	3 $\frac{3}{4}$	3,452,912	28
	b. an erlassenen, . . .	324,276	20	—	—	—	—	324,276	20	—	—	—	—	324,276	20	—
27 u. 28.	Oberlausitzische Beiträge	84,270	15	5	—	—	—	84,270	15	5	—	—	—	84,270	15	5
30.	Gewerbe- und Personal- Steuern, und zwar:															
		a. an wirklich erhobenen,	853,529	15	3	32,281	13	—	821,248	2	3	59,950	9	6	761,297	22
	b. an erlassenen, . . .	420,133	9	5	—	—	—	420,133	9	5	—	—	—	420,133	9	5
31.	Stempelimpfost, . . . .	611,706	17	—	5,846	28	4	605,859	18	6	17,293	14	6	588,566	4	—
	Seitenbetrag	5,959,126	15	7 $\frac{7}{8}$	118,367	20	8 $\frac{3}{8}$	5,840,758	24	2 $\frac{1}{2}$	209,301	13	5 $\frac{3}{4}$	5,631,457	10	6 $\frac{3}{4}$



7. Quanta des Voranschlags.			8. Mithin sind erlangt <b>mehr</b> und resp. <b>weniger.</b>			9. Der Reinertrag ist in Rechnung gewährt:						10. Demnächst sind vom Betriebs- Vermögen an die Centralcassen ein- geliefert worden.			11. Von 100 Thlr. -- der vollen Ein- nahme betragen die Verwaltungs- kosten.			12. Bemerkungen.
Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	
870,683	9	9	238,860	7	—	1,101,652	19	7	7,890	27	2	1	22	7	—	—	—	
9,000	—	—	29,934	13	3	38,934	13	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
879,683	9	9	268,794	20	3	1,140,587	3	—	7,890	27	2	1	22	7	2	23	6	
2,521,144	9	—	283,204	17	5	2,734,762	25	7	69,586	—	8	42,862	12	1	12	7	—	
3,072,480	—	—	598,989	6	2	3,449,158	16	7	222,310	19	5	36,488	8	5	4	24	1	
879,683	9	9	268,794	20	3	1,140,587	3	—	7,890	27	2	1	22	7	2	23	6	
6,473,307	18	9	1,150,988	14	—	7,324,508	15	4	299,787	17	5	79,352	13	3	6	10	2	
3,699,422	10	—	<b>246,509</b>	<b>11</b>	<b>—</b>	3,452,912	28	9 $\frac{3}{4}$	—	—	—	1,442	5	6 $\frac{1}{4}$	3	18	1	
324,276	20	—	—	—	—	324,276	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	eine durchlaufende Post.
—	—	—	84,270	15	5	84,270	15	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
539,866	20	5	221,431	2	2	761,297	22	7	—	—	—	2,476	1	9	7	—	7	
420,133	9	5	—	—	—	420,133	9	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	desgleichen.
486,000	—	—	102,566	4	—	588,566	4	—	—	—	—	1	3	—	2	24	8	
5,469,699	—	—	161,758	10	6 $\frac{3}{4}$	5,631,457	10	6 $\frac{3}{4}$	—	—	—	3,919	10	5 $\frac{1}{4}$	—	—	—	



№	1. Titel.	2. Betrag der vollen Einnahme.			3. Anlags- Betriebs- und Unterhaltungskosten, ingleichen Erlasse und Restitutionen.			4. Nach Abzug vorbemerfter Ausgaben verbleibendes Brutto-Einkommen			5. Betrag der Verwaltungs- und Erhebungskosten.			6. Reinertrag u. resp. Deficit nach Abzug der Verwaltungs- und Erhebungskosten.		
		Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.
	Uebertrag	5,959,126	15	- $\frac{7}{8}$	118,367	20	8 $\frac{3}{8}$	5,840,758	24	2 $\frac{1}{2}$	209,301	13	5 $\frac{3}{4}$	5,631,457	10	6 $\frac{3}{4}$
33.	Grenzzoll nebst Branntwein-, Schlacht-, Malz-, Wein- und Tabaksteuern, ingleichen Elbzoll und Ausgleichungs-Abgaben, . . .	8,086,260	23	9	600,218	24	3	7,486,041	29	6	1,193,956	20	9	6,292,085	8	7
	Betrag der Steuern und Abgaben ad II.	14,045,387	8	9 $\frac{7}{8}$	718,586	15	1 $\frac{3}{8}$	13,326,800	23	8 $\frac{1}{2}$	1,403,258	4	4 $\frac{3}{4}$	11,923,542	19	3 $\frac{3}{4}$
	Hierzu: Betrag der Nutzungen des Staatsvermögens u. ad I. . .	23,832,905	6	5	14,697,326	15	7	9,135,578	20	8	1,511,282	17	9	7,624,296	2	9
	Betrag aller Einkünfte:	37,878,292	15	4 $\frac{7}{8}$	15,415,913	—	8 $\frac{3}{8}$	22,462,379	14	6 $\frac{1}{2}$	2,914,540	22	3 $\frac{3}{4}$	19,547,838	22	2 $\frac{3}{4}$
	Bei Vergleichung des für die Periode 1843—45 vorstehend berechneten Reinertrags der Staats-Einkünfte an mit den für die laufende Verwaltung derselben Periode laut Uebersicht sub A. zu verwenden gewesenem												19,547,838	22	2 $\frac{3}{4}$	
	ergiebt sich ein Ueberschuß von überhaupt . . . . .												16,227,657	23	4 $\frac{1}{2}$	
	Da aber ferner im Laufe dieser Periode zu Bestreitung extraordinärer, auf die Ueberschüsse früherer Perioden gewiesener Bedürfnisse zu verwenden gewesen sind, besage derselben Uebersicht . . .												3,320,180	28	8 $\frac{1}{2}$	
	so reducirt sich jener Ueberschuß auf . . . . .												3,110,235	17	9	
	als diejenige Summe, welche dem am Schlusse des Jahres 1842 vorhanden gewesenem Finanz-Vermögen bis zum Schlusse des Jahres 1845 zugewachsen ist.												209,945	10	9 $\frac{1}{4}$	
	Dieses Ergebniß wird bestätigt durch folgende															
	<b>Gegen-Rechnung.</b>															
	Zuwachs des mobilen Staatsvermögens im Laufe der Periode 1843 und zwar durch die Vermehrung der Activen, lt. Uebersicht sub C. . . . .													3,445,699	23	6 $\frac{1}{2}$
	Hiervon gehen ab:															
	die gleichzeitige Vermehrung der Passiven, lt. Uebersicht sub D. . . . .													3,235,754	12	7
	Mithin wird der obgedachte Ueberschuß der Einkünfte als Zuwachs des fiscalischen Vermögens in Rechnung gewährt mit . . . . .													209,945	10	9 $\frac{1}{4}$



7. Quanta des Voranschlags.	8. Mithin sind erlangt <b>mehr</b> und resp. <b>weniger.</b>			9. Der Reinertrag ist in Rechnung gewährt:				10. Demnächst sind vom Betriebs- Vermögen an die Centralcassen ein- geliefert worden.			11. Von 100 Thlr. -- der vollen Ein- nahme betragen die Verwaltungs- kosten.			12. Bemerkungen.								
	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.										
5,469,699				161,758	10	6 $\frac{3}{4}$	5,631,457	10	6 $\frac{3}{4}$				3,919	10	5 $\frac{1}{4}$							
5,100,000				1,192,085	8	7	6,292,085	8	7				39,390	14	9		14	23				
10,569,699				1,353,843	19	3 $\frac{3}{4}$	11,923,542	19	3 $\frac{3}{4}$				43,309	25	4 $\frac{1}{4}$		9	29	7			
6,473,307	18	9		1,150,988	14		7,324,508	15	4	299,787	17	5	79,352	13	3		6	10	2			
17,043,006	18	9		2,504,832	3	3 $\frac{3}{4}$	19,248,051	4	7 $\frac{3}{4}$	299,787	17	5	122,662	8	7 $\frac{1}{4}$		7	20	8			
				Hierzu:			122,662	8	7 $\frac{1}{4}$	eingeliefertes Betriebsvermögen, lt. Colonne 10.												
							19,370,713	13	5	Sa. der Einlieferungen an die Centralcassen in Conformität mit der Uebersicht sub A. Col. 3. der Einnahme.												
									299,787	17	5	Sa. wie oben des verstärkten Betriebsvermögens,										
									Hiervon:	122,662	8	7 $\frac{1}{4}$	Betrag des eingelieferten dergleichen Vermögens.									
									Folglich:	177,125	8	7 $\frac{3}{4}$	Verstärkung des Betriebsvermögens bei den Receptur- stellen und Administrations-Cassen.									



No.	Name	Geburtsort	Geburtsdatum	Todesdatum	Todesort	Bemerkungen
1	...	...	...	...	...	...
2	...	...	...	...	...	...
3	...	...	...	...	...	...
4	...	...	...	...	...	...
5	...	...	...	...	...	...
6	...	...	...	...	...	...
7	...	...	...	...	...	...
8	...	...	...	...	...	...
9	...	...	...	...	...	...
10	...	...	...	...	...	...
11	...	...	...	...	...	...
12	...	...	...	...	...	...
13	...	...	...	...	...	...
14	...	...	...	...	...	...
15	...	...	...	...	...	...
16	...	...	...	...	...	...
17	...	...	...	...	...	...
18	...	...	...	...	...	...
19	...	...	...	...	...	...
20	...	...	...	...	...	...
21	...	...	...	...	...	...
22	...	...	...	...	...	...
23	...	...	...	...	...	...
24	...	...	...	...	...	...
25	...	...	...	...	...	...
26	...	...	...	...	...	...
27	...	...	...	...	...	...
28	...	...	...	...	...	...
29	...	...	...	...	...	...
30	...	...	...	...	...	...
31	...	...	...	...	...	...
32	...	...	...	...	...	...
33	...	...	...	...	...	...
34	...	...	...	...	...	...
35	...	...	...	...	...	...
36	...	...	...	...	...	...
37	...	...	...	...	...	...
38	...	...	...	...	...	...
39	...	...	...	...	...	...
40	...	...	...	...	...	...
41	...	...	...	...	...	...
42	...	...	...	...	...	...
43	...	...	...	...	...	...
44	...	...	...	...	...	...
45	...	...	...	...	...	...
46	...	...	...	...	...	...
47	...	...	...	...	...	...
48	...	...	...	...	...	...
49	...	...	...	...	...	...
50	...	...	...	...	...	...
51	...	...	...	...	...	...
52	...	...	...	...	...	...
53	...	...	...	...	...	...
54	...	...	...	...	...	...
55	...	...	...	...	...	...
56	...	...	...	...	...	...
57	...	...	...	...	...	...
58	...	...	...	...	...	...
59	...	...	...	...	...	...
60	...	...	...	...	...	...
61	...	...	...	...	...	...
62	...	...	...	...	...	...
63	...	...	...	...	...	...
64	...	...	...	...	...	...
65	...	...	...	...	...	...
66	...	...	...	...	...	...
67	...	...	...	...	...	...
68	...	...	...	...	...	...
69	...	...	...	...	...	...
70	...	...	...	...	...	...
71	...	...	...	...	...	...
72	...	...	...	...	...	...
73	...	...	...	...	...	...
74	...	...	...	...	...	...
75	...	...	...	...	...	...
76	...	...	...	...	...	...
77	...	...	...	...	...	...
78	...	...	...	...	...	...
79	...	...	...	...	...	...
80	...	...	...	...	...	...
81	...	...	...	...	...	...
82	...	...	...	...	...	...
83	...	...	...	...	...	...
84	...	...	...	...	...	...
85	...	...	...	...	...	...
86	...	...	...	...	...	...
87	...	...	...	...	...	...
88	...	...	...	...	...	...
89	...	...	...	...	...	...
90	...	...	...	...	...	...
91	...	...	...	...	...	...
92	...	...	...	...	...	...
93	...	...	...	...	...	...
94	...	...	...	...	...	...
95	...	...	...	...	...	...
96	...	...	...	...	...	...
97	...	...	...	...	...	...
98	...	...	...	...	...	...
99	...	...	...	...	...	...
100	...	...	...	...	...	...



C.

## Summarische Uebersicht

des

zum Ressort des Finanzministerii gehörigen mobilen  
Staatsvermögens

zu Anfange und am Schlusse der Periode

**1843** bis mit **1845.**

---



N	Angabe der Vermögensbestände.	Geldbetrag						Bemerkungen.
		zu Anfange des Jahres 1843			am Schlusse des Jahres 1845			
		Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.	
1.	Vermögensbestand der Centralcassen	8,475,437	21	6½	11,300,267	16	8	unter dem Vermögensbestande am Schlusse der Periode sind 3,135,213 Thlr. 19 Ngr. 2 Pf. Einzahlungen und Vorschüsse für Eisenbahnzwecke enthalten. Uebrigens vid. Beil. sub C.
2.	desgleichen der Forst- und übrigen Domainencassen, ingleichen der damit verbundenen Anstalten	1,011,836	19	9	1,038,560	8	6	
3.	desgleichen der Bergwerkscassen, sowie der Berg- und Hüttenanstalten	1,489,831	4	3	1,628,418	8	5	
4.	desgleichen bei der Münze . . .	156,652	21	1	185,234	28	—	
5.	„ „ dem Postwesen . . .	111,058	19	5	143,520	14	2	
6.	„ „ der Zeitungserpedition	379	22	2	311	1	8	
7.	„ „ den Salzniederlagen	38,705	19	6	29,396	8	2	
8.	„ „ „ Flößen und Holzhöfen . . .	397,529	11	3	393,910	4	9	
9.	„ „ „ Chausseegeldereinnahmen . . .	723	22	6	113	16	1	
10.	„ „ „ Brückengeldereinnahmen . . .	119	23	8	90	16	3	
11.	„ „ „ Ganzleisportelcassen	18,409	—	2	21,329	27	4	
12.	„ „ der Lotteriecasse . . .	75,935	27	2	80,905	27	2	
13.	„ „ dem Staatspensionsfond . . .	3	6	2	1	13	5	
14.	„ „ „ Steuer- und Abgabewesen . . .	94,588	14	2¾	51,278	18	8½	
	Summa	11,871,211	23	8¼				
	Hiervon:							
15.	Betrag des Vermögensabgangs in Folge der Abschreibung von zu gewahren gewesenen Capitalsentschädigungen, nach Abzug der neu hinzugekommenen Bestände . . . . .	443,744	19	7				lt. Beilage sub D.
16.	Betrag des mobilen Staatsvermögens . . . . .	11,427,467	4	1¼	14,873,166	27	7½	
	Davon ab:				11,427,467	4	1¼	
	Verbleiben				3,445,699	23	6¼	Zuwachs zum mobilen Staatsvermögen, und zwar: Thlr. ngr. pf. 209,945 10 9¼ durch den Ueberschuß der Einkünfte, nach Abzug des Aufwands, besage Uebersicht sub B. und 3,235,754 12 7 durch gleichzeitige Vermehrung der Schulden der Hauptstaatscasse, lt. Uebersicht sub D. w. o.



⊙ Beilage ad C.

## Nachweisung

des

### Vermögens der Centralcassen

zu Anfange und am Schlusse der Periode 1843 bis mit 1845.

#### A. Vermögen zu Anfange der Periode.

##### Activa.

1) Betrag der Cassenbestände, lt. Beilage ad E.	7,112,581 Thlr. 26 Ngr. 8 Pf.
2) rückständige Einkünfte aus der Periode 18 <sup>40/42</sup>	169,273 = 4 = 6 =
3) einzuziehende Restitutionsposten dergleichen	18,714 = 5 = — =
4) Forderung an ausgeliehenen hypothekarischen Capitalien, ingleichen verabreichten Vorschüssen und Berechnungsgeldern	1,863,475 = 17 = 7 =
Summa der Activen	9,164,044 Thlr. 24 Ngr. 1 Pf.

##### Passiva.

5) unbezahlt gebliebener Aufwand für die Periode 18 <sup>40/42</sup>	315,873 Thlr. 18 Ngr. 5½ Pf.
6) dergleichen für 1839 et retro	2,895 = 27 = — =
7) ausgelooft, jedoch nicht abgehobene Capitalien bei der Steuercreditcasse	13,779 = 15 = 4 =
8) dergleichen bei der Kammercreditcasse	13,983 = 28 = 4 =
9) Schuld der Hauptstaatscasse an dem Bestande des bei derselben befindlichen Domainenfonds	342,074 = 3 = 1 =
Summa der Passiven	688,607 Thlr. 2 Ngr. 4½ Pf.

Nach Abzug derselben verbleibt:

10) Netto-Vermögen der Centralcassen	8,475,437 Thlr. 21 Ngr. 6½ Pf.
--------------------------------------	--------------------------------

#### B. Vermögen am Schlusse der Periode.

##### Activa.

1) Betrag der Cassenbestände, lt. Beilage ad E.	10,350,964 Thlr. 17 Ngr. 8 Pf.
2) Einnahmerückstände aus der Periode 18 <sup>43/45</sup>	182,799 = 9 = 3 =
3) einzuziehende Restitutionsposten, dergleichen	4,453 = 22 = 6 =
4) Forderung an ausgeliehenen hypothekarischen Capitalien, ingleichen an verabreichten Vorschüssen und Berechnungsgeldern	3,815,120 = 8 = 7 =
Summa der Activen	14,353,337 Thlr. 28 Ngr. 4 Pf.

##### Passiva.

5) unbezahlt verbliebener Aufwand für die Periode 18 <sup>43/45</sup>	2,178,661 Thlr. 25 Ngr. — Pf.
6) dergleichen für 1842 et retro	113,420 = 14 = 3 =
7) ausgelooft aber nicht abgehobene Capitalien bei der Steuercreditcasse, incl. 4351 Thlr. 1 Ngr. 2 Pf. für 1842 et retro	21,951 = 1 = 2 =
8) dergleichen bei der Kammercreditcasse	— = — = — =
9) indebite erhobene und wieder zurück zu gewährende Gelder (Restitutionsposten)	62,553 = 29 = 9 =
10) Schuld der Hauptstaatscasse, an dem Bestande des bei derselben befindlichen Domainenfonds	676,483 = 1 = 2 =
Summa der Passiven	3,053,070 Thlr. 11 Ngr. 6 Pf.

Sonach verbleiben:

11) Netto-Vermögen der Centralcassen	11,300,267 Thl. 16 Ngr. 8 Pf.
--------------------------------------	-------------------------------



D Beilage ad C.  
**Berechnung,**

die

**Bervollständigung und Berichtigung**

des in der Periode 1843 bis mit 1845 übergegangenen früher auf 11,871,211 Thlr. 23 Ngr. 8¼ Pf.  
berechneten **mobilen Staatsvermögens** betreffend.

Zur Bervollständigung und Berichtigung zuletztgedachter Summe sind nachträglich in die Berechnung aufzunehmen gewesen:

**A. Einnahmen oder Zuwachs.**

15,741 Thlr. 23 Ngr. 2 Pf. fernerweit eingezogenes Capitalvermögen der vormaligen Armenhauhauptcasse,  
4,208 = — = — = gegen Aussetzung von Jahresrenten eingezahlte unablösliche Capitalien, und zwar:  
3,450 Thlr. — — Capitalien des vormaligen Hospitals St. Georg vor Döbeln,  
758 = — — dergleichen des ehemaligen Hospitals St. Jacob allhier,

w. o.

19,949 Thlr. 23 Ngr. 2 Pf. Summa sub A. Einnahmen oder Zuwachs.

**B. Ausgaben oder Abgang.**

52,477 Thlr. 2 Ngr. 5 Pf. Capitalsentschädigung an die 5 oberlausitzer Steuerbezirke, wegen der Statt gefundenen Vernichtung der aus dem ehemaligen kurbraunschweigischen Hypothekenanlehn herrührenden 3procentigen Obligationen vom Jahre 1807 (vid. Landtagsacten 1842/43, Abtheil. I. Bd. 2. S. 463) und zwar:

41,772 Thlr. 18 Ngr. 6 Pf.	an den Landkreis,
6,240 = 22 = 6 = = =	Steuerbezirk Zittau,
2,778 = 8 = 3 = = =	" Budissin,
789 = 6 = 5 = = =	" Camenz,
896 = 6 = 5 = = =	" Löbau,

w. o.

401,495 = 10 = 7 = Rentencapital an die Oberlausitz, wegen Gleichstellung derselben mit den alten Erblanden rücksichtlich der Staatsschuldenbeiträge (s. Landtagsacten 1842/43, Abth. I. Bd. 2. S. 463)

Es waren nämlich zu gewähren:

400,881 Thlr. 3 Ngr. 3 Pf.	an den Landkreis,
57,391 = 10 = 3 = = =	Steuerbezirk Zittau,

458,272 Thlr. 13 Ngr. 6 Pf. zusammen.

Dagegen sind herauszuzahlen gewesen:

56,777 = 2 = 9 =	und zwar:
31,399 Thlr. 7 Ngr. 5 Pf.	vom Steuerbezirk Budissin,
6,163 = 23 = 2 = = =	" Camenz,
19,214 = 2 = 2 = = =	" Löbau,

w. o.

Folglich verbleiben:

401,495 Thlr. 10 Ngr. 7 Pf. wie obgedacht.

9,721 = 29 = 7 = Restitution der, von der vormaligen Armenhauhauptcasse aus einer Concurssmasse auf das ihr zukommende Perceptionsquantum, zuviel erhobenen Gelder, welche bei Auflösung der Armenhauhauptcasse unter dem Capitalfond derselben zur Hauptstaatscasse geflossen sind,

463,694 Thlr. 12 Ngr. 9 Pf. Summa sub B. Ausgaben oder Abgang.

Hiervon:

19,949 = 23 = 2 = = = A. Einnahmen oder Zuwachs.

Daher verbleibt:

443,744 Thlr. 19 Ngr. 7 Pf. Abgang, wodurch sich das eingangsgedachte Vermögen von 11,871,211 Thlr. 23 Ngr. 8¼ Pf. auf den anderweiten Betrag von

11,427,467 Thlr. 4 Ngr. 1¼ Pf.

feststellt.



**D.**  
**Verzeichniß**  
 der  
**Staatsschulden**  
 zu Anfang und am Schlusse der Periode 1843 bis mit 1845.

N <sup>o</sup>	Angabe der Schulden.	Betrag der Schulden					
		zu Anfange des Jahres 1843.			am Schlusse des Jahres 1845.		
		Zhr.	ngr.	pf.	Zhr.	ngr.	pf.
a) Steuercreditcassen = Schulden.							
1.	Schuld in unverloßbaren und wegen Verjährung unverzinslichen Scheinen	17,870	21	7	17,870	21	7
2.	Anleihe vom Jahre 1830 à 3 Procent	9,661,075	—	—	9,284,250	—	—
3.	Anleihe vom Jahre 1844 à 3 Procent	—	—	—	3,939,100	—	—
	Summa ad a.	9,678,945	21	7	13,241,220	21	7
b) Kammercreditcassen = Schulden.							
4.	Betrag der 2procentigen Schuld	455,254	5	—	—	—	—
5.	= unzinßbaren Schuld	25,722	5	8	—	—	—
6.	Rest der bis jetzt zur Verzinsung nicht angemeldeten, nummehr gekündigten unverwandelten alten Kammer- und Generalaccisßscheine	9,265	12	5	9,265	12	5
	Summa ad b.	490,241	23	3	9,265	12	5
c) Hauptstaatscassen = Schulden.							
7.	Betrag der dem Königlichen Hause zustehenden Capitalien	410,540	3	5	302,623	13	4
8.	Betrag der hypothekarischen Capitalien	12,333	10	—	12,633	10	—
9.	Betrag der, milden Stiftungen angehörigen Capitalien	217,900	19	3	217,900	19	3
10.	Schuld an den Cautionsfond	79,939	22	5	69,939	22	5
11.	Hand- und andere Privatdarlehne	—	—	—	3,272,072	13	6
	Summa ad c.	720,713	25	3	3,875,169	18	8
d) Cassenbillets = Schuld.							
12.	Betrag der creirten Cassenbillets	3,000,000	—	—	4,000,000	—	—
		Summa per se.			Summa per se.		
Wiederholung.							
Lit. a.	Betrag der Steuercreditcassen = Schulden	9,678,945	21	7	13,241,220	21	7
b.	= Kammercreditcassen = Schulden	490,241	23	3	9,265	12	5
c.	= Hauptstaatscassen = Schulden	720,713	25	3	3,875,169	18	8
d.	= Cassenbillets = Schuld	3,000,000	—	—	4,000,000	—	—
	Summa sämmtlicher Staatsschulden	13,889,901	10	3	21,125,655	23	—



Im Laufe der Periode 1843 — 1845 hat sonach eine Vermehrung der Staatsschulden von 7,235,754 Thlr. 12 Ngr. 7 Pf.

Statt gefunden.

Es sind nämlich in vorgedachter Periode an Staatsschulden aufgenommen worden:

a) zum Behuf der Entschädigung von Grundsteuerbefreiungen durch Creation von 3procentigen Staatsschulden-Cassenscheinen, in Gemäßheit der ständischen Schrift vom 22. Juli 1843	4,000,000 Thlr. — Ngr. — Pf.
b) zu Eisenbahnzwecken, lt. ständischer Schrift vom 19. August 1843, die Eisenbahnangelegenheiten betreffend, als neu creirte Cassenbillets	1,000,000 = — = — =
Hand- und andere Privatdarlehne	3,272,072 = 13 = 6 =
c) hypothekarische Capitalien	300 = — = — =
zusammen	8,272,372 Thlr. 13 Ngr. 6 Pf.

Dagegen gelangten zur Abzahlung:

auf die 3procentige Steuerschuld vom Jahre 1830	376,825 Thlr. — Ngr. — Pf.
auf die 3procentige Steuerschuld vom Jahre 1844	60,900 = — = — =
zu gänzlicher Tilgung der 2procentigen Kammer-creditcassen-Schuld	455,254 = 5 = — =
zu gänzlicher Tilgung der unzinzbaren Kammer-creditcassen-Schuld	25,722 = 5 = 8 =
auf die dem Königlichen Hause zustehenden Capitalien	107,916 = 20 = 1 =
an den Cautionsfonds	10,000 = — = — =
	1,036,618 = — = 9 =

Folglich ergibt sich:

eine Vermehrung der Staatsschulden, wie obgedacht, von 7,235,754 Thlr. 12 Ngr. 7 Pf.

Von vorstehender Schuldenvermehrung an 7,235,754 Thlr. 12 Ngr. 7 Pf. sind:

4,000,000 Thlr. — Ngr. — Pf. wie vorgedacht, zur Verwendung von Entschädigungen für Grundsteuerbefreiungen abgegeben worden, und daher als ein neuangelegtes Grundcapital zu Vermehrung der Steuermitleidenheit und Leistungsfähigkeit der Contribuenten zu betrachten; der Rest aber an 3,235,754 = 12 = 7 = wird durch gleichmäßige Vermehrung des mobilen Staatsvermögens gedeckt und übertragen.

w. o.



E.  
 Summarische Cassenübersicht  
 aller  
**Einnahmen und Ausgaben**  
 der  
**Centralstaatscassen**  
 in der Periode 1843 bis mit 1845.

N.	T i t e l.	Geldbetrag.			Bemerkungen.
		Thlr.	ngr.	pf.	
<b>I. Einnahme.</b>					
1.	Betrag der Cassenbestände zu Anfange des Jahres 1843, nämlich: a) in Staatspapieren, . . . 3,541,574 Thlr. 1 Ngr. 8 Pf. b) in Baarschaft und Cassenbillets, . . . 3,571,007 = 25 = — =	7,112,581	26	8	besage der summarischen Cassenübersicht für die Periode 1840 — 1842. vid. Landtagsacten v. J. 1845, Abth. I. Bd. I. S. 430.
2.	an zur Einlieferung gelangten Einkünften für 1843 — 1845.	19,187,914	4	2	
3.	an eingezogenen Resten, ingleichen Restitutionsposten, . . .	250,541	9	5	vergleiche Beilage ad C.
4.	zum Domainenfond eingezogene Capitalien aus Veräußerungen, Ablösungen, Vererbungen ic. . . . .	916,880	25	4	
5.	fernerweit eingezogenes Capitalvermögen der vormaligen Armenhaus-Hauptcasse, . . . . .	15,741	23	2	
6.	eingezahlte unablöbliche Capitalien, . . . . .	4,208	—	—	
7.	eingezogene hypothekarische Capitalien, . . . . .	62,580	25	9	
8.	= = Activvorschüsse und Berechnungsgelder, . . . . .	4,080,573	10	2	
9.	aufgenommene Staatsschulden, und zwar: a) durch Creation von 3procentigen Staatsschuldencassenscheinen, zum Behuf der Entschädigung von Grundsteuerbefreiungen, 4,000,000 Thlr. — Ngr. — Pf. b) Betrag der neucreirten Cassenbillets, . . . . . 1,000,000 = — = — = c) Hand- und andere Privatdarlehne, . . . . . 3,272,072 = 13 = 6 = d) hypothekarische Capitalien, . . . . . 300 = — = — =	8,272,372	13	6	besage Uebersicht sub D
Summa aller Einnahmen,		39,903,394	18	8	



N <sup>o</sup>	T i t e l.	Geldbetrag.			Bemerkungen.
		Thlr.	ngr.	pf.	
<b>II. Ausgabe.</b>					
10.	Betrag des in den Jahren und für die Jahre 1843 — 1845 bestrittenen Aufwands,	17,159,231	16	3½	} excl. der als Aufwand nicht zu betrachtenden Abzahlung von Staatsschulden, lt. Uebersicht sub A.
11.	Betrag der abgezahlten Ausgaberrückstände für frühere Jahre und der verabreichten Restitutionsposten,	209,802	23	8½	
12.	zu Ergänzung des Domainen-Stats, auf Acquisitionen, Ablösungen,	582,471	27	3	
13.	Capitalsentschädigung an die Oberlausitz wegen der Statt gefundenen Vernichtung der aus dem ehemaligen kurbraunschweigischen Hypothekenanlehn herrührenden 3procentigen Obligationen vom Jahre 1807	52,477	2	5	} vergl. Beilage ad C.
14.	Rentencapital an die Oberlausitz wegen Gleichstellung derselben mit den alten Erblanden rücksichtlich der Staatsschuldenbeiträge,	401,495	10	7	
15.	Restitution der, von der vormaligen Armenhaus-Hauptcasse aus dem Creditwesen des Grafen von Bosc zuviel erhobenen Gelder, welche bei Auflösung der Armenhaus-Hauptcasse unter dem Capitalfonds derselben zur Hauptstaatscasse geflossen sind,	9,721	29	7	
16.	an die Grundsteuerentschädigungscasse abgegebene 3procentige Staatsschuldencassenscheine, zur Verwendung bei Entschädigungen für Grundsteuerbefreiungen,	4,000,000	—	—	vergleiche vorstehende Einnahme Nr. 9. a.
17.	gegen hypothekarische Sicherheit ausgeliehene Capitalien, an unbezahlten Kaufgeldern,	28,071	—	—	
18.	verabreichte Vorschuss- und Berechnungsgelder,	6,066,727	27	1	} hierunter sind die für Eisenbahnzwecke verwendeten Gelder mit inbegriffen. incl. 23,412 Thlr. 12 Ngr. 6 Pf. nachträglich für 1842 et retro laut Uebersicht sub A.
19.	zu Abzahlung der Staatsschulden, als:				
	a) auf die Schuld der Steuercreditcasse, . . . . . 429,553 Thlr. 14 Ngr. 2 Pf.				
	b) auf die Schuld der Kammercreditcasse, . . . . . 494,960 „ 9 „ 2 „				
	c) auf die Schuld der Hauptstaatscasse, . . . . . 117,916 „ 20 „ 1 „				
		1,042,430	13	5	
	Summa aller Ausgaben,	29,552,430	1	—	
<b>III. Abschluß.</b>					
20.	Betrag aller Einnahmen,	39,903,394	18	8	
21.	„ „ Ausgaben	29,552,430	1	—	
22.	Cassenbestand am Schlusse des Jahres 1845	10,350,964	17	8	lt. Beilage ad E.
	und zwar:				
	a) in Staatspapieren,	6,668,936	17	4	
	b) in Baarschaft und Cassenbillets,	3,682,028	—	4	
		w. o.			



## Beilage ad E.

Verzeichniß  
der  
**Cassenbestände**  
bei den  
**Centralstaatscassen**

zu Anfange und am Schlusse der Periode 1843 — 1845.

N <sup>o</sup>	Angabe der Cassen.	Betrag der Cassenbestände					
		zu Anfange des Jahres 1843.			am Schlusse des Jahres 1845.		
		Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.
1.	Hauptstaatscasse, und zwar:						
	a) in Staatspapieren,	3,541,574	1	8	6,668,936	17	4
	b) baar und in Cassenbillets,	1,688,074	24	3	1,413,672	29	9
2.	Steuercreditcasse,	121,800	13	1	212,033	12	8
3.	Kammercreditcasse,	15,199	24	2	—	—	—
4.	Hauptauswechslungscasse,	100,000	—	—	100,000	—	—
5.	Finanzcentralcasse,	1,626,373	27	6	1,928,974	28	1
6.	Landeszahlamt,	9,970	27	—	21,988	—	7
7.	Pensionszahlamt,	9,587	28	8	5,358	18	9
	Summa	7,112,581	26	8	10,350,964	17	8
	und zwar:						
	a) in Staatspapieren,	3,541,574	1	8	6,668,936	17	4
	b) baar und in Cassenbillets,	3,571,007	25	—	3,682,028	—	4
		w. o.			w. o.		



## P.

## Uebersicht

der

von den beim Landtage 18 $\frac{4}{8}$  auf die Cassenbestände gewiesenen Bewilligungen  
annoch zu bestreitenden Ausgaben.

1. Zu dem matricularmäßigen Beitrag zum Bau der Bundesfestungen, auf die drei Jahre 1846 — 1848 . . . . .	123,596 Thlr. — Ngr. — Pf.
2. Für die neue Hypothekeneinrichtung . . . . .	150,000 „ — „ — „
3. Außerordentlicher Zuschuß zum Bau des in die Freiburger Reviere einzubringen- den Stollns . . . . .	60,750 „ — „ — „
4. Zu Chausséebauern, extraordinarie . . . . .	100,000 „ — „ — „
5. Zu einem neuen Seminargebäude in Plauen, mit Inventar . . . . .	16,100 „ — „ — „
6. Zum innern Ausbau des aufgesetzten Stockwerks im Mittelgebäude des Paulini und des nöthigen Mobiliars zu Aufstellung der Sammlungen . . . . .	5,000 „ — „ — „
7. Zu einem Akademiegebäude in Tharandt . . . . .	37,552 „ 23 „ 3 „
8. Zu den Gewerbschulen in Chemnitz, Plauen und Zwickau . . . . .	55,000 „ — „ — „
9. Abschläglich zum Bau eines neuen Galerielokals . . . . .	200,000 „ — „ — „
Summa	747,998 Thlr. 23 Ngr. 3 Pf.



S.

## U e b e r s i c h t

der

**Ausgaben für Verzinsung und Abzahlung  
der Staatsschulden**

in der Periode

**1843 bis mit 1845.**

---



№	Titel.	wirklicher Bedarf											
		für das Jahr 1843.			für das Jahr 1844.			für das Jahr 1845.			Summa für sämtliche drei Jahre.		
		Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.
	a. Zinsen.												
1.	für die 3procentige Steuerschuld vom Jahre 1830	288,925	3	8	285,240	22	6	281,445	22	6	855,611	19	—
2.	für die 2procentige Kammer-Creditcassen-Schuld	8,841	29	2	7,780	8	3	—	—	—	16,622	7	5
	Summa	297,767	3	—	293,021	—	9	281,445	22	6	872,233	26	5
	Hierzu:												
3.	für die 3procentige Steuerschuld vom Jahre 1844	—	—	—	90,000	—	—	119,095	15	—	209,095	15	—
	Summa ad a.	297,767	3	—	383,021	—	9	400,541	7	6	1,081,329	11	5
	b. Schuldenabzahlung.												
4.	auf die 3procentige Steuerschuld vom Jahre 1830	121,900	—	—	125,550	—	—	129,375	—	—	376,825	—	—
5.	auf die 2procentige Kammer-Creditcassen-Schuld	52,827	23	4	115,589	16	2	—	—	—	168,417	9	6
6.	auf die unzinßbare Kammer-Creditcassen-Schuld	611	15	8	1,115	4	2	651	18	3	2,378	8	3
	Summa	175,339	9	2	242,254	20	4	130,026	18	3	547,620	17	9
	Hierzu:												
7.	auf die 3procentige Steuerschuld vom Jahre 1844	—	—	—	20,000	—	—	40,900	—	—	60,900	—	—
	Summa ad b.	175,339	9	2	262,254	20	4	170,926	18	3	608,520	17	9
	Hierüber:												
8.	zu gänzlicher Abzahlung der 2procentigen Kammer-Creditcassen-Schuld . . . . .	—	—	—	286,836	25	4	—	—	—	286,836	25	4
9.	durch Discontirung und resp. Anticipationszahlung getilgter Rest der unzinßbaren Kammer-Creditcassen-Schuld . . . . .	2,950	22	5	916	23	3	19,476	11	7	23,343	27	5
	Summa der Schuldenabzahlung überhaupt:	178,290	1	7	550,008	9	1	190,403	—	—	918,701	10	8



Hierauf sind am Schlusse der Periode noch abzuheben ver- blieben.			Betrag der wirklichen Ausgabe im Laufe der Periode.			Hierüber an bezahlten Resten pro 1842 et retro.			Bemerkungen.
Zhr.	ng.	pf.	Zhr.	ng.	pf.	Zhr.	ng.	pf.	
8,614	19	5	846,996	29	5	7,937	12	1	
—	—	—	16,622	7	5	1,215	25	8	Die durch gänzliche Abzahlung der Schuld Michaelis 1844 ersparten Zinsen für das Jahr 1845 sind dem Tilgungsfonds überwiesen worden.
8,614	19	5	863,619	7	—	9,153	7	9	
13,872	28	4	195,222	16	6	—	—	—	Die Verzinsung trat erst vom 1. Januar 1844 ab ein und da die Zinszahlungen Ostern und Michaelis geschehen, so waren im Jahre 1844 die Zinsen nur nach dreiviertel Jahren zu gewähren.
22,487	17	9	1,058,841	23	6	9,153	7	9	
						und zw ar:			
						8,323	4	2	Reste pro 18 <sup>40/42</sup> .
						830	3	7	bergleichen aus der Zeit vor dem Jahre 1833.
						uts.			
10,600	—	—	366,225	—	—	9,428	14	2	
—	—	—	168,417	9	6	7,451	11	7	Der Tilgungsfonds ist, wie bereits ad 2. bemerkt, durch die ersparten Zinsen im Jahre 1845 verstärkt worden.
—	—	—	2,378	8	3	6,532	16	7	
10,600	—	—	537,020	17	9	23,412	12	6	
7,000	—	—	53,900	—	—	—	—	—	Die erste Auslösung trat Ostern 1844 ein und es waren sonach auch nur für gedachtes Jahr die Michaelis 1844 zahlbaren Capitale zu verrechnen.
17,600	—	—	590,920	17	9	23,412	12	6	
—	—	—	286,836	25	4	—	—	—	Die Ermächtigung zur Tilgung ist durch die ständische Schrift vom 19. August 1843, die Eisenbahnangelegenheiten betreffend, gegeben.
—	—	—	23,343	27	5	—	—	—	Da nach der bestehenden Zahlungsordnung die unzinbare Kammer-Creditcassen-Schuld erst Michaelis 1871 vollständig getilgt werden würde, gleichwohl es zu Vereinfachung des Staatsrechnungswerks sehr wünschenswerth erschien, die Beseitigung dieser Schuld bald thunlichst zu bewirken, so wurde im Einverständnis mit dem ständischen Ausschusse zu Verwaltung der Staatsschuldencasse für angemessen erachtet, Behufs der Abwicklung gedachter Schulden einen verbenden Nebenfonds zu Einlösung und resp. Discontirung der unverzinslichen Scheine anlegen und demselben eine dem jetzigen Einlösungswerthe gedachter Scheine entsprechende Summe zu überlassen. Der Rest der unzinbaren Schuld ist in dessen Folge als abbezahlt in Ausgabe gestellt worden und der hierdurch, so wie auch durch Discontirung eingegangener Scheine, erlangte Discontogewinn, bei den zufälligen Einnahmen zur Berechnung gekommen. Nächstem ist noch zu gedenken, daß die zu Bezahlung der bis mit ult. December 1845 zahlbar gewordenen aber nicht abgehobenen 2procentigen und unzinbaren Capitale und Zinsen, erforderlichen baaren Gelder bei der Kammercreditcasse niedergelegt und bei Pos. 2. 5. und 6. in der letzten Colonne, verausgabt worden sind, so daß mit Schluß der instehenden Periode das Rechnungswerk dieser Casse sich hier erlediget und von da ab einen besondern Fonds bildet.
17,600	—	—	901,101	10	8	23,412	12	6	



<p>Faint, illegible text in the first cell of the table.</p>			
<p>Faint, illegible text in the second cell of the table.</p>			
<p>Faint, illegible text in the third cell of the table.</p>			
<p>Faint, illegible text in the fourth cell of the table.</p>			
<p>Faint, illegible text in the fifth cell of the table.</p>			
<p>Faint, illegible text in the sixth cell of the table.</p>			
<p>Faint, illegible text in the seventh cell of the table.</p>			
<p>Faint, illegible text in the eighth cell of the table.</p>			
<p>Faint, illegible text in the ninth cell of the table.</p>			
<p>Faint, illegible text in the tenth cell of the table.</p>			





# U e b e r s i c h t

des

**Aufwands für die allgemeinen Straf- und Versorgungs-Anstalten nebst  
Commission und deren Dependenzen**

in Vergleichung gestellt mit den zu diesem Behuf vom Landeszahlamte verabreichten

**Unterhaltungsgeldern**

für die Periode

**1843 bis mit 1845.**



N <sup>o</sup>	T i t e l.	vom Landes- zahlante abge- gebene Unter- haltungsgelder.			bestrittener wirklicher Auf- wand.			folglich sind dem Vermö- gen der resp. Anstalten zu- gewachsen.			vom Vermö- mögen zuge- schossen wor- den.			Bemerkungen.
		Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	
<b>a) Ordinaria.</b>														
1.	Für die Commission nebst Canzlei und Rechnungsexpeditio,	25,022	18	—	25,022	18	—	—	—	—	—	—	—	—
2.	" die Heil- und Verpflegungsanstalt zu Sonnenstein,	37,600	—	—	37,288	8	—	311	22	—	—	—	—	—
3.	" die Landes-Versorgungsanstalt zu Colditz,	92,600	—	—	87,401	25	—	5,198	5	—	—	—	—	—
4.	" die Blindenanstalt zu Dresden,	18,400	—	—	16,806	27	6	1,593	2	4	—	—	—	—
5.	" das Landes-Waisenhaus zu Großhennersdorf,	10,450	—	—	9,434	18	5	1,015	11	5	—	—	—	—
6.	" die vereinigten Landesanstalten zu Hubertusburg,	46,625	—	—	36,831	20	5	9,793	9	5	—	—	—	—
7.	" die Corrections- und Erziehungsanstalt zu Bräunsdorf,	44,170	—	—	42,531	13	8	1,638	16	2	—	—	—	—
8.	" die Corrections- und Arbeitsanstalt zu Zwickau,	92,300	—	—	89,845	9	4	2,454	20	6	—	—	—	—
9.	" das Zucht- und Correctionshaus zu Waldheim,	62,845	—	—	59,212	9	8	3,632	20	2	—	—	—	—
Summa ad a.		430,012	18	—	404,375	—	6	25,637	17	4	—	—	—	—
<b>b) Extraordinaria</b>														
zu Bau- und Reparaturkosten, Aufwand für Erweiterungen und veränderte Einrichtungen, ingleichen zu Vermehrung des Inventars.														
10.	Für die Anstalt zu Colditz,	1,430	—	—	1,430	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11.	" die dergleichen zu Großhennersdorf,	1,030	—	—	1,030	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12.	" die Anstalten zu Hubertusburg,	4,695	—	—	4,695	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13.	" die Anstalt zu Bräunsdorf,	3,000	—	—	3,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14.	" das Rittergut Bräunsdorf,	3,000	—	—	3,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa ad b.		13,155	—	—	13,155	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hierzu " a.		430,012	18	—	404,375	—	6	25,637	17	4	—	—	—	—
Summa Summarum		443,167	18	—	417,530	—	6	25,637	17	4	—	—	—	—
in Folge des bei den resp. Anstalten verbliebenen nebenstehenden Ersparnisses an 25,637 Thlr. 17 Ngr. 4 Pf. war das zu Anfange der Periode auf 146,686 Thlr. 15 Ngr. 8 Pf sich belaufene Betriebsvermögen derselben, am Schlusse der Periode bis auf 172,324 Thlr. 3 Ngr. 2 Pf. gestiegen.														

in Folge des bei den resp. Anstalten verbliebenen nebenstehenden Ersparnisses an 25,637 Thlr. 17 Ngr. 4 Pf. war das zu Anfange der Periode auf 146,686 Thlr. 15 Ngr. 8 Pf sich belaufene Betriebsvermögen derselben, am Schlusse der Periode bis auf 172,324 Thlr. 3 Ngr. 2 Pf. gestiegen.





# U e b e r s i c h t

der

für die allgemeinen Straf- und Versorgungsanstalten nebst  
Commission und deren Dependenzen

vom Landeszahlamte verabreichten

Unterhaltungsgelder,

für die Jahre

**1843** bis mit **1845**

in Vergleichung gestellt mit dem Voranschlage für dieselbe Periode.

---



№	T i t e l.	dreijährliche Quanta des Voranschlags.			vom Landesjahrlante abgegebene Unterhaltungsgelder.		
		Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.
1.	für den Referenten im Ministerio für die Angelegenheiten der Straf- u. Anstalten, ingleichen für die Commission nebst Kanzlei und Rechnungs-Expedition . . . . .	23,190	—	—	25,022	18	—
2.	für die Heil- und Verpflegungsanstalt zu Sonnenstein . . . . .	46,440	—	—	37,600	—	—
3.	für die Landesversorgungsanstalt zu Colditz, . . . . .	90,600	—	—	92,600	—	—
4.	für die Blindenanstalt zu Dresden, . . . . .	22,860	—	—	18,400	—	—
5.	für das Landes-Waisenhaus zu Groshennersdorf, . . . . .	10,500	—	—	10,450	—	—
6.	für die vereinigten Landesanstalten zu Hubertusburg, . . . . .	45,180	—	—	46,625	—	—
7.	für die Corrections- und Erziehungsanstalt zu Bräunsdorf, . . . . .	44,040	—	—	44,170	—	—
8.	für die Corrections- und Arbeitsanstalt zu Zwickau, . . . . .	92,100	—	—	92,300	—	—
9.	für das Zucht- und Correctionshaus zu Waldheim, . . . . .	79,740	—	—	62,845	—	—
	Summa	454,650	—	—	430,012	18	—
	Hierüber:						
10.	zu Bau- und Reparaturkosten, Aufwand für Erweiterungen und veränderte Einrichtungen, ingleichen zu Vermehrung des Inventars, und zwar:						
	für die u. Anstalt zu Colditz, . . . . .	1,430	Thlr.	—	—	—	—
	für die u. Anstalt zu Groshennersdorf . . . . .	1,030	„	—	—	—	—
	für die u. Anstalten zu Hubertusburg, . . . . .	4,695	„	—	—	—	—
	für die u. Anstalt zu Bräunsdorf, . . . . .	3,000	„	—	—	—	—
	für das Rittergut Bräunsdorf, . . . . .	3,000	„	—	—	—	—
		13,155	—	—	13,155	—	—
	Summa Summarum	467,805	—	—	443,167	18	—



Ersparniß.			Mehrbedarf.			Bemerkungen.
Zlhr.	ng.	pf.	Zlhr.	ng.	pf.	
—	—	—	1,832	18	—	der Mehrbedarf beruht hauptsächlich auf dem vom Jahre 1845 ab hierunter zur Verrechnung gekommenen Gehalt des zu dem Referat für die Angelegenheiten der Straf- und Versorgungsanstalten im Ministerio angestellten Rathes, auch fiel der Aufwand an Gratificationen, Reisekosten und Inögemein etwas stärker aus.
8,840	—	—	—	—	—	die Erhöhung der eigenen Einkünfte, welche bei den resp. Anstalten, mit Ausnahme derer beim Landeswaisenhanse zu Großhennersdorf, sonst durchgehends erzielt wurde, gab nicht allein die Füglichkeit, daß von den veranschlagten Unterhaltungsgeldern die Summe von 24,637 Zlhr. 12 Ngr. — inne gelassen werden konnte, sondern gewährte auch nach Ausweis der Uebersicht sub $\odot$ , an den wirklich zur Abhebung gelangten Unterhaltungsgeldern, noch ein anderweites, Behufs der nachhaltigeren Verstärkung des Betriebs-Vermögens der Anstalten, bei denselben belassenes Ersparniß an 25,637 Zlhr. 17 Ngr. 4 Pf.
—	—	—	2,000	—	—	
4,460	—	—	—	—	—	
50	—	—	—	—	—	
—	—	—	1,445	—	—	
—	—	—	130	—	—	
—	—	—	200	—	—	
16,895	—	—	—	—	—	
30,245	—	—	5,607	18	—	
—	—	—	—	—	—	
30,245	—	—	5,607	18	—	
ab 5,607	18	—	Mehrbedarf.			
24,637	12	—	Ersparniß.			



## 1.

## Vergleichung

der Naturalien-Borräthe und ihres Geldwerthes nach den Reglementspreisen, am Jahreschlusse 1842.

Nachweisung.	Korn.			Mehl.			Hafer.			Heu.			Stroh.			Hauptsumme des Geldwerthes an													
	pro Schfl. 3 Thlr. — —			pro 126 Pfd. 3 Thlr. — — oder pro Etr. 2 Thlr. 18 Ngr. 5 $\frac{1}{2}$ Pf.			pro Schfl. 1 Thlr. 10 Ngr. —			pro Etr. — 20 Ngr. —			pro Schf. 3 Thlr. — —																
	Quantum.		Geldbetrag.		Quantum.		Geldbetrag.		Quantum.		Geldbetrag.		Quantum.		Geldbetrag.		Quantum.		Geldbetrag.										
Schfl.	Ngr.	Thlr.	ng	pf.	Etr.	Pfd.	Thlr.	ng	pf.	Schfl.	Ngr.	Thlr.	ng	pf.	Etr.	Pfd.	Thlr.	ng	pf.	Schock.	Bd.	Thlr.	ng	pf.					
Es waren vor- handen am Decbr. der Jahre	1842.	8,966	11 $\frac{1}{2}$	26,900	4	7	15,704	47 $\frac{1}{2}$	41,130	19	5	16,081	11 $\frac{1}{2}$	21,442	9	4	11,452	85 $\frac{1}{2}$	7,635	5	5	575	48 $\frac{1}{2}$	1,727	12	1	98,835	21	2
	1845.	2,890	13 $\frac{1}{2}$	8,672	13	8	18,843	—	49,350	21	3	6,312	12	8,417	—	—	2,036	90	1,357	26	3	495	36	1,486	23	9	69,284	25	3
Sonach haben sich die Borräthe	vermindert:	6,075	14 $\frac{1}{2}$	18,227	20	9	—	—	—	—	—	9,768	15 $\frac{1}{2}$	13,025	9	4	9,415	105 $\frac{1}{2}$	6,277	9	2	80	12 $\frac{1}{2}$	240	18	2	37,770	27	7
	vermehrt:	—	—	—	—	—	3,138	62 $\frac{1}{2}$	8220	1	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8,220	1	8
Nach Compensation der Vermehrung beim Mehle, bleibt beim Getreide und Rauchsutter noch eine Verminderung von																							29,550	25	9				

Dresden, am 24. November 1847.



2.

**N a c h w e i s u n g**

über

**die Verwendung beim Naturalverpflegungs-Fonds,**

**in der dreijährigen Finanz-Periode 1843 bis mit 1845.**

---



### Erläuterungen.

Zu den in dem Budget bewilligten Brodportionen und Fouragerationen sind, unter Zurechnung der temporellen Rationen, jedoch auch unter Weglassung der Portionen für vacant zu haltende Compagnie-Aerzte, auf nebenbemerkte Jahre an Naturalien erforderlich gewesen:

Nach den Statt gefundenen Durchschnittspreisen ist zu berechnen: . . . . .  
 (beim Korne incl. der reglementsmäßigen Fabrikationskosten — Thlr. 14 Ngr. 3 Pf. pr. Schfl.)

Obiger Naturalbedarf würde also nach diesen Preisen in Gelde betragen:

Mithin in Summa

Hiervon sind abzurechnen: als der Werth der Naturalien, um welche sich die Magazinvorräthe vermindert haben:

hinzuzurechnen: als der Naturalwerth, um die sie sich vermehrt haben: . . . . .  
 (beiderlei Naturalien aber zu den Reglementspreisen berechnet.)

Sonach { bleibt Rest:  
 in Summa

Bewilligt waren, incl. für temporelle Rationen, und nach Eintheilung des Schalttages ao. 1844 auf alle 3 Jahre zum dritten Theile

Es rechtfertigt sich somit, durch die höhern Preise eine Uebersteigerung von:

Es wird aber in den Verwaltungs-Uebersichten nachgewiesen: . . . . .  
 { eine Uebersteigerung von nur:  
 { eine Ersparniß von:

Folglich ist gegen die Summe, welche den Einkaufspreisen nach hätte verwendet werden können, eine Ersparniß entstanden von

Dresden, den



1843.	1844. (Schaltjahr.)	1845.	in Summa.
23,309 Schfl. 13 $\frac{1}{2}$ M $\frac{1}{2}$ Korn. 68,081 " 1 $\frac{1}{2}$ " Hafer. 31,545 Etr. 50 Pfd. Heu. 3,874 Schd. 15 $\frac{1}{8}$ Bd. Stroh.	23,365 Schfl. 3 $\frac{1}{4}$ M $\frac{1}{2}$ Korn. 68,263 " 7 $\frac{3}{4}$ " Hafer. 31,628 Etr. 4 Pfd. Heu. 3,885 Schd. 22 $\frac{1}{8}$ Bd. Stroh.	23,309 Schfl. 13 $\frac{1}{2}$ M $\frac{1}{2}$ Korn. 68,081 " 1 $\frac{1}{2}$ " Hafer. 31,545 Etr. 50 Pfd. Heu. 3,874 Schd. 15 $\frac{1}{8}$ Bd. Stroh.	69,984 Schfl. 14 $\frac{1}{2}$ M $\frac{1}{2}$ Korn. 204,425 " 10 $\frac{3}{4}$ " Hafer. 94,718 Etr. 104 Pfd. Heu. 11,633 Schd. 52 $\frac{1}{8}$ Bd. Stroh.
4 Ehlr. 9ng. 8 $\frac{3}{8}$ pf. p. Schfl. Korn. 2 " 7 " - $\frac{3}{8}$ " " Hafer. 1 " 12 " 5 $\frac{3}{8}$ " " Etr. Heu. 7 " 12 " 9 $\frac{3}{8}$ " " Schd. Stroh	3 Ehlr. 18ng. 6 $\frac{1}{2}$ pf. p. Schfl. Korn. 1 " 13 " 3 $\frac{3}{8}$ " " Hafer. — " 22 " - $\frac{4}{8}$ " " Etr. Heu. 4 " 11 " 5 $\frac{3}{8}$ " " Schd. Stroh	3 Ehlr. 21ng. 8 $\frac{3}{8}$ pf. p. Schfl. Korn. 1 " 18 " - $\frac{1}{2}$ " " Hafer. — " 23 " 1 $\frac{1}{8}$ " " Etr. Heu. 5 " 10 " 8 $\frac{3}{8}$ " " Schd. Stroh	3 Ehlr. 26ng. 8 pf. p. Schfl. Korn. 1 " 22 " 8 $\frac{1}{8}$ " " Hafer. — " 29 " 2 $\frac{1}{8}$ " " Etr. Heu. 5 " 21 " 7 $\frac{3}{8}$ " " Schd. Stroh
100,921 Ehlr. 29 ngr. — pf. 152,132 " 26 " 3 " 44,752 " 14 " 5 " 28,797 " 5 " 7 "	84,620 Ehlr. 28 ngr. 6 pf. 98,708 " 29 " 9 " 23,278 " 7 " — " 17,041 " 29 " 1 "	86,926 Ehlr. 10 ngr. 3 pf. 109,043 " 6 " 6 " 24,305 " — " 6 " 20,775 " 20 " 7 "	272,469 Ehlr. 7 ngr. 9 pf. 359,885 " 2 " 8 " 92,335 " 22 " 1 " 66,614 " 25 " 5 "
326,604 Ehlr. 15 ngr. 5 pf. 18,496 " 8 " 7 " — " — " — "	223,650 Ehlr. 4 ngr. 6 pf. — " — " — " 19,734 " 22 " — "	241,050 Ehlr. 8 ngr. 2 pf. 30,789 " 9 " 2 " — " — " — "	791,304 Ehlr. 28 ngr. 3 pf. 29,550 " 25 " 9 "
308,108 Ehlr. 6 ngr. 8 pf. — " — " — " 205,010 " 28 " 9 "	— Ehlr. — ngr. — pf. 243,384 " 26 " 6 " 205,010 " 28 " 9 "	210,260 Ehlr. 29 ngr. — pf. — " — " — " 205,010 " 28 " 9 "	761,754 Ehlr. 2 ngr. 4 pf. 615,032 " 26 " 7 "
103,097 Ehlr. 7 ngr. 9 pf. 66,376 " 2 " 7 " — " — " — "	38,373 Ehlr. 27 ngr. 7 pf. 22,373 " 15 " 7 " — " — " — "	5,250 Ehlr. — ngr. 1 pf. — " — " — " 16,392 " 14 " 9 "	146,672 Ehlr. 5 ngr. 7 pf. 72,357 " 3 " 5 "
36,721 Ehlr. 5 ngr. 2 pf.	16,000 Ehlr. 12 ngr. — pf.	21,642 Ehlr. 15 ngr. — pf.	74,364 Ehlr. 2 ngr. 2 pf.

10. November 1847.

Erste Abtheilung.



## 3.

## B e r e c h n u n g .

Die zu der budgetmäßigen Verpflegung der Armee in den Jahren 1843 bis mit 1845 erforderlichen Naturalien würden nach den durchschnittlichen Marktpreisen, wie solche sich in den Gegenden herausstellten, wo die Einkäufe Statt finden, gekostet haben:

69,984 Schfl. 14 $\frac{1}{2}$ M $\frac{1}{2}$ Korn, à Schfl. 4 Thlr. 3 Ngr. 3 Pf. = 287,637 Thlr. 29 Ngr. 5 Pf.	
incl. der budgetmäßigen Fabrikations-Kosten.	
204,425 = 10 $\frac{3}{4}$ = Hafer, à Schfl. 1 Thlr. 28 Ngr. 5 Pf. = 398,630 = 1 = 8 =	
94,718 Ctr. 104 Pfd. Heu, à Ctr. 1 = — = 3 = = 96,297 = 17 = 8 =	
11,633 Schf. 52 $\frac{1}{8}$ Bd. Stroh, à Schf. 6 = 7 = 7 = = 72,789 = 9 = — =	

in Summa **855,354 Thlr. 28 Ngr. 1 Pf.**

Das Budget bewilligte hierzu aber nur 615,032 = 26 = 7 =

Rechtfertigen würde sich also eine Uebersteigerung von . . . . . **240,322 Thlr. 1 Ngr. 4 Pf.**

Die Uebersteigerung betrug aber nur

72,357 Thlr. 3 Ngr. 5 Pf. baar, laut Rechnungen;

29,550 = 25 = 9 = in verwendeten, zu dem Reglementspreise veranschlag-  
ten Magazin-Borräthen;

also in Summa . . . . . **101,907 = 29 = 4 =**

Folglich ergibt sich gegen die Summe, welche den Marktpreisen nach hätte  
verwendet werden können, ein Minderbedarf von: . . . . . **138,414 Thlr. 2 Ngr. — Pf.**

Wenn nun oben aufgeführte Naturalien nach den Marktpreisen 855,354 Thlr. 28 Ngr. 1 Pf.,  
nach den Einkaufspreisen aber, wie andernorts nachgewiesen worden, nur 791,304 = 28 = 3 = gekostet haben würden,

so stellt sich eine Ersparniß von **64,049 Thlr. 29 Ngr. 8 Pf.** heraus, welche ihren  
Grund einzig und allein darin hat: daß die Magazin-Anstalten Mittel bieten, unter den durchschnittlichen Marktpreisen  
einzukaufen, und es giebt diese letztere Summe, unter Hinzurechnung der in der Beilage 2. berechneten Ersparniß von  
**74,364 Thlr. 2 Ngr. 2 Pf.** die bereits angegebene Hauptsumme des Minderbedarfs an **138,414 Thlr. 2 Ngr. — Pf.**





**Summarischer Extract,**  
**die Einkünfte und den Aufwand für die Universität Leipzig**  
 für die Periode 1843 — 1845 betreffend.

N <sup>o</sup>	T i t e l.	Quanta des Voranschlags.			wirkliches Ergebniß.			folglich in Vergleich gegen den Voranschlag,						Bemerkungen.
								Mehr.			Weniger.			
		Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	
	<b>A. Zuschüsse aus Staatscassen.</b>													
	a) zur Universitätsverwaltung unmittelbar.													
1.	Für die Verwaltungs- und Gerichtsbe- amten,	28,351	24	—	28,351	24	—	—	—	—	—	—	—	
2.	für akademische Lehrmittel u. incl. Ho- möopathie, . . . . .	37,652	14	1	37,652	14	1	—	—	—	—	—	—	
3.	zu Ergänzung der Professoren- und Lehrergehalte u. . . . .	30,895	21	9	30,895	21	9	—	—	—	—	—	—	
	Summa ad A. sub a.	96,900	—	—	96,900	—	—	—	—	—	—	—	—	
	b) an die Cultus-Ministerial- casse zur Verwendung für Universitätszwecke.													
4.	Zu stiftungsmäßigen Leistungen,	6,264	15	9 *	5,205	10	2	—	—	—	1,059	5	7	nach Abzug eines nachträglich zu- rückgewährten Ueberschusses pro 1842 an 238 Thlr. 3 Ngr. 5 Pf.
5.	für allgemeine Bedürfnisse, . . . .	15,000	—	—	15,000	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Summa ad A. sub b.	21,264	15	9	20,205	10	2	—	—	—	1,059	5	7	
	Hierzu " " " " a.	96,900	—	—	96,900	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Summa aller Zuschüsse aus Staatscassen,	118,164	15	9	117,105	10	2	—	—	—	1,059	5	7	
	<b>B. Ertrag der eigenen Einkünfte bei der Universität.</b>													
1.	Nutzungen vom Universitätsvermögen,	53,591	16	8	73,792	2	8	20,200	16	—	—	—	—	
2.	Zuschüsse aus nicht fiscalischen Cassen,	80,972	9	6	81,977	9	2	1,004	29	6	—	—	—	
3.	Administrations- und zufällige Ein- künfte, . . . . .	6,759	22	5	7,786	3	1	1,026	10	6	—	—	—	
	Summa ad B.	141,323	18	9	163,555	15	1	22,231	26	2	—	—	—	
	Hierzu Summa ad A. sub a. der Zuschüsse aus Staatscassen . . . . .	96,900	—	—	96,900	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Summa aller Einkünfte:	238,223	18	9	260,455	15	1	22,231	26	2	—	—	—	

nach Abzug eines  
nachträglich zu-  
rückgewährten  
Ueberschusses pro  
1842 an 238 Thlr.  
3 Ngr. 5 Pf.



N <sup>o</sup>	T i t e l.	Quanta des Voranschlags.			wirkliches Ergebniß.			folglich in Vergleich gegen den Voranschlag,						Bemerkungen.
		Mehr.		Weniger.										
		Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	
<b>C. Aufwand bei der Universitätsverwaltung.</b>														
1.	Für die Verwaltungs- und Gerichtsbeamten, . . . . .	28,351	24	—	27,188	11	8	—	—	—	1,163	12	2	
2.	für die Professoren und Lehrer, . . . . .	162,543	27	9	164,114	17	5	1,570	19	6	—	—	—	
3.	für akademische Lehrmittel und Institute, . . . . .	37,052	14	1	38,367	9	—	1,314	24	9	—	—	—	
4.	für allgemeine Bedürfnisse, . . . . .	7,560	12	6	10,592	11	8	3,031	29	2	—	—	—	
Summa ad C. des Aufwands:		235,508	18	6	240,262	20	1	5,917	13	7	1,163	12	2	
Dagegen												ab 1,163 12 2 weniger,		
Summa der sub B. berechneten Universitäts-einkünfte, . . . . .		238,223	18	9	260,455	15	1	4,754	1	5	verbleibender Mehraufwand.			
ergiebt sich ein Ueberschuß der Einkünfte an . . . . .		2,715	—	3	20,192	25	—	17,477	24	7	—	—	—	
<b>D. Hierüber</b>														
—	zur Schuldentilgung . . . . .	3,000	—	—	9,590	26	2	6,590	26	2	—	—	—	
—	auf die disponiblen Cassenbestände gewiesene Gelder, . . . . .	25,000	—	—	25,000	—	—	per se	—	—	—	—	—	
per se														

sind aus der Staatscasse an die Universitätscasse abgegeben und von letzterer gegenseitig im vollen Betrage verausgabt worden.



N<sup>o</sup>. 3.

## Decret an die Kammern.

Die nach § 88. der Verfassungsurkunde wegen Forterhebung der Steuern und Abgaben erlassene Verordnung, ingleichen die Erhebung eines außerordentlichen Zuschlags zur Grundsteuer betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 17. Januar 1849.

Se. Königliche Majestät haben aus den in der Vorlage über das Staatsbudget des Jahres 1849 näher entwickelten Gründen nicht Umgang nehmen können, die einstweilige Forterhebung der Steuern und Abgaben nach § 88. der Verfassungsurkunde anzuordnen. Es wird daher die deshalb unterm 18. December 1848 erlassene Verordnung, mittelst der Anfüge D, den Kammern zur nachträglichen Zustimmung andurch vorgelegt.

Obschon übrigens, wegen des fürs Jahr 1849 beabsichtigten außerordentlichen Zuschlags zur Grundsteuer nach 2 Pfennigen von jeder Steuereinheit, das Erforderliche bei dem Budget beantragt wird, so ist doch mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit vorauszusehen, daß weder über das vorgelegte Finanzgesetz auf das Jahr 1849, noch wegen der etwa zu ergreifenden sonstigen finanziellen Maafregeln, eine definitive Verabschiedung in allernächster Zeit zu erzielen sein werde.

Gleichwohl machen die hauptsächlich in den nächsten Monaten des jüngstbegonnenen Jahres eintretenden finanziellen Bedürfnisse eine baldige Verstärkung der Staatseinkünfte in der vorbezeichneten Weise wünschenswerth und sehen demnach Se. Königliche Majestät einer demnächstigen Ermächtigung der Kammern darüber entgegen, daß, im Wege einer mit Bezugnahme auf deren Zustimmung zu erlassenden Verordnung der beantragte außerordentliche Zuschlag zur Grundsteuer von zwei Pfennigen auf jede Steuereinheit gleichzeitig mit der zum 1. Februar dieses Jahres fällig werden den ordentlichen Grundsteuer zur Erhebung gebracht werde.

Gegeben zu Dresden, am 17. Januar 1849.

**Friedrich August.**



Robert Georgi.





## Verordnung,

die einstweilige Forterhebung der Steuern und Abgaben nach Ablauf der instehenden Finanzperiode betreffend.

Friedrich August, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen etc. etc. etc.

Ob schon Unsere eifrige Sorge dahin gerichtet gewesen ist, die dem provisorischen Gesetze vom 15. vorigen Monats gemäß zu veranstaltenden Wahlen der Landtagsabgeordneten mit der möglichsten Beschleunigung zu Stande zu bringen, Wir auch gemeint sind, den nach Beendigung jener Wahlen alsbald zu einem ordentlichen Landtage einzuberufenden Kammern bei ihrem ersten Zusammentritte ein Gesetz wegen der auf das Jahr 1849 zu erhebenden Steuern und Abgaben vorlegen zu lassen, so ist doch mit größter Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß bis vor Ablauf der instehenden Finanzperiode eine Verabschiedung hierüber nicht zu ermöglichen sein werde. Damit nun durch eine derartige Verzögerung der regelmäßige Gang der Verwaltung und des Staatshaushalts keine nachtheilige Störung oder Unterbrechung erleide, erachten Wir, auf Grund des § 88. der Verfassungsurkunde, zu nachfolgenden Bestimmungen Uns bewogen:

### § 1.

Sämmtliche dormalen bestehende ordentliche Staatsabgaben und Steuern, wie solche durch § 2. und 3. des Finanzgesetzes vom 20. Juni 1846 und, so viel die vereinsländischen betrifft, durch spätere gesetzliche Anordnungen festgestellt sind, werden bis auf Weiteres forterhoben.

### § 2.

Unser Finanzministerium wird mit Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich haben Wir dieselbe eigenhändig vollzogen und, unter der Contrasignatur Unserer sämmtlichen Staatsminister, mit Unserem Königlichen Siegel bedrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 18. December 1848.

**Friedrich August.**



D. Alexander Karl Hermann Braun.

D. Ludwig Karl Heinrich v. d. Pfordten.

Robert Georgi.

Martin Oberländer.

August von Buttlar.



N<sup>o</sup>. 4.

## Decret an die Kammern.

Die Veranstaltung neuer Wahlen für den ständischen Ausschuß zu Verwaltung der  
Staatsschuldencasse betreffend.

Eingegangen bei der I. Kammer am 17. Januar 1849.

Da im Verfolg der neuen Wahlen für den gegenwärtigen ordentlichen Landtag die ständische Eigenschaft sämtlicher zeither dem ständischen Ausschusse zu Verwaltung der Staatsschuldencasse zugeordnet gewesenen Mitglieder und Stellvertreter sich erledigt hat, mithin für selbige durchgehends eine neue Wahl sich erforderlich macht, so eröffnen Se. Königliche Majestät den Kammern Solches mit der Aufforderung, diese Wahl, bei welcher diesmal auf drei Mitglieder und drei Stellvertreter der ersten, ingleichen auf zwei Mitglieder und zwei Stellvertreter der zweiten Kammer das Absehen zu richten sein wird, in Gemäßheit der Gesetze vom 29. September 1834 und vom 3. November vorigen Jahres, unverweilt veranstalten, das Ergebnis anzeigen und den neuwählten Ausschuß dahin, daß derselbe alsbald die Geschäfte des abtretenden zu übernehmen habe, beauftragen zu wollen.

Gegeben zu Dresden, am 17. Januar 1849.

**Friedrich August.**



Robert Georgi.



Vertrag zu dem

Die Unterzeichneten haben sich vereinigt die bei hiesigen Schulen in Vertretung der

Ständebühnen betreffend

Gezeichnet am 17. Januar 1859

Die Unterzeichneten haben sich vereinigt die bei hiesigen Schulen in Vertretung der Ständebühnen betreffend. Gezeichnet am 17. Januar 1859.

Richard Wagner



Die Unterzeichneten haben sich vereinigt die bei hiesigen Schulen in Vertretung der Ständebühnen betreffend. Gezeichnet am 17. Januar 1859.

Richard Wagner



Die Unterzeichneten haben sich vereinigt die bei hiesigen Schulen in Vertretung der Ständebühnen betreffend. Gezeichnet am 17. Januar 1859.

Die Unterzeichneten haben sich vereinigt die bei hiesigen Schulen in Vertretung der Ständebühnen betreffend. Gezeichnet am 17. Januar 1859.

Die Unterzeichneten haben sich vereinigt die bei hiesigen Schulen in Vertretung der Ständebühnen betreffend. Gezeichnet am 17. Januar 1859.



## № 5.

## Decret an die Kammern,

die fernerweit zu leisten gewesenen Grundsteuer-Entschädigungen betreffend.

Gingegangen bei der II. Kammer, am 17. Januar 1849.

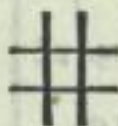
Den unter Abschnitt I. B. 2. und II. 3. des Landtagsabschieds vom 17. Juni 1846 erteilten Zusagen entsprechend, lassen Se. Königliche Majestät den Kammern in der Anfüge sub II eine auf die in der Zeit vom 1. September 1845 bis 31. December 1848 fernerweit zur Auszahlung gekommenen Grundsteuer-Entschädigungen bezügliche nähere Nachweisung zugehen.

Gegeben zu Dresden, am 17. Januar 1849.

Friedrich August.



Robert Georgi.



Die Grundsteuer-Entschädigungen in der Zeit vom 1. September 1845 bis 31. December 1848 betreffend.

Inhalts der beim Landtage 1845/46 den Ständen zugegangenen Mittheilung befand sich von den zu Bestreitung der Grundsteuer-Entschädigungen ausgesetzten, mittelst der 3procentigen Staatsschuldencassenscheine vom Jahre 1844 erlangten Vier Millionen Thaler am Schlusse des Monats August 1845 noch eine Summe von:

177,194 Thlr. 28 Ngr. —

im Bestande.

Die seitdem und bis mit Ende des Jahres 1848 für diesen Zweck zu leisten gewesenen Zahlungen zerfallen theils

A) in solche, die auf damals noch unerledigte Abrechnungen sich bezogen, theils

B) in solche, denen neuerdings zugelassene Anmeldungen, in Folge der auf ständischen Antrag ergangenen Verordnung vom 20. Juni 1846 (Seite 63 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1846) zum Grunde gelegen haben.

Erste Abtheilung.



Ad A.  
sind fernerweit gewährt worden:

an entschädigungsberechtigte	im Steuerkreise												in den Schönburg- schen Receßherr- schaften.			in der Herrschaft Wildenfels.		
	I.			II.			III.			IV.								
	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.
a) Rittergüter	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,838	24	—	—	—	—	—	—	—
b) Kirchen, Schulen, geistliche Stiftungen zc.	190	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	20	—	—	—	—
c) Communen und einzelne Realbefreite	1,337	12	—	63	16	—	278	10	—	880	10	—	744	8	—	213	10	—
Summa	1,527	18	—	63	16	—	278	10	—	2,719	4	—	746	28	—	213	10	—

Sa. Summarum: 5,548 Thlr. 26 Ngr. — nämlich:

1,838 Thlr. 24 Ngr. — ad a.

192 = 26 = — = b.

3,517 = 6 = — = c.

uts.

Ad B.  
wurden bis jetzt verabreicht:

an entschädigungsberechtigte	im Steuerkreise												in den Schönburg- schen Receßherr- schaften.			in der Herrschaft Wildenfels.		
	I.			II.			III.			IV.								
	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.
a) Rittergüter	167	10	—	785	16	—	2,430	4	—	115	6	—	—	—	—	—	—	—
b) Kirchen, Schulen, geistliche Stiftungen zc.	570	12	—	341	26	—	681	26	—	179	14	—	—	—	—	—	—	—
c) Communen und einzelne Realbefreite	30,221	28	—	33,330	6	—	49,355	8	—	68,961	4	—	—	—	—	—	—	—
Summa	30,959	20	—	34,457	18	—	52,467	8	—	69,255	24	—	—	—	—	—	—	—

Sa. Summarum: 187,140 Thlr. 10 Ngr. — und zwar:

3,498 Thlr. 6 Ngr. — ad a.

1,773 = 18 = — = b.

181,868 = 16 = — = c.

uts.



Werden von vorstehenden Verwendungen ad A. und B. im Gesamtbetrage von:

192,689 Thlr. 6 Ngr. — die am Schlusse des Monats August 1845 in Bestand verbliebenen,  
177,194 „ 28 „ — abgezogen, so ergeben sich

15,494 Thlr. 8 Ngr. — als diejenige Summe, um welche die ursprünglich für den Zweck der Grundsteuer-Entschädigungen von den Ständen bewilligten 4 Millionen Thaler — — bis jetzt überschritten worden sind.

Die zur Zeit noch unerledigten Grundsteuer-Entschädigungen dürften fernerweit eine Summe von etwa 20,000 Thlr. — — in Anspruch nehmen.

Ergeben sich demnach die Verwendungen ad A. und B. im Gesamtbetrage von

15,494 Thlr. 8 Ngr. — als diejenige Summe, um welche die ursprünglich für den Zweck der Grundsteuer-Entschädigungen von den Ständen bewilligten 4 Millionen Thaler — — bis jetzt überschritten worden sind.

Die zur Zeit noch unerledigten Grundsteuer-Entschädigungen dürften fernerweit eine Summe von etwa 20,000 Thlr. — — in Anspruch nehmen.

Ergeben sich demnach die Verwendungen ad A. und B. im Gesamtbetrage von

Friedrich August

Robert Schlegel

### Verordnung

Die Handelsverträge, welche den Handel mit den Staaten der Rheinbundstaaten verbinden, sind abzuheften, abzuheften, abzuheften.

Friedrich August

Die Handelsverträge, welche den Handel mit den Staaten der Rheinbundstaaten verbinden, sind abzuheften, abzuheften, abzuheften.

Friedrich August

Die Handelsverträge, welche den Handel mit den Staaten der Rheinbundstaaten verbinden, sind abzuheften, abzuheften, abzuheften.







N<sup>o</sup>. 6.

## Decret an die Kammern.

Das Münzcartel vom 21. October 1845 betreffend.

Eingegangen bei der I. Kammer den 17. Januar 1849.

Die am Landtage 1845/46 versammelt gewesenen Stände haben in der Schrift vom 13. Juni 1846 Nr. 107. der Landtagsacten unter andern beantragt, daß das zwischen den zum deutschen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten abgeschlossene Münzcartel nach dessen erfolgter Ratification durch das Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht, der nächsten Ständeverammlung aber zur nachträglichen Genehmigung vorgelegt werden möge.

Diesem Antrage und der hierauf im Landtagsabschiede vom 17. Juni 1846 erteilten Zufage gemäß wird mittelst der Aufugen sub A. und B. sowohl das nur erwähnte, unterm 21. October 1845 zum Abschluß gelangte Münzcartel, als auch die zu dessen Bekanntmachung erlassene Verordnung vom 16. Juli 1846 zur Kenntniß der Kammern gebracht und über Ersteres ihrer nachträglichen Zustimmung mit dem Bemerkten entgegengesehen, daß beziehentlich des im Art. 4. gebrauchten Ausdrucks „Gesellschaften“ eine entsprechende Erläuterung in die vorangezogene Verordnung mit aufzunehmen gewesen ist.

Gegeben zu Dresden, am 17. Januar 1849.

**Friedrich August.**

Robert Georgi.

## A.

## Verordnung

zu Bekanntmachung des, zwischen den zum deutschen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten abgeschlossenen, Münzcartels.

Friedrich August, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen &amp;c. &amp;c. &amp;c.

Nachdem zwischen den Bevollmächtigten der zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen deutschen Regierungen am 21. October vorigen Jahres zu Karlsruhe, der Abschluß eines Münzcartels zu Stande gekommen und dessen Ratification allseitig erfolgt ist, so bringen Wir dasselbe in der Beilage M. andurch mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß, daß der in Art. 4. gebrauchte Ausdruck: „Gesellschaften“ in seiner weitesten Bedeutung zu nehmen und daher auch auf Corporationen im engeren Sinn zu beziehen ist.

Hiernach haben Alle, die es angeht, gebührend sich zu achten.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig unterschrieben und Unser königliches Siegel beiducken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 16. Juli 1846.

**Friedrich August.**

Heinrich Anton von Zeschau.



## B. (M.)

Nachdem die zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Regierungen als wünschenswerth erkannt haben, zur Vollständigung der allgemeinen Münzconvention vom 30. Juli 1838 und zu gegenseitig wirksamerem Schutze ihres Münzregals, ein Münzcartel abzuschließen, so haben zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Adolph Georg Theodor Pochhammer, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse u.;

Seine Majestät der König von Bayern:

Allerhöchst Ihren General-Zolladministrationsrath Carl Meirner;

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchst Ihren Zoll- und Steuerrath Ludwig von Zahn, Ritter des Königlich Sächsischen Civilverdienst-Ordens u.;

Seine Majestät der König von Württemberg:

Allerhöchst Ihren Finanzrath Wilhelm Bayhinger, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

Höchst Ihren Zolldirector Wilhelm Philipp Gossweyler, Commandeur des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen u.;

Seine Königliche Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen:

Höchst Ihren Geheimen Finanzrath Wilhelm Dusing, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen:

Höchst Ihren Ober-Finanzrath Ludwig Philipp Sartorius, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg

und

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha:

den Großherzoglich Sächsischen Geheimen Regierungsrath Gustav Thon, Ritter erster Klasse des Herzoglich Sächsischen Hausordens vom weißen Falken u.;

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig:

Höchst Ihren Finanzdirector August von Seyso, Ritter des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen;

Seine Hoheit der Herzog von Nassau:

Höchst Ihren Zolldirectionsrath Philipp Scholz;

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,

Seine Durchlaucht der Fürst Reuß älterer Linie,

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß-Schleiz,

und

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß-Lobenstein und Ebersdorf:

den Großherzoglich Sächsischen Geheimen Regierungsrath Gustav Thon;

Der Senat der freien Stadt Frankfurt:

den Senator Carl Emil Coester;

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratification, folgendes Münzcartel abgeschlossen wurde:

## Artikel 1.

Die contrahirenden Staaten verpflichten sich, ihre Angehörigen wegen eines, gegen das Münzregal eines anderen Vereinsstaates — sei es in Bezug auf die von demselben geprägten Münzen, oder in Bezug auf das von ihm ausgegebene Papiergeld — unternommenen oder begangenen Verbrechens oder Vergehens, oder wegen der Theilnahme an einem solchen Verbrechen oder Vergehen, ebenso zur Untersuchung zu ziehen, und mit gleicher Strafe zu belegen, als wenn das Verbrechen oder Vergehen gegen das eigene Münzregal gerichtet wäre.



## Artikel 2.

Die contrahirenden Staaten übernehmen ferner die Verpflichtung, die in ihrem Gebiete sich aufhaltenden Fremden, von welchen ein solches Verbrechen oder Vergehen gegen das Münzregal eines anderen Vereinsstaates unternommen oder begangen worden, oder welche an diesem Verbrechen oder Vergehen Theil genommen haben, auf Requisition des betheiligten Staates an dessen Gerichte auszuliefern; mit der Maaßgabe jedoch, daß, im Falle dergleichen Individuen Angehörige eines Dritten der contrahirenden Staaten sind, der letztere vorzugsweise berechtigt bleibt, die Auslieferung zu verlangen, und deshalb auch von dem requirirten Staate zunächst zur Erklärung über die Ausübung dieses Rechtes aufzufordern ist.

## Artikel 3.

Die im Artikel 2. ausgesprochene Verpflichtung zur Auslieferung soll nicht eintreten, wenn der Staat, in dessen Gebiete ein solcher Fremder sich befindet, entweder

- a) in Gemäßheit eines zwischen ihm und einem nicht zum Zollvereine gehörigen Staate bestehenden allgemeinen Vertrages über die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher verpflichtet ist, denselben dahin auszuliefern, oder
- b) die Untersuchung und Bestrafung selbst verhängen zu lassen, vorzieht. Im letzteren Falle soll jedoch die im ersten Artikel eingegangene Verpflichtung gleichfalls Anwendung finden.

## Artikel 4.

Die contrahirenden Staaten wollen die Bestimmungen der Artikel 1. bis mit 3. auch auf Verbrechen und Vergehen, welche die betrügliche Nachahmung oder die Verfälschung der von einem von ihnen ausgestellten Staatsschuldscheine und zum öffentlichen Umlaufe bestimmten Papiere, so wie der von anderen Instituten, Nationalbanken oder Gesellschaften mit landesherrlichem Privilegium auf jeden Inhaber ausgefertigten Creditpapiere zum Gegenstande haben, oder die wesentlich, oder aus gewinnsüchtiger Absicht unternommene Verbreitung solcher unechten Papiere betreffen, in der Art ausgedehnt wissen, daß bei der Bestrafung solcher Verbrechen und Vergehen zwischen inländischen Papieren und gleichartigen Papieren aus einem anderen Vereinslande ein Unterschied nicht gemacht werden, auch hinsichtlich der Untersuchung oder Auslieferung dasjenige Anwendung finden soll, was vorstehend für Münzverbrechen vereinbart worden ist.

## Artikel 5.

Das gegenwärtige Münzcartel, das vom Tage der Ratificationsauswechslung an in Kraft tritt, soll so lange, als die allgemeine Münzconvention vom 30. Juli 1838 bestehen wird, in Wirksamkeit bleiben.

Es soll alsbald zur Ratification vorgelegt und die Auswechslung der Ratificationsurkunden soll binnen drei Monaten in Carlsruhe bewirkt werden.

So geschehen Carlsruhe, den 21. October 1845.

Adolph Georg Theodor Pochhammer.

(L. S.)

Ludwig von Zahn.

(L. S.)

Wilhelm Dnyfing.

(L. S.)

Adolph Georg Theodor Pochhammer.

(L. S.)

aus Auftrag und im Namen des Herzoglich  
Braunschweigischen Bevollmächtigten.

Carl Meirner.

(L. S.)

Wilhelm Bayhinger.

(L. S.)

Ludwig Philipp Sartorius.

(L. S.)

Philipp Scholz.

(L. S.)

Wilhelm Philipp Goshweyler.

(L. S.)

Gustav Thon.

(L. S.)

Carl Emil Coester.

(L. S.)



Artikel 2

Die vorstehenden Bestimmungen sind für die Provinz Sachsen, die im Jahre 1807 dem Königreich Preußen überlassen worden, und für die Provinz Westfalen, die im Jahre 1808 dem Königreich Preußen überlassen worden, in gleicher Weise anzuwenden. In den übrigen Provinzen des Königreichs Preußen sind diese Bestimmungen in gleicher Weise anzuwenden, wenn nicht durch besondere Bestimmungen etwas anderes bestimmt ist.

Artikel 3

Die im Artikel 2. angeführten Bestimmungen sind für die Provinz Pommern, die im Jahre 1815 dem Königreich Preußen überlassen worden, in gleicher Weise anzuwenden. In den übrigen Provinzen des Königreichs Preußen sind diese Bestimmungen in gleicher Weise anzuwenden, wenn nicht durch besondere Bestimmungen etwas anderes bestimmt ist.

Artikel 4

Die Bestimmungen dieses Artikels sind für die Provinz Brandenburg, die im Jahre 1806 dem Königreich Preußen überlassen worden, in gleicher Weise anzuwenden. In den übrigen Provinzen des Königreichs Preußen sind diese Bestimmungen in gleicher Weise anzuwenden, wenn nicht durch besondere Bestimmungen etwas anderes bestimmt ist.

Artikel 5

Die Bestimmungen dieses Artikels sind für die Provinz Schlesien, die im Jahre 1806 dem Königreich Preußen überlassen worden, in gleicher Weise anzuwenden. In den übrigen Provinzen des Königreichs Preußen sind diese Bestimmungen in gleicher Weise anzuwenden, wenn nicht durch besondere Bestimmungen etwas anderes bestimmt ist.

Die Bestimmungen dieses Artikels sind für die Provinz Ostpreußen, die im Jahre 1806 dem Königreich Preußen überlassen worden, in gleicher Weise anzuwenden. In den übrigen Provinzen des Königreichs Preußen sind diese Bestimmungen in gleicher Weise anzuwenden, wenn nicht durch besondere Bestimmungen etwas anderes bestimmt ist.

Die Bestimmungen dieses Artikels sind für die Provinz Westpreußen, die im Jahre 1806 dem Königreich Preußen überlassen worden, in gleicher Weise anzuwenden. In den übrigen Provinzen des Königreichs Preußen sind diese Bestimmungen in gleicher Weise anzuwenden, wenn nicht durch besondere Bestimmungen etwas anderes bestimmt ist.

Die Bestimmungen dieses Artikels sind für die Provinz Posen, die im Jahre 1806 dem Königreich Preußen überlassen worden, in gleicher Weise anzuwenden. In den übrigen Provinzen des Königreichs Preußen sind diese Bestimmungen in gleicher Weise anzuwenden, wenn nicht durch besondere Bestimmungen etwas anderes bestimmt ist.

Die Bestimmungen dieses Artikels sind für die Provinz Glogau, die im Jahre 1806 dem Königreich Preußen überlassen worden, in gleicher Weise anzuwenden. In den übrigen Provinzen des Königreichs Preußen sind diese Bestimmungen in gleicher Weise anzuwenden, wenn nicht durch besondere Bestimmungen etwas anderes bestimmt ist.

Die Bestimmungen dieses Artikels sind für die Provinz Oppeln, die im Jahre 1806 dem Königreich Preußen überlassen worden, in gleicher Weise anzuwenden. In den übrigen Provinzen des Königreichs Preußen sind diese Bestimmungen in gleicher Weise anzuwenden, wenn nicht durch besondere Bestimmungen etwas anderes bestimmt ist.

Die Bestimmungen dieses Artikels sind für die Provinz Schweidnitz, die im Jahre 1806 dem Königreich Preußen überlassen worden, in gleicher Weise anzuwenden. In den übrigen Provinzen des Königreichs Preußen sind diese Bestimmungen in gleicher Weise anzuwenden, wenn nicht durch besondere Bestimmungen etwas anderes bestimmt ist.

Die Bestimmungen dieses Artikels sind für die Provinz Breslau, die im Jahre 1806 dem Königreich Preußen überlassen worden, in gleicher Weise anzuwenden. In den übrigen Provinzen des Königreichs Preußen sind diese Bestimmungen in gleicher Weise anzuwenden, wenn nicht durch besondere Bestimmungen etwas anderes bestimmt ist.

Die Bestimmungen dieses Artikels sind für die Provinz Liegnitz, die im Jahre 1806 dem Königreich Preußen überlassen worden, in gleicher Weise anzuwenden. In den übrigen Provinzen des Königreichs Preußen sind diese Bestimmungen in gleicher Weise anzuwenden, wenn nicht durch besondere Bestimmungen etwas anderes bestimmt ist.

Die Bestimmungen dieses Artikels sind für die Provinz Ratiboritz, die im Jahre 1806 dem Königreich Preußen überlassen worden, in gleicher Weise anzuwenden. In den übrigen Provinzen des Königreichs Preußen sind diese Bestimmungen in gleicher Weise anzuwenden, wenn nicht durch besondere Bestimmungen etwas anderes bestimmt ist.



N<sup>o</sup>. 7.

## Decret an die Kammern,

die Ergänzung und Abänderung der Gewerbe- und Personalsteuer betreffend.

Gingegangen bei der II. Kammer am 18. Januar 1849.

Seine Königliche Majestät lassen den versammelten Kammern des Königreichs in den Anfügen den Entwurf eines die Ergänzung und Abänderung der Gewerbe- und Personalsteuer betreffenden Gesetzes nebst den darauf bezüglichen Erläuterungen andurch zugehen und sehen der Berathung und Erklärung der Kammern hierüber entgegen.

Gegeben zu Dresden, am 18. Januar 1849.

Friedrich August.



Robert Georgi.

## Entwurf eines Gesetzes,

die Ergänzung und Abänderung der Gewerbe- und Personalsteuer betreffend.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen etc. etc. etc.

haben, Behufs Abänderung, Erweiterung und Vervollständigung der wegen der Gewerbe- und Personalsteuer durch das Gesetz vom 24. December 1845 gegebenen Vorschriften mit Zustimmung der Kammern des Königreichs beschlossen, wie folgt:

## § 1.

## Aufhebung bisheriger Vorschriften.

Die in obgedachtem Gesetz vom 24. December 1845 §§ 5, 9, 11, 12, 13, 15, 17, 26 Punct 3, 29, 30, 37, 38, 44, 45 Punct 8, 50, 51, (nebst bezüglichem Allegat am Schlusse § 43.) 54, 60, 63, bis mit 67 und 70 enthaltenen Vorschriften, ingleichen der Tarif D' werden vom an außer Kraft gesetzt, und es treten von diesem Zeitpunkte an nachstehende

## Ergänzungen, Abänderungen und Zusätze,

sowie beziehendlich der neue hier angefügte Tarif D' allenthalben in Wirksamkeit.

## § 2.

Statt § 5. des Gesetzes vom 24. December 1845.

Jedermann ist verpflichtet, die zu Ermittlung seines gesetzlichen Beitrags erforderlichen Angaben und Nachweisungen der dazu befugten Behörde auf deren Verlangen so zu ertheilen, wie er dieselben auf Erfordern eidlich bekräftigen kann. Eine solche eidliche Bekräftigung hat nur auf eigenes Erbieten des Betheiligten oder auf Entscheidung des Finanzministeriums Statt zu finden. Nächstdem ist jeder der Schätzung Unterworfenene, bei Verlust der von ihm gegen letztere zu

Erste Abtheilung.



machende Einwendungen, verpflichtet, Behufs mündlicher Verhandlung auf Veranlassung der Ortsabschätzungs-Commission sich vor derselben entweder persönlich oder durch einen hinreichend beglaubigten Bevollmächtigten einzufinden.

## § 3.

Abänderung des Städteverzeichnisses unter § 8. des Gesetzes vom 24. December 1845.

Im Verzeichniß der großen, mittlern und kleinen Städte unter § am Schlusse des Gesetzes vom 24. December 1845 sind folgende Städte:

Grimmischau,  
Meerane,  
Werdau,

in die Classe der Mittelstädte aufzunehmen, es fallen daher diese Orte aus der Classe der kleinen Städte hinweg.

## § 4.

Statt § 9. des Gesetzes vom 24. December 1845.

Die von freier Schätzung abhängigen Steuerbeiträge steigen:

bei Beträgen bis 1 Thlr.	einschließlich mit	— Thlr. 5 Ngr.
„ „ über 1 „ bis 5 Thlr.	„ „	— „ 15 „
„ „ „ 5 „ „ 10 „	„ „	1 „ — „
„ „ „ 10 „ „ 30 „	„ „	2 „ — „
„ „ „ 30 „	„ „	5 „ — „

Die bei der Abschätzung zwischen die hiernach vorschristmäßigen Steuersätze fallenden Beträge sind auf denjenigen Satz, welchem sie sich am meisten nähern, und dasern sie zwischen zwei Steuersätze genau in die Mitte fallen, bis auf den geringeren abzurunden.

## § 5.

Statt § 11. und 12. des Gesetzes vom 24. December 1845.

Von der Gewerbe- und Personalsteuer sind befreit:

- 1) der Staatsfiscus;
- 2) Grundstücksbesitzer wegen des von der inländischen Grundsteuer betroffenen Einkommens;
- 3) Kirchen, fromme und milde Stiftungen, ingleichen die Landesuniversität, und zwar sämmtlich wegen desjenigen Einkommens, welches zu kirchlichen, milden oder sonst zu gemeinnützigen Zwecken wirklich verwendet wird, oder bei denjenigen Personen der Personalsteuer unterliegt, welche sich stiftungsmäßig in dessen Genusse befinden.
- 4) Alle diejenigen, welche kein eigenes Einkommen (vergl. jedoch § 18. 6. gegenwärtigen Gesetzes) oder keinen Erwerb haben, sondern von Andern ohne bestimmte Gegenleistung unterhalten werden;
- 5) Personen bis zum erfüllten 18ten Lebensjahr, wenn der auf sie fallende Beitrag 1 Thlr. nicht erreicht;
- 6) Diejenigen, von welchen ein Beitrag, nach der Ortsbehörde Zeugniß, wegen gänzlichen Unvermögens, nicht zu erlangen ist.
- 7) Fremde, welche sich nicht länger als zwei volle Jahre hindurch in hiesigen Landen aufgehalten haben, mit Ausnahme derjenigen Ausländer, welche in Sachsen sich ansässig gemacht oder einen steuerpflichtigen Erwerb zweig ergriffen haben.

## § 6.

Statt § 13. des Gesetzes vom 24. December 1845.

Von der Personalsteuer sind befreit:

- 1) die der ersten Abtheilung des stehenden Heeres angehörigen Unteroffiziere und Mannschaften und die denselben im Range gleichstehenden übrigen Militairpersonen in der ersten und sechsten Unterabtheilung;
- 2) die an Unserm Hofe beglaubigten Gesandten und Geschäftsträger, sowohl für ihre eigene Person, als auch für sämmtliche ausschließlich in ihrem Dienste stehende In- und Ausländer;
- 3) Die Handelsconsuln auswärtiger Regierungen, wenn sie nicht diesseitige Staatsangehörige sind, und im Befreiungsfalle auch die lediglich zum Dienst für ihre Person und Familie oder für die Geschäfte des Consulats angenommenen Personen;
- 4) die für gewisse bleibende Functionen von auswärtigen Regierungen in hiesigen Landen beglaubigten, den Personen unter 2. und 3. nicht beizuzählenden Beamten, sammt den ausschließlich in ihrem Dienste befindlichen Ausländern.



## § 7.

## Erläuterungen.

Dafern die diesseitigen diplomatischen Personen in einem andern Staate mit directen persönlichen Steuern belegt werden sollten, ist das Finanzministerium ermächtigt, die § 6., 2., 3. vorstehend genannten, dem betreffenden Auslande angehörigen Gesandten u. und deren Dienerschaft in gleicher Maasse zur hierländischen Personalsteuer-Mildeithenheit zu ziehen.

## § 8.

Statt § 15. des Gesetzes vom 24. December 1845.

Fremde, welche sich länger als zwei volle Jahre hindurch in hiesigen Landen aufgehalten und weder sich ansässig gemacht, noch einen steuerpflichtigen Erwerbszweig ergriffen haben, vielmehr lediglich von ihrem Vermögen, Dienst- oder Pensionsbezügen (vergl. § 16. 2. des gegenwärtigen Gesetzes) leben, entrichten, und zwar an ihrem wesentlichen Wohnorte im Inlande, blos die Hälfte der für den Betrag ihres vollen anher bezogenen Einkommens nach dem Tarif D' sich ergebenden Personalsteuer.

Eine weitere Rücksichtnahme z. B. darauf, daß das Einkommen bereits im Auslande besteuert sei, findet nicht Statt.

## § 9.

Statt § 17. des Gesetzes vom 24. December 1845.

1) Ausländer, welche in Sachsen sich ansässig gemacht, (niedergelassen) oder einen steuerpflichtigen Erwerbszweig ergriffen haben, werden, soweit nicht hierüber im gegenwärtigen oder im Gesetze vom 24. December 1845 specielle Bestimmungen getroffen worden sind, hinsichtlich ihrer Beitragspflicht den Inländern gleich geachtet; die Ermäßigung § 8. des gegenwärtigen Gesetzes findet solchen Falls nicht Statt.

2) Im Auslande wohnende Besitzer inländischer Grundstücke haben das an letztern haftende, von der Grundsteuer nicht betroffene Einkommen, ingleichen das Pachteinkommen von verpachteten Gerechtsamen gleich den Inländern zu versteuern, (vergl. § 14. 2. und § 17. 2. 3. des gegenwärtigen Gesetzes).

3) Das Finanzministerium ist übrigens ermächtigt, für den Fall, daß die diesseitigen Staatsangehörigen im Auslande mit höheren gewerblichen oder Personalabgaben, als die eigenen Staatsbewohner des betreffenden Staates vernommen werden sollten, die hierländische Gewerbe- oder Personalsteuer für Angehörige eines solchen Staates, insofern hierbei nicht bestehende Verträge entgegenstehen, verhältnißmäßig zu steigern.

## § 10.

Statt § 26. 3. des Gesetzes vom 24. December 1845.

Die § 26. 2. des Gesetzes vom 24. December 1845 gedachten Sachverständigen werden zur Hälfte durch die Kreis-Abschätzungskommission ernannt, zur Hälfte durch die Fabrikanten des Bezirks erwählt. Die Wahl der letztgedachten Hälfte hat vorbereitungsweise für das folgende Jahr stets schon im nächstvorhergehenden Jahre, alsbald nach Ablauf des zweiten Zahlungstermins (§ 62. des Gesetzes vom 24. December 1845), und zwar durch die zu dieser Zeit vorhandenen in das Fabrik-Nachtragscataster bereits aufgenommenen und bis dahin zuwachsweise in Ansatz gebrachten Fabrikanten zu erfolgen; die Kreis-Abschätzungskommission aber hat bei ihrer ergänzenden Wahl zu beachten, daß möglichst nicht allein alle Hauptzweige der Fabrikation, sondern auch die Mindest- und Höchstbesteuerten in der Repartitionscommission vertreten sind.

## § 11.

Statt § 29. des Gesetzes vom 24. December 1845.

Brantweimbrenner, Bierbrauer, Fleischer und Bäcker.

In Ansehung der Brantweimbrenner, Bierbrauer und Fleischer dient die von dem Gewerbsbetriebe zur Erhebung gelangende indirecte Steuer zum Maassstabe und entrichten hiernach an jährlicher Gewerbesteuer

A. Brantweimbrenner den 150. Theil der Maischsteuer.

B. Bierbrauer den 60. Theil der Biersteuer.

C. Bankschlächter

1) in großen und Mittelstädten den 15.,

2) in kleinen Städten und auf dem platten Lande den 20. Theil der Schlachtsteuer, welche dieselben im vorhergehenden Jahre zu erlegen gehabt haben.

D. Für Bankbäcker werden die Gewerbesteuerbeiträge durch freie Abschätzung in der Maasse bestimmt, daß dieselben mit den Individualansätzen der Fleischer, welche sich nach der Bestimmung unter C. vorstehend ergeben, unter Vergleichung des Gewerbeumfangs in richtigem Verhältnisse stehen.



## § 12.

Statt § 30. des Gesetzes vom 24. December 1845.

## Erläuterungen.

1) Für dasjenige Jahr, in welchem ein Brantweinbrenner oder Bierbrauer sein Gewerbe beginnt, ist derselbe nach freier Einschätzung zu besteuern, ein Bankfleischer aber in gleichem Falle nach dem für Hauschlächter bestehenden Satze (vergl. Tarif A. III. beim Gesetz vom 24. December 1845) zu vernehmen.

2) Gast- und Speisewirthe, welche das von ihnen ausgeschlachtete Fleisch nicht bloß ausspeisen, sondern auch verkaufen, sind sowohl in der 4. als auch in der 5. Unterabtheilung gewerbsteuerpflichtig.

3) Bankflächter, welche zugleich das Hausflächten ausüben, haben deshalb besondere Gewerbesteuer nicht zu erlegen.

4) Bankflächter, welche nach dem vorjährigen Schlachtsteuerbetrage geringer als Hausflächter zu besteuern sein würden, sind mit einem dem Tariffatze für letztere gleichkommenden Beitrage (vergl. den obengedachten Tarif A. III.) zu vernehmen.

5) Fleischer, welche das aus von ihnen selbst geschlachtetem Vieh gewonnene oder erkaufte Fleischwerk zu Delicateffen verarbeiten und in besondern Verkaufslöcalen feilbieten, können deshalb mit Gewerbesteuer 2te Unterabtheilung besonders vernommen werden.

6) Brauereien und Brennereien sind wegen des damit etwa verbundenen Nebengewerbes der Essig- und Hefenbrauerei mit Gewerbesteuer nicht besonders zu vernehmen.

## 9te Unterabtheilung

## der Gewerbesteuer.

## § 13.

Statt § 37. des Gesetzes vom 24. December 1845.

## Landwirthschaftliche Gewerbe.

A. Eigenthümer, Erbpachtsinhaber und Nutznießer von Landwirthschaften oder städtischen Dekonomien entrichten wegen des landwirthschaftlichen Gewerbes, nach Ermessen der Ortsabschätzungscommission, und zwar:

1) wegen des Zinses von dem in den Scheunen und Stallungen ingleichen in der Zugkraft angelegten Betriebscapital von je 10 Acker Feld, Wiese oder Gärten — 1½ Ngr. bis — 2 Ngr. —

2) wegen der Arbeits-, Verwaltungs- und Beaufsichtigungsbrente, nach Maaßgabe der Größe der Besizung und der eigenen Theilnahme des Besizers und seiner Ehefrau an der Bewirthschaftung derselben, 5 Ngr. bis 1 Thlr. 10 Ngr. —

3) wegen des Gewerbsgewinns von der Obstnutzung, Jagd, wilden Fischerei, Handelsgärtneri, Viehzucht (Viehmastung) insoweit letztere das gewöhnliche Verhältniß zum Umfang des Wirthschaftsbetriebs übersteigt, 5 Ngr. bis 10 Thlr. und in besondern Fällen mehr.

B. Personen, welche durch Pachtung irgend einer Art von Landwirthschaften, Grundstücken, Obstnutzungen u. einen Erwerb finden, entrichten nach Maaßgabe der jährlichen Pachtsummen, jedoch nach Abzug der darunter begriffenen Unterpachtsummen und sogenannten trocknen Natural- und Geldgefälle aller Art, bei einem Pachtquantum

a) von 10 Thlr. bis mit 50 Thlr. überhaupt — 8 Ngr. —

b) über 50 „ „ „ 100 „ „ „ „ — 15 „ —

c) „ 100 „ „ „ 1000 „ von je 100 Thlr. . — 15 „ —

d) „ 1000 „ von jedem Hundert überhaupt . — 20 „ —

Pachtungen unter 10 Thlr. — — jährlich, bleiben von der Gewerbesteuer frei.

Bei Pachtsummen von mehr als 100 Thlr. — — sind die unter 100 Thlr. ausfallenden Spitzen, dafern sie 50 Thlr. — — übersteigen, für ein volles Hundert zu rechnen, wenn sie aber 50 Thlr. — — oder weniger betragen, außer Rechnung zu lassen. Naturalauszüge werden nach Erörterung und Abschätzung durch die Ortscommission den Pachtsummen hinzugerechnet.

## § 14.

Statt § 38. des Gesetzes vom 24. December 1845.

## Erläuterungen.

1) Bei den Schätzungen § 13.A. 1. 2. 3. dieses Gesetzes sind die einem Eigenthümer, Erbpachtsinhaber oder Nutznießer in einer und derselben Flur zuständigen, geschlossenen und wäzenden Grundstücke, einschließlic der von ersteren aus mit bewirthschafteten, in benachbarten Fluren gelegenen Zubehörungen und wäzenden Stücke, zusammenzufassen,



auch schließlich die einzelnen Ergebnisse obiger Schätzungen in Einen, nach Vorschrift § 4. gegenwärtigen Gesetzes abzurundenden Ansaß zu vereinigen.

2) Im Auslande wohnende Besitzer inländischer Grundstücke sind nach den Bestimmungen § 13. A. 1. und 3. in der 9ten Unterabtheilung ebenfalls zu vernehmen.

3) In Fällen, wo für den nach § 13. A. 2. und 3. zu steuernden Erwerb zusammen genommen, nach Ermessen der Commission (vergl. § 22. 3.) der summarische Minimalansatz an 10 Ngr. zu hoch erscheinen sollte, kann dieser summarische Satz bei der Berechnung Punct 1. gegenwärtiger § ausnahmsweise niedriger und bis zu 5 Ngr. herab angenommen werden.

4) Im Einklange mit § 13. A. 3. oben ist die Bestimmung § 24. 1. des Gesetzes vom 24. December 1845 wegen des gewerbsteuerfreien Verkaufs landwirthschaftlicher Erzeugnisse auf „Obst“ nicht weiter auszudehnen. Die Vorschrift § 24. 2. daselbst kommt bezüglich der Besitzer von Landwirthschaften oder städtischen Oekonomieen in Wegfall.

5) Die Gewerbesteuer der Pächter von verschiedenen Pachtstücken ist jederzeit nach dem Gesamtbetrage der Pachtsummen der in einer und derselben Ortsflur gelegenen Gegenstände des Pachts zu berechnen, wobei jedoch der Steuerbeitrag wegen der Pachtungen in einer Ortsflur die Beitragspflicht wegen der Pachtungen in andern nicht aufhebt.

6) Wer in Folge einer Pachtung ein solches Gewerbe treibt, für welches die Gewerbesteuerätze in andern Unterabtheilungen bestimmt sind, hat die Steuer nach letztgedachten Sätzen zu entrichten und bleibt insoweit von der Besteuerung als Pächter befreit.

### § 15.

Statt § 44. des Gesetzes vom 24. December 1845.

#### Empfänger von Appanagen, Beamte, Pensionairs.

A. Empfänger von Appanagen, besoldete Beamte vom Hof-, Civil- oder Militair-Stat, ferner alle, eine öffentliche Function bekleidende Personen, wenn sie auch hierzu nicht vom Staate, sondern von Gemeinden, Corporationen oder berechtigten Privatpersonen berufen werden, ingleichen Geistliche, Kirchen- und Schuldiener, entrichten die Personalsteuer nach einem Procentsatze ihrer Bezüge oder ihres Dienst Einkommens dergestalt, daß dieser Procentsatz bei einem Einkommen von 100 Thlr. — — — 16 Ngr. — beträgt, mit jedem folgenden 100 Thlr. — — um — 1 Ngr. 5 Pf. steigt, bis er 2 Thlr. 10 Ngr. — vom Hundert erreicht hat und der erhöhte Satz jedesmal von dem ganzen Einkommen erhoben wird.

B. Personen, welche eine jährliche Pension oder ein Wartegeld, mit Rücksicht auf eine von ihnen selbst oder von einem Angehörigen geführte Verwaltung eines der oben unter A. bezeichneten öffentlichen Aemter, oder eine Pension von Gemeinden, Corporationen oder Privatpersonen beziehen, sind wegen dieses Einkommens, und zwar:

a) diejenigen, deren aus der Staatscasse oder Civilliste fließende derartigen Bezüge 200 Thlr. — — oder mehr betragen und nach Maaßgabe entweder

1) des die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffenden Gesetzes vom 7. März 1835 oder

2) des Gesetzes über Militairpensionen, vom 17. December 1837, oder endlich

3) der vor Eintritt vorgenannter Gesetze angewendeten Grundsätze

bewilligt worden sind, nach dem unter F. angefügten Tarife;

b) alle übrigen hierher gehörigen Personen mit dem Procentsatze unter A. wie Besoldete zu vernehmen.

C. Unbesoldete Beamte vom Hofetat, ingleichen diejenigen, deren aus der Civilliste gewährte Bezüge als Remuneration für ihre Dienstleistung nach Ermessen der vorgesetzten Behörde nicht zu betrachten sind, entrichten die Personalsteuer nach dem, dem Gesetze vom 24. December 1845 unter B. angefügten Tarife.

### § 16.

Statt § 45. 8. des Gesetzes vom 24. December 1845.

1) Dienstgehälter, Pfründen oder Pensionen, welche von Inländern aus dem Auslande bezogen werden, sind, zugleich unter Berücksichtigung der Abzüge, denen diese etwa im Auslande unterworfen werden, künftig zwar ebenfalls in der 1ten Unterabtheilung der Personalsteuer, jedoch bloß nach dem entsprechenden Procentsatze unter A. § 15. gegenwärtigen Gesetzes zu vernehmen.

2) Derartige Bezüge der Ausländer sind nach § 8. dieses Gesetzes in der 4ten Unterabtheilung steuerpflichtig.



#### 4te Unterabtheilung der Personalsteuer.

##### § 17.

Statt § 50. des Gesetzes vom 24. December 1845.

##### Capitalisten, Rentiers &c.

1) Diejenigen Staatsangehörigen, (physische oder moralische Personen), welche Zinsen und Dividenden von hypothekarisch oder nur handschriftlich versicherten Capitalien, von Staatspapieren, Actien oder andern Obligationen, Dividenden von Bergwerkskuren, Leibrenten, Auszüge — möge das sie erzeugende Capital oder die sonstige Einkommenquelle sich irgendwo im Inlande oder Auslande befinden, — so wie am inländischen Grundbesitz haftende Geld- oder Naturalgefälle und trockne Zinsen, Pacht von verpachteten Gerechtsamen, oder endlich ein Einkommen von ausländischem Grundbesitz oder von im Auslande befindlichen Gewerbetablissemens (vergl. § 18. 5. dieses Gesetzes) beziehen, sind mit dem, der Gesamthöhe ihres dießfälligen Einkommens entsprechenden Steuersatz des neuen Tarifs D' am Orte ihres wesentlichen Aufenthaltes zu vernehmen.

2) Die in § 9. 2. dieses Gesetzes gedachten Ausländer sind an dem Orte, wo das betreffende Grundstück gelegen, abzuschätzen. Wegen der übrigen Ausländer aber ist den Bestimmungen § 8. und 9. 1. dieses Gesetzes nachzugehen.

3) Jeder Steuerpflichtige hat, innerhalb der in der Ausführungsverordnung vom Finanzministerium hierzu zu bestimmenden Frist, die Classe, in welche sein hierher gehöriges Einkommen nach Maaßgabe des Tarifs D' fällt, selbst anzuzeigen; bei einem Einkommen über 5,000 Thlr. aber ist dessen Betrag selbst, in abgerundeter Summe oder nach seinen etwaigen Grenzen, z. B. 5,000 bis 6,000 Thlr. anzugeben. Diese Angabe unterliegt, mit der § 19. 3. unten ersichtlichen Ausnahme, der Prüfung der Ortsabschätzungcommission und ist deren Richtigkeit, im Zweifelsfalle, und dafern nicht die Differenz zwischen der eigenen Schätzung und Annahme der Commission auf dem Wege der Reclamationserörterung sich erlediget, auf dießfällige Entscheidung des Finanzministeriums vom Betheiligten eidlich zu erhärten.

4) Im Falle des Außenbleibens der eignen Angabe hat die Abschätzungcommission die Einschätzung des Betheiligten nach eignem pflichtmäßigen Ermessen zu bewirken (vergl. jedoch § 18. 10.) und steht dann dem Letztern im Falle wissentlich unterlassener Selbsteinschätzung für das laufende Jahr eine Reclamation dagegen nicht zu.

##### § 18.

Statt § 51. des Gesetzes vom 24. December 1845.

##### Erläuterungen.

1) Die Personalsteuer dieser Unterabtheilung wird durch Entrichtung von Gewerbesteuer, oder Personalsteuer 1ster, 2ter, 3ter und 5ter Unterabtheilung nicht ausgeschlossen; dagegen können Zinsen, welche im besteuerten Ertrage eines gewerblichen Unternehmens mit inbegriffen sind, hier selbst nicht anderweit zur Besteuerung gezogen werden.

2) Das Einkommen moralischer Personen ist von deren Verwaltern, das Einkommen Unmündiger aber von den Vormündern derselben und zwar letzteres der Abschätzungcommission desjenigen Orts anzugeben, wo die betreffende obervormundschaftliche Behörde ihren Sitz hat. (Vergl. Punct 3.)

3) Dasjenige eheweibliche Einkommen ingleichen das Einkommen unmündiger Kinder, an welchem beziehentlich dem Ehemann und Vater der Nießbrauch zusteht, ist zum Einkommen der letztern zu schlagen, und von denselben daher zugleich mit anzugeben, dagegen

4) das Einkommen der Ehefrauen von Receptitienvermögen besonders, d. i. getrennt von dem Einkommen des Ehemannes, anzugeben.

5) Das Einkommen der Inländer von ausländischem Grundbesitz oder im Auslande befindlicher Gewerbetablissemens kommt nur in soweit in Ansatz, als solches anher bezogen wird.

6) Fortlaufende Unterstützungen, welche Jemand von Andern empfängt, sind in der Hand des Empfängers steuerpflichtig, wenn der Geber zu Verabreichung derselben sich rechtsgültig verbindlich gemacht hat.

7) Naturalgefälle sind nach Durchschnittspreisen in Gelde zu veranschlagen.

8) Beträgt das hierher (§ 17. 1. 2.) zu rechnende Gesamteinkommen eines Steuerpflichtigen nicht mehr als 20 Thlr., so ist ein Steuersatz davon nicht zu erheben.

9) Personen, welche außer dem dieser Unterabtheilung angehörigen Einkommen, irgend einen andern Erwerb nicht haben, sind



in der 1sten Classe des Tarifs D' frei zu lassen,

= = 2ten = bloß mit 0,5. des Tariffages oder mit — Thlr. 6 Rgr. —

= = 3ten = " = 0,6. = " = " = " = 12 = —

= = 4te = " = 0,7. = " = " = " = 21 = —

= = 5te = " = 0,8. = " = " = " = 1 = 2 = —

= = 6te = " = 0,9. = " = " = " = 1 = 20 = —

in den übrigen Classen aber mit den vollen tarifmäßigen Ansätzen zu vernehmen.

10) Der wiederholten Einreichung einer Declaration für das folgende Jahr bedarf es nur in dem Falle, wenn das betreffende Einkommen in Folge Statt gehabter Veränderungen in eine höhere oder niedrigere Classe getreten ist, oder bei Beträgen über 5,000 Thaler die Veränderung mehr als  $\frac{1}{10}$  der bisher angenommen gewesenen Schätzung betragen hat. Es sind daher die Ansätze im Cataster für das nächste Jahr beizubehalten, wenn nicht entweder vom Betheiligten auf deren Abänderung angetragen und der Antrag von der Ortsabschätzungscommission begründet befunden wird, oder die letztere bei der alljährlich vorzunehmenden Revision zu Ergebnissen gelangt, welche eine Erhöhung der bisherigen Einschätzung um mindestens 2 Classen, oder, bei einem Einkommen über 5,000 Thaler, um mehr als  $\frac{2}{10}$  des bisherigen Schätzungsbetrags erforderlich erscheinen lassen.

### § 19.

#### Besondere Verzeichnung und Abführung der Steuer vom Zinsen- und Renteneinkommen.

1) Behufs möglichster Geheimhaltung der von den Steuerpflichtigen selbst bewirkten Angaben ihres Einkommens, können die Steuerbeiträge von letzterem, wenn selbige mindestens der 10ten Classe des Tarifs D' oder einem Einkommen von mehr als 400 Thaler jährlich angehören, künftig in nachbemerkter Weise besonders verzeichnet und abgeführt werden.

2) Wer von dieser Einrichtung Gebrauch machen kann und will, hat seine Declaration innerhalb der in der Ausführungsverordnung vom Finanzministerium hierzu festzusetzenden Frist unmittelbar an den betreffenden Bezirkssteuereinnahmer einzureichen und die besondere Verzeichnung seines Steuerbeitrags zu beantragen.

3) Nichts desto weniger hat die Einschätzung solcher Personen, wegen des hierher gehörigen Einkommens auch durch die Ortsdeputirten, jedoch, ohne daß sie von dem Inhalte der Declarationen Kenntniß erlangen, in Gegenwart des Districtcommissars nach eigenem pflichtmäßigen Ermessen zu erfolgen, worüber ein kurzes Protokoll aufzunehmen ist.

Ist die eigene Schätzung des Steuerpflichtigen höher als die Annahme der Deputirten, oder bleibt sie gegen diese nicht mehr als um eine Classe, bei Schätzungsbeträgen über 5000 Thlr. nicht um mehr als  $\frac{1}{10}$  zurück, so ist selbige vom Districtcommissar, wenn ihm nicht dennoch ein erhebliches Bedenken gegen deren Angemessenheit beiegt, ohne weitere Bekanntmachung ihres Inhalts als zur besondern Einzeichnung geeignet, zu erklären.

Erscheint die eigene Schätzung entweder nach der Annahme der Deputirten oder nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Districtcommissars zu niedrig, und läßt sich auch bei mündlicher Vernehmung des letztern mit dem Betheiligten oder dessen Bevollmächtigten, durch Vorlegung und Einsichtnahme von Nachweisen, die Abweichung nicht sofort beseitigen, so ist die Schätzung der Commission oder bezüglich die des Districtcommissars anzunehmen, der Steuerbetrag jedoch vorerst mit behüflicher Anmerkung ebenfalls in die besondere Rolle (vergl. Punct 4) zu bringen und die Feststellung dieses Betrags sowie die Frage, ob derselbe künftig in das gewöhnliche Kataster aufzunehmen sei, dem Ergebnisse der dem Betheiligten dagegen freistehenden Reclamation vorzubehalten.

4) Die hiernach zu besonderer Verzeichnung ausgesetzten Steuerbeiträge sind dann nicht in das gewöhnliche Kataster, sondern in eine besondere Rentenrolle aufzunehmen, auf welche im gewöhnlichen Kataster betreffenden Orts verwiesen wird.

5) In großen und Mittelstädten sind diese Steuerbeiträge an die Stadtsteuereinnahmen, aus kleinen Städten und vom platten Lande aber unmittelbar an die Bezirkssteuereinnahme abzuführen (vergl. jedoch Punct 6). Zu diesem Behufe sind die Rentenrollen für jede große und Mittelstadt besonders aufzustellen, dagegen alle übrigen derartigen Steuerbeiträge aus kleinen Städten und vom platten Lande in eine den ganzen Bezirk umfassende Rentenrolle aufzunehmen.

Sollten in einer kleinen Stadt mehr als 10 dergleichen Beiträge zusammenkommen, so ist die Abführung derselben ebenfalls an die dasige Stadtsteuereinnahme zu verweisen und zu diesem Behufe eine besondere Rentenrolle aufzustellen, wogegen, wenn aus einer Mittelstadt weniger als 10 solche Beiträge angemeldet werden, selbige Behufs der Erreichung des Zwecks dieser Einrichtung ausnahmsweise mit in die Bezirksrolle aufzunehmen und dann unmittelbar zur Bezirkssteuereinnahme abzuführen sind.



7) Die Aufstellung der Rentenrollen erfolgt vom Districtcommissar selbst oder doch unter dessen unmittelbarer Aufsicht und Leitung durch einen verpflichteten, zu strenger Verschwiegenheit angewiesenen Expedienten.

8) In den Rentenrollen werden die einzelnen Einträge in einer hierzu bestimmten Spalte mit besonderen, sich von einander bestimmt unterscheidenden Zeichen (Ziffern und Buchstaben) versehen.

9) Die Localeinnahmen in den Städten, für welche besondere Rentenrollen aufgestellt worden sind, sowie die Expeditionen der Bezirkssteuereinnahmen empfangen zu Vereinnahmung der Beiträge ein aus der Rentenrolle ihres Orts oder ihres Bezirks gefertigtes Heberregister, welches lediglich jene Zeichen und die dazu gehörigen Steuerbeträge — nicht aber die Namen der Steuerpflichtigen — enthält.

Jeder betroffene Steuerpflichtige empfängt eine verschlossene Zufertigung, welche außer seinem von derselben abtrennbaren Namen jenes, seinem Steuerbetrage im Heberregister entsprechende Zeichen enthält.

10) Die Rollen selbst gelangen nach erfolgter Feststellung beim Finanzministerium an den Bezirkssteuereinnahmer zurück, welcher selbige unter Verschluss zu halten und Niemandem, außer den mit der Steuerverwaltung beauftragten obern Behörden, deren Einsichtnahme zu gestatten hat.

11) Bei der Abführung des Steuerbetrags ist, nach erfolgter Abtrennung des Namens des Steuerpflichtigen, bloß jene Zufertigung (Punct 9) vorzuzeigen, oder beziehentlich an die Bezirkssteuereinnahme mit einzusenden, auf welcher dann der Einnehmer den Empfang der Steuer zu bekennen hat.

In den oben Punct 9. gedachten Städten sind diese Quittungen dem Ueberbringer der Steuer, welcher vom Einnahmepersonal über den Namen des Steuerpflichtigen in keinerlei Weise befragt werden darf, stets sofort wieder zuzustellen, wogegen die mit der Abführung ihrer Beiträge an die Bezirkssteuereinnahme verwiesenen Steuerpflichtigen auf dem platten Lande und in kleinen (ausnahmsweise in Mittel-) Städten ihre Quittungen durch den Bezirkssteuereinnahmer selbst couvertirt wieder zugefertigt erhalten, welcher letztere die entsprechende Adresse mit Hülfe des auf der Zufertigung ersichtlichen Zeichens in der, seiner persönlichen Verwahrung anvertrauten Rentenrolle findet.

12) Sämmtliche hierher gehörige Steuerpflichtige haben das Porto und Briefträgerlohn, welches durch die Einsendung der Declaration, Bekanntmachung und Einsendung des Steuerbetrags wie Rücksendung der Quittung erwächst, aus eignen Mitteln zu tragen.

13) Die Bestimmung des § 18. 10. dieses Gesetzes leidet auch hier analoge Anwendung, und es hat, wenn bei der Revision irgend eine unangemeldet gebliebene Erhöhung für erforderlich erachtet wird, das oben unter 3. im dritten Sage vorgeschriebene Verfahren einzutreten.

14) Das Recht, die besondere Abführung eines Steuerbetrags vom Renteneinkommen und den damit verbundenen Vortheil der möglichsten Geheimhaltung der eignen Angaben zu verlangen und zu genießen, geht, beziehentlich unter Vorbehalt der außerdem etwa verwirkten Hinterziehungs- oder Ordnungsstrafen, für das Katasterjahr verloren.

a) wenn der Betheiligte die Declaration nicht innerhalb der vom Finanzministerium hierzu bestimmten Frist an den Bezirkssteuereinnahmer eingereicht, oder

b) durch falsche Angabe oder wirklich unterlassene Erneuerung derselben (vergl. §. 19. Punct 13. dieses Gesetzes) einen um mindestens 2 Classen, oder bei Beträgen über 5,000 Thaler um mehr als  $\frac{2}{10}$  des wahren Betrags zu niedrigen Ansaß veranlaßt hat;

c) wenn derselbe seinen Beitrag nicht innerhalb der hierzu bestimmten Frist abführt.

15) Die Declarationen sind mit den Rentenrollen zum Finanzministerium einzureichen, wo erstere einstweilen aufbewahrt bleiben und nebst den zugehörigen, von den Bezirkssteuereinnahmern zu seiner Zeit wieder einzuziehenden Rentenrollen, nach Ablauf dreier Jahre, als der, § 73. des Gesetzes vom 24. December 1845 festgestellten Verjährungsfrist, vernichtet werden.

#### § 20.

Statt § 54. des Gesetzes vom 24. December 1845.

Personen, welche weder Gewerbesteuer noch Personalsteuer 1ster bis 5ter Abtheilung entrichten, noch nach § 5 und 6 des gegenwärtigen oder § 14. des Gesetzes vom 24. December 1845 befreit sind, haben an Personalsteuer:

5 Neugroschen jeder männliche Steuerpflichtige,

2 " " weibliche "

zu erlegen.

#### § 21.

Statt § 60. des Gesetzes vom 24. December 1845.

Die Individualerhebung der Gewerbe- und Personalsteuer haben, insoweit dieselbe nicht nach § 19. 5. den Bezirkssteuereinnahmen zugewiesen worden ist, die Gemeinden durch von ihnen zu erwählende und zu vertretende Einnehmer



nach Maaßgabe der für die Grundsteuer erlassenen Vorschriften (f. Gesetz vom 9. September 1843 § 30 folg.) gegen eine Erhebungsgebühr von Vier vom Hundert zu besorgen.

Den Bezirkssteuereinnehmern kann eine solche Gebühr nach Ermessen des Finanzministeriums bis zu Zwei vom Hundert bewilligt werden.

Dem Finanzministerium bleibt hiernächst unbenommen, für Steuerpflichtige, welche stehende Bezüge aus der Staatscasse empfangen, die unmittelbare Einziehung der Steuer durch die betroffenen Zahlämter anzuordnen.

#### Von den Reclamationen.

Statt § 63. — 67. des Gesetzes vom 24. December 1845.

#### § 22.

##### Allgemeine Bestimmungen.

1) Jede Reclamation ist binnen 3 Wochen von Bekanntmachung des Ansages an bei der Behörde einzureichen. Der Nachweis der Beschwerde liegt dem Reclamanten jederzeit ob.

2) Wird eine Reclamation nach Verlauf obiger Frist eingewendet, so ist solche mit Vorbehalt der Berichtigung von Rechnungsfehlern erst bei der nächsten Steuerrevision in Erwägung zu ziehen. Eine Ab- oder Zuguterechnung auf das abgelaufene Jahr findet jedoch solchen Falls nicht Statt.

3) Bei Erörterung, Begutachtung und Entscheidung der Reclamationen ist — wo es sich um freie Schätzung handelt — im Allgemeinen für das Verhältniß zwischen der muthmaasslichen Ertragsfähigkeit des in Frage stehenden Erwerbs und dem davon zu erhebenden Steuerfaze die Scala im Tarif D', jedoch mit Rücksicht auf die mehr oder mindere Sicherheit des Erwerbs, zum Anhalten zu nehmen, in keinem Falle aber vom entsprechenden Tariffaze um mehr als ein Fünftheil des letztern herabzugehen.

#### § 23.

##### Behörden für die Reclamationen.

##### a) Bezirkssteuereinnahmen, Stadträthe.

1) Reclamationen in Gewerbe- und Personalsteuersachen sind, und zwar:

- a) Reclamationen gegen Ansätze im gewöhnlichen Ortscataster und Fabriknachtragscataster bei der Bezirkssteuereinnahme,
- b) Reclamationen gegen Ansätze in den Rentenrollen (vergl. § 19. 4. dieses Gesetzes) an den Bezirkssteuereinnahmer selbst, unter der ausdrücklichen Bezeichnung „Rentenrolle betreffend,“
- c) Reclamationen gegen die Vertheilung eines von einer Genossenschaft zu vertretenden Gesamtquantums (§ 7. und § 21. des Gesetzes vom 24. December 1845) beim betreffenden Stadtrathe

einzureichen.

2) Die Reclamationen unter 1. a. sind nach erfolgter Begutachtung durch Ortsdeputirte und durch die competente Obrigkeit von der Bezirkssteuereinnahme, mit ihrem Gutachten begleitet, zur Kenntniß des ihr vorgesetzten Kreissteuerraths oder der betreffenden Kreisabschätzungscommission zu bringen.

3) Die Reclamationen unter 1. b. sind vom Bezirkssteuereinnahmer, nachdem derselbe nach Befinden mit Ortsdeputirten vorher nochmals mündlich, oder in entsprechender, die speciellen Eröffnungen des Reclamanten streng bewahrender Weise, schriftlich sich vernommen hat, ebenfalls an den Kreissteuerrath einzureichen.

4) Die Reclamationen unter 1. c. sind vom Stadtrath unter Zuziehung von mindestens 4 Mitgliedern der betreffenden Genossenschaft, wovon Reclamant bei Einreichung seiner Reclamation zwei Mitglieder ernennen kann, zu prüfen und nach Stimmenmehrheit zu entscheiden, wobei es zu bewenden hat. Der in Folge dessen etwa entstehende Ausfall in der Steuer ist von der Genossenschaft zu übertragen.

#### § 24.

##### Kreissteuerrath, Kreisabschätzungscommission.

1) Der Kreissteuerrath oder beziehentlich die Kreisabschätzungscommission hat, dafern die Reclamation für unzulässig zu erachten, demgemäß Entscheidung zu ertheilen. Entgegengesetzten Falles kann der Kreissteuerrath die von den Unterbehörden vorgeschlagene Ermäßigung eines in das Cataster aufgenommenen Steuerfazes bis zum Betrag von 5 Thlr., die Kreisabschätzungscommission eine solche bis zum Belauf von 10 Thlr. bewilligen.

2) Dem Reclamanten steht gegen vorgedachte Entscheidungen der Recurs an das Finanzministerium zu.

3) Handelt es sich um Gewährung einer größern als der unter 1. vorstehend gedachten Ermäßigung, so ist die Reclamation zur Entscheidung des Finanzministeriums zu bringen.

Erste Abtheilung.



§ 25.

Finanzministerium.

Gegen die Entscheidung, welche in den Fällen § 22. 2. 3. dieses Gesetzes das Finanzministerium erteilt, findet ein weiterer Recurs nicht Statt.

§ 26.

Wirkung der Rechtsmittel, Abgabenzurück erstattung.

- 1) Durch Reclamationen und Recurse gegen die Ansätze und die Einbringung von Gewerbe- und Personalsteuerbeiträgen erleidet die letztere, vorbehaltlich der nachher etwa erforderlichen Berichtigung, keinen Aufschub.
- 2) Die Zurück erstattung bereits erlegter Abgabenbeiträge kann, mit Ausnahme nachweislicher Rechnungsfehler, nur für das Jahr und beziehentlich bis zu solchem zurück Statt finden, innerhalb dessen die Reclamation erfolgt ist.

§ 27.

Strafe der Hinterziehung.

Statt § 70. des Gesetzes vom 24. December 1845.

Wer sich einer Hinterziehung der Gewerbe- und Personalsteuer schuldig macht, hat, abgesehen von der außerdem etwa eintretenden Strafe des Meineids, neben der Nachzahlung der hinterzogenen Steuer, den vierfachen Betrag derselben als Strafe, und wenn dieser Betrag mit Bestimmtheit nicht zu ermitteln ist, nach richterlichem Ermessen, eine Geldbuße von 1 Thlr. — — bis 50 Thlr. — — zu erlegen. Bei eintretendem Unvermögen ist in beiden Fällen die verwirkte Geldbuße in verhältnismäßige Gefängnißstrafe zu verwandeln.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Finanzministerium beauftragt ist, eigenhändig vollzogen und Unser Königl. Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*



D.

Tarif

für die 4te Unterabtheilung der Personalsteuer.

Classe.	Bei einem jährlichen Einkommen von:	Beträgt die Steuer jährlich:	Classe.	Bei einem jährlichen Einkommen von:	Beträgt die Steuer jährlich:
1	mehr als 20 bis mit 50 Thlr.	— Thlr. 6 Ngr.	19	mehr als 1400 bis mit 1600 Thlr.	25 Thlr.
2	50 " 80 "	— " 12 "	20	1600 " 1800 "	30 "
3	80 " 100 "	— " 20 "	21	1800 " 2000 "	35 "
4	100 " 150 "	1 " — "	22	2000 " 2200 "	40 "
5	150 " 200 "	1 " 10 "	23	2200 " 2400 "	46 "
6	200 " 250 "	1 " 25 "	24	2400 " 2600 "	52 "
7	250 " 300 "	2 " 10 "	25	2600 " 2800 "	58 "
8	300 " 350 "	3 " — "	26	2800 " 3000 "	64 "
9	350 " 400 "	3 " 15 "	27	3000 " 3200 "	70 "
10	400 " 450 "	4 " 5 "	28	3200 " 3400 "	76 "
11	450 " 500 "	4 " 25 "	29	3400 " 3600 "	82 "
12	500 " 600 "	6 " — "	30	3600 " 3800 "	88 "
13	600 " 700 "	7 " 15 "	31	3800 " 4000 "	95 "
14	700 " 800 "	9 " 5 "	32	4000 " 4200 "	102 "
15	800 " 900 "	11 " — "	33	4200 " 4400 "	109 "
16	900 " 1000 "	13 " — "	34	4400 " 4600 "	116 "
17	1000 " 1200 "	16 " — "	35	4600 " 4800 "	123 "
18	1200 " 1400 "	20 " — "	36	4800 " 5000 "	130 "

Bei einem jährlichen Einkommen von mehr als 5000 Thlr. beträgt die Steuer jährlich 2 Thlr. 20 Ngr. von Hundert Thalern.



## F.

## T a r i f

für die Steuerbeiträge von Pensionen und Wartegeldern,

zu § 15. B. a. des Gewerbe- und Personalsteuer-Gesetzes vom . . .

Pension oder Wartegeld.			Pension oder Wartegeld.			Pension oder Wartegeld.			Pension oder Wartegeld.		
Steuer.			Steuer.			Steuer.			Steuer.		
Tblr.	Tblr.	Ngr.	Tblr.	Tblr.	Ngr.	Tblr.	Tblr.	Ngr.	Tblr.	Tblr.	Ngr.
200	1	5	940	35	3	1680	115	19	2420	242	23
20	1	14	60	36	20	1700	118	13	40	246	25
40	1	24	80	38	7	20	121	9	60	250	29
60	2	5	1000	39	26	40	124	6	80	255	3
80	2	18	20	41	16	60	127	4	2500	259	9
300	3	1	40	43	7	80	130	2	20	263	16
20	3	15	60	44	29	1800	133	2	40	267	23
40	4	—	80	46	22	20	136	3	60	272	2
60	4	17	1100	48	16	40	139	5	80	276	12
80	5	4	20	50	12	60	142	8	2600	280	22
400	5	22	40	52	8	80	145	12	20	285	4
20	6	11	60	54	5	1900	148	17	40	289	17
40	7	2	80	56	3	20	151	23	60	294	—
60	7	23	1200	58	2	40	154	29	80	298	15
80	8	16	20	60	2	60	158	7	2700	303	1
500	9	9	40	62	4	80	161	16	20	307	18
20	10	3	60	64	6	2000	164	26	40	312	6
40	10	29	80	66	9	20	168	8	60	316	24
60	11	25	1300	68	13	40	171	20	80	321	14
80	12	23	20	70	19	60	175	3	2800	326	5
600	13	21	40	72	25	80	178	17	20	330	27
20	14	21	60	75	2	2100	182	2	40	335	20
40	15	22	80	77	11	20	185	18	60	340	14
60	16	23	1400	79	20	40	189	5	80	345	9
80	17	26	20	82	—	60	192	23	2900	350	5
700	18	29	40	84	12	80	196	13	20	355	2
20	20	4	60	86	24	2200	200	3	40	360	—
40	21	10	80	89	8	20	203	24	60	364	29
60	22	16	1500	91	22	40	207	16	80	369	29
80	23	24	20	94	8	60	211	10	3000	375	—
800	25	3	40	96	24	80	215	4	20	380	2
20	26	13	60	99	12	2300	218	29	40	385	5
40	27	23	80	102	1	20	222	26	60	390	9
60	29	5	1600	104	20	40	226	23	80	395	15
80	30	18	20	107	11	60	230	21			
900	32	2	40	110	2	80	234	21			
20	33	17	60	112	25	2400	238	21			

Der Steuersatz ist nur von 20 Tblr. zu 20 Tblr. Einkommen zu berechnen.



## Erläuterungen.

Das unabweislich hervortretende Streben nach Vervollkommnung der Staatseinrichtungen und Verbesserung der socialen Zustände hat — inwieweit dasselbe auf die materielle Wohlfahrt der Staatsangehörigen gerichtet ist — vorzugsweise auch eine gleiche Vertheilung der Staatslasten zum Ziele.

Auch die sächsische Regierung hat sich zu ernster Erwägung der Frage verpflichtet gefühlt, ob und inwiefern das hierländische Abgabensystem den Anforderungen der Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit entspreche oder hinter denselben zurückstehe.

Indem die Regierung hierbei zunächst und vorzugsweise auf denjenigen Theil des Abgabensystems ihr Augenmerk gerichtet hat, welcher die directe persönliche Besteuerung umfaßt, ist sie hierzu hauptsächlich durch die Erwägung bestimmt worden, daß, soviel den andern Theil der directen Staatsabgaben, die Besteuerung von Grund und Boden anlangt, Sachsen sich in dem Falle befindet, vor verhältnißmäßig kurzer Zeit ein neues Steuersystem mit namhaftem Zeit- und Kostenaufwand aufgestellt und in dieser Beziehung, trotz einzelner, gänzlich nirgends zu beseitigender Mängel, etwas Vollständigeres als manche andere Staaten begründet zu haben, daß aber im Allgemeinen jede Umliegung und Veränderung einer Grundsteuer, selbst wenn solche ihre Vervollkommnung zum Zwecke hat, dennoch immer von um so nachtheiligeren Einwirkungen auf die Stätigkeit des in dem Grundeigenthum liegenden Werthes begleitet sein wird, jemehr die Grundsteuer in der Uebertragung derselben von einem Eigenthümer auf den andern, die Natur einer auf dem Grundeigenthum dem Staate vorbehaltenen, nicht mehr fühlbaren Rente angenommen hat.

Anlangend dagegen die indirecten Abgaben, so müssen dieselben zur Zeit um deswillen außer Betracht bleiben, weil, abgesehen davon, daß deren Einrichtung auf noch dauernden Staatsverträgen beruht, dieser Zweig der Finanzverwaltung gegenwärtig durch die in Beziehung hierauf beabsichtigte Reichsgesetzgebung berührt zu werden bestimmt ist.

Hat nun die Regierung in Ansehung der directen persönlichen Besteuerung zu der Ueberzeugung gelangen müssen, daß die den eben erwähnten Abgabenzweig in Sachsen bildende, seit dem Jahre 1835 eingeführte und mittelst Gesetzes vom 24. December 1845 veränderte und ergänzte Gewerbe- und Personalsteuer den gerechten Ansprüchen auf eine gleichmäßige Herbeiziehung der Staatsangehörigen zu den öffentlichen Lasten nicht allenthalben Genüge leiste, und hat sie deshalb die Frage zu erwägen gehabt, ob es nicht angemessen erscheine, die gedachte Steuer völlig aufzuheben und durch eine neue Staatsabgabe zu ersetzen; so ist sie bei dieser Erwägung doch zugleich auch des Grundsatzes eingedenk gewesen, daß im Allgemeinen, wo zu Erreichung eines und desselben Zweckes zwei gleich wirksame Mittel angewendet werden können, das einfachere unter ihnen den Vorzug verdiene und daß daher, inwieweit es möglich sei, mit Beibehaltung und Verbesserung einer bestehenden Steuer den gestellten Anforderungen zu entsprechen, dieser Maaßregel der Vorzug vor der Einführung einer neuen Steuer zu geben sein möchte.

Hierbei darf aber auch die bis in die ältesten Zeiten einer geregelten Staatseinrichtung zurückreichende Erfahrung nicht ganz unbeachtet bleiben, daß eine bestehende Abgabe, wie jede eingewohnte Last, leichter getragen wird, als eine neue und bei ihr die verhältnißmäßig stärkere Belastung weniger drückend wird, als eine neue Auflage, auch wenn dieselbe von einem im Grundsatz für richtig anzuerkennenden Systeme ausgeht.

Eine sorgfältige Prüfung der hinsichtlich der Gewerbe- und Personalsteuer bestehenden Vorschriften hat nun die Regierung zu der Ueberzeugung geführt, daß es möglich, darum aber zweckmäßiger sei, die erstrebte gleiche Vertheilung der hier in Rede stehenden Staatslasten und die gleichzeitig durch die gesteigerten Staatsbedürfnisse erforderte Erhöhung ihres Ertrags mittelst einer gründlichen Reform und Ergänzung der Gewerbe- und Personalsteuer zu erreichen.

Die vormaligen zum außerordentlichen Landtage v. J. 1848 versammelten Stände sind der Regierung in dieser Ansicht insofern entgegengekommen, als auch sie sich zu dem Antrage vereinigten, es möchte für den Fall neuer unvorhergesehener Bedürfnisse der Staatscasse die Deckung derselben ferner nur durch eine außerordentliche, wenn auch etwas modificirte Erhebung von Grund- Gewerbe- und Personalsteuern beschafft werden und das Ministerium hat um so weniger Anstand genommen, die seinerseits hierüber gewonnene Ansicht schon damals auszusprechen, bei welcher dasselbe, abgesehen von dem oben bereits angedeuteten Gesichtspuncte, in der Hauptsache nachstehende Beweggründe geleitet haben.

Das Streben nach richtiger Vertheilung der Staatslasten hat sich gegenwärtig vorzugsweise in dem, hier und da vielleicht die Erfahrungen nicht ausreichend berücksichtigenden Verlangen nach gänzlicher oder theilweiser Aufbring-



ung des Staatsbedarfs durch eine Einkommensteuer kund gegeben und mehre Staaten Deutschlands, unter ihnen Sachsen, haben im Laufe des verwichenen Jahres diese Steuer mindestens zu Beschaffung außerordentlicher Mittel wirklich angewendet. Die Regierung hält sich daher, indem sie sich für eine Reform der in Sachsen bestehenden, anstatt der Einführung neuer Abgaben ausspricht, für verpflichtet, die Gewerbe- und Personalsteuer, hauptsächlich gegenüber der Einkommensteuer und unter Vergleichung mit dieser ins Auge zu fassen.

Hierbei ist zunächst zu gedenken, daß die beiden genannten Steuern in vielen Beziehungen sowohl in der Form ihrer Ausführung als in ihren Einwirkungen zusammenfallen und daß, wenn dieß schon bei der zeitherigen Gestaltung der hiesländischen Gewerbe- und Personalsteuer der Fall war, dieß noch in weit höherem Grade bei Annahme der Seiten der Regierung beabsichtigten Abänderungen und Ergänzungen dieser Steuer der Fall sein wird.

Faßt man nämlich die Vortheile zusammen, deren Erreichung die Einkommensteuer verbürgen soll, so bestehen solche darin, daß alle Arten des Erwerbs und Einkommens nicht nur überall, wo sie vorkommen, sondern auch in einem solchen Maße beitragspflichtig gemacht werden müssen, welches den dagegen Seiten des Staates gewährten Vortheilen entspricht. Hat nun die Gewerbe- und Personalsteuer bisher allerdings schon hinsichtlich einer großen Zahl der Steuerpflichtigen — namentlich hinsichtlich der Capitalisten wie der Besoldeten und Gewerbetreibenden, insofern sie nicht Capitalszinsen bezogen — jenen Zweck, obgleich mit Zugrundlegung eines beschränkten Maßstabes zu erreichen gestrebt; so konnte ihr dieß doch insofern nicht vollständig gelingen, als sie hierbei sehr wesentliche Ausnahmen, insbesondere die Befreiung der Capitalszinsen neben dem Gewerbe, der Besoldung &c. zuließ. Soviel aber steht fest, daß bei völliger Beseitigung jener Ausnahmen und sonach bei völlig gleichmäßiger Beiziehung aller Einnahmequellen, wie mit Annahme eines erhöhten und nicht beschränkten Maßstabes, wie sie Seiten der Regierung beabsichtigt wird, die Gewerbe- und Personalsteuer der Einkommensteuer in Bezug auf den oben berührten Gesichtspunct fernerhin kaum nachstehen wird.

Wenn dagegen nichtsdestoweniger zwischen der Einkommensteuer und der Gewerbe- und Personalsteuer noch wesentliche Verschiedenheiten bestehen; so möchte eine Vergleichung beider Steuergattungen kaum zum Nachtheil der letztern ausschlagen.

Ist zunächst das Streben beider gleichmäßig nach Ermittlung der Steuerkraft bei jedem Staatsangehörigen gerichtet; so weichen die von ihnen hierzu eingeschlagenen Wege doch insofern von einander ab, als die Einkommensteuer den Ertrag jeder Einkommenquelle nach Zahlengrößen dargethan zu sehen verlangt, an welche sie ihren Maßstab anlegen will, die Gewerbe- und Personalsteuer dagegen äußerlich erkennbare Merkmale zu Hülfe nimmt, von welchen zurück sie selbst den Schluß auf die Erwerbs- und Besteuerungsfähigkeit zieht.

Nun scheint der erstere Weg auf den ersten Anblick allerdings zu einem bestimmteren und so zu sagen mathematischeren Ergebnisse zu führen, als der letztere; die Seiten der Regierung zeither gemachten Wahrnehmungen haben dieß jedoch keineswegs bestätigt.

Bereits in den von ihr zu dem Gesetzentwurfe über die Erhebung einer außerordentlichen Einkommensteuer gegebenen Erläuterungen (Landt.-Acten v. J. 1848 I. Abthlg. p. 134) hat dieselbe die Erwartung ausgesprochen, daß ihr durch jene außerordentliche Steueranlegung Erfahrungen zu Theil werden würden, welche für die fernere Gestaltung des Steuerwesens von wesentlichem Nutzen sein dürften; und diese Erwartung hat sie nicht getäuscht. Vielmehr ist sie sich hierbei ein vollständiges Urtheil darüber zu bilden im Stande gewesen, daß, wenn die Einkommensteuer ein Zurückführen jeder Einnahmequelle auf bestimmte Zahlengrößen und somit erheischt, daß jeder Steuerpflichtige sich zunächst selbst bewußt werde, auf wie hoch sich eigentlich sein jährliches reines Einkommen belaufe, die Belehrung desselben über den Begriff dieses Einkommens, wollte man dieselbe auch durch noch so ausführliche Anweisungen versuchen und würden diese letzteren Seiten der Betheiligten auch wirklich der nöthigen Aufmerksamkeit gewürdigt, dennoch auf so erhebliche Schwierigkeiten stößt, daß hieraus einerseits nicht nur die auffallendsten Irrthümer für die Unterlagen der Besteuerung hervorgehen müssen, sondern auch andererseits die so nahe liegende Möglichkeit des Irrthums von einem nicht geringen Theile der Schätzungspflichtigen zu absichtlich falschen Angaben benutzt wird. Zu dem Allen kommt aber noch, daß hierbei der individuellen Auffassung der Abschätzenden selbst ein sehr weiter Spielraum gegeben werden muß, und daß daher auch die in gutem Glauben gegebenen Unterlagen der Schätzung einer schwankenden und unsichern Beurtheilung unterliegen.

Indem dagegen die Gewerbe- und Personalsteuer den Abschätzenden die Benutzung äußerlich erkennbarer Merkmale, an denen es namentlich bei der Beurtheilung der bei weitem mehrsten Gewerbszweige keineswegs fehlt, an die Hand giebt, gewährt sie denselben die nöthigen Stütz- und Richtpuncte ihres Urtheils, und wirklich hat die Erfahrung bestätigt, daß selbst wo, wie bei der Einkommensteuer, eine völlig freie Schätzung in der Natur der Steuer begründet war, sich dennoch diejenigen Ausschüsse, welche mit Gründlichkeit zu Werke gingen, jene Stützpunkte freiwillig aufsuchten.



Ein fernerer wesentlicher Unterschied zwischen der Einkommensteuer und der Gewerbe- und Personalsteuer besteht darin, daß, während erstere das verschiedenartige Einkommen des Steuerpflichtigen auf Eine, den schließlichen Gegenstand der Abschätzung und Besteuerung bildende Summe zurückführen soll, die Gewerbe- und Personalsteuer die in dieser Gesamtheit des Einkommens liegenden einzelnen Quellen des Erwerbes auffaßt und gesondert prüft und abschätzt. Läßt sich nun im Allgemeinen das Verfahren der Einkommensteuer insofern nur billigen, als es sich zuletzt eben darum handelt, daß die Beitragfähigkeit jedes Staatsangehörigen in seiner Gesamtheit erkannt werde; so gehen dennoch gerade aus diesem Verfahren sehr erhebliche Irrthümer und Unzuträglichkeiten hervor.

Gerade der Umstand, daß die Gewerbe- und Personalsteuer die verschiedenen Bestandtheile des Einkommens als Gewerbsgewinn, Renten, Dienstbezug &c. einzeln und ihrer Natur entsprechend, ins Auge faßt, macht es den Abschätzenden möglich, diese einzelnen Bestandtheile sich leichter zu vergegenwärtigen und sie klarer zu erkennen. Wie aber hierdurch einerseits die Abschätzung erleichtert und somit die Gewähr ihrer Richtigkeit erhöht wird, so ist durch jene Zerlegung des Einkommens in seine einzelnen Bestandtheile zugleich auch die Möglichkeit geboten, diejenige mit einer derartigen Steuer verbundene Maaßregel, welche sich des Beifalles der Einzelnen am wenigsten erfreut, die eigene Darlegung eines Einkommens nämlich, auf diejenigen Fälle zu beschränken, für welche sie als unerlässlich sich darstellt, namentlich aber die Gewerbe — bei welchen sie ohnehin am schwierigsten und deshalb unsichersten ist — damit zu verschonen, die Schätzung des letztern hierbei der Abschätzungsbehörde da, wo nöthig unter Mitwirkung von Gewerbsgenossen, zu überlassen und die eigene Declaration auf das Einkommen von Renten u. dergl. zu beschränken. Niemand wird aber eine nachtheilige Einwirkung auf seinen Geschäftscredit aus der amtlichen Feststellung eines höhern oder niedrigeren Steuerbeitrags besorgen, dem dagegen aus der Nothwendigkeit einer eignen Angabe über das reine Einkommen seines gewerblichen Unternehmens jene Besorgniß allerdings erwuchs.

Der vorstehenden allgemeinen Vergleichung zwischen der Einkommensteuer und der Gewerbe- und Personalsteuer, muß, inwiefern man hierbei insbesondere die im Laufe des vorigen Jahres in Sachsen erhobene außerordentliche Einkommensteuer im Auge behält, noch hinzugefügt werden, daß eine solche Steuer, sollte sie zur ordentlichen Staatsabgabe erhoben werden, eine von jener wesentlich abweichende Gestalt annehmen müßte und daß alsdann namentlich die damals für statthaft erachtete Befreiung aller, ein Einkommen von nicht über 200 Thlr. besitzenden Staatsangehörigen in dieser Weise nicht weiter Platz ergreifen könnte. Hieraus ergäbe sich, daß, wenn damals die Zahl der Steuerpflichtigen sich auf ungefähr 50,000 beliefe, die Zahl derselben sich bei einer ordentlichen Einkommensteuer auf mehrere Hunderttausende steigern würde. Es bedarf aber keiner weitern Ausführung, in welchem Maaße sich auch hiernach der mit der früheren Abschätzung verknüpft gewesene Zeit- und Kostenaufwand, wie die Schwierigkeit des Schätzungsgeschäfts steigern müßte, während der Aufwand bei der Katasteraufstellung für die Gewerbe- und Personalsteuer ein in der That mäßiger, wie er es bisher schon war, bleiben würde.

Läßt sich endlich dafür, daß die Gewerbe- und Personalsteuer schon bisher sich mannichfach vervollkommenet und ausgebildet hat, schon die einfache aber gewichtige Thatsache anführen, daß sich die Reclamationen bei solcher nach und nach auf eine verhältnißmäßig geringe Zahl vermindert haben und hat sich die Regierung sagen müssen, daß ihr für eine zeitgemäße Reform der Gewerbe- und Personalsteuer eine langjährige Erfahrung zur Seite steht, während, wie schon erwähnt, für erstere die bei der außerordentlichen Einkommensteuer gesammelten reichen Erfahrungen auch keineswegs verloren sind; so hat die Regierung nach Lage der Sache sich zu der Ansicht bestimmt finden müssen, daß das Ziel einer gleichen Vertheilung der directen persönlichen Abgaben in Sachsen zur Zeit am zweckmäßigsten auf dem bereits gezeigten Wege zu erreichen sein werde.

Darüber nun, in welchen Beziehungen sich Reformen bei der Gewerbe- und Personalsteuer zu jenem Zwecke als erforderlich darstellen, wird sich bei Erläuterung der einzelnen Gesetzesvorschläge selbst in Nachstehendem ausführlicher zu verbreiten sein.

Im Allgemeinen ist aber hierbei vorauszuschicken, daß, da die große Mehrzahl der nach dem Gewerbe- und Personalsteuer-Gesetze vom 24. December 1845 bestehenden Bestimmungen für angemessen auch gegenwärtig noch angesehen werden muß, es deshalb der Aufhebung dieses Gesetzes, welches zum größten Theil nebst seinen Tarifen wieder aufzunehmen gewesen sein würde, nicht bedurft, sondern die Erlassung eines Ergänzungsgesetzes ausreichend geschienen hat. Dagegen ist eben darum bei Abfassung des Entwurfs zu letzterem dahin Vorsehung getroffen worden, daß unter Beibehaltung der dermaligen Gliederung des Gesetzes die neuen Bestimmungen unverändert an die Stelle der aufgehobenen Vorschriften treten können und es daher nur eines Durchstreichens der letztern zu diesem Zwecke bedarf.

#### Zu § 1 des Gesetzentwurfs.

Der Zeitpunkt, von welchem an die veränderten Bestimmungen in Wirksamkeit werden treten können, hat hier zur Zeit offen gelassen werden müssen und wird sich nach dem Gange der darüber vorsehenden Verhandlungen richten.



## Zu § 2.

Die Neuerung, welche diese § im Vergleich zu § 5 des Gesetzes vom 24. December 1845 enthält, ist zunächst die Verpflichtung zu eidlicher Erhärtung der geschehenen Angaben, welche der Abzuschätzende zu übernehmen hat. Bereits in den Erläuterungen zu den die Schätzung für die Einkommensteuer betreffenden Verordnungen (Landt.-Acten v. J. 1848 I. Abth. S. 120) hat die Regierung erklären müssen, wie ungern sie nur zu dem ernststen Beweismittel des Eides verschritten ist. Dieselben Gründe, welche sie jedoch damals dazu nöthigten, walten auch noch gegenwärtig vor. In der That ist aber auch die Obliegenheit, welche jeder Staatsbürger zu einer angemessenen Bethheiligung bei den Staatslasten übernimmt, eine so ernste und wichtige, daß die Anwendung des Eides hierunter wohl nicht minder begründet als anderwärts erscheint, wo die Gesetze solchen zulassen. Dabei ist jedoch, um den Gebrauch desselben möglichst überwachen zu können, die Entscheidung darüber, ob es in irgend einem Falle zur eidlichen Bekräftigung kommen solle, lediglich dem Finanzministerium vorbehalten worden.

## Zu § 3.

Das dem Gewerbe- und Personalsteuer-Gesetze unter  $\odot$  beigegebene Städteverzeichnis hat bei seiner ursprünglichen Abfassung die Grenze zwischen Mittel- und kleinen Städten in der Art festgesetzt, daß unter die ersteren alle Städte über, unter die letzteren alle diejenigen unter 5000 Einwohnern eingereiht worden sind. Läßt sich, wie die Regierung nicht bezweifelt, die größere oder geringere Bevölkerung eines Orts im Allgemeinen und mit den durch das Gesetz festgestellten Ausnahmen, als ein Moment für das mehr oder minder günstige Verhältniß gewisser Gewerbe betrachten; so würden dem obigen Grundsatz zufolge und nach den Ergebnissen der letzten Volkszählung vom 3. December 1846 den Mittelstädten gegenwärtig noch folgende Orte: Werbau, Grimmitschau, Meerane, Hainichen, Grimma, Eibenstock, Rosßwein und Leisnig, da ihre Bevölkerung in der Zwischenzeit über 5000 angewachsen ist, beigezählt werden müssen. Allerdings ist auch nicht zu verkennen, daß soviel namentlich die drei zuerst genannten Orte betrifft, dieselben, dem daselbst Statt findenden gewerblichen Verkehre zufolge, süglich den als Mittelstädten im Verzeichniß  $\odot$  bezeichneten Orten an die Seite, ja selbst höher als mehre derselben zu stellen sind und daß es daher unbillig erscheint, die hier betroffenen Gewerbetreibenden der jetzt schon den Mittelstädten angehörigen Orte höher zu vernehmen, als die der genannten drei Städte. Wenn dieß dagegen in Ansehung der übrigen hier benannten Orte zweifelhaft erscheint und die Regierung sich für verpflichtet hält, hierbei nächst der Bevölkerung auch die übrigen anerkannten Verhältnisse der betreffenden Orte in Betracht zu ziehen; so hat sie sich darauf beschränkt, in dem vorliegenden Gesetzentwurfe lediglich die Städte Werbau, Grimmitschau und Meerane in die Classe der Mittelstädte zu versetzen, wonach im Uebrigen nunmehr diese Classe noch alle diejenigen Orte mit umfassen würde, welche mehr als 6000 Einwohner zählen.

## Zu § 4.

Schon zeither hat es sich nöthig gemacht, für Sätze bis mit 1 Thlr. kleinere Abstufungen von 5 zu 5 Ngr. eintreten zu lassen. Durch die gegenwärtige Paragrafhe wird dieß nun gesetzlich vorgeschrieben.

## Zu § 5.

Ein wesentlicher Zweck der beabsichtigten Reform der Gewerbe- und Personalsteuer ist die möglichste Beseitigung von Ausnahmen und Befreiungen. Die hierauf bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes von 1845 haben daher wesentliche Abänderungen erfahren müssen.

Zu 1 und 3. Als unbedingt befreit findet sich hier nur noch der Staatsfiscus aufgeführt, während in Ansehung der Kirchen, frommen und milden Stiftungen wie der Landesuniversität eine Befreiung süglich nur unter der hier gedachten Beschränkung als begründet anerkannt zu werden vermag, wie auch bereits bei der Einkommensteuer (vergl. die Landesherrliche Verordnung vom 12. August 1848 § 4. a. Ges.- und Verordnungsbl. von demsel. J. S. 166) von gleichem Grundsatz ausgegangen worden ist.

Zu 2. Nach § 12. 1. des Gesetzes von 1845, war das auf eigenem Grund und Boden betriebene Gewerbe der Landwirthschaft überhaupt von der Gewerbesteuer befreit. Da es jedoch, wie weiter unten bei § 13. zu erläutern sein wird, die Regierung für unerläßlich ansieht, auch dieses Gewerbe, insoweit dasselbe nicht als von der Grundsteuer betroffen angesehen werden kann, wie alle übrigen zu den Staatslasten herbeizuziehen; so hat auch die hier fragliche Befreiung nur mit der hierauf bezüglichen Beschränkung aufgenommen werden können.

Zu 4. Die hier enthaltene, in der Natur der Sache begründete Ausnahme, ist mit der Bestimmung § 11. 2. des Gesetzes von 1845 gleichlautend.



Zu 5. Personen bis zum erfüllten 18. Lebensjahre pflegen, insofern sie nicht ohnehin den unter 4 Gedachten angehören, einen so geringen Erwerb, als Pferdejungen, Rühjungen, Lehrlinge u. dergl. zu haben, daß die zeither schon nach § 11. 3. des Gesetzes von 1845 Statt gefundene Befreiung derselben wohl gerechtfertigt erscheint. Da jedoch Ausnahmen hierunter, namentlich hinsichtlich jüngerer vermöglicher Personen allerdings vorkommen; so hat schon das angezogene Gesetz diese Befreiung nur insoweit eintreten lassen, als der auf die Betheiligten fallende Steuerbetrag 10 Thlr. — nicht erreichte. Es scheint jedoch kein hinreichender Grund vorzuliegen, weshalb solchenfalls nicht auch wie bei allen Andern die Steuerpflicht weiter ausgedehnt werden sollte und der Gesetzentwurf hat daher die fragliche Befreiung auf diejenigen Fälle beschränkt, wo der betreffende Steuerbetrag 1 Thlr. nicht erreicht.

Zu 6. Die unter § 11. 4. des Gesetzes von 1845 enthaltene Befreiung hat auch hier Platz ergreifen müssen.

Zu 7. Die durch staatswirthschaftliche Rücksichten gebotene bedingte Befreiung der sich nicht über 2 Jahre in Sachsen aufhaltenden Fremden (vgl. § 11. 5. des Gesetzes von 1845) ist zwar auch gegenwärtig als rathsam und nothwendig erschienen. Unter diejenigen Fälle, welche hierbei den Eintritt der Steuerpflicht bedingen, ist jedoch noch derjenige der Ansässigmachung aufgenommen worden, da derselbe dem Ergreifen eines steuerpflichtigen Erwerbszweiges hierunter ganz an die Seite zu stellen sein dürfte.

Die nach § 12. des Gesetzes von 1845 bestandene Befreiung der Branntweimbrennerei und Bierbrauerei von der Gewerbesteuer, hat als ausreichend gerechtfertigt nicht angesehen werden können und wird wegen künftiger Beziehung der gedachten Gewerbe das Erforderliche unten zu § 11. zu bemerken sein.

#### Zu § 6.

Die zum Theil im Besitz eines bedeutenden und den Wechselfällen weniger ausgesetzten Vermögens befindlichen moralischen Personen können als solche eine Befreiung von den persönlichen Staatslasten, bei deren gleichmäßiger und gerechter Vertheilung, mit Grund nicht in Anspruch nehmen. Auch bei der vorjährigen Einkommensteuer hat dieser Grundsatz bereits Anerkennung gefunden und es ist deshalb die § 13. 1. des Gesetzes von 1845 ausgesprochene Befreiung der moralischen Personen von der Personalsteuer gegenwärtig nicht weiter aufgenommen worden.

Eben so hat

zu 1. die den activen Militärs zugestandene Personalsteuerfreiheit auf die Unteroffiziere und Mannschaften, wie die ihnen im Range gleichstehenden Militärpersonen beschränkt bleiben müssen, wollte man nicht eine Ausnahme fortbestehen lassen, welche nach dem Verhältnisse des Einkommens mit gleichem Rechte auch andere Classen der Staatsangehörigen beanspruchen könnten. Die

unter 2. und 4. enthaltenen Bestimmungen, sind den zeitherigen unter 3. und 5. § 11. des Gesetzes von 1845 entsprechend; in Ansehung der unter 3. ausgeführten Handelsconsuln, ist es jedoch angemessen erschienen, eine Abänderung insofern eintreten zu lassen, als die gedachten Personen zum größern Theile dießseitige Staatsangehörige sind und dem hierländischen Gewerbestande angehören. Indem für diesen Fall ein hinreichender Befreiungsgrund nicht vorwaltet, ist daher die fragliche Ausnahmebestimmung auf diejenigen Consuln beschränkt worden, welche nicht sächsische Staatsangehörige sind.

#### Zu § 7.

In den Verhältnissen des gesandtschaftlichen Verkehrs stellt es sich als ganz gerechtfertigt dar, wenn die den auswärtigen diplomatischen Personen zuzugestehende Abgabenvergünstigung von der Voraussetzung abhängig gemacht wird, daß Seiten des betreffenden Staates die Erwidrerung eines derartigen Zugeständnisses Statt findet. Nach gegenwärtiger Paragraphe ist daher die fragliche Steuerbefreiung an diese Bedingung geknüpft worden.

#### Zu § 8.

Die zeither in § 15. des Gesetzes von 1845 enthaltenen Befreiungen können, wenn man sich überhaupt auf die unvermeidlichen unter ihnen beschränken will, nicht aufrecht erhalten werden.

Indem sich daher der Inhalt dieser Paragraphe erledigt, sind hierunter die Bestimmungen über die einer Besteuerung unterliegenden Fremden aufgenommen worden.

Die gleichen Rücksichten, welche bei § 5. 7. eine Befreiung derjenigen Fremden, die sich nicht über 2 Jahre in Sachsen aufgehalten haben, als sachgemäß erscheinen lassen, machen es rathlich, auch Diejenigen, welche länger daselbst verweilen, immer jedoch, indem sie weder einen steuerpflichtigen Erwerbszweig ergreifen, noch sich ansässig machen, Fremde bleiben, nach möglichst milden Grundsätzen zu behandeln. Als auf solchen beruhend, muß die Regierung es erkennen, wenn sie hier vorschlägt, dieselben nur mit der Hälfte der Steuer zu vernehmen und hierbei nur das

Erste Abtheilung.



jenige Einkommen derselben in Anschlag gebracht sehen will, welches jene Fremden nach Sachsen beziehen. Sie hält sich aber auch überzeugt, daß es ihr hierdurch am ersten gelingen werde, die hier in Rede stehenden Personen zu einer willigen Bethheiligung bei den hierländischen Staatslasten und zu aufrichtiger Gewährung der nöthigen Schätzungsunterlagen zu bestimmen. Im Uebrigen aber wird sich der Staat unter Anwendung so billiger Bestimmungen einer weitem Rücksicht darauf, ob das fragliche Einkommen bereits im Auslande besteuert werde und der oft sehr unsicheren Erörterung hierüber füglich überheben können.

#### Zu § 9.

Obgleich die hierunter gegebenen Bestimmungen als selbst verstanden angesehen werden können; so hat doch die zeitherige Erfahrung gezeigt, daß über die Behandlung der hier unter 1. und 2. gedachten Fälle nicht selten Zweifel vorgewaltet haben, deren Beseitigung hierbei beabsichtigt wird.

Die schon bisher bestandene Ermächtigung des Finanzministeriums unter 3. ist, da im Uebrigen § 17. des Gesetzes von 1845 sich erledigt, als ganz sachgemäß hier wieder aufgenommen worden.

#### Zu § 10.

Die Neuerung, welche diese Paragraphe enthält, besteht in der Vorschrift, daß die zu Abschätzung der Fabrikgeschäfte Seiten der Fabrikanten zu wählenden Sachverständigen vorbereitungsweise für jedes Jahr bereits im nächstvorhergehenden Jahre gewählt werden sollen, eine Bestimmung, welche geeignet sein wird, einem bisher fühlbar gewordenen Uebelstande zu begegnen, wobei sich die Abschätzung der Fabrikgeschäfte geraume Zeit über die übrige Katasteraufstellung hinaus und zum Nachtheil für die Betheiligten, wie für die Steuerverwaltungsbehörden verspätigte.

#### Zu § 11.

Der Grund, aus welchem das Gesetz von 1845 § 12. 2. und 3. die Branntweimbrennerei und Bierbrauerei von der Gewerbesteuer frei gelassen, ist in der Hauptsache der, daß von diesen Gewerben indirecte Steuern, die Maisch- und die Biermalzsteuern erhoben worden. Allein abgesehen davon, daß man folgerichtig aus dem angeführten Grunde den Fleischern wegen der von ihnen zu erlegenden Schlachtsteuer, ja sogar den Kaufleuten wegen des von ihren Waaren zu entrichtenden Grenzzolls eine Befreiung von der Gewerbesteuer zuzugestehen haben würde, vermag die Belegung irgend eines Erwerbszweiges mit einer indirecten Abgabe dessen Befreiung bei der directen Steuer um deswillen nicht hinreichend zu rechtfertigen, weil der Inhaber des fraglichen Gewerbes hinsichtlich der indirecten Steuer lediglich als Verleger derselben erscheint, während die Steuer selbst auf das Gewerbeserzeugniß übertragen und so von dessen Käufer oder Consumenten gezahlt wird, was schon insofern keinen Augenblick zweifelhaft sein kann, als der einjährige Betrag einer solchen indirecten Steuer sich in manchen Fällen so hoch beläuft, daß, wollte man sich die Möglichkeit denken, der Gewerbetreibende müßte ihn aus eigenen Mitteln tragen, der letztere in seinen Vermögensverhältnissen hierdurch sofort zu Grunde gerichtet sein würde.

Ist es aber unzweifelhaft richtig, daß jene auf einzelnen Gewerben ruhenden indirecten Steuern nicht den Inhabern dieser Gewerbe selbst zur Last fallen; so fällt auch der Grund hinweg, wegen dieser letzteren eine Ausnahme von der allgemeinen Beitragspflicht für die directe Besteuerung eintreten zu lassen und der Gesetzentwurf hat daher die Branntweimbrenner und Bierbrauer mit einem den vorhandenen Unterlagen, wie der dormaligen Höhe der einschlagenden indirecten Abgaben entsprechenden Steuersätze aufgenommen, für diesen letzteren aber, wie bei den Fleischern, die indirecte Steuer zum Maasstabe an die Hand gegeben, da, wo eine derartige Steuererhebung Statt findet, eine zuverlässigere Richtschnur für die Beurtheilung des Gewerbeumfangs schwerlich gefunden werden kann.

Wenn übrigens hier und da für eine Befreiung der hierländischen Branntweimbrenner der Umstand angeführt worden ist, daß auch in Preußen diese Gewerbetreibenden aus dem im Eingange angedeuteten Grunde, so viel bekannt, bisher noch von der Gewerbesteuer frei geblieben seien und daß es deshalb den sächsischen Brennern nicht möglich sein würde, mit ihren Gewerbsgenossen im Verbande für die inneren Steuern Concurrnz zu halten; so wird es, abgesehen davon, daß die preussischen Branntweimbrenner im Uebrigen eine Befreiung von der directen Steuer ebenfalls nicht genießen, zu Beseitigung der hieraus etwa abzuleitenden Bedenken hinreichen, wenn man sich das Verhältniß vergegenwärtigt, in welchem ein an sich mäßiger Gewerbesteuerbeitrag zu dem Gesamtwerthe der fraglichen Gewerbeserzeugnisse stehen kann, und welches sofort darthut, daß irgend eine Einwirkung der Gewerbesteuer auf den Kaufpreis jener erstern völlig undenkbar ist.

#### Zu § 12.

ist etwas nicht zu erinnern.



## Zu § 13.

Bekanntlich ist bisher das landwirthschaftliche Gewerbe nur insoweit zur Gewerbesteuer beigezogen worden, als dasselbe auf erpachteten Grundstücken betrieben wird (vergl. Gesetz von 1845. § 37. und 38.), dagegen beim Betriebe desselben auf eigenem Grund und Boden völlig frei geblieben (vergl. § 12. 1. daselbst).

Inwieweit nun, so viel den letztern Fall angeht, der Ertrag des landwirthschaftlichen Gewerbes als in der Grundrente mit inbegriffen und bereits von der Grundsteuer betroffen angesehen werden kann, stellt sich die gedachte Befreiung wohl als gerechtfertigt dar, da in gewisser Beziehung die verschiedenen Gattungen der directen Steuer (die auf Grund-Capital- und Arbeitsrente ruhende) als ein Ganzes angesehen werden können, dessen einzelne Theile sich gegenseitig zu vertreten und zu vervollständigen geeignet sind.

Irgend ein zureichender Grund der Befreiung liegt dagegen hinsichtlich desjenigen Theiles des landwirthschaftlichen Gewerbes, welcher von der Grundsteuer verschont geblieben ist, um so weniger vor, als gerade das oben genannte Gewerbe, obgleich den Wechselwirkungen zwischen Nachfrage und Angebot und daher den Schwankungen der Preise wie jedes andere unterliegend, denn doch eine unverkennbar sichere Gewähr insofern in sich trägt, als es die unentbehrlichsten, daher aber fortwährend begehrten Bedürfnisse des täglichen Lebens zum Gegenstande hat und der wesentlichere Theil seiner Hülfsmittel — der Grund und Boden selbst — aller Wechselfälle ohnerachtet, der Vernichtung nicht ausgesetzt ist.

Hierzu kommt, daß wenn auch der bei weitem größere Theil des landwirthschaftlichen Gewerbes der Grundsteuer unterliegt und daher der von ihr freigelassene, als Gegenstand der Gewerbesteuer verbleibende Theil als geringfügig im Verhältnisse zu jenem ersteren erscheinen mag, derselbe bei einer allseitig gleichen Betheiligung jedes Erwerbes an den Staatslasten dennoch schon um deswillen nicht unbeachtet bleiben kann, weil die Zahl der hierbei ausfallenden steuerfähigen Gegenstände eine ausnehmend große ist und daher, der Geringsfügigkeit der einzelnen Theile ohnerachtet, eine für die Staatscasse keineswegs unbeträchtliche Gesammtheit bildet.

Als dem landwirthschaftlichen Gewerbe angehörige, von der Grundsteuer aber nicht betroffene Gegenstände stellen sich nun dar:

- a) der Zins von dem in Scheuern, Schuppen, Stallungen und Zugkräften (einschließlich der Geschirre, Wagen und Ackergeräthe) angelegten Betriebscapitalen;
- b) die Arbeits-, Verwaltungs- und Beaufsichtigungsbrente;
- c) der Gewerbsgewinn aus der Obstnutzung, Jagd, wilden Fischerei, Handelsgärtnerei, Viehmastung und Viehzucht, letzteren beiden, insoweit sie das gewöhnliche Verhältniß zum Umfange des Wirthschaftsbetriebes übersteigen.

Daß die vorerwähnten Nutzungen bei Ermittlung der Grundrente (des mit Grundsteuer belegten Einkommens vom Grund und Boden) nicht mit veranschlagt, vielmehr der Betriebscapitalzins, sowie das Arbeitslohn, ingleichen der Verwaltungs- und Beaufsichtigungsaufwand vom Rohertrage der Grundstücke vorweg in Abzug gebracht, auch nächst dem noch eine angemessene Anzahl Procente für die Wiedererzeugung der durch Abnutzung nach und nach verloren gehenden Betriebscapitalen gewährt und damit diese Capitalen selbst ihren Eigenthümern der Substanz nach gesichert worden sind, darf aus der Geschäftsanweisung zu Einschätzung des Grundeigenthums vom 30. März 1838 als bekannt vorausgesetzt werden. Sie sind deshalb auch bereits bei Einschätzung für die außerordentliche Einkommensteuer neben der Grundrente besonders mit in Anschlag gebracht worden und es konnte daher deren Herbeiziehung zur Gewerbesteuer bei der gegenwärtig beabsichtigten Erweiterung und Vervollständigung dieses Abgabenzweigs um so weniger einem Zweifel unterliegen, als die gedachten Gegenstände schon bisher theilweise nämlich bei den Pächtern von Landwirthschaften und städtischen Dekonomen gewerbesteuerpflichtig gewesen sind.

Obwohl hiernächst der Steuerbeitrag vom Einkommen aus dem landwirthschaftlichen Gewerbe im Kataster selbst in Einen Ansatz zusammengefaßt werden soll, so hat es doch, theils weil die zugehörigen Quellen des Einkommens nicht überall zugleich vorhanden sind, theils um möglichst angemessene Verhältnisse in der Besteuerung zu erzielen, nöthig geschienen, für die Gegenstände unter a. b. c. besondere Besteuerungsmaassstäbe zu geben.

Diese letzteren endlich sind in bestimmte der Höhe der betreffenden Nutzungen und den im Gesetze vom 24. December 1845 bereits vorliegenden Maassstäben entsprechende Grenzen einzuschließen gewesen. Jedoch hat für die Einschätzung des Gewerbegewinns unter c. in Betracht der sehr verschiedenen Höhe desselben nicht nur an sich ein weiter Spielraum gewährt, sondern auch für die verhältnißmäßige Besteuerung einzelner besonderer Fälle die Annahme eines noch höheren Ansatzes nachgelassen werden müssen.

Die in vorliegender § 13. enthaltenen Bestimmungen über die Besteuerung des landwirthschaftlichen Gewerbes auf erpachteten Grundstücken, mit denen diejenigen für die Besteuerung desselben Gewerbes auf eigenem Grund und Boden am geeignetsten zu verbinden waren, sind im Uebrigen die zeitherigen.



## Zu § 14.

Zu 1 und 4. Die zither hinsichtlich der Pächter bestandene Vorschrift § 38. 1. des Gesetzes von 1845, wonach die einer und derselben Ortsflur angehörigen Grundstücke zusammen als ein steuerbarer Gegenstand anzusehen sind, wird nunmehr auch auf die Grundeigenthümer Anwendung zu leiden haben, wogegen es zu großen Weitläufigkeiten, besonders aber leicht zu Irrungen führen würde, wollte man hierbei weiter gehen und die Zusammenstellung der auch in verschiedenen Ortsfluren gelegenen, aber einem und demselben Steuerpflichtigen angehörigen Grundstücke anordnen. Eine Anordnung der zuletzt gedachten Art wird daher füglich auf die in benachbarten Fluren gelegenen Zubehörungen und walgenden Stücke beschränkt werden müssen.

Zu 3. Die Aufhebung der hier gedachten Bestimmungen des Gesetzes von 1845 folgt aus § 12. des gegenwärtigen Gesetzes, war aber hier besonders noch auszusprechen, da im Uebrigen die jene Bestimmungen enthaltende § 24. des erstern Gesetzes in Wirksamkeit verbleibt.

## Zu § 15.

Die Veränderungen, welche der Gesetz-Entwurf in Ansehung der die Besoldeten, Pensionärs u. umfassende 1ste Unterabtheilung der Personalsteuer aufstellt, bestehen darin, daß eines Theils hierunter auch die Empfänger von Appanagen aufgenommen, andern Theils die wegen Vernehmung der Pensionärs und Wartegeldempfänger getroffenen Bestimmungen unter Lit. B. besonders zusammengefaßt worden sind.

Soviel die zuletzt gedachten Personen betrifft, so hat die Regierung bereits die bestimmte Absicht ausgesprochen, sich mit den Kammern hinsichtlich des Bezugs von Pensionen und Wartegeldern über Grundsätze vereinigen zu wollen, welche die der Staatscasse zither auferlegte Pensionlast wesentlich zu erleichtern geeignet sein werden. Dieß verhindert jedoch nicht, sondern rechtfertigt es nur um so mehr, daß diejenigen Personen, denen nach Maaßgabe des Gesetzes vom 7. März 1835 oder vom 17. December 1837 oder endlich nach den vor Eintritt dieser Gesetze angewendeten Grundsätzen Pensionen oder Wartegelder bereits bewilligt sind oder beziehentlich noch bewilligt werden, nach einem verhältnißmäßig höheren Maaßstabe zu den Staatslasten herbeigezogen werden.

Mit Rücksicht hierauf hat der Gesetzentwurf unter Lit. B. dieser § in der Hauptsache zunächst zwischen denjenigen hier fraglichen Bezügen, welche auf Grund des Gesetzes vom 7. März 1835 oder des Gesetzes vom 17. December 1837 bewilligt sind, und denen unterscheiden müssen, welche sich auf künftig zu ertheilende, gesetzliche Bestimmungen gründen werden, oder welche endlich überhaupt nicht vom Staate ausgehen. Die hiernach eintretende höhere Besteuerung von Pensionen und Wartegeldern ist aber auf diejenigen derselben nicht mit ausgedehnt worden, welche den Betrag von 200 Thaler jährlich nicht erreichen und daher füglich nur als Unterstützungen zu Bestreitung der unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse angesehen werden können.

## Zu § 16.

Zu 1. In den allerdings seltenen Fällen, wo Inländer Gehalte oder Pensionen aus dem Auslande beziehen, und diese Bezüge einem Abzuge in dem auswärtigen Staate unterworfen sind, kann der in Abzug gelangende Betrag als ein für den diesseitigen Staat steuerpflichtiger Gegenstand nicht angesehen und muß daher hier außer Ansatz gelassen werden.

Zu 2. In Ansehung derjenigen Dienst- und Ruhegehälter, welche die in Sachsen verweilenden Ausländer anher beziehen, schlagen — insoweit letztere überhaupt steuerpflichtig sind — dieselben Rücksichten ein, deren bereits oben bei § 5. 7. wegen Besteuerung der Ausländer im Allgemeinen zu gedenken war, und es liegt kein hinreichender Grund vor, die hier gedachten Bezüge anders zu behandeln, als irgend eine von Ausländern anher bezogene Rente. Nur um Irrungen zu vermeiden, erschien es daher rathsam, hierauf noch besonders aufmerksam zu machen.

## Zu § 17.

Die wesentlichste Umgestaltung mußte das Gesetz vom 24. December 1845 bei der 4ten Unterabtheilung der Personalsteuer: „Capitalisten, Rentiers“ u. erfahren, sollte der beabsichtigte Zweck einer Vertheilung der Staatslasten nach der wirklichen und allseitigen Beitragsfähigkeit jedes Einzelnen erreicht werden. Denn, indem das angezogene Gesetz den Bezug von Capitalzinsen und Renten nur da steuerpflichtig macht, wo derselbe als die alleinige oder wenigstens hauptsächlichste Quelle des Einkommens erscheint, also bei den Capitalisten und Rentiers im engeren Sinne des Wortes, dagegen aber von einer dießfalligen Besteuerung zunächst alle moralischen Personen nach § 13. 1., ausnimmt und den Rentenbezug bei allen der Gewerbesteuer oder Besteuerung wegen Besoldungen, Pension oder Wartegelds, wegen Erwerbs durch Wissenschaft, Kunst oder Fertigkeit unterliegenden Personen dann für steuer-



frei erklärt, wenn nur nicht das Renteneinkommen außer allem Verhältnisse mit dem übrigen Erwerbe steht, ferner auch alles am Grundeigenthum haftende Renteneinkommen, wie in sehr zahlreichen Fällen das eheweiliche Einbringen unberücksichtigt läßt, endlich aber den höchsten Betrag der wegen Zinsen- und Rentenbezugs zu erlegenden Steuer auf überhaupt 100 Thaler festsetzt, wird hierdurch eine augenscheinliche Ungleichheit der Besteuerung begründet, die Gesamtsumme der von dieser Gattung des Einkommens zu erhebenden Staatsabgabe aber auf einen zu der, schon bei der außerordentlichen Einkommensteuer ermittelten Masse dieses Einkommens außer allem Verhältniß geringen Betrag beschränkt.

Die Aufhebung aller jener durch das Gesetz von 1845 begründeten Befreiungen und die angemessene Herbeiziehung des Zinsen- und Renteneinkommens, wo und wie dasselbe immer vorkommen mag, zur Personalsteuer hat sich deshalb als unerläßlich dargestellt. —

Die Regierung hat hierbei, namentlich in Erinnerung an die in dieser Beziehung bei der letzten außerordentlichen Ständeversammlung von mehren Seiten an den Tag gelegten Ansichten und Wünsche, die Frage in sorgfältige Erwägung gezogen, ob es nicht zweckmäßig sei, nach dem Vorgange einiger ausländischen Gesetzgebungen die fragliche Steuer nicht von dem Zinsen- und Rentenempfänger selbst, sondern von dem Zahler, nicht von dem Gläubiger, sondern von dem Schuldner und daher z. B. für Zinsen von Staatspapieren bei der Staatscasse, für Zinsen hypothekarisch versicherter Capitalien bei den Hypothekenschuldnern, für Actien-Zinsen und Dividenden bei den Actiengesellschaften dergestalt zu erheben, daß es dem die Steuer Zahlenden überlassen bleibt, sich wegen derselben an dem Empfänger schadlos zu halten. Es ist unverkennbar, daß auf diesem Wege die fraglichen Zinsen und Renten der Besteuerung nicht entgehen können, der Steuerverwaltung aber hieraus eine nicht unwesentliche Erleichterung erwächst, und die Regierung hält sich um so mehr verpflichtet, die Beweggründe, welche sie von einem auf jene Maaßnahme gerichteten Vorschlage abgehalten haben, ausführlicher darzulegen.

Nun muß zwar, soviel die hier fragliche progressive Steuer betrifft, immer zunächst darauf hingewiesen werden, daß die Vernehmung der vorgedachten Art füglich nur bei einer Steuer als anwendbar erscheint, welcher ein gleicher Besteuerungsmaasstab zum Grunde liegt, da, wollte man z. B. die Progression bei der Gesamtmasse der von einer Actiengesellschaft ausgehenden Renten eintreten lassen, der Besitzer weniger Actien und also gerade der unbedeutendere höchst ungerecht behandelt werden würde, die Aufstellung eines durchschnittlichen Mittelsatzes der Steuer aber den Einen zu schwer, den Andern zu leicht treffen würde. Ganz abgesehen von diesem, eigentlich allein schon überwiegenden Beweggrunde, schlagen jedoch hierbei noch andere, zwar nicht unmittelbar der Steuerverwaltung angehörige, darum aber nicht minder wichtige Rücksichten ein.

Die Gegenstände der Besteuerung, hinsichtlich deren die obige Behandlung in Frage kommen könnte, sind in der Hauptsache die Zinsen und Renten von inländischen Staatspapieren, kreisständischen und städtischen auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen, von hypothekarisch versicherten Capitalien, sowie endlich die Zinsen und Dividenden von Actien und Bergwerksantheilen.

Anlangend zunächst die inländischen Staatsschuldverschreibungen, einschließlich der Landrentenbriefe, die kreisständischen und städtischen Creditpapiere, so wäre eine Schwierigkeit darin eben nicht zu finden, wenn man die Steuer nach irgend einem für angemessen erachteten Satze bei denjenigen Cassen erheben ließe, denen die Auszahlung der fälligen Zinsen von jenen Papieren obliegt. Die unausbleibliche Folge hiervon müßte aber die sein, daß die fraglichen Papiere nicht allein in ihrem Course sich nach demjenigen Verhältnisse herabstellen würden, nach welchem ihre Zinsen sich durch die Steuer verminderten, und daß dieselben verhältnißmäßig weniger Käufer finden, die Inhaber derselben aber veranlaßt werden würden, sie wo immer möglich, gegen Papiere umzutauschen, bei denen sie einer derartigen Maaßregel nicht ausgesetzt wären. Es bedarf keiner weitern Erläuterung darüber, daß hierdurch diejenigen Papiere, welche einem solchen Abzuge unterworfen würden, dessen Steigerung, sobald einmal der Grundsatz angenommen wäre, Jedermann besorgen würde, nothwendig in der Gunst des Publicums wesentlich verlieren würden und das in einer Zeit, zu welcher der Staat gerade genöthigt ist, seinen Credit in erweitertem Umfange in Anspruch zu nehmen. Die Regierung möchte in der That die Verantwortung für eine derartige Maaßregel nicht übernehmen. Wenn in England die fragliche Art der Vernehmung allerdings Statt findet, so mag hierbei nicht unbeachtet bleiben, daß, während die englische Einkommensteuer keine progressive ist, die Verhältnisse Englands insofern von den hiesigen wesentlich abweichen, als sich der dortige Capitalist durch eine Staatsanleihe dieser Art von der Anlegung seines Vermögens im Inlande nicht abbringen läßt, dieß aber von den hierländischen Capitalisten um so weniger angenommen werden könnte, jemehr Gelegenheiten ihm zur Unterbringung seiner Gelder nah und fern dargeboten werden.

Anderere, nicht minder wichtige Bedenken erheben sich gegen die Einziehung der Steuer vom Hypothekenschuldner für die von ihm abzuführenden Zinsen. Da es, wie schon gedacht, keineswegs an Gelegenheiten zur Ca-



pitalsanlage mangelt, so könnte es nämlich nicht fehlen, daß der Darleiher sein Capital dem Grundeigenthümer nur unter der Bedingung ferner überließe, daß dieser ihn für den eintretenden Abzug von seinen Zinsen schadloß hielte. Allerdings läßt sich dabei vorschreiben, daß der Schuldner die verlegte Steuer an den Zinsen zu kürzen habe; dagegen aber, daß der Darleiher den Zinsfuß innerhalb der gesetzlichen Grenze erhöhe oder sein Capital zurückziehe, läßt sich kein Gesetz geben und die Folge davon wäre, daß nicht der Capitalist, den man mit der Steuer treffen wollte, sondern der Schuldner dieselbe trüge, welcher ohnedies schon die Zinsenlast zu tragen hat. Als wesentlicher Nachtheil wäre es aber zu betrachten, daß der Werth des Grundeigenthums sich in dem Maaße verringern müste, in welchem sich der Zinsfuß der darauf haftenden Capitale im Allgemeinen steigerte.

Könnte es sich nun endlich noch fragen, ob die in Rede stehende Vernehmungsweise nicht doch in Ansehung von Actien, Bergwerksantheilen und dergl. in Anwendung zu bringen sei, so darf man sich allerdings nicht verschweigen, daß die Nachtheile, welche die fragliche Besteuerungsmethode für alle Staatsobligationen und ihnen gleich stehende Creditpapiere äußern würde, bei Beschränkung jener Maaßregel auf Actien und Bergwerksantheile auf diese um so mehr einwirken müßten. Es liegt in der Natur der Sache, daß diese Papiere sofort minder gesucht sein und in ihrem Course gegen die übrigen zurückweichen würden, da sich z. B. Niemand leicht bewogen finden könnte, eine Leipziger Bankactie oder eine sächsische Eisenbahnactie zu suchen, so lange er ein anderes, gleich hohe und unverfüzte Zinsen tragendes inländisches Papier fände. Kaum dürfte es rathsam sein, auf die hier betroffenen gewerblichen Unternehmungen, welche zum großen Theil ohnehin mit nicht unerheblichen Schwierigkeiten zu kämpfen haben, einen derartigen Druck auszuüben. Jedenfalls aber möchte derselbe mit dem finanziellen Erfolge einer solchen Maaßregel nicht in angemessenem Verhältnisse stehen. Erwägt man nämlich, daß überhaupt nur diejenigen Gesellschaften beigezogen werden könnten, welche einen Erwerb gewähren, daß aber mehrere derselben — z. B. die Chemnitz-Niesauer, die Löbau-Zittauer Eisenbahngesellschaft — zur Zeit keinen Gewinn abwerfen, daß ferner bei andern Gesellschaften der Staat selbst Theilnehmer ist und die Steuer mit tragen, jezt jeden Falls vertreten müste, und daß endlich dagegen die ansehnlichen Gewerbesteuerbeiträge dieser Corporationen der Staatscasse wiederum verloren gingen — da man eine doppelte Besteuerung derselben nicht füglich eintreten lassen könnte — so vermag man auch in Bezug auf die Actiengesellschaften der oft erwähnten Vernehmungsweise einen Vorzug vor der unmittelbaren Beziehung ihrer einzelnen Theilhaber nicht einzuräumen.

Hierzu kommt im Allgemeinen noch die hauptsächlichste Erwägung, daß durch eine Trennung des Zinsen- und Renten-Einkommens in dasjenige, was von dem Eigenthümer selbst anzugeben und dasjenige, welches von dem Zahler zu versteuern wäre, der Verheimlichung und Hinterziehung aller möglicher Vorschub geleistet werden würde, und die Regierung hat daher, in Erwägung aller vorangeführten Umstände, der durchgängigen Besteuerung des Zinsen- und Renten-Einkommens in der durch den Gesetzentwurf vorgeschriebenen Weise entschieden den Vorzug geben zu müssen geglaubt.

Die in vorliegender § 17. enthaltenen einzelnen Bestimmungen anlangend, ist die Regierung

zu 1) bei Aufstellung des neuen Tarifs D' von folgenden Gesichtspuncten ausgegangen:

a) Die Steuer darf den erheblichen Unterschied, welcher zwischen den verschiedenen Gattungen des Einkommens besteht, nicht unberücksichtigt lassen und wie bereits bei der vorjährigen außerordentlichen Einkommensteuer (vergl. Verordnung vom 12. August 1848. § 6. Gesetz u. Verordn.-Bl. von dems. Jahre, S. 167, und Erläuterungen zum Gesetzentwurfe, die Erhebung einer außerordentlichen Einkommensteuer betr., zu § 6. Landtagsacten von 1848. I. Abthl. S. 136) dieser Grundsatz zur Geltung gebracht worden ist; so wird auch die Personalsteuer demselben gerecht werden, hiernach aber die verhältnißmäßig höchste Besteuerung bei dem Zinsen- und Renteneinkommen als demjenigen eintreten lassen müssen, dessen nachhaltige Erzeugung im Vergleich mit jedem andern Einkommen mit dem geringsten Aufwande verbunden ist. Der neue Tarif D' ist daher mit derjenigen Stufenfolge, in welcher die Steuersätze der Besoldeten aufsteigen, in Uebereinstimmung gebracht, allenthalben aber um Etwas höher als jene erstere gehalten worden.

b) Dem Tarif liegt ein steigender Maaßstab (Progression) zum Grunde, wie solcher bei der Besteuerung der Besoldeten ausdrücklich vorgeschrieben und als durch die Tarife der Gewerbe- und Personalsteuer, wie bei den freien Schätzungen derselben überhaupt durchgehend zu betrachten ist. Die Steigerung des Besteuerungsmaassstabes darf jedoch, soll die Steuer selbst zuletzt nicht unerschwinglich werden — da sie außerdem einen Punct erreichen würde, wo die Steuer dem Einkommen selbst gleich käme — nur bis zu einer angemessenen Höhe fortgesetzt werden.

c) Damit es nicht einer ganz genauen, dem einzelnen Steuerpflichtigen oft gar nicht möglichen, jedenfalls aber sehr lästigen Angabe des Zinsen- und Renteneinkommens bedürfe, hat der Tarif Classen mit dem sich ergebenden Spielraum zwischen deren geringstem und höchstem Betrage aufgestellt.

Zu 3) Wie zeither, hat es auch ferner erforderlich geschienen, die Schätzung der Betheiligten zunächst auf deren eigene Angaben (Assionen) zu gründen. Selbst aber, wenn man annehmen könnte, daß bei den Steuerpflichtigen nir-



gends die Absicht einer Täuschung vorwaltete, würde eine Prüfung ihrer Angaben durch die Abschätzungsbehörde doch schon um deswillen unerlässlich bleiben, weil außerdem nicht selten aus Irrthum unrichtige und ungenaue Vernehmungen veranlaßt werden würden.

Zu 4) Da es einer Seits dem Steuerpflichtigen selbst nur zum Vortheile gereicht, wenn er durch seine eigene Angabe einer falschen Abschätzung begegnen kann, anderer Seits aber Vorkehrung getroffen werden muß, daß das der Beschleunigung bedürftige Schätzungsgeschäft nicht durch die Säumigkeit Einzelner gehemmt werde; so erscheint es nothwendig, die Versäumnis der rechtzeitigen eigenen Angabe zu ahnden. Wenn dem Betheiligten deshalb ein weiterer Einspruch solchen Falls abgeschnitten werden soll, so hat derselbe hierbei lediglich die Folgen der von ihm selbst unterlassenen Wahrung seines Rechts zu tragen.

#### Zu § 18.

Zu 1. Obschon es sich von selbst versteht, daß, da § 17. eine Ausnahme hinsichtlich der Steuer vom Zinsen- und Renteneinkommen nicht feststellt, eine solche auch nicht weiter Statt findet, so schien es doch, um möglichen Irrungen vorzubeugen, rathsam, darauf hier ausdrücklich hinzuweisen.

Zu 2. bis 4. ist Etwas nicht zu erinnern.

Zu 5. Der Steueranspruch des Staates hinsichtlich des Einkommens aus den hier gedachten im Auslande befindlichen Gegenständen findet in dem Umstande, ob und inwieweit jenes Einkommen nach Sachsen bezogen worden ist oder nicht und daher ob und inwieweit solches den Schutz der hierländischen Gesetze genießt oder nicht, seine natürliche Begrenzung.

Punct 6. u. 7. bedürfen keiner Erläuterung.

Zu 8. Um die fragliche Steuer nicht bis auf zu geringfügige Beträge zu erstrecken, ist hier ein jährliches Einkommen von 20 Thlr. — als höchster steuerfreier Betrag angenommen worden. Eine weitere Befreiung dürfte jedoch zu Ungleichheiten führen, da, wenn man erwägt, welcher Unterschied z. B. in den Vermögensverhältnissen zweier Tagearbeiter besteht, von denen der eine über 500 Thaler Capital, der andere nichts besitzt, eine Gleichstellung beider offenbar nicht gerechtfertigt erscheinen würde.

Zu 9. Anders gestaltet sich allerdings das Verhältniß bei solchen Personen, welche außer dem Bezug eines sehr geringen Zinsen- oder Renteneinkommens gar keinen Erwerb haben. Hier scheint billig, eine Ermäßigung der Steuer, wie solche hierunter vorgeschlagen wird, eintreten zu lassen.

Zu 10. Muß im Allgemeinen jede Abschätzung als eine für den Betheiligten zu keiner Zeit wünschenswerthe Maaßregel angesehen werden, so stellt es sich als rathsam dar, dieselbe so selten als möglich zu erneuern. Es wird sich dieß auch um so eher dann rechtfertigen lassen, wenn man bei Auslegung der Steuer überhaupt von dem Grundsatz ausgeht, daß dieselbe schon um den guten Willen der Steuerpflichtigen auf keine zu bedenkliche Probe zu stellen, den Erwerb nicht bis in seine letzten Einzelheiten verfolgen solle. Von dieser Ansicht ausgehend, will der Gesetzentwurf Veränderungen des Einkommens von nicht mehr als  $\frac{1}{10}$  desselben unberücksichtigt lassen, wobei jedoch, wie hier geschehen, Vorkehrung getroffen sein muß, daß sowohl der Steuerpflichtige selbst, eine ihm wünschenswerthe Aenderung beantragen, aber auch die Schätzungsbehörde verhangene Irrungen nichts destoweniger beseitigen könne.

#### Zu § 19.

Indem durch die allseitige Herbeiziehung des Renten- und Zinseneinkommens die wesentlichste Lücke, welche sich in der zeitherigen persönlichen Besteuerung vorfand, ausgefüllt, hiermit aber die Gewerbe- und Personalsteuer in ihren Erfolgen der Einkommensteuer an die Seite gesetzt wird, bedarf die erstere für die Schätzung der hier in Rede stehenden Gattung des Einkommens allerdings ähnlicher, wenn auch minder specieller Unterlagen wie die Einkommensteuer. Tritt nun hiermit für die Steuerpflichtigen in Ansehung ihres Zinsen- und Renteneinkommens die gleiche Nothwendigkeit u dessen eigener Angabe, nach Maaßgabe der durch den neuen Tarif D' aufgestellten Classen ein; so hat sich die Regierung für verpflichtet gehalten, kein im Bereich der Möglichkeit dargebotenes Mittel unversucht zu lassen, welches geeignet erscheint, jene allerdings unerwünschte, aber eben so unerlässliche Nothwendigkeit minder unangenehm zu machen und die von derselben besorgten Nachtheile abzuwenden. Die englische Gesetzgebung hat ihr hierzu einen Weg an die Hand gegeben, indem dieselbe unter bestimmten Voraussetzungen dem Steuerpflichtigen nachläßt, die Angabe seines Einkommens dem deshalb Beauftragten der Regierung insgeheim und mit dem Erfolge zu machen, daß hiernach der Ortssteuerbehörde der von ihm zu entrichtende Steuerbetrag nicht unter seinem Namen bekannt gemacht, sondern derselbe lediglich unter einem Zeichen aufgeführt, eingezahlt und quittirt werde.

Obschon eine derartige Einrichtung mit unverkennbaren Schwierigkeiten für die Steuerverwaltung verknüpft ist; so hat es die Regierung dennoch versucht, dieselbe auf die hier fragliche Personalsteuer vom Zinsen- und Renteneinkommen



in Anwendung zu bringen. Um aber dem Steuerpflichtigen ein deutliches Bild des hierbei Statt findenden Verfahrens und eine genaue Anweisung zu geben, was er seinerseits zu thun habe, um sich des damit erzielten Vortheils theilhaftig zu machen, hat es erforderlich geschienen, die getroffenen Bestimmungen — wie im § 19. unter Nr. 1. bis 15. des Entwurfs geschehen — ausführlich in das Gesetz aufzunehmen und ist zu demselben Nachstehendes noch zu bemerken.

Zu 1. Da durch die besondere Abführung der Steuerbeiträge in kleinen Städten und auf dem platten Lande, zum Theil auch in Mittelstädten, einige Kosten erwachsen müssen, deren Uebertragung nicht sowohl der Staatscasse, als vielmehr lediglich denjenigen angesonnen werden kann, welche nach ihrer freien Wahl und in ihrem eigenen Interesse jene besondere Steuerentrichtung vorziehen, so ist es, abgesehen noch von dem überhäuften Geschäftsandrang, welcher außerdem den Bezirkssteuereinnahmen hieraus erwachsen könnte, nothwendig, die besondere Verzeichnung der Steuerbeiträge auf diejenigen zu beschränken, welche wenigstens einem Einkommen von 400 Thlr. entsprechen, da entgegengesetzten Falls der entstehende Aufwand mit dem Betrage der Steuer selbst außer Verhältniß stehen würde. Eine ähnliche Beschränkung besteht bei der Abschätzung der Fabrikgeschäfte, welche ebenfalls erst von einem Steueransatz zu 4 Thlr. — an einer besondern Behandlung unterliegen. Im Allgemeinen wird aber die hier fragliche Beschränkung schon dadurch gerechtfertigt, daß die Gründe, welche dem Betheiligten die abgesonderte Aufnahme seines Steuerbeitrags wünschen lassen können, am gewichtigsten bei den Vermögenden eintreten werden, hinsichtlich derselben aber gerade eine richtige Angabe ihres Einkommens im Interesse der Steuer selbst vorzugsweise gewünscht werden muß.

Zu 2. Das Befugniß zur besondern Einschätzung muß an eine bestimmte Frist gebunden werden, da es, wie sich aus Nachstehendem ergibt, nothwendig ist, daß der betreffende Districtscommissar bei Beginn der Commissionsarbeiten von den Declarationen der Betheiligten bereits Kenntniß habe.

Zu 3. Obschon den zur Abschätzungscommission gehörigen Ortsdeputirten die Angaben der besonders abzuschätzenden geheim bleiben müssen, so ist es doch erforderlich, daß dieselben sich — und zwar in Gegenwart, jedoch ohne eigene Theilnahme des Districtscommissars — der Abschätzung auch jener Steuerpflichtigen, soweit immer ihre Kenntniß der einschlagenden Verhältnisse reicht, unterziehen, damit dem Districtscommissar hierdurch eine Unterlage zu Beurtheilung der eigenen Angaben des Betheiligten verschafft werde. Geringere Abweichungen in der Abschätzung, wie solche unvermeidlich sind, müssen hierbei unberücksichtigt bleiben, bedeutendere aber wird der Districtscommissar zunächst durch Rücksprache mit dem Betheiligten zu beseitigen suchen und nur, wenn dies nicht gelingt, wird der Weg der Reclamation einzuschlagen, auch hierbei jedoch die abgesonderte Verzeichnung des Steuerbeitrags so lange festzuhalten sein, als sich nicht eine absichtliche Verkürzung der Steuer voraussetzen läßt.

Punct 4. bis 11. 12. und 15. enthalten die ausführlichen Vorschriften für das hierbei einzuschlagende Verfahren, zu denen etwas weiter nicht zu bemerken ist.

Zu 12. ist auf das oben zu 1. hinsichtlich der Kosten Bemerkte Bezug zu nehmen.

Zu 14. Damit das Recht der besondern Abschätzung und Steuerentrichtung nicht zu Unregelmäßigkeiten führe, muß der Gebrauch desselben an gewisse Vorschriften gebunden werden, deren Uebertretung den Verlust jenes Rechts zur Folge hat. Die hier unter a. b. und c. deshalb getroffenen Bestimmungen sind aber von der Art, daß sie die rechtzeitige Beschaffung richtiger Schätzungsunterlagen sowohl, als auch die pünctliche Abführung der Steuer selbst zu fördern geeignet erscheinen.

#### Zu § 20.

Die bei § 11. des Gesetzes von 1845 eingetrennen Abänderungen machen auch für die auf jene Paragraphe sich beziehende § 54. desselben Gesetzes eine neue Fassung erforderlich. Abgesehen hiervon kann aber in Betracht, daß die Erlegung von Grundsteuer nach § 5. 2. des gegenwärtigen Gesetzes einen allgemeinen Befreiungsgrund nicht mehr, sondern nur noch insoweit abgibt, als das Einkommen des Betheiligten von der Grundsteuer wirklich betroffen wird, auch in der vorliegenden 6ten Unterabtheilung der Personalsteuer die hier bisher wegen Entrichtung von Grundsteuern bestandene allgemeine Befreiung nicht weiter Platz ergreifen.

#### Zu § 21.

Die Erhebung der Steuerbeiträge bedarf im Allgemeinen keiner Abänderung und nur insofern hat es eines Zusatzes zu der zeitherigen Bestimmung § 60. des Gesetzes von 1845 bedurft, als hierbei noch der § 19. des gegenwärtigen Gesetzes nachgelassenen besondern Abführung der Steuer zur Bezirkssteuereinnahme zu gedenken war.

#### Zu § 22. bis 25.

Es bedarf einer verschiedenen Behandlung der bei der Gewerbe- und Personalsteuer vorkommenden Reclamationen, je nachdem der in Frage kommende Steueransatz von der Orts- oder Kreis-Abschätzungscommission ausgeworfen, oder von den Mitgliedern einer Gewerbsgenossenschaft dem Steuerpflichtigen zugetheilt worden ist, und daher auch die nächste



Erörterung der Richtigkeit dieses Ansatzes beziehentlich von der einen oder andern dieser Schätzungsbehörden bewirkt werden muß. Das Gesetz von 1845 hat hierüber nur im Allgemeinen Anordnung getroffen, und es erschien daher wünschenswerth, die hierauf bezüglichen Bestimmungen vervollständigt zu sehen, hierbei aber zugleich einige weiter unten zu erwähnende Abänderungen und Ergänzungen eintreten zu lassen.

#### Zu § 22.

Zu 1. Da die Geschäfte, welche die alljährliche Aufstellung neuer Kataster, die Erledigung von Reclamationen, die Einhebung der beiden Steuertermine, die Ablegung und Prüfung der Rechnungen u. verurursachen, sich innerhalb des dafür gegebenen Zeitraumes von einem Jahre ungemein häufen und durch das gegenwärtige Gesetz noch in mancher Beziehung vermehrt werden; so ist es dringend erforderlich, die bei der Steuerverwaltung vorkommenden verschiedenen Fristen, nirgends über das Bedürfnis auszudehnen. Aus dieser Rücksicht ist hier die zeither nach § 66. des Gesetzes von 1845 bestandene Frist von 6 Wochen für Einreichung von Reclamationen auf eine solche von 3 Wochen beschränkt worden. Es hat dieß aber auch als unbedenklich insofern angesehen werden können, als es offenbar für den Steuerpflichtigen zur Ueberlegung darüber, ob er sich der erfolgten Schätzung unterwerfen wolle oder nicht, einer längeren Frist nicht bedarf, der Erfahrung zufolge ein Versäumen der Frist sogar häufiger einzutreten pflegt, wenn dieselbe unnöthig lang ist. Hiermit übereinstimmend kommen denn auch in ausländischen Gesetzgebungen für den hier in Rede stehenden Fall, zum Theil noch kürzere Fristen, als die hier vorgeschlagene vor.

Zu 2. Die hier enthaltene Bestimmung hat zeither schon bestanden.

Zu 3. Da es die allgemeine Aufgabe der Steuer ist, die einzelnen Abgabepflichtigen so gleichmäßig als möglich herbeizuziehen, so liegt es zwar schon in der Natur der Sache, daß da, wo das Gesetz einen Tariffatz oder einen speciellen Maasstab nicht aufstellt, die Gleichmäßigkeit der Besteuerung durch Vergleichung der frei zu schätzenden Gegenstände mit den nach bestimmten Tariffätzen und Maasstäben Besteuerten erstrebt werden muß. Da jedoch das Gesetz von 1845 dieß nur im Einzelnen angedeutet hat, so erschien es zweckmäßig, einerseits denjenigen Maasstab, welcher im Allgemeinen bei Zweifelsfällen zur Richtschnur dienen muß, bestimmt zu bezeichnen, andererseits aber wiederum darauf hinzuweisen, daß auch hier die Verschiedenartigkeit des Einkommens, je nach der größern oder geringern Sicherheit und Nachhaltigkeit desselben, im Auge behalten werden muß.

#### Zu § 23.

Die hier vorgeschriebene formelle Behandlung der Reclamationen ist in der Hauptsache die zeitherige. Einer ergänzenden Bestimmung, wie solche unter 1. und 2. b. enthalten, hat es jedoch in Ansehung derjenigen Reclamationen bedurft, welche gegen die in der Rentenrolle befindlichen Ansätze gerichtet werden.

#### Zu § 24.

Den zeitherigen Bestimmungen zufolge durfte kein in das Kataster aufgenommener Ansatz anders, als von dem Finanzministerium abgeändert werden. Da jedoch hierin eine Centralisation der Verwaltung liegt, welche den die allgemeineren und wichtigeren Gegenstände umfassenden Wirkungskreis der Oberbehörde unnöthig erweitert, der in der Regel sehr einfachen Entscheidung derartiger Reclamationen aber insofern gar nicht förderlich sein kann, als jene Oberbehörde den dabei einschlagenden Verhältnissen nicht so nahe steht, wie die Orts- oder Mittelbehörde, so ist es für unbedenklich und zweckdienlich erachtet worden, die Ermäßigung von Steueransätzen bis zu einem gewissen Betrage in das Ermessen beziehentlich der Kreissteuerräthe und Kreisabschätzungscommissionen zu stellen.

#### Zu § 25.

Die hier ersichtliche Bestimmung ist unverändert beibehalten worden.

#### Zu § 26.

Dasselbe gilt von den hier aufgenommenen Vorschriften.

#### Zu § 27.

Nur der Umstand, daß nach Aufnahme der Eidesleistung unter die hier anwendbaren Beweismittel der darnach möglicherweise eintretenden Strafe des Meineides ebenfalls zu gedenken war, hat die hier ersichtliche Abänderung der § 70. des Gesetzes von 1845 nothwendig gemacht.



Erst nach den in Vorstehendem enthaltenen Erläuterungen und unter Bezugnahme auf solche erscheint es statthast, auf die finanziellen Ergebnisse näher einzugehen, welche die Regierung von der beabsichtigten Umgestaltung der Gewerbe- und Personalsteuer erwartet, wie auf die weiteren Vorschläge, welche die Regierung hieran zu knüpfen hat.

## I.

Das Soll-Einkommen der Gewerbe- und Personalsteuer hat sich nach den Katastern des Jahres 1848 auf  
384,617 Thlr. 7 Ngr. — Pf.

belaufen. Wegen der in dem genannten Jahre Statt gefundenen Stockungen im Handel und in den Gewerben würde nun zwar die Abschätzung für das Jahr 1849 in mehreren Unterabtheilungen einen merklichen Ausfall ergeben; dennoch aber würde, nach Abzug der Schätzungskosten, Hebegebühren, Erlasse und Reste doch wohl nach Maafgabe des zeit- herigen Gewerbe- und Personalsteuergesetzes auf einen Reinertrag zu rechnen sein von . . . a) 332,000 Thlr. — —

Die bei Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfs zu erwartende Mehreinnahme würde zu veranschlagen sein wie folgt:

- |   |
|---|
| 1) das hiernach als Gegenstand der Besteuerung zu betrachtende Renten- und Zinsen- Einkommen ist, den zeitherigen Erfahrungen zufolge und mit Rücksicht auf das, was davon wegen Bezugs ins Ausland und sonst der Steuer entgehen möchte, auf 7,000,000 Thlr. — — und die davon zu erhebende Steuer, nach den über die Ver- theilung dieses Einkommens gemachten Wahnehmungen auf . . . 82,625 Thlr. — — anzunehmen. Zieht man hiervon den zeitherigen Betrag dieser Steuer-Unterabtheilung mit . . . . . 11,406 — — ab, so verbleibt als Zuwachs: . . . . . 71,219 Thlr. — — oder in runder Summe: . . . . . b) 70,000 — — |
| 2) der durch Vernehmung des landwirthschaftlichen Gewerbes entstehende Zuwachs ist, mit Rücksicht auf die durch die Grundsteuer bekannte Vertheilung des Grundeigen- thums auf . . . . . c) 20,000 — —  |
| 3) die Mehreinnahme durch die Gewerbesteuer der Brauereien und Brennereien, nach Abzug der bisher schon von Pächtern erhobenen Steuer auf . . . . . d) 3,500 — —  |
| 4) bei den Pensionairs und Wartegeldempfängern, in Folge der Steuerhöhung rücksicht- lich der nach den Gesetzen vom 7. März 1835 und 17. December 1837 gewährten derartigen Bezüge, auf: . . . . . e) 13,500 — —  |
| somit die Summe der Gewerbe- und Personalsteuer auf: . . . . . 439,000 Thlr. — —  |

die durch das vorgeschlagene Gesetz eintretende Mehreinnahme allein aber demzufolge auf  
107,000 Thlr. — —

zu veranschlagen.

## II.

Der nach Vorstehendem durch die Gewerbe- und Personalsteuer in ihrer veränderten Gestalt erzielte Ertrag würde nun zwar dem Bedarfe entsprechen, welchen der hier in Rede stehende Zweig der Staatsabgaben unter gewöhnlichen Umständen und im geregelten Gange der Staatsverwaltung, zu decken bestimmt sein dürfte. Anders gestalten sich jedoch die Verhältnisse des öffentlichen Lebens in der Gegenwart, wie die Bedürfnisse, welche deshalb der Staatscasse erwachsen, und die Regierung ist daher in die Nothwendigkeit versetzt, die Kräfte der Steuerpflichtigen in erhöhtem Maße in Anspruch zu nehmen.

Mit Rücksicht auf die vorgeschlagene Umgestaltung der Gewerbe- und Personalsteuer und die durch solche herbei- geführte gleichmäßigere Beziehung aller Erwerbsquellen darf diese Staatsabgabe als eine solche bezeichnet werden, welche für Fälle des außerordentlichen Staatsbedarfes zu einer Steigerung geeignet ist, ebenso wie solche früherhin für den ent- gegengesetzten Fall zu Gewährung von Erlassen für die Steuerpflichtigen benutzt werden konnte. Es wird daher gerecht- fertigt erscheinen, wenn die Regierung gegenwärtig vorschlägt, in jedem der beiden Gewerbe- und Personalsteuer- Ter- mine einen Zuschlag von  $\frac{1}{5}$  der Steuer bei allen denjenigen Steuerbeiträgen eintreten zu lassen, welche sich auf wenig- stens 10 Ngr. jährlich belaufen.



Soviel die hiermit beabsichtigte Freilassung der mit einem geringeren Beitrage als 10 Ngr. zu belegenden Personen von der Steuererhöhung betrifft, so ist zwar nicht zu verkennen, daß die Gewerbe- und Personalsteuer die unbemittelten Classen der Bevölkerung im Allgemeinen schon soviel als möglich geschont hat, und der Maasstab der Besteuerung von den niedrigsten bis zu den höchsten Stufen der Steuer eine ansehnliche Progression enthält, da, wenn man mit Recht annehmen kann, daß der Steuerpflichtige, welcher den Satz von 5 Ngr. zahlt, doch wenigstens 80 Thlr. jährliches Einkommen besitze, dieser noch nicht ganz  $\frac{5}{24}$  Procent entrichtet, während die Steuer in den letzten Classen des neuen Tarifs D'  $2\frac{1}{2}$  Procent beträgt und folglich um das Zwölffache höher ist, als die jenes ersteren. Auch kann es an sich und mit Rücksicht auf dieses für die Unbemittelten sehr günstige Verhältniß der Besteuerung nicht unbillig erscheinen, wenn der Staat in Zeiten des außerordentlichen Bedürfnisses in demselben Verhältnisse die Kräfte aller Derer ohne Ausnahme in Anspruch nimmt, welche den Schutz seiner Gesetze genießen.

Nichtsdestoweniger glaubt die Regierung doch, auch hierbei eine Schonung derjenigen Classen der Staatsangehörigen bevorzugen zu müssen, bei denen sich der verhältnißmäßig niedrigste Erwerb voraussetzen läßt und thut dies, indem sie alle diejenigen Steuerpflichtigen mit dem Zuschlag verschont zu lassen vorschlägt, deren Beitrag nicht 10 Ngr. jährlich erreicht. Hierher würden hauptsächlich gehören alle Lohnweber, welche geringere Arbeit fertigen, Arbeiter bis mit 1 Thlr. 15 Ngr. — Wochenlohn, Gesellen in Mittel- und kleinen Städten, Arbeiterinnen, niedere Dienstboten u. a. m. namentlich aber die ganze 6te Unterabtheilung der Personalsteuer, sowie alle Diejenigen, welche zwar nach dem Gesetze höher zu besteuern wären, aber etwa wegen eingetretener ungünstiger Zeitumstände im laufenden Jahre nicht mit wenigstens 10 Ngr. belegt werden können.

Mit Rücksicht auf die hier vorgeschlagene theilweise Freilassung kann der vorerwähnte Steuerzuschlag veranschlagt werden:

zu I. a. vorstehend auf	121,600 Thlr.	—	—
= = b. =	27,000	=	— —
= = c. =	6,000	=	— —
= = d. =	1,000	=	— —
= = e. =	5,400	=	— —

Summa 161,000 Thlr. — —

Hierzu unter I. 439,000 = — —

mithin als Gesamtbetrag der Gewerbe- und Personalsteuer: 600,000 Thlr. — —

nämlich:

zeitheriger Betrag: 332,000 Thlr. — —

Zuwachs: . . . 107,000 = — —

Zuschlag: . . . 161,000 = — —

Summa w. o.



Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Faint, illegible text and a table structure in the middle of the page. The table appears to have multiple columns and rows, but the content is too light to read.

Faint, illegible text at the bottom of the page, possibly bleed-through from the reverse side.



N<sup>o</sup>. 8.

## Decret an die Kammern.

## Die Budgetvorlage pro 1849 betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 17. Januar 1849.

Seine Königliche Majestät lassen den Kammern mittelst der Anfüge © und deren Beilagen A. — F. die erforderliche Mittheilung wegen Feststellung des Staatsbudgets aufs Jahr 1849 und Erlassung eines Steuergesetzes für den nämlichen Zeitraum zur verfassungsmäßigen Prüfung zugehen, indem Sie zugleich der von ihnen hierauf, rücksichtlich der beantragten Bewilligungen und Ermächtigungen, sowie ins Besondere wegen des vorbemerkten Gesetzes, abzugebenden Erklärungen Sich gewärtigen.

Gegeben zu Dresden, am 17. Januar 1849.

**Friedrich August.**

Robert Georgi.



## Das aufs Jahr 1849 vorzulegende Staatsbudget betreffend.

In Erfüllung der verfassungsmäßigen Pflicht der Regierung, den Kammern bei jedem ordentlichen Landtage den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben für die nächste Finanzperiode und das hierauf gestützte Finanzgesetz vorzulegen, haben sich seit dem Bestehen der Verfassungsurkunde wohl noch nie so große Schwierigkeiten dargeboten, als gegenwärtig. Sie können nur überwunden werden, indem einerseits die Vertreter des Landes den eingetretenen Verhältnissen soweit als erforderlich Rechnung tragen, andererseits die Regierung bemüht ist, den Staatshaushalt diesen Verhältnissen unter strenger Einhaltung von Ordnung und Sparsamkeit anzupassen. Die sich darbietenden Schwierigkeiten sind formeller und materieller Art. In ersterer Beziehung ist es die Verspätigung der Vorlage des Budgets für die bereits begonnene Finanzperiode, welche nur durch die eingetretenen Verhältnisse gerechtfertigt werden kann. Die aus den Märzereignissen des vorigen Jahres hervorgegangene Nothwendigkeit, in diesem Jahre einen außerordentlichen Landtag zu berufen, die Wichtigkeit und der Umfang der Vorlagen, welche mit demselben zu verabschieden waren und die Zeit, welche hiervon in Anspruch genommen wurde, haben es unmöglich gemacht, die nach dem neuen Wahlgesetz gewählten Vertreter des Landes früher als in den letzten Tagen des scheidenden Jahres und der zu Ende gehenden Verwilligungsperiode einzuberufen, ja der Zusammentritt selbst konnte erst im neuen Jahre geschehen. Theils wurden die Wahlen nicht früher beendet, theils mußten den Neugewählten doch wenige Tage gönnt werden, um ihre eignen Angelegenheiten für eine längere Abwesenheit zu ordnen. Darf die Regierung wohl hoffen, daß hieraus Niemand ihr einen Vorwurf machen kann und wird, so giebt sie sich zugleich der Erwartung hin, daß die, bei der vorliegenden Unmöglichkeit, ein unter solchen Verhältnissen gar nicht zu vermeidendes Steuerprovisorium noch vor Schluß des Jahres zu verabschieden, ergriffene Maas-

Erste Abtheilung.



regel, die Forterhebung der zeitherigen Steuern und Abgaben bis auf Weiteres durch eine nach § 88. der Verfassungs-urkunde erlassene Verordnung zu verfügen, von den Kammern in den unabweislichen Verhältnissen werde ausreichend begründet gefunden und nachträglich genehmigt werden. Die Verpflichtung der Regierung, die öffentliche Verwaltung nicht ins Stocken kommen zu lassen, wird hoffentlich von keiner Seite verkannt werden.

Die materiellen Schwierigkeiten, welche sich der Aufstellung des Budgets für die begonnene Finanzperiode zur Zeit entgegenstellen, beziehen sich theils auf die reformatorische Entwicklung der innern Verhältnisse Sachsens, theils auf den Einfluß der Gestaltung der allgemein deutschen Verfassungsfrage auf den Sächsischen Staatshaushalt, theils endlich auf die zur Zeit noch schwebende Unsicherheit über die Zukunft in politischer Beziehung überhaupt und die Einwirkung dieser Unsicherheit auf das Budget. In der ersten Beziehung ist zu gedenken, daß tiefgreifende Reformen in den wichtigsten Zweigen der Justiz und der Verwaltung bevorstehen und daß der Einfluß dieser Reformen auf den Staatshaushalt zur Zeit und so lange die Gesetze darüber nicht vereinbart sind, sich noch gar nicht übersehen läßt. Die Trennung der Justiz von der Verwaltung, die Uebernahme der gesammten Gerichtsbarkeit auf den Staat, die Einrichtung der Schwurgerichte und der Staatsanwaltschaft für die Strafrechtspflege, dann die beabsichtigte Reorganisation der Verwaltungsbehörden und die nothwendigen Reformen in den meisten Zweigen der Verwaltung müssen und werden von wesentlichem Einfluß auf den Staatshaushalt sein, gleichwie die bevorstehenden Ablösungen mancher Gefälle und der beabsichtigte unentgeltliche Wegfall mehrerer Leistungen. Etats hierüber schon jetzt aufzustellen, ist aber gänzlich unmöglich. Ergeben sich schon aus diesen Verhältnissen beinahe unüberwindliche Schwierigkeiten für die Entwerfung eines Haushaltplanes auf drei Jahre hinaus, so steigern sich dieselben noch wesentlich durch die Erwägung des Einflusses, den die Gestaltung der deutschen Verfassungsfrage auf das Budget nothwendig haben wird. Die deutsche Reichsverfassung, welche gegenwärtig in Frankfurt a. M. berathen wird, stellt für die Einzelstaaten tiefgreifende Aenderungen in dem Staatshaushalte in Aussicht. Auf der einen Seite soll den Centralgewalten die Gesetzgebung über die Zölle ausschließlich, über die Consumtionssteuern wenigstens theilweise zufallen, es soll das Post-, das Eisenbahnwesen unter die oberste Aufsicht der Centralregierung gestellt werden und es läßt sich deshalb zur Zeit noch durchaus nicht übersehen, in wie weit für die Folge auf diese wichtigen Einnahmequellen für die Einzelstaaten noch zu rechnen sein wird. In rücksichtlich des für den Sächsischen Staatshaushalt wichtigsten Einnahmezweiges, der gemeinschaftlichen Zollerträge, ist vorläufig die Bestimmung angenommen, daß die matrikularmäßigen Beiträge der Einzelstaaten zu den Bedürfnissen der Centralgewalt vorab daraus entnommen und nur der übrig bleibende Rest unter die Einzelstaaten vertheilt werden soll. Rücksichtlich der Posten hat man beschlossen, daß das Finanzinteresse dabei künftig sich nicht mehr geltend machen soll. Wie wäre es möglich, bei solchen Aussichten und in dieser Unsicherheit namentlich auch darüber, welche Ansichten in Frankfurt a. M. rücksichtlich des Antheiles, den künftig die indirecten Abgaben zu den Staatsbedürfnissen überhaupt liefern sollen, Geltung erlangen werden, und welche Ausdehnung dem Zollgebiet Deutschlands bevorsteht, ein Budget auf drei Jahre aufzustellen? — Hierzu kommt, daß auch rücksichtlich der Ausgaben für die Einzelstaaten die Beschlüsse der Centralgewalt von dem wichtigsten Einfluß sein werden. Abgesehen von den Kosten der Centralgewalt und ihrer Dependenz und der Nationalversammlung selbst, sind es namentlich die Wehrverhältnisse Deutschlands, welche das Sächsische Staatsbudget ansehnlich zu belasten drohen. War auch die Summe, welche zeither das Militair-Departement in Sachsen in Anspruch nahm, nicht unansehnlich, so blieb sie doch gegen das Bedürfniß zu denselben Zwecken in größeren Staaten verhältnißmäßig weit zurück; sollen aber in dieser Beziehung die Verhältnisse für alle deutsche Staaten gleichmäßig festgestellt werden, und hält man Seiten der Centralgewalt eine bewaffnete Macht in der Ausdehnung dauernd für erforderlich, als man sie jetzt von den Einzelstaaten beansprucht, so wird für Militairzwecke eine namhaft größere Summe künftig in Sachsen postulirt werden müssen. Es ist aber die Landmacht nicht allein, welche unser Staatsbudget in Anspruch nehmen wird; bereits hat die Nationalversammlung eine Summe von 6 Millionen Thaler für eine zu begründende deutsche Marine votirt und es sind schon 3 Millionen Thaler hiervon auf die Einzelstaaten ausgeschrieben worden. Hierzu kommen die zur Unterhaltung der Marine erforderlichen Mittel und es läßt sich zur Zeit in keiner Weise beurtheilen, welche Summe für diese Zwecke zu postuliren sein würde.

Diesen Verhältnissen, welche die Aufstellung eines Voranschlages der Einnahmen und Ausgaben auf drei Jahre hinaus zur Zeit unmöglich machen, tritt die Unsicherheit über die Zukunft in politischer Beziehung überhaupt hinzu. Niemand vermag jetzt zu übersehen, ob die nächstkommenden Jahre Jahre des Friedens, der Ruhe, des Wiederauflebens der zur Zeit noch hart darniederliegenden Verkehrsverhältnisse, oder Jahre der Bewegung, des Ueberganges sein werden. Ein Blick aber auf die Uebersicht der Finanzergebnisse der eben ablaufenden Finanzperiode zeigt den sehr großen Unterschied der einen oder der andern Annahme für das Staatsbudget. Sollte die Regierung bei Aufstellung des Voranschlags die Verhältnisse des Jahres 1848 oder die der frühern Jahre zum Anhalt nehmen? In dem einen wie in dem andern Falle könnte sie zu einer schweren Täuschung Veranlassung geben und Niemand kann zur Zeit bestimmen, was uns die Zukunft bringen wird. Deutschland befindet sich in einer Periode der Crisis, deren Dauer sich schlechterdings nicht über-



sehen läßt, und aus der Ungewißheit über das, was da kommen wird, ergibt sich die Unmöglichkeit von Vorausberechnungen und Vorausbestimmungen auf eine längere Zeit hinaus.

Die Regierung ist durch diese Erwägungen zu dem Entschlusse bestimmt worden, zur Zeit nur ein Steuerprovisorium auf das Jahr 1849 bei den Kammern zu beantragen und die Vorlage des Ein- und Ausgabebudgets für die beginnende Finanzperiode auf einen etwas späteren Zeitpunkt zu verschieben, wo theils der Einfluß der zu vereinbarenden Gesetze und in Aussicht stehenden Reformen auf unser Staatsbudget sich mit mehr Sicherheit übersehen lassen, theils das Verhältniß der Einzelstaaten zu der Centralgewalt sich bestimmter herausgestellt haben, theils endlich ein sichererer Blick auf die Zukunft im Allgemeinen sich richten lassen wird. Da aber die Regierung die verfassungsmäßige Pflicht hat, ihren Anträgen auf Steuerbewilligungen die nöthigen Berechnungen, Uebersichten und Unterlagen beizufügen, so ist ein Ueberschlag der Einnahmen und Ausgaben lediglich für das Jahr 1849 entworfen worden und wird dem Landtage vorgelegt. Allerdings sind schon zu wiederholten Malen provisorische Steuergesetze bewilligt und die Budgetberathungen erst im Laufe des ersten Jahres der beginnenden Finanzperiode vorgenommen worden. Allein es lag dann doch mindestens das Budget zu rechter Zeit vor. Wollte die Regierung gegenwärtig eine provisorische Steuerbewilligung für ein Jahr beantragen, ohne wenigstens einen vorläufigen Voranschlag an den Landtag zu bringen, so ließen sich gegen dieses Verfahren mit Recht Einwendungen aufstellen, um so mehr, als sich außerordentliche Ermächtigungen erforderlich machen. Eine andere Frage ist freilich, ob es rathsam sein möchte, das Budget für das eine Jahr 1849 einer speciellen Begutachtung Seiten des Landtags zu unterwerfen und die Regierung kann diese Frage nur verneinen, ohne damit, wie sie wohl kaum hinzuzufügen braucht, das Recht der Kammern zu einer solchen speciellen Behandlung irgend wie in Zweifel stellen zu wollen. Allein es würde hieraus sich eine zweimalige Budgetberathung für den gegenwärtigen Landtag ergeben und der dazu verfassungsmäßig nothwendige große Zeitaufwand der Vorbereitung und Berathung anderer wichtiger Gesetze hinderlich sein. Es ist zu wünschen, daß die Regierung recht bald in die Möglichkeit versetzt werde, die Reformen und zahl- und umfangreichen wichtigen Gesetze vorzubereiten, auf welche das Land wartet. Will der Landtag gegenwärtig mit dem Budget auf das Jahr 1849 speciell sich beschäftigen, so wird dieser Zeitpunkt sehr hinausgerückt und dabei selbst aus dem finanziellen Standpunkte nichts gewonnen werden. Denn die Bewilligung der auf die zeitherigen Staatseinrichtungen gegründeten Bedürfnisse würde sich, so lange Veränderungen im gesetzlichen Wege noch nicht Platz ergriffen haben, wenigstens in der Hauptsache nicht verweigern lassen, und wenn man Ersparnisse will, so dürfen die Einrichtungen und Gesetze, von welchen man dieselben hofft, nicht verzögert, sie müssen beschleunigt werden. Die Regierung wird auf der Grundlage des für 1849 vorgelegten Budgets mit der möglichsten Sparsamkeit nach jeder Richtung hin verfahren und wird, wie kaum erwähnt zu werden braucht, die gestellten Postulate auch für das Jahr 1849 nur insoweit als bewilligt betrachten können, als nicht durch die im Laufe des Jahres Statt findenden Budget- oder sonstigen Landtagsverhandlungen Veränderungen Platz ergreifen. So hat man zeither die provisorischen Steuergesetze in Sachsen betrachtet und die Regierung glaubt, daß aus den obenangeführten Gründen ein solches Verfahren sich jetzt besonders als zweckmäßig empfiehlt.

Es gelangen hiernach außer dem mittelst besonderen Decretes erfolgenden Rechenschaftsbericht auf die Finanzperiode 1843/45 mit gegenwärtiger Vorlage an den Landtag:

sub A. das für das Jahr 1849 bearbeitete Staatsbudget und zwar:

unter Abschnitt A: wegen der ordentlichen Staatseinkünfte und des ordentlichen Staatsaufwandes,

" " B.: wegen der außerordentlichen Staatseinkünfte und der außerordentlichen Staatsbedürfnisse, insoweit der Voranschlag über letztere nicht in gegenwärtiger Vorlage gewährt wird zugleich nebst erläuternden Bemerkungen und der darin erwähnten Beilage J.

" B. eine vorläufige Uebersicht der Staatseinkünfte und des Staatsaufwandes in der Finanzperiode 1846/48 und zwar unter Abschnitt I. wegen der ordentlichen Einnahmen und Ausgaben nebst dazu gehörigen Erläuterungen,

" " II. wegen der außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben nebst dießfalligen Erläuterungen.

" C. eine summarische Cassenübersicht auf die Finanzperiode 1846/48.

" D. eine Nachweisung über das Ergebnis der beim außerordentlichen Landtage des Jahres 1847 beschlossenen Eröffnung einer 4procentigen Staatsanleihe von 10 Millionen Thalern.

" E. eine vorläufige Nachweisung über die bis Ende 1848 erfolgte Convertirung der 3procentigen Staatsschuldencassenscheine vom Jahre 1844 in 5procentigen Obligationen und den Verkauf der letztern.

Alle Unterlagen, Nachweisungen, Belege, insoweit dieselben nicht sogleich beigelegt sind, dennoch aber gewünscht werden könnten, ist die Regierung bereit zu geben. Der Staatshaushalt muß, namentlich vor den Kammern, möglichst durchsichtig sein, um der Finanzverwaltung das Vertrauen des Landes zu erhalten.

Den weiter oben gedachten Unterlagen fügt die Regierung

sub F. den Entwurf eines Steuergesetzes auf das Jahr 1849 hinzu.



Die nachträgliche Genehmigung der nach § 88. der Verfassungsurkunde erlassenen Verordnung vom 18. December v. J. wird in einem besonderen Decret beantragt. Rückfichtlich der Deckungsmittel für die außerordentlichen Ausgaben des Jahres 1849 wird ebenfalls besonderes Decret an den Landtag gelangen.

Den weiter oben angeführten Vorlagen ist Folgendes erläuternd hinzuzufügen.

Die in der Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben auf die Finanzperiode 1846/48 vorgenommene Trennung der ordentlichen von den außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben dient zur Erleichterung des zu gewinnenden Uebersichtes. Es kann noch dahin gestellt bleiben, und die Regierung behält sich ihre Entschliessung darüber vor, ob und inwieweit bei dem Rechenschaftsbericht selbst seiner Zeit eine solche Trennung vorzunehmen sein wird; als Unterlage für das Budget ist sie zweifelsohne in der vorgelegten Weise von Vortheil. Als außerordentliche Ausgaben in dem hier festzuhaltenden Sinne sind solche zu betrachten, welche auf außerordentlich bewilligte Mittel sich beziehen, wozu in dem Nachweis für die außerordentlichen Ausgaben der Periode 1846/48 lediglich noch eine Summe von 270,000 Thlr. — — kommt, welche zu Staatsschuldenzwecken extraordinair auf das Budget der Finanzperiode 1846/48 gebracht worden war, jedoch wieder davon entfernt worden ist, weil die eingetretenen Verhältnisse zu einer außerordentlichen Schuldentilgung aus laufenden Einnahmen nicht geeignet zu sein scheinen. Die sonstigen Ausgaben, welche die Theuerung des Jahres 1847 und die Ereignisse des Jahres 1848 gebracht haben, sind unter dem ordentlichen Staatsaufwand mit aufgeführt und dagegen auch der Ertrag der im Jahre 1848 erhobenen außerordentlichen Abgaben den ordentlichen Einnahmen zugesetzt worden. Das Jahr 1848 allein gewährt nach der vorläufigen Uebersicht allerdings ein nicht günstiges Resultat, da die Einnahmen sich vermindert, die Ausgaben sich gesteigert haben. Die Periode selbst aber wird nach der vorläufigen Uebersicht noch mit einem kleinen Ueberschusse auf dem ordentlichen Budget abschließen. Es ist aber ausdrücklich zu bemerken, daß dieses Zahlenergebniß noch durchaus nicht zu gewährleisten ist, da die Rechnungen noch nicht abgeschlossen, die Verwaltungsergebnisse des Jahres 1848 zum Theil noch gar nicht bekannt sind und demnach die in der vorläufigen Uebersicht enthaltenen Angaben in vielen Punkten auf unzuverlässigen Voraussetzungen beruhen. Es ist in dieser Beziehung auf den in dem Decret vom 28. November 1837 gestellten Vorbehalt Bezug zu nehmen und aus dem Grunde, daß hierbei etwas Sicheres und Vollständiges zur Zeit überhaupt nicht geboten werden kann, auch in den, der vorläufigen Uebersicht unter B. I. und II. hinzugefügten Erläuterungen auf das Nothwendigste sich beschränkt worden. Wenn die gedachten vorläufigen Uebersichten zeither nicht den Kammern, sondern nur den betreffenden ständischen Deputationen mitgetheilt worden sind, so hat die Regierung geglaubt, hierbei von dem zeitherigen Verfahren abgehen und den Kammern selbst eine, wenn gleich nicht als zuverlässig zu gewährleisten, immerhin aber für das neue Budget höchst wichtige, ja kaum entbehrliche Unterlage gewähren zu müssen.

Außer den Uebersichten über die muthmaaflichen Ergebnisse der Finanzperiode 1846/48 war zugleich eine Nachweisung über das Resultat der 4procentigen Anleihe des Jahres 1847 und insoweit dieß bis jetzt thunlich, auch über das der Finanzoperation des Jahres 1848 beizufügen. Die ersten anlangend, so sind die Voraussetzungen von denen die Finanzverwaltung und der außerordentliche Landtag des Jahres 1847 dabei ausging, vollständig eingetroffen, die Operation ist in kurzer Zeit und in befriedigender Weise beendet worden. Die Operation des Jahres 1848 bot in Betracht der sehr kritischen politischen und finanziellen Verhältnisse große Schwierigkeiten dar, allein der sächsische Staatscredit hat die Probe, auf welche er dabei gestellt wurde, glücklich überstanden und während die Finanzdeputation der zweiten Kammer des außerordentlichen Landtags des vorigen Jahres das Finanzministerium zu Gewährung von Provisionen bis zu 5 Procent an die Abnehmer 5procentiger Obligationen zu ermächtigen bereit war, ist es gelungen, das Geschäft mit weniger als 1 Procent durchschnittlich auszuführen.

Zu dem Voranschlag der ordentlichen Einnahmen und Ausgaben des Jahres 1849 ist im Allgemeinen Folgendes zu bemerken. Die Regierung hat geglaubt, aus den ordentlichen Einnahmen zur Zeit die Erträge der Staatseisenbahnen weglassen und diese als Einnahmeposition unter das außerordentliche Budget bringen zu müssen, gleichwie andererseits die Zinsfordernisse der für Eisenbahnzwecke aufgenommenen Gelder. Die Eisenbahnen gewähren innerhalb der Bauzeit keinen oder einen nur sehr unvollständigen Ertrag und die Zinsen des Anlagecapitals während der Bauzeit müssen diesem selbst hinzugerechnet werden. Hieraus folgt, daß das ordentliche Budget mit diesem Bedarf nicht zu belasten ist, sondern derselbe eben so zu beschaffen ist wie die Baukosten selbst, mithin auf das außerordentliche Budget gehört, dem andererseits dagegen auch die Einnahmen aus Eisenbahnen während der Bauzeit zufließen müssen. In der Art, wie zeither in Sachsen die Mittel für Eisenbahnzwecke beschafft worden sind, theils durch Schuldenvermehrung, theils durch Entnahme aus dem durch Ueberschüsse der laufenden Verwaltung gesteigerten Vermögen, liegen einige Schwierigkeiten der ganz genauen Ermittlung des dem außerordentlichen Budget zur Last fallenden Zinsenbedarfes und die Regierung hat geglaubt, sich hierbei auf den Bedarf der 4procentigen Anleihe und die Zinszuschüsse auf die 5procentigen Staatsschuldencassenscheine beschränken zu dürfen, wenn gleich nicht verkannt werden mag, daß hiernach das laufende Budget noch



den Zinsenbedarf für die Handdarlehne überträgt, insoweit letztere nicht zur Einlösung von Staatspapieren verwendet worden sind. Es schien dieß durch den Umstand gerechtfertigt, daß die auf Privatbahnen gewendeten Mittel auch in der nächsten Zukunft dem Staate schwerlich eine Rente gewähren werden.

Die auf der einen Seite sehr gesteigerten Ansprüche an den Staat und die Unsicherheit darüber, ob unter den gegenwärtigen Verhältnissen mit Nachhaltigkeit auf die Staatseinnahmen zu rechnen ist, so wie die thatsächliche Verminderung einiger Einnahmezeige, auf welche Rücksicht zu nehmen war, haben die Aufstellung eines auch nur einjährigen Budgets schwierig gemacht und die Regierung hat nicht umhin gekonnt, um nicht ein in einem geordneten Staatshaushalt streng zu vermeidendes Deficit in dem ordentlichen Budget eintreten zu sehen, einige außerordentliche Abgabenerhöhungen zu beantragen. Mit Hülfe der hiernach zu erwartenden Mehreinnahme schließt das ordentliche Budget, welches den sämtlichen vom Kriegsministerium postulirten Mehraufwand an 289,825 Thlr. — —, so wie eine vorläufige Summe von 120,000 Thlr. — — für den Bedarf der Nationalversammlung und der Centralgewalt in sich aufgenommen hat, mit einem Ueberschuß von

34,322 Thlr. 17 Ngr. 8 Pf.

ab. Ob und inwieweit die aufgestellten Voraussetzungen sich erfüllen werden, ist allerdings jetzt weit ungewisser als bei frühern derartigen Aufstellungen. Das obige Resultat wird erreicht durch eine außerordentliche Grundsteuererhebung von 2 Pf. pro Einheit, so wie durch ein Ergänzungsgesetz zu dem Gewerbe- und Personalsteuergesetz, nach welchem bei letztern theils die meisten zeitherigen Befreiungen wegfallen, theils das bis dahin sehr unvollständig herbeigezogene Renteneinkommen, theils das Einkommen aus Pensionen und Wartegeldern einer erhöhten Besteuerung unterworfen wird, theils endlich durch eine außerordentliche Zusatzerhebung von zwei Fünftheilen zur Gewerbe- und Personalsteuer im Allgemeinen, mit Ausnahme der niedrigsten, die ärmeren Steuerpflichtigen treffenden Sätze unter — 10 Ngr. — Nur auf diese Weise war es möglich, von Wiederaufnahme der Einkommensteuer für das Jahr 1849 abzusehen und es wird in dem Ergänzungsgesetz zu dem Gewerbe- und Personalsteuergesetz die Rechtfertigung dafür enthalten sein, daß die Regierung gerade diesen Weg eingeschlagen hat, um den zur Zeit noch unvermeidlichen erhöhten Staatsbedarf und die Ausfälle an sonstigen Einnahmequellen zu decken. Allerdings wird hierbei von der Voraussetzung ausgegangen, daß mindestens für das Jahr 1849 noch keine wesentlichen Veränderungen in den Gesetzen eintreten, welche die indirecten Abgaben regeln, da, wenn diese Einnahmequelle bedeutend geschwächt werden sollte, oder sonst unvorhergesehene Verhältnisse eintreten, nothwendig andrerseits eine weitere Erhöhung der directen Steuern Platz ergreifen müßte. Es ist zu hoffen, daß die für das angetretene Jahr beantragte außerordentliche Erhebung von 2 Pf. Grundsteuer unter den gegenwärtigen schwierigen Finanzverhältnissen nicht überraschen werde. Die bei dem Landtage des Jahres 1834 aufgestellten Berechnungen zeigen, daß die dem Staate an dem Grundeigenthum thatsächlich und geschichtlich vorbehaltene Rente sich auf die Höhe von mindestens 9 Pf. pro Steuereinheit berechnen läßt und nach dieser Höhe hat auch die Entschädigung des steuerfreien Grundeigenthums Statt gefunden. Wenn in den letzten Jahren nur 8 Pf. pro Einheit erhoben wurden, so war dieß in Folge eines durch die günstigen Zeitverhältnisse und das erhöhte Staatseinkommen, welches die auf dem Verkehre beruhenden Einnahmequellen lieferten, möglichen Erlasses. Bis zu 9 Pf. wird deshalb nur das frühere Verhältniß wieder hergestellt, nachdem die günstigen Umstände, welche einen Erlaß gestattet hatten, für den Augenblick wenigstens, Verhältnissen entgegengesetzter Art Platz gemacht haben. Nur der zehnte Pfennig, und auch dieser nicht einmal ganz, erscheint als eine eigentliche, hoffentlich nur momentane, Mehrbelastung des Grundeigenthums, steht dem beantragten Zuschlag zu der Gewerbe- und Personalsteuer gegenüber und kann unter den gegenwärtigen schwierigen Verhältnissen gewiß nur als sehr mäßig bezeichnet werden, dürfte auch jedenfalls nach den vorliegenden Erfahrungen von den Grundbesitzern lieber getragen werden, als eine erneuerte Einkommensteuer.

Zu dem ordentlichen Budget für 1849 bedarf im Allgemeinen noch der Umstand einer Erläuterung und Rechtfertigung, daß die Regierung die in dem Budget für die Finanzperiode 1846/48 befindliche Position 2. c. von 90,000 Thlr. — — „für Zwecke des Staatsschuldenwesens“ nicht mit aufgenommen hat. Diese 90,000 Thlr. — — wurden postulirt zu einem Tilgungsfonds für die Cassenbillettschuld, als letztere bei dem Landtage 1846/48 durch eine neue Creation um 3 Millionen Thaler vermehrt ward. Die Regierung sprach dabei die Absicht aus, diese 90,000 Thlr. — — nicht zur wirklichen Einziehung des Papiergeldes zu verwenden, sondern selbige in 3procentige Staatspapiere zinsbar anzulegen und sobald sich auf diese Weise 3 Millionen Thaler nach und nach angesammelt haben würden, diese nach Befinden der Umstände entweder zu versilbern und zu Tilgung der Cassenbillettschuld zu verwenden, oder zum Gegenstande einer außerordentlichen Tilgung der verzinlichen Staatsschuld zu machen. (Decret vom 18. September 1845). Die Ständeversammlung erklärte hierauf in der Schrift vom 9. Juni 1846, sie habe sich mit diesem Plane nicht befreunden können, da, bei der zu erwartenden Fügigkeit, die 3 Millionen Thaler Papiergeld neben der bereits vorhandenen schwebenden Schuld in Verkehr zu erhalten, es unnöthig, ja Mißtrauen hervorrufend, erscheine, einen solchen Tilgungsfond zu be-



gründen, bei dem Falle einer nicht zu erwartenden Rückkehr der Cassenbilletschuld zur Casse aber derselbe keineswegs hoch genug sei, um einem irgend bedeutenden Andränge zu begegnen. Dagegen unterliege es keinem Bedenken, die Bewilligung jener 90,000 Thlr. — — auszusprechen, um durch diese Summe unvorhergesehenen Kündigungen der bereits aufgenommenen oder noch aufzunehmenden Handdarlehne zu begegnen, oder, dafern dieß nicht nöthig, zu Verfüllung der in den Cassen befindlichen Staatspapiere zu dienen und schließlich der Finanzverwaltung die Beschaffung der baaren Geldmittel überhaupt zu erleichtern.

Hiernach sind in der Finanzperiode 18<sup>46/48</sup> in Summe 270,000 Thlr. — — aus den laufenden Einnahmen entnommen, dafür 3% Staatspapiere aus den Beständen der Hauptstaatscasse eingetauscht und Behufs jener extraordinären Schuldentilgung bei der Staatsschuldencasse niedergelegt worden.

Unter den inzwischen eingetretenen Verhältnissen erscheint es jedoch nicht angemessen, im Jahre 1849 diese Operation fortzusetzen. Es ist nichts weiter als eine Reserve zur außerordentlichen Schuldentilgung aus den laufenden Einkünften, für die sich wohl Gründe anführen ließen zu einer Zeit, wo die Finanzlage eine durchaus günstige war und wo ohne Erhöhung der Abgaben in dieser Weise für die Zukunft gesorgt werden konnte, besonders nachdem zu productiven Zwecken eine namhafte Schuldvermehrung vorgenommen worden war, welche dem Staate keine Zinsen kostete. Allein jetzt, wo nur durch eine Abgabenerhöhung das Gleichgewicht des Budgets hergestellt werden kann, wo nächstdem sich herausstellt, daß die Gelder, welche der Staat zinslos aufgenommen hat, ihm andererseits auch keine Einnahme bringen, da die Zwecke, für die sie angelegt wurden, zur Zeit wenigstens unproductiv bleiben (Sächs.-Schlesische, Chemnitz-Riesaer, Löbau-Bittauer Eisenbahntheile), schien es nicht rathsam, die ohnehin bedrückte Gegenwart neben der ordentlichen budgetmäßigen Tilgung noch durch eine außerordentliche Schuldentilgungsreserve zu belasten. Es würde, sollte das Budget nicht ein Deficit ergeben, nur durch eine weitere Abgabenerhöhung thunlich gewesen sein und diese war jedenfalls möglichst zu vermeiden. Gestalten sich künftighin die Finanzverhältnisse wieder günstiger, so kann immerhin auf die begonnene Operation wieder zurückgekommen werden, und es wird deshalb rathsam sein, die angesammelten 270,000 Thlr. — — in Staatspapieren zur Zeit bei der Staatsschuldencasse deponirt zu lassen, die Zinsen davon dem Capital zuzuschlagen und die weitere Verfügung darüber vorzubehalten.

Die Regierung hat aus obigen Gründen nicht allein jene Pos. von 90,000 Thlr. — — in das Budget pro 1849 nicht wieder mit aufgenommen, sondern auch jene Summe aus dem Nachweis über die ordentlichen Einnahmen und Ausgaben für 18<sup>46/48</sup> wieder entfernt und auf den Nachweis der außerordentlichen Ausgaben und Einnahmen auf dieselbe Periode gebracht. Die weitem Erläuterungen zu dem ordentlichen Budget für das Jahr 1849 liegen demselben bei und die Spezialetat's zu den einzelnen Positionen sind für die betreffenden Deputationen bereit gelegt worden.

Zu dem außerordentlichen Bedarf für das Jahr 1849 übergehend, ist zuvörderst im Anschluß auf die bei dem ordentlichen Landtage des Jahres 1846 und dem außerordentlichen des Jahres 1847 aufgestellten Voranschläge folgende Berechnung aufzustellen.

Es wurden für Eisenbahnzwecke als erforderlich bezeichnet:

12,266,666 Thlr. 20 Ngr. — Pf. für die Sächsisch-Bayerische Bahn,

ab:

4,500,000 Thlr. — Ngr. — Pf. übernommene Actienschuld,

300,000 „ — „ — „ Altenburger Antheil.

4,800,000 Thlr. — Ngr. — Pf.

7,466,666 Thlr. 20 Ngr. — Pf.

3,600,000 „ — „ — „ für die Sächs.-Böhmische Bahn,

2,250,000 „ — „ — „ „ Sächs.-Schlesische Bahn,

1,000,000 „ — „ — „ „ Chemnitz-Riesaer Bahn,

500,000 „ — „ — „ „ Löbau-Bittauer Bahn.

14,816,666 Thlr. 20 Ngr. — Pf.

Hierzu wurden bewilligt:

1,933,229 Thlr. 18 Ngr. 4 Pf. Verwaltungsüberschüsse aus den Finanzperioden 18<sup>40/42</sup>, 18<sup>43/45</sup>,

4,000,000 „ — „ — „ Vermehrung der Cassenbilletschuld,

3,000,000 „ — „ — „ Handdarlehne,

5,000,000 „ — „ — „ 4% Staatsanleihe,

1,216,770 „ 11 „ 6 „ vorläufige Anweisung der Verwaltungsüberschüsse der Finanzperioden 18<sup>42/43</sup> und 18<sup>46/48</sup>.

15,150,000 Thlr. — Ngr. — Pf.



Die hiernach überschießenden

333,333 Thlr. 10 Ngr. — Pf. sollten zu Zinszuschüssen verwendet werden.

Vorstehende Anweisungen sind wie folgt realifirt worden:

1,933,229 Thlr. 18 Ngr. 4 Pf.	Verwaltungsüberschüsse der Finanzperiode 18 <sup>40/42</sup> und 18 <sup>43/45</sup> ,
4,000,000 = — = — =	Cassenbillets,
3,000,000 = — = — =	Handdarlehne,
5,000,000 = — = — =	4% Anleihe von 1847.
<u>13,933,229 Thlr. 18 Ngr. 4 Pf.</u>	in Sa.

Die Verwaltungsüberschüsse nach der Vermögensaufstellung ergeben sich wie folgt:

1,839,738 Thlr. 25 Ngr. 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Pf. auf die Periode 18<sup>43/45</sup>  
lt. Aufsatzes zum Rechnungsberichts.

Hiervon ab:

Mehrbedarf bei den auf die Verwaltungsüberschüsse  
gewiesenen Posten:

Mehrbedarf für das Akademie- gebäude zu Tharandt (s. Edtg.- Acten 1848. I. S. 350)	14,174 Thlr. 8 Ngr. 5 Pf.
für die Gewerbschulgebäude zu Chemnitz, Plauen und Bittau . . . . .	2,000 = — = — =
	<u>16,174 Thlr. 8 Ngr. 5 Pf.</u>

Neu hinzugetretene Posten zu Entschädigung der Herr- schaft Wildenfels, sfr. Edtg.- Act. 18 <sup>45/46</sup> . I. 2. S. 621 und 629 . . . . .	120,047 = 20 = 7 Pf.
---	----------------------

Zu Ausstattung des Akademie- gebäudes in Tharandt . . . . .	6,700 = — = — =
--	-----------------

Für Zwecke des Staatsschul- denwesens vom ordentlichen Budget auf die Verwalt- ungsüberschüsse verwiesen. Pos. 2 c. des Budgets von 18 <sup>46/48</sup> . . . . .	270,000 = — = — =
	<u>412,921 Thlr. 29 Ngr. 2 Pf.</u>

1,426,816 Thlr. 25 Ngr. 9<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Pf., deren Ueberweisung zu

Eisenbahnzwecken zu beantragen ist.

Zu den weiter oben angeführten Summen

13,933,229 Thlr. 18 Ngr. 4 Pf. hinzugefegt
1,426,816 = 25 = 9 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> =
<u>15,360,046 Thlr. 14 Ngr. 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Pf.</u>

ergeben sich in Sa.

Auf den vorläufig sich ergebenden Ueberschuß des ordentlichen Budgets der Finanzperiode 18<sup>46/48</sup> war hierbei noch nicht Rücksicht zu nehmen, theils weil er noch in keiner Weise feststeht, theils auch von sehr kleinem Belange sein wird und es bei dem gegenwärtigen Nachweis lediglich darauf ankommt, darzuthun, inwieweit die aufgestellten Voraussetzungen sich erfüllt haben.

Von den auf obige Einkünfte gewiesenen Ausgaben kamen nach vorläufigem Ueberschlag bis Ende des Jahres 1848 zur wirklichen Verwendung:



6,978,666	Thlr.	20	Ngr.	—	Pf.	für die Sächf.-Bayerische Eisenbahn,
2,855,000	=	—	=	—	=	Sächf.-Böhmische
2,250,000	=	—	=	—	=	Sächf.-Schlesische
1,000,000	=	—	=	—	=	Chemnitz-Riesaer
500,000	=	—	=	—	=	Töbau-Zittauer
160,545	=	9	=	—	=	lt. außerordentlichen Budget Nachweis pro 1846/48. Ueberschuß der Zinsen über die Betriebseinnahme.

13,744,211 Thlr. 29 Ngr. — Pf.

und es würden hiernach zur Verwendung noch übrig bleiben:

488,000	Thlr.	—	Ngr.	—	Pf.	auf die Sächf.-Bayerische Eisenbahn,
745,000	=	—	=	—	=	Sächf.-Böhmische Eisenbahn,
172,788	=	1	=	—	=	zu Zinsenzuschüssen.

1,405,788 Thlr. 1 Ngr. — Pf. sowie

210,046 = 14 = 3 1/2 = Mehrertrag der Verwaltungsüberschüsse pro 1843/45 gegen den Voranschlag lt. obiger Berechnung.

1,615,834 Thlr. 15 Ngr. 3 1/2 Pf. Hiervon sind jedoch abzuziehen:

171,651 = 15 = 1 = als um wie weit der obige Voranschlag für die Sächf.-Schlesische Bahn überschritten worden ist.

1,444,183 Thlr. — Ngr. 2 1/2 Pf.

Es beträgt aber der Voranschlag des Bedarfs für das Jahr 1849 für Eisenbahnzwecke, falls mit den Eisenbahnbauten in der zeitherigen Weise fortgeföhren werden soll,

780,600	Thlr.	—	Ngr.	—	Pf.	für die Sächf.-Bayerische Bahn,
1,603,400	=	—	=	—	=	Sächf.-Böhmische Bahn,
247,386	=	20	=	—	=	Zinsenzuschüsse abz. Betriebseinnahmen.

2,631,386 Thlr. 20 Ngr. — Pf. Hiervon ab obige

1,444,183 = — = 2 1/2 = bereits überwiesen, siehe oben.

1,187,203 Thlr. 19 Ngr. 7 1/2 Pf.

Hierzu:

136,000 = — = — = für die Leipziger Verbindungsbahn, falls dieselbe im Jahre 1849 zur Ausführung gelangen sollte.

1,323,203 Thlr. 19 Ngr. 7 1/2 Pf.

außerordentlicher Bedarf für das Jahr 1849.

Diese Bedarfsaufstellung gründet sich indessen auf die Vermögens-, nicht auf die Cassenverhältnisse. Wären auf der einen Seite die sämtlichen Summen flüssig, welche hiernach, gestützt auf den Rechenschaftsbericht der Finanzperiode 1843/45 zu außerordentlichen Verwendungen aus dem gestiegenen Vermögensbestand überwiesen werden, und müßte nicht auf der andern Seite auch auf Bedürfnisse Rücksicht genommen werden, bei welchen es sich nur um Substantialveränderungen handelt, so würde es genügen, wenn Vorsorge für die oben bezeichnete Summe getroffen würde.

In dem Aufsatze zum Rechenschaftsberichte, welcher dem gegenwärtigen Landtage vorgelegt wird und welcher die Aufstellung enthält, nach welcher sich die weiter oben bezeichnete Summe an, auf Zuwachs des Vermögens begründete, Verwaltungsüberschüsse herausstellt, sowie in dem Decret an die außerordentliche Ständeversammlung des Jahres 1848 vom 26. Mai 1848, die finanziellen Zustände betreffend, glaubt indessen die Regierung, überzeugend nachgewiesen zu haben, daß eine wesentliche Verschiedenheit zwischen den Vermögens- und den Cassenverhältnissen bestehen kann und daß die Baarmittel des Staats einer Ergänzung bedürfen können, während, selbst abgesehen von der Anlage in Eisenbahnen, das mobile Staatsvermögen im Steigen sich befindet. Die gegenwärtige Finanzverwaltung glaubt, daß, sowie Regierung und Stände sich über eine gewisse Summe des mobilen Staatsvermögens vereinigt haben, welche zur Grundlage der bei jedem Rechenschaftsbericht nach dem Vermögen aufzustellenden Berechnung über die Ergebnisse der Verwaltung in der abgelaufenen Periode dient, eben so künftig über eine Normalsumme in baarem Gelde Vereinbarung zu treffen sein wird, welche stets in den Staatscassen vorhanden sein muß. Die Finanzverwaltung müßte berechtigt und verpflich-



tet sein, wenn in Folge der Verwaltungsergebnisse jene Normalsumme an baarem Gelde dauernd und ansehnlich sich vermehrte, den Ueberschuß nutzbringend anzulegen, im andern Falle einer unvorhergesehenen dauernden Verminderung des Baarbestandes mittelst Verpfändung oder Verkauf der zu dem mobilen Vermögen gehörenden Staatseffecten die erforderlichen Baaranschaffungen zu bewirken. Eine solche dauernde und ausdrückliche eventuelle Ermächtigung der Finanzverwaltung, die sich beziehentlich natürlich nur auf Vermehrung der Baarmittel, ohne Erhöhung des Schuldenstandes des Staates zu erstrecken haben würde, wird sich um so mehr als Nothwendigkeit herausstellen, als durch Kündigung von Handdarlehen mitten in der Finanzperiode ein unvorhergesehener Cassenbedarf entstehen kann und keine Finanzverwaltung geneigt sein wird, ohne ausdrückliche Ermächtigung, also auf ihre Verantwortung, die Opfer zu bringen, welche in unruhigen Zeiten mit der Beschaffung von Baarmitteln verknüpft sein können.

Wenn gegenwärtig kein auf die Feststellung einer Normalsumme baaren Geldes als Bestand in den Staatscassen gerichteter Vorschlag an den Landtag gebracht wird, so liegt der Grund dafür zum Theil in den gegenwärtig Statt findenden politischen und finanziellen Verhältnissen, welche die Feststellung der bezüglichen Summe äußerst schwierig machen, zum Theil in dem Umstande, daß in der nächsten Zeit mit wenig Unterbrechung Gelegenheit sich darbieten wird, Ermächtigungen von der Volksvertretung zu beanspruchen. Doch wird ein Zurückkommen auf diese Frage vor Schluß des gegenwärtigen ordentlichen Landtages vorzubehalten sein.

In die Finanzperiode des Jahres 1846/48 wurde lt. Rechenschaftsbericht auf die Periode 1843/45 eingetreten mit einem Baarvorrath in den Centralstaatscassen von . . . . . 3,682,028 Thlr. — Ngr. 4 Pf.

Es verbleiben aber hiervon zu berichtigen Ausgabereste abzüglich der Einnahmeregste lt. Rechenschaftsbericht der Periode 1840/42 . . . . . 2,189,334 Thlr. 8 Ngr. 5 Pf.

Hierzu unberichtigte auf die Verwaltungsüberschüsse gewiesene Posten . . . . . 747,998 = 23 = 3 =

2,937,333 = 1 = 8 =

744,694 Thlr. 28 Ngr. 6 Pf.

was als ein völlig ungenügender Baarvorrath für sämtliche Centralcassen bezeichnet werden muß, der auch in Wirklichkeit nie soweit herabgegangen ist. Es lag aber deshalb schon damals die Nothwendigkeit vor, einen Theil des angesammelten sogenannten mobilen Vermögens in Baarmittel zu verwandeln, um die darauf gewiesenen Ausgaben bestreiten zu können und lediglich durch den Umstand, daß die sofortige Verausgabung der angewiesenen Zahlungsposten nicht erforderlich war, wurde es möglich, damit zu zögern. Allerdings sind dadurch dem Staate ansehnliche Zinsbeträge erspart worden und wären die finanziellen und politischen Verhältnisse im Allgemeinen nicht gestört worden, so würde jene Zurückhaltung vollkommen gerechtfertigt erscheinen, während nun allerdings der Staat in den Fall kommt, für diese Beschaffung von Baarmitteln weit größere Opfer bringen zu müssen. Da in der Finanzperiode 1846/48, ohngeachtet die regelmäßigen Ausgaben durch die regelmäßigen Einnahmen gedeckt worden sind, doch laut der oben angezogenen gewährten Cassenübersicht C. die Baarausgaben von den Baareinnahmen namhaft überstiegen wurden, auch namentlich im Jahre 1848 die Nothwendigkeit eintrat, periodisch ansehnliche Vorschüsse aus den Staatscassen zu gewähren, wurde die Finanzverwaltung durch die außerordentliche Ständeversammlung des Jahres 1848 ermächtigt, einen Theil der in dem Besitz der Hauptstaatscasse befindlichen 3 procentigen Staatsobligationen unter Gewährung eines höheren Zinsfußes zu veräußern. Es ist dieß bis dahin für eine Summe von 3,076,950 Thlr. — — gelungen, allein dessenungeachtet wird am Schluß der Finanzperiode in Folge der nothwendig gewordenen Substantialveränderungen und ohne daß hierbei eine Abminderung des Vermögens Statt fände, laut Uebersicht sub C. der Baarvorrath in den Centralcassen muthmaasslich auf

2,562,384 Thlr. 28 Ngr. 4 Pf.

zurückgegangen sein. Es ist diese Summe jedoch durchaus nicht zu gewährleisten aus denselben Gründen, aus welchen der Voranschlag der Einkünfte und Ausgaben für die Periode 1846/48 zur Zeit noch als ein durchaus unzuverlässiger bezeichnet werden mußte, ja sie kann möglicherweise noch um mehrer Hundert Tausend Thaler hinter der Erwartung zurückbleiben. Auch können von jenen Summen noch einige Ausgabeposten abgehen, die, obgleich bekannt, noch nicht geleistet worden sind, z. B. 113,256 Thlr. 14 Ngr. 1 Pf. Seiten des Reichsfinanzministeriums beanspruchter matriculärmäßiger Beitrag Sachsens zur deutschen Flotte, ferner 37,752 Thlr. 4 Ngr. 9 Pf. gleichfalls beanspruchter matriculärmäßiger Beitrag Sachsens zum letzten Ausschreiben der Centralgewalt von 1 Million Thaler für Verpflegung der Reichstruppen, endlich werden einige auf das Eisenbahnwesen bezügliche Posten z. B. der an die Schlesiische Eisenbahngesellschaft in Folge der Zinsgarantie zu Erfüllung der 4 procentigen Actienzinsen zu leistende Zuschuß noch abgehen.

Muß deshalb der in den Centralcassen am 1. Januar dieses Jahres verbleibende Baarvorrath als ein solcher bezeichnet werden, der eine weitere Abminderung durchaus nicht zuläßt, der vielmehr zu gelegener Zeit wieder zu verstärken



sein wird, so wird mindestens dafür Sorge getragen werden müssen, daß für alle außerordentliche Bedürfnisse des Jahres 1849 die erforderlichen Baarmittel zu rechter Zeit beschafft werden. Bei Erfüllung dieser Bedürfnisse ist vor Allem die Frage aufzustellen, ob es rathsam und ausführbar sein wird, an den im Baue begriffenen Staatseisenbahnen in der zeitherigen Weise fortarbeiten zu lassen. Von der Beantwortung dieser Frage hängt die Summe des außerordentlichen Budgets für 1849 größtentheils ab. Würde sie bejahend beantwortet, so sind als außerordentliche Bedürfnisse zu bezeichnen:

780,600 Thlr.	— Ngr.	—	für die Sächsisch-Bayerische Eisenbahn,
1,603,400	=	—	= = = = Böhmisches und
246,386	=	20	= — Zinszuschüsse für Eisenbahnzwecke, abzüglich der Betriebseinnahmen für Eisenbahnen und der Activzinsen.
<hr/>			
2,631,386 Thlr.	20 Ngr.	—	Hierzu kommen
136,000	=	—	für die Verbindungsbahn der Bahnhöfe in Leipzig
<hr/>			
2,767,386 Thlr.	20 Ngr.	—	

Dazu würden dann mindestens 600,000 Thlr. — — in Folge bereits geschehener oder noch zu erwartender Kündigungen, zurückzahlende Handdarlehne hinzutreten. Zieht man nun auch hiervon ca. 300,000 Thlr. — — zu erwartenden Erlös aus den noch im Besitze der Hauptstaatscasse befindlichen neuerlich convertirten 5procentigen Staatsschuldencassenscheinen, die leicht zu verkaufen sind, ab, so bleibt ein Bedarf von ca. 3 Millionen Thaler übrig. Dieser Summe treten aber noch Bedürfnisse hinzu, die zur Zeit nicht zu quantificiren sind. Nach der vom Kriegsministerium gegebenen Uebersicht hat dasselbe zwar diejenigen Bedürfnisse für das Jahr 1849 postulirt, welche sich mit Bestimmtheit übersehen ließen, dagegen auf manche andere, die möglicherweise eintreten können, ja zum Theil wahrscheinlich eintreten werden, zur Zeit keine Rücksicht genommen, namentlich nicht auf einen über den gewöhnlichen Friedensetat erhöhten Präsenzstand der Truppen. Hiernach kann für Militärbedürfnisse sehr leicht eine höhere Summe erforderlich werden, als die in dem ordentlichen Budget vorhergesehene.

Es finden ferner mit der Chemnitz-Niesauer Eisenbahngesellschaft wegen Uebernahme dieser Bahn auf den Staat Verhandlungen Statt, die, wenn sie zu einem Vertrag führen, wegen der in diesem Fall erforderlichen Uebernahme der Passiven der Gesellschaft auf den Staat, sowie wegen der dann etwa nothwendigen Fürsorge für den Bau, weitere Summen in Anspruch nehmen werden. Ferner kann in Folge der Zinsengarantie für die Sächsisch-Schlesische Eisenbahn möglicherweise eine Summe erforderlich werden.

Es können weiter vielleicht die Bedürfnisse der Nationalversammlung und der Centralgewalt größere Summen als die dafür vorläufig angesehene erfordern. Auch die Volksvertretung des Jahres 1849 wird voraussichtlich mehr kosten, als dafür in dem Budget nach der Vertheilung des Aufwandes auf die ganze Periode für das Jahr 1849 allein in Ansatz gekommen ist.

Die für das außerordentliche Budget aufzunehmenden außerordentlichen Mittel werden einen Zinsenbedarf nach sich ziehen, für den zur Zeit noch nichts postulirt ist. Eben so wenig ist zur Zeit außer dem Etatsatz von 30,000 Thlr. für Neubauten ein Postulat gestellt, für den bei Uebernahme der gesammten Gerichtsbarkeit auf den Staat unvermeidlichen Aufwand. Endlich ist in Erwägung zu ziehen, daß in Zeiten, wie die gegenwärtige, durchaus nicht mit derselben Gewißheit auf den Eingang sämmtlicher in den Voranschlag aufgenommenen Einkünfte zu rechnen ist, als in Jahren der vollkommensten Ruhe, und daß deshalb nothwendig auf eine Reserve Bedacht zu nehmen ist.

Soll demnach mit dem Baue der Staatseisenbahnen in der projektirten Weise fortgeföhren werden, so würde die Summe, welche zu Deckung der vorstehend bezeichneten Bedürfnisse in außerordentlichem Wege zu beschließen sein wird, nicht unter 4,000,000 Thlr. betragen dürfen. Es würde diese Summe zwar nicht sofort und nicht auf einmal gebraucht, aber im Laufe des Jahres könnte sie erforderlich werden.

Die außerordentliche Ständeversammlung des Jahres 1848 ermächtigte die Regierung auf außerordentlichem Wege 5 $\frac{1}{2}$  Millionen Thaler aufzubringen. Es ist zur Zeit von dieser Ermächtigung nur bis zu dem Betrage von ohngefähr 3 Millionen Thaler Gebrauch gemacht worden und bei Fortdauer der Ermächtigung für den Restbetrag von 2 $\frac{1}{2}$  Millionen Thaler würde die neu zu ertheilende Ermächtigung sich nur auf 1 $\frac{1}{2}$  Millionen Thaler zu erstrecken haben.

Die Frage aber, ob die gegenwärtigen politischen und finanziellen Verhältnisse einen Fortbau an den Staatseisenbahnen in der früher projektirten Maasse in dem angetretenen Jahre rathsam erscheinen lassen oder gestatten, bedarf einer ausführlichen Beleuchtung aus verschiedenem Standpunkte und es soll darüber mittelst besonderem Decretes eine Vorlage an die Kammern gelangen. Je nachdem die Beantwortung dieser Frage erfolgt, wird der außerordentliche Bedarf für 1849 sich quantificiren, über dessen Beschaffung dann zugleich Vorschläge zu eröffnen und Anträge zu stellen, die Regierung sich vorbehält.



Bietet auch in finanzieller Beziehung weder der Rückblick auf das eben vollendete, noch die Aussicht auf das angetretene Jahr wesentlich erfreuliche Anhaltspunkte dar, so dient es doch zur Beruhigung, daß es möglich gewesen ist und ohne alle Zweifel möglich werden wird, ohngeachtet der Abnahme der Staatseinkünfte und der Zunahme der Staatsbedürfnisse allen Verbindlichkeiten des Staates zu genügen, ohne eine vergleichsweise ansehnliche Vermehrung der Lasten. Die Zusatzsteuer zu den directen Steuern, welche im Jahre 1848 in der Republik Frankreich in außerordentlicher Weise neben allen zeitherigen Auflagen erhoben worden ist, beträgt allein auf den Kopf fünf mal mehr als die außerordentliche Einkommensteuer in Sachsen auf den Kopf betragen hat. Und das waren dort nicht die einzigen außerordentlichen Auflagen, welche im Jahre 1848 ausgeschrieben wurden, zu den gewöhnlichen Steuern, welche in Frankreich schon mindestens dreimal mehr auf den Kopf betragen, als in Sachsen. —

Eine Schuldenvermehrung in Sachsen hat im Jahre 1848 gleichfalls nicht Statt gefunden; die ordentlichen, ja selbst viele außerordentliche Ausgaben sind durch die Einkünfte gedeckt worden und lediglich für productive Zwecke hat eine Berausgabung von im Besiz der Staatscasse bereits befindlichen Staatsobligationen Statt gefunden. Auch im neuen Jahre werden, wenn nicht außerordentliche Ereignisse eintreten, die ordentlichen Ausgaben durch die Einkünfte ohne Schuldenvermehrung gedeckt werden können und nur für Zwecke, welche der Zukunft dienen, für Eisenbahnbauten, wird eine Schuldenvermehrung möglicherweise Statt zu finden haben.

Sind vergleichsweise diese Erwägungen beruhigend, so ist dennoch dringend zu wünschen, daß die Verkehrsverhältnisse mit ihrer Wechselwirkung auf den Staatshaushalt bald in erfreulicherer Weise sich wieder entwickeln und hierdurch, so wie durch mögliche Verminderung der Staatsausgaben, Abgabenerleichterungen eintreten können, welche die Regierung auf das Eifrigste wünschen muß, die aber in der Gegenwart wohl kein deutscher Staat gewähren kann.

Zusatz

für das Jahr 1848

A. die Einkünfte

Einkünfte	Betrag	1847	1848
I. Einkünfte des Staats	1.000.000	1.000.000	1.000.000
II. Einkünfte der Provinzen	200.000	200.000	200.000
III. Einkünfte der Gemeinden	100.000	100.000	100.000
IV. Einkünfte der Kirchen	50.000	50.000	50.000
V. Einkünfte der Stiftungen	50.000	50.000	50.000
Summe	1.400.000	1.400.000	1.400.000



**A.**  
Des  
**Königreichs Sachsen**  
**Budget**  
für das Jahr 1849.

**A.**  
**Budget**  
der ordentlichen Staats-Einkünfte und des ordentlichen Staats-Aufwands  
für das Jahr 1849.

**A. die Einkünfte.**

№	T i t e l.	Betrag.			Bemerkungen.
		Thlr.	ng.	pf.	
	I. Nutzungen des Staats-Vermögens und der Staats-Anstalten.				
	A. von den Domainen und anderen Besizungen.				
1.	Forst-Nutzungen . . . . .	620,000	—	—	cf. Nr. 33 a. des Ausgabe-Budget.
2.	Jagd-Nutzungen . . . . .	3,000	—	—	Da zur Zeit nicht zu ermessen ist, wann und in welcher Weise eine veränderte Gesetzgebung des Jagdwesens eintreten und wie viel dann von der bisherigen Jagdnutzung noch übrig bleiben werde, so ist die Summe von 3000 Thlr. — nur als ein ohngefährer Ansaß zu betrachten.
	Seitenbetrag	623,000	—	—	



№	T i t e l.	Betrag.			Bemerkungen.
		Thlr.	ng.	pf.	
	Uebertrag	623,000	—	—	
3.	Amts-Intraden . . . . .	148,000	—	—	} cf. Nr. 33 b. des Ausgabe-Budget.
4.	Nutzungen der Kammergüter und der in Zeitpacht stehenden Mühlen, Teiche etc. . . . .	87,065	18	5	
5.	Weinbergs- und Kellerei-Nutzungen . . . . .	5,000	—	—	
6.	Steinkohlenwerks-Nutzungen . . . . .	34,000	—	—	
7.	von der Porzellan-Manufactur . . . . .	7,000	—	—	
8.	von der Hofapotheke . . . . .	1,000	—	—	
	Summa ad A.	905,065	18	5	
	<b>B. von den Regalien und den damit verbundenen Fabrications- und Debits-Anstalten, als:</b>				
9.	Berg- und Hütten-Nutzungen . . . . .	145,920	—	—	} cf. Nr. 33c. und 34b. u. c. der Ausgabe.
10.	Münz-Nutzungen . . . . .	8,500	—	—	
11.	Post-Einkünfte . . . . .	235,000	—	—	
12.	Zeitungs-Nutzungen . . . . .	22,600	—	—	
13.	Salz-Nutzungen . . . . .	390,000	—	—	
14.	Floß- und Holzhoß-Nutzungen . . . . .	60,000	—	—	
15.	Chausséegelder . . . . .	220,000	—	—	
16.	Brückengelder . . . . .	15,000	—	—	
	Summa ad B.	1,097,020	—	—	
	<b>C. Zinsen von verbenden Capitalien, ingleichen Administrations- und zufällige Einkünfte.</b>				
17.	Zinsen von Activ-Capitalien der Haupt-Staatscasse	115,096	20	—	
18.	Canzleisporteln . . . . .	72,000	—	—	
19.	Lotterie-Ueberschuß . . . . .	110,000	—	—	
20.	Befoldungs- und Pensions-Abzüge für den Staats-Pensionsfonds . . . . .	34,000	—	—	
	Seitenbetrag	331,096	20	—	



№.	T i t e l.	Betrag.			Bemerkungen.
		Thlr.	ng.	pf.	
	Uebertrag	331,096	20	—	
21.	Beitrag vom Hause Schönburg zu Unterhaltung der Kreisdirection und des Appellationsgerichts zu Zwickau . . . . .	1,027	23	3	
22.	verschiedene zufällige Einnahmen . . . . .	6,000	—	—	
	Summa ad C.	338,124	13	3	
	<b>Wiederholung.</b>				
Lit. A.	von den Domainen ic. . . . .	905,065	18	5	
B.	von den Regalien ic. . . . .	1,097,020	—	—	
C.	Capitals-Nutzung und Administrations-Einkünfte . . . . .	338,124	13	3	
	Summa ad I.	2,340,210	1	8	
	<b>II. Steuern und Abgaben.</b>				
23 a.	Grundsteuern nach 8 Pf. pro Einheit . . . . .	1,233,616	—	—	cf. Nr. 33 f. der Ausgabe.
23 b.	Außerordentlicher Zuschlag nach 2 Pf. pro Einheit	321,000	—	—	
24 a.	Gewerbe- und Personalsteuern . . . . .	332,000	—	—	
b.	Mehrbetrag derselben in Folge der neuern gesetzlichen Bestimmungen . . . . .	107,000	—	—	
c.	Außerordentlicher Zuschlag nach Höhe von $\frac{2}{3}$ mit Ausnahme der Sätze bis zu — 10 Ngr. — . . . . .	161,000	—	—	
25.	Stempel-Steuer . . . . .	201,561	3	3	cf. Nr. 33 d. der Ausgabe.
26.	Grenzzoll nebst Branntwein-, Schlacht-, Malz-, Wein- und Tabaksteuern, ingleichen Elbzoll- und Ausgleichungs-Abgaben . . . . .	1,800,000	—	—	cf. Nr. 33 e. der Ausgabe.
	Betrag der Steuern und Abgaben ad II. . . . .	4,156,177	3	3	
	Hierzu:				
	Betrag der Nutzungen des Staats-Vermögens ad I.	2,340,210	1	8	
	Betrag der ordentlichen Einkünfte . . . . .	6,496,387	5	1	Im Vergleich mit dem Budget 1848. 697,738 Thlr. 27 Ngr. 3 Pf. mehr für 1849.



## B. der ordentliche Staats-Aufwand.

N <sup>o</sup> .	T i t e l.	Betrag.			Bemerkungen.
		Thlr.	ng.	pf.	
<b>A. Allgemeine Staats-Bedürfnisse.</b>					
1.	zu Unterhaltung des Königlichen Hauses:				
	a) Civilliste	513,888	26	7	In gleichem Betrage der Postulate für 1844.
	b) für Ihre Majestät die Königin: Garderoben- und Schatullengeld				
	12,333 Thlr. 10 Ngr. — Pf.				
	Hofstaat	16,444	13	3	
	c) Appanagen etc.	154,191	10	—	
	d) zu Unterhaltung der zum Königlichen Haus- fideicommiß gehörigen öffentlichen Sammlungen	23,127	20	8	incl. 1,543 Thlr. 10 Ngr. 8 Pf. transi- torisch.
2.	zu Verzinsung und Abzahlung der Staatsschulden:				
	a) zur Verzinsung durch die Staatsschulden- Tilgungs-Casse	379,003	15	—	Die Summen a. und c. an zusammen 568,810 Thlr. — — bilden die zur Verzinsung und Tilgung der Staats- anleihen vom Jahre 1830 und resp. 1844 ausgelegten Fonds von 410,810 Thlr. — — und 160,000 = — —
	b) desgleichen der Hauptstaats-Cassen-Schulden	176,600	—	—	
	c) zur Tilgung der Staatsschulden	191,806	15	—	
3.	auf den Staatscassen ruhende Jahresrenten unablös- licher Capitalien	46,629	3	2	
4.	zu Ablösung der dem Domainen-Stat nicht angehörigen Lasten und zu Abfindungszahlungen bei Rechts- streitigkeiten	15,000	—	—	
5.	a) Landtags- ingleichen Wahl- und Einberufungs- kosten	54,000	—	—	zum 3ten Theile des zu präsumirenden vollen Bedarfs. desgleichen.
	b) Zuschuß zu den Kosten der Landtags-Nachrichten	15,000	—	—	
6.	Aufwand in allgemeinen Regierungs- und Verwaltungs- Angelegenheiten	2,000	—	—	
	Summa ad A.	1,600,024	24	—	incl. 1,543 Thlr. 10 Ngr. 8 Pf. transi- torisch.
<b>B. Gesamt-Ministerium nebst Dependenz.</b>					
7.	das Gesamt-Ministerium und der Staatsrath nebst Canzlei	7,460	1	8	incl. 860 Thlr. 1 Ngr. 8 Pf. transi- torisch.
8.	die Geheime Cabinets-Canzlei	1,938	26	7	= 38 = 26 = 7 = =
9.	die Ordens-Canzlei	500	—	—	
10.	das Haupt-Staats-Archiv	5,924	—	—	= 400 = — = — = =
	Seitenbetrag	15,822	28	5	



№	T i t e l.	Betrag.			Bemerkungen.
		Thlr.	ng.	pf.	
	Uebertrag	15,822	28	5	
11.	die Ober-Rechnungskammer . . . . .	8,822	6	6	incl. 322 Thlr. 6 Ngr. 6 Pf. transitorisch.
12.	Gesetz- und Verordnungsblatt . . . . .	5,000	—	—	
	Summa ad B.	29,645	5	1	incl. 1,621 Thlr. 5 ngr. 1 Pf. =
C. Departement der Justiz.					
13.	das Justiz-Ministerium nebst Kanzlei und Sportel-Fiscalat . . . . .	28,776	3	4	incl. 5,186 Thlr. 3 Ngr. 4 Pf. =
14.	das Ober-Appellationsgericht nebst Kanzlei . . . . .	52,618	16	5	= 7,768 = 16 = 5 = =
15.	die Bezirks-Appellationsgerichte zu Dresden, Leipzig, Zwickau und Budissin . . . . .	100,795	17	—	= 17,685 = 17 = — = =
16.	Zuschuß zu den Befoldungen und Administrationskosten der Untergerichte und zwar desjenigen Betrags, mit welchem der Bedarf die bei sämtlichen Justizämtern und Gerichten verdienten Sporteln übersteigt . . . . .	42,726	—	—	
17.	Untersuchungs- und Bagabondenkosten bei den Gerichtsbehörden der Kreislande . . . . .	60,000	—	—	
18a.	für das Institut der Staatsanwaltschaft . . . . .	6,000	—	—	
18b.	Extraordinaria und Insgemein . . . . .	4,000	—	—	
	Summa ad C.	294,916	6	9	incl. 30,640 Thlr. 6 Ngr. 9 Pf. =
D. Departement des Innern.					
19.	Ministerium des Innern nebst Kanzlei . . . . .	52,715	20	1	incl. 5,339 Thlr. 25 Ngr. 1 Pf. =
20.	die vier Kreisdirectionen und deren Kanzleien . . . . .	71,451	3	8	= 5,151 = 3 = 8 = =
21.	die Amtshauptmannschaften . . . . .	30,762	7	2	= 962 = 7 = 2 = =
22.	zu Beförderung der Künste und Gewerbe:				
	a) für gewerbliche Zwecke und Anstalten . . . . .	70,500	—	—	= 2,500 = — = — = =
	b) für die Landbeschäl-Anstalt . . . . .	21,000	—	—	= 66 = 17 = 7 = =
	c) für Ablösungen und Gemeinheitsheilungen . . . . .	14,752	23	4	= 902 = 23 = 4 = =
	d) zu Unterstützung bei Brand- und andern Unglücksfällen . . . . .	2,000	—	—	
	e) wegen des Steinbruchwesens . . . . .	256	28	4	= 6 = 28 = 4 = =
23.	für allgemeine Landespolizei:				
	a) das Communalgarden-Institut . . . . .	5,630	—	—	= 1,430 = — = — = =
	Seitenbetrag	269,068	22	9	



№	T i t e l.	Betrag.			Bemerkungen.
		Thlr.	ng.	pf.	
	Uebertrag	269,068	22	9	
	b) für die Gensd'armerie-Anstalt . . . . .	60,280	15	5	incl. 760 Thlr. 15 Ngr. 5 Pf. transitorisch.
	c) an einigen auf allgemeine Versorganstalten Bezug habende Ausgaben . . . . .	3,831	21	2	= 37 = — = — =
	d) für medicinal-polizeiliche Zwecke, als:				
	a) für die chirurgisch-medicinische Akademie . . . . .	20,432	24	—	= 174 = 27 = 4 =
	β) für Bezirks-, Medicinal- und Veterinär-Beamte, ingleichen an Beihülfsen für Armen-Aerzte . . . . .	18,737	24	3	= 803 = 11 = 8 =
	γ) zu Entfernung von Epidemien und Viehseuchen . . . . .	2,500	—	—	
	e) zu Prämien für Lebensrettungen . . . . .	300	—	—	
24.	Beiträge zu Localanstalten für Polizei- und andere öffentliche Zwecke:				
	a) zur Dresdner Stadtpolizei-Verwaltung . . . . .	5,138	26	7	
	b) zur Dresdner Straßenbeleuchtung . . . . .	3,083	10	—	
	c) zu den Dresdner Feuerlösch-Anstalten . . . . .	500	—	—	
	d) zur Dresdner Armen- und Kranken-Versorgung . . . . .	10,000	—	—	
	e) zu den antheiligen Kosten des Leipziger Criminal- und Polizeiamtes . . . . .	3,000	—	—	
	f) zur Armen- und Kranken-Versorgung an verschiedenen Orten des Landes . . . . .	1,593	21	6	
	g) an Communen, Localanstalten, Innungen und Schützengesellschaften . . . . .	2,854	20	7	
25.	Beiträge an Privatanstalten für allgemeine Landes-zwecke	7,820	25	—	
26.	zu außerordentlichen Ausgaben:				
	a) an dergleichen Insgemein . . . . .	5,000	—	—	
	b) auf Eisenbahnen . . . . .	4,000	—	—	
	Ferner:				
27.	die Kunst-Akademie . . . . .	15,007	20	2	incl. 1,344 Thlr. 17 Ngr. 7 Pf. =
28.	die allgemeinen Straf- und Versorg-Anstalten	156,935	—	—	= 848 = 13 = 7 =
29.	Beitrag für den Verein zur Fürsorge für die aus den inländischen Straf- und Versorg-Anstalten Entlassenen . . . . .	500	—	—	
	Summa ad D.	590,585	22	1	incl. 20,328 Thlr. 11 Ngr. 7 Pf. =



№	T i t e l	Betrag.			Bemerkungen.
		Thlr.	ng.	pf.	
<b>E. Departement der Finanzen.</b>					
30.	das Finanz-Ministerium nebst dessen unmittelbaren Dependenzen . . . . .	154,000	—	—	
31.	zu rechtlicher Vertheidigung der fisciſchen Gerechtfame	14,000	—	—	
32.	Cameral-Vermessungs-Anſtalt und Riſſſammlung . . . . .	3,800	—	—	
33.	allgemeine Ausgaben einiger Verwaltungszweige, als:				
	a) für die Forſten . . . . .	13,500	—	—	
	b) für die Kammergüter u. . . . .	14,723	5	1	
	c) für das Berg- und Hüttenweſen . . . . .	14,122	18	4	
	d) für die Stempel-Factory . . . . .	6,930	—	—	
	e) für die Zoll- und Steuerdirection . . . . .	25,000	—	—	
	f) für die Grundsteuer-Verwaltung . . . . .	14,698	16	6	
34.	für gemeinnützige Zwecke, als:				
	a) für die Forſt-Akademie und das landwirthſchaftliche Inſtitut zu Tharandt . . . . .	10,530	—	—	
	b) für die Berg-Akademie und die Bergſchulen . . . . .	10,150	—	—	
	c) zu Unterſtützung des Berg- und Hüttenweſens . . . . .	95,500	—	—	
	d) die Landrentenbank-Verwaltung . . . . .	19,644	16	3	
	e) Unterſtützungen an Privat-Anſtalten, Corporationen und Individuen . . . . .	523	9	6	
35.	Münzverlust bei der Umſchmelzung und ähnliche Ausgaben . . . . .	7,500	—	—	
36.	Fonds zu allgemeinen Ausgaben in Finanz-Angelegenheiten . . . . .	3,000	—	—	
37.	Extraordinaria und Inſsgemein . . . . .	5,000	—	—	
	Hierüber:				
38.	zum Betriebe eines tiefen Stollns in die Freiburger Bergamts-Revier . . . . .	60,750	—	—	
	Summa ad E.	473,372	6	—	
<b>F. Militair-Departement.</b>					
39 59.	Betrag des zeitherigen Militair-Stats. beſage das Budget für 1848, welches für jezt allein zur Grundlage genommen werden kann . . . . .	1,344,024	25	4	incl. 19,174 Thlr. 18 Ngr. — Pf. tranſtorisch.
60.	Mehrbedarf zur Ausführung der neuen Wehrverfaſſung . . . . .	289,825	—	—	
	Seitenbetrag	1,633,849	25	4	



№	T i t e l.	Betrag.			Bemerkungen.
		Thlr.	ng.	pf.	
	Uebertrag	1,633,849	25	4	
61.	Reserve-Fonds für nicht vorauszusehende extraordinäre Bedürfnisse . . . . .	—	—	—	Bei verschiedenen Positionen des zeit-herigen Budgets, z. B. bei den Militairleistungen, bei der Ausbildung der jungen Mannschaft, bei den Herbstzusammenziehungen, bei der Rechts- und Medicinalpflege u. wird sich ein Mehrbedarf herausstellen, der hier unter Nr. 61. nur angedeutet, nicht aber quantificirt werden kann, weil dessen Betrag von sehr zufälligen Umständen abhängt.
	Summa ad F.	1,633,849	25	4	incl. 19,174 Thlr. 18 Ngr. — Pf. transforisch.
	<b>G. Departement des Cultus und öffentlichen Unterrichts.</b>				
62.	das Ministerium des Cultus nebst Canzlei . . . . .	24,422	10	3	incl. 161 Thlr. 22 Ngr. 8 Pf. =
63.	das Landes-Consistorium . . . . .	2,666	20	1	= 66 = 20 = 1 = =
64.	das apostolische Vicariat und die zu Ausübung der katholisch-geistlichen Gerichtsbarkeit in den alten Erblanden niedergesetzten Behörden . . . . .	4,431	—	—	= 550 = — = — = =
65.	die Universität zu Leipzig . . . . .	42,024	26	—	
66.	für die evangelischen Kirchen und Schulen:				
	a) für die Kirchen . . . . .	39,794	9	7	= 5,221 = — = — = =
	b) für die Gelehrten-Schulen . . . . .	18,710	—	—	
	c) für die Schullehrer-Seminarien . . . . .	17,301	24	3	= 750 = — = — = =
	d) für die Volksschulen . . . . .	53,993	13	—	= 169 = 10 = — = =
67.	für katholische Kirchen, Schulen und wohlthätige Anstalten . . . . .	19,015	18	3	= 8,252 = 8 = 6 = =
68.	für die Taubstummen-Anstalten . . . . .	15,146	10	—	
69.	für den israelitischen Cultus . . . . .	400	—	—	
70.	an stiftungsmäßigen und resp. auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Zahlungen . . . . .	8,329	22	6	
71.	zu außerordentlichen Ausgaben . . . . .	2,200	—	—	
	Summa ad G.	248,436	4	3	incl. 15,171 Thlr. 1 Ngr. 5 Pf. =
	<b>H. Departement des Auswärtigen.</b>				
72.	das Ministerium nebst dessen Canzlei . . . . .	14,300	—	—	
73.	zu Unterhaltung der Gesandtschaften . . . . .	37,400	—	—	
74.	Gesandtschafts-spesen und Extraordinaria . . . . .	17,300	—	—	
	Summa ad H.	69,000	—	—	



№.	T i t e l.	Betrag.			Bemerkungen.
		Thlr.	ng.	pf.	
	<b>J. Beitrag zu den Ausgaben der Central- Verwaltung zu Frankfurt a. M.</b>				
75 a.	matrifularmäßiger Beitrag zum Bau der Bundesfest- ungen Ulm und Rastadt . . . . .	41,198	20	—	
b.	dergleichen Beiträge nach den zu erwartenden Umlagen zu Unterhaltung des Reichsverwesers, der National- versammlung, des Reichs-Ministerii, der Reichs- gesandtschaften und Reichs-Commissare, der Reichs- armee, der Reichsfestungen Mainz und Luxemburg, der deutschen Kriegsflotte zc. muthmaasslich bis zur Höhe von . . . . .	120,000	—	—	
	Summa ad J.	161,198	20	—	
	<b>K. Pensions - Etat.</b>				
76.	Pensions-Ausgaben und Wartegelder vom Hof-Stat	44,129	25	9	
77.	desgleichen des Gesamt-Ministerii . . . . .	15,828	3	3	
78.	„ „ Justiz-Departements . . . . .	42,720	7	7	
79.	„ „ Departements des Innern . . . . .	37,613	8	7	
80.	„ „ Departements der Finanzen . . . . .	147,584	—	7	
81.	„ „ Departements des Kriegs . . . . .	232,612	27	5	
82.	„ „ Departements des Cultus und öffent- lichen Unterrichts . . . . .	10,635	12	9	
83.	„ „ Departements des Auswärtigen . . . . .	17,339	—	1	
84.	Insgemein . . . . .	359	21	7	
	Summa ad K.	548,822	18	5	
	<b>L. Bau - Etat.</b>				
85.	zum Chaussée- Straßen- und Brücken-Baue . . . . .	577,726	20	—	incl. 80,000 Thl. — — zu Chaussée- Neubauen.
86.	zu den Regierungs- Land- und Forstgebäuden . . . . .	140,400	—	—	
87.	zu Wasserbauen . . . . .	38,086	15	—	
	Hierüber :				
88.	zu Immobilier-Brandversicherungs-Beiträgen . . . . .	6,000	—	—	
89.	zu außerordentlichen Neubauen . . . . .	—	—	—	Unter Pos. 86. sind bereits 50,000 Thlr. — — zu Neubauen entfallen.
	Summa ad L.	762,213	5	—	



№	T i t e l.	Betrag.			Bemerkungen.
		Thlr.	ng.	pf.	
	<b>M. Reserve-Fonds.</b>				
90.	zu Uebertragung etwaiger Ausfälle im Einkommen und zu außerordentlichen zur Zeit nicht näher zu bestimmenden Bedürfnissen . . . . .	50,000	—	—	
	Summa	p.	s.		
	<b>Wiederholung.</b>				
Lit					
A.	allgemeine Staatsbedürfnisse . . . . .	1,600,024	24	—	incl. 1,543 Thlr. 10 Ngr. 8 Pf. transitorisch.
B.	Gesammt-Ministerium etc. . . . .	29,645	5	1	= 1,621 = 5 = 1 = desgl.
C.	Departement der Justiz . . . . .	294,916	6	9	= 30,640 = 6 = 9 =
D.	= des Innern . . . . .	590,585	22	1	= 20,328 = 11 = 7 =
E.	= der Finanzen . . . . .	473,372	6	—	
F.	Militair-Departement . . . . .	1,633,849	25	4	= 19,174 = 18 = — =
G.	Departement des Cultus und öffentlichen Unterrichts . . . . .	248,436	4	3	= 15,171 = 1 = 5 =
H.	Departement des Auswärtigen . . . . .	69,000	—	—	
I.	Beitrag zu den Ausgaben der deutschen Central-Verwaltung . . . . .	161,198	20	—	
K.	Pensions-Etat . . . . .	548,822	18	5	
L.	Bau-Etat . . . . .	762,213	5	—	
M.	Reserve-Fonds . . . . .	50,000	—	—	
	Summa des Aufwands	6,462,064	17	3	incl. 88,478 Thlr. 24 Ngr. — Pf. transitorisch und incl. 191,806 Thlr. 15 Ngr. — Pf. Schulden-Abzahlung.
	<b>Vergleichung.</b>				
I.	summarischer Betrag des Einnahme-Budget . . . . .	6,496,387	5	1	
II.	summarischer Betrag des Ausgabe-Budget . . . . .	6,462,064	17	3	
III.	Ueberschuß . . . . .	34,322	17	8	



**B.**  
**Budget**  
der außerordentlichen Staats-Einkünfte  
und  
des zu bestreitenden außerordentlichen Staats-Aufwands  
für das Jahr 1849.

I. die Einkünfte betreffend.

№.	T i t e l.	Betrag.			Bemerkungen.
		Thlr.	ng.	pf.	
	Nutzungen des Staats-Vermögens und der Staats-Anstalten.				
1.	Eisenbahn-Nutzungen . . . . .	250,000	—	—	
2.	Zinsen von Staatspapieren . . . . .	158,333	10	—	und zwar: 83,333 Thlr. 10 Ngr. — Pf. von 2½ Million Thaler Land- rentenbriefe nach 3½ %. 75,000 = — — von 2½ Million Thaler deponirte Steuer- scheine, nach 3 %.
	Summa der Einkünfte	408,333	10	—	uts.
	Hierüber :				
3.	Ueberschuß der ordentlichen Einkünfte . . . . .	34,322	17	8	
	Summa	442,655	27	8	

II. den Aufwand betreffend.

	Außerordentlicher Aufwand an Zinsen, als:				
1.	zu Verzinsung der im Jahre 1847 creirten 4 procenti- gen 10 Millionen Thaler Staatsschuld-scheine .	400,000	—	—	
2.	Zinsen der übernommenen 4½ Million Thaler der Sächsisch-Baierschen Eisenbahn-Actien nach 4%	180,000	—	—	
3.	Zinsenzuschlag wegen Erhöhung der Zinsen von den Staats- schuld-scheinen der Creation von 1844 von 3 zu 5 %	75,720	—	—	
	Summa	655,720	—	—	
	Hiervon ab:				
4.	Betrag der umstehend verzeichneten Einkünfte . . .	442,655	27	8	
	Mithin:				
5.	Mehrbetrag des Aufwands . . . . .	213,064	2	2	



## Wiederholung

ad A. und B.

### I.

6,496,387 Thlr. 5 Ngr. 1 Pf. Betrag der ordentlichen Einkünfte laut Budget A.  
 408,333 = 10 = — = Betrag der außerordentlichen Einkünfte laut Budget B.

---

6,904,720 Thlr. 15 Ngr. 1 Pf. Summa aller Staats-Einkünfte für 1849.

### II.

6,462,064 Thlr. 17 Ngr. 3 Pf. Betrag des ordentlichen Aufwands laut Budget A.  
 655,720 = — = — = Betrag des außerordentlichen Aufwands laut Budget B.

---

7,117,784 Thlr. 17 Ngr. 3 Pf. Summa alles Staats-Aufwands für 1849.

Zu vollständiger Deckung des letztern sind demnach noch erforderlich:

213,064 Thlr. 2 Ngr. 2 Pf. wie gegenstehend.



## Erläuternde Bemerkungen zu dem Budget für das Jahr 1849.

### A. Das Budget der ordentlichen Staatseinkünfte und des ordentlichen Staatsaufwandes betreffend.

Die zu den einzelnen Positionen gehörenden Specialunterlagen werden für die betreffenden Deputationen bereit gehalten. Sie enthalten hauptsächlich das Material für Beurtheilung der einzelnen Ansätze. Es mögen indessen hier noch folgende Bemerkungen Platz ergreifen.

#### Das Einnahmehudget betreffend.

Pos. 1. Forstnutzungen. Die günstigen Ergebnisse der ablaufenden Finanzperiode für diesen Einnahmezweig, die weiteren Fortschritte nach dem Ziele eines normalmäßigen Zustandes unserer Landesforsten, die immer erfreulicher eintretende Wirkung der Ablösung und Befreiung der Forsten von lästigen und nachtheiligen Berechtigungen, namentlich Streuberechtigungen, haben eine abermalige namhafte Erhöhung dieser Einnahmeposition möglich gemacht. Bei der letzten Budgetaufstellung wurde dieselbe um 54,000 Thlr. — — erhöht, und es hat gegenwärtig zulässig geschienen, sie um weitere 60,000 Thlr. — —, also von 560,000 Thlr. — — bis auf 620,000 Thlr. — — zu erhöhen.

Es ist ausdrücklich hierbei zu bemerken, daß diese namhafte Erhöhung, wenn gleich dabei darauf gerechnet werden muß, daß der Nutzholzverkauf nicht durch außerordentliche Ereignisse gestört werde, nur durch den verbesserten Zustand unserer Staatsforsten und der dadurch erlangten Möglichkeit, die Statsquanta, welche jährlich zur Verschlagung gelangen, zu erhöhen, keineswegs aber durch außerordentliche Holzschläge erlangt werden wird. Es ist deshalb jener Mehrertrag Folge einer nachhaltigen Verbesserung.

Der Ertrag der Staatsforsten ließe sich noch ansehnlich steigern, wenn es zur Zeit zulässig erschiene, die Forstaren zu erhöhen, oder den Verkauf der Hölzer nach dem Meistgebot, der nur da Statt findet, wo die abzugebenden Quanta außer allem Verhältniß zu dem Bedarf sind und deshalb eine gerechte Vertheilung höchst schwierig sein würde, in ausgedehnterem Umfange Statt finden zu lassen.

Vom Standpuncte der rein fiskalischen Verwaltung läßt es sich gewiß nicht rechtfertigen, daß die Holzpreise in den Staatsforsten durch die Taxen meist weit unter dem wahren Werthe und den Preisen in den Privatwaldungen erhalten werden. Nicht allein vermindert sich dadurch der Ertrag der Forsten um ein Ansehnliches und der für das Ganze entstehende Ausfall geht nur Einzelnen, die in der Nähe von Staatsforsten wohnen, wo niedrige Preise Statt finden, zu Gute, es wird auch dadurch der Keim zu manchen anderen Unzuträglichkeiten gelegt, die sich an den durch jenes Mißverhältniß hervorgerufenen großen Andrang der Käufer an die Staatsforsten und der Schwierigkeit, eine ganz gerechte Vertheilung der abzugebenden Holzquanta eintreten zu lassen, knüpfen, ja, der Holzverbrauch selbst wird durch die, durch jenes System niedrig gehaltenen Preise, gewiß in einer unwirtschaftlichen Weise vermehrt. Sicher würde es entsprechender sein, die Hölzer aus den Staatsforsten nur nach ihrem wahren Werthe abzugeben und Unterstützungen, wo sie sich erforderlich machen, nicht aus dem Standpuncte der Finanzverwaltung zu gewähren. Auch die den inländischen Hammerwerken, durch den ihnen zugebilligten Erlaß an den Holzpreisen zufließende Unterstützung sollte eigentlich nicht auf diesem Wege, sondern direct, da wo sie aus höheren Rücksichten sich rechtfertigt, gewährt werden.

Allein es läßt sich nicht verkennen, daß eine Aenderung hierunter zu den lebhaftesten Klagen Veranlassung geben würde, auch ein sofortiger und durchgreifender Wechsel des zeither hierunter festgehaltenen Systems, dessen Fehlerhaftigkeit immer anerkannt worden ist, viele Interessen schwer verletzen müßte.

Der gegenwärtige Augenblick schien hierzu in keiner Weise geeignet; es hat jedoch das Finanzministerium eine vergleichende Zusammenstellung der Holzpreise in den Staats- und in den Privatwaldungen angeordnet, welche bei der



Berathung über das ordentliche Budget vorgelegt werden soll und an welche sich dann weitere Entschliessungen knüpfen können.

Die Onera realia haben in Folge der weiter fortgeschrittenen Ablösungen abermals etwas abgemindert werden können.

Rücksichtlich der Administrationskosten läßt sich zur Zeit noch nicht übersehen, welchen Einfluß die auch in dieser Partie beabsichtigten Reformen auf den Aufwand haben werden.

Pos. 2. Jagdnutzungen. Die etatisirte Summe von 3000 Thlrn. — — ist allerdings eine ganz willkürliche, da sich zur Zeit in keiner Weise überschlagen läßt, was in Folge der bevorstehenden neuen Gesetzgebung an Einnahmen von der Jagd übrig bleiben wird.

Pos. 3. Amtsintraden haben um 32,000 Thlr. — — weniger angesetzt werden müssen, theils in Folge der eingetretenen Ablösungen, theils wegen der beabsichtigten unentgeltlichen Aufhebung mehrerer Leistungen. Es ist bereits in der laufenden Finanzperiode der Budgetsatz für diese Position bei Weitem nicht erreicht worden und der Ansatz für das Jahr 1849 ist nur um circa 4,200 Thlr. — — gegen den muthmaasslichen zeitherigen Ertrag zurückgestellt worden.

Pos. 4. Die Nutzungen von den Domainen konnten, obgleich auch hier der Einfluß der fortschreitenden Ablösungen sich geltend gemacht hat, in Folge günstigerer Verpachtungen etwas erhöht werden. Es wird an anderer Stelle über diese Einnahmeposition ausführlich sich geäußert werden.

Pos. 5. An den Weinbergs- und Kellereinutzungen ist nichts geändert worden. Die Kellereiverwaltung besitzt einen Reservefonds, aus welchem ihre, sehr großem Wechsel unterliegenden, Beträge ausgeglichen werden.

Die letzten Jahre sind im Allgemeinen günstige gewesen.

Pos. 6. Steinkohlenwerkennutzungen. Es hat zulässig erschienen, diese Position, welche bereits für die laufende Finanzperiode um 7,800 Thlr. — — jährlich erhöht wurde, abermals um 7,500 Thlr. — — höher zu stellen, in Folge des vermehrten Förderquantums und des gesteigerten Absatzes. Hätte sich nicht in neuerer Zeit die Durchschnittsqualität der geförderten Kohlen und damit der zu erlangende Durchschnittspreis etwas weniger günstig gestaltet, so würde eine noch weitere Erhöhung thunlich sein. Der Specialetat weist das Nähere hierüber nach.

Pos. 7. Die Porzellanmanufactur hat um 6,500 Thlr. — — für das nächste Jahr herabgesetzt werden müssen, weil die schweren Zeiten sich für diese Fabrik durch verminderten Absatz überhaupt und namentlich durch Verminderung des Absatzes theurerer, gewinnbringenderer Artikel sehr fühlbar machen.

Eine noch größere Reduction der Production, als ohnehin hat verfügt werden müssen, würde durch diese Verhältnisse gerechtfertigt gewesen sein; sie ist jedoch unterblieben, aus Rücksicht auf den nothwendigen Verdienst des zahlreichen, bei der Anstalt beschäftigten Arbeiterpersonals und in der Hoffnung, daß doch günstigere Geschäftsverhältnisse in nicht zu entfernter Zukunft wieder eintreten werden.

Pos. 9. Die Berg- und Hüttenutzungen haben, ohnerachtet der günstigen Resultate des Silberbergbaues in der Freiburger Revier etwas herabgesetzt werden müssen, wegen des ansehnlichen Rückganges der Erträge aus den Blaufarbenwerken und der Nothwendigkeit, hierbei Erleichterungen zuzugestehen.

Durch das neue Berggesetz werden die Abgabenverhältnisse des Bergbaues ganz neu geregelt und es wird an der betreffenden Stelle hierauf zurückzukommen sein.

Pos. 10. Münznutzungen. Die Position, welche schon in der laufenden Finanzperiode einen verhältnißmäßig ansehnlichen Mehrertrag gewährt hat, ist um 6,300 Thlr. — — zu erhöhen gewesen. Allerdings handelt es sich hierbei nicht um einen directen Ertrag des Münzregals, sondern um einen indirecten beim Berg- und Hüttenwesen, indem die Münznutzungen nur dadurch erlangt werden, daß die Münze das Bergsilber zu einem Preise unter dem wahren Werthe geliefert bekommt. In Wahrheit kostet die Münze nur und sie findet sich deshalb in den meisten Staatsbudgets unter den Ausgaben.

Die beabsichtigten Veränderungen in Beziehung auf die Abgabenverhältnisse des Bergbaues werden wahrscheinlich auch hierunter eine veränderte Aufstellung erforderlich machen.

Pos. 11. Posteinkünfte. Obgleich in der gegenwärtigen Finanzperiode im Ganzen der Etatsatz ohngefähr erreicht worden ist, hat sich doch in den beiden letzten Jahren eine namhafte Verminderung dieses Einnahmezweigs bemerkbar gemacht und namentlich war dieß im Jahre 1848 wegen der gestörten Verkehrsverhältnisse der Fall.

In der Ungewißheit, wie im Jahre 1849 die Verhältnisse sich gestalten werden, ist für diese Position der Durchschnitt zwischen dem frühern Etatsatz von 250,000 Thlr. — — und dem muthmaasslichen Ertrag des Jahres 1848 an 220,000 Thlr. — — mit 235,000 — — aufgestellt worden.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß dieser Theil der Verwaltung der Reformen bedarf, Reformen, bei denen es möglich erscheint, dem Verkehre weitere Erleichterungen zu gewähren, ohne die Staatseinkünfte dauernd zu schwächen. Die



Postconferenz des Jahres 1847 hat noch zu keinen Resultaten geführt, da ihr erneuerter Zusammentritt durch die politischen Ereignisse des Jahres 1848 behindert worden ist.

Nach den zu Frankfurt am Main gefassten Beschlüssen soll die oberste und einheitliche Behandlung des Postwesens in Deutschland an die Centralregierung übergehen und es ist zu wünschen, daß dieß zu den Verbesserungen führen möge, denen dieser Verwaltungszweig im allgemeinen Interesse bedarf.

Es hat unter diesen Verhältnissen nicht angemessen geschienen, irgend wie tiefer greifende Veränderungen dabei zur Zeit in Sachsen vorzunehmen, die jedoch vorbehalten bleiben müssen, falls die Neugestaltung in Frankfurt am Main lange auf sich warten lassen sollte.

Pos. 12. Zeitungsnuhungen. In der abgelaufenen Periode ist ohnerachtet des gestiegenen Absatzes der Leipziger Zeitung, der Ertrag der Zeitungsnuhungen etwas hinter dem Voranschlag zurückgeblieben, und es ist zu erwarten, daß die für den muthmaasslichen Ertrag des Jahres 1848 angenommene Summe, in welcher übrigens auch Reste aus dem vorhergehenden Jahre mit begriffen sind, nicht einmal erreicht wird. Der Grund liegt hauptsächlich in den erhöhten Druckkosten für die umfangreichen politischen Beilagen, welche die Ereignisse des Jahres 1848 nothwendig machten. Auch hat wegen der vermehrten Geschäfte einige Vermehrung des Personals Statt finden müssen. Für das beginnende Jahr werden ansehnliche Ersparnisse an den Kosten des Druckes und Papiereß durch einen vortheilhafteren Contract eintreten und hierdurch hoffentlich der auf anderer Seite eingetretene Mehraufwand ausgeglichen, ja selbst vielleicht die Möglichkeit gewährt werden, eine für die nächste Zeit beabsichtigte und bereits in Erörterung begriffene Ermäßigung des Zuschlags auf fremde Zeitungen eintreten zu lassen, ohne den Ertrag der ganzen Position wesentlich zu alteriren.

Pos. 13. Salznuhungen. Die Ergebnisse der letzten Finanzperiode für diese Position sind als überaus günstig zu bezeichnen. Während den Consumenten, namentlich den von den Bezugsquellen entfernter gelegenen durch die Gleichstellung der Preise in allen Niederlagen auf den bis dahin niedrigsten eine Erleichterung zu Theil geworden ist, haben die Einnahmen doch einen namhaften höhern Ertrag gegeben als veranschlagt war, und es hat deshalb zulässig geschienen, den Voranschlag für das Jahr 1849 um 50,000 Thlr. — — also auf 390,000 Thlr. — — zu erhöhen. Ueber die fernere Gestaltung dieses wichtigen Einnahmezweigs läßt sich zur Zeit noch kein Urtheil fällen, da sie von dem Ergebnisse der Verhandlungen abhängig ist, die zur Zeit in Frankfurt am Main darüber Statt finden. Die Ansicht scheint dort zu prävaliren, daß einerseits der Salzhandel möglichst frei gegeben werde und daß andererseits unter den gegenwärtigen Verhältnissen die Staaten, die aus dem Salzregal fließende wichtige Einnahmequelle nicht entbehren können. Unter den immittelst eingetretenen Verhältnissen und in Erwartung des Ergebnisses der zu Frankfurt am Main Statt findenden Verhandlungen, werden die in der ständischen Schrift vom 15. Januar 1846 beantragten und in dem Decret vom 29. Januar 1846 zugesicherten Erörterungen wegen Aufhebung der jetzt bestehenden Salzniederlagen und Freigebung des Salzhandels noch etwas zu verschoben sein.

Pos. 14. Floß- und Holzhofsnuhungen. Es hat diese Position um 5,000 Thlr. — — herabgesetzt werden müssen, hauptsächlich weil die Anfuhr- und Tagelöhne ebenso wie die Preise der aus Privatwaldungen im In- und Auslande zu beziehenden Hölzer sich durchschnittlich gesteigert haben. Es unterliegt der Erwägung, ob nicht eine gleichmäßige Steigerung der fiscalischen Verkaufspreise zu verfügen sein wird, da außerdem zu besorgen ist, es werde der Ertrag dieser Position auch den ermäßigten Voranschlag kaum erreichen. Nächstdem ist aber zu hoffen, daß bei der Reorganisation der Verwaltungsbehörden Ersparnisse bei der Floß- und Holzhofsverwaltung zu erreichen sein werden, und es ist deshalb für die mit Ende des Jahres zur Erledigung gekommene Verwaltung der Weiseritzflöße zur Zeit nur eine interimistische Einrichtung getroffen worden.

Pos. 15. und 16. Chaussée- und Brückengelder. Die ablaufende Finanzperiode im Ganzen liefert ein günstiges Resultat, indem der Voranschlag ansehnlich überstiegen worden ist, was theils im wachsenden Verkehr, theils in Vermehrung der Hebestellen seinen Grund hat. Das Jahr 1848 allein zeigt zwar nicht im Vergleich zu dem Voranschlag, wohl aber gegen die vorhergehenden Jahre einen, aus den Verhältnissen des Jahres 1848 leicht erklärlichen namhaften Ausfall. Es hat, bei der Ungewißheit darüber, ob im Jahre 1849 ein günstigerer Stern für die Verkehrsverhältnisse aufgehen werde, nicht zulässig erschienen, eine weitere Erhöhung dieser Position, als um 5000 Thlr. — — bei den Chausséen, und 2000 Thlr. bei den Brücken- und Fährgeldern, eintreten zu lassen, wenn gleich zu wünschen wäre, daß bei der großen Zunahme der Chausséemeilen in der ablaufenden Finanzperiode und dem dadurch dem Staate zugewachsenen ansehnlichen Mehraufwand an Unterhaltungskosten eine weitere Vermehrung der Einnahmen einträte, die auch nicht ausbleiben wird, wenn der Verkehr wieder lebhafter wird.

Pos. 17. Zinsen von Activ-Capitalien der Haupt-Staats-Casse. Es handelt sich hierbei um eine Position, deren Beurtheilung im Voraus stets höchst schwierig ist, weil die dafür maassgebenden Verhältnisse sich kaum zuvor übersehen lassen.



Es ist diesmal nothwendig gewesen, die Activzinsen von den Passivzinsen zu trennen, erstere in Einnahme, letztere in Ausgabe zu stellen, weil sich hierbei nicht mehr wie früher ein Ueberschuß, sondern im Gegentheil ein Deficit herausstellt. Der Grund dafür liegt in der Aufnahme der Handdarlehne, die zur Zeit als Hauptstaatscassenschulden erscheinen, und nicht aus der Staatsschulden, sondern aus der Hauptstaatscasse verzinst werden. Man hat die Contrahirung von Staatsschulden in der Form von Handdarlehen mit Recht als eine nicht für die Dauer, sondern nur zeitweilig rathsame Maasregel betrachtet und deshalb die Verwaltung dieser Schulden nicht an die Staatsschuldencasse gewiesen. Allerdings ergeben sich dabei auch öftere Veränderungen, die den Uebergang dieser Verwaltung an die Staatsschuldencasse etwas schwierig machen würden. Doch bleibt diese Ueberweisung vorbehalten für den Fall, daß für die Zeit jene Handdarlehne einen mehr stabilen Charakter annehmen. Es könnte in Frage kommen, die Zinsen für die Handdarlehne, wenigstens für eine Summe von 3 Millionen Thaler — —, die ausdrücklich zu Eisenbahnzwecken aufgenommen worden ist, auf das außerordentliche Budget zu verweisen und zur Zeit den Anlagekosten für Eisenbahnen zuzuschreiben. Die Regierung hat indessen hiervon abgesehen, weil mindestens ein Theil der Eisenbahnen, für welche jene Gelder angelegt worden sind, bereits zur Vollendung gelangt ist, aber für den Staatsantheil zur Zeit keinen Ertrag gewährt. Das Verfahren, die Zinsen für das hierzu erforderlich gewesene Anlagecapital fortwährend letzterem zuzuschreiben, würde sich hiernach kaum rechtfertigen; es müssen diese Zinsen übertragen werden. Allerdings aber stellt sich auf diese Weise, da die Activzinsen 115,096 Thlr. 20 Ngr. —, die Passivzinsen Pos. 2. 176,600 Thlr. — — betragen, ein Deficit von 61,503 Thlr. 10 Ngr. — heraus, während in dem Budget für die Periode 1846/48 noch ein Einnahme-Ueberschuß an Zinsen von 82,000 Thlr. — — auf das Budget gebracht werden konnte. Für die im Besitz des Staates befindlichen Actien der Chemnitz-Niesauer, wie der Löbau-Zittauer Eisenbahn ingleichen für die Prioritäts-Actien derselben Gesellschaft und die der letzteren gewährten zinsbaren Vorschüsse, sind vorläufig keine Zinsen auf den Voranschlag gebracht worden, da auf den Eingang unter den gegenwärtigen Verhältnissen schwerlich zu rechnen sein würde. Der für die betreffende Deputation bereit gelegte Specialetat weist das Nähere deshalb aus.

Pos. 18. Canzleisporteln. Mit Rücksicht auf die zeitherigen Erfahrungen hat es zulässig geschienen, bei dieser Position eine Erhöhung der Etatssumme um 4400 Thlr. — — eintreten zu lassen.

Pos. 19. Lotterieüberschuß. Der Ertrag der Landeslotterie, der bis zum Jahre 1848 im Steigen war, ist in dem letztem Jahre ansehnlich zurückgegangen, in Folge des durch die trüben Zeitverhältnisse stockenden Absatzes der Loose, auch der entstandenen Inerigibilität einer ansehnlichen Forderung der Lotteriecasse. Es hat eine Verminderung der Loosezahl verfügt werden müssen, um nicht eine zu große Zahl sogenannter Cassenlose entstehen zu sehen, und obgleich in der neuesten Zeit die Verhältnisse sich wieder etwas günstiger gestaltet haben, auch nach der Wiederkehr friedlicher Zustände, bei dem Vertrauen, welches die sächsische Lotterie im In- und Auslande genießt, sich erwarten läßt, daß der Ertrag dieses Einnahmeweiges sich wieder erhöhen werde, so hat es doch rathsam geschienen, für das Jahr 1849 den muthmaaslichen Ertrag um 20,000 Thlr. — — niedriger anzunehmen.

Die Administrationskosten sind neuerlich durch die Einziehung des gut dotirten Buchhalterpostens vermindert worden.

Pos. 20. Besoldungs- und Pensions-Abzüge für den Staats-Pensions-Fonds. Auf den Grund der zeitherigen Erfahrungen hat es zulässig geschienen, diese Position um 3000 Thlr. — — zu erhöhen. Es gründet sich übrigens der ganze Etatsatz auf die zeitherige Gesetzgebung, da die Wirkung einer möglicher Weise hierunter eintretenden Veränderung sich zur Zeit nicht übersehen läßt. —

Pos. 22. Zufällige Einnahmen. Auf den Grund früherer Erfahrungen ist ein um 3000 Thlr. — — erhöhter Ansatz hierfür angenommen worden.

Pos. 23 a. und b. Grundsteuern. Die Erhöhung der Position um 22,274 Thlr. 10 Ngr. — nach dem Satz von — — 8 Pf. pr. Einheit beruht theils auf der Vermehrung der zu steuernden Einheiten um 647,600 Thlr. — —, indem gegenwärtig 49,298,100 Thlr. — — angenommen wurden, theils um eine zulässig geschienene Abminderung des zu Erlassen und Restitutionen abgesetzten Betrages um 5000 Thlr. — —. Die Rechtfertigung des außerordentlichen Zuschlages um 2 Pf. ist in der allgemeinen Budget-Vorlage enthalten.

Pos. 24 a. b. c. Gewerbe- und Personalsteuer. Nach den letzten Catasteraufstellungen würde es möglich gewesen sein, den Etatsatz auf Grund der zeitherigen Gesetzgebung um 38,000 Thlr. — —, also von 320,000 Thlr. — — auf 358,000 Thlr. — — zu erhöhen. Da indessen das wirkliche Einkommen im Jahre 1848 keinen Falls diese Höhe erreichen wird, auch zu besorgen steht, daß im Jahre 1849 die zeitherigen ungünstigen Verhältnisse wenigstens theilweise fort dauern, so hat es der Vorsicht angemessen geschienen, nur einen Etatsatz von 332,000 Thlr. — — aufzunehmen. Die Rechtfertigung der in Folge des an den Landtag gelangenden Ergänzungsgesetzes neu hinzutretenden Summe von 107,000 Thlr. — — ist in den Motiven zu dem gedachten Gesetz, die Motivirung des beantragten außerordent-



lichen Zuschlages von zwei Fünftheilen zur Gewer- und Personalsteuer überhaupt, mit Ausnahme der Sätze unter 10 Ngr. in dem allgemeinen Aufsatze zum Budget enthalten.

Pos. 25. Stempel-Impost. Obgleich das Jahr 1848 auch bei diesem Einnahmezweig einen nicht unansehnlichen Ausfall zwar nicht gegen den Etatsatz, wohl aber gegen die Ergebnisse der vorhergehenden Jahre gezeigt hat, ist die Position in der Hoffnung, daß das nächste Jahr bessere Resultate bieten werde, in einer dem zeitherigen Gesamtergebnisse entsprechenden Weise zu erhöhen gewesen.

Pos. 26. Grenzzoll- nebst Branntwein-, Schlacht-, Malz-, Wein- und Tabaks-Steuern, in gleichen Elbzoll- und Ausgleichungs-Abgaben. Keine Position des Budgets ist so sehr von der Gestaltung der allgemeinen Verkehrsverhältnisse abhängig, als die vorstehende, für den Staatshaushalt so hochwichtige, und bei keiner es deshalb in der Ungewißheit, was in dieser Beziehung das nächste Jahr uns bringen werde, die Aufstellung eines Voranschlages schwieriger. Die Finanzverwaltung ist bei Aufstellung des Etats zunächst von der Ansicht ausgegangen, sie habe denselben auf die jetzt bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu gründen, da sich noch in keiner Weise übersehen läßt, welche Veränderungen hierbei Platz ergreifen und welche Wirkungen hieraus für die Staats-Einnahme sich ergeben werden. Es läßt sich wohl annehmen, daß zur Zeit kein deutscher Staat einen namhaften Theil dieser wichtigen Staats-Einnahme entbehren kann, und daß, wenn gleich manche einzelne Tarifveränderungen eintreten, namentlich nach dem Wunsche der hiesigen Regierung hoffentlich eine Abminderung in den Zollsätzen der nothwendigsten Lebensbedürfnisse beliebt werden dürfte, man doch anderer Seits die finanziellen Resultate jener Abgaben fortwährend im Auge behalten wird.

Hiernächst hatte die Finanzverwaltung sich zu fragen, ob sie bei Aufstellung der Etats für 1849 frühere günstige Jahre, oder den muthmaßlich minderen Ertrag des Jahres 1848 zur Norm nehmen sollte.

Sie hat sich für eine Durchschnittsberechnung zwischen einem der letzten besseren und dem letzten minder günstigen Jahre entschieden und hat für unvorhergesehene Ausfälle noch eine Summe von 127,426 Thlr. — — abgezogen, so daß der Etatsatz auf 1,800,000 Thlr. — — zu stehen kommt, mithin immer noch 30,000 Thlr. — — weniger, als nach Hoffnung der Regierung das Jahr 1848 liefern wird. Es schien der Vorsicht angemessen, hierbei nicht weiter zu gehen, wenn gleich anzunehmen ist, daß bei günstiger Gestaltung der Verhältnisse das Ergebnis ein reichlicheres sein wird.

Der für die Deputation bereit gelegte Special-Etat weist das Nähere der aufgestellten Berechnung nach, und ist sich darauf zu beziehen.

Die Bemerkung möge noch Platz ergreifen, daß die Elbzölle von den zu leistenden Restitutionen gegenwärtig überfliegen werden, so daß hierbei eine Mehrausgabe von 3215 Thlr. — — entsteht. Eine recht baldige Befreiung des wichtigen Wasserweges von den auf ihm lastenden Abgaben ist Gegenstand der lebhaften Wünsche und Bestrebungen der hiesigen Regierung. Im Uebrigen wird rücksichtlich der Zoll- und Handelsangelegenheiten besondere Mittheilung an die Kammern gelangen und dabei zugleich den ständischen Anträgen in der Schrift vom 13ten Juni 1846 S. 107 möglichen entsprechen werden.

Bei dem vorstehenden Etat ist auf die Fortdauer der bestehenden Schlachtsteuer-Ermäßigung Rücksicht genommen.

Das

#### Ausgabe-Budget

giebt vorläufig zu folgenden Bemerkungen Veranlassung.

#### A. Allgemeine Staats-Bedürfnisse:

Pos. 1 a. b. c. Zu Unterhaltung des Königlichen Hauses. Es sind hier die früheren, theils auf der Verfassung, theils auf dem Hausgesetz beruhenden Beträge unverändert aufzunehmen gewesen.

Pos. 1 d. Zu Unterhaltung der zum Königlichen Hausfideicommiss gehörigen öffentlichen Sammlungen. Das Postulat ist im Ganzen um den geringfügigen Betrag von 22 Thlr. 6 Ngr. 8 Pf. gegen die vorhergehende Periode zu erhöhen gewesen; indeß haben Ersparnisse bei einzelnen Etatsätzen Gelegenheit geboten, nothwendige oder höchst wünschenswerthe Verbesserungen, bei anderen ohne einen Mehraufwand im Ganzen eintreten zu lassen. Hauptsächlich ist hierbei der durch Einziehung der Stelle eines Oberaufsehers der Gewehrgallerie erwachsenen Ersparnis von 742 Thlr. 26 Ngr. 8 Pf. zu gedenken, wogegen eine Verstärkung des Dispositionsfonds um 750 Thlr. — — zu beantragen gewesen ist, um den Bedürfnissen der Sammlungen etwas vollständiger als zeither zu genügen, da für manche Sammlungen die zeitherigen Dispositionsquantum in keiner Weise genügen. Namentlich ist dieß rücksichtlich der für die Königliche Bibliothek ausgesetzten Summe von 3000 Thlr. — — der Fall, von welchen nach Abzug der Buchbinderlöhne, Porto und Nebenausgaben wenig über 2000 Thlr. — — zu Neuanschaffung übrig bleiben, ein Betrag, der als völlig unzureichend bezeichnet werden muß, um nur ganz mäßigen Anforderungen zu genügen.



Pos. 2. Zu Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden. Für die Anleihe der Jahre 1830 und 1844 sind planmäßig zu Zinsen und Tilgung zu verwenden:

410,810 Thlr. — — für die Anleihe des Jahres 1830,

160,000 „ — — für die Anleihe des Jahres 1844,

---

570,810 Thlr. — —

welche sich vertheilen, wie folgt:

265,081 Thlr. 15 Ngr. — Zinsen à 3% auf die Anleihe des Jahres 1830, nach Höhe von 8,872,200 Thlr. — —

113,922 „ — „ — Zinsen à 3% auf die Anleihe des Jahres 1844, nach Höhe von durchschnittlich beider Termine 3,800,000 Thlr. — —

145,728 „ 15 „ — zur Tilgung auf die Anleihe des Jahres 1830,

46,078 „ — „ — zur Tilgung auf die Anleihe des Jahres 1844,

---

wie oben.

Der Zinsenbedarf der bis auf einen Restbetrag von circa 400,000 Thlr. — — in 5% Obligationen convertirten Anleihe des Jahres 1844 ist allerdings jetzt ein höherer, allein es hat aus an andern Orte dargelegten Gründen rathsam geschienen, den Zinsenzuschlag auf das außerordentliche Budget zu bringen. Auf den zur Tilgung erforderlichen Betrag ist jene Convertirung nach dem Gesetz vom 31sten Juli dieses Jahres ohne Einfluß.

Der Zinsbetrag an 400,000 Thlr. — — für die für Eisenbahnzwecke gemachte 4% Anleihe des Jahres 1847 befindet sich auf dem außerordentlichen Budget, gleichwie der Zinsenertrag der theils bei der Staatsschuldencasse deponirten, theils der Landrentenbank vorgeschossenen 5 Millionen Thaler.

Die Pos. 2b. Zu Verzinsung der Hauptstaatscassenschulden erscheint aus den zur Einnahme Pos. 17. angegebenen Gründen zum ersten Male auf dem Ausgabebudget. — Es können dabei nur ohngefähre Beträge aufgestellt werden, da der Passivstand der Hauptstaatscasse sich beinahe täglich ändert. — Der Zinsenbedarf für die Handdarlehne ist nur nach der Summe veranschlagt worden, welche abzüglich der darauf im Laufe des Jahres voraussichtlich zu leistenden Rückzahlungen erforderlich sein wird, auf neue Handdarlehne zur Zeit aber keine Rücksicht genommen worden. Es dürfte sich demnach diese Position in Wirklichkeit etwas höher belaufen.

Pos. 4. Zu Ablösung der dem Domainen-Etat nicht angehörigen Lasten und zu Abfindungszahlungen bei Rechtsstreitigkeiten, auf den Grund bisheriger Erfahrungen und mit Verminderung der Rechtsstreitigkeiten, hat es zulässig erschienen, dieses Postulat um 5000 Thlr. — — zu vermindern.

Pos. 5. Die Position für Landtagskosten und Zuschuß zu den Landtagsmittheilungen hat beinahe in jeder Finanzperiode eine namhafte Ueberschreitung erfahren. Da eine Abkürzung der Landtage in nächster Zukunft nicht in Aussicht steht, auch die Vermehrung der Mitgliederzahl einigen Mehraufwand verursachen wird, den die verminderte Vergütung für Reisekosten nicht völlig ausgleichen dürfte, hat es rathsam geschienen, diese Postulate um resp. 29,000 Thlr. — — und 9000 Thlr. — — zu erhöhen. Damit kann begreiflicherweise der Bedarf des Jahres 1849 für diese Zwecke nicht gedeckt werden, allein es schien nicht angemessen, das, was in der ganzen Periode gebraucht werden dürfte, für dieses eine Jahr zu postuliren. Der Mehrbedarf für 1849 wird einstweilen vorschußweise bestritten und durch die Postulate für die übrigen Jahre gedeckt werden. Im Uebrigen ist auf wesentliche Ersparnisse rücksichtlich der Landtagsacten und Landtagsmittheilungen, von denen namentlich die letztern zeither einen ganz unverhältnismäßigen Aufwand verursachten, Bedacht genommen worden.

Pos. 6. ist mit der frühern Summe aufgenommen worden.

#### B. Gesamtministerium nebst Dependenz.

Pos. 7. Gesamtministerium etc. ist in Folge von Gehaltersparnissen um 783 Thlr. 2 Ngr. 3 Pf. weniger anzusetzen gewesen.

Eine beabsichtigte Verminderung des Kanzlisten-, Aufwärter- oder beziehentlich Botenpersonals kann erst bei eintretenden Vacanzen bewerkstelligt werden.

Pos. 8. und 9. waren unverändert aufzunehmen.

Pos. 10. Das Hauptstaatsarchiv. Auch hier konnte durch Wegfall persönlicher Zulagen bei Stellenerledigungen eine Abminderung von 946 Thlr. 13 Ngr. 3 Pf. eintreten.

Pos. 11. Oberrechnungskammer und

Pos. 12. Gesetz- und Verordnungsblatt waren unverändert aufzunehmen.

Zwar hat sich in letzter Finanzperiode eine namhafte Ersparniß an letzterem Postulate ergeben, allein es schien bei der Aussicht auf zahl- und umfangreiche neue Gesetze nicht rathsam, für die nächste Zukunft die Position einer Abminderung zu unterwerfen.



## C. Departement der Justiz.

Pos. 13. Das Justizministerium nebst Canzlei und Sportelfiscalat zeigt gegen den frühern Etat einen kleinen, 180 Thlr. 16 Ngr. 7 Pf. betragenden Minderbedarf an transitorischen Ausgaben.

Die Pos. 14. und 15. für das Oberappellationsgericht und die 4 Bezirks-Appellationsgerichte haben dießmal nicht auf die vorige Bewilligung beschränkt bleiben können, da es unmöglich sein würde, die Ausgaben für die bei diesen Behörden nöthig gewordenen außerordentlichen Arbeitsbeihülfen, wie früher, bloß von theilweisen Ersparnissen und von der Position s. n. 19. zu decken.

Waren zu Beseitigung des durch die unverhältnißmäßige Arbeitsvermehrung in allen Geschäftszweigen entstandenen höchst bedenklichen Rechtszustandes nur vorübergehende Aushülfen nicht mehr ausreichend und mußten diese vielmehr nachhaltig gewährt werden, so ließ sich auch eine dauernde Vermehrung der Mitglieder der Collegien nicht umgehen und es machte dieß die provisorische Anstellung von 4 Appellationsräthen und 11 Assessoren über den Etat, wovon jetzt 3 Räte bei dem Oberappellationsgerichte und 1 Rath und 2 Assessoren bei dem Appellationsgerichte zu Dresden und 9 Assessoren bei den Appellationsgerichten zu Leipzig und Zwickau verwendet werden, nach und nach um so unerläßlicher, je weniger der Abgang der zu der Nationalversammlung in Frankfurt und zu der hiesigen Ständeversammlung gewählten Mitglieder der Collegien auf die lange Zeit ihrer Abwesenheit unersetzt gelassen werden durfte; es ist sogar deshalb die Anstellung noch eines Hülfsassessors bei dem Appellationsgerichte zu Budissin erforderlich. Bei den Appellationsgerichten zu Dresden und Leipzig ist dagegen das Canzleipersonal für jetzt nur je um einen Hülfsecretair zu vermehren gewesen.

Daß übrigens diese Hülfсарbeiter, denen transitorisch nur die niedrigsten Gehalte der Etats ausgesetzt worden, künftig bei der bevorstehenden allgemeinen Reorganisation der Justizbehörden wieder zu entbehren sein werden, ist nach Lage der Umstände in keiner Weise zu erwarten.

Hiernach beträgt auf 1849 der Mehraufwand für das Oberappellationsgericht:

3,711 Thlr. 17 Ngr. 1 Pf. transitorisch,

für die Bezirksappellationsgerichte:

2,500 Thlr. — — auf den Normaletat, und

7,484 Thlr. 4 Ngr. 9 Pf. transitorisch.

Pos. 16. Der Zuschuß zu den Besoldungen und Administrationskosten der Untergerichte hat in den Jahren 1846 und 1847 nach einer den betreffenden Deputationen zu gewährenden Uebersicht durchschnittlich einen Mehraufwand von 10,704 Thlr. 20 Ngr. 3 Pf. ergeben, die über die bewilligte Zuschußsumme von 32,021 Thlr. 15 Ngr. —, einschließlich der 3,000 Thlr. — — Agio wegen der noch im 20 Guldenfuß zu bezahlenden Besoldungen und übrigen Ausgaben gebraucht worden. Wenn nun nach diesem Ergebnisse hier wieder eine Summe von 42,726 Thlr. — — postulirt wird, so ist wohl mit Grund anzunehmen, daß das Jahr 1849 in keinem Falle einen mindern Bedarf erheischen werde, theils wegen des in Folge der vorausgegangenen Theuerungsjahre und der neuesten Zeitereignisse sehr gesunkenen Sporteleinkommens, theils in Hinsicht der Vorbereitungen, die zu der mit den Ständen verabschiedeten Umgestaltung der untern Justizbehörden schon jetzt zu treffen sind, wozu noch ein ungewöhnlicher Kostenaufwand kommt, den gegenwärtig die Uebernahme der freiwillig bereits sehr zahlreich offerirten Patrimonialjurisdictionen veranlaßt.

Ohne hier in die Gründe der nothwendigen Ueberschreitung der ständischen Bewilligung während der laufenden Finanzperiode näher einzugehen, die erst für den künftigen Rechenschaftsbericht zu entwickeln sind, glaubt man nur auf den schon in dieser Periode eingetretenen erhöhten Bedarf insofern aufmerksam machen zu müssen, als sich im kommenden Jahre noch mehre Veranlassungen zu einem, die frühern Bewilligungen übersteigenden Aufwande darbieten dürften.

Hieraus geht demnächst die Unzulänglichkeit der Mittel hervor, die es unzulässig machte, für die pecuniäre Verbesserung der Lage der Actuaren zweiter Abtheilung in den Königlichen Aemtern und Gerichten, worauf die Stände am vorigen Landtage angetragen, nach dem allerhöchsten Decrete vom 12. Juni 1846 zur Zeit mehr zu thun, als die verschiedenen Gehaltsclassen mit einem jährlichen Aufwande von 3,000 Thlr. — — dergestalt zu erweitern, daß 50 Actuaren in einen, um resp. 50 und 100 Thlr. — — höhern Gehalt aufrücken können, wobei es denn auch in Rücksicht auf die ohnehin in naher Aussicht stehende allgemeine Reorganisation der Untergerichte vor der Hand zu bewenden haben wird.

Hiernach beträgt das Mehrpostulat für diese Position

10,704 Thlr. 15 Ngr. —.

Pos. 17. Untersuchungs- und Bagabondenkosten bei den Gerichtsbehörden der Kreislande.

Auch hier hat ein Mehrbedarf von 10,231 Thlr. — — postulirt werden müssen, der einer besondern Rechtfertigung nicht bedürfen wird, da bis jetzt noch alle in dieser Beziehung früher aufgestellte Postulate nicht erreicht haben und um so weniger haben reichen können, als immer wieder neue Patrimonialjurisdictionen auf den Staat zu übernehmen gewesen sind, wodurch die criminalgerichtliche Competenz der Königlichen Gerichte bedeutend erweitert worden und fortwäh-



rend erweitert wird, während die Erfahrung, daß an sich die Criminaluntersuchungen eben so an Zahl, als an Umfang zunehmen, leider eine allgemeine ist.

Pos. 18 a. Für das Institut der Staatsanwaltschaft ist vorläufig ein Berechnungsgeld von 6,000 Thlr. — — zu postuliren gewesen, da ein Specialetat für diese ganz neue Position um deswillen noch unthunlich erscheint, weil erst noch die Geschäfte der aufzustellenden fünf Staatsprocuratoren zu reguliren und vorher die Gehalte derselben und ihrer Substituten angemessen nicht zu bestimmen, auch die Canzlei- und sonstigen Bedürfnisse bei der Anstalt nicht gehörig zu übersehen sind.

Pos. 18 b. war unverändert beizubehalten.

#### D. Departement des Innern.

Pos. 19. Ministerium nebst Canzlei.

Von dem für die aufgelaufene Periode postulirten Bedarf an 53,312 Thlr. 26 Thlr. 8 Pf. sind, in Folge eingetretenen Personenwechsels 597 Thlr. 6 Ngr. 7 Pf. an persönlichen Zulagen und Agiovergütung in Abgang gekommen.

Pos. 20. Die vier Kreisdirectionen und deren Canzleien.

Von dem für die aufgelaufene Periode postulirten Bedarf an 70,443 Thlr. 27 Ngr. 1 Pf. kommen 548 Thlr. 10 Ngr. — in Abgang, welche bei Personalveränderungen an persönlichen Zulagen und Agiovergütung zu ersparen waren. Dagegen treten 1,555 Thlr. 16 Ngr. 7 Pf. an solchen Gehalten und Remunerationen hinzu, welche als zunächst durch die Geschäfte der Censurcollegien veranlaßt, auf das jetzt in Wegfall gelangende Cap. 23. f. gewiesen waren, die aber, da sie einen wesentlichen Theil des Dienstgenusses der dadurch beteiligten Angestellten der Kreisdirectionen bilden, denselben nicht ohne Weiteres entzogen werden können. Hierdurch erhöht sich im Ganzen diese Position um 1,007 Thlr. 6 Ngr. 7 Pf.

Pos. 21. Die Amtshauptmannschaften.

Von dem für die abgelaufene Finanzperiode postulirten 30,583 Thlr. 10 Ngr. 7 Pf. treten 300 Thlr. transitorisch für eine bei der Boigtländischen Amtshauptmannschaft, nach Wegfall einer gleichen Remuneration für die Floßoberaufsicht, zu gewähren gewesene persönliche Gehaltszulage hinzu und es kommen dagegen 121 Thlr. 3 Ngr. 5 pf. an Agiovergütungen in Abgang, so daß eine kleine Erhöhung von 178 Thlr. 26 Ngr. 5 Pf. im Ganzen eintritt. —

Sind, wie aus Obigem erhellt, für die Pos. 19., 20. und 21. im Wesentlichen die auf die Finanzperiode 1846/48 bewilligten Summen, nach Abzug dessen, was bei eingetretenen Veränderungen in den Personen der Angestellten an persönlichen Zulagen oder Agiovergütungen hat in Wegfall gebracht werden können, so ist erläuternd noch hinzuzufügen, daß die beabsichtigte Umgestaltung der Verwaltungsorganisation im Bereiche des Ministerii des Innern noch nicht so weit vorbereitet ist, daß die künftige Kostenveränderung sich übersehen ließe. Auch wird für das Jahr 1849 zum größeren Theil der dermalige Etat noch fortbestehen.

Da in der Beilage C. zur ständischen Schrift vom 10. Juni 1846 der Antrag gestellt worden war, daß die Staatsregierung die amtshauptmannschaftlichen Stellen nicht als bloße Durchgangsposten betrachten und in diesen Stellen den möglichst geringsten Personenwechsel eintreten lassen wolle; so ist zwar durch das Decret vom 12. Juni 1846 die beabsichtigte Inobachtnahme dieses Wunsches — so weit nicht das Beste des Dienstes andere Rücksichten nöthig mache — zugesagt, dabei aber weiterer Erwägung vorbehalten worden, ob nicht zu Erreichung dieses Zweckes eine entsprechende Postulaterhöhung werde erforderlich werden und es würde auf eine auskömmlichere Gehaltsbestimmung für die Amtshauptleute bei dem Fortbestehen der dermaligen Einrichtung der Bedacht allerdings zu richten gewesen sein. Da aber dieses Fortbestehen von der oberröhmten neuen Verwaltungsorganisation abhängt, so ist für jetzt und auf das Jahr 1849 von einer Erhöhung des Postulats zu Cap. 21. abzusehen gewesen.

Pos. 22. Zu Beförderung der Künste und Gewerbe.

Es hat diese Position in den meisten Unterabtheilungen eine ansehnliche Erhöhung erfahren.

A. für gewerbliche Zwecke und Anstalten werden im Ganzen 23,050 Thlr. — — mehr als früher postulirt, welche sich, wie folgt, vertheilen.

a) zu Beförderung gewerblicher Unternehmungen . . . . .	200 Thlr. — —
b) zu Beförderung der landwirthschaftlichen Industrie . . . . .	10,000 = — —
c) für das Gewerbschulwesen . . . . .	13,350 = — —
	<hr/>
	23,550 Thlr. — —
ab zu Gewerbsausstellungen, diesmal nicht postulirt . . . . .	500 = — —
	<hr/>
	wie oben 23,050 Thlr. — —

Specialetats werden die Rechtfertigung dieser Erhöhungen enthalten, es mögen aber vorläufig folgende Bemerkungen hier Platz finden.



Zu A. a. Die Erhöhung des Postulats zu Beförderung gewerblicher Unternehmungen von 8,800 Thlr. — — auf 9,000 Thlr. — — beträgt nur 200 Thlr. — —; in der That ist aber die Vermehrung bedeutender, da der Aufwand für die Bibliothek der technischen Bildungsanstalt auf den Etat der letztern gebracht worden ist und bei der ausreichenden Dotirung der Lehranstalten, für Lehrmittel u. s. f. manche außerordentliche Verwendung, welche bisher aus der unter obigem Postulate mit inbegriffenen Unterposition „zu Anschaffung von Maschinen, Reifestipendien u. s. w.“ bestritten werden mußte, wegfallen kann und wird. Zieht man von der für die Landwirthschaftszwecke postulirten Summe die Beträge für Gehalte und Regieaufwand ab, so ergibt sich dann für materielle Verwendungen eine fast gleiche Summe für industrielle und landwirthschaftliche Zwecke. Indessen sehen auch diese Positionen bei Einführung mancher Einrichtungen zu Beförderung der Gewerbe später gänzlicher Umgestaltung und einer der Wichtigkeit und dem Umfange der Industrie in Sachsen entsprechenden Vermehrung entgegen.

A. b. Zu Beförderung der landwirthschaftlichen Industrie. Die Vermehrung dieses Postulats gründet sich auf die wiederholt und noch auf dem letzten ordentlichen Landtage ausgesprochenen bestimmten Wünsche einer entsprechenden Vermehrung dieser außerordentlich wichtigen Position. Die Bemessung der Summe wurde bedingt einerseits durch die neue, von der letzten Hauptversammlung der landwirthschaftlichen Vereine beschlossene und von dem Ministerium des Innern genehmigte Organisation des landwirthschaftlichen Vereinswesens, andererseits durch einen von dem Directorium des landwirthschaftlichen Hauptvereins gemachten Voranschlag, welcher sich in vielen Theilen auf die Erfahrungen der letzten Jahre (in denen neben dem Postulate von 6000 Thlr. auch die Ueberschüsse früherer Finanzperioden zur Verwendung gelangten und die effective Ausgabe daher auf 10 — 11000 Thlr. stieg) stützt, aber auch Einiges, was bei der früheren Beschränkung der Mittel gar nicht berücksichtigt werden konnte (z. B. Waldbau mit 2500 Thlr.), neu aufgenommen hat. Der Voranschlag ist in seinen einzelnen Theilen so mäßig, daß die Erfahrung wahrscheinlich eher die Unzulänglichkeit, als das Gegentheil darthun wird und insofern hat auch dieses Postulat jetzt nur noch den Character eines provisorischen und eine specielle Rechtfertigung der einzelnen Ansätze ist kaum möglich. Frühere feste Sätze für Gehalte u. s. w. sind unverändert geblieben.

A. c. Für das Gewerbschulwesen. Das ganze Gewerbschulwesen geht im Zusammenhange mit dem Unterrichtswesen überhaupt manchen tiefeingreifenden Umgestaltungen entgegen, indem namentlich einerseits nach unten hin eine Neugestaltung des Realschulwesens, eine Einschränkung und Verminderung ermöglichen, andererseits nach oben hin, die Nothwendigkeit größerer Vielseitigkeit eine Erweiterung des Planes der technischen Bildungsanstalt zu einer eigentlichen politechnischen Schule gebieterisch fordern wird. Die in letzterer Beziehung nothwendig werdende bedeutende Vergrößerung des Etats wird aber wahrscheinlich durch die dann mögliche Concentration des technischen Unterrichtswesens mehr als ausgeglichen. Für jetzt sind aber weder Realschulen schon in dem Umfange vorhanden, daß die oben angedeutete Verminderung eintreten könnte, ohne eine Lücke zu lassen, noch sind die in der zweiten Beziehung erforderlichen Verhandlungen und Vorarbeiten schon so weit vorgeschritten, daß schon jetzt ein ganz definitiver Plan für die politechnische Schule und mit ihm eine große Ersparniß an anderen Fachlehranstalten eintreten könnte. Demnach aber muß sich, wenn nicht ein höchst nachtheiliger Zeitverlust in Durchführung eines einheitlichen Planes eintreten soll, das technische Unterrichtswesen schon jetzt in allen den Puncten, welche schon klar vorliegen, für die neue Gestaltung vorbereiten. Es müssen also schon jetzt Vermehrungen eintreten, welche erst später durch entsprechende Verminderungen an anderen Orten ausgeglichen werden können. Dieß der eine Grund der zu beobachtenden nicht unbedeutenden Vermehrung. Ein zweiter Grund liegt in der sehr gestiegenen Frequenz der Gewerbschulen, welche schon innerhalb der verflossenen Finanzperiode die Errichtung von Parallellassen und ganz neuen Classen erforderte — wenn man nicht die Schüler ganz abweisen oder eine die Erreichung des Zweckes fast unmöglich machende Anhäufung der Schüler in den einzelnen Classen eintreten lassen wollte. Dadurch ist schon in den letzten Jahren ein Mehraufwand entstanden, der nur mit Mühe durch Ersparnisse an anderen Positionen, deren Bestimmung eine solche Kürzung auf die Länge nicht erlauben würde, gedeckt werden konnten. Diese Vermehrungen konnten natürlich nicht vermindert werden.

Endlich haben die über die Begründung mancher Unvollkommenheiten unsers Gewerbschulwesens gesammelten Erfahrungen, die Vergleichen mit dem technischen Unterrichtswesen in Baden, Hannover und Württemberg (um sich nur an Staaten von vergleichbarer Größe zu halten), und die bei Besetzung von Lehrerstellen in den letzten Jahren vorgekommenen Schwierigkeiten überzeugend dargethan, daß unsre Anstalten an drei Haupt- Uebelständen leiden, an einer durchaus zu geringen Ausstattung an Lehrmitteln, an einer viel zu niedrigen Bezahlung der meisten Lehrer und an einer zu großen Ueberhäufung einzelner Lehrer mit Stunden, womit zum Theil auch die Vereinigung zu verschiedener Fächer in einer Hand verbunden ist. Haben diese Umstände es bisher möglich gemacht, die technische Bildungsanstalt, drei Gewerbschulen und fünf Baugewerkschulen mit einem Gesamtaufwande von 22,000 Thlr. zu unterhalten, während Baden für seine einzige politechnische Schule in Karlsruhe über 30,000 Thlr. ausgiebt, so sind doch darin auch Quellen von Uebelständen enthalten, welche durchaus gehoben werden müssen, wenn man einigermaßen den Forderungen gerecht werden will.



Ist nun auch der ganze Voranschlag für das nächste Jahr nur ein provisorischer, so mußte doch auch in diesen Puncten schon ein Anfang gemacht und wenigstens dem dringendsten Bedürfnisse genügt werden. Dabei sind alle früheren Agio-Vergütungen in Wegfall gekommen.

Da in diesem Jahre keine Industrieausstellung Statt finden wird und es überhaupt richtiger erscheint, für eine nur in längeren Zwischenräumen wiederkehrende, ihrer Höhe nach gar nicht sicher zu berechnende Ausgabe keine stehende Position ins Budget aufzunehmen, sondern nur vorkommenden Falls den erforderlichen Credit besonders zu postuliren, so ist ein Ansat für hier ganz weggelassen worden.

B. Für die Landesbeschäl-Anstalt. Die Erhöhung von 2000 Thlr. wird erforderlich für einige unvermeidliche Bauten und sonstige Erhöhungen von Ausgaben, bei welchen die Erfahrung der letzten 3 Jahre eine größere Verwendung nachgewiesen hat.

Den Deputationen werden die specielleren Nachweisungen hierüber gewährt werden.

C. Für Ablösungen und Gemeinheitstheilungen.

Die Position hat sich auf dem Normaletat um 150 Thlr. — — für die 2te Kanzlistenstelle vermindert, dagegen beim temporären Aufwande um 743 Thlr. 1 Ngr. 7 Pf. erhöht, hauptsächlich wegen der erforderlich gewordenen Anstellung eines Vermessungsrevisors, dem 800 Thlr. — — als Remuneration zu gewähren sind.

Die Ansätze

D. zu Unterstützung bei Brand- und andern Unglücksfällen, und

E. wegen des Steinbruchwesens waren unverändert aufzunehmen.

Pos. 23. Für allgemeine Landespolizei.

a) Das Communalgarden-Institut ist in Folge der durch Gesetz eingetretenen Vermehrung und erweiterten Bestimmung der Communalgarde um 2800 Thlr. — zu erhöhen gewesen, und weisen die bereit gelegten Specialetats das Nähere hierüber nach.

b) für die Gensdarmereianstalt. In Folge der auf den Bahnhöfen zu Reichenbach, Zschöllau, Großbauchlitz, Bischofswerda, Budissin, Löbau, Zittau und Plauen anzustellen gewesenen 8 neuen Gensdarmen, für welche das dafür ausgesetzte Quantum von 1500 Thlr. — nicht ausreichen konnte, erhöht sich das Postulat um 1086 Thlr. 15 Ngr. 5 Pf.

c) An einigen auf allgemeine Versorganstalten Bezug habenden Ausgaben, mindert sich um 84 Thlr. 12 Ngr. durch den Abgang mehrerer Empfänger.

d) Für medicinalpolizeiliche Zwecke ist in allen Positionen zusammen 1461 Thlr. 11 Ngr. 2 Pf. mehr zu postuliren gewesen, hauptsächlich wegen Anstellung eines Bezirksarztes zu Zittau, eines Arztes bei dem Bade Elster und der Erhöhung des Dispositionsquantums zu Gewährung von Unterstützungen oder Beihilfen an Aerzte in den ärmern Gegenden des Landes.

Pos. 24. Beiträge zu Lokalanstalten für Polizei und andere öffentliche Zwecke. Diese beinahe ausschließlich auf Verträgen oder landesherrlichen Zusagen beruhenden Beiträge sind unveränderlich beizubehalten gewesen, bis auf eine Erhöhung des Postulats zu den antheiligen Kosten des Leipziger Criminal- und Polizeiamtes um 300 Thlr. —, weil nach den zeitherigen Erfahrungen mit der bis dahin bewilligten Summe von 2700 Thlr. — der Verpflichtung des Staates nicht Genüge geleistet werden konnte.

Pos. 25. Beiträge an Privatanstalten für allgemeine Landes Zwecke. Es tritt bei dieser Position eine Erhöhung ein von 2700 Thlr. — und zwar:

1) 2400 Thlr. — für den statistischen Verein, und

2) 300 „ — Beitrag für die obererzgebirgischen und voigtländischen Frauenvereine.

Die früher postulirten 2600 Thlr. — — für den statistischen Verein bleiben vorläufig ungeändert, da es noch nicht möglich ist, die durch die Sache selbst unbedingt gebotene Errichtung eines besondern statistischen Büreaus beim Ministerium durchzuführen. Während man sich daher vorbehält, bei dem nächsten definitiven Budget auf Grund eines ausgearbeiteten Planes ein bestimmtes Postulat für ein statistisches Bureau zu stellen, hat man sich jetzt darauf beschränken müssen, dem statistischen Verein im Jahre 1849 noch die früheren Mittel fortzugewähren, außerdem aber für nothwendige Vorarbeiten, welche einer definitiven Organisation des Büreaus vorhergehen müssen, ein Dispositionsquantum von 2400 Thlr. — — zu postuliren, weil ein anderweitiger Fond, aus dem dieselben bestritten werden könnten, nicht zu Gebote steht.

Der Beitrag für die erzgebirgischen und voigtländischen Frauenvereine ist auf den wiederholten Antrag des Centralausschusses für diese Vereine von 500 Thlr. — auf 800 Thlr. — zu erhöhen, in Berücksichtigung des dabei geltend gemachten Umstandes, daß einerseits die Zahl der Vereine, sich um vier vermehrt hat und noch wächst, andererseits die Ansprüche an dieselben sich in der neuern Zeit wesentlich vermehrt haben und die anderweiten Zuflüsse in gleichem Grade zunehmen.

Erste Abtheilung.



Pos. 26. Zu außerordentlichen Ausgaben. Das Postulat a. an 5000 Thlr. — an dergleichen Insgemein ist unverändert beibehalten, dagegen das b. auf Eisenbahnen um 4000 Thlr. — vermindert worden, nachdem die bei der Bewilligung für die abgelaufene Finanzperiode berücksichtigten Kosten für die Sächsisch-Bayerische und Sächsisch-Böhmische Bahn auf den Etat des Finanzministeriums übergegangen sind.

Pos. 27. Die Kunstakademie. Es stellt sich ein Mehrbedarf von 601 Thlr. — heraus, wegen einiger nicht zu versagender kleiner Gehaltsverbesserungen, hauptsächlich aber in Folge der durch die Zeitverhältnisse hervorgerufenen Abminderung der eigenen Einnahme der Akademie.

Pos. 28. Die allgemeinen Straf- und Versorganstalten. Das Postulat erhöht sich gegen die abgelaufene Finanzperiode um 9000 Thlr. — hauptsächlich aus dem Grunde, daß die Kopfsahl in den Anstalten

zu Golditz . . . um 70.

„ Dresden . . . „ 5.

„ Bräunsdorf . . . „ 40.

„ Zwickau . . . „ 50.

„ Hubertusburg „ 74.

zusammen um 239. zu erhöhen,

und nur in Waldheim um 20. herabzusetzen, also im Ganzen um 219. zu erhöhen gewesen ist. Die Gründe der Nothwendigkeit dieser Erhöhungen und der nähere Nachweis des dadurch verursachten größern Geldbedarfs werden mit den Specialetats der einzelnen Anstalten mitgetheilt werden.

#### E. Departement der Finanzen.

Pos. 30. Das Finanzministerium und dessen unmittelbare Dependenz. Obgleich des sehr bedeutenden Zuwachses an Geschäften, welchen das Staatseisenbahnwesen dem Ministerium gebracht hat, in welcher Beziehung der Verminderung des Postulats für Eisenbahnen bei dem Ministerium des Innern zu gedenken ist, ist es doch möglich geworden, diese Position nicht allein ohne Erhöhung aufzunehmen, sondern dabei noch eine kleine Abminderung von 1773 Thlr. 15 Ngr. eintreten zu lassen. In Wirklichkeit beläuft sich aber diese Abminderung auf 6273 Thlr. 15 Ngr., da seit dem Jahre 1846 für Porti der an die Finanzcentralcasse gelangenden Gelder ein jährliches Aequivalent von 4500 Thlr. an die Postcasse vergütet wird, welche Ausgabe in dem früheren Etat nicht berücksichtigt war, gegenwärtig aber mit aufgenommen ist. Seit dem Jahre 1848 ist das Personal bei dem Ministerium um

1 Rath . . . mit 1600 Thlr. — — Gehalt

1 Vortragsecretair „ 700 „ — — „

1 Calculator . . . „ 350 „ — — „

5 Kanzlisten . . . „ 1350 „ — — „

1 Finanzconsulent „ 616 „ 20 Ngr. „

vermindert und hiermit der thatsächliche Beweis geliefert worden, daß es der Verwaltung Ernst ist, Ersparnisse eintreten zu lassen, insoweit dieß mit einer geordneten Verwaltung verträglich und nach und nach ausführbar ist. Welchen Einfluß die beabsichtigte veränderte Organisation der Verwaltungsbehörden auch auf den Etat des Ministerii und seiner Dependenz äußern werde, läßt sich im Augenblick noch nicht übersehen. Der in der Beilage zur ständischen Schrift Nr. 89. vom 10. Juni 1846 beantragte Specialetat für das Finanzministerium und dessen Dependenz ist entworfen und für die betreffenden Deputationen bereit gelegt worden.

Pos. 31. Zu rechtlicher Vertheidigung der fiscalischen Gerechtsame. Obschon sich für die Periode 1846/48 eine Ueberschreitung des Postulats herausstellen wird, so ist dessen bisherige Höhe doch für das Jahr 1849 beibehalten worden, in der Erwägung, daß die ihrer Erledigung immer näher kommenden Ablösungen eine Abnahme der Procuraturkosten erwarten lassen.

Pos. 32. Centralvermessungsanstalt und Rißsammlung wurde unverändert beibehalten.

Pos. 33. Allgemeine Ausgaben einiger Verwaltungszweige. Bei allen Unterpositionen finden hierbei einige Abminderungen Statt, mit Ausnahme Pos. d. für die Stempelfactorie, wo der erhöhte Aufwand für Papier einen Mehrbetrag von 1168 Thlr. 10 Ngr. erforderlich macht. Es ist dieß eine Erhöhung, die zu der Vermehrung des Stempelkommens in directer Beziehung steht.

Auf die meisten der hier in Frage kommenden Ausgabepositionen werden die beabsichtigten Verwaltungsreformen nicht ohne Einfluß bleiben, die sich jedoch zur Zeit nicht in Zahlen veranschlagen läßt.

Pos. 34. Für gemeinnützige Zwecke. Zu dem Budget für die Finanzperiode 1846/48 war bemerkt, daß das zeitherige Postulat an 9304 Thlr. 3 Ngr. für die Forstakademie und das landwirthschaftliche Institut zu Charandt zwar beibehalten werden solle, daß jedoch einiger Mehraufwand bei dieser Position in Aussicht gestellt werden müsse, über dessen



Höhe sich erst urtheilen lassen werde, wenn der neue Director über die sich ergebenden Bedürfnisse Erfahrungen werde gesammelt haben. Der neue Etat, welcher für die Deputationen bereit liegt, stellt eine Bedarfssumme von 10,530 Thlr. demnach eine Erhöhung von 1225 Thlr. 27 Ngr. heraus. Bei den bevorstehenden Commissionsberathungen über Reformen in der Forstverwaltung sollen jedoch auch die Verhältnisse der Akademie einer sorgfamen Erwägung unterworfen werden, und es kann deshalb der gedachte Etat, wenn gleich er zum Anhalt für das Jahr 1849 wird dienen müssen, als ein feststehender zur Zeit nicht betrachtet werden.

Für die Bergakademie und die Bergschulen ist der zeitherige Etatsatz von 10,150 Thlr. — — zu postuliren gewesen. Rückfichtlich des Antrages in der Beilage zur ständischen Schrift vom 10. Juni 1846 auf Vorlegung eines Etats für die Bergakademie zu Freiberg wird eine besondere Mittheilung vorbehalten.

Pos. 34. c. Zu Unterstützung des Berg- und Hüttenwesens sind 2300 Thlr. — — weniger als früher zu postuliren gewesen. Dieser Position stehen mit Einführung der neuen Bergverfassung wesentliche Veränderungen bevor.

Pos. 34. d. Die Landrentenbankverwaltung hat abermals eine Erhöhung von 2419 Thlr. 16 Ngr. 3 Pf. erfahren, die lediglich in der wachsenden Ausdehnung des Instituts ihre Rechtfertigung findet.

Die jährlich von ohngefähr 39,000 Contribuenten einzuhebenden Ablösungsrenten, betragen zu Michaelis 1848 460,875 Thlr. 5 Ngr. 6 Pf.

Pos. 34. e. Unterstützungen an Privatanstalten, Corporationen und Individuen hat wegen weiterer Abminderung des Personalbestandes der Perzipienten um 85 Thlr. herabgesetzt werden können.

Pos. 35. Münzverlust bei der Umschmelzung und ähnliche Ausgaben hat wegen der nun mehr und mehr abnehmenden Umprägung von Sorten des 20 Guldenfußes um 7500 Thlr. vermindert werden können.

Pos. 36. und 37. waren unverändert beizubehalten, ebenso

Pos. 38. Zum Betriebe eines tiefen Stollns in die Freiburger Bergamtsrevier. Die in der Beilage zur ständischen Schrift vom 10. Juni 1846 beantragte Auskunft darüber, ob und in wie weit die Voraussetzungen und Vorschläge, welche dem Stollnplan zum Grunde lagen, sich verwirklichen und eingehalten werden, wird den ständischen Deputationen zur Mittheilung an die Kammern in einem besonderen Aufsätze übergeben werden.

#### F. Militair-Departement.

Dieser Theil des Ausgabe-Budgets stellt in Folge der Verfügungen der Centralgewalt den stärksten Mehrbedarf heraus, wenn gleich die ausgesprochene Vermehrung der Armee bis zu 2 o/o der Bevölkerung nur ganz nach und nach mit Berücksichtigung der finanziellen Kräfte des Landes eintreten soll. Der unter 3 beiliegende Aufsatz des Kriegsministerii rechtfertigt den neben Beibehaltung des zeitherigen Aufwandes erforderlichen Mehrbedarf von 289,825 Thlr. — —

#### G. Departement des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

Pos. 62. und 63. waren mit einer kleinen Abminderung für wegfallendes Agio unverändert beizubehalten.

Bei Pos. 64. tritt in Folge des Abganges des ersten weltlichen Beisizers beim katholisch-geistlichen Consistorio eine Ersparniß von 500 Thlr. ein, durch welche nebst einigen Agioabminderungen die Position um 536 Thlr. 3 Ngr. 4 Pf. sich vermindert.

Pos. 65. Die Universität zu Leipzig.

Die Position erhöht sich gegen die vorige Finanzperiode um 2100 Thlr. nämlich:

1500 Thlr.	zu den regelmäßig fortlaufenden Bedürfnissen der Universität und
600	= erhöhten Bedarf für die Societät der Wissenschaften.

w. o.

Zum Nachweis dieses Mehrbedarfs sind die speciellsten Unterlagen, namentlich über die Einnahmen und Ausgaben der Universität, über das Corporationsvermögen, über die Besoldungen und Dienstbezüge der Professoren für die betreffenden Deputationen, deren Ermessen anheim gestellt bleibt, was sie von diesen Unterlagen für die Kammern drucken lassen wollen, vorbereitet worden. —

Dem Decrete vom 12. Juni 1846 ad Pos. 65. entsprechend, ist bei der gegenwärtigen Budgetvorlage auch wegen derjenigen Universitätsschulden, deren Tilgung noch nicht regulirt ist, auf Feststellung eines Planes zu deren allmäliger Rückzahlung Bedacht zu nehmen.

Am Schlusse des Jahres 1848 erreichte die Summe aller außenstehenden Passivcapitalien der Universität annoch die Höhe von

204,705 Thlr. 10 Ngr. 4 Pf.,	
welche mit	
115,658	= 3 = 7 = der Schuldenperiode vor dem Jahre 1842.
89,047	= 6 = 7 = der Schuldenperiode seit dem Jahre 1842.
<hr/>	
uts.	



angehörig und welche

a)	mit	18,466	Thlr.	20	Ngr.	5	Pf.	von fremden Gläubigern,
b)	=	93,220	=	25	=	1	=	aus Special-Beneficiar-Fonds, die als besondere piae causae,
c)	=	93,017	=	24	=	8	=	die, obwohl sie abgesondert verwaltet werden, als unzweifelhaftes Universitätsseigenthum zu betrachten,
								uts.

dargeliehen worden, auch dormalen

wegen 31,080 Thlr. 16 Ngr. 7 Pf. Capital nach jährlich 4 Procent,

= 155,263 = 19 = 9 = = = = 3<sup>3</sup>/<sub>4</sub> =

= 8,222 = 6 = 7 = = = = 3<sup>1</sup>/<sub>3</sub> =

= 10,138 = 27 = 1 = = = = 3 =

uts.

zu verzinsen sind.

Da zur nämlichen Zeit die der Universitätshauptcasse gehörigen Activcapitalien muthmaßlich auf überhaupt 85,800 bis 86,000 Thlr.

anzunehmen, so ergiebt sich für den Betrag der noch ungedeckt bleibenden Passivschuld die Summe von 118,000 bis 119,000 Thlr.

Die Absicht der Regierung geht dahin, im Wege successiver Schuldentilgung nicht nur die von dritter Hand, sowie aus den Specialfonds der milden Stiftungen, entliehenen Capitalien abzutragen, sondern auch die aus denjenigen Specialbeneficiarfonds, deren Eigenthum der Universität selbst zusteht, zu den ausgeführten Neubauen verwendeten Summen in mobilen Capitalwerth wieder herzustellen.

Eine bestimmte Reihesfolge der hiernach zur Tilgung zu bringenden einzelnen Capitalien läßt sich, wegen der dabei auf die Verschiedenheit der Beträge, Kündigungsvorbehalte oder Beschränkungen und andere Rechtsverhältnisse zu nehmenden Rücksichten nicht füglich im Voraus vorzeichnen; es wird daher die hier zur Erörterung zu bringende Frage sich lediglich mit den für den Zweck der Universitätsschuldentilgung auszusetzenden Geldmitteln zu beschäftigen haben. Zu dem Ende dürfte zugleich im Hinblick auf das bisher eingeschlagene Verfahren grundsätzlich festzustellen sein, daß das Minimum des jährlichen Tilgungsquantums in 1000 Thlr. nebst dem Zinsenzuschlage zu bestehen, diesem aber das hinzutreten habe, was außer jenem Minimum annoch jedesmal von Periode zu Periode aus den laufenden Erträgnissen besonders dazu auszusetzen sein wird. In der letztern Beziehung hat, was die nächst bevorstehende Finanzperiode 1849/51 anlangt, eine Erhöhung des mehrgedachten Minimum von 1,000 Thlr. auf 1,500 Thlr. als zulässig sich dargestellt.

Pos. 66. Für die evangelischen Kirchen und Schulen.

a) Für die Kirchen.

Das Postulat würde in Folge einiger Abänderungen, namentlich durch Wegfall des früher erforderlichen Zuschusses an 605 Thlr. 18 Ngr. — zu Verzinsung der Ablösungsrentencapitale nach 4% etwas herabzustellen gewesen sein, wenn nicht das Cultusministerium sich veranlaßt gesehen hätte, für die Kirchengemeinde zu Jöhstadt ein Postulat zu stellen.

Diese Gemeinde ist zu einem kostspieligen Umbau und neuen Ausbau ihrer Kirche und zum Neubau des Schulhauses genöthigt. Sie wendete sich an die letzte ordentliche Ständeversammlung mit der Bitte um einen unzinbaren Vorschuß von 20,000 Thlr. — — und die Kammern empfahlen dieses Gesuch der Staatsregierung zur Erwägung und thunlichen Berücksichtigung. Die Regierung, welcher das Bedürfniß der Gemeinde Jöhstadt schon vorher bekannt war, hat hierauf insbesondere die Kirche daselbst durch mehre Sachverständige besichtigen und den Kostenaufwand der unabweisbaren Herstellungen an derselben erörtern lassen. Nach den erstatteten Gutachten ist der Kirchenbau nicht zu umgehen und wird einen Aufwand von circa 16,000 Thlr. — — verursachen. Es wird jedoch ausführbar sein, den Bau vorerst auf die Umfassungsmauern, die Dachung und den Thurm zu beschränken und den innern Ausbau später zu erneuern.

Dieser dringendste Bau ist auf 6,850 Thlr. — — veranschlagt und das Ministerium des Cultus hat dazu aus seinem Dispositionsfond schon 1,000 Thlr. — — bewilliget, findet sich aber gedrungen, eine weitere Unterstützung von 5,000 Thlr. — — aus der Staatscasse zu beantragen, damit die Gemeinde in den Stand gesetzt werde, jenen ersten Bau sofort auszuführen und was sie selbst aufzubringen vermag, für die späteren Bauten an der Kirche und für den Schulbau anzusammeln.

Die Bedrängniß der Gemeinde ist notorisch. Sie besitzt ein geringes Communvermögen, hat einen sehr dürftigen Gewerbsbetrieb, muß schon 300 Thlr. — — jährlich durch Anlagen aufbringen, um die zum Neubau der Pfarrwohnung



vor zwei Jahren aufgenommenen Darlehne zurückzahlen und ist noch in diesem Jahre durch eine große Feuersbrunst betroffen worden.

Hierdurch erhöht sich der Bedarf für diese Position um 4,339 Thlr. 13 Ngr. 7 Pf.

b) Für die Gelehrtenschulen erhöht sich das Postulat um 710 Thlr. — —, die, gleichwie eine Ersparniß von 1,950 Thlr. — — an dem Zuschuß für die Landesschule zu Grimma, hauptsächlich in Folge der für die Güter der Schule von dem Finanzministerium gewährten höhern Rente, für die städtischen Gymnasien erforderlich waren, hauptsächlich zu Erhöhung einiger Lehrerbefoldungen und zu Einführung eines erweiterten Unterrichts in den Naturwissenschaften.

c) Für die Schullehrerseminarien war ein erhöhter Bedarf von 3,651 Thlr. — — zu postuliren, der in den Specialatats nachgewiesen wird. Er ist hauptsächlich erforderlich zu etwas erweiterten Zuschüssen an die verschiedenen Schullehrerseminarien, zu einem Zuschuß an 500 Thlr. — — für das Fletchersche Seminar zu Dresden und 750 Thlr. — — nachträgliches Postulat für das Seminargebäude zu Plauen. Für die Seminarien zu Freiberg und Annaberg war am vorigen Landtag ein Bauschquantum von 5000 Thlr. — — bewilligt worden, es stellt sich aber jetzt der Bedarf nach dem Umfange, welchen diese Seminarien in Folge der Beschlüsse des vorigen Landtags behalten sollten, auf 6182 Thlr. — — heraus. Das Fletchersche Seminar ist keine Staatsanstalt, sondern beruht auf einer Privatstiftung und wird von drei Administratoren geleitet, die anfänglich von der Stifterin berufen durch Cooptation sich ergänzen. Es ist aber ganz nach der Verfassung der auf Kosten des Staates unterhaltenen Seminarien eingerichtet, unter die oberste Leitung des Ministerii des Cultus gestellt, entspricht allen Anforderungen, welche an eine solche Anstalt zu machen sind, und ist zu Heranbildung der Volksschullehrer für Sachsen nicht zu entbehren, da alle im Lande bestehende Schullehrerseminarien nur eben ausreichen, um die erforderliche Anzahl von Lehrern zu unterrichten. Durch die Herstellung neuer Gebäude ist der Stiftungsfond angegriffen worden, und so bedarf dieses Seminar gegenwärtig eines Zuschusses von der angegebenen Höhe.

Das nachträgliche Postulat für das Seminargebäude zu Plauen beruht auf dem namhaften Mehraufwand, welcher dem Erbauer dieses Gebäudes dadurch erwachsen ist, daß während des Baues ein Theil der Stadt Plauen abbrannte und hierdurch Materialien und Arbeitslöhne ansehnlich stiegen. Es ist ein Billigkeitsanspruch des gedachten Accordanten.

d) Für die Volksschulen war die ansehnliche Erhöhung des Postulats um 16,967 Thlr. 24 Ngr. 1 Pf. zu beantragen. —

Im vorigen Etat waren zu Verbesserung des Einkommens der Elementar-Volksschullehrer 16,500 Thlr. — — angesetzt. Diese Summe würde genügen, um allen ständigen Lehrern den gesetzlichen Minimalgehalt, wo die Kräfte der Schulgemeinden dazu nicht ausreichen, zu gewähren und den Lehrern auf Minimalstellen nach 6-, 15- und 24jähriger Dienstzeit eine jährliche Gehaltszulage von beziehentlich 10, 20 und 30 Thalern auszusahlen. Die Regierung findet aber nöthig, den zu kärglich bemessenen Gehalt von 120 Thalern für alle Schullehrerstellen zu erhöhen. Eine Erhöhung auf 200 Thlr. — — würde ganz angemessen sein, jedoch einen Mehraufwand von 50,000 Thlr. — — verursachen. Und da die Gemeinden zur Zeit gesetzlich nicht verbunden sind, das Einkommen ihrer Lehrer, welche keinen Kirchendienst verwalten, über die Summe von 120 Thlr. — — zu erhöhen, viele auch dazu unvermögend sind, so würde die Staatscasse den ganzen Mehraufwand übertragen müssen. Dieß unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen, wo die Staatscasse so vielfach außerordentlicher Weise in Anspruch genommen wird, vorzuschlagen, hat die Regierung Bedenken getragen. Sie gedenkt nur, allen Volksschullehrern, welche weniger als 150 Thlr. — — jährliches Einkommen haben, bis zu dieser Summe eine Zulage zu geben und die obgedachten Gehaltszulagen wegen 6-, 15- und 24jähriger Dienstzeit künftig allen denjenigen Lehrern zu zahlen, welche nur 150 Thlr. — — Gehalt beziehen.

Zur Erhöhung aller Lehrergehalte auf 150 Thlr. — — sind in runder Summe 15,000 Thlr. — — erforderlich, um welche das Postulat erhöht worden ist. Die Zulagen wegen längerer Dienstzeit werden künftig auch einen Mehraufwand verursachen, weil die Zahl der dazu Berechtigten durch die Erhöhung des Minimalgehaltes auf 150 Thlr. — — wächst. Das Ministerium des Cultus kann jedoch den Betrag dieses Mehraufwandes, der schon seiner Natur nach ein steigender und fallender sein muß, noch nicht quantificiren und behält sich vor, darüber bei Vorlegung des nächsten Etats vollständige Mittheilung zu machen. Bis dahin wird die Bewilligung von Zulagen wegen mehrjähriger Dienstzeit über den Gehalt von 150 Thlr. — — nach den zur Verfügung des Ministerii gestellten Mitteln nur auf diejenigen, welche der Zulage vorzugsweise bedürfen, zu beschränken sein. Der weitere Mehrbedarf entsteht hauptsächlich durch Erhöhung des Postulats für den Turnunterricht von 1,200 Thlr. — — auf 3,000 Thlr. — —

Pos. 67. Für katholische Kirchen, Schulen und wohlthätige Anstalten kommen dieß Mal 7,658 Thlr. 26 Ngr. 7 Pf. mehr in Ansatz, hauptsächlich in Folge eines Postulats von 7,500 Thlr. zu Unterstützung der katholischen Kirchengemeinde in Leipzig für den Kirchenbau.



In dieser Beziehung ist Folgendes zu bemerken:

Die in dem Jahre 1842/43 versammelten Stände bewilligten der katholischen Kirchengemeinde zu Leipzig für den Verlust des Kirchenraums, den sie seit dem Jahre 1710 in der Meissenburg inne gehabt und durch die vom Staate vorgenommenen baulichen Veränderungen verloren hatte, eine Summe von jährlich 300 Thlr. — —, unter der Voraussetzung, daß die Gemeinde weiteren Ansprüchen an den Staat wegen der Entziehung dieses Gebäudes entsage. (Ständische Schrift vom 18. August 1843.)

Es nahmen aber damals die Vertreter der Kirchengemeinde diese Entschädigung unter der gedachten Bedingung nicht an, sondern erhoben Klage gegen die Staatsregierung, um zu erlangen, daß ihrer Gemeinde ein anderes passendes Gebäude zur Haltung ihres Gottesdienstes unentgeltlich eingeräumt werde; gleichzeitig unternahmen sie auch den Bau einer Kirche von dem Ertrage einer im In- und Auslande veranstalteten Sammlung.

Die angestellte Klage wurde in zwei Instanzen angebrachter Maassen abgewiesen; vor der Entscheidung in dritter Instanz, welche auf den Antrag der Kläger ausgelegt blieb, knüpften dieselben anderweite Vergleichsverhandlungen an und erklärten sich bereit, gegen eine Summe von 7,500 Thlr. — — allen Ansprüchen an den Staat in der verlangten Maasse zu entsagen. Das apostolische Vicariat trat dieser Erklärung bei und ermächtigte einen von dem katholisch-geistlichen Consistorio der katholischen Kirche zu Leipzig, als milder Stiftung, ernannten Actor, dieselbe Verzichtleistung auch im Namen der Stiftung auszusprechen und den Staat vor weiteren Ansprüchen auch von dieser Seite sicher zu stellen.

Das Ministerium würde sich für ermächtigt gehalten haben, diesen Vergleich abzuschließen, wenn die Verhandlungen in der vorigen Finanzperiode so weit gediehen wären, da die geforderte Summe nur den 25fachen Betrag der damals auf das Budget gebrachten jährlichen Rente von 300 Thlr. — — ausmacht und mithin der ständischen Bewilligung vollkommen entspricht.

Da jedoch die Vergleichsverhandlungen in der vorigen Finanzperiode ganz abgebrochen worden waren und die gedachte Rente von dem Budget der laufenden Finanzperiode weggefallen ist, so konnte die Regierung nur unter der Bedingung anderweiter ständischer Bewilligung auf den Vergleich eingehen.

Sie sieht es allerdings für sehr zweifelhaft an, ob die katholische Kirchengemeinde zu Leipzig oder ein der milden Stiftung bestellter Actor einen Rechtsanspruch auf dem Wege des Processes auszuführen im Stande sein werde. Billigkeitsgründe bestimmten sie aber zu der Ansicht, daß die geforderte Vergleichssumme zu gewähren sei.

Die Katholiken zu Leipzig befanden sich seit länger als 130 Jahren in dem Besitze eines Kirchengebäudes, welches der Landesherr auf Verwendung des Papstes zu dem katholischen Gottesdienste eingeräumt hatte.

Durch bauliche Veränderungen daran zu anderen Zwecken (durch Aufsetzung eines neuen Stockwerkes) wurde das Kirchengewölbe beschädigt und die Einziehung von Zwischenwänden nöthig, welche den Kirchenraum für den Gottesdienst unbrauchbar machen. Ohne die Dazwischenkunft dieses Ereignisses würde man gewiß nicht daran gedacht haben, den Katholiken das eingeräumte Gebäude zu entziehen. Da jedoch die Entziehung eintreten mußte und eingetreten ist, so erscheint es gewiß der Billigkeit gemäß, daß der Staat der katholischen Kirchengemeinde wenigstens einen Beitrag gewährt zu dem Aufwande, welchen ihr die Herstellung eines neuen Kirchengebäudes kostet. Die Gemeinde zählt wenig wohlhabende Mitglieder, die bei weitem überwiegende Mehrzahl derselben ist arm, und es würde ihr nicht möglich gewesen sein, aus eigenen Mitteln eine Kirche zu erbauen.

Durch die Thätigkeit des vorigen Bischofs Mauermann, durch das Interesse, welches der Kirchenbau zu Leipzig bei vielen Ausländern erregte, die die dortige Messe besuchen, ist aber eine ansehnliche Summe zusammen gekommen, welche den Bau einer schönen Kirche möglich gemacht hat. Wie es jedoch bei dergleichen Bauten oft geht, es hat die veranschlagte Summe nicht ausgereicht und die Gemeinde bedarf noch mehr als 20,000 Thlr. — —, um den entstandenen Aufwand zu decken.

Diese übersteigt ihre Kräfte. Da nun der Staat auch andere unvermögende Kirchengemeinden bei Kirchenbauten unterstützt; so liegt ihm dieß hier um so mehr ob, wo er die Gemeinde durch Entziehung des vorigen Kirchengebäudes zu dem Baue genöthigt hat.

Uebrigens benützt der Staat gegenwärtig die früher zum katholischen Gottesdienste angewiesenen Räume zu anderen Zwecken, und es ist der Miethwerth in ihrem gegenwärtigen Zustande auf jährlich 200 Thlr. — — abgeschätzt worden.

Pos. 68. Für die Taubstummenanstalten zeigt einen kleinen Mehrbedarf von 402 Thlr. — — hauptsächlich wegen Einführung des Turnunterrichts und zu einigen unvermeidlichen Lehrer-Gehaltserhöhungen.

Pos. 69. 70. und 71. waren unverändert aufzunehmen.

## H. Departement des Auswärtigen.

Es ergibt sich hierbei im Ganzen eine Ersparniß von 38,877 Thlr. 23 Ngr. 4 Pf. gegen den frühern Etat. Wie sehr auch die Regierung von dem Wunsche durchdrungen ist, hierbei noch weitere Ersparnisse eintreten zu lassen, so glaubt



sie doch, es sei zur Zeit noch ganz unthunlich, sämtliche Königliche Gesandtschaften einzuziehen. — Noch ist keine Gesandtschaft der deutschen Centralgewalt bei den größeren europäischen Mächten förmlich angenommen, welcher die Vertretung des Interesses der diesseitigen Staatsangehörigen anvertraut werden könnte. Und was mehr sagen will, noch ist selbst die Verfassung Deutschlands nicht vollständig berathen und allseitig angenommen und es können deshalb noch die allerwichtigsten, Sachsen vielleicht speciell berührenden Fragen zu behandeln sein, welche eine unausgesetzte Aufmerksamkeit und Anwesenheit von Diplomaten am geeigneten Ort erforderlich machen.

Die Regierung hält es deshalb für ihre Pflicht, darauf anzutragen, daß ihr die Mittel gewährt werden, ihre gesandtschaftlichen Verbindungen mit den übrigen Staaten mindestens theilweise und so lange, als bis die oben angedeuteten wichtigen Verhältnisse geregelt und festgestellt sind, zu erhalten. Der Specialetat für die im Ganzen für das auswärtige Ministerium und die Gesandtschaften postulirten 64,000 Thlr. — — liegt bereit und es ist dabei nur noch zu bevorworten, daß die Verwendung des für die Gesandtschaften ausgeworfenen Bedarfs — wie dieß überhaupt nicht wohl anders sein kann und zeither auch stets so gehalten worden ist — nicht streng nach der Bezeichnung, sondern nach der von dem Ministerium des Auswärtigen zu beurtheilenden Nützlichkeit zu erfolgen hat. Es ist zu hoffen, daß mit der postulirten Summe auszukommen, ja daß es vielleicht noch thunlich sein werde, einige Ersparnisse dabei zu machen, wonach jedenfalls gestrebt werden wird.

#### J. Beitrag zu den Ausgaben der Centralverwaltung zu Frankfurt a. M.

Die Posit. 75. a. Matricularmäßiger Beitrag zum Bau der Bundesfestungen Ulm und Rastatt beruht noch auf früherem Ausschreiben des Bundestages.

Pos. 75. b. Für alle Bedürfnisse der Centralgewalt und der Nationalversammlung hat es rathsam geschienen, eine Summe von 120,000 Thlr. — — in das ordentliche Budget aufzunehmen.

Es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß dieß auf einer ganz willkürlichen Annahme beruht, da zur Zeit der wirkliche Bedarf sich in keiner Weise übersehen läßt. Es handelt sich hierbei lediglich um eine Berechnungspost und der eigentliche Bedarf wird seiner Zeit nachzuweisen sein. Sollten noch namhafte Beiträge für die deutsche Marine ausgeschrieben werden, so würde allerdings das gestellte Postulat in keiner Weise genügen. Indessen würde dann auch eine Entnahme dieses Mehrbedarfs aus dem außerordentlichen Budget zu rechtfertigen sein, da die antheiligen Anschaffungskosten einer deutschen Seemacht ohnmöglich lediglich von der Gegenwart getragen werden können.

#### K. Pensions-Stat.

Die postulirte Summe ist nach Maafgabe des Standes Ende September 1848 bemessen und zeigt eine Erhöhung gegen den Etat der abgelaufenen Finanzperiode von 26,150 Thlr. 1 Ngr. 9 Pf. Die eingetretenen Pensionirungen, welche hierzu Veranlassung gaben, waren als auf gesetzlichem Grunde beruhend nicht zu verweigern und erst der demnächst bevorstehenden Revision der gesetzlichen Pensionsbestimmungen muß es vorbehalten bleiben, die Pensionslast für den Staat künftig zu erleichtern. Eine namhafte Besteuerung der gegenwärtigen Pensionen und Wartegelder, vorzüglich in den höheren Sätzen, wird durch das Zusatzgesetz zu dem Gewerbe- und Personalsteuergesetz, welches sofort an den gegenwärtigen Landtag gelangt, eintreten. Die Wirkung der beabsichtigten veränderten Pensionsbestimmungen für den Civil- und Militair-Stat läßt sich zur Zeit noch nicht übersehen und es war deshalb vorläufig hier darauf noch keine Rücksicht zu nehmen. — Ein Nachweis der bestehenden Civil- und Militairwartegelder wird den betreffenden Deputationen gewährt werden.

#### L. Bau-Stat.

Das Gesamtpostulat für den Bau-Stat beträgt 762,213 Thlr. 5 Ngr. — und ist gegen den letzten Budgetsatz um 22,319 Thlr. 1 Ngr. 6 Pf. gestiegen.

Pos. 85. Chaussée-, Straßen- und Brückenbaue zeigt eine Erhöhung von 26,432 Thlr. 6 Ngr. 6 Pf., hauptsächlich hervorgerufen durch den wachsenden Unterhaltungsaufwand für die an Ausdehnung zunehmenden Chausséen. Während bei letzter Budgetaufstellung die dem Verkehr übergebenen Chausséen eine Länge von 279 $\frac{1}{2}$  Meilen hatten und auf einen Zuwachs an Unterhaltungskosten für 12 Meilen in der Periode gerechnet wurde, muß für 1849 bereits auf 310 Meilen dem Verkehr übergebene Chausséen gerechnet werden. Da der durchschnittliche Unterhaltungsaufwand 1,200 Thlr. — — für die Meile beträgt, so erwächst hieraus schon ein Mehrbedarf von 22,200 Thlr. — —, dem lediglich eine Mehreinnahme an Chausséegeldern von 5,000 Thlr. — — gegenübersteht. Es geht hieraus klar hervor, daß die ausgedehnten Chausséebauten in den letzten Jahren, außer dem großen Capitalaufwande, dem Staate noch ansehnliche dauernde Opfer für die Verkehrsverhältnisse auferlegen und daß eine größere Zurückhaltung hierunter, gegenüber dem lebhaften Andrängen um weitere Chausséebaue aus beinahe allen Theilen des Landes, durch dessen finanzielle Kräfte dringend geboten wird. Während der Unterhaltungsaufwand der Chausséen mehr als 400,000 Thlr. — — beträgt, ist



das Chausséegeleddereinkommen nur zu 220,000 Thlr. — — zu veranschlagen und jede neugebaute Chausséemeile steigert dieses Mißverhältniß. —

Läßt sich nun auch nicht in Abrede stellen, daß gute Straßen dem Lande noch einen weit höheren Nutzen bringen als die Chausséegeledder, welche er davon bezieht, so gebietet doch die Rücksicht auf das Budget, auch hierbei Maaß und Ziel zu halten. Bei alledem hat es erforderlich geschienen, auch in diesem Jahre das gewöhnliche Etatquantum von 80,000 Thlr. — — für Chausséeneubaue beizubehalten, hauptsächlich weil es einige Strecken zu vollenden giebt, die, so lange dieß nicht geschieht, wenig oder keinen Nutzen gewähren, dann aber auch, weil noch einige höchst dringende Anträge vorliegen.

Das Finanzministerium ist gegenwärtig mit der Erörterung der Frage beschäftigt, wie der große Unterhaltungsaufwand für die Chausséen unbeschadet des guten Zustandes der letzteren etwas zu vermindern sein möchte und hofft, daß dieß wenigstens bei denjenigen Straßen gelingen könne, die wegen der durch die Eisenbahnen veränderten Verkehrsverhältnisse nicht mehr so frequent sind als früher.

Zum Bau und zur Unterhaltung der Chausséegehäuser mußten in Berücksichtigung der auch für letztere eingetretenen Vermehrung von 221 Hebestellen auf 233, anstatt früherer 8,200 Thlr. — — 10,000 Thlr. — —, zu dem Aufwande für das Schneeauswerfen auf den Chausséen anstatt wie früher 17,500 Thlr. — — diesmal 20,000 Thlr. — — postulirt werden. — Zur Disposition des Ministerium des Innern für Wegebauunterstützung an Gemeinden und Privaten wurden wie früher 10,000 Thlr. — — postulirt, auch die übrigen einzelnen Postulate der Position unverändert beibehalten.

Pos. 86. Zu den Regierungs-, Land- und Forstgebäuden. Es sind hierfür 4,300 Thlr. — — weniger in Ansatz gebracht, nämlich ein Minderbetrag von 2,200 Thlr. — — Unterhaltungsaufwand für die vor dem Ministerium des Innern ressortirenden und 2,300 Thlr. — — desgleichen für die zum Ressort des Cultusministeriums gehörenden Gebäude.

Für Neubauten kamen wieder wie früher 50,000 Thlr. in Ansatz, worunter 30,000 Thlr. — — für die Justizgebäude, welcher Etatsatz beibehalten worden ist, da möglicherweise schon in diesem Jahre mit den baulichen Einrichtungen, welche die neue Justizorganisation nothwendig macht, wird begonnen werden müssen. Die darunter begriffene Unterposition an 15,000 Thlr. — — für die reservirten Hofgebäude unterliegt der früheren Voraussetzung, daß hierbei wirklich Baue vorkommen, die als Neubaue von dem Finanzministerium anzuerkennen sind und daß, wenn und insofern dieß nicht der Fall ist, die postulirte Summe nicht verausgabt werden darf.

Pos. 87. Zu Wasserbauten bietet nur eine kleine Abweichung von dem früheren Etat dar. Die unabweislich noch auszuführenden Stromufer und Dammbaue sind nach den bereits vorliegenden Anträgen und Plänen so belangreich und theilweise so dringend, daß eine Abminderung dieses Postulats nicht angemessen erscheinen konnte.

Im Allgemeinen ist zu bemerken, daß bei der im Werke begriffenen Reorganisation der Verwaltungsbehörden auch die für den Land- und Wasserbau bestehenden Einrichtungen in Frage kommen und etwa erforderliche Aenderungen hierunter in sorgsame Erwägung gezogen werden müssen.

#### M. Reservefonds,

war unverändert mit 50,000 Thlr. — — beizubehalten.

### B. Das Budget der außerordentlichen Staatseinkünfte und des außerordentlichen Staatsaufwandes betreffend.

Es sind hier zur Zeit nur diejenigen Einkünfte und Ausgaben specificirt, welche dem ordentlichen Budget, wie es zeither aufgestellt ward, als dahin nicht ferner gehörig, entnommen worden sind, nämlich der Zinsbedarf für die zu Eisenbahnen aufgenommenen Schulden und der Voranschlag der Eisenbahnnutzungen, da der hierbei entstehende Ausfall an 247,386 Thlr. 20 Ngr. — — extraordinär zu beschaffen und den Anlagekosten für Eisenbahnen zuzuschlagen sein wird. Rücksichtlich der sonstigen Bedürfnisse für das außerordentliche Budget, namentlich die Eisenbahnbedürfnisse, die Bedürfnisse für bloße Cassenzwecke und die Deckungsmittel hierzu ist theils auf den allgemeinen Aufsatz zum Budget, theils auf die an den Landtag gelangende besondere Mittheilung über finanzielle Maaßregeln zu verweisen.

Ist es auch die Absicht, für die Folge in den Voranschlag sämtliche außerordentliche Einnahmen und Ausgaben in Budgetform aufzustellen, so ließ dieß doch gegenwärtig die Unsicherheit der einschlagenden Verhältnisse, nach welchen es sich weniger um genau bestimmte Deckungsmittel für genau zu bestimmende Ausgaben, als vielmehr um finanzielle Ermächtigungen für im Voraus nicht mit Bestimmtheit zu übersehende Bedürfnisse handelt, nicht zu.





Die Aufstellung eines detaillirten Militairbudgets auf das Jahr 1849 in der gewöhnlichen Form liegt für diesen Augenblick außer den Grenzen der Möglichkeit. Die Militairverwaltung wird durch die in der Umgestaltung begriffenen politischen Zustände tiefer, als jede andere berührt. Alle jetzt bei ihr bestehenden Einrichtungen sind mehr oder weniger davon abhängig; nach allen Seiten hin finden exceptionelle Verhältnisse Statt, wodurch Abweichungen von den reglementsmäßigen Bestimmungen, sowie von den Ansähen des Budgets nothwendig werden.

Die theils schon gefassten, theils noch bevorstehenden Beschlüsse in Frankfurt stellen Verfügungen und Einrichtungen in Aussicht, welche auf den Militairhaushalt den allerwesentlichsten Einfluß ausüben. Eine neue Wehrverfassung für Deutschland soll in's Leben treten, über deren practische Ausführung noch alle Erfahrung mangelt, die aber jedenfalls den zeitherigen Heeresorganismus auch in administrativer Beziehung bis in's Innerste erschüttern muß. Es ist nicht zu ermessen, wie sich der Präsenzstand im Jahre 1849 gestalten wird und ob die gewöhnlichen Garnisonverhältnisse wiederkehren oder eingreifende Veränderungen erleiden werden, und doch beruhen hierauf gerade die meisten und die stärksten Positionen des Budgets, nämlich die Ansätze für Löhnung, Bekleidung, Verpflegung, Unterkommen und Militairleistungen. Altes und Neues wird neben einander bestehen und nur eine allmälige Trennung zulassen. Mit einem Worte, es fehlt an allen Unterlagen, um den Geldbedarf mit Zuverlässigkeit veranschlagen zu können, und noch viel weniger ist es möglich, denselben detaillirt nachzuweisen.

In dieser Verlegenheit bietet sich nur ein Ausweg dar. Es ist der, daß man das zeitherige Budget unverändert für das Jahr 1849 als Grundlage beibehält, und außerdem diejenigen Summen postulirt, welche die Ausführung der neuen Wehrverfassung erheischt; wobei es sich von selbst versteht, daß das Ministerium zu allen solchen Ueberschreitungen ermächtigt sein muß, welche in Folge politischer Ereignisse, ständischer Beschlüsse oder von der Centralgewalt erlassener Verfügungen unvermeidlich sind. Es ist dieß nichts Neues. Denn besondere Postulate, z. B. zu Casernenbauen, Vermehrung der Zeughausvorräthe, Ausrüstung der Kriegsreserve ic. sind auch früher gestellt worden, und Uebersteigungen einer budgetmäßigen Bewilligung, haben bei dem Brod- und Fouragefond schon seit geraumer Zeit alle Jahre Statt gefunden.

Was den Aufwand anlangt, welchen die neue Wehrverfassung mit sich bringt, so stellt sich in Bezug auf selbigen Folgendes heraus.

Wenn jährlich durchschnittlich 2000 Militairpflichtige mehr ausgehoben werden als zeither, so sind zu deren Einkleidung und Ausrüstung excl. Waffen, welche vorhanden sind,  
circa 75,000 Thlr. — — erforderlich.

Dieser Bedarf kehrt in den nächsten 6 Jahren, alle Jahre wieder, weil sich erst nach Ablauf dieses Zeitraumes Abgang und Zuwachs an Mannschaft ausgleichen.

Der Mangel an einer hinreichenden Anzahl Cavalleriepferden, hat sich schon bisher sehr fühlbar gemacht, und wenn die gegenwärtige Mobilmachung sich auf das ganze Contingent erstreckt hätte, so würde man in die größte Verlegenheit gerathen sein, ja es dürfte geradezu unmöglich gewesen sein, den Bundesverpflichtungen Genüge zu leisten. Denn man hätte nach Abzug der vacanten, maroden, zum Felddienste untüchtigen, sowie der noch nicht ausgearbeiteten Remontepferde, kaum 1200 Pferde aufzubringen vermocht, während man deren gegen 1700 aufzustellen verbunden ist, wobei weder auf die Pferde für die Nichtstreitenden, noch darauf Rücksicht genommen ist, daß eine Anzahl gerittener Pferde zur Ausbildung der Recruten im Depot verbleiben müssen.

Soll künftig die Reiterei mehr Recruten ausarbeiten, als zeither, so ist es selbst für die Friedensverhältnisse unmöglich, mit dem gegenwärtigen Bestande an Pferden auszureichen, wenn letztere nicht über die Gebühr angegriffen und weit früher, als nach Ablauf der im Budget angenommenen 10jährigen Frist, dienstuntüchtig werden sollen.

Eine Vermehrung von 10 Pferden per Schwadron ist demnach unvermeidlich. Dieß beträgt bei 18 Schwadronen, 180 Pferde, welche, das Stück incl. Spesen zu 135 Thlr. — — gerechnet,

24,300 Thlr. — —

anzuschaffen kosten. Die Ausrüstung dieser Pferde ist mit einem Aufwande von ohngefähr

5,000 Thlrn. — — verbunden.

Aus denselben Gründen wie die Reiterei, braucht die reitende Artillerie 20 Pferde mehr, welche

2,700 Thlr. — — anzuschaffen und gegen

600 „ — — auszurüsten kosten.

Die zeither während des Friedens vorhanden gewesenen Mittel zu Aufstellung der mobilen Trains, haben sich, selbst Erste Abtheilung.



jetzt, wo nur ohngefähr der vierte Theil des für das ganze Contingent erforderlichen Fuhrwesens mobil gemacht werden mußte, als so unzulänglich bewiesen, daß gar nicht abzusehen ist, wie es möglich gewesen wäre, ein Mehreres zu leisten.

Wenn 12,000 Mann auf den Kriegsfuß gesetzt werden müssen, sind für die Trains ohngefähr

110 Unterofficiere,  
1150 Trainsoldaten,  
2300 Reit- und Zugpferde

erforderlich. Vorhanden sind nach dem Friedensetat

14 Unterofficiere,  
170 Soldaten,  
102 Pferde.

Es fehlen also nicht weniger als

96 Unterofficiere,  
980 Soldaten,  
2198 Pferde,

und es sind hierbei die Fouriere und Handwerker nicht mit in Rechnung gebracht. Auch muß bemerkt werden, daß von den vorhandenen 102 Pferden, die Mehrzahl aus ausgemusterten Cavalleriepferden besteht, welche nur zum Dienste im Lande brauchbar sind, sowie daß eingeübte Unterofficiere und Soldaten im Depot verbleiben müssen, um neue Mannschaften und Pferde einzuüben.

In 4 Wochen soll das Contingent marschfertig sein. Es leuchtet ein: daß es schon mit den größten Schwierigkeiten verbunden ist, über 2000 Pferde binnen dieser Zeit aufzukaufen, einzuschirren, in Züge zusammenzustellen und wenigstens nothdürftig einzufahren, sowie die für die Artillerie bestimmten, an das Feuer zu gewöhnen. Wie soll es nun erst möglich sein, diese Aufgabe ohne hinlänglich ausgebildete Unterofficiere und mit Mannschaften zu lösen, die des Trainsdienstes völlig unfundig sind? Man ist schon bei der jetzt Statt gefundenen beschränkten Mobilmachung genöthigt gewesen, die Reiterei einer großen Anzahl von Unterofficieren und Reitern zu berauben — zu einer Zeit, wo diese Truppe ihre Leute selbst höchst nöthig brauchte —, um dieselben bei den Trains zu verwenden, und außerdem Bestere durch Infanteristen zu ergänzen, die größtentheils noch nie ein Pferd gewartet und noch nie einen Zügel in der Hand gehabt hatten. Solchen Leuten soll nun ein Materiale anvertraut werden, was Hunderttausende an Werth hat —, für die Leistungen einer so mangelhaft organisirten Truppe, sollen die Befehlshaber verantwortlich sein! Es leuchtet ein, wie gewagt das Eine, wie unbillig das Andere sein würde.

Dem Vorstehenden gemäß, und wenn künftig mehr Fahrsoldaten ausgebildet werden sollen, ist das Geringste, was für die in Rede stehende Truppe gefordert werden muß, eine Vermehrung von 150 Pferden.

Diese Pferde können später, bei der Demobilisirung der jetzt aufgestellten mobilen Trains, zurückbehalten werden, und erheischt daher deren Anschaffung kein besonderes Postulat.

Die Nachschaffungen zur Unterhaltung der Bekleidung und Ausrüstung für die vermehrte Mannschaft — für sämtliche Gegenstände eine Haltezeit von durchschnittlich 10 Jahren angenommen — kostet excl. der Waffen, im ersten Jahre 75,000/10 d. i.

7,500 Thaler — — in jedem folgenden Jahre, bis nach Ablauf von 6 Jahren, jährlich 7,500 Thaler — — mehr, also nach Ablauf dieser Frist, jährlich 45,000 Thaler — —.

Die Nachschaffungen zur Unterhaltung der vermehrten Pferdeausrüstung, würde jährlich ohngefähr 1000 Thaler — — in Anspruch nehmen. Werden für die Reiterei und den Train 350 Pferde mehr gehalten als bisher, so sind hiervon alle Jahre  $\frac{1}{10}$  folglich 35 Stück zu ersetzen, deren Ankauf 4,725 Thaler — — erfordert. Der Ersatz der Trainpferde, würde auch künftig theilweise durch ausgemusterte Cavalleriepferde erfolgen können, allein die hierdurch entstehende Ersparniß wird absorbirt, indem bei Weitem nicht alle Pferde die reglementsmäßige 10jährige Dauer haben, und in gewöhnlichen Friedenszeiten Stangenpferde, wie sie der Train braucht, für 135 Thlr. — — das Stück, nicht zu erlangen sind. Da übrigens die Reiterei nicht in demselben Verhältnisse an Pferden vermehrt wird, wie der Train, welcher mehr als verdoppelt wird, so wird auch die Zahl der an letztern abzugebenden Pferde, nur sehr wenig und nicht dem vermehrten Bedarfe beim Train entsprechend steigen.

Die Unterhaltung von 350 Pferden kostet an Futter, Beschläge, Stallgeld, selbst bei niedrigen Futterpreisen, jährlich etwa

25,000 Thlr. — — Die zur Wartung dieser Pferde über den bisherigen Etat präsent zu haltenden Mannschaften, mindestens 200 Mann, kosten ohngefähr

14,000 Thaler mehr, als wenn sie auf Urlaub verbleiben könnten und nur zur Zusammenziehung einberufen würden.



Der Aufwand an Munition zur Einübung der Mannschaft, kostet gegenwärtig alle Jahre circa 7,000 Thlr. — Derselbe würde sich im ersten Jahre um etwa

1,000 Thlr. — — erhöhen, später aber in gleichem Verhältnisse vermehren, wie der Bestand der Armee und hiermit die Zahl der zu den practischen Uebungen einzuberufenden Mannschaften wächst.

Wenn die Zahl der alljährlich auszubildenden neuen Mannschaft sich verdoppelt; die ständigen Beurlaubten zu den Herbstübungen gezogen werden sollen; auf Cadres für die Kriegsreserve Bedacht genommen werden muß, so reichen die dormaligen Unterofficiersstellen nicht aus, und es muß jede Compagnie oder Schwadron wenigstens 2 Corporale, der Train aber mindestens 20 Unterofficiere verschiedener Grade mehr erhalten. Dieß giebt eine Zahl von mehr als 200 Unterofficieren, welche jährlich circa

24,000 Thaler — — mehr kosten, als eine gleiche Anzahl beurlaubte Gemeine.

Die Aushebung und Ausbildung der neuen Mannschaft, würde, selbst wenn man die Ausbildungszeit auf ein Minimum herabsetzt, unbedingt

20,000 Thaler — — mehr kosten, als bisher.

Der Medicinalfond dürfte künftig nur dann mit der zeitherigen Bewilligung ausreichen, wenn, wie fast in allen andern Armeen, lediglich den im Dienste erkrankten Mannschaften Anspruch auf Verpflegung, ärztliche Behandlung, und resp. freies Begräbniß zugestanden wird. Will man dagegen bei der jetzigen Einrichtung verbleiben und auch den ständig Beurlaubten und Kriegsreservisten jene Vergünstigungen gewähren, so würde eine Erweiterung der jetzt bestehenden Hospitalanstalten nöthig werden und überhaupt die in Rede stehende Position eine Steigerung von gewiß 10,000 Thalern — — jährlich erfahren müssen.

Da überdieß die Bestimmungen in § 86. bis mit 99. der Ordonnanz vom Jahre 1837 in ihrer Ausführung vielfache Inconvenienzen und selbst Mißbräuche herbeiführen, so würde die Aufhebung derselben der Regierung nur erwünscht sein können, zumal eine Unbilligkeit in einer solchen Maafregel nicht zu erkennen sein dürfte.

Ob und in welchem Umfange die Vermehrung der Armee einen Einfluß auf die mit der Rechtspflege verbundenen Kosten äußern wird, läßt sich vor der Hand noch nicht bestimmen und wird wesentlich von der den Gerichten bevorstehenden veränderten Organisation abhängen.

Der Aufwand für Militairleistungen, für die Herbstzusammenziehungen, für die Unterbringung und Beaufsichtigung der Vorräthe, sowie für manichfache Nebenausgaben, muß natürlich mit der Vermehrung der Armee ebenfalls steigen.

Um wieviel? — Das läßt sich jetzt noch nicht veranschlagen, da dieß zu sehr von den Umständen und von der Art und Weise abhängig ist, wie sich das neue Wehrsystem in seiner Ausführung gestalten wird, sowie von den Verbindlichkeiten, welche von Frankfurt aus auferlegt werden.

Schlüßlich ist noch ein Gegenstand zu erwähnen, welcher für die Armee von der höchsten Wichtigkeit ist, und dessen Berücksichtigung durch die neue Wehrverfassung nur um so dringlicher wird. Es ist dieß eine Verbesserung der materiellen Lage der Unterofficiere und Gemeinen. Das Verlangen darnach ist bereits innerhalb und außerhalb der Armee mehrfach laut geworden, und es dürfte nicht wohlgethan und selbst nicht gerecht sein, die dießfalligen Bitten und Beschwerden unbeachtet zu lassen.

Mit dem Gesetze über die veränderte Wehrverfassung, ist die Stellvertretung gefallen und hiermit das einzige Mittel zu Erhaltung gedienter Unterofficiere verloren gegangen. Gründlich ausgebildete, dienstereifere Unterofficiere, sind im Kriege, wie im Frieden, für jede Armee, welche ihre Bestimmung erfüllen soll, unentbehrlich; sie sind eines der wichtigsten Elemente des Soldatenstandes; die Träger der Disciplin und der Kriegstüchtigkeit des Heeres. Solche Unterofficiere können aber nicht in wenig Monaten gezogen werden. Zu ihrer Ausbildung gehören Jahre. Sie müssen erst als Gemeine längere Zeit unausgesetzt im Dienste verbleiben, in der Hoffnung, als Unterofficiere aufrücken zu können; dann aber, wenn diese Aufrückung erfolgt ist, mehre Jahre in den unteren Unterofficiersposten verharren, um nicht nur für diese vollständig brauchbar zu werden, sondern auch die erforderliche Befähigung zu den höhern Chargen zu erwerben. Wer soll nun aber den mühevollen und beschwerlichen, mit vielfacher Verantwortlichkeit verbundenen Posten eines Unterofficiers suchen, wer länger, als das Gesetz ihn zwingt, darin verbleiben, wenn der materielle Lohn der dafür geboten wird, weit hinter dem zurück bleibt, den der gewöhnlichste Handlanger auf weit leichtere Weise, ohne den den Meisten so lästigen militairischen Zwang und ohne alle Verantwortung erlangt? Durch die Vermehrung der auszubildenden jungen Mannschaft, die kürzere Dauer der Dienstzeit, die stärkere Präsenz während der Herbstzusammenziehungen, die Uebung der Kriegsreservisten, erleidet der Dienst der Unterofficiere einen ansehnlichen Zuwachs, und es wird daher um so nothwendiger, etwas zur Verbesserung ihrer Lage zu thun, was sie zum Fortdienen in der ersten Abtheilung der activen Armee aufmuntert. Die Regierung beabsichtigt, dieß durch eine Löhnungserhöhung zu bewirken, welche für die ersten drei Dienstjahre nicht alle Chargen treffen und nur gering sein, nach Ablauf der zweiten und der dritten drei Dienstjahre aber steigen würde. Nach dem jetzt bestehenden Etat der Unterofficiere, würden hierzu jährlich etwa



40,000 Thaler — — erforderlich sein. Eine bestimmte Summe läßt sich nicht angeben, weil nicht vorauszusehen ist: wie viel Unterofficiere in jeder der verschiedenen Dienstperiode stehen werden, dieß sich auch stets ändert.

Eben so nothwendig, wie für die Unterofficiere, ist eine Löhnungserhöhung für die Gemeinen. Denn es dürfte wohl allgemeine Anerkennung finden, daß es bei den gegenwärtigen Preisen aller Lebensbedürfnisse, bei der Bildungsstufe, auf welcher jetzt selbst die niederen Classen des Volkes stehen, bei den Ansprüchen, welche in der Neuzeit auch von Letzteren gemacht werden, geradehin unmöglich ist, mit 2 bis 2½ Ngr. täglicher Löhnung zu bestehen, und hiervon noch den Aufwand für Putzmateriale zu bestreiten, der bei den berittenen Truppen gar nicht unbedeutend ist. Soll aber der Aufenthalt bei der Fahne eine Zeit der Noth und Entbehrung aller Art sein, so darf man sich nicht wundern, wenn der Militairpflichtige seine Einstellung in die Armee als eine drückende Last betrachtet und seine Obliegenheiten ungern, dem zufolge aber auch unvollständig erfüllt. Nächstdem ist nicht außer Acht zu lassen, daß der Mensch, wenn er sich dem Mangel preisgegeben sieht und alle Annehmlichkeiten des Lebens ihn fliehen, ja selbst die Befriedigung der gewöhnlichsten Bedürfnisse ihm versagt ist, leicht in eine Stimmung versetzt wird, in welcher er den Verführungen zur Unzufriedenheit und zum Ungehorsam weit zugänglicher ist, als wenn er sich wenigstens einigermaßen wohl in seiner Lage fühlt und in seiner Lebensweise mit denjenigen seiner Mitbürger Schritt halten kann, mit denen er sich auf gleicher Stufe stehend betrachtet.

Die Vorgänge der jüngsten Vergangenheit haben dieß nur zu deutlich bewiesen, und man ist bereits mehrfach genöthigt gewesen, durch Verabreichung von Mundverpflegung oder Menagezuschüssen, unterstützend einzuschreiten.

Es ist dieß um so nothwendiger gewesen, da die Gastfreundschaft der Quartierwirthte gegen ihre Einquartierung nicht mehr in ihrem früheren Umfange besteht, vielmehr der Soldat jetzt, sowohl in der Garnison als in Cantonements, in der Regel von seinem Wirthte wenig oder nichts unentgeltlich erhält und ihm häufig für die einfachste Beköstigung ein Preis abverlangt wird, der seine tägliche Löhnung übersteigt. Dazu kommt, daß gegenwärtig die dienstlichen und sonstigen Verhältnisse von der Art sind, daß der Soldat nicht im Stande ist, irgend einen kleinen Nebenverdienst zu erlangen, er daher einzig und allein auf seine Löhnung beschränkt ist.

Ist nun auch nicht zu verkennen, daß eine vollständige Abhülfe der erwähnten Uebelstände nicht möglich sein dürfte, indem hierzu Summen erforderlich wären, welche das Budget in einer nicht zu rechtfertigenden Weise belasten würden, so muß doch wenigstens Etwas geschehen. Das Kriegsministerium glaubt mit einer Summe von jährlich

65,000 Thln. — — den Zweck insoweit erreichen zu können: daß der dringendste Bedarf Befriedigung findet. Allerdings wird sich die erwähnte Summe, welche nach dem zeither dem Budget zum Grunde gelegten Präsenzetat berechnet ist, in dem Verhältnisse erhöhen, in welchem in Folge der neuen Gesetzgebung oder politischer Verhältnisse jener Etat steigt. Dagegen würde, wenn die Löhnungserhöhungen in der Maasse, wie man selbige den Ständen speciell vorzulegen sich vorbehält, Genehmigung erhalten, die zeitherige Sonntagspeisung wegfallen und hierdurch eine Ersparniß von jährlich über 20,000 Thlr. — — erzielt werden können; wobei jedoch zu bemerken ist, daß diejenigen Individuen, für welche eine Löhnungserhöhung nicht in Ansatz gebracht ist, für ihre Person noch so lange in dem Genuße des mehrerwähnten Gebühnisses verbleiben müßten, als sie ihren dormaligen Posten bekleiden. Auch könnte man, wie solches in einigen Armeen geschieht und auch in der Königlich-Sächsischen früher geschehen ist, im Felde, wo die Mannschaft die Mundverpflegung unentgeltlich erhält, einen Löhnungsabzug formiren.

Dem Vorstehenden gemäß würden, außer den zeitherigen budgetmäßigen Positionen, zu postuliren sein;

75,000 Thlr.	— —	zur Einkleidung und Ausrüstung von 2,000 Recruten,
24,300	= — —	= Anschaffung von 180 Cavalleriepferden
5,000	= — —	= Ausrüstung dieser Pferde,
2,700	= — —	= Anschaffung von 20 Pferden für die reitende Artillerie,
600	= — —	= Ausrüstung dieser Pferde,
7,500	= — —	= Unterhaltung der Bekleidung und Ausrüstung,
1,000	= — —	= Unterhaltung der vermehrten Pferdeausrüstung,
4,725	= — —	= Nachschaffung von Remonten,
25,000	= — —	= Unterhaltung der vermehrten Pferde,
14,000	= — —	= Erhöhung des Präsenzstandes bei den berittenen Truppen, in Folge der Vermehrung an Pferden,
24,000	= — —	= Vermehrung der Unterofficiere,
20,000	= — —	= Aushebung und Ausbildung der neuen Mannschaft,
1,000	= — —	= Vermehrung der zu den Schießübungen erforderlichen Munition,
204,825 Thlr.	— —	Latus.



Uebertrag: 204,825 Thlr. — —  
 85,000 = — — zur Erhöhung der Löhnungssätze für Unterofficiere und Gemeine, abzüglich von  
 29,000 Thlr. wegen — — der in Wegfall zu bringenden Sonntagspeisung

---

289,825 Thlr. — — in Summa.

Nicht unwahrscheinlich ist es jedoch, daß, wie bereits angedeutet worden, bei mehreren der vorausgeführten Postulate, sowie bei einigen der Positionen des zeitherigen Budgets, auf die hier keine besondere Rücksicht genommen ist, Ueberschreitungen vorkommen können, deren Betrag im Voraus mit einiger Genauigkeit nicht zu veranschlagen möglich ist.

Ob und in wie weit es thunlich sein wird, rücksichtlich der bisherigen etatmäßigen Ausgaben, künftig Ersparnisse eintreten zu lassen, läßt sich jetzt noch nicht übersehen. Daß dergleichen Ersparnisse schon in dem Jahre 1849 zu ermöglichen sein werden, steht unter den gegenwärtigen Verhältnissen kaum zu erwarten. Doch wird man jede Gelegenheit dazu gewissenhaft ergreifen, und bei Aufstellung des nächsten Budgets, welches wahrscheinlich auf ganz neuen Grundlagen ruhen dürfte, wird es Gegenstand der sorgfältigsten Erwägung sein, welche Einschränkungen der Militairhaushalt gestattet. Gern ist man bereit, zu allen solchen Ersparnissen die Hand zu bieten, welche die Schlagfertigkeit und den kriegstüchtigen Zustand des Heeres nicht beeinträchtigen.











**I.**  
**U e b e r**  
der ordentlichen Einkünfte und

N <sup>o</sup>	T i t e l.	Eingelieferte Ueberschußgelder						Ueberschlag		Zusammen.			
		im Jahre 1846.			im Jahre 1847.			für					
		Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.
<b>Einkünfte.</b>													
<b>I. Nutzungen des Staatsvermögens und der Staatsanstalten.</b>													
<b>A. von den Domainen und anderen Besizungen.</b>													
1.	Forst-Nutzungen . . . . .	656,379	5	9	633,731	21	1	600,000	—	—	1,890,110	27	—
2.	Jagd-Nutzungen . . . . .	7,243	5	2	9,947	7	6	8,000	—	—	25,190	12	8
3.	Amts-Intraden . . . . .	153,106	8	2	161,970	14	3	148,000	—	—	463,076	22	5
4.	Nutzungen der Kammergüter und der in Zeitpacht stehenden Mühlen, Teiche u. . . . .	88,591	28	2	89,335	26	2	80,000	—	—	257,927	24	4
5.	Weinbergs- und Kellerei-Nutzungen . . . . .	5,000	—	—	4,000	—	—	6,000	—	—	15,000	—	—
6.	Steinkohlenwerks-Nutzungen . . . . .	45,500	—	—	37,500	—	—	30,000	—	—	113,000	—	—
7.	von der Porzellan-Manufactur . . . . .	13,500	—	—	13,500	—	—	3,500	—	—	30,500	—	—
8.	von der Hof-Apotheke . . . . .	1,400	—	—	1,200	—	—	1,000	—	—	3,600	—	—
	Summa ad A.	970,720	17	5	951,185	9	2	876,500	—	—	2,798,405	26	7
<b>B. von den Regalien und den damit verbundenen Fabrikations- und Debitsanstalten.</b>													
9.	Berg- und Hütten-Nutzungen . . . . .	232,634	12	2	60,048	18	1	150,200	—	—	442,883	—	3
10.	Münz-Nutzungen . . . . .	2,200	—	—	27,200	—	—	2,200	—	—	31,600	—	—
11.	Post-Einkünfte . . . . .	300,836	24	—	231,818	—	—	220,000	—	—	752,654	24	—
12.	Zeitungs-Nutzungen . . . . .	24,913	25	6	27,763	13	7	25,000	—	—	77,677	9	3
13.	Salz-Nutzungen . . . . .	412,561	8	5	434,721	13	6	380,000	—	—	1,227,282	22	1
14.	Floß- und Holzhoß-Nutzungen . . . . .	87,571	8	8	65,600	—	—	40,000	—	—	193,171	8	8
15.	Chausséegelder . . . . .	251,081	27	6	228,305	28	6	215,000	—	—	694,387	26	2
16.	Brückengelder . . . . .	17,758	25	—	18,077	29	9	15,000	—	—	50,836	24	9
	Summa ad B.	1,329,558	11	7	1,093,535	13	9	1,047,400	—	—	3,470,493	25	6



## s i c h t

des ordentlichen Aufwands.

Unter nebengeordneten Einkünften befind- liche Reste für 1845 et retro laut Rechenschaftsberichts			Mithin verbleibt:						Budget = Summe			Bemerkungen.
			für 1846—1848.			im Durchschnitt jährlich.			für 1846—1848.			
Zhtr.	ng.	pf.	Zhtr.	ng.	pf.	Zhtr.	ng.	pf.	Zhtr.	ng.	pf.	
23,160	25	7	1,866,950	1	3	622,316	20	4 $\frac{1}{2}$	560,000	—	—	
1,008	27	4	24,181	15	4	8,060	15	1 $\frac{1}{2}$	8,800	—	—	
6,330	15	1	456,746	7	4	152,248	22	4 $\frac{2}{3}$	180,000	—	—	
—	—	—	257,927	24	4	85,975	28	1 $\frac{1}{2}$	83,478	24	5	
—	—	—	15,000	—	—	5,000	—	—	5,000	—	—	
—	—	—	113,000	—	—	37,666	20	—	26,500	—	—	
—	—	—	30,500	—	—	10,166	20	—	13,500	—	—	
—	—	—	3,600	—	—	1,200	—	—	1,000	—	—	
30,500	8	2	2,767,905	18	5	922,635	6	1 $\frac{2}{3}$	878,278	24	5	
—	—	—	442,883	—	3	147,627	20	1	150,200	—	—	
—	—	—	31,600	—	—	10,533	10	—	2,200	—	—	
—	—	—	752,654	24	—	250,884	28	—	250,000	—	—	
13,000	—	—	64,677	9	3	21,559	3	1	24,000	—	—	
—	—	—	1,227,282	22	1	409,094	7	3 $\frac{2}{3}$	340,000	—	—	
—	—	—	193,171	8	8	64,390	12	9 $\frac{1}{3}$	65,000	—	—	
708	24	6	693,679	1	6	231,226	10	5 $\frac{1}{3}$	215,000	—	—	
—	—	—	50,836	24	9	16,945	18	3	13,000	—	—	
13,708	24	6	3,456,785	1	—	1,152,261	20	3 $\frac{1}{3}$	1,059,400	—	—	

Erste Abtheilung.







Unter nebegedachten Einkünften befindliche Reste für 1845 et retro laut Rechenschaftsberichts			Mithin verbleibt:						Budget-Summe			Bemerkungen.
			für 1846—1848.			im Durchschnitt jährlich.			für 1846—1848.			
Zhtr.	ng.	pf.	Zhtr.	ng.	pf.	Zhtr.	ng.	pf.	Zhtr.	ng.	pf.	
3,928	2	1	215,258	5	8	71,752	21	9 $\frac{1}{2}$	82,000	—	—	
1,849	4	—	216,973	26	3	72,324	18	7 $\frac{2}{3}$	67,600	—	—	
81,323	27	8	390,511	25	4	130,170	18	4 $\frac{2}{3}$	130,000	—	—	
11,336	10	4	98,350	21	1	32,783	17	— $\frac{1}{3}$	31,000	—	—	
—	—	—	3,083	9	9	1,027	23	3	1,027	23	3	
—	—	—	5,140	15	8	1,713	15	2 $\frac{2}{3}$	3,000	—	—	
98,437	14	3	929,318	14	3	309,772	24	7 $\frac{2}{3}$	314,627	23	3	
30,500	8	2	2,767,905	18	5	922,635	6	1 $\frac{2}{3}$	878,278	24	5	
13,708	24	6	3,456,785	1	—	1,152,261	20	3 $\frac{1}{3}$	1,059,400	—	—	
98,437	14	3	929,318	14	3	309,772	24	7 $\frac{2}{3}$	314,627	23	3	
142,646	17	1	7,154,009	3	8	2,384,669	21	2 $\frac{2}{3}$	2,252,306	17	8	



№	Titel.	Eingelieferte Ueberschußgelder						Ueberschlag			Zusammen.		
		im Jahre 1846.			im Jahre 1847.			für das Jahr 1848.					
		Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.
<b>II. Steuern und Abgaben.</b>													
23a.	Grundsteuern . . . . .	1,255,794	9	5	1,239,768	16	7	1,225,000	—	—	3,720,562	26	2
23b.	dergleichen auf Reste früherer Jahre	591	28	3	9	1	3	—	—	—	600	29	6
24a.	Gewerbe- und Personalsteuern . .	330,561	7	3	355,952	20	3	320,000	—	—	1,006,513	27	6
24b.	Einkommensteuer . . . . .	—	—	—	—	—	—	550,000	—	—	550,000	—	—
25.	Stempel- Impost . . . . .	195,693	12	6	206,499	8	—	180,000	—	—	582,192	20	6
26.	Grenzzoll nebst Branntwein-, Schlacht-, Malz-, Wein- und Tabaksteuern, in gleichen Elbzoll- und Ausgleichungs- Abgaben . . . . .	1,894,329	1	9	1,910,564	29	7	1,830,000	—	—	5,634,894	1	6
	Summa ad II.	3,676,969	29	6	3,712,794	16	—	4,105,000	—	—	11,494,764	15	6
<b>Wiederholung.</b>													
I.	Betrag der Nutzungen des Staatsvermögens . . . . .	2,692,921	2	5	2,393,540	5	1	2,210,194	13	3	7,296,655	20	9
II.	Betrag der Steuern und Abgaben	3,676,969	29	6	3,712,794	16	—	4,105,000	—	—	11,494,764	15	6
	Summa aller Einkünfte	6,369,891	2	1	6,106,334	21	1	6,315,194	13	3	18,791,420	6	5
Hiervon ab:													
Betrag des Budgets für 1846 — 1848													
Mithin													
zu präsumirendes Mehreinkommen													



pf.	Unter nebegedachten Einkünften befindliche Reste für 1848 et retro laut Rechenschaftsberichts			Mithin verbleibt:						Budget-Summe für 1846-1848.		Bemerkungen.	
				für 1846-1848.			im Durchschnitt jährlich.						
				Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.				Thlr.
2	23,495	11	—	3,697,067	15	2	1,232,355	25	— $\frac{2}{3}$	1,211,341	20	—	
6	440	4	6	160	25	—	53	18	3 $\frac{1}{2}$				
6	12,392	17	6	994,121	10	—	313,373	23	3 $\frac{1}{2}$	320,000	—	—	
—	—	—	—	550,000	—	—	183,333	10	—	—	—	—	
6	3,824	19	—	578,368	1	6	192,789	10	5 $\frac{1}{2}$	175,000	—	—	
6	—	—	—	5,634,894	1	6	1,878,298	—	5 $\frac{1}{2}$	1,840,000	—	—	
6	40,152	22	2	11,454,611	23	4	3,818,203	27	8	3,546,341	20	—	
9	142,646	17	1	7,154,009	3	8	2,384,669	21	2 $\frac{2}{3}$	2,252,306	17	8	
6	40,152	22	2	11,454,611	23	4	3,818,203	27	8	3,546,341	20	—	
5	182,799	9	3	18,608,620	27	2	6,202,873	19	— $\frac{2}{3}$	5,798,648	7	8	
				17,395,944	23	4	5,798,648	7	8				
				1,212,676	3	8	404,225	11	2 $\frac{2}{3}$				



№	Titel.	Disposition's-Quanta							
		auf currente Rechnung laut Budget für 1846—1848.			an verbliebenen Resten pro 1845 et retro laut Rechenschaftsberichts.			Zusammen.	
		Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.   pf.
<b>Aufwand.</b>									
A. Allgemeine Staatsbedürfnisse.									
1.	zu Unterhaltung des Königlichen Hauses:								
	a) Civilliste . . . . .	1,541,666	20	1	—	—	—	1,541,666	20 1
	b) für Ihre Majestät die Königin: Garderoben- und Schatullengeld, ingleichen Hoffstaat . . . . .	86,333	9	9	—	—	—	86,333	9 9
	c) Appanagen . . . . .	462,574	—	—	—	—	—	462,574	— —
	d) zu Unterhaltung der zum Königlichen Hausfideicommiß gehörigen öffentlichen Sammlungen . . . . .	69,316	12	—	954	14	9	70,270	26 9
2.	zu Verzinsung und Abzahlung der Staatsschulden:								
	a) zur Verzinsung . . . . .	1,170,121	25	2	22,487	17	9	1,192,609	13 1
	b) zur Tilgung . . . . .	542,308	4	8*	21,581	10	—	563,889	14 8
	Hierüber								
	c) für Zwecke des Staatsschuldenwesens . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	— —
3.	auf den Staatscassen ruhende Jahresrenten unablösbarer Capitalien . . . . .	139,854	9	6	—	—	—	139,854	9 6
4.	zu Ablösung der dem Domainen-Stat nicht angehörig- en Lasten, und zu Abfindungszahlungen bei Rechtsstreitig- keiten . . . . .	60,000	—	—	11,880	—	—	71,880	— —
5.	a) Landtags-, ingleichen Wahl- und Einberufungskosten . . . . .	75,000	—	—	2,778	9	2	77,778	9 2
	b) Zuschuß zu den Kosten der Landtagsnachrichten . . . . .	18,000	—	—	—	—	—	18,000	— —
6.	Aufwand in allgemeinen Regierungs- und Verwaltungs- angelegenheiten . . . . .	6,000	—	—	500	—	—	6,500	— —
	Summa ad A.	4,171,174	21	6	60,181	22	—	4,231,356	13 6
B. Gesamt-Ministerium nebst Dependenz.									
7.	das Gesamt-Ministerium und der Staatsrath nebst Kanzlei . . . . .	24,729	12	3	1,000	—	—	25,729	12 3
8.	die Geheime Cabinets-Kanzlei . . . . .	5,816	20	1	—	—	—	5,816	20 1
9.	die Ordens-Kanzlei . . . . .	1,500	—	—	—	—	—	1,500	— —
10.	das Haupt-Staatsarchiv . . . . .	20,611	9	9	—	—	—	20,611	9 9
11.	die Oberrechnungskammer . . . . .	26,466	19	8	—	—	—	26,466	19 8
12.	das Gesetz- und Verordnungsblatt . . . . .	15,000	—	—	—	—	—	15,000	— —
	Summa ad B.	94,124	2	1	1,000	—	—	95,124	2 1



Bedarf.												Mithin muthmaaslich Ersparniß und resp. Mehrbedarf.			Bemerkungen.
Bestrittener Bedarf in den Jahren						Für den Bedarf von 1848 reservirt incl. Reste auf frühere Jahre.			Ueberhaupt.						
1846.			1847.												
Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	
513,888	26	7	513,888	26	7	513,888	26	7	1,541,666	20	1	—	—	—	
28,777	23	3	28,777	23	3	28,777	23	3	86,333	9	9	—	—	—	
154,191	10	—	154,191	10	—	154,191	10	—	462,574	—	—	—	—	—	
22,899	19	7	23,002	3	6	24,369	3	6	70,270	26	9	—	—	—	
403,804	24	9	377,209	10	3	411,611	18	3	1,192,625	23	5	16	10	4	
177,974	9	2	179,179	5	—	206,702	25	8	563,856	10	—	33	4	8	*) incl. 3981 Thlr. 10 Ngr. — Reste pro 1842 et retro.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Kommen als außergewöhnliche Ausgabe in der Uebersicht sub II. zur Berechnung.
46,629	3	3	46,629	3	3	46,629	3	3	139,887	9	9	33	—	3	
21,883	—	—	17,231	8	6	20,000	—	—	59,114	8	6	12,765	21	4	
116,020	28	9	32,465	20	4	93,500	—	—	241,986	19	3	164,208	10	1	
39,544	10	—	4,693	15	5	27,000	—	—	71,237	25	5	53,237	25	5	im Rechenschaftsbericht wird der sich ergebende wirkliche Mehr- bedarf dem Budget zugesetzt werden.
651	2	—	1,500	—	—	2,000	—	—	4,151	2	—	2,348	28	—	Die Ausgaben für die Ab- geordneten zur Frankfurter Reichsversammlung kommen unter dem Reservefonds zur Berechnung.
1,526,265	8	—	1,378,768	6	7	1,528,670	21	—	4,433,704	5	7	202,347	22	1	
10,223	11	—	12,459	22	5	8,700	—	—	31,383	3	5	5,653	21	2	
1,952	23	4	1,952	23	4	1,952	23	4	5,858	10	2	41	20	1	
1,500	—	—	—	—	—	—	—	—	1,500	—	—	—	—	—	
6,175	27	2	7,538	—	2	6,897	12	5	20,611	9	9	—	—	—	
8,822	6	6	8,822	6	6	8,822	6	6	26,466	19	8	—	—	—	
3,400	—	—	400	—	—	5,000	—	—	8,800	—	—	6,200	—	—	
32,074	8	2	31,172	22	7	31,372	12	5	94,619	13	4	504	18	7	



Nr.	Titel.	Disposition's - Quanta								
		auf currente Rechnung laut Budget für 1846—1848.			an verbliebenen Resten pro 1845 et retro laut Rechenschaftsberichts.			Zusammen.		
		Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.   pf.	
C. Departement der Justiz.										
13.	das Justiz-Ministerium nebst Canzlei und Sportelfiskalat	86,870	—	3	120	—	—	86,990	—	3
14.	das Ober-Appellationsgericht nebst Canzlei . . . . .	146,720	28	2	150	—	—	146,870	28	2
15.	die Bezirks-Appellationsgerichte zu Dresden, Leipzig, Zwickau und Budissin . . . . .	272,434	6	3	410	—	—	272,844	6	3
16.	Zuschuß zu den Befoldungen und Administrationskosten der Untergerichte und zwar desjenigen Betrags, mit welchem der Bedarf die bei sämtlichen Justizämtern und Gerichten verdienten Sporteln übersteigt . . . . .	96,064	15	—	—	—	—	96,064	15	—
17.	Untersuchungs- und Bagabondenkosten bei den Gerichtsbehörden der Kreislande . . . . .	149,307	—	—	—	—	—	149,307	—	—
18.	Extraordinaria und Insgemein . . . . .	12,000	—	—	7,596	—	—	19,596	—	—
Summa ad C.		763,396	19	8	8,276	—	—	771,672	19	8
D. Departement des Innern.										
19.	Ministerium des Innern nebst Canzlei . . . . .	159,938	20	4	1,031	14	7 $\frac{1}{2}$	160,970	5	11 $\frac{1}{2}$
20.	die vier Kreisdirectionen und deren Canzleien . . . . .	211,331	21	3	35	25	2 $\frac{1}{2}$	211,367	16	5 $\frac{1}{2}$
21.	die Amtshauptmannschaften . . . . .	91,750	2	1	589	19	1	92,339	21	2
22.	zu Beförderung der Künste und Gewerbe:									
	a) für gewerbliche Zwecke und Anstalten . . . . .	142,350	—	—	13,927	2	9	156,277	2	9
	— für die Commission zu Erörterung der Gewerbs- und Arbeitsverhältnisse . . . . .	12,000	—	—	—	—	—	12,000	—	—
	b) für die Landbeschälanstalt . . . . .	57,000	—	—	339	14	7	57,339	14	7
	c) für die Ablösungen und Gemeintheilungen . . . . .	42,479	5	1	2,886	—	2	45,365	5	3
	d) zu Unterstützung bei Brand- und anderen Unglücksfällen . . . . .	6,000	—	—	—	—	—	6,000	—	—
	— für die zu Abhülfe des Nothstandes 1846/47 ergriffenen Maaßregeln . . . . .	205,000	—	—	—	—	—	205,000	—	—
23.	e) wegen des Steinbruchwesens . . . . .	770	25	2	—	—	—	770	25	2
	für allgemeine Landespolizei:									
	a) das Communalgarden-Institut . . . . .	8,490	—	—	450	24	9	8,940	24	9
	b) für die Gensdarmarie-Anstalt . . . . .	177,582	—	—	1,371	18	1	178,953	18	1
	c) an einigen auf allgemeine Versorgungsanstalten Bezug habenden Ausgaben . . . . .	11,748	9	6	536	5	—	12,284	14	6
Seitenbetrag		1,126,440	23	7	21,168	4	9	1,147,608	28	6



Bedarf.												Mithin muthmaasslich Ersparniß und resp. Mehrbedarf.		Bemerkungen.
Bestrittener Bedarf in den Jahren						Für den Bedarf von 1848 reservirt incl. Reste auf frühere Jahre.			überhaupt.					
1846.			1847.											
Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.
27,279	22	3	27,814	—	3	28,900	—	—	83,993	22	6	2,996	7	7
48,633	11	3	48,137	22	4	50,099	24	5	146,870	28	2	—	—	—
91,838	5	1	95,097	23	8	102,800	—	—	289,735	28	9	16,891	22	6
109,227	6	7	130,546	6	7	92,000	—	—	331,773	13	4	86,401	28	4
4,566	20	—	8,834	21	7	4,000	—	—	17,401	11	7	2,194	18	3
281,545	5	4	310,430	14	9	277,799	24	5	869,775	14	8	98,102	25	—
52,609	29	4½	53,921	1	8	58,000	—	—	164,531	1	2½	3,560	26	1
69,205	24	8½	74,764	—	3	72,000	—	—	215,969	25	1½	4,602	8	6
29,590	22	8	32,722	23	6	31,800	—	—	94,113	16	4	1,773	25	1
46,100	20	4	56,510	3	1	53,666	9	4	156,277	2	9	—	—	—
—	—	—	—	—	—	12,000	—	—	12,000	—	—	—	—	—
21,431	5	—	23,239	14	7	21,568	25	—	66,239	14	7	8,900	—	—
17,680	26	—	14,012	19	—	18,850	—	—	50,543	15	—	5,178	9	7
300	—	—	2,649	5	—	3,050	25	—	6,000	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	205,000	—	—	205,000	—	—	—	—	—
256	28	4	256	28	4	256	28	4	770	25	2	—	—	—
3,117	21	1	2,688	19	9	3,134	13	9	8,940	24	9	—	—	—
57,957	—	5	63,923	15	2	62,800	—	—	184,680	15	7	5,726	27	6
3,853	8	5	4,769	—	—	4,700	—	—	13,322	8	5	1,037	23	9
302,104	7	—	329,457	11	—	546,827	11	7	1,178,388	29	7	30,780	1	—

vom präsumtiven Bedarf pro 1848 sind die zu restituirenden Ausgaben für die Hypothekenbücher an 37,952 Thlr. 13 Ngr. 9 Pf., welche unter den Summen pro 1846 und 1847 begriffen sind, gekürzt worden.

cf. Landt. Acten 1848 Bd. I. S. 61 und 457.

cf. Landt.-Acten 1847 I. 11. 79. und 87. und vom Jahre 1848 I. 175. der Betrag des aus Staatscassen zu übertragenden Aufwands steht zur Zeit noch nicht fest.



N <sup>o</sup>	Titel.	Dispositionen-Quanta									
		auf currente Rechnung laut Budget für 1846—1848.			an verbliebenen Resten pro 1845 et retro laut Rechenschaftsberichts.			Zusammen.			
		Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	
	Uebertrag	1,126,440	23	7	21,168	4	9	1,147,608	28	6	
	d) für medicinal-polizeiliche Zwecke, als:										
	a) für die chirurgisch-medicinische Akademie . . .	60,025	19	8	360	17	3	60,386	7	1	
	β) für Bezirks-Medicinal- und Veterinär-Beamte, ingleichen an Beihülfsen für Armenärzte . . .	53,102	1	5	1,255	29	2	54,358	—	7	
	γ) zu Entfernung von Epidemien und Viehseuchen . . .	7,500	—	—	2,118	2	7	9,618	2	7	
	e) zu Prämien für Lebensrettung . . . . .	900	—	—	193	10	—	1,093	10	—	
	f) für Beaufsichtigung der Presse . . . . .	10,500	—	—	125	—	—	10,625	—	—	
24.	Beiträge zu Localanstalten für Polizei und andere öffentliche Zwecke:										
	a) zur Dresdener Stadtpolizei-Verwaltung . . . . .	15,416	20	1	—	—	—	15,416	20	1	
	b) zur Dresdener Straßenbeleuchtung . . . . .	9,250	—	—	—	—	—	9,250	—	—	
	c) zu den Dresdener Feuerlöschanstalten . . . . .	1,500	—	—	866	20	—	2,366	20	—	
	d) zur Dresdener Armen- und Krankenversorgung . . . . .	30,000	—	—	60,248	15	7	90,248	15	7	
	— zu Ebenderselben, für Korn, Holz und Steinkohlen zur besonderen Vertheilung . . . . .	—	—	—	1,533	17	5	1,533	17	5	
	e) zu den antheiligen Kosten des Leipziger Criminal- und Polizeiamtes . . . . .	8,100	—	—	2,596	28	3	10,696	28	3	
	f) zur Armen- und Kranken-Versorgung an verschiedenen Orten des Landes . . . . .	4,781	4	8	118	24	—	4,899	28	8	
	g) an Communen, Localanstalten, Innungen und Schützengesellschaften . . . . .	8,564	2	1	121	5	4	8,685	7	5	
25.	Beiträge an Privatanstalten für allgemeine Landes-zwecke	15,362	15	—	900	—	—	16,262	15	—	
	Hierüber:										
—	zu Emporbringung des Elsterbrunnens bei Adorf . . . . .	3,000	—	—	—	—	—	3,000	—	—	
26.	an außerordentlichen Ausgaben:										
	a) an dergleichen Insgemein . . . . .	15,000	—	—	233	26	7	15,233	26	7	
	b) für Eisenbahnen . . . . .	21,000	—	—	246	12	5	21,246	12	5	
	c) zu Ausführung des neuen Gewichtssystems und zu Vorbereitung eines neuen Maaßsystems . . . . .	—	—	—	900	—	2	900	—	2	
	Ferner:										
27.	die Kunstakademie . . . . .	43,220	—	6	650	22	8	43,870	23	4	
28.	die allgemeinen Straf- und Versorgungs-Anstalten . . . . .	443,775	—	—	917	29	8	444,692	29	8	
29.	Beitrag für den Verein zur Fürsorge für die aus den inländischen Straf- und Versorgungs-Anstalten Entlassenen . . . . .	1,500	—	—	—	—	—	1,500	—	—	
	Summa ad D.	1,878,937	27	6	94,555	27	—	1,973,493	24	6	
	E. Departement der Finanzen.										
30.	Das Finanz-Ministerium nebst dessen unmittelbaren Dependenz . . . . .	467,320	15	—	598	25	9	467,919	10	9	
31.	zu rechtlicher Vertheidigung der fiskalischen Gerechtfame . . . . .	42,000	—	—	11	27	9	42,011	27	9	
	Seitenbetrag	509,320	15	—	610	23	8	509,931	8	8	



Bedarf.												Mithin muthmaasslich Ersparniß und resp. Mehrbedarf.		Bemerkungen.
Bestrittener Bedarf in den Jahren						Für den Bedarf von 1848 reservirt incl. Reste auf frühere Jahre.		Ueberhaupt.						
1846.			1847.											
Zhtr.	ng.	pf.	Zhtr.	ng.	pf.	Zhtr.	ng.	pf.	Zhtr.	ng.	pf.	Zhtr.	ng.	pf.
302,104	7	—	329,457	11	—	546,827	11	7	1,178,388	29	7	30,780	1	—
21,357	1	8	17,250	2	8	21,509	2	5	60,386	7	1	—	—	—
16,686	3	1	17,356	23	5	19,400	—	—	53,442	26	6	915	4	1
1,257	14	5	2,746	22	3	5,613	25	9	9,618	2	7	—	—	—
276	10	—	228	3	5	520	—	—	1,024	13	5	68	26	5
3,558	2	8	3,722	20	3	2,260	—	—	9,540	23	1	1,084	6	9
5,138	26	7	5,138	26	7	5,138	26	7	15,416	20	1	—	—	—
3,083	10	—	3,083	10	—	3,083	10	—	9,250	—	—	—	—	—
1,075	—	—	733	10	—	558	10	—	2,366	20	—	—	—	—
70,248	15	7	10,000	—	—	10,000	—	—	90,248	15	7	—	—	—
1,533	17	5	—	—	—	—	—	—	1,533	17	5	—	—	—
2,596	28	3	2,865	25	4	6,200	—	—	11,662	23	7	965	25	4
1,604	13	7	1,612	16	7	1,682	28	4	4,899	28	8	—	—	—
2,837	24	8	2,849	9	5	2,998	3	2	8,685	7	5	—	—	—
3,820	25	—	7,320	25	—	5,120	25	—	16,262	15	—	—	—	—
1,577	3	—	1,297	11	3	125	15	7	3,000	—	—	—	—	—
5,006	15	6	6,332	16	7	6,500	—	—	17,839	2	3	2,605	5	6
5,909	24	—	2,522	8	2	4,200	—	—	12,632	2	2	8,614	10	3
—	—	—	—	—	—	900	—	2	900	—	2	—	—	—
14,229	19	8	14,732	25	1	14,908	8	5	43,870	23	4	—	—	—
131,292	29	8	171,295	—	—	142,105	—	—	444,692	29	8	—	—	—
200	—	—	200	—	—	500	—	—	900	—	—	600	—	—
595,394	23	1	601,015	28	—	800,151	17	8	1,996,562	8	9	3,068	14	3
156,933	24	7	160,718	26	7	159,400	—	—	477,052	21	4	9,133	10	5
16,297	15	6	14,339	6	9	14,000	—	—	44,636	22	5	2,624	24	6
173,231	10	3	175,058	3	6	173,400	—	—	521,689	13	9	11,758	5	1

cf. Sandt.-Acten I. 2. 729.

es ist im Jahre 1846 ein Porto-  
Aequivalent von 4,500 Zhtr.  
— — jährlich hinzugetreten,  
excl. derselben ergibt sich da-  
her ein Ersparniß von 4,366  
Zhtr. 19 Ngr. 5 Pf.



№	Titel.	Disposition-Quanta								
		auf currente Rechnung laut Budget für 1846—1848.			an verbliebenen Resten pro 1845 et retro laut Rechenschaftsberichts.			Zusammen.		
		Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.
	Uebertrag	509,320	15	—	610	23	8	509,931	8	8
32.	Cameral-Vermessungs-Anstalt und Rißsammlung	11,400	—	—	—	—	—	11,400	—	—
33.	allgemeine Ausgaben einiger Verwaltungszweige:									
	a) für die Forsten	40,560	—	—	4,857	7	9	45,417	7	9
	b) = = Kammergüter	47,169	15	3	2,555	29	2	49,725	14	5
	c) = das Berg- und Hüttenwesen	43,860	—	—	—	—	—	43,860	—	—
	d) = die Stempel-Factory	17,285	—	—	—	—	—	17,285	—	—
	e) = = Zoll- und Steuer-Direction	75,515	13	5	1,030	9	7	76,545	23	2
	f) = = Grundsteuer-Verwaltung	45,499	24	9	59	12	1	45,559	7	—
34.	für gemeinnützige Zwecke:									
	a) für die Forstakademie und das landwirthschaftliche Institut zu Tharandt	27,912	9	—	—	—	—	27,912	9	—
	b) für die Bergakademie und die Bergschulen	30,450	—	—	—	—	—	30,450	—	—
	c) zu Unterstützung des Berg- und Hüttenwesens	293,400	—	—	2,442	—	6	295,842	—	6
	d) die Landrentenbank-Verwaltung	51,675	—	—	2,303	15	1	53,978	15	1
	e) Unterstützungen an Privatanstalten, Corporationen und Individuen	1,824	28	8	22	—	—	1,846	28	8
	— zu Beschäftigung brodloser Arbeiter durch Herstellung von Culturarbeiten	1,500	—	—	—	—	—	1,500	—	—
35.	Münzverlust bei der Umschmelzung und ähnliche Ausgaben	45,000	—	—	36	—	—	45,036	—	—
36.	Fonds zu allgemeinen Ausgaben in Finanzangelegenheiten	9,000	—	—	—	—	—	9,000	—	—
37.	Extraordinaria und Insgemein	15,000	—	—	2	8	8	15,002	8	8
	Hierüber:									
38.	zum Betriebe eines tiefen Stollns in die Freiburger Bergamtsrevier	182,250	—	—	—	—	—	182,250	—	—
	Summa ad E.	1,448,622	16	5	13,919	17	2	1,462,542	3	7
	F. Militair-Departement.									
39.	zu den etatmäßigen Ausgaben	4,032,074	16	2	6,433	19	4	4,038,508	5	6
61.										
—	zu Verstärkung von Pos. 48b. des Fonds zur Brod- und Fourage-Verpflegung in Folge eingetretener höherer Getraidepreise	160,000	—	—	—	—	—	160,000	—	—
—	Mehrbedarf für Präsenhaltung der Armee pro März bis December 1848	350,000	—	—	—	—	—	350,000	—	—
—	zum Ankauf von Remontepferden zur Mobilmachung der Armee	120,000	—	—	—	—	—	120,000	—	—
	Summa ad F.	4,662,074	16	2	6,433	19	4	4,668,508	5	6



Bedarf.											Mithin muthmaaßlich Ersparniß und resp. Mehrbedarf.			Bemerkungen.			
Bestrittener Bedarf in den Jahren						Für den Bedarf von 1848 reservirt incl. Reste auf frühere Jahre.			Ueberhaupt.								
1846.			1847.														
Zhtr.	ng.	pf.	Zhtr.	ng.	pf.	Zhtr.	ng.	pf.	Zhtr.	ng.	pf.	Zhtr.	ng.	pf.			
173,231	10	3	175,058	3	6	173,400	—	—	521,689	13	9	11,758	5	1			
3,571	3	9	3,956	2	7	3,872	23	4	11,400	—	—	—	—	—			
12,149	9	4	13,675	10	1	19,592	18	4	45,417	7	9	—	—	—			
16,250	27	4	15,309	12	2	18,165	4	9	49,725	14	5	—	—	—			
14,584	23	9	14,441	1	2	14,834	4	9	43,860	—	—	—	—	—			
6,237	17	3	6,215	12	2	6,200	—	—	18,652	29	5	1,367	29	5			
24,757	16	2	22,485	6	9	24,900	—	—	72,142	23	1	4,403	—	1			
15,316	7	6	15,756	14	1	15,370	—	—	46,442	21	7	883	14	7			
9,304	3	—	9,304	3	—	9,304	3	—	27,912	9	—	—	—	—			
10,150	—	—	10,150	—	—	10,150	—	—	30,450	—	—	—	—	—			
95,533	4	3	94,115	8	—	106,193	18	3	295,842	—	6	—	—	—			
17,090	28	8	19,640	14	5	19,200	—	—	55,931	13	3	1,952	28	2			
565	9	6	528	9	6	520	—	—	1,613	19	2	233	9	6			
—	—	—	—	—	—	1,500	—	—	1,500	—	—	—	—	—	excl. der aus den Einkünften von den Forsten anderweit be- strittenen gleichen Ausgaben. Hinsichtlich der Bewilligung cf. Landt.-Acten 1848 I. 201. und 513.		
2,345	21	7 *	21,261	23	—	10,000	—	—	33,607	14	7	11,428	15	3	* incl. 19,312 Zhtr. 25 Ngr. 7 Pf. Kosten für Nachreichung von drei Millionen Thaler neuer Cassenbilletts.		
1,337	18	5	997	25	6	4,000	—	—	6,335	14	1	2,664	15	9	Der höhere Bedarf im Jahre 1848 beruht auf den Kosten für die in Zoll- und Handels- angelegenheiten nach Frankfurt diesseitig Abgeordneten.		
2,654	18	1	2,833	17	—	3,000	—	—	8,488	5	1	6,514	3	7			
60,750	—	—	60,750	—	—	60,750	—	—	182,250	—	—	—	—	—			
465,830	10	—	486,478	13	7	500,952	12	9	1,453,261	6	6	9,280	27	1			
1,350,458	14	8	1,644,024	25	4	1,094,024	25	4	4,088,508	5	6	50,000	—	—	Der Mehrbedarf ist durch einen extraordinären Korneinkauf veranlaßt worden und als nachträglich bewilligt zu be- zeichnen.		
85,000	—	—	75,000	—	—	—	—	—	160,000	—	—	—	—	—	cf. Landt.-Acten I. 2. 736.		
—	—	—	—	—	—	350,000	—	—	350,000	—	—	—	—	—	cf. Landt.-Acten v. J. 1848 I. S. 285.		
—	—	—	—	—	—	120,000	—	—	120,000	—	—	—	—	—			
1,435,458	14	8	1,719,024	25	4	1,564,024	25	4	4,718,508	5	6	50,000	—	—			



N <sup>o</sup>	Titel.	Disposition-Quanta							
		auf currente Rechnung laut Budget für 1846—1848.			an verbliebenen Resten pro 1845 et retro laut Rechenschaftsberichts.			Zusammen.	
		Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.   pf.
62. 71.	G. Departement des Cultus und öffentlichen Unterrichts . . . . .	642,012	19	8	1,196	17	5	643,209	7 3
	H. Departement des Auswärtigen.				per se.				
72.	das Ministerium nebst dessen Canzlei . . . . .	43,900	—	—	651	11	3	44,551	11 3
73.	zu Unterhaltung der Gesandtschaften . . . . .	232,933	10	2	1,005	28	3	233,939	8 5
74.	Gesandtschafts-spesen und Extraordinaria . . . . .	46,800	—	—	13,355	9	1	60,155	9 1
	Summa ad H.	323,633	10	2	15,012	18	7	338,645	28 9
	J. Beitrag zu den Ausgaben des deutschen Bundes und resp. des deutschen Bundesstaates.								
75.	zur Bundes-Matricular-, ingleichen zur Bundes-Canzlei-casse . . . . .	18,000	—	—	3,490	25	2	21,490	25 2
					per se.				
76. 84.	K. Pensions-Etat . . . . .	1,568,017	19	8	3,594	21	1	1,571,612	10 9
	L. Bau-Etat.				per se.				
85. 89.	zum etatmäßigen Bedarf . . . . .	2,219,683	10	2	—	—	—	2,219,683	10 2
—	zur extraordinären Verstärkung des Fonds zu Communication- swegebauten, Behufs der Beschäftigung der ärmeren Classen in einigen Landestheilen . . . . .	55,000	—	—	—	—	—	55,000	— —
—	zu fiscalischen Chaussée- und Straßenbauen . . . . .	240,000	—	—	—	—	—	240,000	— —
	Summa ad L.	2,514,683	10	2	—	—	—	2,514,683	10 2
	M. Reserve-Fonds.								
90.	zu Uebertragung etwaiger Ausfälle im Einkommen und zu außerordentlichen, vorher nicht näher zu bestimmen- den Bedürfnissen . . . . .	150,000	—	—	—	—	—	150,000	— —
					per se.				



Bedarf.											Mithin muthmaaslich Ersparniß und resp. Mehrbedarf.			Bemerkungen.	
Bestrittener Bedarf in den Jahren						Für den Bedarf von 1848 reservirt incl. Reste auf frühere Jahre.			Ueberhaupt.						
1846.			1847.												
Zhtr.	ng.	pf.	Zhtr.	ng.	pf.	Zhtr.	ng.	pf.	Zhtr.	ng.	pf.	Zhtr.	ng.	pf.	
214,004	6	6	225,200	24	1	214,004	6	6	653,209	7	3	10,000	—	—	Plus für Baulichkeiten an der Landeschule zu Weissen, in gleichen für Gehaltszulagen an gering besoldete Schullehrer, in Folge ständischer Verwendung und ist folglich den Bewilligungen gleich zu stellen.
per se.															
13,908	18	9	13,421	—	9	14,000	—	—	41,329	19	8	3,221	21	5	
73,437	3	3	75,783	13	3	69,000	—	—	218,220	16	6	15,718	21	9	
12,595	3	4	12,507	25	7	21,000	—	—	46,102	29	1	14,052	10	—	
99,940	25	6	101,712	9	9	104,000	—	—	305,653	5	5	32,992	23	4	
per se.															
7,695	18	2	7,120	27	—*	34,000	—	—	48,816	15	2	27,325	20	—	* incl. 23,073 Zhtr. 17 Rgr. — Pf. zur Approvisionnement der Festungen Ulm und Rastatt. Die Beiträge gründen sich auf bundesgesetzliche Umlagen und Ausschreiben und fallen daher in die Kategorie ständischer Bewilligungen.
per se.															
513,270	19	6	522,353	18	7	528,000	—	—	1,563,624	8	3	7,988	2	6	Die Bewilligung beruht auf ständischem Antrag am außerordentlichen Landtage im Jahre 1847 lt. Schrift vom 23. März a. d., so wie auf ständischen Ermächtigungen am außerordentlichen Landtage i. J. 1848. cf. Landt-Acten v. J. 1848 L. S. 285.
per se.															
739,894	13	4	837,894	13	4	641,894	13	4	2,219,683	10	2	—	—	—	
—	—	—	10,000	—	—	45,000	—	—	55,000	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	240,000	—	—	240,000	—	—	—	—	—	
739,894	13	4	847,894	13	4	926,894	13	4	2,514,683	10	2	—	—	—	incl. der Kosten für die Nationalvertreter in Frankfurt.
—	—	—	2,845	17	7	50,000	—	—	52,845	17	7	97,154	12	3	
per se.															



Lit.	Titel.	Disposition-Quanta								
		auf currente Rechnung laut Budget für 1846—1848.			an verbliebenen Resten pro 1845 et retro laut Rechenschaftsberichts.			Zusammen.		
		Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.   pf.	
<b>Wiederholung.</b>										
A.	Allgemeine Staatsbedürfnisse . . . . .	4,171,174	21	6	60,181	22	—	4,231,356	13	6
B.	Gesamtministerium nebst Dependenz . . . . .	94,124	2	1	1,000	—	—	95,124	2	1
C.	Departement der Justiz . . . . .	763,396	19	8	8,276	—	—	771,672	19	8
D.	"    des Innern . . . . .	1,878,937	27	6	94,555	27	—	1,973,493	24	6
E.	"    der Finanzen . . . . .	1,448,622	16	5	13,919	17	2	1,462,542	3	7
F.	Militair-Departement . . . . .	4,662,074	16	2	6,433	19	4	4,668,508	5	6
G.	Departement des Cultus und öffentlichen Unterrichts . . . . .	642,012	19	8	1,196	17	5	643,209	7	3
H.	"    "    Auswärtigen . . . . .	323,633	10	2	15,012	18	7	338,645	28	9
J.	Beitrag zu den Ausgaben des deutschen Bundes und resp. des deutschen Bundesstaates . . . . .	18,000	—	—	3,490	25	2	21,490	25	2
K.	Pensions-Etat . . . . .	1,568,017	19	8	3,594	21	1	1,571,612	10	9
L.	Bau-Etat . . . . .	2,514,683	10	2	—	—	—	2,514,683	10	2
M.	Reserve-Fonds . . . . .	150,000	—	—	—	—	—	150,000	—	—
<b>Summa</b>		<b>18,234,677</b>	<b>13</b>	<b>8</b>	<b>207,661</b>	<b>18</b>	<b>1</b>	<b>18,442,339</b>	<b>1</b>	<b>9</b>
		und zwar:			und zwar:					
Bewilligung laut Budget: 5,786,059 Thlr. 4 Ngr. 6 Pf. jährlich =		17,358,177	13	8	202,780	7	9	Reste pro 18 <sup>43/45</sup> laut Rechenschaftsberichts.		
Hierzü								Hierzü		
Zusätze zum Budget . . . . .		1,146,500	—	—	4,881	10	2	Reste pro 1842 et retro von Pos. 2. und 26 c.		
nämlich:										
zu Pos. 22. a. . . . .		12,000	Thlr.	—	uts.					
"    "    22. d. . . . .		205,000	"	—						
"    "    25. . . . .		3,000	"	—						
"    "    34. e. . . . .		1,500	"	—						
zum Militair-Etat . . . . .		630,000	"	—						
"    Bau-Etat . . . . .		295,000	"	—						
uts.										
<b>zusammen</b>		<b>18,504,677</b>	<b>13</b>	<b>8</b>						
Hiervon ab:										
die hier in Wegfall kommende außergewöhnliche Bewilligung sub Pos. 2 c. . . . .		270,000	—	—						
uts.										



Bedarf.												Mithin muthmaasslich Ersparniß und resp. Mehrbedarf.			Bemerkungen.
Bestrittener Bedarf in den Jahren						Für den Bedarf von 1848 reservirt incl. Reste auf frühere Jahre.			Ueberhaupt.						
1846.			1847.												
Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	
1,526,265	8	—	1,378,768	6	7	1,528,670	21	—	4,433,704	5	7	202,347	22	1	
32,074	8	2	31,172	22	7	31,372	12	5	94,619	13	4	504	18	7	
281,545	5	4	310,430	14	9	277,799	24	5	869,775	14	8	98,102	25	—	
595,394	23	1	601,015	28	—	800,151	17	8	1,996,562	8	9	23,068	14	3	
465,830	10	—	486,478	13	7	500,952	12	9	1,453,261	6	6	9,280	27	1	
1,435,458	14	8	1,719,024	25	4	1,564,024	25	4	4,718,508	5	6	50,000	—	—	
214,004	6	6	225,200	24	1	214,004	6	6	653,209	7	3	10,000	—	—	
99,940	25	6	101,712	9	9	104,000	—	—	305,653	5	5	32,992	23	4	
7,695	18	2	7,120	27	—	34,000	—	—	48,816	15	2	27,325	20	—	
513,270	19	6	522,353	18	7	528,000	—	—	1,563,624	8	3	7,988	2	6	
739,894	13	4	847,894	13	4	926,894	13	4	2,514,683	10	2	—	—	—	
—	—	—	2,845	17	7	50,000	—	—	52,845	17	7	97,154	12	3	
5,911,374	2	9	6,234,018	12	2	6,559,870	14	1	18,705,262	29	2	262,923	27	3	
									und zwar:						
									18,497,601	11	1	präsumtiver Aufwand.			
									207,661	18	1	Reste pro 1845 et retro.			
									uts.						

### A b s c h l u ß

#### der Einkünfte und des Aufwands.

18,608,620 Thlr. 27 Ngr. 2 Pf. Betrag der Einkünfte,

18,497,601 = 11 = 1 = Betrag des Aufwands incl. Schuldentilgung.

111,019 Thlr. 16 Ngr. 1 Pf. präsumtiver Einkünfte-Ueberschuß.







## Erläuterungen

### zu der vorläufigen Uebersicht der ordentlichen Staatseinkünfte und Staatsausgaben

in der Finanzperiode 1846/48.

#### A. Zu den Einkünften.

Pos. 1. Die Forstnutzungen haben auch in dieser Periode einen namhaften Mehrertrag gewährt, welche die Erhöhung dieser Einnahmeposition für das Jahr 1849 um 60,000 Thlr. — — möglich gemacht hat. Wenn der Ueberschlag für das Jahr 1848 hinter den früheren Jahren zurückbleibt, so liegt dieß allerdings theilweise in dem durch die kritischen Verhältnisse der Gegenwart etwas gestörten Nutholzverkauf, bei Weitem zum größern Theile aber ist diese Verminderung des Ertrags eine nur scheinbare, indem sie ihren Grund in Gestundungen hat, welche den Hammerwerken für die Bezahlung ihrer Koblhölzer auf dringendes Ansuchen zu gewähren waren.

Pos. 2. Jagdnutzungen gewährt für die laufende Periode noch ziemlich den früheren Ertrag, wird aber für die Folge namhaft sich vermindern.

Pos. 3. Die Amtsintraden zeigen einen namhaften Ausfall in Folge der immer weiter vorgeschrittenen Ablösungen. —

Pos. 6. Steinkohlenwerksnutzungen haben sich in Folge größeren Ausbringens ansehnlich höher gestellt als der Voranschlag.

Pos. 7. Porcellanmanufactur zeigt im letzten Jahre einen namhaften Ausfall in Folge des durch die Zeitverhältnisse sehr gestörten Absatzes des Fabrikates. — Es wird jedoch, wenn auch die Einlieferungen geringer waren, das Betriebsvermögen der Anstalt in Waarenvorräthen gewachsen sein. — In neuester Zeit hat sich der Absatz wieder etwas gebessert, allerdings aber in ordinären Artikeln, die weniger Gewinn abwerfen.

Pos. 9. Die Berg- und Hüttennutzungen sind gegen den Voranschlag etwas zurückgeblieben, hauptsächlich in Folge des ansehnlich verminderten Gewinnes an den Blaufarbenwerken, worauf an anderer Stelle zurückzukommen sein wird. —

Pos. 10. Münznutzungen stellt sich höher heraus, weil die Verhältnisse eine Einziehung von 25,000 Thlr. — — an Betriebsvermögen gestattet haben.

Pos. 11. Die Posteinkünfte zeigen in den Jahren 1847 und 1848 einen namhaften Ausfall, der zwar für die Periode durch die höhern Einkünfte des Jahres 1846 übertragen wird, dennoch aber für die Zukunft zu berücksichtigen sein wird.

Im Jahre 1848 hat der Aufwand für die an der Sächsisch-Bayerischen Eisenbahn zwischen Reichenbach und Plauen zu begründende Posttransportanstalt zu Verminderung des Einkommens beigetragen. —

Pos. 13. Die Salznutzungen gewähren ohngeachtet der den Consumenten durch die Gleichstellung der Preise auf sämtlichen Niederlagen auf den bis dahin niedrigsten Preis, durch den vermehrten Absatz und den vortheilhafteren Vertrag mit der Krone Preußen über Anschaffung des Salzes einen namhaften Mehrertrag.

Die Verhältnisse des Jahres 1848 haben aber auch auf diese Position ihren ungünstigen Einfluß geäußert.

Pos. 15. und 16. Die Chaussée- und Brückengelder zeigen, obgleich sie im Ganzen einen Mehrertrag in der Periode geliefert haben, doch in dem Jahre 1848 den Einfluß der gestörten Verkehrsverhältnisse.



Pos. 17. Ueberschuß der Zinsen von Actiencapitalien der Hauptstaatscasse, hat sich in den Jahren 1846 und 1847 etwas erhöht, im Jahre 1848 aber niedriger gestellt, in Folge des Umstandes, daß die Einnahmezinsen für diejenigen 5 Millionen Thaler, welche als ein theilweiser Gegensatz der 4procentigen Anleihe des Jahres 1847, theils der Landrentenbank in Landrentenbriefen vorgeschossen, theils in 3procentigen Obligationen bei der Staatsschuldencasse niedergelegt worden sind, auf die Uebersicht der außergewöhnlichen Einnahmen und Ausgaben zu bringen waren, wo sich auch die Zinsen der 4procentigen Staatsschuld in Ausgabe befinden.

Pos. 19. Lotterieüberschuß. Wenn gleich die Position den Voranschlag erreicht, auch scheinbar im Jahre 1848 kein Ausfall Statt gefunden hat, so ist das Letztere doch der Fall, da sich in dem Einkommen von diesem Jahre ansehnliche Reste aus den früheren befinden.

Das Jahr 1848 war auch für die Lotterie ein ungünstiges, da eine große Anzahl Cassenloose gespielt werden mußten und hierdurch wie durch einige andere Verluste ein nicht unansehnlicher Ausfall entstand, der erst in der nächsten Periode sich zeigen wird, für welche auch die Loosezahl hat vermindert werden müssen.

Die Pos. 23 a. und b., so wie 24. die directen Steuern, geben zu keinen Bemerkungen Veranlassung. Sie sind regelmäßig eingegangen und liefern mäßige Ueberschüsse. Auch als drei Termine der Grundsteuern auf einmal ausgeschrieben werden mußten, wovon einer regelmäßig, die beiden andern als Vorausbezahlung, die inzwischen nun abgerechnet worden ist, gingen die betreffenden Summen in der Hauptsache sehr schnell ein. —

Pos. 24 b. Einkommensteuer. Es hat nur ein vorläufiger Betrag aufgenommen werden können, der indessen der Wirklichkeit sehr nahe kommen wird. —

Pos. 26. Indirecte Abgaben. Obgleich im Jahre 1848 ein sehr namhafter Ausfall zu entstehen drohte, haben sich doch in der zweiten Jahreshälfte mit der Wiederkehr etwas ruhigerer Zustände die Einnahmen gebessert, so daß zu hoffen steht, es werde der Jahresabschluß, wenn gleich ein ansehnliches Mindereinkommen gegen die vorhergehenden Jahre herausstellen, doch gegen die Budgetposition von 1,840,000 Thlr. — — nicht wesentlich zurückbleiben.

## B. Zu den Ausgaben.

### A. Allgemeine Staatsbedürfnisse.

Pos. 2 a. und b. Zu Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld. Es waren hier die Zinsen der 4procentigen Anleihe des Jahres 1847 so wie der Mehrbetrag an Zinsen für die convertirten Staatsschuldencassenscheine als zu außerordentlichen Zwecken gehörig, auf das außerordentliche Ausgabebudget zu bringen.

Die Post 2 e. für Zwecke des Staatsschuldenwesens an 270,000 Thlr. — — ist von dem ordentlichen Budget auf das außerordentliche Budget übertragen, was an anderer Stelle gerechtfertigt worden ist. Die Summe ist in Staatspapieren deponirt.

Pos. 5 a. und b. Landtags- ingleichen Wahl- und Einberufungskosten, so wie Zuschuß zu den Kosten der Landtagsnachrichten, zeigt eine sehr ansehnliche Ueberschreitung des Voranschlags um resp.

164,208 Thlr. 10 Ngr. 1 Pf. und

53,237 „ 25 „ 5 „

die ihren Grund und ihre Rechtfertigung in den außerordentlichen Landtagen der Jahre 1847 und 1848 finden.

### B. Gesamtministerium nebst Dependenzen.

Pos. 7. Gesamtministerium u. hat einen Mehrbedarf von 5,653 Thlr. 21 Ngr. 2 Pf. verursacht, weil der Gehalt des Vorsitzenden, während eines Theiles der Periode auf diese Position übernommen wurde.

Pos. 12. Gesetz- und Verordnungsblatt. Die namhafte Ersparniß gründet sich auf den geringern Umfang des Blattes.

### C. Departement der Justiz.

Pos. 15. Die Bezirksappellationsgerichte zu Dresden, Leipzig, Zwickau und Budissin. Die Mehrausgabe von 16,891 Thlr. 22 Ngr. 6 Pf. findet hauptsächlich ihren Grund in der wegen Vermehrung der Geschäfte nothwendig gewordenen Vermehrung der Arbeitskräfte.



Pos. 16. und 17. Zuschüsse zu den Sportelcassen der Königlichen Untergerichte. Hier zeigt sich eine namhafte Ueberschreitung, die nur scheinbar weniger das Jahr 1848 trifft, als letzterm eine Restitutionssumme von circa 38,000 Thlr. — — Aufwand für die Hypothekenbücher abgeschrieben worden ist. Die Erhöhung des bezüglichen Aufwandes beruht theils auf vermehrten Untersuchungskosten, hauptsächlich aber auf der durch die critischen Zeiten veranlaßten Verminderung der einträglichen Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

#### D. Departement des Innern.

Die bei mehren Positionen vorläufig sich herausstellenden Erhöhungen werden möglicherweise bei der definitiven Abrechnung sich vermindern, da hier, der Vorsicht angemessen, für das Jahr 1848 etwas reichliche Quanta reservirt wurden. Wo dann noch Erhöhungen bleiben, werden sie in dem Rechenschaftsbericht für die Periode ihre Rechtfertigung finden. Hauptsächlich werden sie eintreten bei der Position für die Landbeschälanstalt in Folge höherer Preise der Fouflage und der Hengste, bei der Pos. 23b. für die Gensdarmereianstalt wegen der nothwendig gewordenen Anstellung von Hülfsgensd'armen, bei den auf allgemeine Versorgungsanstalten bezüglichen Ausgaben in Folge des Mehrbedarfs für die Brodverbackungsanstalt pro 1846 und 1847.

Die hauptsächlichste Ersparniß tritt ein bei Pos. 26 b. für Eisenbahnen in Folge des Ueberganges der meisten hierauf bezüglichen Geschäfte an das Finanzministerium. —

Eine im Etat des Ministerii des Innern nicht vorhergesehene, aber auf ständischer Bewilligung beruhende Position betrifft die Commission zu Erörterung der Gewerbs- und Arbeitsverhältnisse mit 12,000 Thlr. — —, die vorläufig hier mit dieser Summe aufgeführt ist, jedenfalls aber einen nicht unbeträchtlichen Mehraufwand erheischen wird.

#### E. Departement der Finanzen.

Wird bei den meisten Positionen Ersparnisse, nur bei einigen wenigen einen Mehrbedarf herausstellen.

Pos. 30. Das Ministerium nebst dessen Dependenz zeigt zwar einen Mehraufwand gegen den Etat, allein nur scheinbar, da im Gegentheil Ersparnisse hierbei Statt fanden.

Es ist nämlich seit dem Jahre 1846 ein nicht etatisirtes Aequivalent von jährlich 4,500 Thlr. — — für Portis der Finanz-Centralcasse hinzugetreten, die bis dahin von den Posteinkünften getragen wurden. — — Ohngeachtet der aus der Verwaltung der Staatseisenbahnen dem Finanzministerium zugewachsenen ansehnlichen Geschäftsvermehrung hat doch neuerlich eine Verminderung des Personals Statt gefunden. — Die Pos. 31. zu rechtlicher Bertheidigung der fiscalischen Gerechtsame stellt sich etwas höher heraus, hauptsächlich in Folge der Ablösungsgeschäfte.

Pos. 33. Stempelfactorie zeigt einige Ueberschreitung für größeren Papierbedarf.

Pos. 34<sup>a</sup>. Landrentenbankverwaltung. Die Erhöhung beruht auf der in Folge der zunehmenden Ablösungen fortwährenden ansehnlichen Zunahme der Geschäfte des Instituts und der Erhebungskosten.

Pos. 35. Münzverlust ic. ergibt eine namhafte Ersparung gegen den Voranschlag um 11,428 Thlr. 15 Ngr. 3 Pf., besonders wenn man erwägt, daß nächstdem aus dieser Position 19,312 Thlr. 25 Ngr. 7 Pf. Kosten für Nachcreirung von 3 Millionen Thaler neuen Cassenbillets bestritten worden sind. —

#### F. Militair-Departement.

Es sind bei diesem Zweige der Verwaltung die ansehnlichsten Mehrausgaben erwachsen in Folge der Theuerung des Jahres 1847, der eingetretenen Zeitverhältnisse und der Verfügungen der Centralgewalt.

Es betragen diese Mehrausgaben:

50,000 Thlr.	— —	für einen extraordinären Korneinkauf,
160,000	= — —	Verstärkung der Fonds zur Brod- und Fourageverpfllegung in Folge höherer Getreidepreise,
350,000	= — —	Mehrbedarf für Präsenhaltung der Armee,
120,000	= — —	zum Ankauf von Remontepferden.

680,000 Thlr. — — in Summa,

die sämmtlich vom ordentlichen Budget übertragen werden.

#### G. Departement des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

Es ergibt sich bei diesem Departement lediglich eine Mehrausgabe von 10,000 Thlr. — — für Baulichkeiten an der Landesschule zu Meissen und Gehaltszulagen an gering besoldete Schullehrer, beides in Folge ständischer Verwendung.











N <sup>o</sup>	1. T i t e l.	2.			ein	
		Quanta des Voranschlags.			a. ao. 1846.	
		Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr. pf.
	<b>Einnahme.</b>					
	A. außergewöhnliche Einkünfte.					
1.	extraordinaires Zinseneinkommen				—	—
2.	Eisenbahn-Ueberschußgelder				—	—
	Betrag der außergewöhnlichen Einkünfte				—	—
	Hierzu:					
3.	präsumtiver Einnahme-Ueberschuß des ordentlichen Budgets pro 1846/48 einschließlich der Reste pro 1845 et retro				—	—
	Summa ad A.				—	—
	B. aufgenommene Schulden.					
4.	neu creirte Cassenbillets	3,000,000	—	—	2,600,000	—
5.	Anleihe vom Jahre 1847 à 4 Procent excl. der dabei eingegangenen Staatspapiere	5,000,000	—	—	—	—
6.	Hand- und andere Darlehne nach Abzug der Rückzahlungen	4,500,000	—	—	593,169	12 4
	Summa ad B.				3,193,169	12 4
	Hierzu					
	Summa ad A.				—	—
	Summa der Einnahme				3,193,169	12 4



3.						4.								
gezogene Gelder.						Bemerkungen.								
b.			c.			d.								
ao. 1847.			präsumtiv ao. 1848.			in Summa.								
Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.						
79,166	20	—	158,333	10	—	237,500	—	—						
202,191	21	—	300,000	—	—	502,191	21	—						
281,358	11	—	458,333	10	—	739,691	21	—						
—	—	—	86,157	7	3	86,157	7	3						
281,358	11	—	544,490	17	3	825,848	28	3						
400,000	—	—	—	—	—	3,000,000	—	—						
5,000,000	—	—	—	—	—	5,000,000	—	—						
319,108	19	7	11,228	10	9	923,506	13	—						
5,719,108	19	7	11,228	10	9	8,923,506	13	—						
281,358	11	—	544,490	17	3	825,848	28	3						
6,000,467	—	7	555,718	28	2	9,749,355	11	3						

und zwar:  
 112,500 Thlr. — — von 2,500,000 Thlr. — — landschaftliche Obligationen à 3 Procent auf 1 1/2 Jahr und  
 125,000 „ — — von 2,500,000 Thlr. — — Landrentenbriefen à 3 1/3 Procent auf dieselbe Zeit.

w. o.

vergl. nicht veröffentlichte Landtagsacten 1847, S. 119 und 301.  
 Die bei der Anleihe eingegangenen Staatspapiere kommen in dem Cassenüberschlage zur Einnahme.  
 am Schlusse der Periode 1843/45 betrug die Schuld für Hand- und andere Darlehne . . . 3,272,072 Thlr. 13 Ngr. 6 Pf.  
 Hierzu kommen:  
 nebenstehende . . . . . 923,506 „ 13 „ — „  
 Ergeben präsumtive Schuld am  
 Schlusse der Periode 1846/48 4,195,578 Thlr. 26 Ngr. 6 Pf.  
 eine im Jahre 1848 zur Rückzahlung gelangte Summe von 100,000 Thlr. — — hat, da das Jahr 1848 die Mittel zu deren Kürzung nicht gewährte, vom Jahre 1847 abgemindert werden müssen.



N <sup>o</sup>	1. Titel.	2. Dispositionen - Quanta.								
		a. auf currente Rechnung der Periode 1846/48.			b. verbliebene Reste pro 1845 et retro lt. Rechenschafts- berichts.			c. zusammen		
		Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.
	<b>Ausgabe.</b>									
	<b>A. außergewöhnlicher Staatsaufwand.</b>									
1.	zu Verzinsung der für Eisenbahnzwecke aufgenommenen Staatsschulden . . . . .	900,237	—	—	—	—	—	900,237	—	—
2.	zu Herstellung eines neuen Galerielokals . . . . .	200,000	—	—	—	—	—	200,000	—	—
3.	matrikularmäßiger Beitrag zum Baue der Bundesfestungen Ulm und Rastatt pro 1846/48 . . . . .	123,596	—	—	—	—	—	123,596	—	—
4.	zu den Kosten der neuen Hypothekeneinrichtung . . . . .	150,000	—	—	38,251	28	7	188,251	28	7
5.	extraordinair zum Bau des in die Freiburger Revier einzubringenden Stollns . . . . .	60,750	—	—	—	—	—	60,750	—	—
6.	desgleichen zu Chausséeneubauten . . . . .	100,000	—	—	—	—	—	100,000	—	—
7.	zu Erbauung eines neuen Seminargebäudes zu Plauen und Anschaffung des benötigten Inventars daselbst . . . . .	16,100	—	—	—	—	—	16,100	—	—
8.	zum innern Ausbau der Uebersetzung des Mittelgebäudes des Paulinums zu Leipzig und zu Beschaffung der erforderlichen Mobilien für zweckmäßige Aufstellung der Sammlungen . . . . .	5,000	—	—	—	—	—	5,000	—	—
9.	zu einem Akademiegebäude in Tharandt . . . . .	37,552	23	3	—	—	—	37,552	23	3
10.	zu Ausstattung desselben . . . . .	6,700	—	—	—	—	—	6,700	—	—
11.	zu den erforderlichen Localitäten für die Gewerbschulen zu Chemnitz, Plauen und Zittau . . . . .	55,000	—	—	—	—	—	55,000	—	—
	Seitenbetrag	1,654,935	23	3	38,251	28	7	1,693,187	22	—



3. Bedarf.									4.			
bestrittener Bedarf in den Jahren						c.			d.			Bemerkungen.
a.			b.			für den Bedarf von 1848 reservirt, incl. Reste früherer Jahre.			überhaupt.			
1846.			1847.									
Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.	
—	—	—	200,000	—	—	700,237	—	—	900,237	—	—	außer den etatmäßigen Beträgen waren erforderlich: 600,000 Thlr. — — zu Verzinsung der 4 procentigen Anleihe vom Jahre 1847 auf 1 1/2 Jahr. 270,000 = — — zu dergleichen der Actienschuld für die Sächsisch-Bayerische Eisenbahn, ebenfalls auf 1 1/2 Jahr. 30,237 = — — Mehrbedarf an Zinsen für den Termin Michaelis 1848 für die in 5 Procent tragende Papiere verwandelten 3 procentigen Staatsschuldencassenscheine.
3,000	—	—	67,000	—	—	130,000	—	—	200,000	—	—	uts. cf. Landtagsacten 18 <sup>45/46</sup> I. 2. 667. u. 705.
41,198	20	—	41,198	20	—	41,198	20	—	123,596	—	—	= = = = I. 2. 683. u. 705.
22,340	27	1	41,127	13	—	124,783	18	6	188,251	28	7	desgl.
60,750	—	—	—	—	—	—	—	—	60,750	—	—	desgl.
66,666	20	—	33,333	10	—	—	—	—	100,000	—	—	desgl.
16,100	—	—	—	—	—	—	—	—	16,100	—	—	desgl.
5,000	—	—	—	—	—	—	—	—	5,000	—	—	desgl.
11,552	23	3	16,000	—	—	24,174	8	5	51,727	1	8	desgl. — Plus 14,174 Thlr. 8 Ngr. 5 Pf. des Mehraufwands ist bereits in der Anfüge zum Königl. Decrete vom 18. Aug. 1848 (Landtagsacten I. S. 349.) gedacht worden.
—	—	—	—	—	—	6,700	—	—	6,700	—	—	cf. Landtagsacten 1848 I. 349. und 503.
22,300	—	—	25,700	—	—	9,000	—	—	57,000	—	—	cf. Landtagsacten 18 <sup>45/46</sup> I. 2. 683. u. 705. Es ergab sich ein Mehrbedarf von 2000 Thlr. — —
248,909	—	4	424,359	13	—	1,036,093	17	1	1,709,362	—	5	



№	1. Titel.	2. Disposition's - Quanta.									
		a. auf currente Rechnung der Periode 1846/48.			b. verbliebene Reste pro 1845 et retro lt. Rechenschafts- berichts.			c. zusammen			
		Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.	
	Uebertrag	1,654,935	23	3	38,251	28	7	1,693,187	22	—	
12.	der Herrschaft Wildenfels auf Grund der Uebereinkunft vom 7. Februar 1846 für Einführung der indirecten und persönlichen Abgaben gewährte Entschädigungen	112,720	23	8	—	—	—	112,720	23	8	
13.	zu Erbauung eines neuen Gebäudes für die technische Bildungsanstalt zu Dresden	—	—	—	22,000	—	—	22,000	—	—	
14.	zu Vorbereitung eines neuen Grundsteuersystems	—	—	—	54,422	26	2	54,422	26	2	
15.	zu den durch Capitalsabzahlung zu beseitigenden Renten für Ablösung des Bierzwangs	—	—	—	58,031	24	6	58,031	24	6	
	Summa ad A.	1,767,656	17	1	172,706	19	5	1,940,363	6	6	
	B. Anlagscapitalien für Eisenbahnen.										
16.	zum Bau der Sächsisch-Bayerischen Staatsbahn	7,466,666	20	—	—	—	—	7,466,666	20	—	
17.	zum Bau der Sächsisch-Böhmischen Staatsbahn	1,666,770	11	6	1,933,229	18	4	3,600,000	—	—	
18.	für die Sächsisch-Schlesische Eisenbahn	2,250,000	—	—	—	—	—	2,250,000	—	—	
19.	für die Actien der Chemnitz-Riesaer Eisenbahn	1,000,000	—	—	—	—	—	1,000,000	—	—	
20.	für Actien Lit. A. der Löbau-Zittauer Eisenbahn	500,000	—	—	—	—	—	500,000	—	—	
	Summa ad B.	12,883,437	1	6	1,933,229	18	4	14,816,666	20	—	



3.

## Bedarf.

4.

bestrittener Bedarf in den Jahren									c.			d.			Bemerkungen.
a.			b.			für den Bedarf von 1848 reservirt incl. Reste früherer Jahre.			überhaupt						
1846.			1847.												
Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.				
248,909	—	4	424,359	13	—	1,036,093	17	1	1,709,362	—	5				
120,047	20	7	—	—	—	—	—	—	120,047	20	7	cf. Landtagsacten 18 <sup>45/46</sup> I. 2. 621. u. 829. Der Mehraufwand an 7,326 Thlr. 26 Ngr. 9 Pf. beruht auf zu vergüten gewesenem Zinsen vom Januar 1844 — März 1846 à 3 Procent p. ao.			
22,000	—	—	—	—	—	—	—	—	22,000	—	—				
3,870	10	1	2,841	24	7	47,710	21	4	54,422	26	2				
3,212	3	8	359	19	—	54,460	1	8	58,031	24	6				
398,039	5	—	427,560	26	7	1,138,264	10	3	1,963,864	12	—	folglich stellt sich bei den Pos. 9. 11. und 12. gegen den Voranschlag ein Mehrbedarf von			
									und zwar:			23,501 Thlr. 5 Ngr. 4 Pf. heraus.			
									1,791,157	22	5	praes. Betrag des Aufwands.			
									172,706	19	5	Reste pro 1845 et retro.			
									uts.						
						6,978,666	20	—	6,978,666	20	—	ausschließlich von 4,500,000 Thlr. — — übernommene Actien Capitalschuld und 300,000 Thlr. — — Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Antheils am Actien capitale. Der muthmaasslich verbleibende Rest der Bewilligung an 488,000 Thlr. — — wird zur Verwendung in den folgenden Jahren reservirt.			
725,000	—	—	877,706	5	9	1,252,293	24	1	2,855,000	—	—	vergl. ständische Schrift vom 12. Juni 1846. Der verbleibende Rest der Bewilligung von 745,000 Thlr. — — wird ebenfalls für die nächsten Jahre zur Verwendung vorbehalten.			
653,434	7	8	277,101	1	6	284,131	3	2	1,214,666	12	6	hiernächst waren bereits bis Schluß der Periode 18 <sup>43/45</sup> 1,206,985 Thlr. 2 Ngr. 5 Pf. verwendet und es beträgt sonach die Gesamtsumme des Bedarfs 2,421,651 Thlr. 15 Ngr. 1 Pf., mithin 171,651 Thlr. 15 Ngr. 1 Pf. mehr als die Bewilligung besagt.			
			1,000,000	—	—	—	—	—	1,000,000	—	—	bes. Landtagsacten 18 <sup>43/46</sup> I. Abth. 2. Bd. S. 671 seq.			
			500,000	—	—	—	—	—	500,000	—	—	vergl. ebendasselbst.			
1,378,434	7	8	2,654,807	7	5	8,515,091	17	3	12,548,333	2	6	außerdem sind: 1,206,985 Thlr. 2 Ngr. 5 Pf. bereits vor dem Jahre 1846 bezah-			



№	1.			2. Dispositions-Quanta.								
	Titel.			a.		b.		c.				
				auf currente Rechnung der Periode 1846/48.		verbliebene-Reste pro 1845 et retro lt. Rechenschafts- berichts.		zusammen				
			Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.	
	<b>C. außerordentliche Schuldentilgung.</b>											
21.	für Zwecke des Staatsschuldenwesens . . . . .			270,000	—	—	—	—	270,000	—	—	
	<b>Summa ad C. per se.</b>											
	<b>Hierzu:</b>											
			<b>Summa ad B.</b>	12,883,437	1	6	1,933,229	18	4	14,816,666	20	—
			<b>= = A.</b>	1,767,656	17	1	172,706	19	5	1,940,363	6	6
			<b>Summa der Ausgaben</b>	14,921,093	18	7	2,105,936	7	9	17,027,029	26	6



3. Bedarf.											4.	
bestrittener Bedarf in den Jahren						c.			d.		Bemerkungen.	
a.			b.			für den Bedarf von 1848 reservirt incl. Reste früherer Jahre.			überhaupt			
1846.			1847.									
Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.	
90,000	—	—	90,000	—	—	90,000	—	—	270,000	—	—	let, nämlich bei Pos. 19. und 1,233,000 Thlr.—Ngr.—Pf. Rest von den Bewilligungen zur Verwendung in den nächsten Jahren reservirt und zwar bei Pos. 16. und 17. daher
1,378,434	7	8	2,654,807	7	5	8,515,091	17	3	12,548,333	2	6	2,439,985 Thlr. 2 Ngr. 5 Pf. überhaupt, bei dem Bedarf für 1848 nicht zu berücksichtigen gewesen.
398,039	5	—	427,560	26	7	1,138,264	10	3	1,963,864	12	—	vid. Landtagsacten 1845/46 I. 2. p. 744. Pos. 2. c.
1,866,473	12	8	3,172,368	4	2	9,743,355	27	6	14,782,197	14	6	



№	1. Titel.	2. effective Summen.												3. Bemerkungen.
		ao. 1846.			ao. 1847.			präsumtiv ao. 1848.			überhaupt.			
		Zhtr.	ng.	pf.	Zhtr.	ng.	pf.	Zhtr.	ng.	pf.	Zhtr.	ng.	pf.	
<b>Abschluß.</b>														
I.	Betrag der Einnahmen:	3,193,169	12	4	6,000,467	—	7	555,718	28	2	9,749,355	11	3	
II.	Betrag der Ausgaben:	1,866,473	12	8	3,172,368	4	2	9,743,355	27	6	14,782,197	14	6	
III.	präsumtive Mehr-Einnahme und resp. <b>Mehr-Ausgabe:</b>	1,326,695	29	6	2,828,098	26	5	<b>9,187,636</b>	<b>29</b>	<b>4</b>	<b>5,032,842</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	



## Erläuterungen

### zu der Uebersicht der außergewöhnlichen Einnahmen und Ausgaben für die Finanzperiode 1846/48.

#### Zur Einnahme.

Pos. 1. Extraordinaires Zinseneinkommen war hier insoweit in Einnahme zu stellen, als die bei der Hauptstaatscasse eingehenden Zinsen sich auf die Anleihe des Jahres 1847 für Eisenbahnzwecke beziehen. Da die vollen Zinsen für jene Anleihe in die Ausgabe des außerordentlichen Budgets gebracht worden sind, so mußten letzterem dagegen die Zinsen für diejenigen 5 Millionen gewährt werden, welche für hier eingenommene 3% Obligationen und 3 $\frac{1}{3}$ % Landrentenbriefe theils bei der Staatsschuldencasse deponirt, theils der Landrentenbank dargeliehen worden sind.

Pos. 2. Da die Zinsen für die zu Eisenbahnzwecken contrahirten Schulden, mit alleiniger Ausnahme der Handdarlehnszinsen, auf das außerordentliche Budget gebracht worden sind, war es nothwendig, auch die Eisenbahnüberschuss-gelder hier in Einnahme zu stellen. — Für die abgelaufene Finanzperiode 1846/48 beträgt der Mehrbetrag an Zinsen für Schulden zu Eisenbahnzwecken (immer mit Ausnahme der Handdarlehne) gegen die Einnahmen von Eisenbahnen 160,545 Thlr. 9 Ngr. — Pf., die den Anlagekosten zuzurechnen sein werden.

Pos. 3. Präsumtiver Ueberschuß des ordentlichen Budgets für die Finanzperiode 1846/48 ist allerdings eine zur Zeit nicht mit Sicherheit zu übersehende und deshalb ganz unzuverlässige Position.

#### Cap. B. Aufgenommene Schulden.

Laut der auf der Uebersicht enthaltenen Bemerkung werden die Handdarlehne am Schlusse der Periode 4,195,578 Thlr. 26 Ngr. 6 Pf. betragen. Es ist deshalb für diese Schuldengattung, besonders da in obiger Summe auch andere Schulden, als Handdarlehne, begriffen sind, von der bei dem Landtage 1846 bis zu der Summe von 4 $\frac{1}{2}$  Millionen ertheilten Ermächtigung nicht vollständig, von der bezüglichlichen weiteren Ermächtigung bei dem außerordentlichen Landtag des Jahres 1848 gar kein Gebrauch gemacht worden.

#### Zur Ausgabe.

Zu Pos. 1. Zu Verzinsung der für Eisenbahnzwecke aufgenommenen Staatsschulden (mit Ausnahme der Handdarlehne) ist bereits an anderem Orte das Erforderliche bemerkt worden.

Pos. 2. bis 9. und 11. ingleichen 13. bis 15. enthalten auf die Verwaltungsüberschüsse gewiesene in der abgelaufenen Finanzperiode zur Verausgabung gelangte Posten.

Pos. 10. Die bei dem Landtage des Jahres 1848 bewilligte Summe zu Ausstattung des Akademiegebäudes zu Tharandt.

Pos. 12. Entschädigung der Herrschaft Wildenfels, beim Landtag 1846 genehmigt, war ebenfalls als nicht budgetmäßig etatisirte Ausgabe auf den außerordentlichen Nachweis zu bringen, wobei in Frage kommen kann, ob später der Gegenbetrag vom mobilen Vermögen abzuschreiben sein wird, gleichwie es mit ähnlichen Vergütungen an die Lausitz geschehen ist.

Pos. 16. Zum Bau der Sächsisch-Bayerischen Staatseisenbahn.

Es kommt hier die Summe in Anrechnung, welche bis zum Schluß des Jahres 1848 wirklich verausgabt worden ist und wonach von den Anschlagscapitale, wie es bei dem außerordentlichen Landtage des Jahres 1847 zuletzt aufgestellt ward, nur noch 488,000 Thlr. — — zu verwenden bleiben würden. —

Inwieweit die damaligen Voraussetzungen muthmaaslich sich erfüllen werden, bleibt besonderer Mittheilung vorbehalten. — Zu bemerken ist nur noch, daß die als verwendet angeführte Summe von 6,978,666 Thlr. 20 Ngr. — Pf.

Erste Abtheilung.



theilweise bereits früher, als in der abgelaufenen Finanzperiode, verausgabt, die vor Beginn derselben aber verwendete Summe seiner Zeit als Vorschusspost der Hauptstaatscasse aufgeführt worden ist.

Pos. 17. Zum Bau der Sächsisch-Böhmischen Eisenbahn. —

Das Anlagecapital für diese Bahn betrug nach dem Voranschlag 3,600,000 Thlr. — —, von welchem bis Schluß des Jahres 1848 2,855,000 Thlr. — — bereits verausgabt sind. Es ist hierbei ein sehr ansehnlicher Mehrbedarf in Aussicht, rücksichtlich welches besondere Mittheilung an die Kammern gelangt.

Pos. 18. Sächsisch-Schlesische Eisenbahn.

Es findet hierbei eine Ueberschreitung des Voranschlages um 171,651 Thlr. 15 Ngr. 1 Pf. Statt, deren Gewähr-ung sich die Regierung in Betracht der übernommenen Verpflichtungen nicht entziehen konnte. Auch ist dieser Mehrbedarf noch im Wachsen, da leider die Bahn zur Zeit keine zu dem Zinsenbedarf auch nur der Actienschuld ausreichende Betriebsüberschüsse gewährt und die Regierung demnach in den Fall kommt, in Folge ihrer für die Actienschuld auf 5 Jahre geleisteten Garantie von 4% Zinsen, Zuschüsse zu gewähren, abgesehen davon, daß die Regierung für ihren Antheil an dem Anlagecapital keinen Ertrag bezieht.

Pos. 19. und 20. geben zu keinen Bemerkungen Veranlassung. Auch diese Anlagen sind solche, welche keinen Ertrag gewähren.

### C. Außerordentliche Schuldentilgung.

Ueber die hier angeführte Summe von 270,000 Thlr. — — ist an anderem Orte das Erforderliche bemerkt worden.

Die nach dem Abschlusse sich herausstellende bedeutende Mehrausgabe ist, wie sich von selbst ergibt, keineswegs als ein Mehraufwand der Periode zu bezeichnen, da die Deckungsmittel für diese Mehrausgabe angewiesen waren und nur in der Periode 1846/48 die Verausgabung wirklich Statt gefunden hat. Es ist das, was über die Einnahme ausgegeben worden ist, aus den Beständen genommen worden, ohne daß deshalb das mobile Staatsvermögen eine Abminderung erfahren hat, wenn auch die Cassenvorräthe abgenommen haben.

Das Staatsvermögen hat sich vielmehr um so viel gehoben, als aus laufenden Einnahmen an Ueberschüssen zu productiven Zwecken oder zur Schuldentilgung verwendet worden ist.

Der künftige Rechenschaftsbericht wird das Nähere deshalb nachweisen. —







N <sup>o</sup>	T i t e l.	Baarschaft und Cassenbillets.		
		Thlr.	ngr.	pf.
E i n n a h m e n.				
1.	Betrag der ordentlichen Einkünfte, einschließlich der eingegangenen Reste,	18,791,420	6	5
2.	Betrag der außergewöhnlichen Einnahmen, excl. des Einnahme-Ueberschusses vom ordentlichen Budget,	9,663,198	4	—
3.	an bei der 4procentigen Anleihe im Jahre 1847 in Zahlung anzunehmen gewesenen Staatspapieren,	24,375	—	—
4.	Actien der Chemnitz-Riesaer Eisenbahn,	—	—	—
5.	Actien Lit. A. der Löbau-Zittauer Eisenbahn,	—	—	—
6.	Prioritäts-Obligationen der Chemnitz-Riesaer Eisenbahn,	—	—	—
7.	Actien Lit. B. der Löbau-Zittauer Eisenbahn,	—	—	—
8.	an gegen Baarzahlung übernommenen Staatspapieren von der Grundsteuerentschädigungscasse der Landrentenbank und anderen Staatscassen,	—	—	—
9.	für zahlbar gewordene, ingleichen für verkaufte und für zu Staatsschuldenzwecken abgegebene Staatspapiere u.	1,161,090	7	2
10.	aus dem Verkaufe der in 5 Procent tragende Papiere umgewandelten 3procentigen Staatsschuldencassenscheine,	3,076,950	—	—
11.	Einnahme bei dem Domainenfonds,	197,037	4	1
12.	einziehende Activvorschüsse und Berechnungsgelder,	11,611,393	1	7
Summa der Einnahmen		44,525,463	23	5
Hierzu:				
13.	Cassenbestände der Central-Staatscassen zu Anfange des Jahres 1846	3,682,028	—	4
Hauptsumme der präsumtiven Einnahmen		48,207,491	23	9
A u s g a b e n.				
14.	Betrag des ordentlichen Aufwands, einschließlich der bezahlten Reste,	18,705,262	29	2
15.	Betrag der außergewöhnlichen Ausgaben, incl. der Reste,	14,782,197	14	6
16.	deponirte und resp. als Vorschuß verabreichte Staatspapiere und Landrentenbriefe, zufolge der 4procentigen Anleihe im Jahre 1847,	—	—	—
17.	Baarzahlung für übernommene Staatspapiere,	831,487	15	—
18.	für übernommene Prioritäts-Obligationen der Chemnitz-Riesaer- und Actien Lit. B. der Löbau-Zittauer Eisenbahn,	402,000	—	—
19.	an zahlbar gewordenen, incl. an verkauften und resp. abgegebenen Staatspapieren u.	—	—	—
20.	an verkauften 5procentigen Staatsschuldencassenscheinen,	—	—	—
21.	Ausgabe bei dem Domainenfonds,	473,069	13	7
22.	auf die Schuld an den Cautionsfonds,	65,000	—	—
23.	zu Vorschüssen und Berechnungsgeldern,	10,386,089	13	—
Summa der präsumtiven Ausgaben		45,645,106	25	5
A b s c h l u ß.				
I.	Betrag der Einnahmen,	48,207,491	23	9
II.	Betrag der Ausgaben,	45,645,106	25	5
Mithin				
III.	präsumtive Cassenbestände der Central-Staatscassen am Schlusse des Jahres 1848	2,562,384	28	4



Staatspapiere, Actien zc.			Bemerkungen.
Thlr.	ngr.	pf.	
—	—	—	lt. Uebersicht sub I.
—	—	—	" " " II.
4,975,625	—	—	statt der Staatspapiere ist von mehreren Darleibern Baarzahlung geleistet worden.
1,000,000	—	—	lt. Uebersicht II. Posf. 19. der Ausgabe.
500,000	—	—	f. ebendasselbst Posf. 20.
277,000	—	—	} bef. Posf. 18.
125,000	—	—	
831,487	15	—	vergl. Posf. 17.
—	—	—	" " " 19.
—	—	—	f. Posf. 20.
473,125	—	—	durch die im Jahre 1848 erfolgte definitive Verausgabung der zum Baue der Sächsisch-Bayerischen Staats-Eisenbahn verwendeten Gelder, sowie durch Einziehung der Actien-zc. von der Chemnitz-Riesaer und Löbau-Zittauer Eisenbahn waren die bis dahin als Vorschuss verabreichten Gelder wieder in Einnahme zu stellen, wodurch diese Position hauptsächlich sich erhöht.
856,000	—	—	
9,038,237	15	—	
6,668,936	17	4	besage Rechenschaftsberichts für die Periode 1843/45.
15,707,174	2	4	
—	—	—	lt. Uebersicht sub I.
—	—	—	" " " II.
5,000,000	—	—	vergl. nicht veröffentlichte Landtagsacten vom Jahre 1847, S. 295.
—	—	—	f. Posf. 8.
—	—	—	f. Posf. 6. und 7.
1,161,090	7	2	" " " 9.
3,076,950	—	—	" " " 10.
—	—	—	
905,000	—	—	f. Bemerkung bei Posf. 12.
10,143,040	7	2	
15,707,174	2	4	
10,143,040	7	2	
5,564,133	25	2	



## D.

Die dem Gesetze vom 27ten März 1847 gemäß nach Höhe von 10 Millionen Thalern in vierprocentigen Staatsschuldencassenscheinen eröffnete Staatsanleihe betreffend.

Die Eröffnung der vierprocentigen neuen Staatsanleihe, unter gewissen näheren, in der dießfalligen Bekanntmachung vom 27ten März 1847 (S. 53. des Gesetz- u. Verordnungsblattes vom Jahre 1847) enthaltenen Bedingungen, erfolgte am 31ten März 1847 und zwar gleichzeitig in Dresden und Leipzig. Die Betheiligung daran war in doppelter Weise, entweder durch Abnahme aus freier Hand gegen sofortige Zahlung, oder im Wege der Subscription gegen 10 Procent baarer Auszahlung und mit der Vergünstigung ratenweiser Abnahme, nachgelassen. Sehr bald entwickelte sich ein so lebhafter Begeh nach dieser Effectengattung, daß schon am 18ten April der Schluß der Anleihe für Leipzig und am 19ten des nämlichen Monats der für Dresden ausgesprochen werden konnte. Zu dieser Zeit waren nämlich untergebracht:

in Dresden:			in Leipzig:
durch sofortige Abnahme:	1,518,000 Thlr. — —	einschließlich von 399,000 Thlr. — — für Rechnung der Hauptstaatscasse.	532,500 Thlr. — —
auf Subscriptionen:	5,882,000 = — —		2,067,500 = — —
Sa.	7,400,000 Thlr. — —		2,600,000 Thlr. — —
		10,000,000 Thlr. — —	

Nach vollständiger Abwicklung der betreffenden Subscriptionen hat der für die in vierprocentigen Staatsschuldencassenscheinen ausgegebenen 10 Millionen Thaler erlangte Gegenwerth sich festgestellt auf:

5,024,375 Thlr. — —	durch Baarzahlung,
2,703,125 = — —	in Landrentenbriefen,
2,272,500 = — —	in dreiprocentigen Staatsobligationen, nämlich:
uts.	1,891,500 Thlr. — — der Anleihe vom Jahre 1830,
	381,000 = — — der Creation vom Jahre 1844.
	uts.

Der Allerhöchsten Declaration vom 27. März 1847 entsprechend ist hierauf eine Summe von  
 2,500,000 Thlr. — — in Landrentenbriefen der Landrentenbank darlehnsweise als Vorschuß überlassen und ein gleich hoher Nominalbetrag von  
 2,500,000 Thlr. — — in dreiprocentigen Staatsobligationen — nach soweit nöthig vorausgegangener Ergänzung desselben aus dem Vermögensbestande der Hauptstaatscasse — bei der Staatsschuldencasse verwahrlich niedergelegt worden,  
 sonach aber von dem Gesamtbetrage obiger Anleihe lediglich die Summe von  
 5 Millionen Thaler  
 zu Verwendungen für außerordentliche Staatszwecke verfügbar verblieben.

Für die Mühewaltung der Leipziger Bank, welche dem Debitirungsgeschäfte in Leipzig sich unterzog, wurde derselben eine Provision nach  $\frac{1}{12}$  Procent zugestanden; nächstdem war auch noch mehreren Banquierhäusern in Dresden und Leipzig bei Abnahme von mindestens 50,000 Thlr. — — Nominalwerth eine dergleichen von  $\frac{1}{4}$  Procent in Aussicht gestellt worden. Der Betrag der in beiderlei Beziehung zu gewähren gewesenen Provisionsvergütungen hat einen Aufwand von

11,124 Thlr. 5 Ngr. —

zur Folge gehabt.



## E.

Die Convertirung der in den Besitz der Hauptstaatscasse gelangten dreiprocentigen Staatsschuldencassenscheine vom Jahre 1844 in 5% Zinsen tragende, ingleichen deren weitere Flüssigmachung betreffend.

In Uebereinstimmung mit den in beiden Kammern der außerordentlichen Ständeversammlung vom Jahre 1848 gefaßten Beschlüssen und demgemäß sowohl in der bezüglichen ständischen Schrift vom 2ten August 1848, als auch insbesondere in deren Beilage A. abgegebenen Erklärungen war die Maasregel der Zinsconvertirung der Staatspapierbestände bei der Hauptstaatscasse von 3 auf 5 Procent zunächst auf die Staatsschuldencassenscheine vom Jahre 1844 zu erstrecken. Demzufolge wurde unterm 31sten Juli 1848 das „Gesetz wegen Umwandlung von, dem Gesetze vom 27. Juli 1843 gemäß, creirten dreiprocentigen Staatsschuldencassenscheinen in fünf Procent Zinsen tragende Staatspapiere“ und, zu näherer Ausführung desselben, „die Bekanntmachung vom nämlichen Tage, die in den Verkehr zu bringenden fünfprocentigen Staatsschuldencassenscheine betreffend“ erlassen. Durch diese Bekanntmachung ward der Verkauf der convertirten Scheine in Dresden und Leipzig nach dem Pariwerthe, theils gegen sofortige Baarzahlung, theils im Wege der Betheiligung durch Subscription, eröffnet, auch, je nachdem die Abnahme in der Zeit vom 31sten Juli bis 15. October 1848 früher oder später erfolgen werde, die Gewährung eines verhältnismäßigen Stückzinsenrabatts zugesichert. Nächstdem sah das Finanzministerium sich veranlaßt, einzelnen Banquierhäusern an den genannten beiden Orten für Abnahme gewisser größerer Summen an noch besondere Verkaufsprovisionen zu bewilligen, die allerdings, mit Rücksicht auf die vorwaltenden schwierigen Geldverhältnisse, einen etwas höhern Maasstab, als beim Debit der vierprocentigen Anleihe vom Jahre 1847 in Anspruch genommen, jedoch, einschließlic der durch die Leipziger Bank debitirten Scheine, im Durchschnitt den Satz von  $\frac{22}{23}$  Procent nicht überstiegen haben.

Der damals bei der Hauptstaatscasse verfügbare und zunächst der Umwandlung in fünfprocentige Papiere zu unterwerfen gewesene Bestand in dreiprocentigen Staatsschuldencassenscheinen vom Jahre 1844 belief sich nominell auf

3,023,700 Thlr. — —

Diesem traten später noch

366,800 Thlr. — —

hinzu, welche, im Verfolg der unterm 11. November 1848 erlassenen Bekanntmachung, durch Umtausch gegen dreiprocentige Anleiheobligationen vom Jahre 1830 erlangt, und wovon zur Zeit anderweit:

365,000 Thlr. — —

in 5 Procent Zinsen tragende verwandelt worden sind. Die convertirte Summe der 1844er Staatsschuldencassenscheine beträgt demnach:

3,388,700 Thlr. — —

Nachdem die Unterbringung der vorerst in dem Besitz der Hauptstaatscasse befindlich gewesenen 3,023,700 Thlr. — — bis zu einer Höhe von:

2,497,950 Thlr. — —,

wovon:

1,856,800 Thlr. — — bei der Hauptstaatscasse unmittelbar,

641,150 „ — — bei der Leipziger Bank

uts.

debitirt wurden,

vorgeschritten war, erschien es angemessen, den öffentlichen Verkauf derselben am 5ten October 1848 zu schließen und wegen des übrigen Betrags weitere Bestimmungen sich vorzubehalten. Demgemäß sind:

579,000 Thlr. — — seit dem 5ten October 1848, theils durch Vermittelung der Leipziger Bank, theils durch Ueberlassung in größern Posten an andere Abnehmer, durchgehends mit Rücksicht auf die inmittelst eingetretenen günstigeren Coursverhältnisse,

zur fernerweiten Veräußerung gelangt, und demnach nur noch

311,750 Thlr. — — in Vorrath verblieben, einschließlic 100,000 Thlr. — —, welche bei der Leipziger Bank zum Verkauf liegen und durch dieselbe bis zum Schluß des Jahres wohl größtentheils realisirt sein werden.

uts.



An Provisionsvergütungen in der obenbemerkten Beziehung ist überhaupt eine Summe von:

22,745 Thlr. 13 Ngr. 5 Pf. wegen eines auf Grund der Bekanntmachung vom 31sten Juli abgenommenen und resp. debitirten Obligationswerths von: 2,397,750 Thlr. — —

zu zahlen gewesen.

Von den dreiprocentigen Staatsschuldencassenscheinen vom Jahre 1844, jedoch abzüglich der an Michaelis 1848 ausgelosten und zu Ostern 1849 zahlbar werdenden, befinden sich dermalen noch unconvertirt:

94 Stück à 1,000 Thlr.	— —	im Nominalbetrage von:	94,000 Thlr.	— —
137 " " 500 "	— —	" " " "	68,500 "	— —
555 " " 200 "	— —	" " " "	111,000 "	— —
725 " " 100 "	— —	" " " "	72,000 "	— —
1,391 " " 50 "	— —	" " " "	69,550 "	— —
			<u>in Summa:</u>	<u>415,550 Thlr.</u>

## F.

# G e s e z

wegen der auf das Jahr 1849 zu erhebenden Steuern und Abgaben.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen &c. &c. &c.

haben, da das für die volle Finanzperiode der Jahre 1849, 1850 und 1851 zu vereinbarende Finanzgesetz unter den gegenwärtigen Verhältnissen einer späteren Beschlussfassung hat vorbehalten bleiben müssen, eine provisorische Bestimmung wegen der für das Jahr 1849 zu erhebenden Steuern und Abgaben zu treffen für nothwendig erachtet und verordnen hiernach mit Zustimmung der Kammern wie folgt:

### § 1.

Die durch Unsere Verordnung vom 18. December vorigen Jahres bis auf Weiteres bereits angeordnete Forterhebung der zeitherigen ordentlichen Steuern und Abgaben, in Gemäßheit der hierüber erlassenen oder noch zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen findet auf das ganze Jahr 1849 Statt.

### § 2.

Zu Deckung der erhöhten Staatsbedürfnisse sind außer den hiernach ausgeschriebenen ordentlichen, folgende außerordentliche Abgaben zu entrichten:

- A. Zwei Fünftheile der Gewerbe- und Personalsteuer, wie solche theils bereits gesetzlich geregelt ist, theils durch besonderes Gesetz bis zum Eintritt der fälligen Termine geregelt werden wird, mit Zuschlägen von Einem Fünftheil zu dem am 15. Mai und Einem Fünftheil zu dem am 15. November dieses Jahres fälligen Termin.
- B. Zwei Pfennige Grundsteuer für jede Steuereinheit durch Zuschlag zu dem am 1. Februar dieses Jahres fälligen Grundsteuertermin.

### § 3.

Ausgenommen von den § 2. A. angeordneten außerordentlichen Beiträgen sind alle Gewerbe- und Personalsteuerpflichtigen, welche jährlich nur — 10 Ngr. — oder weniger an ordentlicher Gewerbe- und Personalsteuer zu entrichten haben.

### § 4.

Unser Finanzministerium ist mit Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben zu Dresden, am



## № 9.

## Decret an die Kammern,

die Fixation der Brandversicherungs-Beiträge für die Jahre 1849, 1850 und 1851 betreffend.

Eingegangen bei der I. Kammer den 28. Januar 1849.

Se. Königliche Majestät beabsichtigen, die Beiträge zur Landes-Immobilien-Brandversicherungs-Casse, aus den in der Beilage sub A. näher entwickelten Gründen, im Laufe der drei Jahre 1849, 1850 und 1851 mit jährlich Acht Neugroschen von jedem Hundert Thalern der Versicherungssumme oder terminlich Einem Neugroschen von je 25 Thalern Versicherung erheben zu lassen, und sehen in Gemäßheit von § 43. des Gesetzes vom 14. November 1835 der zustimmenden Erklärung der Kammern hierzu entgegen.

Gegeben zu Dresden, den 22. Januar 1849.

Friedrich August.



Martin Oberländer.

## A.

Die Fixation der Brandversicherungs-Beiträge für die Jahre 1849/51 betreffend.

Nach Vorschrift § 43. des Gesetzes vom 14. November 1835, die Einrichtung der alterbländischen Brandversicherungs-Anstalt betreffend, hat die Brandversicherungs-Commission zur Zeit der verfassungsmäßig Statt findenden Ständeversammlung nicht nur eine Berechnung dessen, was in den vergangenen drei Jahren zur Casse der Brandversicherungsanstalt eingegangen und daraus zu bezahlen gewesen, vorzulegen, sondern auch dabei zugleich wegen der für die nächsten drei Jahre auszuschreibenden Beiträge Vorschläge zu eröffnen.

Befehl Allerhöchsten Decretes an die Stände vom 16. Januar 1846 wurden aus den in der Beilage zu letzterem unter B. V. nachgewiesenen Gründen für die alterbländische Brandversicherungsanstalt in der Finanzperiode 1846/48 zwar die Bewilligung von jährlich — 8 Ngr. — von jedem Hundert, oder terminlich (halbjährlich) — 1 Ngr. — von jeden 25 Thalern Versicherungssumme gefordert, von den Ständen aber, in der ständischen Schrift vom 6. April 1846, ob schon der durchschnittliche Bedarf seit dem Bestehen der Brandversicherungsanstalt in den 59 Jahren, vom 1. Januar 1787 bis mit Ende December 1845 sich auf — 9 Ngr. 5<sup>44</sup>/<sub>49</sub> Pf. jährlich herausstellte und in der Finanzperiode 1843/45 — 9 Ngr. 6 Pf. jährlich erhoben worden waren: dennoch darauf angetragen, daß der Fixationsbetrag auf den Grund des Bedürfnisses der letzten 10 Jahre von jedem Hundert Thaler Versicherungssumme auf — 7 Ngr. 2 Pf. jährlich, oder auf — — 9 Pf. von je 25 Thalern terminlich, für die Jahre 1846, 1847 und 1848 festgestellt werden möge, dabei aber, um bei unerwartet eintretenden Unglücksfällen die Herbeischaffung des nöthigen Bedarfs der Verwaltung zu erleichtern, die Staatsregierung ermächtigt, die vorgedachte Beitragsquote für das Jahr 1848 auf — 8 Ngr. — zu erhöhen, wenn das Erforderniß für Brandschäden-Bergütungen, nicht aber die Heranbringung des Reservefonds, eine solche Maßregel nöthig machen sollte.

Erste Abtheilung.



Die Staatsregierung hat diesem ständischen Antrage entsprochen, daher für die Jahre 1846 und 1847 jährlich nur — 7 Ngr. 2 Pf. und, da der Bedarf in allen 3 Jahren, besonders aber im letzteren Jahre durch die an der Zahl und dem Umfange zugenommenen Brände gestiegen, im Jahre 1848 — 8 Ngr. — von 100 Thalern Versicherungssumme erhoben worden sind.

Was den Bedarf und das Brandcassenrechnungswesen für die Finanzperiode 1846/48 selbst betrifft, so ist vorauszuschicken, daß in der dem Decrete vom 16. Januar 1846 unter A. beigefügten Berechnung der Einnahme und des Bedarfs der Brandversicherungsanstalt während des Zeitraums von 1843 bis mit 1845 der präsumtive Bedarf für das Jahr 1845 nach ohngefährer Schätzung, zu der Höhe von

231,952 Thlr. 15 Ngr. —

angegeben worden, während der wirkliche Bedarf, nach erfolgter definitiver Feststellung der an die Anstalt gemachten Anforderungen, bis auf

227,638 Thlr. 29 Ngr. 8 Pf.,

daher der Gesamtbedarf in der Periode 1843/46 von

901,102 Thlr. 1 Ngr. 9 Pf.

bis auf

896,788 Thlr. 16 Ngr. 7 Pf.

sich reducirt, ferner der berechnete Ueberschuß von

502,945 Thlr. 18 Ngr. 5 Pf.

bis auf

507,259 Thlr. 3 Ngr. 7 Pf.

sich erhöht und mithin der zu Deckung des nach Vorschrift § 71. des Eingang angezogenen Gesetzes zu erhaltenden Vorschuß- und Reservefonds — welcher am Schlusse des Jahres 1845 die Summe von 144,007 Thlr. 29 Ngr. 9 Pf. erreicht hatte — in der gedachten Beilage sub B. V. nachgewiesene Mangel von

31,147 Thlr. 8 Ngr. 1 Pf.

mit Berücksichtigung einer in der, der vorbesagten Beilage zum Grunde liegenden Berechnung sub A. irrigerweise in der Einnahme außer Ansatz gebliebenen Coursdifferenz von 2172 Thlr. 11 Ngr. 1 Pf. bis auf

24,661 Thlr. 11 Ngr. 8 Pf.

sich vermindert hat.

Da nun Inhalts der unter B. mitfolgenden Berechnung in den Jahren 1846, 1847 und 1848 die Einnahme der Anstalt einschließlich von

1,850 Thlr. 14 Ngr. 9 Pf. restituirten

und

4,426 = 13 = 3 = präcludirten

75 = — = — = Strafgebern,

148 = 16 = 6 = Sporteln,

546 = 25 = — = Beiträgen zum Pensionsfond,

35,180 = 12 = 3 = Zinsen von den zinsbar angelegten Geldern,

12,362 = 24 = — = Insgemein (zufälligen Einnahmen) incl. 12,267 Thlr. 22 Ngr. 5 Pf. Gewinn beim Verkauf und Umtausch von Staatspapieren und Coursdifferenz,

54,590 Thlr. 16 Ngr. 1 Pf. Sa.

überhaupt

1,249,390 Thlr. 19 Ngr. 9 Pf.

und der Ausgabebedarf (für das Jahr 1848 nach präsumtiver Berechnung) im Ganzen

1,253,275 Thlr. 16 Ngr. 8 Pf.

betragen, daher die Ausgabe die Einnahme mit

3,884 Thlr. 26 Ngr. 9 Pf.

überstiegen hat, dazu aber der am Schlusse der Finanzperiode 1843/45 zu vollständiger Ergänzung des Vorschuß- und Reservefonds nach Obigem noch erforderlich gewesene Bedarf an

24,661 Thlr. 11 Ngr. 8 Pf.,

sowie der Betrag der besagte Berechnung sub B. nach § 88. des Gesetzes vom 14. November 1835 in den Jahren 1846 bis 1848 präcludirten Brand- und Feuergerätheschäden-Vergütungen — welche nach Vorschrift § 71. des nuraangezogenen Gesetzes dem Reservefond gut zu schreiben sind — an



4,426 Thlr. 13 Ngr. 3 Pf.

in Aufrechnung zu bringen ist, so erhöht sich das in der nächsten Periode, in den Jahren 1849, 1850 und 1851 zu vollständiger Herstellung des Vorschuss- und Reservefonds — welcher bis mit Schluß des Jahres 1848 bis auf 148,434 Thlr. 13 Ngr. 2 Pf. gestiegen ist — mit aufzubringende Deficit bis auf

32,972 Thlr. 22 Ngr. —

Nimmt man den Bedarf in der abgelaufenen Finanzperiode an

1,253,275 Thlr. 16 Ngr. 8 Pf.

auch als Erforderniß für die vorgedachte nächste Periode an, so würden, einschließlich des zu Herstellung des Reserve- und Vorschussfonds nach Vorstehendem noch erforderlichen Bedarfs, in den Jahren 1849, 1850 und 1851 überhaupt

1,286,248 Thlr. 8 Ngr. 8 Pf.

oder jährlich

428,749 Thlr. 12 Ngr. 9 $\frac{1}{3}$  Pf.

oder in runder Summe

428,750 Thlr. — —

aufzubringen sein.

Die Gesamtsumme der Immobilial-Versicherungen in den Erblanden beträgt Ende December 1848

169,788,781 $\frac{1}{4}$  Thlr.

und nach den rücksichtlich der Steigerung derselben zeither gemachten Erfahrungen kann für die Periode 1849/51 annäherungsweise für die Erblande ein durchschnittlicher Betrag von

177,000,000 Thlr.

angenommen werden.

Es würden darnach circa

— 7 Ngr. 3 Pf. (27 $\frac{9}{118}$  Pf.)

und unter Berücksichtigung der von der hiernach zu gewartenden Einnahme wieder in Abzug zu bringenden Receptionskosten und um eine für den halbjährlichen Beitrag auf je 25 Thaler durch 8 theilbare Pfennigzahl zu erhalten:

— 8 Ngr. — jährlich

von 100 Thalern oder

— 1 Ngr. — terminlich (halbjährlich)

von je 25 Thalern Versicherungssumme auszusprechen sein.

Dabei muß wiederholt und aus den bereits in der Beilage sub B. V. zum Decret vom 16. Januar 1846 ausführlich entwickelten Gründen darauf hingewiesen werden, daß die Erhebung einer niedrigeren Beitragsquote bei dem im Verhältniß zur Versicherungssumme immer noch geringen Reservefond, durchaus nicht rathsam erscheint, vielmehr es Pflicht der Verwaltungsbehörde einer Brandversicherungsanstalt ist, auf einen der Versicherungssumme entsprechenden, folglich nach und nach zu erhöhenden Reservefond zu halten und bei der Fixirung auf alle möglicherweise eintretenden Eventualitäten gehörige Rücksicht zu nehmen. Dazu kommt, daß die bisherige Oberlausitzer Brandversicherungssocietät vom 1. Januar 1849 an als ein für sich bestehendes Institut aufgehoben und mit der alterbländischen Anstalt verbunden worden, die allgemeine neue Catastration der Gebäude etc. in der Oberlausitz dormalen noch im Gange ist, der zu erwartende Zuwachs sich noch nicht übersehen läßt, so viel aber feststeht, daß nächst den Erblanden auch die Oberlausitz noch eine bedeutende Anzahl feuergefährlicher Orte und Ortstheile hat. Außerdem ist noch bei der gegenwärtigen Fixation mit zu berücksichtigen, daß im heurigen Jahre nach erfolgter Durchführung der Catastration in der Oberlausitz, mit Rücksicht auf die inmittelst eingetretene Veränderung der Baumaterialienpreise und Löhne, in den Erblanden die § 40. des Gesetzes vom 14. November 1835 vorgeschriebene allgemeine Revision der catastrirten Zeitwerthe in Angriff zu nehmen, in den beiden Jahren 1849 und 1850 auszuführen und daher in der jetzigen Periode der damit verbundene Kostenaufwand mit in Anschlag zu bringen ist.

Aus allen diesen Gründen ist für die Jahre 1849, 1850 und 1851 die Erhebung eines Beitrags von

Acht Neugroschen — jährlich,

von 100 Thalern, oder von

Einem Neugroschen — halbjährlich,

von 25 Thalern Versicherungssumme, unabweislich nothwendig.

Dresden, den 16. Januar 1849.







B.

# Berechnung

der

## Einnahmen und des Bedarfs

bei der

### alterbländischen Immobilier-Brandversicherungs-Anstalt

in der Finanzperiode

### 1846 — 1848.



## Einnahme.

Jahr.	baar eingegangene Brandversicherungsbeiträge nach Abzug der geordneten Einnehmergebühren.			an restituirten			an präcludirten (vergl. § 88. des Gesetzes vom 14. November 1835)			Strafgelder.	Sportelgelder.	Beiträge zum Pensionsfond.	Zinsen von Staatspapieren und Darlehenen.	Insgemein.	Gesamtbetrag der Einnahme.												
	Zhtr.	ng.	pf.	Zhtr.	ng.	pf.	Zhtr.	ng.	pf.						Zhtr.	ng.	pf.	Zhtr.	ng.	pf.							
1846.	368,521	8	—	786	8	5	3,911	26	6	45	—	—	33	29	6	210	17	5	8,876	3	6	91	15	4	382,476	19	2
																						incl.					
																						58	14	2	Cours-Differenz.		
1847.	383,146	1	5	542	17	9	223	25	7	5	—	—	14	23	5	99	22	5	12,450	17	—	12,152	1	7	408,634	19	8
																						incl.					
																						1,722	14	—	Gewinn beim Verkauf und Umtausch v. Staatspapieren.		
																						10,400	20	9	Cours-Differenz.		
1848.	443,132	24	3	521	18	5	290	21	—	25	—	—	99	23	5	236	15	—	13,853	21	7	119	6	9	458,279	10	9
																						incl.					
																						86	3	4	Cours-Differenz.		
	1,194,800	3	8	1,850	14	9	4,426	13	3	75	—	—	148	16	6	546	25	—	35,180	12	3	12,362	24	—	1,249,390	19	9

## Verglei

1,249,390 Thlr. 19 Ngr. 9 Pf.

1,253,275 = 16 = 8 =

3,884 Thlr. 26 Ngr. 9 Pf.

Dresden, den 16. Januar 1849.

Brand-Versicherungs-



**Ausgabe und beziehendlich Bedarf.**

Immobilien-Brand- schäden-Vergütungen.			Feuergeräthe- schäden- Vergütungen.			Löschungs- Prämien (vergl. § 89. des Gesetzes vom 14. No- vember 1835.)			Entschädigun- gen für Hof- und Garten- mauern und andere Umfrie- digungen (f. § 63. des Ge- setzes vom 14. Nov. 1835.)			Beihilfen für neu zu legende Gründungen, Brunnen, Kel- ler etc. (f. § 75. des Gesetzes vom 14. No- vember 1835.)			Beihilfen zu Anlegung von harter Dach- ung und Her- stellung von Brandgiebeln (f. § 9. der Ver- ordnung v. 11. Juli 1840.)			Beloh- nungen wegen Ent- deckung von Brand- stiftern.			Verwaltungsauf- wand, incl. Pen- sionen, Gehalte etc. der technischen Be- amten, Proceß- kosten, Darlehns- und vergütete Stückzinsen von erkauften Staats- papieren etc.			Gesamt- Betrag des Bedarfs.			
Zhtr.	ng.	pf.	Zhtr.	ng.	pf.	Zhtr.	ng.	pf.	Zhtr.	ng.	pf.	Zhtr.	ng.	pf.	Zhtr.	ng.	pf.	Zhtr.	ng.	pf.	Zhtr.	ng.	pf.	Zhtr.	ng.	pf.	
298,393	27	—	4,728	10	3	1,365	15	—	431	21	1	1,200	—	—	1,368	—	—	92	15	—	21,069	3	7	328,649	2	1	
																					incl.						
																					1,308	8	4	Pensionen und			
																					—	27	8	Stückzinsen-Vergütung.			
356,361	24	7	3,828	3	1	858	—	—	608	2	2	8,424	—	—	2,195	—	—	112	15	—	23,123	29	7	395,511	14	7	
																					incl.						
																					2,296	3	9	Pensionen, sowie			
																					173	10	—	Zinsen von aufge-			
																					476	16	2	nommenen Dar-			
484,000	—	—	5,800	—	—	1,165	—	—	1,070	—	—	14,500	—	—	830	—	—	50	—	—	21,700	—	—	529,115	—	—	
																					(muthmaaf-			(muthmaaf-			
																					licher Bedarf.)			licher Bedarf.)			
																					incl.						
																					1,737	8	3	Pensionen und			
																					778	14	2	Zinsen von aufge-			
1,138,755	21	7	14,356	13	4	3,388	15	—	2,109	23	3	24,124	—	—	4,393	—	—	255	—	—	65,893	3	4	1,253,275	16	8	

**chung.**

Einnahme,  
Ausgabe,

Mehrbedarf.

Commission.



Verzeichnis der Immobilien

Immobilien- Beschreibung	Fläche (Morgen)	Fläche (Arden)	Fläche (Quadrat- Fuß)	Fläche (Quadrat- Fuß)	Fläche (Quadrat- Fuß)	Fläche (Quadrat- Fuß)	Fläche (Quadrat- Fuß)	Fläche (Quadrat- Fuß)	Fläche (Quadrat- Fuß)
1. 184,000	1,800	3,107	1,070	14,000	30	21,700	470	1,700	1,700
2. 250,801	2,425	3,107	1,070	14,000	30	21,700	470	1,700	1,700
3. 250,801	2,425	3,107	1,070	14,000	30	21,700	470	1,700	1,700
4. 250,801	2,425	3,107	1,070	14,000	30	21,700	470	1,700	1,700
5. 250,801	2,425	3,107	1,070	14,000	30	21,700	470	1,700	1,700
6. 250,801	2,425	3,107	1,070	14,000	30	21,700	470	1,700	1,700
7. 250,801	2,425	3,107	1,070	14,000	30	21,700	470	1,700	1,700
8. 250,801	2,425	3,107	1,070	14,000	30	21,700	470	1,700	1,700
9. 250,801	2,425	3,107	1,070	14,000	30	21,700	470	1,700	1,700
10. 250,801	2,425	3,107	1,070	14,000	30	21,700	470	1,700	1,700

zusammenfassender Bericht

Verzeichnis

Eintrag

Verzeichnis

Verzeichnis

Verzeichnis



## No. 10.

## Decret an die Kammern, die Errichtung einer Ackerbauschule betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 25. Januar 1849.

Se. Königliche Majestät haben den in der ständischen Schrift vom 13. Juni 1846, die Errichtung einer Ackerbauschule in Rennersdorf betreffend, ausgesprochenen Wünschen gemäß, durch das Ministerium des Innern,

1) über die Einrichtung der in andern Theilen Deutschlands bestehenden Ackerbauschulen genaue Erkundigung einzuziehen, die süddeutschen Schulen auch durch ein Mitglied des Ministeriums bereisen;

2) auf Grund dieser Erörterungen und im Einverständnis mit dem Directorium des landwirthschaftlichen Hauptvereins einen Organisationsplan der zu errichtenden Ackerbauschule nebst Etatsvoranschlag entwerfen, sowie

3) die etwa zu Anlage der Anstalt sich eignenden Domainen nochmals untersuchen und vergleichen lassen. Die Resultate dieser Arbeiten liegen in den Beilagen sub D, O und J vor. Hiernach beabsichtigt man, zuerst eine auf 30 Schüler berechnete Ackerbauschule auf der Domaine Schönfeld bei Pillnitz, welche von dem Ministerium des Innern dazu zu erpachten ist, anzulegen, dergestalt, daß das Vorwerk Pratschwitz zum Hauptgute und eigentlichen Sitze der Schule wird. Die dazu erforderlichen baulichen Einrichtungen kommen nach den Anschlägen im Ganzen auf 7000 Thlr. — — zu stehen, von denen aber im laufenden Jahre nur 5000 zur Verwendung kommen. Die gesammte Mobiliareinrichtung auf 30 Schüler berechnet, wird 2000 Thlr. — — in Anspruch nehmen, wovon im laufenden Jahre auch nur die Hälfte zu verwenden sein wird.

Zu Uebernahme des Superinventars und als Betriebscapital würden circa 10,000 Thlr. — — erforderlich sein, welche man jedoch nur vorschussweise aus der Hauptstaatscasse zu entnehmen und aus den Gutserträgen zu restituiren beabsichtigt.

Der jährliche Etat der Anstalt berechnet sich auf 2,500 Thlr. — — Derselbe wird erst für die Jahre 1850 und 1851 in das Budget aufzunehmen sein, da vor Ostern 1850 eine regelmäßige Aufnahme von Schülern nicht eintreten kann; wohl aber wird die Anstellung des Directors schon von Johannis 1849 an erfolgen müssen, von welcher Zeit an der Pacht beginnt.

Da für den Fall einer ablehnenden Erklärung der Kammern das Erforderliche wegen anderweiter Verpachtung der Domaine Schönfeld bald geschehen müßte, so wünschen Se. Königliche Majestät die Erklärung der Kammern über den vorliegenden Plan und die Bewilligung des Einrichtungsaufwandes mit thunlichster Beschleunigung zu vernehmen.

Dresden, den 23. Januar 1849.

**Friedrich August.**



Martin Oberländer.





## Organisationsplan der Ackerbauschule nebst Etat.

### 1.

Die Ackerbauschule wird auf einer Domaine eingerichtet, welche zu diesem Behufe dergestalt ganz in die Administration des Ministeriums des Innern übergeht, daß dieses dem Finanzministerium eine jährliche Pachtsumme gewährt, dagegen allen Bau- und Unterhaltungsaufwand und die Gewährleistung der unvermindert zu erhaltenden Substanz übernimmt, aber zugleich das Recht gewinnt, den Mehrertrag im Interesse der Gutswirthe und der Ackerbauschule zu verwenden.

### 2.

Der Aufwand zu den ersten baulichen und sonstigen Einrichtungen Behufs Aufnahme der Schule<sup>1)</sup> und das erforderliche Betriebscapital bilden den Gegenstand einer besonderen einmaligen (beziehentlich nur vorschussweisen), die festen Gehalte des Directors und der Lehrer, der Aufwand für Lehrmittel u. s. w. und eine der zu erwartenden Differenz zwischen Beföstigung und Arbeitswerth der Zöglinge angemessene Summe den Gegenstand einer jährlichen Bewilligung aus Staatsmitteln<sup>2)</sup>, wogegen die Gehalte der Aufseher, die Beföstigung des gesammten Personals und alle Wirthschaftsausgaben von der Wirthschaft getragen werden.

### 3.

Die Direction der Anstalt führt ein vom Ministerium des Innern ernannter, tüchtig gebildeter, für zu besoldender Landwirth. Außerdem ernennt das Ministerium einen ebenfalls für zu besoldenden Oberlehrer für die Landwirthschaft und bezeichnet den Elementarlehrer, Thierarzt und Forstmann, welche den betreffenden Unterricht gegen Remuneration ertheilen sollen. Bei diesen Ernennungen schlägt das weiterhin zu erwähnende Curatorium, in Bezug auf die letztgenannten Stellen, unter Concurrenz des Directors und Oberlehrers vor.

Die Verwalter und Voigte der Vorwerke oder Nebengüter werden vom Curatorium auf Vorschlag des Directors ernannt und angestellt; Aufseher, Rechnungsführer, Knechte und Mägde dagegen vom Director allein angenommen und entlassen.

### 4.

Zur Controle über die Ackerbauschule in wirthschaftlicher sowohl als pädagogischer Beziehung wird aus den Mitgliedern des Landesculturrathes ein Curatorium ernannt, dessen Mitglieder ohne besondere Bezahlung ihre Function ausüben. Dieses Curatorium ist als unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde der Ackerbauschule und deren Beamten anzusehen. Es stellt im Vereine mit dem Director alljährlich den Wirthschaftsplan und mit dem Director und Oberlehrer den Unterrichtsplan und die Hausordnung<sup>3)</sup> fest und entwirft die Instructionen für das Unterpersonal, resp. unter Concurrenz des Directors; es überzeugt sich durch öftere Revisionen von dem Fortgange der Anstalt; erstattet theils regelmäßige jährliche, alle Vorkommnisse in Bezug auf Lehrpersonal und Schüler und die Ergebnisse der Wirthschaft umfassende, theils wegen Anstellungen und sonstigen Vorkommnissen besonderer Art besondere Berichte an das Ministerium des Innern.

- 1) Die Ackerbauschule bedarf außer Wohnung des Directors und Oberlehrers und allen gewöhnlichen Wirthschaftsräumen noch eines Schlaffaales, mindestens eines Unterrichts- und eines Speisezimmers für die gesammte Schülerzahl, eines Krankenzimmers und eines Locals für die Geräthefabrik. Die Eleganz dieser Räume und des ganzen Wirthschaftshofes soll die einer guten Bauernwirthschaft möglichst wenig übersteigen. Mobilien, Tisch- und Bettwäsche und Betten hat die Anstalt ebenfalls zu schaffen.
- 2) Obgleich solche Scheidung für die spätern Jahre des Bestehens, wo das Gut zu seiner Hebung nicht mehr die Mehrerträge verbraucht, überflüssig erscheinen könnte, ist sie es doch nicht, wenn man die Resultate der Wirthschaft als solche klar scheiden will. Man kann ja dann durch die nicht zu verwendenden Mehrerträge jenes Postulat wieder decken.
- 3) Unterrichtsplan und Hausordnung, deren allgemeinste Züge sich unten aufgenommen finden, lassen sich erst bei wirklicher Einrichtung der Anstalt provisorisch und nach der Erfahrung einiger Zeit definitiv in ihren Einzelheiten feststellen. — Der Wirthschaftsplan hat sich, mit Berücksichtigung des unten aufgestellten Hauptgrundsatzes, bei einem größern Gute den davon zu unterscheidenden größeren, durch verschiedenartige Verhältnisse unterschiedenen aber in sich gleichartigen Complexen so anzupassen, daß für jeden derselben die passendste Fruchtfolge gewählt und so durch die Wirthschaft das unter diesen verschiedenen Verhältnissen Geeignete geleistet wird. Die Versuchsfelder bleiben vom Wirthschaftsplane eben so unbedingt ausgeschlossen, als andererseits die der eigentlichen Wirthschaft zugewiesenen Felder nie zu Versuchen dienen dürfen, die nicht auch jeder vernünftige Bauer anstellen würde. Auch neue Werkzeuge u. s. w. werden daher nicht vor Erprobung am Versuchsfelde in die Wirthschaft eingeführt.



Er ist dafür verantwortlich, daß die Wirthschaft den Charakter einer umsichtig und sparsam mit Berücksichtigung möglichst hohen Ertrags bei allmäliger Erstarkung durch sich selbst — ohne Anwendung großer Capitale — geführten nicht verliere; daher sind namentlich auch die Gutsrechnungen alljährlich zu veröffentlichen. Er hat, nebst dem Oberlehrer, die specielle Aufsicht über die bei dem Gute zu reservirenden (nach Größe und Lage mit Vermeidung jeder störenden Einwirkung auf die Wirthschaft auszuwählenden) Versuchsfelder, die Ackergeräthfabrik und sonst etwa anzustellenden Versuche zu führen, deshalb mit dem Landesculturrathe im Einverständniß zu handeln und zu wachen, daß keine Vermengung dieser Dinge mit der eigentlichen Gutswirthschaft in einer die Resultate der letztern unklar machenden Weise Statt finde, oder der Hauptzweck der Schüler darüber in den Hintergrund trete. Er hat ferner in Disciplinarsachen, die Angestellten oder die Schüler betreffend, in Ermangelung weiter gehender Strafgewalt, über alle, in der Hausordnung nicht bereits vorgesehene Fälle, die sich zu einer Bestrafung eignen, an das Ministerium Bericht zu erstatten.

## 5.

Der Director der Anstalt, ein tüchtiger practischer Landwirth, zugleich von einiger theoretischer und von allgemeiner Bildung, hat zunächst unter Oberaufsicht des Curatoriums und nach dem mit diesem alljährlich vereinbarten Plane die alleinige Leitung der Wirthschaft<sup>4)</sup>. Alle Disposition in dieser Beziehung, also auch die Vertheilung und Eintheilung der Schüler bei den Arbeiten, soweit diese Befugniß im Einzelnen bei Nebengütern nicht auf die Verwaltung übergeht, die Aufsicht auf das Unterpersonal der Wirthschaft, die Annahme der Kusseher, Knechte, Mägde und Tagelöhner, alle Ein- und Verkäufe (diese nur in besonders wichtigen Fällen, nicht ohne Vorwissen des Curatoriums), die Oberaufsicht auf das Rechnungswesen (zu dessen specieller Führung, soweit darin nicht der Elementarlehrer unterstützend eintreten kann, ein Rechnungsführer angenommen und vom Gute bezahlt wird), steht ihm allein zu und er hat dafür die alleinige Verantwortlichkeit, deshalb auch angemessene Caution zu bestellen. Bei Leitung der Wirthschaft wird er die in § 4. angeordnete Richtung streng einhalten. In Bezug auf Unterricht und Disciplin der Schüler und auf die Beaufsichtigung und Bearbeitung der Versuchsfelder hat er aber nicht ohne Einverständniß des Oberlehrers zu handeln und dem letztern nach Befinden einen Theil des Versuchsfeldes ganz zu freier Disposition zu überlassen. Die Ackergeräthfabrik steht unter Leitung des Directors. Ueber Differenzen zwischen Director und Oberlehrer entscheidet das Ministerium, ebenso über Vernachlässigungen und Pflichtwidrigkeiten des Directors und Oberlehrers. Der Director wird mit einer<sup>5)</sup> Instruction vom Ministerium des Innern versehen. Für länger als drei Tage dauernde Entfernungen von der Anstalt bedarf er förmlichen Uelabes; für kürzere, oft im Interesse der Wirthschaft selbst liegende Abwesenheiten nicht; der Oberlehrer ist dann eo ipso sein Stellvertreter.

## 6.

Der vom Ministerium auf Vorschlag des Curatoriums anzustellende Oberlehrer, welcher ein nicht bloß theoretisch, sondern auch practisch gebildeter Mann sein soll, hat die Verpflichtung, den gesammten landwirthschaftlichen Unterricht zu ertheilen, nach Anleitung des festzusetzenden Planes, und was die an practische Beschäftigungen anzuknüpfenden Belehrungen anlangt, unter Unterstützung der Kusseher, auf welche er sich deshalb durch Umgang eine Einwirkung zu sichern hat; er hat sich mit dem ganzen Gange der Wirthschaft und allen Vorkommnissen derselben möglichst vertraut zu erhalten, der Leitung anzustellender Versuche, der Geräthfabrik u. s. w. aber gemeinschaftlich mit dem Director zu unterziehen. Die Beaufsichtigung der Zöglinge in Bezug auf Unterricht und Betragen kommt ihm zunächst, im steten Einverständniß mit dem Director zu. Im Falle vorübergehender Behinderung des Directors ist der Oberlehrer auch in Bezug auf die Wirthschaft dessen Stellvertreter.

Auch die Instruction des Oberlehrers geht vom Ministerium des Innern aus.

## 7.

Für Ertheilung des Elementarunterrichts, einiger Unterweisung in der Thierheilkunde und im Waldbau (nach Befinden auch Wein- und Obstbau) sind aus dem vorhandenen Personal der Umgebung auf Vorschlag des Directors und Oberlehrers geeignete Individuen vom Curatorium auf Zeit und gegen Remuneration anzustellen, welche den Unterricht nach Anleitung des Planes und im Einvernehmen mit Director und Oberlehrer über Umfang und Methode zu ertheilen, sonst aber mit der Anstalt nichts zu thun haben.

Auch für Annahme eines tüchtigen Gärtners zu Unterstützung im Obst- und Gemüsebau und Leitung der Obstbauschule und des Gemüsegartens ist zu sorgen.

4) Darin liegt die beste Gewähr (verbunden mit dem an den höchsten Ertrag geknüpften Interesse des Directors und der öffentlichen Rechnungsablage), daß die Anstalt den practischen Charakter nie verliere.

5) Auf die in § 4. und 5. entwickelten Grundsätze gestützt und soweit sie nicht reine Personalverhältnisse betrifft, durch die landwirthschaftliche Zeitschrift zu veröffentlichen.



Für Repetitionen und häusliche Uebungen wirken die nach § 10. in der Anstalt sich befindenden Seminaristen unter Aufsicht des Oberlehrers mit.

8.

Die Wirthschaftsaufseher und Verwalter der Nebengüter sind, soweit irgend thunlich, aus dem Bauernstande vom Director mit Einverständnis des Curatoriums zu wählen. Kenntniß im Lesen, Schreiben und Rechnen, wie sie das in manchen Beziehungen selbstständigere Walten eines solchen Verwalters verlangt, practische Routine und offener Sinn für landwirthschaftlichen Fortschritt sind zu fordernde Eigenschaften. Die Verwalter für die Vorwerke müssen wegen Versorgung des weiblichen Wirthschaftstheiles und wegen Beköstigung der während des Sommers zu detachirenden Zöglinge verheirathet sein.

Nächst der allgemeinen Functionen jedes Verwalters in einer größern Wirthschaft hat ein solcher die specielle Beaufsichtigung der Zöglinge während der Arbeit ihre besondere Unterweisung in der practischen Ausführung und die moralische Ueberwachung der betreffenden Zöglinge über sich.

9.

In Bezug auf die anzunehmende Wirthschafterin, Knechte, und Mägde und Tagelöhner findet keine Abweichung von dem Verhältnisse jedes andern Gutes Statt. Doch ist auf Festhaltung des gehörigen Verhältnisses der Zöglinge zu dem Dienstpersonal zu achten. In wie weit künftighin bezüglich der Knechte eine besondere Berücksichtigung auch auf Ausbildung von solchen genommen werden kann, bleibt vorbehalten. Im Allgemeinen wird man gerade hier auf ältere, geübte und zuverlässige Leute sehen müssen.

10.

Die Zahl der Zöglinge, welche während des ganzen Jahres in der Anstalt verweilen, ist zu einem auf je 15 bis 20 Acker unter dem Pflug getriebenes Land zu berechnen. Der Cursus dauert zwei Jahre: der Eintritt und Austritt je der Hälfte der Zöglinge findet mit dem 15. März Statt. — Außer diesen ordentlichen Zöglingen können, soweit es der Raum der Unterrichtslocale gestattet, noch sogenannte Hospitanten für den bloßen Unterricht im Winter angenommen werden. Diesen Hospitanten kann aber Wohnung und Kost in der Anstalt selbst nur bei vorhandenem Plaze gewährt werden. Im letzteren Falle sind dann die Hospitanten in allen Stücken der Hausordnung unterworfen.

Alljährlich im Herbst werden, im Einverständnis mit dem Cultusministerium zwei dazu geeignete und geneigte Seminaristen in die Anstalt aufgenommen, um daselbst zwei Jahre zu bleiben, um sich landwirthschaftliche Bildung zu erwerben und zugleich, soweit thunlich, für Repetitionen, Elementarunterricht, Selbstbeschäftigung, Buchführung und Aufsicht mitzuwirken. Sie schlafen und essen mit den Zöglingen, wohnen den landwirthschaftlichen Vorträgen bei und nehmen im Sommer thunlichst an den landwirthschaftlichen Arbeiten Theil.

Ihr Unterhalt erfolgt durch die Anstalt.

11.

Jeder aufzunehmende Schüler oder Hospitant muß mindestens 17 Jahr alt sein und durch Zeugnisse, oder wo diese nicht vollkommen außer Zweifel sind, eine Aufnahmsprüfung darlegen, daß er Lesen, Schreiben und Rechnen kann, wie man es in einer guten Elementarschule lernt und mit den landwirthschaftlichen Arbeiten bereits einigermaßen vertraut ist. Gute Aufführung und Gesundheit muß ebenfalls bescheinigt sein. Die Anmeldung erfolgt spätestens bis 1. Februar jeden Jahres beim Director der Anstalt, welcher darüber an das Curatorium berichtet.

Den Vorzug bei der Aufnahme haben zunächst Söhne inländischer Landwirthe, dann Inländer anderer Herkunft und erst wenn dann noch Platz ist, können Ausländer berücksichtigt werden. Für bloße Hospitanten tritt diese Unterscheidung nicht ein. In allen Fällen entscheidet das Curatorium über die Aufnahme.

Von den ordentlichen Zöglingen können  $\frac{1}{5}$  Freistellen bekommen,  $\frac{2}{5}$  zahlen 25 Thlr.,  $\frac{2}{5}$  50 Thlr. für das Jahr; die Entscheidung über die auf Grund bescheinigter Verhältnisse und mit Rücksicht auf Vertheilung nach den Landestheilen zu gewährenden ganzen und halben Befreiungen und etwaige durch die Umstände gegebene Abweichungen von diesem Normalverhältniß steht auf Vortrag des Curatoriums dem Ministerium allein zu.

Ausländer genießen keine Befreiung und zahlen unter allen Umständen 100 Thlr. pro Jahr. Inländische Hospitanten zahlen für den Winter 20 Thlr. (resp. 10 Thlr. und nichts), wenn sie nur Unterricht genießen, werden sie noch logirt und beköstigt, so zahlen sie 50 Thlr. — — Ausländer immer das Doppelte.

12.

Alle in der Anstalt wohnende Zöglinge und Hospitanten haben ihre Kleidung und Leibwäsche selbst mitzubringen und der Director hat darauf zu sehen, daß dieß in der erforderlichen durch die Hausordnung näher bezeichneten Quantität und Qualität geschehe und kein der Stellung der Schüler unangemessener Luxus getrieben werde, sondern die all-



tägliche Kleidung für Feldarbeit geeignet sei. Auch für die Instandhaltung und Reinigung der Kleider und Schuhe haben die Schüler selbst zu sorgen. Von den Umständen wird es abhängen, ob sehr bedürftigen Schülern auf Kosten der Anstalt, auch hierin Unterstützung gewährt werden kann. Auch für Schreibmaterialien und Bücher hat in der Regel der Schüler zu sorgen.

Dagegen sorgt die Anstalt für Bettwäsche, Tischzeug, Handtücher, die Besorgung der Betten, die Reinigung und Ausbesserung der Leibwäsche und alle allgemeinen zu benutzenden Lehrmittel an Karten, Büchern, Instrumenten u. s. w.

Für jeden Schüler werden die erforderlichen Behältnisse zu Aufbewahrung ihrer Sachen von der Anstalt gestellt.

## 13.

Alle Zöglinge — oder wenn im Sommer Detachirungen Statt finden <sup>6)</sup>, die an einen Ort detachirt — schlafen beisammen (incl. der anwesenden Seminaristen) in einem gemeinschaftlichen, hinlänglich geräumigen, für jeden Schüler mit einem Bett, einer verschließbaren Lade (wenn nicht Mangel an Raum einen besondern Garderoberraum nöthig macht), einer verschließbaren Schrankabtheilung, Waschbecken und Handtuch versehenen Raume, in dessen unmittelbarer Nähe der Aufseher schläft. Zum Arbeiten und Aufenthalt während des Tages, wenn die Zöglinge nicht im Freien sind, dienen die Unterrichts- und soweit erforderlich die Speisezimmer, nie die Gefindestube. Jeder Schüler ist für musterhafte Ordnung an seinem Theile verantwortlich. Für Kranke ist ein heizbares Krankenzimmer vorhanden. Die Zeiten des Aufstehens und Zubettgehens sind für jede Jahreszeit die landesüblichen und den wirthschaftlichen Anforderungen entsprechenden; Ausnahmen sind nur bei Unwohlsein gestattet.

## 14.

Die Kost wird den Zöglingen in einer für den Bauernstand angemessenen, kräftigen und reichlichen Weise durch die Wirthschaftsküche (oder nach Umständen auf Vorwerken durch den Verwalter), ohne besondere Berechnung und Vergütung geliefert und gemeinschaftlich mit dem Aufseher (und den Seminaristen) genossen. — Krankenpflege leistet die Anstalt bei vorübergehenden Erkrankungen; in länger dauernden oder ansteckenden Krankheitsfällen, werden, wenn es der Fall irgend gestattet, die Kranken ihren Angehörigen übergeben. Ein Arzt der Umgebung, auf dessen Ausspruch auch für Fälle verhehlter oder vorgeschützter Krankheit vom Directorium zu recurriren ist, wird die Anstalt deshalb nach Erforderniß besuchen.

## 15.

Die Zöglinge, ohne Ausnahme haben sich allen Wirthschaftsarbeiten, welche Bauernsöhne in der Regel zu verrichten pflegen und die ihnen von dem Director oder dessen Stellvertreter zugetheilt werden <sup>7)</sup> willig zu unterziehen und während der Arbeit dem Aufseher zu gehorchen. Die Regel ist, daß innerhalb der durch die Sitte des Bauernstandes bezeichneten Grenzen möglichst alle bei andern Gütern durch stehendes Dienstpersonal verrichtete Arbeit durch die Zöglinge verrichtet werde, deren Stellung als Arbeiter dadurch bezeichnet ist. Indessen werden

1) bei der Vertheilung der Arbeit auch möglichste Rücksicht auf die Instructivität genommen und Zöglinge nicht unnöthig lange der bloßen mechanischen Beschäftigung wegen mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie gar nichts mehr lernen können, wobei die Individualitäten in Betracht zu ziehen sind; besonders im Winter ist dieß wegen des Unterrichts zu beachten;

2) wird bei Bemessung der Arbeitszeit und der Größe der verlangten Leistung, das Alter und die noch unvollkommene Geübtheit der Schüler zu berücksichtigen sein. Daß der Natur der Sache nach veränderliche Maaß der Arbeitszeit ist nicht so ausgedehnt, daß die Zöglinge über Gebühr angestrengt werden; im Winter werden möglichst nur solche Arbeiten vorgenommen, welche wirklich zur Instruction dienen können, in keinem Falle der Arbeit mehr Zeit gewidmet, als sich mit dem jetzt hervortretenden Hauptzwecke des Unterrichts verträgt und nöthig ist, die Zöglinge in der körperlichen Gewohnheit und Uebung des Arbeitens zu erhalten;

6) Bei der Wahl eines größeren, mit mehren Vorwerken versehenen Gutes, wie Schönfeld, wird es nämlich das Beste sein, im Sommer die Zöglinge zum Theil mit Rücksicht auf ihre Herkunft und die den Verhältnissen ihrer Heimath ähnlichen Verhältnisse dieses oder jenes Vorwerks in angemessener Zahl auf die Vorwerke zu vertheilen, womit im zweiten Sommer gewechselt werden kann. Im Winter werden stets Alle auf das Hauptgut zusammengezogen. Für Director und Lehrer hat diese Einrichtung zwar Einiges Beschwerliche, aber keineswegs Schwierigkeiten, welche die anderweiten großen Vortheile überwiegen. Auf den Vorwerken vertreten dann während des Sommers die verheiratheten Verwalter zum Theil den Director in Beköstigung und Beaufsichtigung der Zöglinge. Freilich muß dann auf jedem Vorwerke für einige Zöglinge Raum zum Schlafen und Essen geschafft werden.

7) Dabei bilden die oberste Rücksicht die wirthschaftlichen Bedürfnisse des Gutes, innerhalb dieser die Fähigkeit, das Alter und die bereits vorhandene Uebung der Zöglinge nicht minder die Sitte des Bauernstandes.



3) deshalb werden nicht nur zu Unterstützung in den mechanischen Erndtarbeiten, beim Dreschen u. s. w. Tagelöhner angenommen, sondern auch nach Maaßgabe der Größe des Gutes einige wenige Knechte und einige Mägde für die Wirthschaft angestellt; daraus folgt aber durchaus kein Anspruch für die Zöglinge auf Befreiung von dieser oder jener Arbeit, die Zöglinge stehen vielmehr dem Dienstpersonal darin völlig gleich, müssen sich jedem ihnen zugewiesenen Geschäft im Feld und im Stalle (auch dem laufenden Dienste und den erforderlichen Wachen der Reihe nach) unterziehen, jedoch ohne eine systematische Fortschreitung und Trennung der Handarbeiten und Gespannarbeiten nach Jahreskursen, und es hängt ganz vom Ermessen des Directors ab, inwieweit mit Rücksicht auf die angegebenen Umstände und den Unterrichtszweck eine Erleichterung der Zöglinge Statt finden soll. Bei Unwohlsein findet Dispensation durch den Director Statt. Die Arbeit der Zöglinge wird nicht bezahlt. Die Anstaltsdirection wird aber in einer besondern Rechnung den Werth der geleisteten Arbeiten mit Rücksicht auf die quantitativ und qualitativ etwas geringere Leistung nach landesüblichen Löhnen für alle Zöglinge vormerken und mit dem Kostenbetrage der gelieferten Beköstigung vergleichen, um hierunter zu bestimmten Resultaten zu gelangen.

## 16.

Jeder Zögling hat täglich in sein Tagebuch oder Taschenbuch nicht allein den Nachweis über seine eigene Leistung, sondern Notizen über alle ihm bekannt gewordenen Wirthschaftsereignisse einzutragen, um sich an Führung eines Wirthschaftsjournals zu gewöhnen. Außerdem haben die Zöglinge selbst abwechselnd und unter Aufsicht gewisse Naturalienjournale der Gutswirthschaft, Versuchsjournale, Tagelöhnerverzeichnisse u. s. w. zu führen.

Die beim Unterrichte in der landwirthschaftlichen Buchführung benutzten Data werden möglichst den Verhältnissen der Gutswirthschaft entlehnt.

## 17.

Ohne Vorwissen des Directors oder Oberlehrers darf sich kein Zögling aus der Anstalt entfernen. Diese Erlaubniß wird ohne ganz besondere Gründe in der Woche nicht ertheilt werden; Sonn- oder Feiertags wird man sie ordentlichen Schülern nicht vorenthalten. Besuch eines Wirthshauses ist dann keineswegs unbedingt verboten, sondern nur rohes und unanständiges Betragen, vieles Trinken, Spielen u. s. w. Kein Zögling darf sich einen Hund halten, lärmende Instrumente spielen, Trinkgelage veranlassen, Fremde über Nacht behalten; dagegen wird fröhliches Zusammensein während der Freistunden kein Hinderniß, gemeinschaftliches Spiel, wie es für Leute dieses Alters paßt, durch Herstellung eines geeigneten Platzes Unterstützung finden.

Allgemeine Ferien finden nur an den hohen Festen Statt, doch ist der Director im Einverständniß mit dem Oberlehrer befugt, während solcher Zeiten, wo die Arbeit weniger drängt und kein regelmäßiger Unterricht Statt findet, einzelnen Zöglingen mehrtägigen Urlaub zu gewähren.

## 18.

Der Unterricht umfaßt:

- a) Elementarnachhilfe durch Uebungen im Rechnen, in schriftlichen deutschen Arbeiten u. s. w. mit specieller Rücksicht auf die künftigen Lebens- und Geschäftsverhältnisse der Schüler und gelegentliche Erweiterung ihrer Kenntnisse in Geographie, Geschichte u. s. w. Dieser Unterricht wird durch den Elementarlehrer gegeben (welcher sich über zweckmäßige Einrichtung mit Oberlehrer und Director zu besprechen hat) und zwar im Winter regelmäßig täglich 2 Stunden eigentlichen Unterrichts ertheilt, während des ganzen Jahres aber an Regentagen und in sonst beschäftigungsfreien Zeiten durch Wiederholung, Unterhaltungsstunden und zweckmäßig geleitete Selbstbeschäftigung der Schüler fortgesetzt. Für diesen Theil der Beschäftigung würden eventuell die in der Ackerbauschule anwesenden Seminaristen wesentlich mitwirken können. Sollten Schüler aufgenommen werden, welche bereits über solche Elementarbildung hinaus sind, so kann man sie von diesem Theile des Unterrichts dispensiren. Der Lehrer der Landwirthschaft hat dann aber die Verpflichtung, sich während dieser Zeit auf eine ihrer Vorbildung angemessene Weise der weiteren landwirthschaftlichen Ausbildung dieser Schüler durch Unterricht und Beschäftigung zu unterziehen.
- b) Landwirthschaftlicher Unterricht. Dieser wird während des Winters vom Lehrer der Landwirthschaft den gesammten Zöglingen ohne Classenabtheilung in mindestens täglich einer Unterrichtsstunde ertheilt und für Repetitionen und eigene Arbeiten ein entsprechender Theil der übrigen freien Zeit verwendet. Im Sommer soll sich der Lehrer der Landwirthschaft um die practische Thätigkeit der Zöglinge dergestalt fortwährend bekümmern, daß er im Stande ist, bei der Arbeit selbst, so weit dieß irgend gehen will, ferner bei Gelegenheit etwa vorkommender besonderer Versuche, dann in Regentagen und in freien Stunden Erläuterungen zu geben; mit einem Worte also, den Schülern bei ihrer Arbeit im Felde, Wiese und Garten ein belehrender Begleiter ist. Der regelmäßige Unterricht, welcher in dem einen Winter die ganze Lehre vom Boden,



dem Dünger, der Bodenbearbeitung und der Pflanzenproduction; im zweiten die Thierproductions- und Betriebslehre umfaßt und zwar so, daß zu Anfange eines jeden Winters der Unterricht des vorigen kurz wiederholt wird — um es ganz gleichgültig zu machen, in welchem Semester der Schüler eintritt, hat nach einer der Bildungsstufe der Schüler angemessenen und ihre eigene Thätigkeit durch häufige Anwendung der Katechese und Wiederholung in Anspruch nehmende Methode, nach Befinden unter Zugrundelegung eines passenden Buches, zu erfolgen. Die nöthigen Erklärungen aus dem Bereiche aller Zweige der Naturkunde und der Mechanik, bei denen man sich auf das Nothwendigste und besonders auf Oculardemonstration, statt weitläufiger wissenschaftlicher Beweise beschränken muß, werden da eingeschaltet, wo der Vortrag sie fordert, besondere Vorträge über Naturkunde finden nicht Statt, — höchstens kann die oben erwähnte Beschäftigung der vom Elementarunterricht dispensirten Schüler darauf besondere Rücksicht nehmen. Die Anstalt wird mit einer Anzahl faßlicher landwirthschaftlicher Bücher in mehren Exemplaren versehen werden, damit sich die Schüler nach Bedürfniß vorbereiten und weiter nachlesen können. In Unterhaltungsstunden mag auch auf Gegenstände der Hauswirthschaft, Ofeneinrichtungen, Bäckerei, Müllerei u. s. w. zu Berichtigung der Urtheile Rücksicht genommen werden.

- c) Landwirthschaftliche Rechnungsführung. In dieser Beziehung soll eines Theils die ganze Einrichtung der Feld- und Viehwirthschaft darauf gerichtet sein, die Schüler an fleißigen Gebrauch von Gewicht und Maaß und Führung von Registern und Notizbüchern zu gewöhnen, aber der Elementarlehrer hat auch während jeden Winters einige Zeit zu verwenden, um mit Benutzung der Data der Anstaltswirthschaft und nach einem mit dem Oberlehrer vereinbarten Systeme den Schülern die Regeln der Führung einer einfachen, auch auf bäuerliche Verhältnisse anwendbaren Wirthschaftsrechnung beizubringen. Vergl. dazu Punct 16.
- d) Practische Geometrie. Während des Winters in einer wöchentlichen Stunde und durch practische Uebungen, wie es die Zeit gestattet, sind durch den Oberlehrer oder den Elementarlehrer die Schüler mit den einfachsten Flächenberechnungen und elementarsten Methoden der Ausmessung und Nivellirung (bloß mit Schnuren und Latten ohne alle Instrumentalhülfe) soweit möglich bekannt zu machen.
- e) Thierheilkunde. Ein geeigneter Thierarzt wird im Winter während zwei Stunden in der Woche, soviel möglich mit Benutzung practischer Beispiele, die Schüler im Erkennen, Verhüten und der ersten Behandlung der häufigen Hausthierkrankheiten und den Regeln der diätetischen Behandlung der Hausthiere unterweisen. Auch der Beschlag der Zugthiere mag in den Kreis gezogen werden. Die Ereignisse in den Ställen der Güter sind thunlichst zu Gewinnung practischer Anschauung zu benutzen.
- f) Waldbau. Mit möglichst geringem Zeitaufwande soll endlich ein geschickter Forstbeamter den Schülern die für den bäuerlichen Waldbesitzer nothwendigsten Regeln des Waldbaues beibringen und sie in den gewöhnlichen Waldculturarbeiten unterweisen. Inwieweit Weinbau, Obstbau (welcher an den anzulegenden Baumschulen jedenfalls practisch getrieben werden soll) oder Nebenbranchen Gegenstand besonderer Unterweisung sein können und werden, hängt natürlich von den gegebenen Verhältnissen ab.

Jedenfalls wird es aber in der Verpflichtung des Oberlehrers liegen, sich in der Umgebung der Anstalt mit tüchtig betriebenen, besonders bäuerlichen Wirthschaften bekannt zu machen und diese gelegentlich auf kleinen Excursionen den Schülern als Belege vorzuführen.

In Bezug auf den Unterricht im Winter sind Hospitanten den ordentlichen Zöglingen gleich. Nach obigem Plane würden im Winter täglich 5 eigentliche Unterrichtsstunden herauskommen, wobei sowohl zu den wirthschaftlichen Winterarbeiten als zu häuslicher Selbstbeschäftigung Zeit genug bleibt.

## 19.

Eigentliche Examina finden nicht Statt. Das Curatorium hat aber zu jeder Zeit das Recht, in die Anstalt zu kommen und in Form einer Wiederholung eine kleine Prüfung zu verlangen. Am Jahreschluß der Anstalt und beim Abgange werden den Schülern Censuren über Verhalten und Fortschritte ertheilt, den Vorzüglichsten wohl auch angemessene, in Ackerinstrumenten, Büchern u. s. w. bestehende Prämien.

## 20.

In Bezug auf Uebertretungen der Hausordnung und die Anforderungen des Lehrplans, haben Director und Oberlehrer ein Disciplinarstrafbefugniß, und zwar kann letzterer Verweise und Strafarbeiten auch allein, dagegen öffentliche Verweise nur in Gemeinschaft mit dem Director auslegen. Ueber gänzliche Entfernung aus der Anstalt — wenn sie nicht etwa in besondern Fällen sich sofort nothwendig machen sollte — beschließt das Ministerium auf Vortrag des



Directors und Oberlehrers. Ueber Straffälle, welche in der Hausordnung nicht vorgesehen sind, hat der Director an das Ministerium zu berichten.

## 21.

Der Etat der Anstalt, soweit er durch besondere Bewilligung zu decken und nicht Sache der Wirthschaft selbst ist, stellt sich folgendermaßen:

Gehalt des Directors: (freie Station und Wohnung erfolgt auf Rechnung der Wirthschaft)	600 Thlr.	bis	800 Thlr.
Gehalt des Oberlehrers: (ohne freie Station, aber mit Wohnung und Holz) <sup>8)</sup>	500	=	600
Remuneration des Elementarlehrers: (12 — 18 Stunden wöchentlich im Winter, unbestimmt im Sommer)	150	=	200
Remuneration des Försters: (unbestimmte Stundenzahl)	50	=	100
Remuneration des Thierarztes: (2 Stunden wöchentlich im Winter)	50	=	100
Heizung und Beleuchtung der Schulocale	150	=	200
Unterhaltung und Reinigung von Wäsche und Mobiliar	100	=	150
Krankenpflege	50	=	100
Bibliothek, Instrumente und Sammlungen <sup>9)</sup> für den Unterricht	200	=	300
Für das Versuchsfeld <sup>10)</sup>	150	=	200
Zu Prämien und Unterstützungen für ärmere Schüler	150	=	200
Zu Deckung der Differenzen zwischen Kost und Arbeitsleistung und für Kost der Seminaristen (sehr mäßiger Anschlag)	200	=	250
Insgemein	50	=	50

2,400 Thlr. bis 3,250 Thlr.

Davon gehen ab die für 20 Schüler auf 600 Thlr. — —, für 30 Schüler auf 900 Thlr. — — anzuschlagenden Schulgelder, so daß der regelmäßige jährliche Zuschuß aus Staatscassen auf 1,500 bis 2,500 Thlr. belaufen würde, wofür jedenfalls im Anfange 2,500 Thlr. — — zu setzen ist, da die erste Zeit an Ausgaben reicher; weiterhin auch der Mehrertrag der Wirthschaft bedeutender sein wird.

## A n h a n g.

Anschlag der Mobiliareinrichtungskosten auf 30 Schüler, 4 Seminaristen und einige Hospitanten berechnet.

A. Schlaftaal und Krankenzimmer:	36 eiserne Bettstellen à 6 Thlr.	216 Thlr.	— —
	36 gefüllte Strohsäcke à 1 1/3 Thlr.	48	= — —
	36 Seegrasmatratzen mit Kissen à 8 Thlr.	288	= — —
	36 Strohkissen	7	= — —
	72 wollne Decken à 2 Thlr.	144	= — —
	108 Leintücher zum Einschlagen der Decken	100	= — —
	108 Betttücher	80	= — —
	108 Kissenüberzüge	50	= — —
	108 Handtücher	22	= — —
	36 blecherne Waschbecken	27	= — —
	36 Stück Bettladen	100	= — —
	Tische, Stühle u. s. w.	68	= — —
		1150 Thlr.	— —

8) Beide Gehaltsnormirungen sind den zu machenden Anforderungen gegenüber gewiß mäßig; es erscheint sogar noch zweifelhaft, ob damit auszukommen sein wird und schon deshalb möchte sich das Maximum des Postulats empfehlen.

9) Man wird sich hier auf das Nothwendigste beschränken müssen.

10) Dies wird für die regelmäßige Bestellung ausreichen und muß, um die Trennung in allen Beziehungen festzuhalten, der Wirthschaftscasse restituiert werden. Besondere Kosten für Versuche im allgemeinen landwirthschaftlichen Interesse sind aus dem Fond für Förderung der Landwirthschaft zu restituieren.



	Uebertrag 1150 Thlr. — —
B. Garderobe: 15 weichhölzerne Schränke à 10 Thlr. . . . .	150 = — —
C. Speisezimmer: zwei zwölfellige Tische nebst Bänken und sonstigem Zubehör . . . . .	50 = — —
Tischwäsche und Speisegeräth . . . . .	50 = — —
D. Lehrzimmer: 60 laufende Ellen Subsellien à 1 Thlr. 10 Ngr. . . . .	80 = — —
schwarze Tafel, Katheder, Waschtisch und Tintefässer u. . . . .	40 = — —
E. Einrichtung der Anstaltsküche und der Fremdenzimmer . . . . .	180 = — —
F. Erste Anschaffung der nothwendigsten Lehrhülfsmittel . . . . .	300 = — —
	2000 Thlr. — —



## M o t i v e n

### zum Organisationsplan der Ackerbauschule.

Wenn auch widerspruchslös zugegeben wird, daß die Frage für Bildung und Verbreitung von Kenntnissen unter dem Bauernstande zu den wesentlichsten Hebungsmitteln des Ackerbaues gehört, so ist doch die Art und Weise, diesen Zweck zu erreichen, in verschiedenen Ländern sehr verschieden und nicht minder die Beurtheilung der Erfolge.

Dies kann nicht anders sein, weil die landwirthschaftliche Bildung nur ein Glied in einer ganzen Kette gegebener Verhältnisse ist und daher dieselbe Art von Lehranstalten für einen Bauernstand von gegebener Bildung und gegebenen Verhältnissen ganz angemessen, für andere Bildungsstände und Verhältnisse höchst unpassend sein kann. Daher kann nie ein auswärtiges Muster schlechthin zur Nachahmung empfohlen werden. Wenn man also die preussischen und süddeutschen Ackerbauschulen vergleicht und darnach die für uns passende Form construiren will, hat man stets zugleich auch die obwaltenden Verhältnisse zu vergleichen.

In Sachsen ist das Volksschulwesen seit einer Reihe von Jahren wesentlich vorgeschritten, die Thätigkeit der landwirthschaftlichen Vereine, durch die bei uns so ausgebreitete Sitte der Selbstbewirthschaftung größerer Güter wesentlich unterstützt, breitet sich immer mehr im Bauernstande aus, die Culturgesetzgebung gestattet schon in hohem Grade die völlig freie Anwendung des Zweckmäßigen. Man überzeugt sich bei persönlicher Anschauung der Verhältnisse in Süddeutschland u. s. w. immer mehr, daß sowohl in Bezug auf Vorbereitung und Neigung zu Aufnahme landwirthschaftlicher Kenntnisse, als in Bezug auf die Möglichkeit, das Gelernte ungehindert anzuwenden, der sächsische Bauernstand sehr im Vortheile ist und die mannigfachen Petitionen um Errichtung von Ackerbauschulen, welche vorliegen, in der That ein Bedürfnis und einen lebendigen Wunsch aussprechen. Freilich sind weder die Ansichten der Petenten darüber immer ganz klar, noch tritt auch das Bedürfnis in allen Landestheilen gleich entschieden hervor, wie z. B. in der Gegend von Pirna und Pillnitz, in der Lausitz, in der Gegend von Borna.

Die rechte Zeit zu Einführung von Ackerbauschulen ist jedenfalls gekommen, das hat auch das Directorium des landwirthschaftlichen Hauptvereins bereits 1846 erkannt und die Veranlassung zu dem der vorigen Ständeversammlung vorgelegten Decrete vom 19. Mai 1846 gegeben. Auch die ständische Schrift vom 13. Juni 1846 erkannte den Nutzen der Ackerbauschulen an, vermißte aber die gehörige Vorbereitung und Motivirung des Plans auf Grund näherer Prüfung anderer deutscher Anstalten. Diese Prüfung ist erfolgt und hat zu der nachfolgenden Entwicklung geführt.

Ehe von den eigentlichen Lehranstalten die Rede sein kann, ist darum ein Wort über Musterwirthschaften vor auszuschicken, weil man hie und da glaubt, daß darin das beste und einzige Mittel für Verbreitung von Kenntnissen unter dem Bauernstande liege — denn von großen Musterwirthschaften (als welche jede Domaine dienen könnte) oder von den sogenannten Musterwirthschaften der Akademien (welche vielmehr bei richtigem Verständnisse des Zwecks mehr Versuchswirthschaften und practische Laboratorien im großen Maaßstabe sein sollten und dann viel nützen könnten,) — ist hier nicht die Rede. Auch in Sachsen sind seit 1838 aus den verschiedensten Landestheilen Anträge erfolgt, dahin gehend, daß man in jedem der betreffenden Districte einen passenden intelligenten Bauer auswähle und denselben disponiren solle, gegen Gewährung eines Zuschusses zu den vermehrten Kosten, sein Gut nach dem Plane eines Sachverständigen und unter Controle des Bezirks-Comite's oder Bezirksvereins zu einem rationellen Betriebe überzuführen und in diesem zu erhalten.



Das Ministerium des Innern hat mehren dieser Anträge Statt gegeben, aber von allen so unterstützten Musterwirthschaften hat eigentlich nur eine leidlich gedeihlichen Fortgang — ob merkliche Einwirkung auf die Umgebung? ist noch nicht erwiesen — gehabt. In allen Fällen lagen von tüchtigen Landwirthen ausgearbeitete Wirthschaftspläne vor und die Regierung bewilligte, was verlangt wurde.

Ganz in ähnlicher Weise ist man in einigen Theilen Preußens verfahren, aber auch da scheinen, nach den Berichten in Lengerke's Annalen zu urtheilen, die Resultate noch nicht sehr glänzend zu sein. Die Gründe sind nicht schwer zu sagen.

In Gegenden, wo im Ganzen größere Intelligenz der Bauern vorhanden ist, werden sich in der Regel einzelne musterhaft betriebene Bauernwirthschaften von selbst bilden und solche wirken unendlich mehr, als mit Unterstützung betriebene, weil schon das Factum der Unterstützung mißtrauisch und zur Nachahmung ungeneigt macht. In solchen Gegenden thut überhaupt eigentliche Lehre weit mehr, als bloße Musteraufstellung, da das mechanische Nachmachen ohne Bewußtsein der Gründe dem gebildeten Bauer doch nicht zusagt. Wo es an Intelligenz und Sinn für Fortschritt fehlt, da wird allerdings der Hebel des Eigennutzes, durch Hinstellung einer in Folge besserer Bewirthschaftung weit rentableren Wirthschaft in Thätigkeit gesetzt, wenigstens Versuche zur Nachahmung und einiges Nachdenken hervorrufen können; aber es ist in solchen Gegenden auch sehr schwer, passende Bauern für solche Musterwirthschaften zu finden, welche vorurtheilsfrei und willig genug sind, nach Vorschrift zu wirthschaften, ohne doch in mechanische Indolenz zu verfallen. Außerdem ist es erfahrungsmäßig sehr schwer, solche Musterbauern immer im Zuge zu erhalten und die üblen Einwirkungen eingewurzelter Vorurtheile der Hausfrauen u. s. w. zu besiegen. Gewiß aber ist, daß ein mißlungener Versuch der Art der guten Sache positiv mehr schadet, als ein gelungener je genützt haben würde. Man hat sich daher auch schon öfter, um Mißlingen in Folge von Sinnesänderungen der Musterbauern und andere Uebelstände zu vermeiden, dafür ausgesprochen, daß der Staat lieber passende Güter acquiriren und unter Obergewalt der Bezirksvereine als Mustergüter bewirthschaften lassen solle. Solche Anträge sind zum Theil in Verbindung mit Anträgen auf Errichtung von Knechtsschulen und Ackerbauschulen gebracht worden. Indessen kann man sich auch davon in der Allgemeinheit nicht viel versprechen. Daß besondere Knechtsschulen unnöthig und unpractisch sind, wird später gezeigt werden; Güter für Ackerbauschulen müssen schon, wenn sie nicht gar zu wenige Schüler beschäftigen sollen, größer sein, als daß sie in dem hier beregten Sinne für bäuerliche Musterwirthschaften gelten sollten. Der Ankauf besonderer kleiner Güter würde viel kosten und die Bewirthschaftung auf Staatsrechnung, selbst wenn es gelänge, sie noch so gut zu beaufsichtigen und noch so ökonomisch einzurichten, immer das Vorurtheil der Umgebung gegen sich haben. —

Im Allgemeinen muß man sich daher wohl gegen unmittelbare Hervorrufung sogenannter bäuerlicher Musterwirthschaften erklären.

Damit ist aber nicht ausgeschlossen, daß nicht durch Vereine und Regierung alles Mögliche geschehen solle, denjenigen Bauern, welche Sinn für Fortschritt haben, durch Hülfe bei Einrichtung von Fruchtfolgen und Wirthschaftsplänen an die Hand zu gehen. Die neue Organisation der landwirthschaftlichen Vereine ist wesentlich darauf berechnet, die Möglichkeit der Aufstellung einiger dazu befähigter und angewiesener Männer zu gewähren.

In ähnlicher Weise wirken in Hannover die Oekonomie-Commissare sehr segensreich und es ist ganz richtig, daß bei Vernachlässigung dieses Mittels die Verbreitung besserer Bewirthschaftung bloß durch Ackerbauschulen zu langsam gehen würde. Aber daraus, wie in Hannover, die gänzliche Ueberflüssigkeit von Ackerbauschulen folgern zu wollen, geht zu weit, wenigstens da, wo im Bauernstande das Bestreben, zu einem Bewußtsein über die Gründe zu gelangen, schon vorhanden ist.

Wenn es sich also um den eigentlichen landwirthschaftlichen Unterricht handelt, so kann man hier füglich die Veranstaltungen übergehen, welche eine mehr wissenschaftliche Bildung bezwecken und in den landwirthschaftlichen Akademien ihre Spitze zu haben pflegen. Das Ministerium verkennet nicht, daß auch hier mancherlei, namentlich in Bezug auf Vorbildung geändert werden kann und muß; und hat mit Vergnügen beobachtet, daß die alljährlich steigende Benutzung der Gewerbschulen, namentlich der Chemnitzer, als Vorbildung für künftige Landwirthe, einen Beweis für das Vorhandensein der richtigen Ansicht unter den Landwirthen und des steigenden Bedürfnisses nach tüchtiger Vorbildung ablegt, und es wird bei den in der Bearbeitung begriffenen Plänen zu zweckmäßiger Organisation des ganzen realen und technischen Unterrichtswesens auch auf den Landwirth volle Rücksicht genommen und insbesondere zunächst an der Chemnitzer Gewerbschule der Versuch einer auch auf die Bedürfnisse der künftigen Landwirthe specieller berechneten Einrichtung gemacht werden. Hier kommt es zunächst auf Bildungsanstalten für solche Landwirthe an, welche zwar eignes Besitztum zu erwarten haben, bei dessen Bewirthschaftung sie jedoch selbstthätig Hand anlegen sollen und bei denen es darauf ankommt, sie durch den gewählten Bildungsgang ihrer künftigen Lebensstellung nicht zu entfremden. Diesen Zweck verfolgen die Ackerbauschulen, deren Wesen man nicht in der Abwesenheit aller Theorie, sondern in der Berücksichtigung des zuletzt erwähnten Umstandes suchen muß. Kein practischer Beruf, der sich über bloße mechanische Geschicklich-



keit, Nachahmung des Gesehenen und gedankenlose Fortführung des Hergebrachten zu erheben hat und für gegebene Fälle die wirksamsten Mittel wählen soll, kann theoretischer Kenntnisse entbehren und diese einzig richtige Basis liegt für die Landwirthschaft in Kenntniß der Natur und der Wirkungsart ihrer Kräfte. Es kann sich hier gar nicht mehr um das Ob? sondern nur um das Wie? um die Auffindung des richtigen Maaßes theoretischer Bildung und der gehörigen Verbindung mit practischer Uebung handeln. In diesem Sinne hat sich überall in Deutschland das Bestreben nach Ackerbauschulen kund gethan<sup>11)</sup>. Allen wirklich ausgeführten Ackerbauschulen ist aber das Princip gemeinschaftlich, das eigne Handanlegen der Schüler zur Basis des Instituts zu machen und den Unterricht in weniger systematischer, mehr populärer Form nicht über das nothwendige Maaß auszudehnen. Bei aller dieser Uebereinstimmung im Allgemeinen ist jedoch die Auffassung im Einzelnen äußerst verschieden. Man kann hauptsächlich folgende Hauptformen der Ausführung unterscheiden:

1) Die Zöglinge werden jung aufgenommen, der Unterricht umfaßt außer Elementarnachhülfe, alle Realien und selbst Landwirthschaftslehre, die Arbeit füllt nicht (oder doch nur ausnahmsweise) den ganzen Tag, ist zum größten Theile Handarbeit (nur für die älteren Zöglinge auch Gespannarbeit), besonders gartenmäßige, und die Zahl der Zöglinge deshalb im Verhältniß zum Gute eine sehr große. Lichtenhof bei Nürnberg, Kreuzlingen im Thurgau u. s. w. gehören hieher. In dieser Ausführungsform, welche immer 3 bis 5 Jahre in Anspruch nimmt, fällt die Lehrzeit fast ganz in die Periode des Alters, welche eigentlich der speciellen Berufsbildung in theoretischer Beziehung noch gar nicht angemessen ist und wir sehen daher auch, daß die an solchen Anstalten gehaltenen systematischen Vorträge über Landwirthschaft und deren einzelne Zweige noch auf unfruchtbaren Boden fallen; von eigentlicher practischer Bildung der Leute zu Arbeitern kann bei der unverhältnißmäßigen Kleinheit der Güter (auf 100 Morgen 50 bis 60 Schüler), der geringen Arbeitszeit, dem zu jugendlichen Alter, auch wenig die Rede sein und die Beschäftigung der Schüler im Garten und Feld hat mehr einen pädagogischen Zweck — in körperlicher und geistiger Beziehung. Die aus solchen Anstalten kommenden Schüler sind, wenn sie nicht eine noch längere Zeit als Aufseher und Leiter (sogenannte Practicanten) darin verweilt haben und weiter ausgebildet sind, nicht anders zu betrachten, als junge Leute, welche die höhere Bürgerschule, Realschule, Gewerbschule verlassen, nur mit dem Unterschiede, daß sie körperlich an Arbeit gewöhnt blieben und wohl auch wegen der mannigfachen in dieser practischen Arbeit und der Beobachtung ihrer Erfolge liegenden Anregung etwas vorbereiteter zum Eintritt in das Stadium der eigentlichen Berufsbildung sein mögen, als dies gewöhnlich ist.

Bei der in den genannten Anstalten eingeführten Einrichtung des Unterrichts könnten dieselben höchstens als Ersatz eines 2- bis 3-jährigen Gewerbschul-Cursus, also als Vorbereitung für spätere practische Ausbildung, nach Befinden auf einer Ackerbauschule angesehen werden und sind in dieser Beziehung der Nachahmung sehr werth; aber die Vorträge über Landwirthschaft sind jedenfalls überflüssig.

Man kann auch nicht verkennen, daß bei der Einrichtung der genannten Anstalten der Unterricht nicht leicht so gründlich wird, als auf einer reinen Gewerbschule, ohne practische Beschäftigung. Beschränkt sich der Unterricht in diesen

11) In Sachsen geschah die erste Anregung 1842 durch drei Petitionen der landwirthschaftlichen Vereine von Schönfeld, Bohmen und Pirna, in welchen allerdings noch nicht ganz klare Ansichten darüber entwickelt waren. Das Ministerium trug damals Bedenken, einzugehen, weil es aus dem geringen Erfolge der Knechtschule in Pötschappel auf geringe Theilnahme schloß und von der Nothwendigkeit vieler kleiner Anstalten ausging, welche durch große Kosten und Mangel an geeigneten Localitäten und Personen die Sache unausführbar machten. Es zeigte sich aber bereit, Privatanstalten zu unterstützen. In diesem Sinne sprach es sich auch in der Verordnung an die landwirthschaftlichen Vereine vom 8. Februar 1844 aus. Dagegen wurde zuerst durch Schweizer und Reuning in Abhandlungen für die landwirthschaftliche Zeitschrift und in Vorträgen in der Sitzung des landwirthschaftlichen Hauptvereins vom 18. Februar 1844 zuerst auf das Muster Württembergs hingewiesen und Ackerbauschulen auf Staatskosten beantragt. Bei der Hauptversammlung des landwirthschaftlichen Hauptvereins vom Jahre 1845 sprachen sich auch die meisten Stimmen nachdrücklich in diesem Sinne aus und man beschloß fast einhellig, auf Errichtung eigentlicher Ackerbauschulen durch den Staat und zwar sogleich mehrerer in verschiedenen Gegenden anzutragen. Der Bericht des Directoriums des landwirthschaftlichen Hauptvereins vom 1. August 1845 empfiehlt der Regierung die Errichtung von Ackerbauschulen als Staatsanstalten, entweder mittelst Ankaufs passender Güter, oder durch Uebernahme von Domainen in Selbstadministration; anzustellen einen Director und einen Lehrer; Oberaufsicht durch ein Curatorium zu führen, zweijähriger Cursus, im Sommer kein regelmäßiger Unterricht, sondern Arbeit, im Winter täglich etwa 5 Stunden Unterricht in Landwirthschaft, etwas Waldbau-, Thierarzneikunde, Arithmetik und Geometrie, deutsche Sprache, Buchhaltung; die Schüler müssen 17 Jahre alt sein und die Ackerarbeiten schon kennen. Der Bericht hält zwar mehrere Ackerbauschulen für Bedürfniß, rath aber mit einer und zwar einer für 30 Schüler bestimmten anzufangen und empfiehlt dazu Rennersdorf.

Darauf wurde mit dem Finanzministerium communicirt, welches sich bereit erklärte, Rennersdorf an das Ministerium des Innern zu überlassen; eine Commission nahm Rennersdorf in Augenschein und erstattete unter Beifügung eines Anschlags über die Einrichtungskosten ausführlichen Bericht. So wurde, ohne daß eine specielle Ausarbeitung des Planes möglich war, das Decret vom 19. Mai 1846 wegen Errichtung einer Ackerbauschule in Rennersdorf an die Stände erlassen.



Anstalten auf die Gegenstände einer guten Elementarschule, so würden sie für Verwaiste und Verwahrloste eben nur den Ersatz dessen bieten, was jeder Bauernknabe zu Haus hat.

Die Anstalten in Großhennersdorf, Bräunsdorf und Struppen verfolgen einen ähnlichen Zweck, nur daß sie lediglich für Arme oder Verwahrloste, in späterer Zeit nur auf untergeordnete Dienste Angewiesene bestimmt sind. Waisenhäuser, denen auch Kinder vom Lande zukommen, werden die Feld- und Gartenarbeit, als pädagogisches Mittel, stets im Auge haben müssen. Auch der Nutzen der Vorschläge des Diaconus Lange ist hauptsächlich in dem pädagogischen Elemente zu suchen.

Da bei solchen Anstalten die Arbeit der Zöglinge nicht hoch anzuschlagen ist, so sind sie überdem ziemlich theuer und erfordern hohe Pensionsgelder oder, soweit sie für Arme und Waisen bestimmt sind, starke Unterstützungen öffentlicher Fonds. Auch die baulichen Einrichtungen müssen vergleichsweise umfänglich ausfallen.

2) Die Zöglinge werden nicht vor dem 17ten und 18ten Jahre und nur nach vorgängig erlangter Elementarbildung und landesüblicher Kenntniß der Ackerarbeiten aufgenommen; die Schulzeit fällt also in die Periode der eigentlichen Berufsbildung, der Abgehende ist unmittelbar reif, in die Wirthschaft des Vaters zu treten, selbstständig zu arbeiten; die Zöglinge verrichten alle Arbeiten selbst, und das Gut ist daher groß genug, ihnen vollständige Beschäftigung zu gewähren; der Unterricht ist, abgesehen von Elementarnachhilfe, hauptsächlich auf den Winter concentrirt. Hier wird also das Stadium der allgemeinen Vorbildung als der Hauptsache nach absolvirt betrachtet und die Schule als Anstalt der speciellen Berufsbildung angesehen, ist also eigentliche Ackerbauschule. Aber auch hier giebt es wieder, abgesehen von unzähligen Zwischenstufen, drei Hauptformen der Ausführung:

- a) Außer den Zöglingen werden gar keine Knechte gehalten; die mechanische Erlernung der Arbeiten, in denen daher innerhalb drei Jahren die Abstufung von Handarbeit, Ochsenge-spannarbeit und Pferdege-spannarbeit innegehalten wird, bildet die Hauptaufgabe, der Unterricht beschränkt sich, außer Elementarnachhilfe, nur auf das Lesen und Erklären eines faßlichen landwirthschaftlichen Buches. Diese Schulen sind Koppe's Ackerbauschulen-Ideal; die Schule in Haasensfelde ein Muster davon. Auch Schleißheim und das Triesdorfer Project gehören hierher. An diesen Anstalten — in der Mehrzahl Privatanstalten mit Staatsunterstützung — wird nur sehr geringes oder gar kein Lehrgeld gezahlt, ja die Zöglinge erhalten noch obenein einen Lohn. Besondere bauliche Einrichtungen sind kaum nöthig.
- b) Außer den Zöglingen werden (mit Ausnahme von Ochsenhausen und Ellwangen) Knechte für Fuhren und solche Arbeiten gehalten, bei denen gar nichts zu lernen ist, aber doch ältere und geübtere Leute nöthig sind; der Unterricht, auf zwei oder drei Jahre vertheilt, wird während des Sommers meist nur als Erklärung und Erläuterung im Felde, im Winter aber, zwar populär, aber doch zusammenhängend ertheilt, und zwar sowohl über die nöthigsten Theile der Naturwissenschaft, als über Landwirthschaft. Hierher gehören die würtembergischen und badischen und ein Theil der preussischen Ackerbauschulen, z. B. Riesenrodt. Meist Staatsanstalten. Arbeit und Kost der Zöglinge compensiren sich — oder der Staat deckt die Differenz; daher wird beides berechnet. Lehrgeld wird nicht oder wenig gezahlt.
- c) Es werden wenigstens noch einmal so viel Zöglinge gehalten, als das Gut eigentlich Arbeiter beschäftigen kann, und daher auch im Sommer täglich mehrere Stunden dem Unterrichte gewidmet, welcher mehr systematisch nach einzelnen Disciplinen ertheilt wird.

Hofwyl und Berner Commissionsvorschlag. Hohes Kost- und Lehrgeld, wenn der Staat nicht viel beitragen soll.

3) Eine dritte Hauptform von Landwirthschaftsschulen ist die in Hof-Geisberg bei Wiesbaden ausgeführte, wo während des Sommers die Schüler zu Hause gehen und auf den älterlichen oder fremden Gütern sich practisch beschäftigen, während zweier Wintercourse aber vollständigen systematischen Unterricht in allen Theilen der Naturwissenschaft (nur nicht in Mathematik) und in allen Zweigen der Landwirthschaft erhalten. Die Stellung des Unterrichts ist hier mehr eine wissenschaftliche, den obern Gewerbschulclassen oder einer Akademie (freilich mit der merkwürdigen Anomalie gänzlicher Vernachlässigung der Mathematik) entsprechende, womit die Kürze zweier Halbjahre und die übrige Einrichtung nicht recht zusammenpassen will. Die Entstehung dieser Form erklärt sich aus den nassauischen Landwirthschaftsverhältnissen genügend. Für uns würde höchstens die Zulassung von Hospitanten für den Winter daraus zu abstrahiren sein.

Hat man unter einer der oben sub 2. a. bis c. genannten Ausführungsformen für Ackerbauschulen zu wählen, so muß man eines Theils selbst genau wissen, was man erreichen will, und zweitens sein Publikum kennen.

Die Form a. beruht offenbar auf der Grundansicht, daß die Bildung des Arbeiters die Hauptsache sei, die eines selbstständigen, selbstdenkenden Wirthschaftsführers Nebensache, letzteres darum, weil man meint, daß der Bauernstand in seiner Allgemeinheit zu dem, was man rationelle Wirthschaften nennt — sobald er über die Grenze bloßer Nachahmung hinausgehen soll — unfähig sei, theils wegen mangelnder Geistesbildung, theils wegen der in halber Bildung und un-



verdaulichem Wissen überall liegenden Gefahr. Daher sind gerade gebildete Leute häufig die größten Anhänger dieser Ansicht von Ackerbauschulen.

Es kann zugegeben werden, daß es Gegenden giebt, wo der geistige Entwicklungszustand der Bauern allgemein auf sehr niederer Stufe steht, wo es an Streben nach besserer Bildung, an Einsicht in die Möglichkeit einer Verbesserung der landwirthschaftlichen Zustände dergestalt fehlt, daß man vor der Hand froh sein muß, wenn es nur gelingt, auf etwas vollkommenerer Ausführung der mechanischen Arbeit hinzuwirken, alles Uebrige aber nicht dem eignen Nachdenken, sondern der mechanischen Nachahmung aufgestellter Beispiele zu überlassen ist. Einen solchen Zustand denkt sich Koppe. —

Die rationellere Bewirthschaftung soll sich daher nach ihm durch Musterwirthschaften verbreiten. Die Ackerbauschulen aber gehen davon aus, daß die aufzunehmenden 17jährigen Burschen (auf deren Zudrang man so wenig rechnet, daß man sie noch durch Zusicherung eines steigenden Lohnes anlocken muß) nicht einmal die gewöhnlichen landwirthschaftlichen Arbeiten gehörig auszuführen verstehen, sondern schrittweise darin ausgebildet werden müssen. Von Unterricht wird mit wahrer Angstlichkeit ein Minimum zugemessen und demnach drei Jahre über dem Fertigmachen solcher Individuen zugebracht. Hier ist kein Unterschied zwischen einer Ackerbauschule und einer Knechtschule zu bemerken, und das Aeußerste, was auf diese Weise erreicht werden kann, mag die Bildung geschickter Knechte sein. Dieß kann aber nur da genügen, wo der Bildungszustand der Bauern dem Koppe'schen Ideale entspricht, oder wo die Bewirthschaftungsverhältnisse durch Lasten und Einschränkungen so beengt sind, daß dem bäuerlichen Wirthe nur mechanisches Wirthschaften übrig bleibt und aller Fortschritt zunächst auf Vollendung der mechanischen Arbeit zu beschränkt ist. Man kann aber selbst da mit Recht fragen, ob es hierzu besonderer Veranstaltungen bedürfe, da doch nicht leicht eine Gegend so total vernachlässigt sein wird, daß es auch ganz an tüchtigen Gutsbesitzern und Bauern fehlt, welche landwirthschaftliches Dienstpersonal heranbilden können. In der That hat auch Koppe in seinem neuesten Gutachten wieder ganz an der Nothwendigkeit der Ackerbauschulen zu zweifeln begonnen.

Daß wir in Sachsen über einen solchen Zustand hinaus sind, werden selbst diejenigen zugeben müssen, welche ängstlich zu wehren suchen, daß den Bauer nicht zu viel gelehrt werde. Man braucht nur die verschiedenen, auf Errichtung von Ackerbauschulen bezüglichen Verhandlungen der Vereine, die eingereichten bäuerlichen Petitionen zu kennen, nur einigermaßen mit der landwirthschaftlichen Vereinsthätigkeit bekannt zu sein, einige Thierschauen und ähnliche landwirthschaftliche Zusammenkünfte besucht und sich die nähere Bekanntschaft von Bauern der verschiedenen Theile Sachsens verschafft haben, um einzusehen, daß es unserem Bauernstande weder an der Einsicht von dem Bedürfnisse tüchtigerer Bildung, noch an Individuen fehlt, welche vollkommen fähig zur Aufnahme solcher Bildung sind. Niemand wird läugnen, daß in diesem Punkte einige Gegenden des Landes sich vor andern auszeichnen und daß es uns auch an solchen nicht fehlt, wo noch sehr wenig Sinn für Fortbildung vorhanden ist. Aber hier entsteht billig die Frage, soll der Staat, wenn er Bildungsanstalten hervorruft, zunächst den Bedürfnissen des weiter vorgeschrittenen Theiles oder dem betreffenden Publikum genügen, oder stets die untersten Schichten berücksichtigen? Die Beantwortung dieser Frage kann, im vorliegenden Falle wenigstens, nicht zweifelhaft sein. Wenn man überhaupt für solche Bildungsstufen des Bauernstandes, wo eine andere, als rein mechanische Arbeiterbildung unanwendbar sein würde, den Nutzen und die Nothwendigkeit besonderer Fachschulen noch sehr in Abrede stellen kann; wenn die Erfahrung lehrt, daß kein Mittel zu Hebung des Interesses am Fortschritt unter den Bauern kräftiger wirkt, als der durch Vorführung von Beispielen unter Nachbarn und Standesgenossen geweckte Trieb der Nachahmung und wenn man bedenkt, daß bei der Unmöglichkeit, eine ganze Generation gleichzeitig in besseren Unterrichtsanstalten unterzubringen, sehr viel auf die secundäre Verbreitung landwirthschaftlicher Kenntnisse durch unterrichtete Bauern in ihrer Umgebung gezählt werden muß, daß diese secundäre Wirkung gerade von den allgemeinsten und segensreichsten Erfolge begleitet sein kann und wird; wenn man endlich in Betracht zieht, daß bei Einschlagung eines neuen Weges alles auf das Gelingen der ersten Proben ankommt, und ein solches am sichersten zu erwarten steht, wenn man sich zuerst an ein Publikum wendet, welches bereit und ungeduldig ist, diesen Weg zu betreten, — so kann man sich nur dafür entscheiden, daß unsere Ackerbauschulen zunächst denjenigen Theil des Bauernstandes zu berücksichtigen haben, in welchem sich der Wunsch nach solchen Instituten am lebhaftesten ausgesprochen hat. Kennt man aber unsere regsameren und intelligenteren Bauern nur einigermaßen, so wird man zugeben müssen, daß man sich eben so sehr hüten muß, denselben zu wenig zu bieten, als zu viel. Diese wollen wissen, nicht bloß wie? sondern warum? man so oder so arbeiten und wirthschaften muß, sie wollen eine Begründung der Sätze, die sie sich zum Theil aus ihrer Erfahrung abstrahirt und von deren innerem nothwendigen Zusammenhänge sie eine bestimmte Ahnung haben, mit einem Worte, sie wollen Theorie, vor der sich so viele fürchten.

Mechanische Abrihtung würde unter diesen Bauern kein Publikum finden und, man glaube ja nicht, daß an ihrer Stelle die Zöglinge aus den minder vorgeschrittenen Gegenden zuströmen würden, dort ist für jede Anstalt der Art der Sinn noch zu wecken und selbst dort ist man klug genug, einzusehen, daß bloße mechanische Arbeiterbildung besonderer Anstalten nicht bedarf.



Sonach wird man sich also für eine solche Form der Ackerbauschulen entscheiden müssen, welche dem klar ausgesprochenen Wunsche unserer besser gebildeten Bauern nach einiger theoretischer Bildung bessere Rechnung trägt, als die Koppe'sche, und welche auf dem Bewußtsein von der Richtigkeit des oben aufgestellten Hauptsatzes beruht, daß ohne alle Theorie eine selbstständige Bewegung in der Praxis unter so ungünstigen Umständen, wie sie nach Beseitigung aller äußeren Hindernisse beliebiger Bewirthschaftung in Sachsen Statt finden, nicht möglich ist. Man wird sich aber freilich auch hüten müssen, darin zu weit zu gehen. Ein solches Zuweitgehen wird sowohl in der Quantität als in der Qualität des Unterrichts Statt finden können. In der Quantität, d. h. in der Zahl der täglich auf Unterricht im Zimmer verwendeten Stunden, wird man nie über ein Maaß hinausgehen dürfen, welches einer Seits die Festhaltung des wirthschaftlichen Characters einer Ackerbauschule, als einer Wirthschaft, deren arbeitendes Dienstpersonal hauptsächlich durch die Schüler repräsentirt wird, unmöglich machen, anderer Seits durch Vorherrschen schulmäßiger und sitzender Beschäftigung die Zöglinge körperlich und geistig dem zukünftigen Berufe einigermaßen entfremden könnte<sup>12)</sup>. In der Qualität des Unterrichts dagegen hat man sich vor einer Behandlung zu hüten, welche einerseits einen höheren Grad geistiger Uebung und Gewandheit (formeller Geistesbildung) voraussetzt, als ihn selbst die beste Elementarschule gewähren kann, andererseits aber eine vorherrschende systematisirende Geistesrichtung in den jungen Leuten hervorrufen könnte, welche dieselben unpractisch machen und in ihnen eine der zukünftigen Stellung im Leben unangemessene Halbwisserei, ein halbes Gelehrtenthum erzeugen würde. Man geht in den Befürchtungen einer Ueberbildung in der Regel viel zu weit und bedenkt dabei nicht, daß die Meinung, als ob der Ackerbau ein niedrigeres Gewerbe sei als andere, bald ganz zu den veralteten gehören wird, daß gerade mit dem Grade der Einsicht in das Wesen der Landwirthschaft, die Lust am Wirthschaften, die Werthschätzung tüchtiger Arbeit zunehmen und solche Einsicht, wo sie wirklich nicht bloß scheinbar gewonnen wurde, demnach eher in den Bauern einen freudigen Eifer und einen gewissen Stolz hervorrufen, nimmermehr dazu führen kann, daß er sich seines Standes schäme. Tüchtige Bildung der Bauern ist das beste Mittel, einen kräftigen, auf seinen Beruf stolzen, in seinen Ansichten unabhängigen Bauernstand, die beste Stütze jeder wohlgesinnten Regierung zu erhalten. Das aber ist bei alle dem zuzugeben, daß, wie für jedes Lebensverhältniß die Art und der Grad der Bildung auch hier der Art und dem Grade der vorausgegangenen geistigen Uebung und Entwicklung angemessen sein muß, wenn man nicht den Zweck verfehlen will. Hiernach ist als Regel bestimmt festzustellen, daß von jungen Leuten von 17 bis 18 Jahren, welche nur eigentliche Elementar-Schulbildung erlangt haben und bei der Arbeit groß geworden sind, zwar recht wohl ein für Aufnahme einfacher theoretischer Wahrheiten und deren Nachweis aus dem Kreise der täglichen Erfahrung — welche die Sinneskraft und Auffassungsgabe solcher Leute meist mehr geschärft hat, als man zu glauben pflegt — offener Sinn erwartet werden kann, keineswegs aber diejenige geistige Gewandheit und diese Uebung im Fixiren aller Geisteskräfte auf einen bestimmten Punct, welche zu Anhörung täglich mehrstündiger, nach Fächern geordneter systematischer Vorträge erforderlich ist, am wenigsten zu einer Zeit, wo außerdem noch die Körperkräfte zur Arbeit in Anspruch genommen sind.

Die sub c. erwähnte, in der Schweiz beliebte Form der Ackerbauschulen, welche auch im Sommer täglich 4 bis 5 Stunden auf die Durchführung eines ganz doctrinären, nach Fächern geordneten, zum Ueberfluß selbst politische Bildung in den Kreis der Ackerbauschule ziehenden Unterrichtsplanes verwendet und dadurch, weil sie für nur theilweise Beschäftigung der Schüler (auch im Sommer) ein viel kleineres Gut bedarf, nebenbei in die Lage versetzt wird, eine wenig practische Arbeitseinteilung treffen zu müssen, taugt hiernach für uns wenigstens nichts.

Von allen bereits ausgeführten Formen bleibt also für unsere Verhältnisse nur die in Württemberg und Baden beliebte als in der Hauptsache nachahmungswerth, übrig — abgesehen von der Frage über die beste Art der Betheiligung des Staates bei ihrer Ausführung und unter Beiseitesetzung der Verbindung mit einer landwirthschaftlichen Akademie, welche sich nach den Hohenheimer Erfahrungen ganz unzweckmäßig erweist und in der That mehrere Hauptbedingungen — daß der Schüler nicht aufhören solle, Bauer zu sein, und daß das Gut nicht zur Versuchswirthschaft werden solle — festzuhalten fast unmöglich macht. Die Grundprinzipien einer für unsere Verhältnisse passenden Ackerbauschule würden demnach sein:

Die Zahl der Schüler steht zu der Größe des zu wählenden Gutes in dem Verhältnisse, daß, mit Berücksichtigung der durchschnittlich um  $\frac{1}{4}$  bis  $\frac{1}{3}$  geringeren Leistung so junger Leute und abgesehen von der Haltung eines oder einiger Knechte (je nach Größe des Gutes)<sup>13)</sup> zu Leistung von Führen, Ausführung von Aufträgen, welche besonnene und erfah-

12) Die Zöglinge sollen auf der Schule nicht aufhören, Bauern zu sein und sich als solche zu fühlen, das ist die Hauptforderung, welche fast alle hinstellen, die über Ackerbauschulen reden. Aber man bedenke, daß die practische Interpretation und Ausführung dieses Satzes eine ganz andere sein muß, je nachdem man sich unter dem Bauer das eine oder das andere der oben angeführten Extreme denkt.

13) Eine Einrichtung, wodurch sich Emmendingen vor den Württembergischen Schulen auszeichnet.



rene Leute erheischen, Unterstützung in Abwartung der Gespanne u. s. w., weiteres männliches Dienstpersonal für die Bewirthschaftung, nicht erforderlich ist <sup>14)</sup>.

Nur während des Winters wird man die Schüler mit Dreschen und ähnlichen mechanischen Arbeiten, von denen sie bald nichts mehr lernen können, nicht unnütz langweilen <sup>15)</sup>. Zu allen Arbeiten, wo landesüblich Tagelöhner zugezogen werden, geschieht dieß auch hier. Die Stellung der Schüler in dieser Beziehung ist wesentlich die stehender Dienstknechte, mit Berücksichtigung des Umstandes jedoch, daß sie Bauernsöhne sind.

Daraus folgt:

1) in Bezug auf Wohnung und Kost, die Einhaltung einer den Verhältnissen landwirthschaftlichen Dienstpersonals möglichst nahe stehenden Einrichtung, soweit dieß die etwas größere Zahl nur gestatten will.

Die Verdingung der Kost der Zöglinge an einen Wirth nach württembergischem Systeme ist deshalb als ungeeignet zu verwerfen. Sie entfremdet die Zöglinge dem Hausstande und führt zu Klagen und Differenzen ohne Ende.

2) So lange es wichtigere wirthschaftliche Arbeiten auszuführen giebt, ist die Arbeitszeit der Zöglinge die des landwirthschaftlichen Dienstpersonals, demnach während der Bestellungs- und Erndtezeiten ihre ganze Kraft und Zeit durch die Praxis in Anspruch genommen.

3) Körperliche Arbeitstüchtigkeit und einige Uebung in den landwirthschaftlichen Arbeiten wird vorausgesetzt, daher ist von keiner stufenweisen Auslernung zur Arbeit, nach Koppe, die Rede; sondern die Zöglinge werden gleich von vorn herein, wie es die Bedürfnisse der Wirthschaft erfordern, und nur mit Rücksicht auf ihre bereits erlangte Uebung zu allen Arbeiten ohne Ausnahme angestellt.

Hieraus folgt denn auch, daß die Schüler vor dem 17. oder 18. Jahre (so in Württemberg; in Emmendingen hält man 16 Jahre für genügend) d. h. nach vollendetem Elementarschulcurfus und nach erlangter, der landesüblichen wenigstens nahekommenden Kenntniß und Fertigkeit in landwirthschaftlichen Arbeiten aufgenommen und in beiden Beziehungen, wo nöthig, einer kleinen Aufnahmeprüfung unterworfen werden. Die hier und da herrschende Ansicht, als könne man in solche Ackerbauschulen schon 14- und 15jährige Knaben nehmen, beruht auf einer Verwechslung des Principis der oben auseinander gesetzten Vorbildungsschulen mit eigentlichen Ackerbauschulen. Beides läßt sich nicht vereinigen.

Der Unterricht ist ein dreifacher: einmal Nachhülfe in Elementarkenntnissen und allgemeiner Verstandesübung durch einen tüchtigen Schullehrer, dem die bäuerlichen Interessen bekannt und geläufig genug sind, um auch in diesem Unterrichte darauf hinwirken zu können, daß aus den Leuten tüchtige Bauern werden; dieser Theil des Unterrichts mag im Winter täglich zwei Stunden in Anspruch nehmen und auch im Sommer Gelegenheit zu Ausfüllung unthätiger Zeit geben.

Zweitens, der während der Arbeit und durch dieselbe zu ertheilende Unterricht durch kurze Erläuterung über die zweckmäßige Ausführungsart der Arbeiten, Unterweisung im Gebrauch verbesserter Werkzeuge und Methoden u. s. f.; dieser theils dem landwirthschaftlichen Lehrer, theils den angestellten Aufsehern zufallende Unterricht bindet sich an keine Zeit und an keine Methode, sondern benützt nur die Gelegenheit; zusammenhängende Vorträge im Felde oder im Stalle halten zu wollen, wäre Unsinn <sup>16)</sup>. Endlich

Drittens der eigentliche landwirthschaftliche Unterricht durch den Lehrer der Landwirthschaft. Ob dieser Lehrer zugleich der Director der Wirthschaft sein soll (wie in Ellwangen, Ochsenhausen, Emmendingen) oder eine getrennte Person (wie in Hohenheim) hängt zunächst vom Umfange des Instituts ab. (Director des Ganzen muß immer der Wirthschaftsdirigent bleiben, wie schon aus dem Grundprincipe der Anstalt folgt). Dieser Fachunterricht, welcher während des Sommers gar nicht, oder höchstens an Ruhe- und Regentagen in Form von Wiederholungen, eignen Arbeiten u. s. w. aber im Winter täglich während 4 bis 5 Stunden Statt findet, soll nun zwar kein systematischer in der Art sein, daß man in besonderen Vorlesungen Agriculturchemie, Bodenkunde, Düngerlehre u. s. f. vorträge, aber er soll doch in populärem

14) Diese Zahl wird ungefähr zu 6 auf 100 Acker unter dem Pfluge getriebenes Land zu berechnen sein:

Hohenheim hat 24 auf 550 Morgen = 315 Acker,

Ochsenhausen und Ellwangen 10 auf circa 200 Morgen = 115 Acker,

Emmendingen 18 auf 170 Badische Morgen = 100 Acker.

15) Die Koppe'sche Ansicht, daß eine völlige Ausnutzung der mechanischen Arbeitskraft der Zöglinge, gleichviel, ob bei der Arbeit noch irgend etwas zu lernen ist, oder nicht, Hauptmoment der Ackerbauschulen sei, dürfte durch die früheren Bemerkungen als widerlegt angesehen werden können.

16) Und doch hat man hier und da im Ernste die Beschränkung alles landwirthschaftlichen Unterrichts auf Ackerbauschulen auf solche gelegentliche Erläuterungen vorgeschlagen. Auf keiner der süddeutschen Ackerbauschulen, mit Ausnahme Schleißheims, wo der Unterricht fast Null ist, findet man diese unpractische Idee ausgeführt. Man suche sich nur recht klar vorzustellen, wie bei der räumlichen Berstreung der Schüler, während der Arbeit, bei drängender Arbeit im Stalle u. s. f. solche Demonstrationen sich ausnehmen werden.



Vorträge die Hauptabschnitte der ganzen Landwirthschaftslehre zusammenhängend geben, nach Bedürfniß bei den schwierigeren Partien längere Zeit verweilend und dabei auch die Naturkunde, soweit sie zur Erklärung erforderlich ist, in seinen Kreis ziehend, selbst ein einfaches Experiment zur Erläuterung nicht verschmähend und dabei stets die rechte Mitte zwischen einer elementarschulmäßigen Katechetik und einem akademischen Vortrage haltend. Darüber läßt sich keine speciellere Vorschrift geben, da sich die beste Methode nach der Individualität des Lehrers nicht minder wie der Schüler in der Praxis bestimmen wird. Besondere systematische Vorträge über Physik und Chemie, wie in Württemberg und Baden, scheinen nicht angemessen zu sein. Um eine vollständige Einsicht in den Zusammenhang und die Wirkungsart aller physikalischen und chemischen Geseze zu erlangen, fehlt es hier an geistiger, durch Mathematik gewonnener Vorbildung; für die Mehrzahl der wichtigeren Sätze, deren Kenntniß jedem Landwirth nöthig ist, vertritt bei solchem Publikum die zuverlässigste Hinstellung um so sicherer die Stelle jedes weitläufigen theoretischen Beweises und gewährt eine um so gründlichere Ueberzeugung von ihrer Richtigkeit, je unmittelbarer die Erscheinungen der landwirthschaftlichen Praxis sich aus solchen Sätzen erklären lassen und dadurch einen für das betreffende Publikum handgreiflichen Beweis a posteriori führen. Die einzelnen Abschnitte der Landwirthschaftslehre bieten Gelegenheit genug, alle wichtigeren naturwissenschaftlichen Wahrheiten gerade an der Stelle beizubringen, wo sie am leichtesten begriffen werden. Dagegen wird es nicht zu vermeiden sein, in besonderen, auf das Nothwendigste zu beschränkenden und stets von Autopsie und practischer Erläuterung begleiteten Unterrichtsstunden die Hauptsätze der Geometrie und die elementarsten Meß- und Nivellirmethoden, die Hauptsätze der Thierheilkunde, incl. Hufbeschlag (so in Württemberg und Baden überall), durch einen Thierarzt; einige Anleitung zu Behandlung der Wälder<sup>17)</sup> (durch einen Förster) zu geben. Sollte das Gut Nebenbranchen, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei u. s. w. haben<sup>18)</sup>, so würden neben practischer Unterweisung auch hierfür einige erläuternde Unterrichtsstunden genügen. — Besondere Aufmerksamkeit wird aber darauf zu verwenden sein, daß die Zöglinge wirthschaftlich rechnen lernen, man wird sie daher nicht allein formell in der Einrichtung der nothwendigen Journale und Bücher unterweisen, sondern practisch an fleißigen Gebrauch von Gewicht- und Maassführung, von Registern u. s. w. gewöhnen und Tagebücher halten lassen.

Der Hauptunterschied zwischen diesem Plane und dem in Württemberg und Baden befolgten liegt darin, daß derselbe zwar einerseits von der in Sachsen vorauszusetzenden größeren Neigung und Vorbereitung für den Besuch der Ackerbauschulen ausgeht, deshalb der Zeit nach den Unterricht etwas mehr gegen die bloß mechanische Beschäftigung in Vortheil setzt, andererseits aber für den Unterricht selbst eine weniger systematische Einrichtung mit besserer Abscheidung des Unwesentlichen hinstellt. Es wird dabei möglich werden, statt eines dreijährigen Cursus, wie in Württemberg und Baden, einen zweijährigen einzuführen und doch eben so weit zu gelangen. Diese Abkürzung empfiehlt sich aus practischen Gründen von selbst.

Aus der in Sachsen entschiedenen größeren Neigung zum Besuch solcher Anstalten und der größeren Anzahl bemittelter Bauern ergibt sich ferner die in verschiedenen landwirthschaftlichen Vereinsberichten und Petitionen bereits klar ausgesprochene Fügigkeit, abgesehen von der Errichtung einer angemessenen Zahl von Freistellen, ein Honorar von 25 bis 50 Thalern jährlich anzusetzen und so die Differenz zwischen dem Werthe der Beköstigung und der Arbeitsleistung der Zöglinge ohne große Anspannung von Staatsmitteln zu decken<sup>19)</sup>.

Man kann mit Bestimmtheit erwarten, daß sich der Zudrang von Schülern dadurch nicht vermindern wird und in der That dürfte auch die Behauptung nicht zu gewagt sein, daß, wenn in einem Lande, wo es dem Bauernstande an bemittelten Gliedern nicht fehlt, die Unentgeltlichkeit des Unterrichts oder gar noch die Gewährung eines Lohnes als Bedingung für zu erwartenden Besuch einer Ackerbauschule hingestellt werden muß, entweder der Bildungszustand des Landvolkes oder die landwirthschaftlichen Verhältnisse noch nicht reif für Errichtung solcher Anstalten genannt werden können. Practische Unterweisung in den bei Verfertigung der Ackergeräthe vorkommenden Arbeiten und Verbindung einer Stellmacher- und Schmiedewerkstatt mit der Ackerbauschule, wodurch diese zugleich zum wirksamsten Vorbereitungsmittel besserer Werkzeuge im Lande wird, ist überall als höchst wichtig anerkannt und hat sich in Hohenheim, in Lichtenhof u. s. w. sehr segensreich bewiesen. Deshalb hat man auch für Emmendingen ein Gleiches projectirt.

Zu diesem Allen muß nun endlich als Hauptsache kommen: die Wirthschaft des zur Schule benutzten Gutes soll, ohne sich der Herbeiziehung außerordentlicher, nur dem großen Capitalisten zugänglicher Hülfsmittel zu bedienen, also

17) Geschieht weder in Württemberg noch in Baden, empfiehlt sich aber für uns von selbst.

18) Es ist zuzugeben und schon oben angedeutet worden, daß ein Gut ohne Nebenbranchen im Allgemeinen zweckmäßiger für eine Ackerbauschule sein wird; hat aber ein sonst ganz geeignetes Gut zufällig Brauerei und Brennerei, so ist dieß wohl nicht so wichtig, um deshalb das Gut zu verwerfen. Außerdem giebt's dann immer noch Mittel, den nachtheiligen Einfluß zu mindern. Was aber einmal da ist, muß auch als Lehrmittel ausgebeutet werden.

19) In Württemberg hat man lauter Freistellen.



alle Mittel zur Steigerung des Ertrages zunächst aus sich selbst ziehend und durch sich selbst vermehrend, durchaus den reellen Eindruck einer mit Vortheil und wachsender Kraft geführten Wirthschaft auf die Zöglinge machen und dadurch Lust und Muth zur Nacheiferung, Zuversicht des Gelingens erwecken. So unzweifelhaft richtig dieser Satz ist, zu so falschen practischen Folgerungen hat er verleitet.

Man hat nämlich aus ihm folgern wollen:

1) daß nur Güter von der Größe bedeutenderer Bauerngüter zu Ackerbauschulen tauglich seien, weil sich nur dann dem künftigen Bauer genau zeigen lasse, wie er wirthschaften soll. Dabei verkennt man aber

erstens, daß schon wegen des einigermaßen andern Verhältnisses der Arbeiterzahl zur Größe des Gutes eine völlige Gleichstellung der Verhältnisse nicht möglich ist,

zweitens, daß auch in diesem Falle nicht jedem einzelnen Schüler die ganze Leitung der Wirthschaft beigebracht werden kann, was überhaupt eine Schule nie, sondern nur die Praxis leisten wird;

drittens, daß gerade die durch ein kleineres, voraussetzlich sehr gleichförmige Verhältnisse bietendes Gut in den Zöglingen erweckte Ansicht, als ob man die Wirthschaft als geradehin nachzuahmendes Muster hinstellen wolle, zu gedankenloser Nachahmung auch unter Verhältnissen verleiten kann, die von denen der Ackerbauschule ganz verschieden sind und daß man dann, um nicht zu schaden, für jeden Landestheil, der eigenthümliche Verhältnisse hat, wieder eine besondere Ackerbauschule errichten müßte;

viertens, daß ja genügend gezeigt worden ist, wie man eben nicht durch bloße Nachahmung von Musterwirthschaften wirken, sondern rationelle, d. h. denkende und den Umständen angemessen handelnde Landwirthe ziehen will, zu welchem Ende es mehr darauf ankommt, die Schüler mit der möglichst vollkommenen und zweckmäßigen Handhabung aller Mittel unter möglichst verschiedenen Umständen bekannt zu machen, als an einem einzigen beschränkten Falle eine Uebersicht des Ganzen zu geben. — Jener Satz ist offenbar nur so zu verstehen, daß man in der Wirthschaft einer Ackerbauschule regelmäßig, d. h. zu Erzielung der eigentlichen Wirthschaftsresultate, abgesehen von getrennt zu haltenden Versuchen, kein Mittel anwenden soll, welches nicht auch den Bauern zugänglich ist, also absehen soll vom Gebrauche kostspieliger Maschinen, vom Luxus mit Zugpferden, vom großen Capitalaufwand zu Düngemitteln, wo möglich auch von wesentlicher Mitwirkung in großem Maasstabe betriebener Nebenbranchen zu Erhaltung der Wirthschaft, daß man endlich das Rechnungswesen der Wirthschaft so klar, durchsichtig und öffentlich wie möglich halten soll, um jedem Zöglinge die Einsicht zu gewähren, daß nicht aus dem Staatsfädel gewirthschaftet werde. Unter Festhaltung dieser Bedingungen wird ein größeres Gut stets die zwei Hauptvortheile haben, daß es verschiedenartigere Verhältnisse darbietet und für verschiedene Landestheile gleich instructiv werden kann und daß sich bei einer größeren Zahl von Zöglingen die Generalkosten wesentlich günstiger stellen. Dieß ergibt sich schon daraus, daß, da die Unterbeamten, als unter allen Umständen nöthig, nicht als Ausgabe der Schule erscheinen, für jede Schule doch mindestens ein tüchtiger Director vorhanden sein muß, den man, besonders wenn er zugleich Lehrer sein soll (wodurch die Wahl sehr erschwert wird), nicht billiger hat, wenn 10 Schüler aufgenommen werden, als für 30. Auch der Aufwand für Bücher und andere Lehrmittel bleibt sich gleich. Scheiden wir daher von dem auf etwa 2500 Thlr. zu berechnenden Staatsetat für eine Ackerbauschule von 30 Schülern 500 Thlr. als Gehalt des Landwirthschaftslehrers aus, so würde eine Schule mit 10 Schülern immer noch 2000 Thlr. kosten (in Württemberg circa 3000 fl.), demnach drei 6000 Thlr.

Die Etats für Ochsenhausen und Ellwangen (à 2800 fl.) mit 10 Schülern sind nicht viel kleiner, als die für Hohenheim mit 24 und für Emmendingen mit 15 Schülern. Man vergleiche auch den durch die vielen kleinen in Preußen errichteten Schulen verursachten Aufwand. Ist nun auch der Aufwand pro Kopf jedes Schülers sicher nicht der einzige Maasstab, nach welchem man den Nutzen öffentlicher Unterrichtsanstalten messen darf<sup>20)</sup>, so kommt er doch gewiß in Betracht, wenn es sich um die Vergleichenungen verschiedener in Bezug auf den endlichen Effect sich ziemlich gleichstehender Methoden der Ausführung handelt.

Ein Hauptgrund für die Errichtung vieler kleinerer Anstalten in verschiedenen Landestheilen, wie er früher in Württemberg und auch hier, theils während der ständischen Debatten, theils in besondern Berichten geltend gemacht worden ist, besteht darin, daß man die Anstalten den Benutzern näher rücken und daß man auf die provinziellen Verschiedenheiten

20) In Baden sind auf 15 Schüler 3,750 fl., also pro Kopf 250 fl., für Sachsen auf 30 Schüler 2,500 Thlr. — —, also pro Kopf circa 80 Thlr. — — postulirt; selbst wenn man aber annimmt, daß der reelle Aufwand jährlich, wegen zu geringer Schätzung der Einkünfte des Gutes auf 4000 Thlr. — — steige, so kämen doch nicht mehr als 130 Thlr. — —, d. h. mit Berücksichtigung des verschiedenen Geldwerthes, bedeutend weniger heraus, als in Baden. Die Differenz des Geldwerthes und das billigere Leben in Süddeutschland darf namentlich bei Ansag der Gehalte nicht übersehen werden.

In Württemberg kommt für Ellwangen 280 fl. oder 160 Thlr. — — auf den Kopf; die Berechnung des früheren Deputationsberichtes ist falsch, da sie nur die 1200 fl. aus Staatsmitteln, nicht aber die 1600 fl. berücksichtigt, welche der Stiftungsfond hergiebt.



der Bedürfnisse Rücksicht nehmen müsse. Die Entfernung wird nun bald aufhören, irgend einen brauchbaren Grund abzugeben, da man mit Hilfe der Eisenbahnen in dem kleinen Sachsen in einem Tage bald überall hin gelangen wird. Die Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse einzelner Gegenden aber, sofern sie nicht bloß durch gewöhnlichen, die Sache selbst nicht berührenden Particularismus und Provinzial-Eifersucht gefordert, sondern ernstlich für Bedürfnis gehalten wird, führt in der That wieder zu der Gefahr, die Ackerbauschulen zu Ubrichtungs-Anstalten für specielle Verhältnisse werden zu lassen und man möchte eher empfehlen, wenn es mehre Ackerbauschulen im Lande giebt, daß jeder Schüler gerade eine von seinem Wohnorte entferntere wähle. Beiden Bedingungen zugleich genügen größere Anstalten, welche von vornherein die Versuchung des bloßen Nachmachens ausschließen und zum Selbstdenken nöthigen und welche bei möglichster Verschiedenartigkeit der Bodenverhältnisse, doch auch dem speciellen Bedürfnisse einige Rechnung tragen.

Diese Ansichten werden auch in Württemberg und Baden von tüchtigen Männern anerkannt. Die größere Zahl der Schüler bietet an sich kein Hinderniß des Gedeihens, aber sie erheischt allerdings eine von der Einrichtung kleinerer Ackerbauschulen etwas abweichende Organisation des Personals. Auf so großem Gute wird man nämlich nicht wohl dem Wirthschaftsdirector, welcher statt die Oberleitung des Ganzen behalten muß, zugleich den landwirthschaftlichen Unterricht übertragen können (wie in Ellwangen und Ochsenhausen), sondern einen besonderen Lehrer anstellen müssen. Man wird auch andererseits wohlthun, dem Lehrer der Landwirthschaft nicht (wie in Hohenheim) zugleich auch den Elementarunterricht aufzuladen. In dieser Trennung könnte nur in sofern ein Uebelstand erblickt werden, als es immer nicht zu leicht sein wird, einen Lehrer der Landwirthschaft zu finden, der neben tüchtiger Lehrgabe und theoretischer Bildung zugleich Practiker genug ist, um Allem, was er lehrt, den Stempel des selbst Erlebten und Erfahrenen aufzudrücken und diese practische Befähigung durch genaue Bekanntschaft mit der Wirthschaft stets documentiren zu können, worauf allerdings der Grad des Glaubens und Vertrauens den er bei den Schülern finden soll, wesentlich beruht. Aber es ist fast noch schwieriger, bei einem Landwirthe neben der vollkommenen Befähigung zu Leitung einer großen Wirthschaft auch das erforderliche Lehrtalent vorzufinden. Leichter wird es ferner sein, ein einhelliges Zusammenwirken zwischen Wirthschaftsdirector und Lehrer (welcher letztere bei allen Disciplinar- und Unterrichtssachen concurriren muß) herzustellen, als bei getheilter Thätigkeit eines Mannes der Vernachlässigung des einen oder andern Theiles der Aufgabe vorzubeugen. Daß man in Emmendingen dieß einsieht, beweist die Uebertragung wesentlicher Theile des Unterrichts vom Director auf den Lehrer. Daß der Lehrer der Landwirthschaft nicht zugleich Elementarunterricht gebe, ergibt sich schon aus dem Obigen als nothwendig.

Schullehrer mit der erforderlichen Qualifikation zur Landwirthschaftslehre (wie z. B. Schlipf in Hohenheim) haben wir noch nicht; aus dem Auslande Lehrer für Ackerbauschulen herbeizuziehen, ist ganz zu widerrathen, weil der Ausländer — wie man auch in Baden bemerkt hat — sich in Lebensausdrucks- und Behandlungsweise den Schülern nicht so zu assimiliren vermag, wie dieß das innige Verhältniß einer Ackerbauschule fordert. Große Ausgaben werden durch einen besonderen Elementarlehrer nicht entstehen. Auf die glückliche Wahl des Directors und Landwirthschaftslehrers kommt freilich Alles an, die geeigneten Leute sind selten und wollen nicht schlecht<sup>21)</sup> bezahlt sein, ein Grund mehr, größere Anstalten vorzuziehen. Ein größeres Gut vielleicht durch Vorwerke in verschiedene Complexe zerfallend, wird allerdings während der Arbeitszeit die Aufsicht etwas erschweren, und für den Sommer die Trennung der Zöglinge durch Vertheilung auf die Vorwerke nöthig machen; dieß erheischt tüchtige Aufseher, wo möglich verheirathete, welche auf dem Vorwerke zugleich die Beköstigung der detachirten Zöglinge übernehmen; dieß ist aber kein unüberwindliches Hinderniß und keine Mehrausgabe, da auch an sich das Gut tüchtiger Voigte bedarf.

Ein größeres Gut gewährt endlich weit leichter als ein kleines die Möglichkeit, gewisse Theile, unabhängig von der Wirthschaft, als Versuchsfelder niederzulegen, neue Methoden und Instrumente zu prüfen, ohne daß man Gefahr läuft, das Ganze in eine sogenannte Muster- oder vielmehr Versuchswirthschaft aufgehen zu lassen.

Das Bestreben und die Versuchung, eine Staatsanstalt dieser Art auch zu Prüfung des Neuen und zu allgemeiner Förderung der Landwirthschaft zu verwenden, liegt so nahe, es ist in so hohem Grade wünschenswerth, eine Gelegenheit zu solchen im öffentlichen Interesse anzustellenden Versuchen zur Disposition der landwirthschaftlichen Centralstelle gestellt zu sehen, daß man eine derartige Mitbenutzung der Ackerbauschule mit dem besten Willen kaum würde verhüten können; ja es wird auch ganz innerhalb der Bestimmung einer Ackerbauschule liegen, in einer Zeit, wo auch auf den Bauer Vorschläge zu Verbesserungen aller Art einströmen, den Schülern Gelegenheit zu practischer Prüfung an Beispielen zu geben, das Erprobte dann zur eigentlichen und dauernden Anwendung in der Wirthschaft gelangen zu lassen und so zu Verbreitung verbesserter Geräthe und practisch brauchbarer Methoden mehr beizutragen, als dieß auf irgend einem andern Wege geschehen kann. Die Verbindung einer Stellmacher- und Schmiedewerkstatt (einer Ackerwerkzeugfabrik), mit der Ackerbauschule, wie sie sich bereits an mehren Orten bewährt hat und auch bei uns jedenfalls auszuführen sein wird,

21) In Württemberg und Baden mit 12- bis 1500 fl.



verfolgt denselben Zweck. Ein großes Gut gewährt die Fügigkeit, solche Nebenzwecke ohne großen Aufwand, unter den Augen der Schüler, aber unter völliger Trennung von der eigentlichen Wirthschaft und ohne Aenderung des Characters der letztern zu erreichen.

Eine in practischer Beziehung nicht überflüssige, auch bei der Wahl der in Württemberg und Baden für Ackerbauschulen gewählten Güter berücksichtigte Bemerkung ist die, daß man wo möglich ein Gut wähle, welches noch vielseitige Gelegenheit zu Verbesserungen und Ertrags erhöhungen giebt und somit namentlich in der ersten Zeit des Bestehens der Anstalt viel instructiver ist, als ein in mehr vollkommenem Bewirthschaftungszustande befindliches. Doch darf es auch nicht an Radicalfehlern leiden, welche in gewissen Beziehungen die Erreichung des Zieles unmöglich machen.

2) Eine zweite Folgerung, welche man aus dem Satze, daß die Wirthschaft einer Ackerbauschule den Character einer auf eignen Füßen stehenden, rentablen haben müsse, zu ziehen pflegt, ist die, daß Ackerbauschulen nie als reine Staatsanstalten errichtet werden dürfen, sondern der Wirthschaftsdirigent stets auf eigne Rechnung wirthschaften müsse, sei es nun als Besitzer, dem der Staat einen Zuschuß für den Unterricht leistet, oder als Pächter eines Staatsgutes, wobei der Staat Gehalte, Lehrmittel und Compensation der Differenz zwischen Arbeitsleistung und Kost auf seinen Etat übernimmt. Das Ministerium kann sich aber nach den in Württemberg und sonst gemachten Beobachtungen für keine dieser beiden Ausführungsarten entscheiden und muß dem Directorium des landwirthschaftlichen Hauptvereines vollkommen beistimmen, wenn es sich dafür erklärt, daß sich das Ministerium des Innern durch Kauf eines geeigneten Gutes, oder, was immer das billigere sein wird, so lange eine geeignete Domaine aufzufinden ist, durch Uebernahme einer Domaine auf seinen Etat, in den Besitz des erforderlichen Grundstückes setze und dieses unter Oberaufsicht eines tüchtigen Curatoriums für seine Rechnung durch einen festangestellten Wirthschaftsdirector verwalten lasse.

Das Princip, Privatgutsbesitzer, welche dazu geneigt sind und deren Güter man geeignet befunden hat, durch Zuschüsse aus Staatsmitteln zu Errichtung einer Ackerbauschule und Führung derselben unter Oberaufsicht eines Curatoriums in den Stand zu setzen, ist in Preußen besonders darum adoptirt worden, weil es das Billigere sei, leichteres Zurücktreten gestatte und sich deshalb zu einem Versuche am besten eigne. Außerdem meint man, da ja bei Ackerbauschulen fast Alles auf den Dirigenten ankomme und man daher überall dem Director ziemlich freie Hand für die Entwicklung lassen müsse, so schade es nicht, daß man sich in solche Privatanstalten nicht mengen dürfe. Damit sind aber freilich die Einwürfe gegen Privatanstalten noch nicht beseitigt. Auch eine Staatsanstalt kann bei aller Oberaufsicht freie Entwicklung der Individualitäten gestatten. Die Ueberaufsicht der von Preußen bis jetzt bewilligten Zuschüsse wird vor allen Dingen den Punct größerer Billigkeit sehr zweifelhaft machen. Jeder Schüler kostet dort dem Staate 100 bis 150 Thlr. — — jährlich. Eine einfache Ueberlegung muß auch ergeben, daß Privatbesitzer, welche ohne Aussicht auf einen Vortheil zu Anlegung einer Ackerbauschule bereit wären, stets sehr selten, vielleicht gar nicht zu finden sein werden. Sie werden immer mindestens auf solche Bedingungen achten, daß der Gesamtbetrag der von den Schülern zu zahlenden Honorare und des damit im umgekehrten Verhältnisse stehenden Zuschusses aus Staatsmitteln nicht allein die Gehalte der Lehrer und die Lehrmittel, sondern auch jede Differenz zwischen Beköstigung und Arbeitsleistung (nach Quantität und Qualität bemessen) dergestalt deckt, daß wenigstens der Vortheil, Knechte ohne Lohn zu benutzen, resultirt. Billiger also, wie eine Staatsanstalt, kann eine solche Einrichtung nicht wohl sein. Dann aber fragt man mit Recht, wie kommt ein Privatgutsbesitzer dazu, vom Staate in so ausnahmsweise günstige Bewirthschaftungsverhältnisse versetzt zu werden? Ferner wird alle Oberaufsicht des Curatoriums auf eine solche Wirthschaft nie bis zu einer directen Einwirkung auf die Wirthschaftsführung selbst gehen können; man wird von einem Privatmann nie solche Einsicht in die pecuniären Details verlangen dürfen, wie sie zu völliger Ueberzeugung von den ökonomischen Resultaten erforderlich ist, und thut man es, so wird darin von vornherein eine Quelle von Differenzen liegen, welche das Gedeihen der Anstalt im höchsten Grade gefährdet. Es ist zwar eine Möglichkeit, aber auch ein Glück, wenn solche Anstalten gut einschlagen und kein Contract in der Welt kann gegen alle Wechselfälle sichern. Wer steht für Sinnesänderung des Betheiligten und wenn er Anfangs noch so willig war, wer für längere Erkrankung, für Besitzveränderungen, Todesfälle u. s. w. Man stellt dem entgegen, daß ja Kündigung des Verhältnisses hier sehr leicht und daß auch eine Staatsanstalt allen durch Persönlichkeiten bedingten Wechselfällen ausgesetzt sei. Aber der Unterschied ist der, daß Aenderungen im ersten Falle zum Aufhören der ganzen Anstalt, oder zu Verlegung an einen ganz andern Ort führen müssen, im zweiten nur auf einen Wechsel der Persönlichkeit sich erstrecken. Die Erfahrung lehrt aber, daß der Ruf derartiger Anstalten sich fast eben so an den Ort als an die Person knüpft, ein mißlungener Versuch im erstern Falle also der Sache weit mehr schadet, als im letztern. Der angebliche Vorzug der leichteren Möglichkeit des Zurückgehens und Wiederaufhebens verwandelt sich für den, dem es um Begründung von etwas Dauerndem zu thun ist und welcher die unendliche Nachwirkung eines offenkundig mißlungenen Versuchs zu schätzen weiß, in einen wesentlichen Nachtheil. Privatunternehmungen passen nur für Anstalten, welche den Character eines öffentlichen Instituts ganz verschmähend, eigentliche, auf hinreichend hohe Honorare gegründete, dann aber auch nur dem Wohlhabenden zugängliche Privat Institute sein wollen und in ihrer ganzen Existenz an eine Person geknüpft



sind, mit welcher sie auf- und untergehen. Als Glieder eines wohlüberlegten Organismus öffentlicher Lehranstalten passen sie nicht.

Etwas anders würde sich vielleicht die Sache gestalten, wenn das für Errichtung einer Ackerbauschule zu bestimmende Privatgut Eigenthum einer Corporation, z. B. eines landwirthschaftlichen Vereins, wäre, weil dann allerdings eine dauerndere Feststellung des Verhältnisses möglich ist und die Corporation dem Staatscuratorium für immer oder doch für lange Zeit solche Einwirkung auf Besetzung der Lehrer- und Dirigentenstellen und auf die Bewirthschaftung selbst einräumen kann, daß im Grunde die Anstalt zu einer Staatsanstalt wird. Hofgeißberg bei Wiesbaden ist ein solches Beispiel. Im concreten Falle würde immer die Geneigtheit der Corporation, dauernde Verpflichtungen der Art einzugehen, über die Råthlichkeit der Eingehung des Verhältnisses entscheiden.

Auch etwas besser, als im ersten, aber kaum so gut als im zweiten Falle, stellt sich das Verhältniß, wenn man nach württembergischem und badischem Princip zur Ackerbauschule eine Domaine wählt und den Director als Pächter für eigne Rechnung wirthschaften läßt. Der dabei in Württemberg Statt findende sehr große Uebelstand, daß der Dirigent als solcher unter dem Ministerium des Innern, als Domainenpächter aber unter dem Finanzministerium steht und von beiden Seiten Einwirkungen auf die Bewirthschaftung ausgesetzt ist, kann zwar, wie auch in Baden geschehen, dadurch beseitigt werden, daß das Ministerium des Innern die Domaine vom Finanzministerium gegen Gewährung der Pachtsumme übernimmt und dann an den Director in Ackerpacht giebt, aber die Uebelstände, welche darin liegen, daß man, um gute Leute zu bekommen, auf sehr lange Zeit <sup>22)</sup> verpachten, in dem Pachtcontract Bestimmungen aufnehmen muß, welche für den Todesfall die Hinterlassenen des Pächters einigermassen sichern und auch für den Fall einer nicht ganz glücklich getroffenen Wahl, trotz aller in den Contract aufgenommenen Resolutivbedingungen bei einer Aenderung die billige Rücksicht auf den mit seinem Privatvermögen engagirten Pächter nicht aus den Augen setzen darf, ja durch diese Rücksicht auch in Bezug auf die Aufsichtsführung über die Art der Bewirthschaftung etwas genirt ist, bleiben dabei unverändert. Und dennoch wird durch dieses Pachtverhältniß der Zweck, die wirklich einträgliche Bewirthschaftung zu sichern, immer auch nur unter der Bedingung, von welcher unter allen Umständen das Gedeihen solcher Anstalten abhängt, daß nämlich der Director ein thätiger, für seine Aufgabe wahrhaft eingenommener und ganz geeigneter Mann sei, vollständig erreicht werden. Wenn man bedenkt, daß unter an sich billigen Pachtbedingungen — unter sehr hohen und lästigen bekommt man Niemand — dem Director noch ein nicht unbedeutender fixer Gehalt und eine Entschädigung für die Differenz zwischen Kost und Arbeit, also lohnfreie Knechtsarbeit, gewährt werden muß, so wird man zugeben müssen, daß für einen trägen Director eben nur Veranlassung vorhanden ist, nicht ohne Einbuße zu wirthschaften und dabei kann die Wirthschaft unter den angegebenen Bedingungen noch ziemlich schlecht sein. In Ellwangen zahlt der Director z. B. für das Gut eigentlich nur 1500 fl. (die andern 1500 fl. für die Brauerei, welche hier nicht in Betracht kommt) und erhält 1,200 fl. fixen Gehalt und 460 fl. Zuschuß zu Unterhaltung der Zöglinge. Um dabei zu bestehen, braucht er kein eminenten Wirthschafter zu sein und es ist ein Glück für jene Anstalten, daß ihre dermaligen Directoren ausgezeichnete Männer sind. Allerdings bleibt der etwa entstehende Ueberschuß dem Pächter und ist somit ein Antrieb zu Hebung des Gutes vorhanden, aber es will doch scheinen, als ob man auch bei Selbstadministration, theils durch passende Einrichtungen diesen Antrieb des Eigennutzes erhalten könne, theils aber bei einem Manne von den Eigenschaften, wie sie hier gefordert werden, voraussetzen müsse, daß er auch anderen Reizmitteln, als dem des Eigennutzes zugänglich ist. Und nicht außer Berücksichtigung darf dann doch bleiben, daß ein zu erlangender Ueberschuß durch das Ministerium des Innern sehr zweckmäßig zu Gründung und Dotirung anderer Anstalten derselben Tendenz ohne Mehrbelastung des Budgets verwendet werden oder wenigstens mit der Zeit zu Selbsterhaltung des Instituts führen kann.

Der richtigere Weg, um von vornherein zu einer dauerhafteren Schöpfung zu gelangen, ist hiernach jedenfalls die Uebernahme oder der Ankauf eines passenden Gutes durch das Ministerium des Innern auf eigne Rechnung, die Anstellung eines Wirthschaftsdirigenten mit festem Gehalt und die Beschaffung einer doppelten Garantie für zweckmäßige Bewirthschaftung und Leitung, einmal durch öffentliche Rechnungsablage und zweitens durch Anstellung eines tüchtigen Landwirthes unter seinen Mitgliedern zählenden, Curatoriums.

Nach diesen Erörterungen bleibt nur noch eine Frage zur Erledigung übrig, ob man nämlich sofort mehrere Ackerbauschulen errichten solle, oder vorerst nur eine einzige?

Wären in der That nur kleine Güter für Ackerbauschulen geeignet, so würde man in Betracht des bereits vielfach ausgesprochenen Bedürfnisses schon jetzt wenigstens soviel Ackerbauschulen errichten müssen, daß den Wünschen der sich für jetzt am meisten für Ackerbauschulen interessirenden Gegenden genügt würde, also mindestens eine für die Lausitz, eine für den obern Theil des Meißner Kreises, eine für den Leipziger und eine für die Chemnitzer Gegend. Da aber in der Wahl eines größeren Gutes nicht nur keine Nachtheile, sondern überwiegende Vortheile zu erblicken sind, kann man bei

22) In Württemberg und Baden 30 Jahre.



passender Auswahl des Gutes sowohl in Zahl der Schüler, als in Verschiedenartigkeit der Verhältnisse mit einer Anstalt schon einem größeren Kreise, mit zweien vielleicht dem ganzen Lande genügen, und namentlich mit der ersten die Bedürfnisse der mehr ebenen Districte des Landes, welche den Wunsch am lebhaftesten ausgesprochen haben und auch die wohlhabendsten und zum Theil regsamsten Bauern besitzen, gleichzeitig ziemlich vollständig entsprechen. Bezweifelt man auch gar nicht, daß mit der Zeit auch für andere Landestheile das gleiche Bedürfnis hervortreten und überhaupt der steigende Zubrang die Vermehrung der Anstalten nothwendig machen wird, so hält man es doch vor der Hand für entsprechender, mit einer, auf circa 30 Schüler berechneten und vorzugsweise die genannten Landestheile berücksichtigenden Schule den Anfang zu machen und die ersten Erfahrungen zu sammeln. Um so mehr, da zu erwarten ist, daß das erste Institut wesentlich zu Erleichterung der Errichtung nachfolgender beitragen und den erforderlichen Aufwand aus Staatscassen ermäßigen werde. Sehr viele Dinge, wie Hausordnungen, Disciplinarregulative, Normirung der Personalverhältnisse, Methode und Umfang des Unterrichts, lassen sich auch nicht mit aller Genauigkeit a priori bestimmen und stellen sich erst durch Erfahrung fest.

Gleichwie also oben für die Umgestaltung der Gewerbschulen in gleichzeitige Landwirthschaftsschulen zuerst ein Versuch mit Chemnitz empfohlen wurde; so möchte auch hier mit einer Ackerbauschule zu beginnen und für diese eine der Lage und den Verhältnissen nach besonders Lausitz, Meißner Land und Leipziger Kreis berücksichtigende Domaine auszuwählen sein.

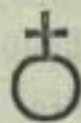
Mit Obigem ist freilich nicht Alles erschöpft, was für Bildung des Bauernstandes geschehen kann. Viele bleiben nur auf die Dorfschule und den Schullehrer angewiesen. Erstern noch mehr als bisher zu einer Bauernschule zu machen und Letzteren dem Bauernstande tüchtige Rathgeber und einflussreiche Gemeindeglieder zur Seite zu stellen, dafür kann noch Manches geschehen.

Der Unterricht in den Elementarkenntnissen und in Naturkunde, die Denkübungen u. s. w. können sehr fruchtbar zu Beseitigung landesüblicher Vorurtheile, Erklärung alltäglicher Erscheinungen des Landbau's u. s. w. verwendet werden. Besondern Unterricht in der Landwirthschaft in den Dorfschulen ertheilen zu wollen, wäre freilich unangemessen. Der Schullehrer ist zu Verbreitung von Kenntnissen und Unterstützung im Obst- und Gartenbau in der günstigsten Lage; man hat deshalb in Süddeutschland geradezu jeden Schullehrer zu Haltung einer Baumschule verpflichtet. Durch Zwang läßt sich jedoch der Zweck nicht erreichen. Man muß nur indirect wirken. Daher ist auch schon seit einigen Jahren Veranstaltung getroffen worden, daß in den Seminarien Unterricht in der Obstbaumzucht ertheilt werde. Man kann aber weiter gehen. In Hohenheim bestand unter Schwarz die Einrichtung, daß alljährlich 4 Seminaristen in die Ackerbauschule detachirt wurden, um dort einen Coursus mitzumachen. Diese Einrichtung hat sehr gute Leute gezogen, und der bekannte Lehrer des Ackerbaues Schlipf in Hohenheim, ist so gebildet. Als Hohenheim auch Akademie wurde, hörte die Sache auf, wie zu erwarten war. Das Ministerium des Innern beabsichtigt jedoch, im Einverständniß mit dem Cultusministerium eine ähnliche Einrichtung bei der Ackerbauschule zu treffen.

In dem Maasse, daß sich die Zahl geeigneter Schullehrer vermehrt, werden sich dann auch ländliche Sonntags- und Fortbildungsschulen über die Grenze der Schulzeit hinaus, besonders zur Winterszeit, von selbst ausbreiten, ohne daß es künstlicher Mittel bedarf. Besondere Schulen für landwirthschaftliches Dienstpersonal muß man nach allem Bisherigen für unnöthig erklären.

Tüchtige Schirmeister und Voigte, selbst Verwalter, werden die Freistellen der Ackerbauschulen auch liefern. Knechtschulen aber werden ihren Zweck nie erreichen; wo es an tüchtigen Bauern nicht fehlt, da werden auch gute Knechte gebildet, wo es aber keine guten Bauern giebt, da ist es vergebliche Mühe, einen Knechtsstand heranzubilden zu wollen. So weit man bis jetzt derartige Versuche gemacht hat, haben sie auch nichts geleistet.





## Vergleichung der Domainen Rennersdorf, Sachsenburg und Schönfeld.

In dem der vorigen Ständeversammlung vorgelegten Decrete war die Domaine Rennersdorf als künftiger Sitz der Ackerbauschule bezeichnet. Sowohl in der Deputation der zweiten Kammer, als in den Debatten selbst kamen jedoch manche Zweifel darüber zur Sprache, ob dieses Gut das passendste sei und es wurde namentlich auch auf Sachsenburg hingedeutet, welches kleiner, dem Gebirge näher gelegen, wahrscheinlich mit weniger Kosten einzurichten sei. Die ständische Schrift enthält deshalb den Antrag, daß die Regierung bei Auswahl des für die Ackerbauschule zu bestimmenden Privat- oder Staatsgutes auf ein solches möglichst Rücksicht nehmen möge, wo ohne wesentliche Neubaue die erforderlichen Localitäten herzustellen sind.

Dieser Antrag hat nochmalige genaue Erörterungen veranlaßt. In dem Aufsatze sub  $\odot$  sind die Gründe enthalten, welche die Regierung bestimmen, wo möglich von einem Privatgute abzusehen, welche für die Wahl eines größeren Gutes sprechen und welche zeigen, daß die erste Ackerbauschule weniger auf das Publikum des Gebirges, als des Elbthals, der Lausitz und der Leipziger Gegend Rücksicht zu nehmen habe. Es wird sich leicht zeigen lassen, daß

### Sachsenburg

sich nicht als passend für Errichtung einer Ackerbauschule darstellt. Sachsenburg hat allerdings nur 457 Acker Areal, wovon 248 Acker Feld, 90 Acker Wiesen, 22 Acker Hutungen. Indessen würde man, abgesehen von Allem, was in dem Aufsatze sub  $\odot$  über die angeblichen Vorzüge kleiner Güter für Ackerbauschulen gesagt worden ist, so wie davon, daß man in Sachsenburg nur höchstens 12 bis 15 Schüler beschäftigen, und dadurch, ohne vom Gesamtbetrage der Kosten aus den im Organisations-Entwurfe und Vortrage entwickelten Gründen wesentlich zu ersparen, die Nothwendigkeit der Errichtung einer zweiten Anstalt noch schneller herbeiführen würde, doch im vorliegenden Falle irren, wenn man bloß aus dieser Arealsangabe schließen wollte, daß Sachsenburg vorzüglich für eine Ackerbauschule geeignet sei. Dieß wird aus Folgendem erhellen.

Das Gesamtareal Sachsenburg muß, daß das sogenannte Schänkgut keine Wirthschaftsgebäude hat, wenn man nicht die Schäferei durch Neubaue zu einem förmlichen Vorwerke einrichten will, von einem Punkte aus, dem Schloßgute, bewirthschaftet werden, während Rennersdorf sowohl, als das später zu erwähnende Schönfeld die Spaltung in kleinere, nach besonderem System zu bewirthschaftende, also kleineren Gütern weit näher kommende Complexe gestatten. Der Wirthschaftshof in Sachsenburg liegt am äußersten Ende der Feldflur, so daß man auf die weitesten Felder ziemlich  $\frac{3}{4}$  Stunden weit hat, dabei ist die Tiefe und abschüssige Lage des Hofes und die aus dem Plane ersichtliche Disposition der Wirthschaftsgebäude ein nicht abzustellender, die Beaufsichtigung sehr erschwerender Umstand. Die Felder bieten zwar in Bezug auf Schwere und Leichtigkeit, Trockenheit und Nässe einige Unterschiede, doch liegen sie fast sämmtlich hoch und bestehen fast ohne Ausnahme aus einem mehr oder minder thonigen Lehmboden mit mehr oder minder abschüssiger Lage, die Wirthschaft hat daher einen einförmigen und zwar durchaus einen Gebirgscharacter, dieß ist dem Lehrzwecke schon an sich ungünstig, ganz besonders aber, da aus mehrfach angeführten Gründen die erste Ackerbauschule auf Lausitz, Meißner Land und Leipziger Gegend besondere Rücksicht zu nehmen hat. Ferner ist die, in Folge der kalten Lage und Bodenbeschaffenheit der Felder relativ düngerbedürftige Wirthschaft bis jetzt auf Brennerei- und Brauereibetrieb basirt gewesen und von einem Weglassen dieser Hülfsmittel kann vor der Hand keine Rede sein.

Die Lage in der Mitte des Landes ist zwar ein geographisch ziemlich wichtiger Grund. Allein es kommt darauf an, daß die erste Ackerbauschule für diejenigen Gegenden bequem liege, in denen das größte Bedürfniß solcher Anstalten vorhanden ist. In dieser Beziehung liegt nun Sachsenburg selbst den Leipziguern unbequemer als Rennersdorf oder Schönfeld. Nimmt man dazu, daß der Wirthschaftscharacter Sachsenburgs notorisch ein gebirgischer ist, so wird man fürchten müssen, daß gerade dorthin keine, oder nur wenige Schüler aus der Lausitz, der Meißner und Leipziger Gegend kommen werden, womit dann der Zweck so ziemlich verfehlt werden würde.

Endlich ist jedenfalls auch zu erwähnen, daß es gerade in der Entstehungsperiode unserer Ackerbauschule, wo man sich erst ein festes System bilden sollte, sehr wünschenswerth ist, daß die Lage der Anstalt eine häufige Inspection des Curatoriums erleichtere.



Endlich ist allerdings wahr, daß man im Schloßgebäude die erste Etage ohne große Schwierigkeit für Director und Lehrer zu Wohnungen und das Parterre zu Lehr- und Speisezimmer für die Zöglinge einrichten, die ganz unausgebaute zweite Etage aber zur Wohnung für die Zöglinge ausbauen könnte, aber abgesehen von der unbequemen Lage des Gebäudes, der geringen viele Uebelstände mit sich führenden Tiefe und des schloßartigen, für Wohnungen der Ackerbauschüler weniger geeigneten Characters der Räume würde die Beschaffenheit des ganzen alten Gebäudes diesen Ausbau doch kostspieliger machen, als man meint. Außerdem sind aber Brauerei und das Seitengebäude mit dem Thurne nicht ohne eine radicale kostspielige Reparatur der Ackerbauschule zu übergeben. Die Stallräume für das Rindvieh gestatten keine beträchtliche Vermehrung des Viehstandes ohne einen Neubau, und wenn dieser auch vielleicht aufzuschieben wäre, so würde er doch bald nöthig werden.

Das Postulat für erste Einrichtung Sachsenburgs würde sich immer auch auf 3—4000 Thlr. — — stellen. Dazu wäre bei Uebernahme das Superinventar dem bisherigen Pächter zu vergüten. Die jährliche Pachtsumme würde anscheinend kaum die Höhe des jährlich zu postulirenden Etats übersteigen dürfen und der effective Aufwand für diese Ackerbauschule sich pro Kopf viel höher stellen, als in Rennersdorf und in Schönfeld. Man hat daher zu der Ueberzeugung gelangen müssen, daß Sachsenburg für die erste Ackerbauschule nicht zu empfehlen sei.

Es würde also, da von andern Domainen schon die obwaltenden Pachtverhältnisse abzusehen nöthigten, immer wieder nach Rennersdorf allein zurückzukommen gewesen sein, wenn nicht durch den Tod des Pächters, im vorigen Jahre, die Domaine Schönfeld bei Pillnitz frei geworden wäre. Eine specielle Besichtigung derselben führte zu der Ueberzeugung, daß es nicht leicht ein passenderes Gut für den beabsichtigten Zweck geben könne und daß auch die ersten Einrichtungskosten an Baulichkeiten sich dort nicht höher belaufen würden, als in Rennersdorf. Das Finanzministerium hat bereitwillig das Pachtverhältniß mit den Erben des Pächters auf ein Jahr verlängert und das Ministerium des Innern während der Zeit die Verhältnisse genauer erörtern lassen. So ist den Kammern noch die freie Wahl zwischen Rennersdorf und Schönfeld offen gehalten und zu hoffen, daß die folgende Vergleichung beider Domainen das Ministerium des Innern rechtfertigen werde, wenn es Schönfeld vorzieht.

#### Rennersdorf

mit einem Gesamtareal von 867 Aekern 291 □ Ruthen, hat, nach Ausweis der unterstehenden Uebersicht<sup>23)</sup> und der Situationspläne, außer dem Hauptgute Rennersdorf noch drei Vorwerke, deren jedes mit einigen Wirthschaftsgebäuden versehen ist und auf deren jedem ein Voigt oder Schäfer wohnte; die zu jedem Vorwerke gehörigen Felder und Wiesen liegen ungetrennt beisammen und jedes bildet daher einen arrondirten Complex, freilich mit sehr verschiedenem Verhältniß von Acker zu Wiese. Unter einander stehen diese verschiedenen Complexe wenigstens an einer Stelle in unmittelbarem oder sehr nahem Zusammenhange, und zwar so, daß Langenwolmsdorf und Thiergarten, Altstadt und das Hauptgut die engste Verbindung zeigen. Die größte Entfernung hat Langenwolmsdorf vom Hauptgute etwa  $\frac{3}{4}$  Stunde; Thiergarten ist fast eben so weit, dagegen Altstadt kaum  $\frac{1}{2}$  Stunde. Bei dieser Lage ist eine Bewirthschaftung des Ganzen vom Hauptgute aus nie möglich gewesen. Jetzt ist auf dem Hauptgute fast der sämtliche Rindviehstand von 40 Stück Kühen und 10—15 Stück Jungvieh vereinigt; von den Schaafen befinden sich nur die Störe in Rennersdorf. In Langenwolmsdorf stehen sämtliche Hammel und ein Rest von 10—15 Stück Jungvieh. Die Schaafe sind auf Thiergarten und Altstadt vertheilt. Auf jedem Vorwerke stehen außerdem noch einige Voigtskühe und das erforderliche Arbeitsvieh.

Die Gebäude sind in Altstadt ganz neu; der Schaafstall für 800 Stück ausreichend; Scheunenraum, Ochsen- und Pferdestall genügend; das Wohnhaus jedoch klein und nur eben für den Schäfer ausreichend. — In Langenwolmsdorf befindet sich ein großer, aber ziemlich niedriger und dunkler Schaafstall; Wohnung für den Voigt, Zug- und Jungviehstallung und Scheune sind aber ausreichend. Thiergarten hat einen großen, hohen und geräumigen Schaafstall in noch ganz gutem Zustande, eine ganz neue Scheune und ein Wohnhaus, welches gegenwärtig keinesweges von den Bedürfnissen des Voigtes ganz eingenommen wird. Die Gebäude des Hauptgutes sind mit Ausnahme einiger wenigen neuen

23)	Rennersdorf mit dem Berghaufe.	Altstadt.	Thiergarten.	Langenwolmsdorf.
Felder . . . . .	209 Acker 106 Quadr.-R.	56 Acker 296 Quadr.-R.	44 Acker 262 Quadr.-R.	92 Acker 237 Quadr.-R.
Wiesen . . . . .	64 " 186 "	95 " 224 "	36 " 207 "	14 " 69 "
Garten und Grasplätze . . . . .	5 " 135 "	1 " 90 "	3 " 145 "	2 " 120 "
Hutungen . . . . .	60 " 58 "	21 " 217 "	19 " 151 "	32 " 230 "
Teiche . . . . .	3 " 283 "	— " 7 "	— " — "	— " — "
Gebäude, Hofräume, Wege etc.	7 " 147 "	4 " 29 "	6 " 273 "	4 " 120 "
	352 Acker 12 Quadr.-R.	188 Acker 266 Quadr.-R.	180 Acker 134 Quadr.-R.	146 Acker 179 Quadr.-R.



Bauten (wozu namentlich der neue Schweinstall und Jungviehstall und der Schaafstall gehören) sämmtlich alt; doch würden sich die zu einer Ackerbauschule erforderlichen Räumlichkeiten ohne eigentlichen Neubau durch bloßen inneren Ausbau der obern Etage des Ochsenstallgebäudes beschaffen lassen.

Die Felder anlangend, so ist zwar ihre Qualität sehr verschiedenartig, indessen doch nicht so, daß dadurch irgend einem der vier Complexe ein ganz besonderer Character aufgedrückt würde. Felder sowohl als Wiesen geben noch vielfache Gelegenheit zu Meliorationen und Ertrags erhöhungen, auch an neu zu cultivirenden Strecken wird es nicht fehlen, wenn man einen Theil der Schaafhutungen entbehren kann. Für Flachsbau ist der Boden ganz geeignet; für Obstbau darum besonders, weil er keine verwöhnten Stämmchen produciren wird. Gelegenheit zu Erlernung der Waldbehandlung ist durch nahe fisciatische Förster gegeben.

Der Glanzpunct Rennersdorfs war die Stammschäferei; dieselbe ist auch jetzt noch ausgezeichnet, aber ihr Ertrag viel geringer, weil die Preise gesunken sind, sowohl für die Wolle als für Thiere; die vorhandenen Hutungen sind zwar immer noch ziemlich bedeutend (60 Acker beim Hauptgute, 22 bei Altstadt, 19 bei Thiergarten und 32 bei Langenwolmsdorf), aber doch nicht für die große Zahl von 1,400 Schaafen völlig hinreichend; die Schaafse kommen daher dem Gute verhältnißmäßig hoch zu stehen und der rationelle Weg, das Gut als Ackerbauschule zu bewirthschaften, würde wesentliche Verminderung der Schaafzucht, bis auf das durch die Hutungen gegebene natürliche Verhältniß von etwa 800 Stück und Vermehrung des Rindviehstandes auf 100 bis 120 Stück, begleitet von den dadurch bedingten anderweiten Veränderungen, sein.

Nach dieser kurzen Darstellung hat von den aufgestellten Erfordernissen des für unsere erste Ackerbauschule zu wählenden Gutes Rennersdorf folgende aufzuweisen.

Hinlängliche Größe für 30 Ackerbauschüler (ziemlich 500 Acker Ackerland), keine zu gute Qualität des Bodens, Wechsel in der Qualität, eine gewisse mittlere, sowohl den ebenen, als auch den schon etwas bergigen Landestheilen ähnliche Beschaffenheit, ausreichende Gelegenheit zu Betreibung aller Zweige des Ackerbaues, Nothwendigkeit mannigfacher Verbesserungen von Anfang an, ohne daß doch gerade radicale Mängel vorliegen, endlich eine für Lausitz und Meißner Land gleich bequeme und durch die Eisenbahnen auch der Leipziger Gegend leicht zugängliche Lage. Dazu kommt die für ein zu ernennendes Curatorium nicht zu weite Lage von Dresden, welche öftere Inspection erleichtert und in Bezug auf Elementarlehrer die Nähe des Städtchens Stolpen. Dagegen scheint allerdings die der Lage der einzelnen Gutstheile nach vorhandene Unmöglichkeit, das Ganze von einem Mittelpuncte aus zu bewirthschaften, gegen Rennersdorf zu sprechen. Indessen ist dieser Einwand, der sich bei den meisten großen Gütern (da man ein völlig concentrisch arrondirtes Gut unter allen unsern Domainen nicht findet) wiederholen wird, in seiner Allgemeinheit bereits widerlegt. Nach obiger Darstellung ergiebt sich, daß man das ganze Gut in zwei ganz in sich zu bewirthschaftende und mit dem zugehörigen Viehstand zu versiehende Hauptcomplexe zerfallen lassen müßte, der eine aus dem Hauptgute und Altstadt, der andere aus Thiergarten und Langenwolmsdorf bestehend. Auf dem Hauptgute würde das Wohngebäude rechts der Treppe zur Directorwohnung, links der Treppe in der obern Etage zur Lehrerwohnung, im Parterre zu Küche und Speisesaal für 30 Schüler einzurichten sein; das Gesinde würde daher in den andern Theil des Kuhstallgebäudes, dessen obern Stock der Aufseher bewohnt, verwiesen. Zu Schlaf- und Lehrzimmern für 30 Schüler würde der obere Stock des Gebäudes eingerichtet, in welchem sich unten Ochsen- und Pferdeeställe befinden. Zu Unterbringung des früher in diesen Räumen aufbewahrten Heus würde theils der Boden über dem Schaafstalle — welcher nach Verweisung aller Schaafse nach Altstadt, zur Geräthefabrik u. s. w. einzurichten wäre — theils zu erbauende holländische Feime dienen. Der Rindviehstand wäre hier ansehnlich zu vermehren und deshalb durch Zuziehung einer jetzt zwischenliegenden Durchfahrt der Kuhstall mit dem Jungviehstall zu verbinden. Nach Altstadt würde die große Hälfte der Schaafheerde und die Stöhre kommen und nur einiges Arbeitsvieh. Der Schäfer bliebe dort. Andererseits wäre die andere Hälfte der Schaafse und die Hammel unter Aufsicht eines Schaafknechtes nach Langenwolmsdorf zu legen, dagegen in Thiergarten der Schaafstall in einen Rindviehstall umzuändern — wozu es nicht gerade der Wölbung bedarf, um dort 30 bis 40 Stück Rindvieh aufzustellen, außer dem erforderlichen Zugvieh. Das Wohngebäude in Thiergarten wäre durch Verweisung des Kuhstalls aus dem Parterre, unter Eintheilung der Räume und Ausbau einiger Bodenräume zur Wohnung für den verheiratheten Boigt und zum Schlafen und Essen für 10 bis 12 detachirte Zöglinge während des Sommers einzurichten.

Was die zu Herstellung der angedeuteten baulichen Veränderungen in Rennersdorf und Thiergarten erforderlichen Kosten anlangt, so belief sich der frühere Anschlag auf circa 6,500 Thlr. (2,900 Thlr. in Rennersdorf und 3,600 Thlr. in Thiergarten). Indessen ließen sich bei nochmaliger Erörterung die Kosten auf 5,000 Thlr. ermäßigen, indem früher in Thiergarten ein überwölbter Stall projectirt war, der füglich auch ohne Wölbung mit 1,200 Thlrn. Ersparniß herzustellen ist, und in Rennersdorf die projectirte besondere Futterburg, und dadurch ein Aufwand von 350 Thlrn. ebenfalls wegfallen kann. Die ersteren Einrichtungskosten an Mobilien u. s. w., sowie der jährliche Etat würden, da die Schülerzahl dieselbe ist, in Rennersdorf dieselben sein, wie in Schönfeld.



Die jährliche Pachtsumme würde, wenn die Wirthschaft zu gehöriger innerer Kraft gelangen soll, den jährlich zu postulirenden Etat nicht sehr übersteigen dürfen, ein Verhältniß, was sich wie früher gezeigt wurde, auch in Württemberg so stellt, während in Emmendingen der jährliche Etat weit höher ist, als die Pachtsumme.

### Schönfeld.

Ohne die Felder der jetzt anderweit verpachteten Pragschwitzer Pastermühle (nur 6 Acker) und ohne die Niederpoiritzer Weinberge mit den Ullersdorfer Wiesen, besteht diese Domaine mit einem Gesamtareal von 908 Aekern jetzt aus dem Hauptgute Schönfeld und den drei großen Vorwerken Graupe, Jessen und Pragschwitz, von denen die beiden letzteren mit vollständigen Wirthschaftshöfen und Voigten versehen sind, Graupe aber, abgesehen von einigem Zugvieh, nur Schäferei hat und unter dem Schäfer steht. Graupe und Jessen sind zwei ganz arrondirte und unter einander zusammenhängende, von dem Hofe zu Jessen aus bequem zu bewirthschaftende Fluren, deren vorherrschender Character der einer ziemlich armen Sandwirthschaft ist, nur nach den Bergen hin werden die Felder besser. Auch die Felder von Pragschwitz,  $\frac{1}{2}$  Stunde von Jessen, liegen mit wenigen Ausnahmen (welche sich zu Versuchsfeldern bestimmen ließen) in der Richtung nach Copitz beisammen, sind zwar an Güte sehr verschieden, doch ist der mittlere Character entschieden der einer fruchtbaren Niederungswirthschaft mit vorherrschend leichterem, humosem Boden. Die Felder von Schönfeld, oben auf dem Berge, fast 1 Stunde von Jessen, sind etwas mehr zerspalten, doch liegen sie auch in einigen Hauptgruppen beisammen, ihr Character ist durchaus der eines wenig tiefgründigen, kalten und schweren Bodens, einer Gebirgsgegend auch durch die verschiedenartige zum Theil stark geneigte Lage der Felder weit näher stehend, als der Ebene. So trennt sich das Ganze in drei räumlich abgegrenzte, nach bestimmt verschiedenem Systeme zu bewirthschaftende Complexe, unter welche sich das Areal folgendergestalt vertheilt:

	Schönfeld.		Graupe und Jessen.		Pragschwitz.	
Felder . . . . .	197 Acker	247,24 □Ruth.	218 Acker	100,65 □Ruth.	171 Acker	171,25 □Ruth.
Wiesen . . . . .	97 "	70,94 "	66 "	102,81 "	52 "	254,59 "
Garten u. Grasplätze	8 "	9,79 "	11 "	130,20 "	7 "	276,22 "
Hutungen . . . . .	31 "	247,06 "	30 "	133,57 "	18 "	99,79 "
Teiche . . . . .	11 "	225,28 "	— "	275,96 "	— "	— "
Höfe, Gebäude u. Wege	2 "	113,47 "	1 "	168,66 "	— "	291,05 "
	331 Acker	13,78 □Ruth.	325 Acker	11,85 □Ruth.	257 Acker	191,00 □Ruth.

Gegenwärtig werden alle diese Güter von Schönfeld aus bewirthschaftet; in Jessen und Pragschwitz sind Voigte. Das Vieh ist dergestalt vertheilt, daß sich in Schönfeld etwa 40 Stück Kühe und in der Reizendorfer Schäferei bei Schönfeld einige Hundert Schaafse, in Graupe nur Schaafse, in Jessen 20 Stück Kühe, in Pragschwitz endlich 30 Stück Kühe und einige Hundert Schaafse befinden.

Es würde rationeller sein, Schönfeld in dieser Beziehung zwar nur mit einiger Vermehrung des Rindviehstandes unverändert zu lassen, sonst aber die Pragschwitzer Schaafse mit nach Graupe zu legen, wo der Stall überflüssigen Platz hat, und dafür in Pragschwitz den Rindviehstand zu vermehren, wofür ebenfalls nicht schwer Platz zu gewinnen ist.

Schönfeld hat eine ziemlich bedeutende Brauerei, die andern Güter keine Nebenbranchen, obgleich Jessen mit Graupe für eine auf Kartoffelbau und Brennerei basirte Wirthschaft sich eignen würde.

Die Wirthschaftsgebäude sind auf allen Höfen massiv, geräumig in ganz gutem baulichen Stande; in Jessen würde (während in Graupe der Schäfer mit sämmtlichen Schaafsen und einigen Stücken Zugvieh bleiben muß) für einen verheiratheten Verwalter aus dem Bauernstande — Wohnung und für 11 bis 12 Böglinge während des Sommers Schlaf- und Speiseraum ganz einfach, höchstens durch Wegnahme einiger Zwischenwände im ersten Stock des Hauptgebäudes zu sorgen sein. Dagegen bieten der Räumlichkeit nach sowohl Schönfeld als Pragschwitz die Füglichkeit, zum Hauptgute mit Wohnung für Director, Lehrer und 30 Schüler eingerichtet zu werden. In Schönfeld würden sich die baulichen Veränderungen auf Folgendes reduciren. Die dritte Etage des dem Justizministerium überlassenen Schloßgebäudes, welche ganz leer steht und unausgebaut ist, und deshalb wohl zu erlangen sein würde, wäre wieder zur Lehrerwohnung einzurichten; in dem Wohngebäude des Deconomiegebäudes ist die obere Etage ohne Weiteres für den Director brauchbar; im Parterre würde ein Speisesaal und eine Wohnung für den Rechnungsführer einzurichten und die Küche umzuändern sein. Im anstoßenden Gebäude wäre Gelegenheit zu Vergrößerung der Wirthschaftsräume und Anlegung eines zweiten Lehrzimmers. Auch ist zu bemerken, daß der ganz massive Bau dieses Gebäudes ohne alle Schwierigkeit im Fall späteren Bedürfnisses, ein Aufsetzen zulassen würde.

In der obern Etage des einen Seitengebäudes würden durch Wegnahme und Versetzung von Wänden Lehrzimmer Räume für Modelle und Bibliothek und für Requisiten; ein Theil des bisherigen Futterbodens aber zu Schlaffaal und Zimmer für den Aufseher einzurichten und deshalb allerdings überall Dessen und Defen anzubringen sein. Dagegen würd



man im Fall der Wahl von Schönfeld zum Hauptgute in Pragschwitz mit Wegnahme von ein paar Zwischenwänden den Raum für die im Sommer dahin zu detachirenden Zöglinge mit Aufwand von ein paar hundert Thalern gewinnen und außerdem würde in Schönfeld eine Vergrößerung des Kuhstalls durch Verlegung der Schweineställe, in Pragschwitz ein Gleiches durch Verlegung der Ochsenställe zu bewirken, endlich in einem der reichlich vorhandenen Räume die Geräthefabrik einzurichten sein. Da hier durchaus kein Neubau vorkommt, so würde man im Ganzen wohl mit 3000 Thalern Baukosten ausreichen. Die Zöglinge würden dann im Sommer theilweise auf die mit tüchtigen Verwaltern zu besetzenden Vorwerke Jessen und Pragschwitz zu detachiren, im Winter in Schönfeld zu concentriren sein. Im Uebrigen fehlt es in der Nähe weder an geeigneten Elementarlehrern, noch an einem Thierarzte, noch an Staatswaldung mit einem Förster.

Demnach hat es, wenn man Schönfeld als Hauptgut und die andern Güter als Vorwerke behandelt, den Nachtheil, daß das Hauptgut ziemlich weit von den beiden andern liegt, also gerade die größere Hälfte, fast zwei Drittel des Areals, schwierig zu beaufsichtigen sind, auch im Sommer dem Director und Lehrer durch die zu weit detachirten Zöglinge mancher Nachtheil erwächst. Dieser Uebelstand würde, unter Beibehaltung aller andern Vortheile dadurch sehr vermindert werden, wenn man Pragschwitz zum Hauptgute machte, wodurch zwei Drittel des Areals in die Nähe des Directors kämen und nur ein Drittel (Schönfeld) vom Uebelstande der Entfernung betroffen würde. Die Erreichung dieses Vortheils, welcher noch dadurch erhöht wird, daß Pragschwitz in allen Gebäuden u. s. w. mehr den Bauerguts- als Rittergutscharakter hat, würde aber einen etwas höheren Aufwand für die erste Einrichtung nöthig machen. Es würde zwar nicht schwer sein, im Parterre des Hauptgebäudes Küche, Speisezimmer und Lehrzimmer, in der ersten Etage die Directorwohnung und durch einigen Ausbau der Etage über dem Stalle, Schlaffsaal, Aufseherwohnung u. s. w. zu gewinnen. Aber die Wohnung für den Lehrer würde das Aufsetzen einer Etage auf das kleine Gebäude, wo sich jetzt Pferdestall und Geschirrkammer befinden, erforderlich machen. Dadurch erhöhte sich der Gesamtaufwand nach den vorliegenden Anschlägen auf 5,500 Thaler — —, wozu jedoch, was für den ersten Plan sich gleich bleibt, zu Errichtung und Einrichtung der Schmiede- und Wagner-Werkstätte 1,500 Thaler kommen.

Dieser verhältnißmäßig geringe Mehraufwand ist nicht im Stande, die Ansicht zu entkräften, daß die Domaine Schönfeld mit Pragschwitz als Hauptgut, vor allen andern Localitäten zu Anlegung der ersten Ackerbauschule den entschiedensten Vorzug hat.

Aber selbst mit Schönfeld als Hauptgut würde die Domaine Schönfeld immer weit besser sein, als Rennersdorf.

Allerdings hat die Uebernahme von Schönfeld die Unbequemlichkeit, daß sie, außer einem Betriebscapitale von etwa gleicher Höhe, wie für Rennersdorf, noch die Annahme eines nicht unbeträchtlichen, dem Pächter gehörigen Superinventars erfordert, also einen um 3- bis 4000 Thaler größeren Vorschuß aus der Hauptstaatscasse. Aber dieß ist immer nur ein Vorschuß und der Werth dafür bleibt dem Staate, in dessen Besitz das Superinventar übergeht, unverloren. Man hat sich deshalb auch hierdurch nicht abhalten lassen können, Schönfeld vorzuziehen.

Der jährliche Etat und die Anschaffungskosten für Mobilien u. s. w. bleiben sich, bei gleicher Schülerzahl, in beiden Fällen ganz gleich.



## № 11.

### Decret an die Kammern.

#### Die Grundrechte des deutschen Volkes betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 3. Februar 1849.

Seine Majestät der König lassen den Kammern in der Anlage A. das achte Stück des Reichsgesetzblattes, welches die Grundrechte des deutschen Volkes mit dem dazu gehörigen Einführungsgesetz enthält, und in der Anlage B. eine Darlegung der bei Anerkennung und Einführung der Grundrechte in hiesigen Landen einzuhaltenden Grundsätze zur verfassungsmäßigen Erklärung darüber zugehen.

Dresden, den 3. Februar 1849.

**Friedrich August.**



D. Ludwig Karl Heinrich v. d. Pfordten.  
Robert Georgi.

A.

### G e s e z,

#### betreffend die Grundrechte des deutschen Volkes.

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 21. December 1848, verkündet als Gesetz:

##### I. Grundrechte des deutschen Volkes.

Dem deutschen Volke sollen die nachstehenden Grundrechte gewährleistet sein. Sie sollen den Verfassungen der deutschen Einzelstaaten zur Norm dienen, und keine Verfassung oder Gesetzgebung eines deutschen Einzelstaates soll dieselben je aufheben oder beschränken können.

##### Artikel 1.

###### § 1.

Das deutsche Volk besteht aus den Angehörigen der Staaten, welche das deutsche Reich bilden.

###### § 2.

Jeder Deutsche hat das deutsche Reichsbürgerrecht. Die ihm Kraft dessen zustehenden Rechte kann er in jedem deutschen Lande ausüben. Ueber das Recht, zur deutschen Reichsversammlung zu wählen, verfügt das Reichswahlgesetz.

###### § 3.

Jeder Deutsche hat das Recht, an jedem Orte des Reichsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen, Liegenschaften jeder Art zu erwerben und darüber zu verfügen, jeden Nahrungszweig zu betreiben, das Gemeindebürgerrecht zu gewinnen.

Erste Abtheilung.



Die Bedingungen für den Aufenthalt und Wohnsitz werden durch ein Heimathsgesetz, jene für den Gewerbebetrieb durch eine Gewerbeordnung für ganz Deutschland von der Reichsgewalt festgesetzt.

## § 4.

Kein deutscher Staat darf zwischen seinen Angehörigen und andern Deutschen einen Unterschied im bürgerlichen, peinlichen und Proceß-Rechte machen, welcher die letzteren als Ausländer zurücksetzt.

## § 5.

Die Strafe des bürgerlichen Todes soll nicht Statt finden, und da, wo sie bereits ausgesprochen ist, in ihren Wirkungen aufhören, soweit nicht hierdurch erworbene Privatrechte verletzt werden.

## § 6.

Die Auswanderungsfreiheit ist von Staats wegen nicht beschränkt; Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden. Die Auswanderungsangelegenheit steht unter dem Schutze und der Fürsorge des Reichs.

## Artikel 2.

## § 7.

Vor dem Gesetze gilt kein Unterschied der Stände. Der Adel als Stand ist aufgehoben.

Alle Standesvorrechte sind abgeschafft.

Die Deutschen sind vor dem Gesetze gleich.

Alle Titel, in soweit sie nicht mit einem Amte verbunden sind, sind aufgehoben und dürfen nie wieder eingeführt werden.

Kein Staatsangehöriger darf von einem auswärtigen Staate einen Orden annehmen.

Die öffentlichen Aemter sind für alle Befähigten gleich zugänglich.

Die Wehrpflicht ist für Alle gleich; Stellvertretung bei derselben findet nicht Statt.

## Artikel 3.

## § 8.

Die Freiheit der Person ist unverleßlich.

Die Verhaftung einer Person soll, außer im Falle der Ergreifung auf frischer That, nur geschehen in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls. Dieser Befehl muß im Augenblicke der Verhaftung oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Verhafteten zugestellt werden.

Die Polizeibehörde muß Jeden, den sie in Verwahrung genommen hat, im Laufe des folgenden Tages entweder freilassen oder der richterlichen Behörde übergeben.

Jeder Angeschuldigte soll gegen Stellung einer vom Gericht zu bestimmenden Caution oder Bürgschaft der Haft entlassen werden, sofern nicht dringende Anzeigen eines schweren peinlichen Verbrechens gegen denselben vorliegen.

Im Falle einer widerrechtlich verfügten oder verlängerten Gefangenschaft ist der Schuldige und nöthigen Falls der Staat dem Verletzten zur Genugthuung und Entschädigung verpflichtet.

Die für das Heer- und Seewesen erforderlichen Modificationen dieser Bestimmungen werden besonderen Gesetzen vorbehalten.

## § 9.

Die Todesstrafe, ausgenommen wo das Kriegsrecht sie vorschreibt, oder das Seerecht im Fall von Meutereien sie zuläßt, so wie die Strafen des Prangers, der Brandmarkung und der körperlichen Züchtigung, sind abgeschafft.

## § 10.

Die Wohnung ist unverleßlich.

Eine Hausfuchung ist nur zulässig:

- 1) In Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll,
- 2) Im Falle der Verfolgung auf frischer That durch den gesetzlich berechtigten Beamten,
- 3) In den Fällen und Formen, in welchen das Gesetz ausnahmsweise bestimmten Beamten auch ohne richterlichen Befehl dieselbe gestattet.

Die Hausfuchung muß, wenn thunlich, mit Zuziehung von Hausgenossen erfolgen.

Die Unverleßlichkeit der Wohnung ist kein Hinderniß der Verhaftung eines gerichtlich Verfolgten.



## § 11.

Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf, außer bei einer Verhaftung oder Hausfuchung, nur in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls vorgenommen werden, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll.

## § 12.

Das Briefgeheimniß ist gewährleistet.

Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen.

## Artikel 4.

## § 13.

Jeder Deutsche hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern. Die Pressfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise durch vorbeugende Maaßregeln, namentlich Censur, Concessionen, Sicherheitsbestellungen, Staatsauflagen, Beschränkungen der Druckereien oder des Buchhandels, Postverbote oder andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden.

Ueber Pressvergehen, welche von Amts wegen verfolgt werden, wird durch Schwurgerichte geurtheilt.

Ein Preßgesetz wird vom Reiche erlassen werden.

## Artikel 5.

## § 14.

Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren.

## § 15.

Jeder Deutsche ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Uebung seiner Religion. Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen.

## § 16.

Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch thun.

## § 17.

Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

Keine Religionsgesellschaft genießt vor andern Vorrechte durch den Staat; es besteht fernerhin keine Staatskirche. Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.

## § 18.

Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden.

## § 19.

Die Formel des Eides soll künftig lauten: „So wahr mir Gott helfe“.

## § 20.

Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung des Civilactes abhängig; die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Civilactes Statt finden.

Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehinderniß.

## § 21.

Die Standesbücher werden von den bürgerlichen Behörden geführt.

## Artikel 6.

## § 22.

Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.



## § 23.

Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staats und ist, abgesehen vom Religionsunterricht, der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher enthoben.

## § 24.

Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen, zu leiten und an solchen Unterricht zu ertheilen, steht jedem Deutschen frei, wenn er seine Befähigung der betreffenden Staatsbehörde nachgewiesen hat.

Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beschränkung.

## § 25.

Für die Bildung der deutschen Jugend soll durch öffentliche Schulen überall genügend gesorgt werden.

Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die unteren Volksschulen vorgeschrieben ist.

## § 26.

Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener.

Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden aus der Zahl der Geprüften die Lehrer der Volksschulen an.

## § 27.

Für den Unterricht in Volksschulen und niederen Gewerbeschulen wird kein Schulgeld bezahlt.

Unbemittelten soll auf allen öffentlichen Unterrichtsanstalten freier Unterricht gewährt werden.

## § 28.

Es steht einem Jeden frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.

## Artikel 7.

## § 29.

Die Deutschen haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln; einer besonderen Erlaubniß dazu bedarf es nicht.

Volkssammlungen unter freiem Himmel können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden.

## § 30.

Die Deutschen haben das Recht, Vereine zu bilden. Dieses Recht soll durch keine vorbeugende Maßregel beschränkt werden.

## § 31.

Die in den §§ 29. und 30. enthaltenen Bestimmungen finden auf das Heer und die Kriegsflootte Anwendung, insoweit die militairischen Disciplinurvorschriften nicht entgegenstehen.

## Artikel 8.

## § 32.

Das Eigenthum ist unverleßlich.

Eine Enteignung kann nur aus Rücksichten des gemeinen Besten, nur auf Grund eines Gesetzes und gegen gerechte Entschädigung vorgenommen werden.

Das geistige Eigenthum soll durch die Reichsgesetzgebung geschützt werden.

## § 33.

Jeder Grundeigenthümer kann seinen Grundbesitz unter Lebenden und von Todes wegen ganz oder theilweise veräußern. Den Einzelstaaten bleibt überlassen, die Durchführung des Grundsatzes der Theilbarkeit alles Grundeigenthums durch Uebergangsgesetze zu vermitteln.

Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege der Gesetzgebung aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig.



## § 34.

Jeder Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband hört für immer auf.

## § 35.

Ohne Entschädigung sind aufgehoben:

1) Die Patrimonialgerichtsbarkeit und die grundherrliche Polizei, sammt den aus diesen Rechten fließenden Befugnissen, Exemtionen und Abgaben.

2) Die aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande fließenden persönlichen Abgaben und Leistungen.

Mit diesen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche dem bisher Berechtigten dafür oblagen.

## § 36.

Alle auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen, insbesondere die Zehnten, sind ablösbar: ob nur auf Antrag des Belasteten oder auch des Berechtigten, und in welcher Weise, bleibt der Gesetzgebung der einzelnen Staaten überlassen.

Es soll fortan kein Grundstück mit einer unablösbaren Abgabe oder Leistung belastet werden.

## § 37.

Im Grundeigenthum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden, Jagddienste, Jagdfrohnden und andere Leistungen für Jagdzwede sind ohne Entschädigung aufgehoben.

Nur ablösbar jedoch ist die Jagdgerechtigkeit, welche erweislich durch einen lästigen mit dem Eigenthümer des belasteten Grundstückes abgeschlossenen Vertrag erworben ist; über die Art und Weise der Ablösung haben die Landesgesetzgebungen das Weitere zu bestimmen.

Die Ausübung des Jagdrechts aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des gemeinen Wohls zu ordnen, bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden darf in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden.

## § 38.

Die Familiensideicommissie sind aufzuheben. Die Art und Bedingung der Aufhebung bestimmt die Gesetzgebung der einzelnen Staaten.

Ueber die Familiensideicommissie der regierenden fürstlichen Häuser bleiben die Bestimmungen den Landesgesetzgebungen vorbehalten.

## § 39.

Aller Lehensverband ist aufzuheben. Das Nähere über die Art und Weise der Ausführung haben die Gesetzgebungen der Einzelstaaten anzuordnen.

## § 40.

Die Strafe der Vermögensentziehung soll nicht Statt finden.

## Artikel 9.

## § 41.

Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus. Es sollen keine Patrimonialgerichte bestehen.

## § 42.

Die richterliche Gewalt wird selbstständig von den Gerichten geübt. Cabinets- und Ministerialjustiz ist unstatthaft. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte sollen nie Statt finden.

## § 43.

Es soll keinen privilegierten Gerichtsstand der Personen oder Güter geben.

Die Militärgerichtsbarkeit ist auf die Aburtheilung militärischer Verbrechen und Vergehen, sowie der Militär-Disziplinarvergehen beschränkt, vorbehaltlich der Bestimmungen für den Kriegszustand.

## § 44.

Kein Richter darf, außer durch Urtheil und Recht, von seinem Amte entfernt, oder an Rang und Gehalt beeinträchtigt werden.

Suspension darf nicht ohne gerichtlichen Beschluß erfolgen.



Kein Richter darf wider seinen Willen, außer durch gerichtlichen Beschluß in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen, zu einer andern Stelle versetzt oder in Ruhestand gesetzt werden.

## § 45.

Das Gerichtsverfahren soll öffentlich und mündlich sein.

Ausnahmen von der Öffentlichkeit bestimmt im Interesse der Sittlichkeit das Gesetz.

## § 46.

In Strafsachen gilt der Anklageprozeß.

Schwurgerichte sollen jedenfalls in schwereren Strafsachen und bei allen politischen Vergehen urtheilen.

## § 47.

Die bürgerliche Rechtspflege soll in Sachen besonderer Berufserfahrung durch sachkundige, von den Berufsgenossen frei gewählte Richter geübt oder mitgeübt werden.

## § 48.

Rechtspflege und Verwaltung sollen getrennt und von einander unabhängig sein.

Ueber Kompetenzconflicte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden in den Einzelstaaten entscheidet ein durch das Gesetz zu bestimmender Gerichtshof.

## § 49.

Die Verwaltungsrechtspflege hört auf; über alle Rechtsverletzungen entscheiden die Gerichte.

Der Polizei steht keine Strafgerichtsbarkeit zu.

## § 50.

Rechtskräftige Urtheile deutscher Gerichte sind in allen deutschen Landen gleich wirksam und vollziehbar.

Ein Reichsgesetz wird das Nähere bestimmen.

## II. Einführungs-Gesetz.

Die Grundrechte des deutschen Volks werden im ganzen Umfange des deutschen Reichs unter nachfolgenden Bestimmungen hiermit eingeführt:

### Artikel 1.

Mit diesem Reichsgesetze treten in Kraft die Bestimmungen:

- 1) der Paragraphen eins und zwei,
  - 2) des Paragraphen drei, jedoch in Beziehung auf Aufenthalt, Wohnsitz und Gewerbebetrieb unter Vorbehalt der in Aussicht gestellten Reichsgesetze,
  - 3) der Paragraphen vier, fünf und sechs,
  - 4) des Paragraphen sieben unter Vorbehalt der in Art. 3. und 8. dieses Gesetzes enthaltenen Beschränkungen,
  - 5) des Paragraphen acht, und zwar rücksichtlich des letzten, Heer- und Seewesen betreffenden, Absatzes unter Verweisung auf Art. 3. dieses Gesetzes,
  - 6) des Paragraphen zehn, unter Vorbehalt der unter Art. 3. und 7. enthaltenen Bestimmungen,
  - 7) der Paragraphen elf und zwölf,
  - 8) des Paragraphen dreizehn, mit der Maafgabe, daß, wo Schwurgerichte noch nicht eingeführt sind, bis zu deren Einführung über Preßvergehen die bestehenden Gerichte entscheiden,
  - 9) der Paragraphen vierzehn, fünfzehn, sechzehn, so wie des zweiten und dritten Absatzes im Paragraphen siebzehn, und des Paragraphen achtzehn,
  - 10) der Paragraphen zweiundzwanzig, vierundzwanzig, fünfundzwanzig und achtundzwanzig,
  - 11) der Paragraphen neunundzwanzig, dreißig und einunddreißig,
  - 12) des Paragraphen zweiunddreißig, des zweiten Absatzes im Paragraphen dreiunddreißig, der Paragraphen vierunddreißig, fünfunddreißig, mit Ausnahme des ersten Absatzes (Art. 3. 8.), des zweiten Absatzes im Paragraphen sechsunddreißig, dann siebenunddreißig unter Vorbehalt der über die Ablösung der betreffenden Jagdgerechtigkeiten und über die Ausübung des Jagdrechts zu erlassenden Gesetze (Art. 4.),
  - 13) des Paragraphen zweiundvierzig und des ersten Absatzes im Paragraphen vierundvierzig.
- Alle Bestimmungen einzelner Landesrechte, welche hiermit in Widerspruch stehen, treten außer Kraft.



## Artikel 2.

In Beziehung auf den im Paragraphen siebenzehn ausgesprochenen Grundsatz der Selbstständigkeit der Religionsgesellschaften sollen die organischen Einrichtungen und Gesetze, welche für die bestehenden Kirchen zur Durchführung dieses Princips erforderlich sind, in den Einzelstaaten möglichst bald getroffen und erlassen werden.

## Artikel 3.

Abänderungen oder Ergänzungen der Landesgesetzgebungen, soweit dieselben durch die folgenden Bestimmungen der Grundrechte geboten sind, sollen ungesäumt auf verfassungsmäßigem Wege getroffen werden, und zwar

- 1) statt der im Paragraphen neun und Paragraphen vierzig abgeschafften Strafen des Todes, des Prangers, der Brandmarkung, der körperlichen Züchtigung und der Vermögenseinziehung durch gesetzliche Feststellung einer anderweiten Bestrafung der betreffenden Verbrechen;
- 2) durch Ausfüllung der Lücken, welche in Folge der im Paragraphen sieben ausgesprochenen Aufhebung der Standesunterschiede im Privatrechte eintreten;
- 3) durch Regelung der Wehrpflicht auf Grund der im Paragraphen sieben enthaltenen Vorschrift;
- 4) durch Feststellung der beim Heer- und Seewesen vorbehaltenen Modificationen des Paragraphen acht;
- 5) durch Erlassung der Gesetze, welche den dritten im Paragraphen zehn erwähnten Fall der Haussuchung ordnen;
- 6) durch Erlassung der nach Paragraph neunzehn, zwanzig und einundzwanzig erforderlichen Vorschriften über Eid, Ehe und Standesbücher;
- 7) durch Einrichtung des Schulwesens auf Grund der Paragraphen dreiundzwanzig, sechsundzwanzig und siebenundzwanzig;
- 8) durch Aenderungen im Gerichts- und Verwaltungswesen gemäß den Bestimmungen des Paragraphen fünf- und dreißig im ersten Absatz, der Paragraphen einundvierzig, dreiundvierzig, vierundvierzig im zweiten und dritten Absätze, sowie der Paragraphen fünfundvierzig bis einschließlich neunundvierzig.

## Artikel 4.

Ebenso ist ungesäumt die weitere Feststellung der in den Paragraphen dreiunddreißig, sechsunddreißig bis einschließlich neununddreißig geordneten Eigenthumsverhältnisse in den einzelnen Staaten vorzunehmen.

## Artikel 5.

Die Erlassung und Ausführung der vorstehend gedachten neuen Gesetze sollen von Reichs wegen überwacht werden.

## Artikel 6.

Bis zur Erlassung der in den Paragraphen drei, dreizehn, zweiunddreißig und fünfzig erwähnten Reichsgesetze sind die betreffenden Verhältnisse der Landesgesetzgebung unterworfen.

## Artikel 7.

In den Fällen, in welchen nach dem Vorstehenden neue Gesetze erforderlich oder in Aussicht gestellt sind, bleiben bis zur Erlassung derselben für die betreffenden Verhältnisse die bisherigen Gesetze in Kraft. Rückichtlich der Haus- suchung bleibt denjenigen öffentlichen Beamten, welche zum Schutz der Abgabenerhebung und des Waldeigenthums zur Haus- suchung befugt sind, vorläufig diese Befugniß.

## Artikel 8.

Abänderungen der Grundverfassung einzelner deutscher Staaten, welche durch die Abschaffung der Standesvorrechte nothwendig werden, sollen innerhalb sechs Monaten durch die gegenwärtigen Organe der Landesgesetzgebung nach folgenden Bestimmungen herbeigeführt werden:

- 1) die durch die Verfassungsurkunden für den Fall der Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Erschwerungen der Beschlußnahme finden keine Anwendung, vielmehr ist in den Formen der gewöhnlichen Gesetzgebung zu verfahren;
- 2) wenn in Staaten, wo zwei Kammern bestehen, dieser Weg keine Vereinigung herbeiführen sollte, so treten diese zusammen, um in einer Versammlung durch einfache Stimmenmehrheit die erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

Uebrigens bleibt es den gegenwärtigen Organen der Landesgesetzgebung unbenommen, sich darüber, daß die gedachten Abänderungen durch eine neu zu wählende Landesversammlung vorgenommen werden, zu vereinbaren, für welche Vereinbarung die Bestimmungen unter 1) und 2) gleichfalls maßgebend sind.



Sind in der bezeichneten Frist die betreffenden Gesetze nicht erlassen, so hat die Reichsgewalt die Regierung des einzelnen Staates aufzufordern, ungefäumt auf Grundlage des Reichswahlgesetzes eine aus einer einzigen Kammer bestehende Landesversammlung zur Revision der Landesverfassung und übrigen Gesetzgebung in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der Nationalversammlung zu berufen.

Frankfurt, den 27. December 1848.

Der Reichsverweser  
Erzherzog Johann.

Die Reichsminister.

H. v. Gagern. v. Peucker. v. Beckerath. Duckwitz. R. Mohl.

**B.**

Unter dem 27. December vorigen Jahres hat der Reichsverweser die Grundrechte des deutschen Volkes mit dem dazu gehörigen Einführungsgesetze in der Gestalt verkündigt, welche sie bei der am 21. December vorigen Jahres beendigten zweiten Lesung in der Reichsversammlung erhalten haben. Diese Reichsgesetze sollen nach der Absicht der Regierung auch in Sachsen zur Geltung gelangen, als die erste Frucht der Einigung des deutschen Vaterlandes in einem neuen Geiste. Daß die Einführung der Grundrechte in das Leben aber nicht ganz leicht und einfach ist, kann nicht verkannt werden. Die meisten der hierbei in Betracht kommenden Schwierigkeiten, welche durch besondere Gesetze beseitigt werden müssen, hat die Reichsversammlung selbst erkannt und in dem Einführungsgesetze gewürdigt. Andre treten aus den besonderen Verhältnissen einzelner deutscher Länder hinzu, und für mehre sehr wichtige und tief eingreifende Bestimmungen der Grundrechte muß es, wenn nicht die Bewohner einzelner deutscher Staaten den größten materiellen Nachtheilen ausgesetzt werden sollen, als wesentliche Voraussetzung betrachtet werden, daß die Grundrechte wirklich in allen denjenigen Staaten zur Geltung kommen, welche das deutsche Reich bilden werden.

Diese verschiedenen Rücksichten machen es der Regierung zur Pflicht, diejenigen Grundsätze genauer zu entwickeln, nach welchen sie bei der Einführung der Grundrechte in Sachsen zu Werke gehen zu müssen glaubt.

Außer denjenigen Bestimmungen, welche das Einführungsgesetz selbst enthält, sind folgende Bemerkungen zu den einzelnen Paragraphen der Grundrechte nothwendig.

Zu § 3.

Da in diesem Paragraphen, verbunden mit § 16., die volle Emancipation der Juden und indirect auch die Gewerbefreiheit enthalten ist, so muß zur Vermeidung von Mißverständnissen darauf hingewiesen werden, daß, so lange nicht die in Aussicht gestellten Reichsgesetze erschienen und zur Geltung gelangt sind, nach Art. 6. des Einführungsgesetzes auch wegen der Erwerbung des Grundeigenthums und des Gemeindebürgerrechtes es bei den zeitherigen landesgesetzlichen Bestimmungen verbleiben muß.

Ebenso wird aus diesem Paragraphen nicht gefolgert werden können, daß der Betrieb von Nahrungszweigen, welche in der Regel unter den durch eine Gewerbeordnung zu normirenden Gewerben nicht begriffen werden, wie z. B. Advocatur, ärztliche Praxis, in ganz Deutschland schon deshalb freistehe, weil die Befugniß dazu in einem deutschen Lande erlangt worden ist.

Zu § 4.

Hierdurch wird eine Revision der sächsischen Gesetzgebung durch das Justizministerium und eine besondere Gesetzesvorlage zur Beseitigung aller den nicht sächsischen Deutschen nachtheiligen Ausnahmebestimmungen erforderlich werden. Statthast wird es aber bleiben, Nichtsachsen, welche in Sachsen ein Verbrechen begangen haben, nach verbüßter Strafe in ihre Heimath zu weisen, da die Verübung eines Verbrechens auch bei sächsischen Staatsangehörigen die Verweisung in den Heimathsort in der Regel nach sich zieht.

Zu § 6.

Die Militairpflichtigkeit wird fortan die Verweigerung der Genehmigung zur Auswanderung nicht mehr begründen. Aber die Mitwirkung der Vormundschaftsbehörden bei beabsichtigter Auswanderung Unmündiger wird auch künftig nicht ausgeschlossen werden können.



## Zu § 8.

So lange Verwaltungsbehörden noch einen Theil der Strafgewalt ausüben, müssen ihre Anordnungen dieselbe Wirksamkeit, wie die der richterlichen Behörden haben und ihre Befehle als richterliche gelten.

## Zu § 12.

Nach den bisherigen Postbestimmungen werden Briefe, welche nicht bestellt werden konnten, und deshalb an den Ort der Aufgabe zurückgelangen, unter Beobachtung gewisser Formen geöffnet, um den Namen des Absenders zu erfahren. Diese das Briefgeheimniß nicht verletzende, vielmehr ebenso im Interesse des Absenders als der öffentlichen Ordnung liegende Einrichtung wird beizubehalten sein.

## Zu § 15., 17. und 18.

Sowohl nach dem ersten Absätze des § 17., als nach Art. 2. des Einführungsgesetzes bleibt das Hoheitsrecht des Staates über die Kirchengesellschaften (jus circa sacra) vorerst bestehen, unbeschadet seiner Regelung und Fortbildung im Geiste der hier aufgestellten Grundsätze durch die Gesetzgebung. Im Zusammenhange damit wird die Fortgewährung der Beiträge an die Kirchengesellschaften aus Staatsmitteln und wenigstens zur Zeit noch die Aufrechthaltung des zweiten Absatzes in § 56. der Verfassungsurkunde möglich.

Jedenfalls aber wird die Gesetzgebung dahin zu wirken haben, daß auch künftig Handlungen, welche der christlichen Sittenlehre zuwider laufen, auch bei Bildung neuer Religionsgesellschaften nicht zugelassen werden oder nicht ungeahndet bleiben.

## Zu § 18. und 19.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Pflicht zur Eidesleistung und über die Beweiskraft des Eides müssen in Kraft bleiben.

Die Gesetzgebung wird aber die Frage zu lösen haben, ob nicht nach Bedürfniß der verschiedenen Religionsgesellschaften ein Zusatz zu der Eidesformel statthalt, oder ob der Eid als Beweismittel im Civilproceß wesentlich zu beschränken sei.

## Zu § 24.

Es wird Sache des Staates sein, die Bedingungen der Befähigung zur Errichtung von Erziehungsanstalten festzustellen.

## Zu § 27.

Der zweite Absatz kann offenbar nicht den Sinn haben, daß jeder Unbemittelte berechtigt sei, auf jeder ihm beliebigen öffentlichen Unterrichtsanstalt Unterricht zu verlangen, indem dieß eine unausführbare Ueberfüllung einzelner Anstalten nach sich ziehen müßte.

Ebenso klar ist es, daß das Schulwesen auch künftig in vielen Beziehungen als Sache der Gemeinden zu behandeln sein wird.

Die Gesetzgebung muß daher die Frage lösen, wer die Unterrichtsmittel zu gewähren, und mit welchen durch das Bedürfniß und die vorhandenen Einrichtungen und Mittel gebotenen Modificationen diese Sache auszuführen sein werden.

## Zu § 34.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen ist hervorzuheben, daß die aus diesen Verhältnissen hervorgegangenen Leistungen nicht insgesammt als aufgehoben zu betrachten sind, vielmehr nach den Bestimmungen in § 35. und 36. beurtheilt werden müssen.

## Zu § 35.

Die Gesetzgebung wird festzustellen haben, welche Leistungen unter die hier bezeichnete Classe gehören.

## Zu § 37.

Nach Art. 4. des Einführungsgesetzes soll die Gesetzgebung in den einzelnen Ländern diese Grundsätze zur Geltung bringen.

Dabei wird eine Reihe von Fragen zu lösen sein, welche die Fassung des § 37. unentschieden läßt.

## Zu § 44.

Nach Art. 3. Nr. 8. des Einführungsgesetzes wird dieser Paragraph eine Revision des Staatsdienergesetzes nach sich ziehen. Dabei wird auch die Stellung der Staatsanwälte zu regeln sein. Doch ist schon jetzt hervorzuheben, daß jedenfalls nicht der ganze Inhalt dieses Paragraphen auf die Staatsanwälte anwendbar ist, da diese nach § 22. des Gesetzes Erste Abtheilung.



vom 18. November 1848, die provisorische Einrichtung des Strafverfahrens bei Preßvergehen betreffend, nur in Ansehung der Unwiderruflichkeit ihrer Anstellung den zu Richterstellen Berufenen gleichgestellt sind.

Zu § 49.

Hier ist zu beachten, daß zwar Polizeigerichte nicht entbehrt werden können, daß aber in Gemäßheit des Art. 3. Nr. 8. des Einführungsgesetzes ein Polizeistrafbuch zu entwerfen und dessen Vollzug den Gerichten zu überweisen sein wird.

Mit den in obigen Bemerkungen enthaltenen Erläuterungen ist die Regierung gesonnen, die Grundrechte des deutschen Volkes für Sachsen anzuerkennen und deren Publication im verfassungsmäßigen Wege zu bewerkstelligen, sobald sie Gewißheit darüber erlangt hat, daß von denjenigen Staaten, welche das deutsche Reich bilden werden, auch die an das Königreich angrenzenden größern Staaten die Grundrechte wenigstens rücksichtlich derjenigen Punkte zur Geltung bringen, bei denen in den gegenseitigen Staatsverhältnissen Reciprocität nothwendig ist. Aber auch unerwartet dessen wird die Regierung sofort zur Ausarbeitung derjenigen Gesetze schreiten, welche nach dem Einführungsgesetze erforderlich sind, und insbesondere demnächst über die in den §§ 8., 10., 11., 35., 36., 37. enthaltenen Bestimmungen Gesetzentwürfe an die Kammern gelangen lassen, denen dann die übrigen nach und nach folgen sollen.



**N<sup>o</sup>. 12.**

**Decret an die Kammern.**

**Den für hiesige Lande zu leistenden Beitrag zu Begründung der deutschen Marine betreffend.**

Eingegangen bei der II. Kammer am 3. Februar 1849.

Durch Verordnung vom 10. October 1848 (Seite 11. des Reichsgesetzblattes vom vorigen Jahre) hat die provisorische Centralgewalt in Frankfurt, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 14. Juni 1848, zum Zweck der Begründung eines Anfangs für die deutsche Marine vorläufig die Summe von 3 Millionen Thaler, oder 5,250,000 Gulden, ausgeschrieben, zu welcher für hiesige Lande matrikularmäßig ein Beitrag von:

113,256 Thlr. 14 Ngr. 1 Pf. oder 198,198 fl. 49 Kr. im 24 $\frac{1}{2}$  Guldenfuße

zu leisten ist. Dessen Abführung erlitt bisher dadurch einige Verzögerung, daß eine Verhandlung darüber schwebte, ob solche durch Vermittelung der königlich preussischen Regierung auf Abrechnung bei den gemeinschaftlichen Zolleinkünften, oder im directen Wege zu erfolgen haben werde. Nachdem sich in dieser Beziehung nunmehr für die letztere Modalität auszusprechen gewesen, glauben jedoch Se. Königliche Majestät Sich zuvörderst der Beistimmung des immittelst versammelten Landtags hierbei versichern zu müssen, indem Sie die Erwartung hegen, daß die Kammern, die Wichtigkeit des obigen im Interesse der Nationallehre und Gesamtmacht Deutschlands zur Ausführung zu bringenden Unternehmens würdigend, nicht anstehen werden, den gedachten Beitrag zu bewilligen und ihre diesfallige Erklärung mit möglichster Beschleunigung abzugeben.

Gegeben zu Dresden am 2. Februar 1849.

**Friedrich August.**



Robert Georgi.



№ 12

### Vertrag mit der Reichsstadt

Vom fürstlichen Rathe in teilsender Stadt in Beziehung der deutschen Sprache

Erlassen am 11. August 1748

Die Reichsstadt hat am 10. August 1748 die Reichsstadt...  
Gegenstand zu Frankfurt in Beziehung der Reichsstadt...  
Reichsstadt eine Summe von 100,000 Gulden...  
ausgegeben, zu welcher für diese Summe...  
118,000 Reichs Thaler 10 Schilling 10 Heller im Jahre 1748

zu dieser...  
solche durch...  
oder im...  
ausgegeben...  
vermachten...  
des...  
aufgehoben...  
Reichsstadt...

Erlassen in Dresden am 11. August 1748

### Friedrich August



Robert G...  
1748



N<sup>o</sup>. 13.

## Landtagschrift,

den Antrag des Abgeordneten Nidel aus Glauchau auf Niederschlagung der noch  
 obschwebenden Untersuchungen wegen innengenannter Jagdvergehen  
 betreffend.

Allerdurchlauchtigster ꝛ.

Auf Antrag des Abgeordneten Nidel aus Glauchau haben wir uns, in Erwägung, daß die deutschen Grundrechte die Jagdgerechtfame auf fremdem Grund und Boden ohne Entschädigung aufheben, das Reichsministerium des Innern auch schon im vorigen Sommer mittelst eines besonderen Rundschreibens alle deutschen Regierungen aufgefordert hat, auch unerwartet der künftigen Publication der Grundrechte alle darin unentgeltlich aufgehobenen Feudallasten, also auch die Jagdgerechtigkeit, in Wegfall zu bringen, und in Hinblick darauf, daß durch jenen Beschluß der Nationalversammlung und die in öffentlichen Blättern hierüber verbreiteten Nachrichten ein großer Theil der Staatsbürger in den Rechtsirrhum versetzt, als sei die Jagd nunmehr freigegeben und deshalb verleitet worden ist, im vorigen Jahre gegen die Bestimmungen der Artikel 275 flg. des Criminalgesetzbuchs zu handeln, zu dem gemeinschaftlichen Antrage vereinigt:

Ew. Königliche Majestät wollen

1.

alle, wegen der in den Artikeln 275., im ersten Abschnitte des Artikels 276., den bei den ersten Abschnitten des Artikels 277., den Artikeln 278., 280. und 281. des Strafgesetzbuchs erwähnten Vergehen noch obschwebenden Untersuchungen niederzuschlagen;

2.

alle deshalb erkannten, aber noch nicht verbüßten und bezahlten Strafen zu erlassen, ingleichen alle hierunter erwachsenen und noch nicht berichtigten Kosten in Wegfall bringen zu lassen;

3.

alle Staatsbürger, welche auf den Grund der angezogenen Artikel des Strafgesetzbuchs die bürgerlichen Ehrenrechte verloren haben sollten, schleunigst in dieselben wieder einzusetzen,

Sich bewogen finden.

Indem wir huldvoller Berücksichtigung dieser Anträge entgegensehen, verharren wir

Ew. Königlichen Majestät

Dresden,  
 den 5. Februar 1849.

treu ergebenste  
 Kammern.



13. 11.

# Landtag

bei Antrag des Abgeordneten Hübner auf Abänderung des nach  
abgeschlossener Untersuchung wegen unangemessener Jagdgesetz-  
gebung

Abänderungsantrag

Der Antrag des Abgeordneten Hübner auf Abänderung des nach  
abgeschlossener Untersuchung wegen unangemessener Jagdgesetz-  
gebung ist dem Landtage zur Kenntnis gebracht worden. Die  
Landtagsversammlung hat beschlossen, dem Antrag des Abgeordneten  
Hübner auf Abänderung des nach abgeschlossener Untersuchung  
wegen unangemessener Jagdgesetzgebung zu entsprechen.

Die Landtagsversammlung hat beschlossen, dem Antrag des Abgeordneten  
Hübner auf Abänderung des nach abgeschlossener Untersuchung  
wegen unangemessener Jagdgesetzgebung zu entsprechen.

Die Landtagsversammlung hat beschlossen, dem Antrag des Abgeordneten  
Hübner auf Abänderung des nach abgeschlossener Untersuchung  
wegen unangemessener Jagdgesetzgebung zu entsprechen.

Die Landtagsversammlung hat beschlossen, dem Antrag des Abgeordneten  
Hübner auf Abänderung des nach abgeschlossener Untersuchung  
wegen unangemessener Jagdgesetzgebung zu entsprechen.

Die Landtagsversammlung hat beschlossen, dem Antrag des Abgeordneten  
Hübner auf Abänderung des nach abgeschlossener Untersuchung  
wegen unangemessener Jagdgesetzgebung zu entsprechen.

Die Landtagsversammlung hat beschlossen, dem Antrag des Abgeordneten  
Hübner auf Abänderung des nach abgeschlossener Untersuchung  
wegen unangemessener Jagdgesetzgebung zu entsprechen.

Landtag  
am 2. Februar 1879

Landtag  
am 2. Februar 1879



N<sup>o</sup>. 14.

## Landtagschrift.

Die Wahl der Mitglieder zu dem Ausschuss für die Verwaltung der Staatsschuldencasse betreffend.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Nachdem in beiden Kammern die erneuerte Wahl der Mitglieder zu dem Ausschuss für die Verwaltung der Staatsschuldencasse vorgenommen worden ist, so zeigen Ew. Königlichen Majestät wir hierdurch an, daß

aus der ersten Kammer

der Bürgermeister Tzschucke aus Meissen,  
der Hammerwerksbesitzer Schönberg aus Riesa,  
der Consul Dufour-Feronce aus Leipzig;

aus der zweiten Kammer

der Advocat Blöde aus Dresden,  
der Advocat Kell ebendaher,

zu Mitgliedern, nicht minder

aus der ersten Kammer

der Bürgermeister Kaiser aus Zwönitz,  
der Gutsbesitzer Haden aus Lohdorf,  
der Gutsbesitzer Hauswald aus Renntmannsdorf;

aus der zweiten Kammer

der Dr. Herz aus Dresden,  
der Rentier Heeren ebendaher

zu deren Stellvertretern von uns erwählt worden sind.

In Ehrfurcht

Dresden,  
am 6. Februar 1849.

die treu ergebensten  
Kammern.

1







N<sup>o</sup>. 15.

## Decret an die Kammern,

den Entwurf zu einem Gesetze über das Recht der Volksvertretung zu Gesetzworschlägen  
betreffend.

Eingegangen bei der I. Kammer den 19. Februar 1849.

Se. Königliche Majestät haben, nachdem Allerhöchstdieselben den Kammern das Recht zu Gesetzworschlägen zu ertheilen beschlossen, die deshalb erforderlichen Gesetzentwürfe bearbeiten lassen. Der Erstere derselben hat die Abänderung des § 85. der Verfassungsurkunde, welcher diesem Rechte der Kammern zeither entgegen gestanden hat, zum Zwecke, ein Zweiter dagegen enthält die näheren Bestimmungen über die Ausübung des bezeichneten Rechtes.

Indem nun Se. Königliche Majestät den Kammern diese beiden Gesetzentwürfe nebst den nöthigen Motiven dazu in der Anfüge zugehen lassen, sehen Allerhöchstdieselben der verfassungsmäßigen Erklärung der Kammern darüber zu seiner Zeit entgegen.

Dresden, am 14. Februar 1849.

**Friedrich August.**



Martin Oberländer.

## G e s e t z - E n t w u r f ,

die Abänderung des § 85. der Verfassungsurkunde betreffend.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen &c. &c. &c.  
haben mit Zustimmung der Kammern des Königreichs beschlossen und verordnen wie folgt:

## § 1.

Der § 85. der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 ist aufgehoben.

## § 2.

An seine Stelle treten folgende Bestimmungen:

## § 85. 8) Wirksamkeit der Kammern in der Gesetzgebung.

Gesetz-Entwürfe können von dem Könige an die Kammern und von den Kammern an den König gebracht werden. Die Kammern können aber auch auf Vorlage neuer Gesetze, so wie auf Abänderung oder Aufhebung bestehender, antragen.

Jedem Gesetz-Entwürfe sind Motiven beizufügen.

Gegeben zu Dresden, den

Erste Abtheilung.



## Entwurf zu einem Gesetze, über das Recht der Kammern zu Gesetzworschlägen.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen etc. etc. etc.

haben, in weiterem Verfolg der unter heutigem Tage verfügten Abänderung des § 85. der Verfassungsurkunde, im Einverständnis mit den Kammern des Königreichs, Folgendes beschlossen und verordnen demnach:

### § 1.

Jeder Abgeordnete hat das Recht, in der Kammer, zu welcher er gehört, Gesetzentwürfe einzubringen.

Ein Abgeordneter, welcher die Absicht hat, den Entwurf zu einem Gesetze vorzulegen, hat davon der Kammer, und zwar auf dieselbe Weise, wie wenn er einen nach Abschnitt XIII. der Geschäftsordnung zu behandelnden Antrag stellen wollte, Mittheilung zu machen, den Gegenstand und Zweck, sowie die Hauptgrundsätze des Gesetzes darzulegen und die Genehmigung der Kammer zur Vorlegung des Entwurfs zu beantragen.

### § 2.

Die Kammer hat darauf zuvörderst über die Frage, ob sie zur Vorlegung des Gesetzentwurfs über den bezeichneten Gegenstand ihre Zustimmung ertheilen wolle, Beschluß zu fassen.

Auch hierbei ist ganz so zu verfahren, wie nach der Geschäftsordnung in Bezug auf die Behandlung von Anträgen der Kammermitglieder vorgeschrieben ist.

### § 3.

Ist in Gemäßheit eines Kammerbeschlusses die im vorigen Paragraphen erwähnte Zustimmung ausgesprochen, so hat derjenige Abgeordnete, von welchem der Vorschlag ausgegangen ist, den angekündigten Gesetzentwurf in übersichtlicher und bestimmter Fassung und mit Motiven versehen vorzulegen.

Nachdem diese Vorlage erfolgt und der Kammer angezeigt ist, werden dergleichen Gesetzentwürfe ganz so behandelt, wie wegen der vom Könige an die Kammern gelangten Gesetzworlagen durch die Geschäftsordnung bestimmt ist.

Sind jedoch derartige Gesetzentwürfe ausnahmsweise nicht unmittelbar nach ihrer Einbringung gedruckt und vertheilt worden, so ist alsbald, und jedenfalls noch vor der Berichtserstattung darüber, durch einen Ausschuß, dem Gesamtministerium eine Abschrift davon zuzustellen, auch eine gleiche Abschrift zum Gebrauche der Kammermitglieder in der Kanzlei der betreffenden Kammer auszulegen.

### § 4.

Wenn einer der beiden Kammern über irgend einen Gegenstand bereits ein Gesetzentwurf vorliegt, er mag nun vom Könige ausgegangen, oder von Mitgliedern der betreffenden Kammer eingebracht worden sein, so kann in der andern Kammer über den nämlichen Gegenstand nicht eher verhandelt werden, als bis die Kammer, welche zuerst mit der Sache sich beschäftigt hat, Beschluß darüber gefaßt und diese Beschlußfassung in der gewöhnlichen Weise der andern Kammer mitgetheilt hat.

Ebenso wenig kann aber auch, wenn einer Kammer bereits ein vom Könige ausgegangener Gesetzentwurf vorliegt, in derselben Kammer ein den Gegenstand dieses Gesetzentwurfs betreffender Gesetzworschlag von Kammermitgliedern eingebracht, noch ein selbstständiger Antrag gleichen Inhalts vor der Verhandlung über den Gesetzentwurf selbst, zum Zwecke hauptsächlichlicher Beschlußfassung in Berathung gezogen werden.

### § 5.

Eine jede Kammer hat das Recht, einen in der andern Kammer von Mitgliedern derselben eingebrachten Gesetzentwurf abzulehnen, auch ohne eine Berathung der einzelnen Bestimmungen desselben vorzunehmen.

### § 6.

Wird ein von Kammermitgliedern eingebrachter Gesetzentwurf von derjenigen Kammer, in welcher er zunächst vorgeschlagen worden ist, verworfen, so kann er in der andern Kammer nur unter der Voraussetzung zur Berathung kom-



mien, wenn ein Mitglied dieser Kammer die Zustimmung der letztern zur Vorlage des Entwurfs in der §§ 1. und 2. bezeichneten Weise nachgesucht und erhalten hat.

#### § 7.

Soll ein Gesetzentwurf mit dem Antrage auf Genehmigung und Publication desselben an den König gelangen, so ist dazu die Uebereinstimmung beider Kammern erforderlich, daher nöthigenfalls und also bei Anfangs getheilte Meinung darüber nach § XIII. des Gesetzes vom 15. November 1848 zu verfahren.

Ist bei dem Zusammentritt beider Kammern zur gemeinschaftlichen Beschlußfassung bestimmt worden, daß dem Könige ein Gesetzentwurf zur Genehmigung und Publication überreicht werden soll, so muß in dem § 5. erwähnten Falle diejenige Kammer, welche den Gesetzentwurf ohne specielle Berathung Anfangs abgelehnt hatte, diese Berathung erst noch vornehmen, ehe die Uebergabe des Gesetzes an den König erfolgen kann, so daß also nach Befinden auch noch ein zweiter Zusammentritt der Kammern zur Vereinbarung über die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes erforderlich werden kann.

#### § 8.

Wegen der Entschließung des Königs auf die von den Kammern ausgegangenen Gesetzesvorschläge gelten die allgemeinen, in § 112. und 113. der Verfassungsurkunde enthaltenen Bestimmungen.

#### § 9.

Gesetzesvorschläge der Kammern, denen die Genehmigung des Königs versagt worden ist, können während des nämlichen Landtags in keiner der beiden Kammern unverändert wiederholt werden.

#### § 10.

Die Vorschriften in § 152. der Verfassungsurkunde behalten auch in Ansehung der von den Kammern ausgehenden Gesetzentwürfe ihre Geltung.

Gegeben zu Dresden, den

## M o t i v e n

### zu den vorstehenden beiden Gesetz-Entwürfen.

Ist es, unter den obwaltenden Verhältnissen, wohl kaum nöthig, die Vorlegung der hier fraglichen beiden Gesetze selbst einer besondern Rechtfertigung zu unterwerfen, so bietet zu einer allgemeinen einleitenden Bemerkung nur der Umstand Anlaß, daß die Bestimmungen über das nunmehr auch den Kammern zu übertragende Recht der Initiative bei der Gesetzgebung in zwei getrennte Gesetzentwürfe aufgenommen worden sind. Da es sich jedoch hierbei zunächst um die Abänderung einer Verfügung der Verfassungsurkunde handelt und diese ein in sich abgeschlossenes und dabei stabileres Ganzes bildet, mit welcher die weiteren jedenfalls beweglicheren Bestimmungen, die zur Ausführung jener Abänderung dienen sollen, und zu Vermeidung von Zweifeln sowohl, als aus sonstigen Gründen der Zweckmäßigkeit nicht wohl zu entbehren waren, nicht vermischt werden dürfen; so ist die Regierung überzeugt, daß das von ihr hierunter beobachtete Verfahren bei den Kammern nur Billigung finden werde.

Was nun die einzelnen Bestimmungen — und zwar des besonderen Ausführungsgesetzes, denn über das erste Gesetz bedarf es keiner Erläuterung — anlangt, so stellen die drei ersten Paragraphen die allgemeinen Regeln auf, nach welchen von der Volksvertretung ausgehende Gesetzesvorschläge in die Kammern zu bringen und dort zu behandeln sind, und da diese theils aus der Natur der Sache entnommen sind, theils an das allgemeine Verfahren sich anschließen, so enthält man sich jedes weitem Eingehens in das Einzelne und bemerkt nur zum letzten Satze des § 3., daß derselbe nothwendig geschienen hat, damit allen Denjenigen, welche an der Verabschiedung eines in Vorschlag kommenden Gesetzes Theil zu nehmen haben, unter allen Umständen Gelegenheit gegeben ist, sich in Zeiten damit bekannt zu machen.

§ 4. hat den Zweck, zu verhindern, daß nicht über einen und denselben Gegenstand, der den Inhalt einer Gesetzesvorlage schon bildet, oder noch zu bilden bestimmt ist, gleichzeitig in beiden Kammern berathen und Verwirrung in die Berathung gebracht, zugleich aber unnöthiger und bedenklicher Zeitverlust herbeigeführt werde.

Da die Bestimmung der alten Landtagsordnung, daß jede Gesetzesvorlage auch in ihren einzelnen Theilen und Paragraphen berathen werden müsse, in der neuen Geschäftsordnung in Wegfall gebracht worden ist, so hätte es, streng genommen, des § 5. vielleicht nicht bedurft. Man hat es indeß doch für zweckmäßiger gehalten, der fraglichen, jedenfalls sehr sachgemäßen Regel im Gesetze ausdrücklich Erwähnung zu thun, damit jeder Zweifel darüber abgeschnitten werde.



Dagegen war nun auch der zweite Absatz des § 7. erforderlich, um den Fall nicht aufkommen zu lassen, daß über die einzelnen Bestimmungen eines Gesetzworschlags, der an den König gebracht werden soll, aus zufälligen Gründen die eine der beiden Kammern gar nicht gehört worden ist; während der erste Satz dieses Paragraphen nur eine aus dem Zweikammersysteme fließende allgemeine Regel enthält und mehr der Vollständigkeit wegen im Gesetze einen Platz gefunden hat.

Das Letztere gilt im Grunde auch von den Bestimmungen in § 6. 8. und 9., da das Materielle derselben an sich der Verfassungsurkunde gegenüber wohl nicht zweifelhaft ist, wobei, was den § 6. anlangt, nur darauf hingewiesen zu werden braucht, daß Anträge von Kammermitgliedern einer gleichen Behandlungsweise unterliegen.

Da endlich § 152. der Verfassungsurkunde durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt wird und noch Gültigkeit hat, so war es nöthig, darauf ausdrücklich zu verweisen.

## Berichtigungen

in der I. Abtheilung der Landtags-Acten.

### a) Zum Rechenschaftsbericht:

- Seite 54, Zeile 4 v. o. statt „4,00,000 Thlr.“ muß es heißen „4,000,000 Thlr.“,  
 „ 59, „ 20 v. o. „ „3,251 Thlr. 22 Ngr. 2 1/2 Pf.“ muß es heißen „3,251 Thlr. 12 Ngr. 2 1/2 Pf.“,  
 „ 60, „ 10 v. o. „ „38b.“ muß es heißen „Nr. 5.“,  
 „ 61 ist der letzte Satz Zeile 1 und 2 v. u. gänzlich in Wegfall zu bringen,  
 „ 69, Sp. 6, Z. 4 v. u. statt „103“ I. „403“,  
 „ 110, „ 3 unter Nr. 4. „ „185,234 Thlr. 28 Ngr. —“ I. „185,243 Thlr. 28 Ngr. —“,  
 „ 127 in den Bemerkungen Z. 4 v. u. statt „sub ○.“ I. „sub ○○.“,  
 „ 131, Sp. 3, Z. 4 v. o. statt „15 5/8 Bd.“ I. „15 5/18 Bd.“,  
 „ 131, „ 4, „ 4 v. u. „ „146,672 Thlr. 5 Ngr. 7 Pf.“ I. „146,721 Thlr. 5 Ngr. 7 Pf.“

### b) Zum Budget:

- „ 184, Z. 9 v. o. statt „246,386 Thlr. 20 Ngr. —“ I. „247,386 Thlr. 20 Ngr. —“,  
 „ 189 in der Bemerkung zu Nr. 2a. statt „568,810 Thlr. —“ I. „570,810 Thlr. —“,  
 „ 192, Z. 4 v. u. statt „besage das Budget“ I. „besage des Budget“,  
 „ 202, Z. 31 v. o. „ „Mittheilung“ I. „Mittheilung“,  
 „ 208, Z. 2 v. o. „ „4,000 Thlr. —“ I. „3,000 Thlr. —“,  
 „ 208, Z. 9 v. o. „ „9,000 Thlr. —“ I. „9,010 Thlr. —“,  
 „ 214, Z. 20 v. o. „ „2,300 Thlr. —“ I. „2,100 Thlr. —“,  
 „ 219, Z. 3 v. o. „ „29,000 Thlr. —“ I. „20,000 Thlr. —“,  
 „ 227, Sp. 3, Z. 3 v. o. statt „313,373 Thlr. 23 Ngr. 3 1/3 Pf.“ I. „331,373 Thlr. 23 Ngr. 3 1/3 Pf.“,  
 „ 233, Sp. 2, Z. 2 v. o. „ „17,250 Thlr. 2 Ngr. 8 Pf.“ I. „17,520 Thlr. 2 Ngr. 8 Pf.“,  
 „ 243 unter Abschnitt E. Z. 10 v. o. statt „Bos. 34a.“ I. „Bos. 34d.“,  
 „ 251, Sp. 4, Z. 7 v. u. statt „18 43/46“ I. „18 45/46“.



**№ 16.**

**Decret an die Kammern,**

ein Postulat zu Unterstützung der deutschkatholischen Kirchengemeinden betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 22. Februar 1849.

Se. Königliche Majestät finden Sich in Folge eines dießfalls geschenehen Antrags des provisorischen Landeskirchen-  
vorstandes der deutschkatholischen Gemeinden des Landes bewogen, den Kammern zu dem ihnen bereits mitgetheilten  
Staatsbudget nachträglich ein Postulat von

400 Thlr. — — jährlich zu Unterstützung der deutschkatholischen Kirchengemeinden

hiermit vorzulegen, beziehen Sich zu dessen Begründung auf die Beilage sub ○ und sehen der Erklärung der Kammern  
darauf entgegen.

Dresden, am 13. Februar 1849.

**Friedrich August.**



D. Ludwig Karl Heinrich v. d. Pfordten.



Als bald nach der unter dem 2. November 1848 erfolgten Publication des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der  
Deutschkatholiken und im Verfolg eines auf der am 14. und 15. December vorigen Jahres abgehaltenen ersten deutsch-  
katholischen Landesynode gefaßten Beschlusses kam der deutschkatholische provisorische Landeskirchenvorstand beim Cultus-  
ministerio mit dem Gesuche ein, daß den deutschkatholischen Gemeinden des Landes, mit Ausschluß derer zu Dresden  
und Leipzig, zu Bestreitung der Kosten ihres Cultus eine Unterstützung aus der Staatscasse gewährt und ein dießfalliges  
Postulat dem inzwischen eröffneten Landtage vorgelegt werden möge. Die Zahl der Deutschkatholiken in Sachsen wurde  
hierbei auf mehr als 3000 angeschlagen und das vorgedachte Gesuch theils durch Hinweisung auf die Mittellosigkeit der  
deutschkatholischen Glaubensgenossen, theils durch Beziehung auf die Unterstützungen zu begründen gesucht, welche andere  
Kirchengesellschaften aus der Staatscasse erhalten.

Wiewohl nun im Einzelnen das Bedürfniß der deutschkatholischen Gemeinden hierbei nicht nachgewiesen worden, so  
ist doch bekannt, daß die Deutschkatholiken kein Kirchenvermögen besitzen und ihren Geistlichen keine Stolgebühren bezahlen,  
und es dürfte daher nicht wohl zu bezweifeln sein, daß die Gemeinden außerhalb Dresden und Leipzig, insbesondere die  
Erste Abtheilung.



im Erzgebirge wohnenden Deutschkatholiken, die zu Unterhaltung ihrer Geistlichen erforderlichen Mittel durch freiwillige Beiträge aufzubringen nicht im Stande und daher einer Beihülfe aus der Staatscasse allerdings bedürftig sind.

Wenn nun auch die übrigen Kirchengesellschaften zu Unterhaltung ihres Kirchenwesens aus der Staatscasse gewisse Unterstützungen beziehen, so fordert die Billigkeit, die Gewährung einer solchen Unterstützung den Deutschkatholiken nicht zu versagen, nachdem solche nunmehr als eine selbstständige Kirchengesellschaft anerkannt und den übrigen Confessionen völlig gleichgestellt worden sind.

Als Betrag der zu gewährenden Unterstützung erscheint mit Rücksicht auf die Zahl der im Lande vorhandenen Deutschkatholiken und deren Verhältniß zur Zahl der Mitglieder der übrigen Kirchengesellschaften die Summe von 400 Thlr. — — jährlich gerechtfertigt, auf welche daher das Postulat gestellt worden ist.

RECHT AN DER VERFAHRUNG

Die Verfassung der Reichskatholiken in Preußen

Gegeben am 18. Februar 1840

Die Reichskatholiken in Preußen sind in Folge ihrer bürgerlichen Gleichheit dem Reichskatholiken in Preußen zu gleichen Rechten und Pflichten anzuordnen. Die Reichskatholiken in Preußen sind in Folge ihrer bürgerlichen Gleichheit dem Reichskatholiken in Preußen zu gleichen Rechten und Pflichten anzuordnen.

Friedrich August



Die Reichskatholiken in Preußen sind in Folge ihrer bürgerlichen Gleichheit dem Reichskatholiken in Preußen zu gleichen Rechten und Pflichten anzuordnen. Die Reichskatholiken in Preußen sind in Folge ihrer bürgerlichen Gleichheit dem Reichskatholiken in Preußen zu gleichen Rechten und Pflichten anzuordnen.

Die Reichskatholiken in Preußen sind in Folge ihrer bürgerlichen Gleichheit dem Reichskatholiken in Preußen zu gleichen Rechten und Pflichten anzuordnen. Die Reichskatholiken in Preußen sind in Folge ihrer bürgerlichen Gleichheit dem Reichskatholiken in Preußen zu gleichen Rechten und Pflichten anzuordnen.

Die Reichskatholiken in Preußen sind in Folge ihrer bürgerlichen Gleichheit dem Reichskatholiken in Preußen zu gleichen Rechten und Pflichten anzuordnen. Die Reichskatholiken in Preußen sind in Folge ihrer bürgerlichen Gleichheit dem Reichskatholiken in Preußen zu gleichen Rechten und Pflichten anzuordnen.



N<sup>o</sup>. 17.

## Landtagschrift,

## über die Deutsche Oberhauptsfrage.

Allerdurchlauchtigster ꝛ.

Die gegenwärtig versammelten Vertreter des Sächsischen Volks haben alsbald nach ihrer Einberufung auch die Frage in den Kreis ihrer Berathung gezogen, welche gegenwärtig die Regierungen wie die Völker der Deutschen Staaten am lebhaftesten beschäftigt und von deren glücklicher Lösung Deutschlands politische Zukunft wesentlich abhängt — die Frage über das künftige Oberhaupt des deutschen Gesamtstaates.

Indem nun in Folge der gepflogenen Berathungen die Kammern wiederholt die thatkräftige Ueberzeugung des Sächsischen Volkes von der Nothwendigkeit der Einheit und Freiheit der Deutschen Nation auszusprechen sich gedrungen fühlen, versichern sie zugleich Ew. Majestät den entschiedensten Widerwillen des Sächsischen Volkes ebenso gegen die Uebertragung der Regierung des Deutschen Bundesstaates auf ein unverantwortliches und erbliches Oberhaupt, wie gegen die Uebertragung der Deutschen Regierungsgewalt an eine der Kronen eines Deutschen Einzelstaates und erklären, daß sie an die Spitze Deutschlands einen verantwortlichen Präsidenten gestellt wünschen und daß sie jede andre, nicht wahrhaft demokratische Lösung der Deutschen Oberhauptsfrage als eine unheilvolle betrachten.

Die Kammern gestatten sich, den Antrag anzufügen, daß Ew. Majestät Regierung sich im Betreff jener Frage in gleicher Maasse wie die Kammern auszusprechen bewogen finden möge und hoffen zuversichtlich auf huldvolle Berücksichtigung dieser ihrer Erklärungen und Anträge in treuer Ergebenheit.

Dresden,  
den 10. Februar 1849.

Die Kammern der Sächsischen  
Volksvertretung.



N<sup>o</sup>. 18.

## Landtagschrift.

Die Erklärung auf das, mittelst Decrets vom 17. Januar 1849 vorgelegte, unterm 21. October 1845 zu Stande gekommene Münzcartel betreffend.

Allerdurchlauchtigster ꝛ.

Nach verfassungsmäßiger Berathung über das mittelst Decrets vom 17. Januar 1849 uns zur nachträglichen Zustimmung vorgelegte Münzcartel vom 21. October 1845 ertheilen wir

zu dem fraglichen Münzcartel, so wie der Publicationsverordnung vom 16. Juni 1846 nachträglich die Genehmigung

und verharren

Ew. Königlichen Majestät

Dresden,  
am 15. Februar 1849.

freugegebene Kammern.



## № 19.

## Decret an die Kammern.

Die Bewilligung eines weiteren Credits für die Commission zu Erörterung der Gewerbs- und Arbeitsverhältnisse betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 24. Februar 1849.

Bereits in der vorläufigen Uebersicht des Staatsaufwands für 1846 — 1848 (Landtagsacten I. Abth. S. 243) ist bemerkt worden, daß die Commission für Erörterung der Gewerbs- und Arbeitsverhältnisse jedenfalls einen bedeutend höheren, als den von dem letzten außerordentlichen Landtage in der ständischen Schrift vom 5. October 1848 mit 12,000 Thlr. — — bewilligten Aufwand erfordern werde. Die genannte Summe ist in der That schon vollständig verbraucht und sogar Etwas überschritten, ohne daß doch aus den in der Beilage ○ angegebenen Gründen eine Beendigung der Arbeiten bis jetzt zu erzielen gewesen wäre.

Die vollständige Durchführung des angefangenen Werkes, und zwar mit thunlichster Beschleunigung, ist unzweifelhaft nothwendig; eine Berathung und Annahme des Budgets abzuwarten, würde die Einberufung der vollen Commission zu weit hinauschieben. Da nun Se. Königliche Majestät nicht ohne Bewilligung der Kammern eine aller Erwartung nach bedeutende, auf keine Weise genauer zu bestimmende Ueberschreitung der früher bewilligten Summe geschehen lassen wollen, so wünschen Se. Königliche Majestät, baldthunlichst von den Kammern die Bewilligung einer weiteren, auf die Summe von 14,000 Thalern — — nach Ausweis der Beilage sich erstreckenden Dispositionssumme zu Bestreitung der weitem Ausgaben für die genannte Commission zu erlangen und sehen hierüber unter dem Bemerkten, daß von derselben mit aller den Verhältnissen nach anwendbaren Einschränkung Gebrauch gemacht und nach Beendigung der Angelegenheit der Nachweis des wirklich Gebrauchten gewährt werden wird, der Erklärung der Kammern entgegen.

Gegeben zu Dresden, den 22. Februar 1849.

Friedrich August.



Martin Oberländer.



Als durch das Decret vom 22. Mai 1848 vom außerordentlichen Landtage die Bewilligung einer Summe für die Commission zu Erörterung der Gewerbs- und Arbeitsverhältnisse verlangt wurde, hatte man sich zwar eine ungefähre Ansicht von dem Umfange der zu bewältigenden Arbeiten gebildet, danach den Plan entworfen und die muthmaasslichen Kosten berechnet, auch ist der angenommene Plan im Allgemeinen in formeller Beziehung eingehalten worden; aber der Umfang der Arbeiten sowohl, als die zu überwindenden Schwierigkeiten haben sich bedeutend größer herausgestellt, als irgend erwartet werden konnte. Es haben sich in Folge der Aufforderung vom 3. April 1848 gegen 700 verschiedene Ausschüsse Gewerbtreibender (von denen 425 allein auf zünftige Meister und Gesellen kommen) im Lande gebildet, und es sind 676 verschiedene Beantwortungen der aufgestellten Fragen und außerdem 500 Petitionen und Eingaben anderer Form, im Ganzen 1176 Nummern (von denen 571 allein zünftigen Meistern und 190 Gesellen angehören) eingegangen. Die außerordentliche Zahl der Ausschüsse vermehrte schon die rein geschäftliche Correspondenz sehr ansehnlich.

Erste Abtheilung.



Der Inhalt sämmtlicher Eingänge mußte ferner übersichtlich und auszugsweise nach den Fragen geordnet zusammengestellt und diese Arbeit von den Referenten der einzelnen Abtheilungen, wenn dieselben ihrer Aufgabe vollständig genügen sollten, wenigstens insoweit selbst übernommen werden, als dieß nöthig war, um eine lebendige eigne Anschauung der vorhandenen Wünsche und Beschwerden, ihrer Begründung und ihrer größern oder geringern Wichtigkeit zu erlangen. Daß die Verwendung weniger geübter Arbeitskräfte zu solchen Geschäften und das Neue und Ungewohnte der ganzen Einrichtung zu manchen Zeitverlusten und manchen mißlungenen Versuchen führte, ehe die kürzeste und übersichtlichste Weise aufgefunden wurde, daß ferner bei der Uebearbeitung der so entstandenen historischen Berichte für den Druck nachträglich auch das Bureau eine angestrenzte und umfängliche Thätigkeit zu entwickeln hatte und noch hat, kann nicht Wunder nehmen. Indessen ist die ganze Arbeit jetzt so weit vollendet, daß der Druck der historischen Berichte ungehemmt fortgehen und in wenigen Wochen die Thätigkeit der vollen Commission beginnen kann, ohne daß eine Unterbrechung zu befürchten wäre. Zeigte sich auch schließlich, daß ein großer Theil der Eingaben nur Wiederholungen, wenige brauchbare Vorschläge zur Abhülfe enthalten und daher aus dieser großen Masse von Arbeit für den materiellen Theil der Commissionsaufgabe verhältnißmäßig wenig gewonnen worden ist, so war die Arbeit nichts destoweniger nothwendig, denn man mußte in jeder Eingabe Neues und Brauchbares vermuthen und jede hatte ein Recht, gelesen und berücksichtigt zu werden; sie war aber auch nützlich, indem sie erst ein vollständiges Bild aller Widersprüche in den verschiedenen gewerbetreibenden Klassen gewährte und dadurch alle an der Commission Betheiligte auf den richtigen Standpunct thunlichster Vermittelung entgegenstehender gleichberechtigter Interessen führte.

In gleicher Weise, wie in den Eingaben, standen sich im Anfange auch in den Ansichten der Commissionsglieder viele Gegensätze schroff und unvermittelt gegenüber; wie dort, so auch hier, zeigte sich die Nothwendigkeit vollständiger Aufklärung über die gegenseitigen Ansprüche und über die Grenzen ihrer möglichen Befriedigung. Es zeigte sich, daß der ursprüngliche Plan, die Vorstände und Referenten sich in engerer Versammlung über Streitfragen und Grundsätze verständigen zu lassen, ehe man die volle Commission einberief, ganz richtig war und daß die Verhandlungen der vollen Commission entweder von endloser Dauer sein, oder mit einem Aggregat entgegenstehender Separatvota endigen würden, wenn man nicht alle Punkte der Aufgabe vorher gründlich durchgesprochen und bestimmte Anträge formulirt hätte. Diese vorbereitende Thätigkeit des sogenannten kleinen Plenums in Berathungen konnte erst beginnen, nachdem alle Referenten in der Einsicht der größtentheils sehr verspätigt einlaufenden Eingaben einigermaßen vorgeschritten waren, sie mußte um so umfänglicher werden, je zahlreicher und wichtiger die zu behandelnden Punkte; aber der Nutzen derselben wird sich hoffentlich in Abkürzung der vollen Commissionsberathungen und größerer Klarheit derselben deutlich zeigen. Nach mehre Monate lang fast täglich fortgesetzten Sitzungen sind diese Vorberathungen nun geendigt. Eine Anzahl von Berichten über wichtige Kapitel liegt theils gedruckt, theils druckfertig vor, alle andern sind so weit vorbereitet, daß sie nur noch der Besprechung und Genehmigung der betreffenden Abtheilungen bedürfen, um zur Berathung fertig zu sein. In wenig Wochen werden die Druckarbeiten so weit sein, daß eine Unterbrechung der Commissionsberathungen nicht zu befürchten steht.

Diese Darstellung wird genügend rechtfertigen, daß die ursprüngliche Summe größtentheils für Diäten der Mitglieder, dann aber auch durch vermehrten Bureauaufwand schon in diesem ersten Theile der Commissionsthätigkeit absorbiert worden ist; zu Localerörterungen fand sich darum wenig oder keine Veranlassung, weil man sehr bald sich darüber einigte, daß man sich nicht zu sehr in Details verlieren und deren Ordnung vielmehr den einzelnen Genossenschaften und resp. den Gewerbsräthen überlassen müsse.

Kann es nun nicht die Absicht sein, das angefangene Werk halb vollendet liegen zu lassen, muß vielmehr Alles daran liegen, daß dasselbe baldigst beendigt werde, um die darauf zu gründenden Gesetvorlagen bearbeiten und den Kammern vorlegen zu können, so bedarf auch die Forderung einer weiteren Bewilligung für diesen Zweck keiner weiteren Begründung. Aber eben so wenig wie früher, wird es jetzt möglich sein, diese Bewilligung in solcher Weise genau zu quantificiren, daß unter allen Umständen für deren Wichtigkeit einzustehen wäre. Abgesehen davon, daß sich selbst solche Posten wie Druckkosten u. s. w. noch gar nicht übersehen lassen, da der Umfang weder der Berichte noch der stenographischen Mittheilungen im Voraus bekannt ist, so ist auch die Dauer der Commissionsverhandlungen eine sich jeder Berechnung entziehende Größe, auf deren Bestimmung sich, ohne der Sache zu schaden, äußerlich sehr wenig einwirken läßt.

Um indessen den Kammern nicht die Bewilligung eines völlig unbegrenzten Credits anzufinnen, hat man unter der Voraussetzung, daß die Commission, welche in Allem 58 Mitglieder zählt, in acht Wochen bei täglichen Sitzungen fertig zu werden im Stande sei, einen Kostenüberschlag zu machen versucht. Danach würden erforderlich sein:

350 Thlr. — — Ueberschreitung der 12000 Thlr. — — Anfang Februar,  
9700 — — — Diäten und Entschädigungen an 58 Mitglieder während 56 Tagen,

10,050 Thlr. — — Latus.



10,050 Thlr.	— —	Transport.
300 =	— —	Reiseentschädigungen,
1000 =	— —	Bureau (Remunerationen des Personals und Bureaukosten) auf vier Monate bis Ende Mai,
2000 =	— —	Druckkosten (130 Bogen Berichte, 120 Bogen Mittheilungen kosten bei 2000 Auflage etwa 4500 Thlr., wovon im günstigsten Falle bei 1500 Exemplaren Absatz und einem Preise von 16 Ngr. pr. 50 Bogen 3500 Thlr. — — wieder zu erlangen wären, wahrscheinlich aber nicht halb so viel erlangt werden wird.)
650 =	— —	Insgemein und Stenographen.

14,000 Thlr. — —

Man hat demnach das Postulat auf obige Summe gestellt und das Ministerium des Innern wird sich angelegen sein lassen, auf deren Innehaltung thunlichst hinzuwirken; aber es ist darauf noch bestimmt hinzudeuten, daß jeder Umstand, welcher die Berathungen der Commission verlängert, auch eine entsprechende Vermehrung fast in allen Positionen des Voranschlags zur Folge haben muß.

Friedrich August.

Robert Georg.



1850 Jahr - 1851  
 1852 Jahr - 1853  
 1854 Jahr - 1855  
 1856 Jahr - 1857  
 1858 Jahr - 1859  
 1860 Jahr - 1861  
 1862 Jahr - 1863  
 1864 Jahr - 1865  
 1866 Jahr - 1867  
 1868 Jahr - 1869  
 1870 Jahr - 1871  
 1872 Jahr - 1873  
 1874 Jahr - 1875  
 1876 Jahr - 1877  
 1878 Jahr - 1879  
 1880 Jahr - 1881  
 1882 Jahr - 1883  
 1884 Jahr - 1885  
 1886 Jahr - 1887  
 1888 Jahr - 1889  
 1890 Jahr - 1891  
 1892 Jahr - 1893  
 1894 Jahr - 1895  
 1896 Jahr - 1897  
 1898 Jahr - 1899  
 1900 Jahr - 1901

1902 Jahr - 1903  
 1904 Jahr - 1905  
 1906 Jahr - 1907  
 1908 Jahr - 1909  
 1910 Jahr - 1911  
 1912 Jahr - 1913  
 1914 Jahr - 1915  
 1916 Jahr - 1917  
 1918 Jahr - 1919  
 1920 Jahr - 1921  
 1922 Jahr - 1923  
 1924 Jahr - 1925  
 1926 Jahr - 1927  
 1928 Jahr - 1929  
 1930 Jahr - 1931  
 1932 Jahr - 1933  
 1934 Jahr - 1935  
 1936 Jahr - 1937  
 1938 Jahr - 1939  
 1940 Jahr - 1941  
 1942 Jahr - 1943  
 1944 Jahr - 1945  
 1946 Jahr - 1947  
 1948 Jahr - 1949  
 1950 Jahr - 1951

1952 Jahr - 1953  
 1954 Jahr - 1955  
 1956 Jahr - 1957  
 1958 Jahr - 1959  
 1960 Jahr - 1961  
 1962 Jahr - 1963  
 1964 Jahr - 1965  
 1966 Jahr - 1967  
 1968 Jahr - 1969  
 1970 Jahr - 1971  
 1972 Jahr - 1973  
 1974 Jahr - 1975  
 1976 Jahr - 1977  
 1978 Jahr - 1979  
 1980 Jahr - 1981  
 1982 Jahr - 1983  
 1984 Jahr - 1985  
 1986 Jahr - 1987  
 1988 Jahr - 1989  
 1990 Jahr - 1991  
 1992 Jahr - 1993  
 1994 Jahr - 1995  
 1996 Jahr - 1997  
 1998 Jahr - 1999  
 2000 Jahr - 2001

2002 Jahr - 2003  
 2004 Jahr - 2005  
 2006 Jahr - 2007  
 2008 Jahr - 2009  
 2010 Jahr - 2011  
 2012 Jahr - 2013  
 2014 Jahr - 2015  
 2016 Jahr - 2017  
 2018 Jahr - 2019  
 2020 Jahr - 2021  
 2022 Jahr - 2023  
 2024 Jahr - 2025  
 2026 Jahr - 2027  
 2028 Jahr - 2029  
 2030 Jahr - 2031  
 2032 Jahr - 2033  
 2034 Jahr - 2035  
 2036 Jahr - 2037  
 2038 Jahr - 2039  
 2040 Jahr - 2041  
 2042 Jahr - 2043  
 2044 Jahr - 2045  
 2046 Jahr - 2047  
 2048 Jahr - 2049  
 2050 Jahr - 2051

2052 Jahr - 2053  
 2054 Jahr - 2055  
 2056 Jahr - 2057  
 2058 Jahr - 2059  
 2060 Jahr - 2061  
 2062 Jahr - 2063  
 2064 Jahr - 2065  
 2066 Jahr - 2067  
 2068 Jahr - 2069  
 2070 Jahr - 2071  
 2072 Jahr - 2073  
 2074 Jahr - 2075  
 2076 Jahr - 2077  
 2078 Jahr - 2079  
 2080 Jahr - 2081  
 2082 Jahr - 2083  
 2084 Jahr - 2085  
 2086 Jahr - 2087  
 2088 Jahr - 2089  
 2090 Jahr - 2091  
 2092 Jahr - 2093  
 2094 Jahr - 2095  
 2096 Jahr - 2097  
 2098 Jahr - 2099  
 2100 Jahr - 2101

2102 Jahr - 2103  
 2104 Jahr - 2105  
 2106 Jahr - 2107  
 2108 Jahr - 2109  
 2110 Jahr - 2111  
 2112 Jahr - 2113  
 2114 Jahr - 2115  
 2116 Jahr - 2117  
 2118 Jahr - 2119  
 2120 Jahr - 2121  
 2122 Jahr - 2123  
 2124 Jahr - 2125  
 2126 Jahr - 2127  
 2128 Jahr - 2129  
 2130 Jahr - 2131  
 2132 Jahr - 2133  
 2134 Jahr - 2135  
 2136 Jahr - 2137  
 2138 Jahr - 2139  
 2140 Jahr - 2141  
 2142 Jahr - 2143  
 2144 Jahr - 2145  
 2146 Jahr - 2147  
 2148 Jahr - 2149  
 2150 Jahr - 2151

2152 Jahr - 2153  
 2154 Jahr - 2155  
 2156 Jahr - 2157  
 2158 Jahr - 2159  
 2160 Jahr - 2161  
 2162 Jahr - 2163  
 2164 Jahr - 2165  
 2166 Jahr - 2167  
 2168 Jahr - 2169  
 2170 Jahr - 2171  
 2172 Jahr - 2173  
 2174 Jahr - 2175  
 2176 Jahr - 2177  
 2178 Jahr - 2179  
 2180 Jahr - 2181  
 2182 Jahr - 2183  
 2184 Jahr - 2185  
 2186 Jahr - 2187  
 2188 Jahr - 2189  
 2190 Jahr - 2191  
 2192 Jahr - 2193  
 2194 Jahr - 2195  
 2196 Jahr - 2197  
 2198 Jahr - 2199  
 2200 Jahr - 2201

2202 Jahr - 2203  
 2204 Jahr - 2205  
 2206 Jahr - 2207  
 2208 Jahr - 2209  
 2210 Jahr - 2211  
 2212 Jahr - 2213  
 2214 Jahr - 2215  
 2216 Jahr - 2217  
 2218 Jahr - 2219  
 2220 Jahr - 2221  
 2222 Jahr - 2223  
 2224 Jahr - 2225  
 2226 Jahr - 2227  
 2228 Jahr - 2229  
 2230 Jahr - 2231  
 2232 Jahr - 2233  
 2234 Jahr - 2235  
 2236 Jahr - 2237  
 2238 Jahr - 2239  
 2240 Jahr - 2241  
 2242 Jahr - 2243  
 2244 Jahr - 2245  
 2246 Jahr - 2247  
 2248 Jahr - 2249  
 2250 Jahr - 2251

2252 Jahr - 2253  
 2254 Jahr - 2255  
 2256 Jahr - 2257  
 2258 Jahr - 2259  
 2260 Jahr - 2261  
 2262 Jahr - 2263  
 2264 Jahr - 2265  
 2266 Jahr - 2267  
 2268 Jahr - 2269  
 2270 Jahr - 2271  
 2272 Jahr - 2273  
 2274 Jahr - 2275  
 2276 Jahr - 2277  
 2278 Jahr - 2279  
 2280 Jahr - 2281  
 2282 Jahr - 2283  
 2284 Jahr - 2285  
 2286 Jahr - 2287  
 2288 Jahr - 2289  
 2290 Jahr - 2291  
 2292 Jahr - 2293  
 2294 Jahr - 2295  
 2296 Jahr - 2297  
 2298 Jahr - 2299  
 2300 Jahr - 2301

2302 Jahr - 2303  
 2304 Jahr - 2305  
 2306 Jahr - 2307  
 2308 Jahr - 2309  
 2310 Jahr - 2311  
 2312 Jahr - 2313  
 2314 Jahr - 2315  
 2316 Jahr - 2317  
 2318 Jahr - 2319  
 2320 Jahr - 2321  
 2322 Jahr - 2323  
 2324 Jahr - 2325  
 2326 Jahr - 2327  
 2328 Jahr - 2329  
 2330 Jahr - 2331  
 2332 Jahr - 2333  
 2334 Jahr - 2335  
 2336 Jahr - 2337  
 2338 Jahr - 2339  
 2340 Jahr - 2341  
 2342 Jahr - 2343  
 2344 Jahr - 2345  
 2346 Jahr - 2347  
 2348 Jahr - 2349  
 2350 Jahr - 2351



N<sup>o</sup>. 20.

## Decret an die Kammern,

eine Verordnung die Aufhebung der Zollbegünstigung für ungereinigte Soda betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 24. Februar 1849.

Nach der Anmerkung zu Position 5 d. der zweiten Abtheilung des Zolltarifs pro 18<sup>46/48</sup> findet für ungereinigte — unter 30 Procent reines wasserfreies Natron enthaltende — Soda, beim Eingang über die preussische Seegrenze, so wie in Preußen, Sachsen und Kurhessen bei dem Eingang auf Flüssen und in Sachsen auf der Landgrenze, eine Zollbegünstigung in so weit Statt, als hierfür nur 7<sup>1/2</sup> Ngr. pro Centner Eingangszoll zu bezahlen ist, während der allgemeine Zollsatz für gereinigte und ungereinigte Soda (Position 5 d.) 1 Thlr. für den Centner beträgt. Es hat sich neuerlich herausgestellt, daß diese Zollbegünstigung der vereinsländischen, namentlich der preussischen Sodafabrikation die empfindlichsten Nachtheile bereitet, so zwar, daß nach Versicherung der königlich preussischen Regierung hierdurch das Fortbestehen der Sodafabrikation im Zollvereine überhaupt bedroht ist. Es hat hiernach die letztgedachte Regierung an die Zollvereinsregierungen einen Antrag auf Wegfall der obengedachten Zollbegünstigung gestellt, so daß dann auch ungereinigte Soda gleichmäßig an allen Orten dem Tariffaze von 1 Thlr. pro Centner unterliegen würde. — Sämmtliche Zollvereinsregierungen haben hierzu ihre Zustimmung erklärt. Der hiesigen Regierung konnte zwar nicht entgehen, daß aus dem speciell sächsischen Gesichtspuncte betrachtet, Gründe für Beibehaltung einer erleichterten Einfuhr der für manche Gewerbe unentbehrlichen Soda bestehen, da in Sachsen der Verbrauch von Soda ungleich größer ist, als in Ermangelung von Salinen die Erzeugung. Dennoch hat die sächsische Regierung nicht geglaubt, dem gestellten Antrage, besonders nachdem von anderer Seite großer Werth darauf gelegt worden ist, widersprechen zu dürfen, da nothwendig die Zollvereinspolitik nicht aus dem Gesichtspuncte der Specialinteressen der Einzelstaaten, sondern aus dem des Vortheiles für den Gesamtverband aufgefaßt werden muß, wenn sie gedeihliche Früchte tragen soll. — Im Gesamtinteresse der Zollvereinsstaaten kann es aber nicht liegen, einen wichtigen Industriezweig, wie es die Sodafabrikation unbezweifelt ist, unter der Concurrenz des Auslandes erliegen und künftig namhafte Summen für diesen Artikel nach dem Auslande gehen zu lassen.

Aus diesem Gesichtspuncte hat auch die sächsische Regierung vorläufig ihre Zustimmung zu der Aufhebung der Anmerkung zu Position 5 d. des Zollvereinstarifs erklärt und lediglich die Voraussetzung ausgesprochen, daß die Bekanntmachung über den Wegfall der fraglichen Tarifbestimmung acht Wochen vor dessen Eintritt erfolge. Dieser Voraussetzung entsprechend ist der 1. Mai dieses Jahres als terminus a quo für die gedachte Tarifveränderung vereinbart worden.

Se. Königliche Majestät lassen den Kammern die hierzu nothwendige Verordnung in der Anlage zugehen und sehen einer zustimmenden Erklärung hierauf mit der möglichsten Beschleunigung entgegen.

Gegeben zu Dresden, am 22. Februar 1849.

**Friedrich August.**



Robert Georgi.



# Verordnung, den Eingangszoll für ungereinigte Soda betreffend.

vom ..... 1849

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen &c. &c. &c.

verordnen mit Zustimmung der Kammern hierdurch, daß die in der Anmerkung zu Position 5 d. der zweiten Abtheilung des bis auf weiteres gültigen Vereinszolltarifs 1846/1848 festgesetzte Ausnahme, nach welcher ungereinigte Soda beim Eingange über die preussische Seegrenze, sowie in Sachsen, Preußen und Kurhessen bei dem Eingange auf Flüssen, auch in Sachsen auf der Landgrenze zu dem ermäßigten Zollsätze von 7 1/2 Neugroschen vom Centner eingelassen wird, vom 1. Mai dieses Jahres an wegfällt, mithin von da nach der Tarifposition 5 d. Soda überhaupt dem Eingangszollsätze von 1 Thaler vom Centner unterliegt.

Hiernach haben sich Unsere Zoll- und Steuerbehörden, ingleichen alle, die es angeht, zu achten. Urkundlich ist diese Verordnung von Uns eigenhändig vollzogen, auch mit Unserem Königlichen Siegel bedruckt worden.

Gegeben zu Dresden, den ..... 1849.

Friedrich August



Robert Georß



## № 21.

## Landtagschrift

in Bezug auf die Tödtung Robert Blum's zu Wien.

Allerdurchlauchtigster ic.

Nachdem den Kammern der Rechenschaftsbericht des Gesandten von Koenneritz zu Wien über sein Verhalten bei der Tödtung Robert Blum's mit mehren anderen hierauf bezüglichen Schriften in Folge gestellten Antrags mitgetheilt worden ist, haben dieselben nach erfolgter Begutachtung der Angelegenheit durch eine von der zweiten Kammer niedergesetzte außerordentliche Deputation, welche sich dahin ausgesprochen, daß der bezeichnete Gesandte sich so benommen, daß er das allgemeine Vertrauen, welches zu seiner Stellung erforderlich, nicht weiter besitze, ja selbst eine Vernachlässigung seiner Amtspflicht angenommen werden könne, sowie daß es Sachsen zukomme, darauf zu dringen, daß Blum's Tod in allen unmittelbaren oder mittelbaren Schuldtragenden gesühnt werde, mit ziemlich an Einstimmigkeit gränzender Mehrheit der Stimmen beschlossen,

- a) die unverweilte Abberufung des Gesandten von Koenneritz zu beantragen,  
sowie  
b) die Staatsregierung anzugehen, daß sie bei der Centralgewalt die weitere Ausführung des Beschlusses der deutschen Nationalversammlung vom 16. November 1848 in Antrag bringe.

Indem Ew. Königlichen Majestät diese Beschlüsse vorgetragen werden, sehen wir einer Eröffnung der darauf zu treffenden Entschliessungen entgegen und unterzeichnen

Ew. Königlichen Majestät

Dresden,  
den 23. Februar 1849.

treu ergebenste Kammern.



N<sup>o</sup>. 22.

## Landtagschrift

über den Antrag des Abgeordneten Tzschirner wegen der Circularnote der Preussischen Regierung vom 24. Januar 1849.

Allerdurchlauchtigster u.

In Folge der von der Preussischen Regierung unterm 24. Januar l. J. erlassenen Circularnote ist von beiden Kammern, nachdem ein hierauf gerichteter Antrag des Abgeordneten Tzschirner durch eine Deputation in der II. Kammer begutachtet worden ist, nachstehender Beschluß gefaßt worden:

„Die Staatsregierung um Abgabe folgender vorläufigen Erklärung an das Reichsministerium behufs der Benachrichtigung der Nationalversammlung zu ersuchen:

Die Regierung und Volksvertretung des Königreichs Sachsen hält zuvörderst die deutschen Staaten Oestreichs für unzertrennliche und nothwendige Bestandtheile des deutschen Bundesstaates, hiernächst kann sich die Regierung und Volksvertretung Sachsens mit den ausgedehnten, der Reichsgewalt zugetheilten Befugnissen, insbesondere mit dem ersten Theile des § 49. und mit dem letzten Theile des § 58. des zweiten Abschnitts der Verfassung „die Reichsgewalt“, ferner mit dem dritten Abschnitte „das Reichsoberhaupt“, namentlich mit dem darin enthaltenen Plane, einen unverantwortlichen Kaiser an die Spitze Deutschlands zu stellen, für einverstanden nicht erklären und betrachtet die Uebertragung so großer Rechte, als der gedachte Abschnitt enthält, auf die Person des Oberhauptes oder auf die Reichsregierung für unheilvoll. Sie kann die Errichtung eines Staatenhauses nur dann billigen, wenn alle Einzelstaaten, beziehentlich die aus den kleinsten derselben zu bildenden Gebiete, darin gleichmäßig vertreten und in der Ernennung ihrer Abgeordneten unbeschränkt sind. Sie hält das Institut des Reichsraths für überflüssig und schädlich. Sie betrachtet den § 5. des Abschnitts von Gewährung der Reichsverfassung für einen unzulässigen Eingriff in die Selbstständigkeit der Einzelstaaten und erklärt den § 7. desselben Abschnitts für in Widerspruch stehend mit den Anforderungen der Humanität und Civilisation.“

Indem wir diesen Beschluß Ew. Königlichen Majestät vortragen, sehen wir der Eröffnung der hierauf zu treffenden Entschließung entgegen und unterzeichnen

Ew. Königlichen Majestät

Dresden,  
den 24. Februar 1849.

treuergebenste Kammern.



## No. 23.

## Landtagschrift

auf das Königliche Decret vom 3. Februar 1849, die Grundrechte des deutschen Volks betreffend.

Allerdurchlauchtigster u.

Ew. Königliche Majestät haben den Kammern mittelst Decrets das achte Stück des Reichsgesetzblattes, welches die Grundrechte des deutschen Volkes mit dem dazu gehörigen Einführungsgesetz enthält, sowie in einer Anlage unter B. eine Darlegung der bei Anerkennung und Einführung der Grundrechte in hiesigen Landen einzuhaltenden Grundsätze zur verfassungsmäßigen Erklärung zugehen lassen. Bei der hierüber Statt gefundenen Berathung sind folgende übereinstimmende Beschlüsse beider Kammer zu Stande gekommen:

- 1) sich dahin zu erklären, daß die Grundrechte das geringste Maaß der Rechte und Freiheiten des sächsischen Volkes enthalten und daß ungeachtet der Publication derselben alle Gesetze fortbestehen, welche dem Volke größere Rechte und Freiheiten gewähren,
- 2) an die Staatsregierung den Antrag und die Ermächtigung zu bringen, daß dieselbe die Grundrechte nebst dem damit erschienenen Einführungsgesetz und mit dem vorstehend unter 1. aufgestellten Grundsätze, aber ohne die dem Decrete in der Anlage B. beigefügten Bemerkungen, sofort zur Publication gelangen lasse,
- 3) an die Staatsregierung den Antrag zu stellen, dieselbe wolle die Entwürfe der zur Ausführung der Grundrechte nöthigen Gesetze, ingleichen die erforderlichen Vorschläge zu Erläuterung, beziehentlich Aufhebung, der mit den Grundrechten im Widerspruche stehenden Bestimmungen der bisherigen Gesetzgebung ungesäumt und jedenfalls so zeitig an die Kammern bringen, daß eine Berathung und Beschlußfassung darüber während der Dauer des gegenwärtigen ordentlichen Landtags vorgenommen werden könne.

Indem zu Ew. Königlichen Majestät Entschließung wir dieses hiermit vortragen, zeichnen

Ew. Königlichen Majestät

Dresden,  
am 24. Februar 1849.

treuergebenste Kammern.



N<sup>o</sup>. 24.

## L a n d t a g s s c h r i f t

über den Antrag des Abgeordneten Heubner wegen authentischer Auslegung des Wortes „selbstständig“ im Landtagswahlgesetze vom 15. November 1848 § 4.

Allerdurchlauchtigster zc.

Bei Ausführung des provisorischen Gesetzes, die Wahlen der Landtagsabgeordneten betreffend vom 15. November 1848, haben sich über den Begriff der Selbstständigkeit, welche in § 4. jenes Gesetzes als Erforderniß des Wahlrechts aufgestellt ist, Zweifel mannichfacher Art kund gegeben.

Wir haben die dießfalls laut gewordenen Bedenken und den Sinn, in welchem der Begriff „Selbstständigkeit“ aufzufassen sei, nach vorgängiger Erstattung der hierüber von unsern hierzu angewiesenen Ausschüssen abgefaßten Berichte erwogen und haben in Folge der in jenen Berichten — auf deren Inhalt wir uns ausdrücklich hiermit beziehen — noch näher entwickelten Gründe beschlossen,

daß wir die in der nicht weiter gültigen Verordnung vom 8. December 1848 gegebenen Auslegung des Wortes „selbstständig“ für nicht zulässig erachten, sondern daß wir vielmehr unter den Worten: „Schutzverwandte in Städten und Hausgenossen auf dem Lande“ alle selbstständigen Individuen, welche innerhalb des städtischen und ländlichen Gemeindebezirks ihren wesentlichen Wohnsitz haben, verstehen, und daß wir das Wort „selbstständig“ für gleichbedeutend mit „befähigt, seine Rechte vor Gericht selbst zu vertreten“ und die Worte: „wesentlichen Wohnsitz“ für gleichbedeutend mit demjenigen Wohnorte ansehen, der den Gerichtsstand einer Person begründet.

In Verfolg jenes Beschlusses ersuchen Ew. Königlichen Majestät wir ehrerbietigst, Allerhöchstdieselben wollen geruhen, der so eben gegebenen Auslegung der in § 4. des provisorischen Wahlgesetzes enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen, weil auf diese auch die in § 51. des Gesetzes, die provisorische Einrichtung des Strafverfahrens bei Preßvergehen u. s. w. betreffend vom 18. November 1848, gestützt sind, beizutreten und zugleich anzuordnen, daß die hierdurch ermittelte authentische Auslegung im verfassungsmäßigen Wege publicirt werde.

In tiefster Ehrerbietung

Ew. Königlichen Majestät

Dresden,  
den 24. Februar 1849.

treuergebenste Kammern.



**N<sup>o</sup>. 25.**

**Decret an die Kammern,  
die Publication der Grundrechte des deutschen Volkes betreffend.**

Gingegangen bei der II. Kammer am 27. Februar 1849.

Da Se. Königliche Majestät mit den von den Kammern in der Schrift vom 24. Februar dieses Jahres wegen der Grundrechte des deutschen Volkes gestellten Anträgen einverstanden sind, so wird mit der Publication derselben unverweilt verfahren werden. Allerhöchstdieselben sehen jedoch hierbei das Einverständniß der Kammern darüber voraus, daß bei der Publication zu Wahrnehmung der materiellen Interessen des Landes die Gültigkeit der in § 3. und 4. enthaltenen Bestimmungen nur denjenigen deutschen Staaten gegenüber ausgesprochen wird, in denen die Grundrechte des deutschen Volkes ebenfalls zur Geltung gelangen und sehen hierüber der Erklärung der Kammern entgegen.

Dresden, den 27. Februar 1849.

**Friedrich August.**



D. Gustav Friedrich Held.







N<sup>o</sup>. 26.

## Landtagschrift

auf das Königliche Decret vom 27. Februar 1849, die Publication der Grundrechte  
des deutschen Volkes betreffend.

Allerdurchlauchtigster ꝛ.

Erw. Königliche Majestät haben Sich in dem Decrete vom 27. Februar 1849 mit den von den Kammern in der Schrift vom 24. Februar d. J. wegen der Grundrechte des deutschen Volkes gestellten Anträgen einverstanden erklärt und daher die Zusage ertheilt, daß mit der Publication der Grundrechte unverweilt verfahren werden soll. Dabei haben Erw. Königliche Majestät jedoch das Einverständnis der Kammern darüber vorausgesetzt, daß bei der Publication zu Wahrnehmung der materiellen Interessen des Landes die Gültigkeit der in § 3. und 4. enthaltenen Bestimmungen nur denjenigen deutschen Staaten gegenüber ausgesprochen werde, in denen die Grundrechte des deutschen Volkes ebenfalls zur Geltung gelangen.

Die Kammern sprechen dieses Einverständnis dahin aus,

daß bei der Publication die Gültigkeit der in § 3. und 4. enthaltenen Bestimmungen nur denjenigen deutschen Staaten gegenüber eintritt, in denen die Grundrechte des deutschen Volkes ebenfalls zur Geltung gelangen.

Indem Erw. Königlichen Majestät wir dieß vortragen, unterzeichnen

Erw. Königlichen Majestät

Dresden,  
am 1. März 1849.

treuergebenste Kammern.



N<sup>o</sup>. 27.

## Landtagschrift,

den Antrag des Abgeordneten Börcke auf Aufhebung des Generale vom 3. November 1751 wegen des Sterbelehns und dessen Beweises betreffend.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Auf Antrag des Abgeordneten Börcke haben wir uns, in Erwägung, daß das Generale vom 3. November 1751 wegen des Sterbelehns und dessen Beweises eine lediglich zu Gunsten der Lehnherren ertheilte, der Belastung der Gemeindeglieder mit Lehnwaare höchst förderliche Ausnahmsbestimmung enthält und, indem dasselbe gegen die obersten Rechtsgrundsätze und Beweisregeln verstößt, weder mit der Gerechtigkeit überhaupt, noch auch insbesondere mit der in § 26. der Verfassungsurkunde gewährleisteten Gleichmäßigkeit des allen Staatsangehörigen gebührenden Rechtsschutzes vereinbar ist, zu dem gemeinschaftlichen Antrage vereinigt:

Erw. Königliche Majestät wollen durch die Staatsregierung ein Gesetz, wodurch das Generale vom 3. November 1751 wegen des Sterbelehns und dessen Beweises wieder aufgehoben wird, baldigst uns vorlegen zu lassen, Sich bewogen finden.

Huldvoller Berücksichtigung dieses Antrags sehen wir um so zuversichtlicher entgegen, als das beregte Generale in der Lausitz gar nicht zur Publication gelangt ist, dessen unheilvolle Geltung mithin bloß die erbländischen Kreise des Königreichs Sachsen betroffen hat, und verharren als

Erw. Königlichen Majestät

Dresden,  
den 1. März 1849.

treuergebenste Kammern.



N<sup>o</sup>. 28.

## Landtagsschrift,

den Antrag des Abgeordneten Börcke auf authentische Interpretation der § 231. des Gesetzes vom 6. November 1843 betreffend.

Allerdurchlauchtigster ꝛ.

Da die Bestimmung in § 231. des Gesetzes vom 6. November 1843, die Grund- und Hypothekenbücher betreffend, sowohl bei einzelnen Forderungsbetheiligten, als auch selbst bei Behörden zum großen Nachtheile der Grundstücksbesitzer, dahin ausgelegt worden, daß von dem Augenblicke an, wo das Anerkenntniß eines Folium im Entwurfe des Grund- und Hypothekenbuchs Seiten des Besitzers erfolgt, oder aber die in obiger Gesetzstelle geordnete achtwöchentliche Frist, ohne daß der Besitzer Einwendungen gegen den Entwurf seines Grundstücksfolium vorgebracht hatte, verstrichen, derjenige, zu dessen Gunsten eine Forderung oder ein sonstiges Recht auf dem Folium eingetragen worden, einen rechtsbegründeten Anspruch auf jene Forderung oder das fragliche Recht in der Weise erlangt habe, daß der Besitzer des Grundstücks schon um seines bloßen, sei es nun ausdrücklichen oder stillschweigenden Anerkenntnisses des Folium willen, die dem Rechte gegenüberstehende Verbindlichkeit gelten lassen müsse; diese irrige Ansicht nun zwar zum Theil schon durch den vom Oberappellationsgerichte mit Genehmigung des Justizministeriums unterm 18. December 1847 im Gesetz- und Verordnungsblatte (Jahrgang 1848 S. 2) veröffentlichten Rechtsatz ihre Berichtigung gefunden hat, gleichwohl abgesehen davon, daß hierin überhaupt nur die doctrinäre Auslegung einer Behörde erblickt werden kann, der letzte Abschnitt vorgedachten Rechtsatzes weder mit dessen übrigem Inhalte, noch auch mit den allgemein geltenden Regeln der Rechtsverfolgung in Uebereinstimmung zu bringen ist; so verwenden wir auf Antrag des Abgeordneten Börcke an Ew. Königliche Majestät das Gesuch, Allerhöchstdieselben wollen durch die Staatsregierung ein Gesetz, wodurch die § 231. des Gesetzes vom 6. November 1843 dahin erläutert werde, daß der Grundstücksbesitzer, er mag auf die an ihn ergangene Aufforderung binnen der ihm gestatteten achtwöchigen Frist sich über das Anerkenntniß des sein Grundstück betreffenden Folium im Entwurfe zu dem Grund- und Hypothekenbuche erklärt haben oder nicht, der dem eingetragenen Berechtigten gegenüber ihm etwa zustehenden Einwendungen und Einreden gegen die eingetragene Schuld oder sonstige Verbindlichkeit selbst nicht verlustig und der als berechtigt Genannte dadurch von der Beweisverbindlichkeit nicht befreiet werde, uns baldigst vorlegen zu lassen, Sich entschließen.

In tiefster Ehrerbietung

Ew. Königlichen Majestät

Dresden,  
den 1. März 1849.

treuergebenste Kammern.







N<sup>o</sup>. 29.

## Landtagschrift

auf das Decret vom 4/18. Januar, den Entwurf einer Geschäftsordnung für beide Kammern des Königreichs Sachsen betreffend.

Allerdurchlauchtigster zc.

Als Ew. Königliche Majestät den Kammern mittelst Decrets vom 4/18. Januar den Entwurf einer Geschäftsordnung für die beiden Kammern des Königreichs Sachsen zur verfassungsmäßigen Erklärung vorlegen ließen, hatte die zweite Kammer bereits eine außerordentliche Deputation zur Entwerfung oder Vorlegung einer Geschäftsordnung niedergesetzt.

In Folge jener Vorlegung eines Entwurfs einer Geschäftsordnung von Ew. Königlichen Majestät Regierung haben wir jedoch

- 1) von selbstständiger Ausarbeitung eines neuen Entwurfs einer Geschäftsordnung jetzt abgesehen, vielmehr
- 2) den unmittelbar durch Decret vom 4/18. Januar von Ew. Königlichen Majestät Regierung mitgetheilten Entwurf zu einer Geschäftsordnung als Grundlage unserer Berathung angesehen und benutzt.

Nach Beendigung derselben theilen wir in der Beilage unter Z. unter Beziehung auf die Berichte unserer Ausschüsse und unsere Verhandlungen, so wie auf die in ihnen niedergelegten Gründe Ew. Königlichen Majestät unsere verfassungsmäßige Erklärung mit, deren Endergebnis dahin geht:

„den mittelst Decrets vom 4/18. Januar dieses Jahres mitgetheilten Entwurf einer Geschäftsordnung mit den in der Beilage unter Z. angeführten Abänderungen anzunehmen“

und durch welche sich zugleich die übrigen, im fraglichen Decrete angedeuteten Fragen erledigen.

Wir verharren in schuldiger Ehrerbietung

Ew. Königlichen Majestät

Dresden,  
den 1. März 1849.

treuergebenste Kammern.



## Z.

Nach den Beschlüssen der beiden Kammern soll in

## § 13.

1) die Ueberschrift so lauten:

„Zulassung nicht legitimierter Abgeordneter“

und

2) vor dem Anfange eingeschaltet werden:

„Auch solche Abgeordnete, deren Vollmachten nur wegen eines Mangels, z. B. von Acten oder Zeugnissen, für regelmäßig und vollständig noch nicht befunden oder deren gesetzliche Eigenschaften noch in Zweifel gezogen worden sind, können dennoch auf Beschluß der Kammer vorläufig zugelassen werden.“

3) der Anfang selbst aber so gefaßt werden:

„Dagegen dürfen Abgeordnete, deren Legitimation auf den Bericht der Abtheilungen beanstandet wird, den Sitzungen ihrer Kammer“ u. s. w.

4) Nach § 13. ist als § 13b. mit der Ueberschrift:

„Prüfung der Legitimationen nach Constituirung der Kammer“

folgender Zusatz einzuschalten:

„Nach Constituirung der Kammer erfolgt die formelle Prüfung der Vollmachten oder Legitimationsurkunden von dem Directorium, auf deren Grund hin die vorläufige Zulassung der bei dem Präsidenten nach Constituirung der Kammer angemeldeten Abgeordneten geschehen darf; die materielle Prüfung der Wahl aus den Wahllacten aber von dem am Schlusse des § 12. bestimmten, aus den Vorständen der provisorischen fünf Abtheilungen bestehenden Ausschusse, welcher darüber an die Kammer Bericht zu erstatten hat.“

In

## § 18.

sind im ersten Absätze im zweiten Satze

1) die Worte:

„durch die Abtheilungen“

so wie

2) der Nachsatz

„so, daß also eine jede Abtheilung deren zwei ernennt“

abzulehnen.

In

## § 19.

ist im zweiten Absätze anstatt der Worte:

„so, daß bei gleichen Stimmen der Präsident die entscheidende hat“

zu setzen:

„Bei gleichen Stimmen ist die Frage für verneint zu achten.“

## § 24.

ist so zu ändern:

„Entschädigung für den Präsidenten.

„Der Präsident erhält doppelte Tagelöhler (§ 164.); außerdem aber keine Entschädigung. Auch steht einer der Diener der betreffenden Kammer ausschließlich zu seiner Verfügung.“

In

## § 26.

ist statt der Worte:

„für die ganze Dauer des Landtags“

zu setzen:

„ebenfalls nur auf 8 Wochen.“



In

§ 32.

haben wir in der zweiten Zeile den Wegfall der Worte:  
„juristisch und sonst“  
beschlossen.

Zu

§ 47.

schlagen wir die Vertauschung der Worte:

„nach den in der Verfassungsurkunde § 83. aufgestellten Regeln“

mit folgenden

„zunächst nach der Verfassungsurkunde“

vor.

Hierbei stellen wir zugleich den Antrag:

„Ew. Königliche Majestät wollen uns so schleunig als möglich zur Abänderung der ganz ungenügenden §§ 83. und 84. der Verfassungsurkunde einen Gesetzentwurf des Inhalts vorlegen lassen:

§ 83.

#### 6) Unverantwortlichkeit der Kammermitglieder außerhalb der Kammer.

„Ein Mitglied des Landtags darf vom Zeitpunkte seiner Erwählung an und während der Dauer des Landtags ohne Zustimmung der Kammer, zu welcher es gehört, weder verhaftet, noch in irgend welche Untersuchung gezogen werden, mit alleiniger Ausnahme der unmittelbaren Ergreifung bei Verübung eines Verbrechens.

In diesem letztern Falle ist der betreffenden Kammer von der angeordneten Maaßregel sofort Kenntniß zu geben. Es steht derselben zu, die Aufhebung der Haft oder Untersuchung bis zum Schlusse des Landtags zu verfügen.

Dieselbe Befugniß steht jeder Kammer in Betreff einer Verhaftung oder Untersuchung zu, welche über ein Mitglied derselben zur Zeit seiner Wahl verhängt gewesen oder nach dieser bis zur Eröffnung des Landtags verhängt worden ist.

Kein Mitglied einer Kammer darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung, oder wegen in Ausübung seines Berufs gethaner Aeußerungen irgend wie verfolgt oder sonst außerhalb der Kammer zur Verantwortung gezogen werden.

§ 84.

#### 7) Verantwortlichkeit in der Kammer.

Dagegen hat eine jede Kammer, aber auch nur diese, das Recht und die Pflicht, einen Jeden wegen Verletzung der parlamentarischen Ordnung oder anderer Gesetze innerhalb der Kammer zur Ordnung zu verweisen, oder in solcher Rede nicht fortfahren zu lassen.“

Dagegen haben wir

§ 50.

abgelehnt; und in

§ 51.

1) im dritten Absätze nach dem Worte:

„ertheilt“

hinzuzusetzen beschlossen:

„Jedoch ist bei der Ertheilung des Wortes stets, wenn und so lange dieß möglich ist, zwischen solchen Rednern abzuwechseln, welche gegen und welche für den in der Verhandlung begriffenen Entwurf oder Antrag sprechen zu wollen, erklärt haben. Zu dem Ende hat ein jeder Redner bei der Anmeldung zum Sprechen anzudeuten, ob er für, oder ob er wider den Entwurf oder Antrag sprechen wolle. Zum Sprechen nur „über“ einen Gegenstand wird das Wort nicht ertheilt.

Bei dem Beginne einer jeden Berathung sind die angemeldeten Sprecher in der Reihenfolge, in welcher sie sich angemeldet und zu sprechen haben, der Kammer namhaft zu machen.

Die Anmeldung zum Sprechen muß persönlich erfolgen und darf erst an dem Tage, an welchem der betreffende Gegenstand auf der Tagesordnung steht, angenommen werden.

Ein angemeldeter Redner kann seinen Platz einem andern Redner abtreten.“

53\*



2) Die zwei folgenden Sätze:

„Wer aber“ u. s. w. bis „aufgehoben“  
sind abzulehnen; und

3) in dem letzten Satze:

„Nur den Staatsministern“ u. s. w. bis „§ 69.“  
ist vor den Worten: „zu jeder Zeit“ einzuschalten:

„vor dem Schlusse (§ 75.) der besondern (§ 68. 72.) Berathung oder Verhandlung.“

§ 52.

haben wir in folgender, von den Commissarien Ew. Königlichen Majestät vorgeschlagener Fassung angenommen:  
„das Ablesen von Vorträgen in der Kammer ist Niemandem gestattet. (Vergl. jedoch § 68. und 73.)

In

§ 54.

ist im ersten Satze die Beschränkung:

„dafern derselbe Mitglied der Kammer ist,“  
ebenso wie in

§ 57.

1) im vierten Absatze der zweite und dritte Satz:

„ergiebt sich“ u. s. w. bis „zu versagen ist,“  
und

2) im fünften Absatze der Satz:

„Wer gegen diese Vorschrift handelt, ist vom Präsidenten zur Ordnung zu verweisen,“  
abgelehnt worden; dagegen

3) im Anfange des vierten Absatzes statt der Worte: „wenn es sich um die Erinnerung eines Mitglieds der Kammer handelt, diese letztere“ zu setzen:

„die Kammer.“

In

§ 59.

haben wir den zweiten Satz so gefaßt:

„Eine Vorlesung der Eingänge selbst findet nur insoweit Statt, als es die Kammer beschließt,“  
in

§ 60.

nach dem Worte: „folgen“ eingeschaltet:

„Mittheilungen der Regierungskommissarien, sowie,“  
in

§ 61.

1) den zweiten Absatz so gefaßt:

„Insoweit diese Anfragen an die Staatsregierung gestellt werden, sind sie schriftlich dem Präsidenten zu überreichen und von diesem in Abschrift der Staatsregierung mitzutheilen. Diese wird entweder sofort oder in der nächstfolgenden Sitzung die Anfragen beantworten oder die Anstandsursachen mittheilen;“  
und

2) im fünften Absatze den Ausfall der Worte:

„mit Genehmigung der Regierungskommissarien,“  
in

§ 63.

1) im ersten Absatze vor den Worten:

„wegen besondrer Dringlichkeit,“  
die Einschaltung:

„auf den Grund des § 80. der Verfassungsurkunde oder“

2) die Auslassung des zweiten Absatzes:

„die Gegenstände“ u. s. w. bis: „genehmigen,“  
und die Ablehnung des ganzen

§ 65.



ferner in

§ 66.

den Wegfall

- 1) im zweiten Absätze der Worte:  
„und zum Behufe der erstmaligen Berathung unbedingt,“
- 2) im dritten Absätze die Worte:  
a) „nur zum Zwecke einer wiederholten Berathung,“

und

- b) „auch die Regierungskommissarien keinen Widerspruch dagegen erheben,“

so wie endlich im

§ 67.

- 1) die Ablehnung des ganzen letzten Satzes  
„Ausnahmsweise kann die Kammer auf besondern Beschluß und mit Zustimmung der Regierungskommissarien auch eine längere oder kürzere Zwischenfrist eintreten lassen,“
- 2) und unmittelbar nach dem zweiten Absätze den Zusatz:  
„Dergleichen schriftliche Berichte haben nach deren Vortrage bis zu ihrer Berathung in der Kanzlei zur Einsicht auszuliegen,“

beschlossen.

Wor

§ 68.

ist die Einschaltung folgenden

§ 67b.

„Reihenfolge der Berathung.

„Vorfragen und präjudicielle wie formelle Anträge, d. h. alle solche, welche die formelle Ordnung, Behandlung oder die Reihenfolge und Zeit der Geschäfte oder Verhandlungen betreffen, sind vor der materiellen Verhandlung des Gegenstandes selbst zu berathen und durch Abstimmung zur Erledigung zu bringen,“

in

§ 68.

selbst aber die Ablehnung des ganzen letzten Absatzes von uns für zweckmäßig gefunden worden.

Sodann haben wir

§ 69.

so gefaßt:

„Wort der Regierungskommissarien.

„Während der allgemeinen Berathung dürfen die Staatsminister und Regierungskommissarien thatsächliche Erläuterungen und zusichernde oder ablehnende Erklärungen der Regierung als solche zu jeder Zeit auch mit Unterbrechung der Reihenfolge der Redner, geben, zur Begründung und Widerlegung aber nur wie Kammermitglieder in der Reihenfolge ihrer Anmeldung das Wort ergreifen.“

Die

§§ 70. 71. und 76.

haben wir ganz, in

§ 73.

aber nur den letzten Satz:

„Soll hiervon“ bis: „geschehen“

abgelehnt; in

§ 75.

aber beschlossen:

- 1) im zweiten Absätze vor den Worten  
„in jedem Augenblicke“

einzuschalten:

„nachdem sowohl für als wider den in der Berathung begriffenen Entwurf oder Antrag wenigstens je zwei von den angemeldeten Rednern gesprochen haben,“

- 2) statt des dritten Absatzes stehe folgender Satz:

„Ein Antrag auf Schluß der Berathung oder Verhandlung kann auch mündlich jedoch nur von Kammermit-



gliedern und nur solchen, die an der betreffenden Verhandlung noch nicht Theil genommen haben, gestellt werden, und ist, wie ein jeder andere, nach § 81. also gleich, jedoch ebenfalls ohne Unterbrechung einer Rede, zur Unterstützung und, wenn er diese findet, zur Abstimmung zu bringen."

3) Der fünfte Absatz:

„Ebenso muß — ertheilt werden,"  
ist abzulehnen; und dafür

4) hinzuzufügen:

„haben bereits drei Redner nur in der einen Richtung für oder wider einen Entwurf oder Antrag ununterbrochen hinter einander gesprochen, ohne daß ein Redner für die entgegengesetzte Meinung sich um das Wort gemeldet hat oder meldet, so ist auf den Schluß der Berathung vom Präsidenten auch ohne Antrag von Amtswegen eine Frage an die Kammer zu richten."

In

§ 77.

soll der erste Absatz:

„Eben so kann" bis: „befindet"

so gefaßt werden:

„Nach dem Schlusse der Berathung haben die Staatsminister oder Regierungskommissarien (§ 151.) sowie der Berichterstatter das Wort. Ist das Gutachten, welches der Berichterstatter im Namen des Ausschusses zu vertheidigen hat, nicht einstimmig gegeben, so hat er das Schlußwort nur, wenn er zur Mehrheit gehört. Entgegengesetzten Falls ist u. s. w."

Den

§ 78.

haben wir so gefaßt:

„Gegen das, den Staatsministern und Regierungskommissarien in Gemäßheit des § 134. der Verfassungsurkunde nach dem Schlusse der Verhandlungen (§ 75.) noch zustehende Wort können auf besonderen Beschluß der Kammer, außer dem Berichterstatter, auch noch andere Mitglieder der Kammer das Wort erhalten;"

dabei aber noch an Ew. Königliche Majestät Regierung den Antrag beschlossen:

„Dieselbe wolle so schleunig als möglich den Kammern einen Gesetzentwurf des Inhalts:

„Der § 134. der Verfassungsurkunde, sowie das Gesetz vom 19. Juni 1846 ist aufgehoben."

An die Stelle desselben tritt nun folgende Bestimmung:

„Die Staatsminister und Regierungskommissarien haben Zutritt zu den Sitzungen der Kammern, können an den Verhandlungen derselben Theil nehmen und haben das Recht, vor dem Schlusse derselben zu jeder Zeit gehört zu werden,"

zur Genehmigung vorlegen."

In

§ 79.

wollen wir den dritten Satz:

„Dieselben müssen" u. s. w. bis „mitgetheilt werden"

so fassen:

„Dieselben müssen nicht nur ohne Motiven und ohne Wiederholung eines bereits in dem ursprünglichen Entwurfe oder Antrage enthaltenen Satzes oder Sinnes, dessen Abänderung nicht beantragt wird, sondern auch mit genauer Bezeichnung derjenigen Stelle in dem ursprünglichen Entwurfe oder Antrage, deren Abänderung oder an deren Statt und an welcher die Abänderung beantragt wird, und endlich so gefaßt sein, daß sie, wörtlich zur Abstimmung gebracht und angenommen, ohne jede weitere Aenderung auch nur in der Fassung, in den Hauptentwurf oder Antrag oder zu demselben passen.

Sie sind vor oder während der Berathung des betreffenden Entwurfs oder Hauptantrags, jedenfalls aber vor deren Schlusse, dem Präsidenten schriftlich zu übergeben und von diesem der Kammer alsobald, jedoch ohne Unterbrechung einer Rede, mitzutheilen."

Ferner haben wir beschlossen:

§ 80.

abzulehnen; eben so in

§ 81.

1) im ersten Absätze die Worte:

„nach vorgängiger Entwicklung durch den Antragsteller"



und

2) im zweiten Satze die Worte:

„nach dessen Entwicklung durch den Antragsteller von dem Präsidenten;“

3) jedes Mal dafür zu setzen:

„nach dessen Vorlesung durch den Präsidenten;“

4) statt der Worte:

„von einem Vierteltheile der anwesenden Kammermitglieder“

zu sagen:

„von acht Mitgliedern in der zweiten und von fünf Mitgliedern in der ersten Kammer;“

5) im dritten Satze nach den Worten:

„zu den ihrigen macht“

sind folgende einzuschalten:

„ebenso endlich auch Anträge des Präsidenten als solchen und formelle Anträge auf Beobachtung der Geschäftsordnung oder auf Trennung oder Auflösung des Abstimmungsgegenstandes, welche zu jeder Zeit, auch noch nach dem Schlusse der Berathung (§ 75.), sowie auch nur mündlich gestellt werden können.“

In

§ 86.

haben wir im letzten Satze vor dem Worte:

„Regierungscommissarien,“

noch die Worte:

„Kammer und die,“

sowie in

§ 87.

nach den Worten:

„Der Präsident hat“

eingeschaltet:

„alle Entwürfe und Anträge in der Fassung, in welcher sie eingebracht sind, zur Abstimmung zu bringen, dabei jedoch“

Den

§ 89.

haben wir in seinen drei ersten Sätzen so gefaßt:

„In der Reihenfolge der Fragen und Abstimmungen gehen formelle Fragen, unter welche auch die auf Aussetzung eines Beschlusses gehören, den materiellen; Abänderungsvorschläge, keineswegs jedoch auch unselbstständige Zusatzanträge, dem ursprünglichen Entwurfe oder Antrage; unter mehreren Abänderungsvorschlägen derjenige, welcher von dem ursprünglichen Entwurfe oder Antrage sich am meisten entfernt, allen andern; und unter gleich weiten der zuerst gestellte den späteren vor. Bei Geldsummen ist immer die kleinste in Antrag gebrachte Einnahmesumme und die höchste Ausgabesumme zuerst zur Abstimmung zu bringen; bei Zeitbestimmungen ist immer über die längere Zeit zuerst zu entscheiden.“

In

§ 90.

haben wir

1) statt der Worte:

„Aufforderung durch den Präsidenten“

gesetzt:

„ausdrücklicher Stellung der Frage und Aufforderung mit einem Hammerschlage durch den Präsidenten;“

2) am Schlusse nach dem Worte:

„gezählt“

noch hinzugefügt:

„und der Präsident das Ende der Abstimmung mit einem zweiten Hammerschlage angezeigt hat.“

In

§ 91.

haben wir

1) unter Nr. 3. statt: „20“ gesetzt:

„8“



und statt: „15“ vielmehr:

und  
„5“

2) am Ende von Nr. 3. nach den Worten:

„unterstützt werden muß“

noch hinzugefügt:

„und auch nach dem Schlusse der Berathung (§ 75.) und der Bestimmung der Reihenfolge der Fragen (§ 89.), aber nur noch vor dem Anfange der Abstimmung (§ 90.) gestellt werden kann.“

In

§ 96.

haben wir den letzten Satz des dritten Absatzes:

„Es wird jedoch dabei vorausgesetzt, daß die Organe der Regierung zu der nachträglichen Abänderung ihr Einverständnis erklären,“

abgelehnt.

Zu

## Abschnitt XII.

(§ 102. bis § 123.)

haben wir uns aus den, bei der Verhandlung in beiden Kammern entwickelten Gründen mit dem im Entwurfe vorgeschlagenen Abtheilungswesen nicht einverstanden erklären können, vielmehr demselben eine aus ihm und dem Systeme ständiger Ausschüsse gemischte Einrichtung vorgezogen, zu diesem Behufe aber den ganzen Abschnitt XII. (§ 102. bis § 123.) in folgende Paragraphen gefaßt, bezüglich umgewandelt.

Zuvörderst soll

1) die Ueberschrift des XII. Abschnittes so lauten:

„Von den Ausschüssen und Abtheilungen.“

und

2) in dem ganzen Entwurfe das Fremdwort:

„Deputation“

mit dem deutschen

„Auschuß“

vertauscht werden; hiernächst aber vor § 102. als

„§ 101. b.

„Vorberathungen“

folgende Bestimmung eingeschaltet werden:

„Die Vorberathung der Berathungsgegenstände geschieht in der Regel durch Ausschüsse; oder in besondern Fällen durch die in der Kammer zu bildenden Abtheilungen.“ (§ 102.)

3) Sodann aber sollen hier folgende Paragraphen folgen:

§ 102.

### Bestellung von fünf Ausschüssen.

Die Kammer wählt gleich nach Eröffnung des Landtags aus ihrer Mitte fünf ordentliche Ausschüsse, welche so lange bestehen, als nicht die Kammer etwas Anderes beschließt; und zwar

1) Zwei Ausschüsse für die Gegenstände der Verfassung und Gesetzgebung.

Die Vertheilung der Geschäfte unter diese beiden Ausschüsse geschieht in der Weise, daß die einzelnen eingehenden an sie abzugebenden Berathungsgegenstände unter sie nach der Reihenfolge ihres Eingangs vertheilt werden, der Kammer aber überlassen bleibt, auf den Vorschlag des Präsidenten in einzelnen Fällen, und wenn namentlich der eine zufällig mehr umfangreiche, der andere aber mehr kleinere Vorlagen zugetheilt erhalten haben sollte, der Vertheilung halber besondere Entschliesung zu fassen. Auch hat der zweite von diesen beiden Ausschüssen stets die Gesetz- und Verfassungsmäßigkeit aller seit dem letzten Landtage außer den von den Kammern genehmigten Gesetzen im Gesetz- und Verordnungsblatte erschienenen Verordnungen u. zu prüfen und darüber an die Kammer zu berichten.

2) Ein dritter Auschuß für Gegenstände des Finanzwesens, wozu insbesondere das Steuer- und Zollwesen und die darauf Bezug habenden Gesetze gehören.



- 3) Ein vierter Ausschuss für Anträge oder Petitionen von Kammermitgliedern oder anderen Staatsbürgern (unten § 124.), jedoch mit Ausnahme derjenigen, an den betreffenden der ersten drei Ausschüsse zuweisenden Petitionen, welche auf die bei demselben zur Begutachtung vorliegenden Gegenstände, auf Vorlegung von Gesetzen oder auf das Bewilligungswerk sich beziehen, und
- 4) ein fünfter für Beschwerden, mögen sie von Kammermitgliedern ausgehen, oder von anderen Staatsbürgern, und für solche Gegenstände der Kammerverhandlungen, welche nicht speciell zum Geschäftskreise eines der übrigen vier Ausschüsse gehören.

## § 103.

**Bestellung außerordentlicher Ausschüsse.**

Die Kammer kann, wenn sie es zu Unterstützung eines dieser Ausschüsse oder sonst zu Förderung der Geschäfte nöthig findet, für einzelne Sachen oder Classen derselben noch außerordentliche Ausschüsse bestellen, zu dem Ende auch die einem Ausschusse bereits zugewiesenen Sachen ihm wieder entnehmen.

## § 104.

**Wählbarkeit in die Ausschüsse.**

Der Präsident kann zu keinem Ausschusse gewählt werden. (Vergl. jedoch § 18.)

Ein Mitglied der Kammer kann zu mehreren Ausschüssen gewählt werden. Bei der Wahl zu mehreren ordentlichen Ausschüssen steht es jedoch dem Gewählten frei, die eine oder die andere Wahl abzulehnen.

Außerdem kann ein Mitglied der Kammer die Wahl zu einem Ausschusse nur dann ablehnen, wenn die Kammer die von demselben angeführten Gründe anerkennt.

## § 105.

**Zahl der Mitglieder eines Ausschusses.**

Jeder der § 102. gedachten Ausschüsse besteht bei der ersten Kammer aus fünf und bei der zweiten aus sieben Mitgliedern.

Es steht jedoch der Kammer frei, diese Ausschüsse für einzelne Gegenstände um zwei Mitglieder zu verstärken.

Bei außerordentlichen Ausschüssen wird die Zahl der Mitglieder nach dem Erfordernisse des Geschäfts von der Kammer bestimmt. (Vergl. § 18.)

Auf die Zeit, wo ein Mitglied eines Ausschusses wegen Urlaubs oder anderer Hindernisse an den Berathungen desselben nicht Theil nehmen kann, wird solcher auf desfalligen Antrag durch anderweite Wahl ergänzt.

Zur Berathung und Beschlussfassung wird die Anwesenheit der Mehrheit der Ausschussmitglieder erfordert.

## § 106.

**(§ 114. der neuen Geschäftsordnung.)****Vorstände, Secretaire und Berichterstatter bei den Ausschüssen.**

Wenn die Kammer die Mitglieder eines Ausschusses bestimmt hat, wählt letzterer aus seiner Mitte den Vorstand.

Jeder Ausschuss kann sich auch aus seiner Mitte einen Protokollführer wählen. Außerdem wechselt die Protokollführung unter den Mitgliedern des Ausschusses, mit Ausnahme des Vorstandes und des Berichterstatters.

Der Vorstand ordnet die Sitzung, leitet die Geschäfte und hat nur eine Stimme.

Der Berichterstatter wird für jeden einzelnen Berathungsgegenstand von dem Ausschusse durch absolute und, wenn solche nach zweimaliger Abstimmung nicht erlangt worden ist, bei der dritten Abstimmung durch relative Stimmenmehrheit ernannt.

Die Berichterstatter halten die Vorträge und fertigen die schriftlichen Arbeiten in Bezug auf selbige.

## § 107.

**(§ 113. der neuen Geschäftsordnung.)**

**Theilnahme der Präsidenten und anderer Kammermitglieder an den Verhandlungen eines Ausschusses.**

Der Präsident der Kammer hat in Folge der ihm obliegenden allgemeinen Geschäftsaufsicht Zutritt zu den Sitzungen der Ausschüsse, jedoch keinen Theil an der Leitung der Geschäfte und Beschlussfassung zu nehmen.



Der Ausschuss kann auch ein ihm nicht beigelegtes Mitglied der Kammer zu Sitzungen einladen, wenn er von ihm eine nützliche Auskunft über den zu berathenden Gegenstand erwartet, doch hat selbiges kein Stimmrecht.

#### § 108.

(§ 118. der neuen Geschäftsordnung.)

##### **Bernehmung mit den Regierungscommissarien.**

Die Zuordnung eines Regierungscommissars ist von dem Ausschusse jedenfalls zu beantragen, wenn er einer Petition oder Beschwerde Folge zu geben oder sonst einen Antrag an die Regierung zu bringen, oder einen von der Regierungsvorlage abweichenden Beschluß der Kammer zu empfehlen beabsichtigt.

Die Ausschüsse haben ihre desfalligen Anträge durch den Präsidenten der Kammer an das Gesamtministerium zu bringen, den Commissar selbst aber sodann zu ihren Sitzungen einzuladen und dessen mündliche oder schriftliche Mittheilungen entgegen zu nehmen und in Erwägung zu ziehen.

Erfolgt die Ernennung des Regierungscommissars nicht längstens binnen acht Tagen nach dem desfalligen Antrage an das Gesamtministerium, so ist der Ausschuss mit seiner Berathung in der Abgabe seines Gutachtens nicht weiter gebunden.

Ist aber der Regierungscommissar einmal ernannt und dem Ausschusse bekannt gemacht, so kann der Vorstand des letztern auch unmittelbar mit demselben in Bernehmung treten.

Vor der Hauptabstimmung treten die Commissarien ab.

#### § 109.

(§ 119. der neuen Geschäftsordnung.)

##### **Bernehmung mit anderen Personen.**

Ein Ausschuss kann auch, wenn er es zur Aufklärung der Sache für nothwendig oder für zweckmäßig erachtet, andere, nicht zu ihm gehörige Mitglieder der Kammer, sowie dritte Personen, namentlich Sachverständige, zu seinen Berathungen einladen und sonst Erörterungen anstellen.

Dasjenige Mitglied der Kammer, welches einen Antrag eingebracht hat, der den Gegenstand der Ausschussberathung bildet, ist zu der Sitzung des Ausschusses jedenfalls zuzuziehen, wenn es nicht ohnehin schon Mitglied des letztern ist.

Ein Stimmrecht üben alle diese zugezogenen Personen nicht aus.

#### § 110.

(§ 84. der alten Geschäftsordnung.)

##### **Gutachtliche Eingaben an die Ausschüsse.**

Jedem Mitgliede der Kammer steht frei, seine Ansicht über den zu berathenden Gegenstand dem Ausschusse schriftlich vorzulegen.

#### § 111.

(§ 86. der alten und § 118. der neuen Geschäftsordnung.)

##### **Geschäftsbehandlung in dem Ausschusse.**

Wenn der Ausschuss oder doch die Mehrheit desselben auf den vom Berichterstatter gehaltenen Vortrag in der Sache Beschluß gefasst hat, so fertigt der Letztere demgemäß in der Regel schriftlichen Bericht an die Kammer und bemerkt darin zugleich, wo und in welcher Maaße die Ansicht getheilt ist.

Dieser Bericht wird in dem Ausschusse vorgelesen, hierbei genau geprüft und nach Befinden berichtet und vervollständigt, so daß selbiger die Meinung der Mehrheit und die abweichende Meinung der übrigen Mitglieder enthält.

Die Form des Berichts hat jedoch der Berichterstatter allein zu vertreten, daher er auch nicht genöthigt werden kann, dieselbe abzuändern. Auch unterzeichnet derselbe den Bericht ganz allein.

Jedes Mitglied des Ausschusses kann die Schriften über den zu verhandelnden Gegenstand und Entwurf des Berichts einsehen und dasjenige selbst entwerfen, was selbiges als seine individuelle Meinung eingerückt, oder als Beilage hinzugefügt wissen will, dafern der Bericht noch nicht zur Registrande gebracht und der Kammer übergeben ist.



## § 112.

(§ 86. der alten und § 116. der neuen Geschäftsordnung.)

**Vortrag des Ausschusses ohne förmlichen Bericht.**

Ausnahmsweise, insbesondere bei Gegenständen von minderer Erheblichkeit, genügt mit Zustimmung der Kammern statt des förmlichen Berichts auch der Druck der Ausschussprotokolle, oder die Fertigung einer Zusammenstellung durch den Berichterstatter, oder ein bloß mündlicher Vortrag. An die Regel der schriftlichen Berichterstattung ist insbesondere der Petitions- und der Beschwerdeauschuß nicht gebunden.

## § 113.

(§ 87. der alten und § 120. der neuen Geschäftsordnung.)

**Vorlegung des Ausschussberichts an die Kammer.**

Der Bericht des Ausschusses wird mit seinen Beilagen zur Registrande gegeben und dann auf eine Tagesordnung gebracht.

Bei der Berathung in der Kammer übt jedes Mitglied des Ausschusses sein Stimmrecht als Mitglied der Kammer.

## § 114.

(§ 88. der alten und § 111. der neuen Geschäftsordnung.)

**Verweisung einer Sache zu anderweiter Berichterstattung.**

Findet die Kammer den Bericht nicht genügend, so wird auf Beschluß derselben die Sache entweder an den früheren Ausschuß zu anderweiter Bearbeitung zurückverwiesen, welchen Falles dieser noch mit zwei sofort zu wählenden Mitgliedern verstärkt, auch von selbigem der Berichterstatter gewechselt werden kann, oder es wird ein neuer Ausschuß bestellt.

4) Auf diesen § 114. sollen nun aus dem von Ew. Königlichen Majestät Regierung vorgelegten Entwürfe die § 102. bis mit § 110. folgen; jedoch

## § 102.

so gefaßt werden:

„Neben und außer der Vorberathung der Berathungsgegenstände, insonderheit aber der Regierungsvorlagen in diesen Ausschüssen kann eine solche Vorberathung einzelner, besonderer Gegenstände auch noch in den Abtheilungen, wenn und so oft es die Kammer beschließt, Statt finden.“

Zu dem Ende theilt sich die Kammer in einer der ersten Sitzungen nach Eröffnung des Landtags u. s. w.“

Im zweiten Absätze ist statt: „vier“ vielmehr

„acht“

zu setzen.

## § 107.

aber folgender Maaßen zu fassen:

**„Wahl der Ausschüsse durch die Abtheilungen.“**

Es steht in dem Ermessen der Kammer, den Abtheilungen für solche Gegenstände, die ihnen zugewiesen werden, die Ausschußwahlen zu überlassen.

In diesem Falle hat jede Abtheilung aus ihrer Mitte ein Mitglied für den Ausschuß in der gewöhnlichen Wahlweise zu ernennen.“

## § 108.

haben wir so angenommen:

**„Dauer der besondern Ausschüsse.“**

Der Wechsel der Abtheilungen hat auf die aus ihnen hervorgegangenen Ausschüsse keinen Einfluß, insofern nicht die Kammer etwas Anderes beschließt.“

Von

## § 109.

sollen die ersten beiden Absätze stehen bleiben, der letzte dagegen wegfallen.

Die §§ 111. bis 121. des von Ew. Königlichen Majestät Regierung vorgelegten Entwurfs fallen nach unsern Beschlüssen, als zum größten Theile schon in unsern obigen §§ 102. bis mit 114. enthalten, hier aus und es folgen nun hier nur noch die beiden letzten Paragraphen des XII. Abschnitts, nämlich die §§ 122. und 123.



Zu

## Abschnitt XIII.

(§ 124. bis § 141.)

haben wir zuvörderst an Ew. Königlichen Majestät Regierung den Antrag beschlossen:

„Dieselbe wolle so schleunig als möglich den Kammern zur Aufhebung des ersten Satzes des § 85. der Verfassungsurkunde mit einem Gesetzentwurf des Inhalts:

„Der § 85. der Verfassungsurkunde ist aufgehoben.

An dessen Stelle tritt folgende Bestimmung:

Gesetzentwürfe können sowohl von der Regierung an die Kammern, als von den Kammern an die Regierung gebracht werden.

Auch können die Kammern auf neue Gesetze, so wie auf Aufhebung und Abänderung bestehender antragen.

Jedem Gesetzentwürfe sind Motiven beizufügen.“  
entgegenkommen.

In

## § 127.

haben wir nach den Worten: „nächste Tagesordnung gesetzt“, noch die Worte:

„wofern nicht die Kammer die sofortige mündliche Begründung als dringlich erkennt;“

in

## § 128.

vor den Worten: „die Abtheilungen“ noch folgende:

„einen Ausschuss oder an“,

in

## § 129.

a) im ersten Absätze nach dem Worte: „allemaal“ eingeschaltet:

„an einen Ausschuss oder“

b) den zweiten Absatz:

„Wenn sich dagegen“ bis „verwiesen werden,“

ganz abgelehnt;

in

## § 130.

sind die Worte: „oder in veränderter Form“ mit folgenden:

„unverändert (§ 95. der Verfassungsurkunde)“

vertauscht und vor den Worten:

„Gegenstand der Verhandlung“

eingeschaltet worden:

„zu einem“,

und ebenso in

## § 135.

unter

c) nach „Gründen“ noch die Worte:

„auf demselben Landtage.“

In

## § 136.

haben wir

1) unter b. nach „oder“ noch hinzugefügt:

„zur ihrigen zu machen oder“

2) dagegen von dem Satze

„das Letztere muß allemal“ an Alles bis „beschlossen werden“

abgelehnt,

mit alleiniger Ausnahme des vierten Absatzes:

„In dem Falle unter b. — zu erwarten sei“,

welcher stehen bleiben soll.



In

soll es nach unsern Beschlüssen statt:

„kann ——— veranstalten“

heißen:

„hat zu veranstalten.“

In

haben wir am Schlusse noch den Zusatz beschlossen:

„insofern er mit der Mehrheit gestimmt hat.“

In

den letzten Theil des letzten Satzes:

„und zwar mit der Formel:

„treuergebenste <sup>erste</sup> <sub>zweite</sub> Kammer der Volksvertretung“

abgelehnt, und ebenso in

den letzten Absatz.

Dagegen haben wir

in seinem ersten Satze so gefaßt:

„An Tagegeldern erhält jeder Abgeordnete, welcher nicht an dem Orte wohnt, wo der Landtag abgehalten wird, täglich drei Thaler; diejenigen aber, welche daselbst beständig wohnen, täglich zwei Thaler als Entschädigung für den außerordentlichen Aufwand aus der Staatscasse.

Kein Abgeordneter darf auf die Reise- und Tagegelder verzichten.“

Zugleich ersuchen wir hierbei Ew. Königlichen Majestät Regierung:

„Dieselbe wolle so schleunig als möglich den Kammern zur Aufhebung des § 120. der Verfassungsurkunde mit einem Gesekentwurfe des Inhalts:

„der § 120. ist aufgehoben.“

An dessen Stelle tritt Folgendes:

„Die Mitglieder der Volksvertretung bekommen als Entschädigung für den erforderlichen außerordentlichen Aufwand Reise- und Tagegelder nach der Geschäftsordnung“  
entgegenkommen,“

indem wir zugleich Ew. Königlichen Majestät Regierung für den Fall, daß sie mit dieser Abänderung des § 120. der Verfassungsurkunde und einem solchen Gesekentwurfe einverstanden, zur Bekanntmachung eines solchen Gesetzes unter Beziehung auf diese Zustimmung ermächtigen.

Dem

haben wir folgende Fassung gegeben:

„In außerordentlichen und dringenden Fällen kann jede Kammer nach vorherigem Gehöre der Regierungskommissarien und ohne Beeinträchtigung der verfassungsmäßigen Rechte derselben, insbesondere des der Theilnahme an den Verhandlungen, beschließen, die in dieser Geschäftsordnung vorgeschriebenen Formen der Berathung und Entscheidung abzukürzen. Ein solcher Beschluß erfordert aber zu seiner Gültigkeit die Anwesenheit von Dreiviertheilen der verfassungsmäßigen Zahl der Mitglieder, so wie eine Stimmenmehrheit von mindestens Dreiviertheilen der anwesenden Mitglieder der Kammer und hat auch nur Anwendung auf den ausdrücklich bezeichneten Fall.“

Den letzten

haben wir so geändert, daß

1) die Worte des ersten Absatzes:

„insoweit sie den innern Geschäftsgang einer Kammer allein betreffen, von dieser“

wegfallen und dafür gesetzt werde:

„in der Regel von einer Kammer allein“;

§ 141.

§ 146.

§ 150.

§ 159.

§ 164.

§ 184.

§ 185.



2) im zweiten Absätze die Worte:

„auf das Verhältniß zur Staatsregierung und die Befugnisse der letztern“

vertauscht werden mit folgenden:

„auf die verfassungsmäßigen Befugnisse der Staatsregierung

und

3) endlich zwischen dem zweiten und dritten Absätze folgende Bestimmung eingeschaltet werde:

„Jede Abänderung durch eine Kammer allein erfordert jedoch zu ihrer Gültigkeit die Anwesenheit von mindestens Dreiviertheilen der verfassungsmäßigen Zahl der Mitglieder, so wie eine Stimmenmehrheit von mindestens Dreiviertheilen der Anwesenden.“



## №. 30.

## Decret an die Kammern,

die Abänderung einer Bestimmung in dem Gesetze über den Gewerbbetrieb auf dem Lande vom 9. October 1840 betreffend.

Eingegangen bei der I. Kammer den 7. März 1849.

Se. Königliche Majestät lassen den versammelten Kammern des Königreichs in den Anfügen den Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung einer Bestimmung in dem Gesetze vom 9. October 1840, den Gewerbbetrieb auf dem Lande betreffend, nebst den Motiven andurch zugehen und sehen der Berathung und Erklärung der Kammern hierüber entgegen.

Gegeben zu Dresden, den 3. März 1849.

**Friedrich August.**



Dr. Christian Albert Weinlig.

## Entwurf eines Gesetzes,

die Abänderung einer Bestimmung in dem Gesetze vom 9. October 1840, den Gewerbbetrieb auf dem Lande betreffend.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben unter Zustimmung der Kammern Nachstehendes zu bestimmen für gut befunden.

Zum Nachweise der in § 31. des Gesetzes vom 9. October 1840 aufgeführten dinglichen Berechtigungen gewisser Grundstücke auf dem Lande wird hierdurch anderweit eine einjährige von Publication gegenwärtigen Gesetzes an zu rechnende Frist nachgelassen.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich ist dieses Gesetz von Uns eigenhändig vollzogen, auch mit Unserem Königlichen Siegel bedruckt worden.

Dresden, den ..... 1849.



### M o t i v e n .

Durch die ständische Schrift vom 15. November vorigen Jahres wurde der Antrag gestellt, den nächsten Kammern den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, durch welches noch eine Nachfrist zur Führung des Nachweises dinglicher Gewerbsberechtigungen auf dem Lande verstattet wird. Diesem Antrage wird durch gegenwärtigen Gesetzentwurf entsprochen. Eine einjährige Frist ist hierzu genügend erschienen, weil diejenigen, die sich an der in § 31. in Verbindung mit § 29. des Gesetzes vom 9. October 1840 vorgeschriebenen Frist versäumt haben, bei Gelegenheit der Anlegung der Hypothekenbücher wohl alle auf das Erforderniß eines Nachweises der behaupteten Rechte aufmerksam gemacht worden sind, auch die Sache durch die Verhandlungen auf dem letzten Landtage eine große Deffentlichkeit erlangt hat.

Außer in § 31. des gedachten Gesetzes ist noch für den Nachweis der in § 28. und § 29. erwähnten Rechte eine fünfjährige Beweisfrist vorgeschrieben. Die Regierung hat jedoch nicht für angemessen erachtet, die jetzt zu bewilligende Nachfrist auch auf diese Rechte zu erstrecken.

Denn während von den Gerichtsherrschaften mit Rücksicht auf die neuerlichen Beschlüsse wegen Gleichstellung der Rittergüter mit dem übrigen ländlichen Grundbesitze hierbei ohnedieß abgesehen werden mußte, erscheint für die Landgemeinden eine Nachfrist um so mehr unnöthig, als ihnen, wenn sie als solche in Frage kommen, noch vier Jahre lang nach Ablauf der gesetzlichen Frist die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gute kommt. Auch ist es gerade hinsichtlich dieser Verhältnisse für die künftige Einrichtung des Gewerbewesens überhaupt sehr wünschenswerth, bald Gewisheit darüber zu erlangen, welche Abweichungen von der allgemeinen Verfassung an einzelnen Orten als rechtlich bestehend anzusehen sind. Treten übrigens die Gemeinden nicht als solche, sondern als Grundbesitzer auf, indem sie ein Realrecht für ein gewisses Gemeindegrundstück in Anspruch nehmen, so fällt die Sache unter § 31. und die Nachfrist geht auch ihnen zu gute.

Entwurf eines Gesetzes

zur Abänderung der Bestimmungen in dem Gesetze vom 9. October 1840, den Gewerbsrecht auf dem Lande betreffend.

Der Kaiserliche Hofrath, durch den Königl. Minister des Innern, hat unter Zustimmung der Kammer der Reichsstände zu bestimmen für gut erachtet, dem Gesetze vom 9. October 1840 nachstehende ständische Beschlüsse anzuschließen, auf dem Lande nach dem Gesetze vom 9. October 1840, den Gewerbsrecht auf dem Lande betreffend, eine einjährige Frist zur Führung des Nachweises der behaupteten Rechte zu verstellen, auch die Sache durch die Verhandlungen auf dem letzten Landtage eine große Deffentlichkeit erlangt hat.



## № 31.

### Decret an die Kammern,

Die Gesetzentwürfe zu Einführung der allgemeinen deutschen Wechselordnung, über den Schuldarrest und den Wechselproceß, so wie über die kaufmännischen Anweisungen betreffend.

Eingegangen bei der I. Kammer den 7. März 1849.

Seine Königliche Majestät lassen hierbei den versammelten Kammern des Königreichs drei Gesetzentwürfe:

- 1) zu Einführung der deutschen Wechselordnung,
  - 2) das bereits auf dem Landtage 1845/46 mit den Ständen vereinbarte Gesetz über den Schuldarrest und Wechselproceß, mit welchem einige Veränderungen vorzunehmen waren, um es mit der nun zu publicirenden deutschen Wechselordnung in Uebereinstimmung zu setzen,
  - 3) das nunmehr als besonderes Gesetz zu publicirende XVte Capitel der auf demselben Landtage von den Ständen bereits angenommenen, aber nunmehr wegen Einführung der allgemeinen deutschen Wechselordnung zurückzulegenden Wechselordnung für das Königreich Sachsen, die kaufmännischen Anweisungen betreffend,
- sammt dazu gehörigen Motiven zugehen, sehen darüber baldigster Erklärung entgegen und bleiben den Kammern in Huld und Gnaden wohl beigetban.

Dresden, den 6. März 1849.

**Friedrich August.**



D. Gustav Friedrich Held.

### G e s e t z - E n t w u r f,

die Einführung der allgemeinen deutschen Wechselordnung betreffend.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen &c. &c. &c.  
verordnen hierdurch mit Zustimmung der Kammern des Königreichs Folgendes:

#### § 1.

Die durch Beschluß der Nationalversammlung zu Frankfurt am Main angenommene und vom Reichsverweser unterm 26. November 1848 als allgemeines Reichsgesetz verkündete Wechselordnung, wie sie in der Beilage  $\odot$  enthalten ist, soll vom 1. Mai d. J. an auch im Königreich Sachsen, in allen ihren Puncten und mit folgenden Erläuterungen und Zusätzen, gesetzliche Gültigkeit haben.

#### § 2.

Wo in derselben und hier unten vom „Auslande“ die Rede ist, sind darunter nur solche Länder und Orte zu verstehen; in welchen diese allgemeine deutsche Wechselordnung nicht als Gesetz eingeführt ist.

Erste Abtheilung.

56



## § 3.

(Zu Art. 18. der deutschen Wechselordnung.)

Für Leipziger Messwechsel sind nur solche Wechsel zu achten, welche ohne Bezeichnung eines Monats- oder Wochentages als Verfalltages, schlechthin in einer namhaft gemachten Leipziger Messe in Leipzig zahlbar lauten. Die Frist der Präsentation zur Annahme für solche Wechsel beginnt am Tage nach Einläutung der Messe, in welcher nach Inhalt des Wechsels die Zahlung geschehen soll.

## § 4.

(Zu Art. 30. der deutschen Wechselordnung.)

Uso-Wechsel, welche vom Auslande aus in Sachsen zahlbar gestellt sind, verfallen am vierzehnten Tage nach der Präsentation zur Annahme.

## § 5.

(Zu Art. 35. der deutschen Wechselordnung.)

Leipziger Messwechsel (s. o. § 3.) verfallen in der Jubilate- und Michaelismesse Donnerstags nach Ausläutung der Messe, in der Neujahrmesse den 12. Januar, und wenn dieser auf einen Sonntag fällt, am folgenden Tage.

## § 6.

Bei Wechselln, welche in einer Leipziger Messe mit Bezeichnung einer der Messwochen an einem bestimmten Wochentage zahlbar gestellt sind, ist unter der „ersten Messwoche“ die vor Einläutung der Messe oder sogenannte Böttcherwoche, unter der „zweiten“ die darauf folgende (eigentliche Messwoche), unter der „dritten“ die Zahlwoche, d. i. die Woche nach Ausläutung der Messe, zu verstehen.

Lautet ein Wechsel schlechthin zahlbar „in der Messwoche“, so versteht man darunter die Woche zwischen Einläutung und Ausläutung der Messe.

## § 7.

(Zu Art. 37. der deutschen Wechselordnung.)

Der Ausdruck: „nach Cours“, ohne speciellere Bezeichnung ist von dem Cours am Verfalltage, wie er in dem letzten am Zahlorte, oder falls dieser kein Wechselplatz ist, am nächsten Wechselplatze ausgegebenen Courszettel notirt ist, zu verstehen. Fehlt jede Beziehung auf Cours, so wird die angegebene Sorte nach ihrem Münzwert angenommen, z. B. der Louisd'or zu 5 Thlr. — —, der Ducaten zu 3 Thlr. — — im Bierzehnthalerfuß.

## § 8.

(Zu Art. 88. der deutschen Wechselordnung.)

Wechselproteste können nur von früh neun Uhr bis Abends sechs Uhr aufgenommen werden, es würde denn durch Uebereinkunft zwischen dem Inhaber und dem Bezogenen oder demjenigen, bei welchem sonst die Protestaufnahme geschehen muß, eine andere Stunde bestimmt, was dann im Proteste zu bezeugen ist.

## § 9.

(Zu Art. 92. der deutschen Wechselordnung.)

Als allgemeine Feiertage sind in Sachsen zu betrachten:

der Neujahrstag,

der 6. Januar (Fest der Erscheinung Christi),

der 25. März (Mariä Verkündigung),

der Charfreitag,

der Ostermontag,

der Himmelfahrtstag,

der Pfingstmontag,

der 31. October (Reformationsfest),

der 25. und 26. December (Weihnachtsfeiertage),

die beiden Bußtage, Freitags vor Oculi und Freitags vor dem letzten Sonntag nach Trinitatis.

## § 10.

Alle dormalen in Sachsen geltenden Gesetze über Wechsel und Wechselrecht treten mit dem 1. Mai d. J. außer Kraft; doch bewendet es ferner bei der in dem Decisivbefehl vom 4. September 1669, § 3. der Leipziger Wechselordnung § XXXIV. und der Erläut. Proceßordnung ad Tit. XLI. § 1. am Ende zum Vortheil der Waarencommissionäre enthaltenen Bestimmung.



## § 11.

Wechsel, die vor dem 1. Mai d. J. ausgestellt sind, aber erst an oder nach demselben verfallen, sind nach den bis zu diesem Tage geltenden Gesetzen zu beurtheilen, wenn sie nach denselben gültig waren, nach der allgemeinen deutschen Wechselordnung aber ungültig sein würden; hingegen nach letzterer, wenn sie nach dem alten Recht ungültig waren, nach derselben aber gültig sind.

## § 12.

Desgleichen ist bei solchen Wechseln ein etwa eingetretenes, nach dem alten Rechte Präjudiz bewirkendes Versäumniß für gehoben zu achten, wenn die allgemeine deutsche Wechselordnung mit diesem Versäumniß eine gleiche Wirkung nicht verknüpft.

Urkundlich ic.

Dresden, ic.

## M o t i v e n.

Der im Jahre 1847 von einer Anzahl Rechtsgelehrter und Kaufleute, als Abgeordneter der meisten deutschen Staaten, verfaßte Entwurf einer allgemeinen deutschen Wechselordnung vereinigt in sich so große Vorzüge und dessen unterm 26. November vorigen Jahres erfolgte Verkündung als allgemeines deutsches Gesetz hilft dem längst allgemein gefühlten dringenden Bedürfniß eines gleichmäßigen Wechselrechts für ganz Deutschland so erwünschtermaßen ab, daß die sächsische Staatsregierung keinen Anstand nehmen darf, diese allgemeine deutsche Wechselordnung auch für Sachsen als Gesetz zu verkünden und dagegen die auf dem Landtage von 1845/46 mit den Ständen des Königreichs berathene Wechselordnung für hiesige Lande gänzlich zurückzulegen. Enthält auch diese nicht wenige einzelne Bestimmungen, die neben jener bestehen könnten und zur Erläuterung oder Ergänzung mancher darin nicht bis in die Besonderheiten ausgeführten Punkte dienen würden, so hat man doch geglaubt, auch von deren Beibehaltung absehen zu müssen, und zwar in Hinsicht auf die beim Schluß der Leipziger Conferenz (Protokolle, Leipzig bei Hirschfeld, 1848, S. 245) geäußerten Wünsche, daß die einzelnen deutschen Staaten aller Auslegung und weiterer Ausführung dieser Wechselordnung durch Landesgesetze demnächst und bis zu einer nach einigen Jahren deshalb zu veranstaltenden abermaligen Conferenz sich enthalten und die Lösung etwa sich erhebender Zweifel dem Gerichts- und Handelsgebrauch der auf dem Grunde des Gesetzes sich bilden werde, überlassen möchten. Zwar sind diese Wünsche noch von keiner deutschen Staatsregierung ausdrücklich zum Beschluß erhoben worden, aber sie beruhen auf der richtigsten Einsicht in die Natur des Handelsrechts und in den wünschenswerthen Gang seiner Ausbildung und Feststellung; auch sind bereits mehre deutsche Staaten, und darunter die größern, mit dem Beispiel reiner und zusätzloser Verkündung der deutschen Wechselordnung vorangegangen.

Unter diesen Umständen hat auch die sächsische Regierung billig Bedenken tragen müssen, durch Hinzufügung specieller Bestimmungen, wobei mögliche Einführung der darin aufgestellten Sätze für ganz Deutschland in Frage kommen könnte, eine Neigung zu absondernder und particularistischer Gesetzgebung kund zu geben. Man hat daher auf solche Zusätze sich beschränkt, welche in der deutschen Wechselordnung selbst den Landesgesetzgebungen vorbehalten worden, namentlich die durch locale, besonders Leipziger Verhältnisse bedingten. Doch erscheint die Auslegung des Ausdrucks „Ausland“ durch neuere Verhältnisse nothwendig geworden, weil in der Wechselordnung offenbar damit alle nicht deutsche Lande gemeint sind, nunmehr aber die österreichische Regierung dieselbe für alle zur österreichischen Monarchie gehörigen Länder, auch die außer Deutschland gelegenen, eingeführt hat, welchen letztern gegenüber daher nothwendig auch dasselbe Recht in Wechsel-sachen überall gelten muß. Als Beispiel dient die Bestimmung § 4. des Gesetzes, wegen der Ufowechsel, welche, wenn sie aus Ländern der gesetzlichen Gültigkeit der deutschen Wechselordnung herrühren, nach Inhalt dieser (§ 4. Nr. 4.) gar nicht zulässig sind, wegen deren es aber, wenn sie aus andern Orten gezogen sind, einer Bestimmung bedurfte, worin man sich dem bisherigen Leipziger Gebrauch anzuschließen hatte. Endlich sind noch einige transitorische Bestimmungen (§ 9—11.) für nothwendig erachtet worden, deren Inhalt sich theils nach allgemeinen Grundsätzen, theils dadurch, daß immer die Aufrechthaltung der Rechtsgeschäfte vor der Umstößung derselben zu begünstigen ist, rechtfertigen dürfte.





(Reichsgesetzblatt 6tes Stück, ausgegeben Frankfurt a. M. den 27. November 1848.)

## G e s e z,

betreffend die Einführung einer allgemeinen Wechselordnung für Deutschland.

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 24. November 1848, verkündet als Gesetz:

### I. Einführungsgesetz.

#### Art. 1.

Die nachstehende allgemeine deutsche Wechselordnung tritt mit dem 1. Mai 1849 in dem deutschen Reiche in Gesetzeskraft.

#### Art. 2.

Die zur Ausführung dieser Wechselordnung in den Einzelstaaten etwa erforderlichen, von diesen zu erlassenden Bestimmungen dürfen keine Abänderungen derselben enthalten.

### II. Allgemeine deutsche Wechselordnung.

#### Erster Abschnitt.

#### Von der Wechselfähigkeit.

#### Art. 1.

Wechselfähig ist Jeder, welcher sich durch Verträge verpflichten kann.

#### Art. 2.

Der Wechselfschuldner haftet für die Erfüllung der übernommenen Wechselverbindlichkeit mit seiner Person und seinem Vermögen.

Jedoch ist der Wechselarrest nicht zulässig:

- 1) gegen die Erben eines Wechselfschuldners;
- 2) aus Wechselklärungen, welche für Corporationen oder andere juristische Personen, für Actiengesellschaften oder in Angelegenheiten solcher Personen, welche zu eigener Vermögensverwaltung unfähig sind, von den Vertretern derselben ausgestellt werden;
- 3) gegen Frauen, wenn sie nicht Handel oder ein anderes Gewerbe treiben.

Inwiefern aus Gründen des öffentlichen Rechts die Vollstreckung des Wechselarrestes gegen andere als die vorgenannten Personen Beschränkungen erleidet, ist in besonderen Gesetzen bestimmt.

#### Art. 3.

Finden sich auf einem Wechsel Unterschriften von Personen, welche eine Wechselverbindlichkeit überhaupt nicht, oder nicht mit vollem Erfolge eingehen können, so hat dieß auf die Verbindlichkeit der übrigen Wechselverpflichteten keinen Einfluß.



## Zweiter Abschnitt.

## Von gezogenen Wechseln.

## I. Erfordernisse eines gezogenen Wechsels.

## Art. 4.

Die wesentlichen Erfordernisse eines gezogenen Wechsels sind:

- 1) die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;
- 2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;
- 3) der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre gezahlt werden soll (des Remittenten);
- 4) die Angabe der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll; die Zahlungszeit kann nur festgesetzt werden:
  - auf einen bestimmten Tag,
  - auf Sicht (Vorzeigung, a vista etc.) oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht,
  - auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung (nach dato),
  - auf eine Messe oder einen Markt (Mess- oder Marktwechsel);
- 5) die Unterschrift des Ausstellers (Trassanten) mit seinem Namen oder seiner Firma;
- 6) die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung;
- 7) der Name der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll (des Bezogenen oder Trassaten);
- 8) die Angabe des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll; der bei dem Namen der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt für den Wechsel, insofern nicht ein eigener Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen.

## Art. 5.

Ist die zu zahlende Geldsumme (Art. 4. Nr. 2.) in Buchstaben und in Ziffern ausgedrückt, so gilt bei Abweichungen die in Buchstaben ausgedrückte Summe.

Ist die Summe mehrmals mit Buchstaben oder mehrmals mit Ziffern geschrieben, so gilt bei Abweichungen die geringere Summe.

## Art. 6.

Der Aussteller kann sich selbst als Remittenten (Art. 4. Nr. 3.) bezeichnen (Wechsel an eigene Ordre).

Desgleichen kann der Aussteller sich selbst als Bezogenen (Art. 4. Nr. 7.) bezeichnen, sofern die Zahlung an einem anderen Orte, als dem der Ausstellung, geschehen soll (trassirte eigene Wechsel).

## Art. 7.

Aus einer Schrift, welcher eines der wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels (Art. 4.) fehlt, entsteht keine wechselmäßige Verbindlichkeit. Auch haben die auf eine solche Schrift gesetzten Erklärungen (Indossament, Accept, Aval) keine Wechselkraft.

## II. Verpflichtung des Ausstellers.

## Art. 8.

Der Aussteller eines Wechsels haftet für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig.

## III. Indossament.

## Art. 9.

Der Remittent kann den Wechsel an einen Andern durch Indossament (Giro) übertragen.

Hat jedoch der Aussteller die Uebertragung im Wechsel durch die Worte „nicht an Ordre“ oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck untersagt, so hat das Indossament keine wechselrechtliche Wirkung.

## Art. 10.

Durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossatar über, insbesondere auch die Befugniß, den Wechsel weiter zu indossiren. Auch an den Aussteller, Bezogenen, Acceptanten oder einen früheren Indossanten kann der Wechsel gültig indossirt und von denselben weiter indossirt werden.

## Art. 11.

Das Indossament muß auf den Wechsel, eine Copie desselben oder ein mit dem Wechsel oder der Copie verbundenes Blatt (Alonge) geschrieben werden.



## Art. 12.

Ein Indossament ist gültig, wenn der Indossant auch nur seinen Namen oder seine Firma auf die Rückseite des Wechsels oder der Copie, oder auf die Alonge schreibt (Blanco-Indossament).

## Art. 13.

Jeder Inhaber eines Wechsels ist befugt, die auf demselben befindlichen Blanco-Indossamente auszufüllen; er kann den Wechsel aber auch ohne diese Ausfüllung weiter indossiren.

## Art. 14.

Der Indossant haftet jedem späteren Inhaber des Wechsels für dessen Annahme und Zahlung wechselfällig. Hat er aber dem Indossamente die Bemerkung „ohne Gewährleistung“, „ohne Obligo“ oder einen gleichbedeutenden Vorbehalt hinzugefügt, so ist er von der Verbindlichkeit aus seinem Indossamente befreit.

## Art. 15.

Ist in dem Indossamente die Weiterbegebung durch die Worte „nicht an Ordre“ oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck verboten, so haben diejenigen, an welche der Wechsel aus der Hand des Indossatars gelangt, gegen den Indossanten keinen Regreß.

## Art. 16.

Wenn ein Wechsel indossirt wird, nachdem die für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmte Frist abgelaufen ist, so erlangt der Indossatar die Rechte aus dem etwa vorhandenen Accepte gegen den Bezogenen und Regreßrechte gegen Diejenigen, welche den Wechsel nach Ablauf dieser Frist indossirt haben.

Ist aber der Wechsel vor dem Indossamente bereits Mangels Zahlung protestirt worden, so hat der Indossatar nur die Rechte seines Indossanten gegen den Acceptanten, den Aussteller und Diejenigen, welche den Wechsel bis zur Protesterhebung indossirt haben. Auch ist in einem solchen Falle der Indossant nicht wechselfällig verpflichtet.

## Art. 17.

Ist dem Indossamente die Bemerkung „zur Eincassirung“, „in Procura“ oder eine andere, die Bevollmächtigung ausdrückende Formel beigefügt worden, so überträgt das Indossament das Eigenthum an dem Wechsel nicht, ermächtigt aber den Indossatar zur Einziehung der Wechselforderung, Protesterhebung und Benachrichtigung des Vormannes seines Indossanten von der unterbliebenen Zahlung (Art. 45.), so wie zur Einflagung der nicht bezahlten und zur Erhebung der deponirten Wechselfchuld.

Ein solcher Indossatar ist auch berechtigt, diese Befugniß durch ein weiteres Procura-Indossament einem Anderen zu übertragen.

Dagegen ist derselbe zur weiteren Begebung durch eigentliches Indossament selbst dann nicht befugt, wenn dem Procura-Indossamente der Zusatz „oder Ordre“ hinzugefügt ist.

## IV. Präsentation zur Annahme.

## Art. 18.

Der Inhaber eines Wechsels ist berechtigt, den Wechsel den Bezogenen sofort zur Annahme zu präsentiren und in Ermangelung der Annahme Protest erheben zu lassen.

Nur bei Meß- oder Marktwechselfinden eine Ausnahme dahin Statt, daß solche Wechsel erst in der an dem Meß- oder Markttorte gesetzlich bestimmten Präsentationszeit zur Annahme präsentirt und in Ermangelung derselben protestirt werden können.

Der bloße Besitz des Wechsels ermächtigt zur Präsentation des Wechsels und zur Erhebung des Protestes Mangels Annahme.

## Art. 19.

Eine Verpflichtung des Inhabers, den Wechsel zur Annahme zu präsentiren, findet nur bei Wechselfinden Statt, welche auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten. Solche Wechsel müssen bei Verlust des wechselfälligen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller, nach Maassgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Annahme präsentirt werden.

Hat ein Indossant auf einem Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselfällige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist zur Annahme präsentirt worden ist.



## Art. 20.

Wenn die Annahme eines auf bestimmte Zeit nach Sicht gestellten Wechsels nicht zu erhalten ist, oder der Bezogene die Datirung seines Acceptes verweigert, so muß der Inhaber, bei Verlust des wechselfähigen Anspruchs, gegen die Indossanten und den Aussteller die rechtzeitige Präsentation des Wechsels durch einen innerhalb der Präsentationsfrist (Art. 19.) erhobenen Protest feststellen lassen.

Der Protesttag gilt in diesem Falle für den Tag der Präsentation.

Ist die Protesterhebung unterblieben, so wird gegen den Acceptanten, welcher die Datirung seines Acceptes unterlassen hat, die Verfallzeit des Wechsels vom letzten Tage der Präsentationsfrist an gerechnet.

## V. Annahme (Acceptation).

## Art. 21.

Die Annahme des Wechsels muß auf dem Wechsel schriftlich geschehen.

Jede auf den Wechsel geschriebene und von dem Bezogenen unterschriebene Erklärung gilt für eine unbeschränkte Annahme, sofern nicht in derselben ausdrücklich ausgesprochen ist, daß der Bezogene entweder überhaupt nicht oder nur unter gewissen Einschränkungen annehmen wolle.

Gleichgestalt gilt es für eine unbeschränkte Annahme, wenn der Bezogene ohne weiteren Beisatz seinen Namen oder seine Firma auf die Vorderseite des Wechsels schreibt.

Die einmal erfolgte Annahme kann nicht wieder zurückgenommen werden.

## Art. 22.

Der Bezogene kann die Annahme auf einen Theil der im Wechsel verschriebenen Summe beschränken.

Werden dem Accepte andere Einschränkungen beigefügt, so wird der Wechsel einem solchen gleichgeachtet, dessen Annahme gänzlich verweigert worden ist, der Acceptant haftet aber nach dem Inhalte seines Acceptes wechselfähig.

## Art. 23.

Der Bezogene wird durch die Annahme wechselfähig verpflichtet, die von ihm acceptirte Summe zur Verfallzeit zu zahlen.

Auch dem Aussteller haftet der Bezogene aus dem Accepte wechselfähig.

Dagegen steht dem Bezogenen kein Wechselrecht gegen den Aussteller zu.

## Art. 24.

Ist in dem Wechsel ein vom Wohnorte des Bezogenen verschiedener Zahlungsort (Art. 4. Nr. 8.) angegeben (Domicilwechsel), so ist, insofern der Wechsel nicht schon ergiebt, durch wen die Zahlung am Zahlungsorte erfolgen soll, dieß vom Bezogenen bei der Annahme auf dem Wechsel zu bemerken. Ist dieß nicht geschehen, so wird angenommen, daß der Bezogene selbst die Zahlung am Zahlungsorte leisten wolle.

Der Aussteller eines Domicilwechsels kann in demselben die Präsentation zur Annahme vorschreiben. Die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift hat den Verlust des Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten zur Folge.

## VI. Regreß auf Sicherstellung.

## 1) Wegen nicht erhaltener Annahme.

## Art. 25.

Wenn die Annahme eines Wechsels überhaupt nicht, oder unter Einschränkungen, oder nur auf eine geringere Summe erfolgt ist, so sind die Indossanten und der Aussteller wechselfähig verpflichtet, gegen Aushändigung des, Mangels Annahme aufgenommenen Protestes genügende Sicherheit dahin zu leisten, daß die Bezahlung der im Wechsel verschriebenen Summe, oder des nicht angenommenen Betrages, so wie die Erstattung der durch die Nichtannahme veranlaßten Kosten am Verfalltage erfolgen werde.

Jedoch sind diese Personen auch befugt, auf ihre Kosten die schuldige Summe bei Gericht oder bei einer anderen, zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen.

## Art. 26.

Der Remittent, sowie jeder Indossatar wird durch den Besitz des, Mangels Aufnahme aufgenommenen Protestes ermächtigt, von dem Aussteller und den übrigen Vormännern Sicherheit zu fordern und im Wege des Wechselprocesses darauf zu klagen.

Der Regreßnehmer ist hierbei an die Folgeordnung der Indossamente und die einmal getroffene Wahl nicht gebunden.



Die Beibringung des Wechsels und des Nachweises, daß der Regreßnehmer seinen Nachmännern selbst Sicherheit bestellt habe, bedarf es nicht.

## Art. 27.

Die bestellte Sicherheit haftet nicht bloß dem Regreßnehmer, sondern auch allen übrigen Nachmännern des Bestellers, insofern sie gegen ihn den Regreß auf Sicherstellung nehmen. Dieselben sind weitere Sicherheit zu verlangen nur in dem Falle berechtigt, wenn sie gegen die Art oder Größe der bestellten Sicherheit Einwendungen zu begründen vermögen.

## Art. 28.

Die bestellte Sicherheit muß zurückgegeben werden:

- 1) sobald die vollständige Annahme des Wechsels nachträglich erfolgt ist;
- 2) wenn gegen den Regreßpflichtigen, welcher sie bestellt hat, binnen Jahresfrist, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet, auf Zahlung aus dem Wechsel nicht geklagt worden ist;
- 3) wenn die Zahlung des Wechsels erfolgt oder die Wechselkraft desselben erloschen ist.

## 2) Wegen Unsicherheit des Acceptanten.

## Art. 29.

Ist ein Wechsel ganz oder theilweise angenommen worden, so kann in Betreff der acceptirten Summe Sicherheit nur gefordert werden:

- 1) wenn über das Vermögen des Acceptanten der Conkurs (Debitverfahren, Falliment) eröffnet worden ist, oder der Acceptant auch nur seine Zahlungen eingestellt hat;
- 2) wenn nach Ausstellung des Wechsels eine Execution in das Vermögen des Acceptanten fruchtlos ausgefallen, oder wider denselben wegen Erfüllung einer Zahlungsverbindlichkeit die Vollstreckung des Personalarrestes verfügt worden ist.

Wenn in diesen Fällen die Sicherheit von dem Acceptanten nicht geleistet und dieserhalb Protest gegen denselben erhoben wird, auch von den auf dem Wechsel etwa benannten Nothadressen die Annahme nach Ausweis des Protestes nicht zu erhalten ist, so kann der Inhaber des Wechsels und jeder Indossatar gegen Auslieferung des Protestes von seinen Vormännern Sicherstellung fordern. (Art. 25 — 28.)

Der bloße Besitz des Wechsels vertritt die Stelle einer Vollmacht, in den Nr. 1. und 2. genannten Fällen von dem Acceptanten Sicherheitsbestellung zu fordern und, wenn solche nicht zu erhalten ist, Protest erheben zu lassen.

## VII. Erfüllung der Wechselverbindlichkeit.

## 1) Zahlungstag.

## Art. 30.

Ist in dem Wechsel ein bestimmter Tag als Zahlungstag bezeichnet, so tritt die Verfallzeit an diesem Tage ein.

Ist die Zahlungszeit auf die Mitte eines Monats gesetzt worden, so ist der Wechsel am 15. dieses Monats fällig.

## Art. 31.

Ein auf Sicht gestellter Wechsel ist bei der Vorzeigung fällig.

Ein solcher Wechsel muß bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller nach Maaßgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung, und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Zahlung präsentirt werden.

Hat ein Indossant auf einem Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist präsentirt worden ist.

## Art. 32.

Bei Wechseln, welche mit dem Ablaufe einer bestimmten Frist nach Sicht oder nach Dato zahlbar sind, tritt die Verfallzeit ein:

- 1) wenn die Frist nach Tagen bestimmt ist, an dem letzten Tage der Frist; bei Berechnung der Frist wird der Tag, an welchem der nach Dato zahlbare Wechsel ausgestellt oder der nach Sicht zahlbare zur Annahme präsentirt ist, nicht mitgerechnet;
- 2) wenn die Frist nach Wochen, Monaten, oder einem, mehre Monate umfassenden Zeitraume (Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr) bestimmt ist, an demjenigen Tage der Zahlungswoche oder des Zahlungsmonats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tage der Ausstellung oder Präsentation entspricht, fehlt dieser Tag in dem Zahlungsmonate, so tritt die Verfallzeit am letzten Tage des Zahlungsmonats ein.



Der Ausdruck „halber Monat“ wird einem Zeitraume von 15 Tagen gleichgeachtet. Ist der Wechsel auf einen oder mehre ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die 15 Tage zuletzt zu zählen.

Art. 33.

Respecttage finden nicht Statt.

Art. 34.

Ist in einem Lande, in welchem nach altem Style gerechnet wird, ein im Inlande zahlbarer Wechsel nach Dato ausgestellt und dabei nicht bemerkt, daß der Wechsel nach neuem Style datirt sei, oder ist derselbe nach beiden Stylen datirt, so wird der Verfalltag nach demjenigen Kalendertage des neuen Styles berechnet, welcher dem nach altem Style sich ergebenden Tage der Ausstellung entspricht.

Art. 35.

Mess- oder Marktwechsel werden zu der durch die Gesetze des Mess- oder Markortes bestimmten Zahlungszeit und in Ermangelung einer solchen Festsetzung an dem Tage vor dem gesetzlichen Schlusse der Messe oder des Markortes fällig. Dauert die Messe oder der Markt nur einen Tag, so tritt die Verfallszeit des Wechsels an diesem Tage ein.

## 2) Zahlung.

Art. 36.

Der Inhaber eines indossirten Wechsels wird durch eine zusammenhängende, bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossamenten als Eigenthümer des Wechsels legitimirt.

Das erste Indossament muß demnach mit dem Namen des Remittenten, jedes folgende Indossament mit dem Namen Desjenigen unterzeichnet sein, welchen das unmittelbar vorgehende Indossament als Indossatar benennt. Wenn auf ein Blanco-Indossament ein weiteres Indossament folgt, so wird angenommen, daß der Aussteller des letzteren den Wechsel durch das Blanco-Indossament erworben hat.

Ausgestrichene Indossamente werden bei Prüfung der Legitimation als nicht geschrieben angesehen.

Die Richtigkeit der Indossamente zu prüfen, ist der Zahlende nicht verpflichtet.

Art. 37.

Lautet ein Wechsel auf eine Münzsorte, welche am Zahlungsorte keinen Umlauf hat, oder auf eine Rechnungswährung, so kann die Wechselsumme nach ihrem Werthe zur Verfallszeit in der Landesmünze gezahlt werden, sofern nicht der Aussteller durch den Gebrauch des Wortes „effectiv“ oder eines ähnlichen Zusatzes die Zahlung in der im Wechsel benannten Münzsorte ausdrücklich bestimmt hat.

Art. 38.

Der Inhaber des Wechsels darf eine ihm angebotene Theilzahlung selbst dann nicht zurückweisen, wenn die Annahme auf den ganzen Betrag der verschriebenen Summe erfolgt ist.

Art. 39.

Der Wechselschuldner ist nur gegen Aushändigung des quittirten Wechsels zu zahlen verpflichtet.

Hat der Wechselschuldner eine Theilzahlung geleistet, so kann derselbe nur verlangen, daß die Zahlung auf dem Wechsel abgeschrieben und ihm Quittung auf einer Abschrift des Wechsels ertheilt werde.

Art. 40.

Wird die Zahlung des Wechsels zur Verfallszeit nicht gefordert, so ist der Acceptant nach Ablauf der für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmten Frist befugt, die Wechselsumme auf Gefahr und Kosten des Inhabers bei Gericht oder bei einer anderen, zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen.

Der Vorladung des Inhabers bedarf es nicht.

## VIII. Regreß Mangels Zahlung.

Art. 41.

Zur Ausübung des bei nicht erlangter Zahlung statthafter Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten ist erforderlich:

- 1) daß der Wechsel zur Zahlung präsentirt worden ist, und
- 2) daß sowohl diese Präsentation, als die Richterlangung der Zahlung durch einen rechtzeitig darüber aufgenommenen Protest dargethan wird.

Die Erhebung des Protestes ist am Zahlungstage zulässig, sie muß aber spätestens am zweiten Werkstage nach dem Zahlungstage geschehen.

Erste Abtheilung.



## Art. 42.

Die Aufforderung, keinen Protest erheben zu lassen („ohne Protest“, „ohne Kosten“ ic.), gilt als Erlaß des Protestes, nicht aber als Erlaß der Pflicht zur rechtzeitigen Präsentation. Der Wechselverpflichtete, von welchem jene Aufforderung ausgeht, muß die Beweislast übernehmen, wenn er die rechtzeitig geschehene Präsentation in Abrede stellt.

Gegen die Pflicht zum Erlaße der Protestkosten schützt jene Aufforderung nicht.

## Art. 43.

Domicilirte Wechsel sind dem Domiciliaten, oder, wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Bezogenen selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domicilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren, und wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren.

Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiciliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselfähige Anspruch nicht nur gegen den Aussteller und die Indossanten, sondern auch gegen den Acceptanten verloren.

## Art. 44.

Zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Acceptanten bedarf es mit Ausnahme des im Art. 43. erwähnten Falles weder der Präsentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Protestes.

## Art. 45.

Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels ist verpflichtet, seinen unmittelbaren Vormann innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung von der Nichtzahlung des Wechsels schriftlich zu benachrichtigen, zu welchem Ende es genügt, wenn das Benachrichtigungsschreiben innerhalb dieser Frist zur Post gegeben ist.

Jeder benachrichtigte Vormann muß binnen derselben, vom Tage des empfangenen Berichts zu berechnenden Frist seinen nächsten Vormann in gleicher Weise benachrichtigen.

Der Inhaber oder Indossatar, welcher die Benachrichtigung unterläßt oder dieselbe nicht an den unmittelbaren Vormann ergehen läßt, wird hierdurch den sämtlichen oder den übersprungenen Vormännern zum Erlaße des aus der unterlassenen Benachrichtigung entstandenen Schadens verpflichtet. Auch verliert derselbe gegen diese Personen den Anspruch auf Zinsen und Kosten, so daß er nur die Wechselsumme zu fordern berechtigt ist.

## Art. 46.

Kommt es auf den Nachweis der dem Vormann rechtzeitig gegebenen schriftlichen Benachrichtigung an, so genügt zu diesem Zwecke der durch ein Postattest geführte Beweis, daß ein Brief von dem Betheiligten an den Adressaten an dem angegebenen Tage abgesandt ist, sofern nicht dargethan wird, daß der angekommene Brief einen anderen Inhalt gehabt hat.

Auch der Tag des Empfanges der erhaltenen schriftlichen Benachrichtigung kann durch ein Postattest nachgewiesen werden.

## Art. 47.

Hat ein Indossant den Wechsel ohne Hinzufügung einer Ortsbezeichnung weiter begeben, so ist der Vormann desselben von der unterbliebenen Zahlung zu benachrichtigen.

## Art. 48.

Jeder Wechselschuldner hat das Recht, gegen Erstattung der Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten die Auslieferung des quittirten Wechsels und des wegen Nichtzahlung erhobenen Protestes von dem Inhaber zu fordern.

## Art. 49.

Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels kann die Wechselklage gegen alle Wechselverpflichtete, oder auch nur gegen Einige oder Einen derselben anstellen, ohne dadurch seinen Anspruch gegen die nicht in Anspruch genommenen Verpflichteten zu verlieren.

Derselbe ist an die Reihenfolge der Indossamente nicht gebunden.

## Art. 50.

Die Regressansprüche des Inhabers, welcher den Wechsel Mangels Zahlung hat protestiren lassen, beschränken sich auf:

- 1) die nicht bezahlte Wechselsumme nebst 6 Procent jährlicher Zinsen vom Verfalltage ab,
- 2) die Protestkosten und anderen Auslagen,
- 3) eine Provision von  $\frac{1}{3}$  Procent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regresspflichtige an einem anderen Orte, als dem Zahlungsorte wohnt,



zu demjenigen Course gezahlt werden, welchen ein vom Zahlungsorte auf den Wohnort des Regresspflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

Besteht am Zahlungsorte kein Cours auf jenen Wohnort, so wird der Cours nach demjenigen Orte genommen, welcher dem Wohnorte des Regresspflichtigen am nächsten liegt.

Der Cours ist auf Verlangen des Regresspflichtigen durch einen, unter öffentlicher Autorität ausgestellten Courszettel oder durch das Attest eines vereideten Mäklers, oder in Ermangelung derselben durch ein Attest zweier Kaufleute zu bescheinigen.

#### Art. 51.

Der Indossant, welcher den Wechsel eingelöst oder als Rimesse erhalten hat, ist von einem früheren Indossanten oder von dem Aussteller zu fordern berechtigt:

- 1) die von ihm gezahlte oder durch Rimesse berichtigte Summe nebst 6 Procent jährlicher Zinsen vom Tage der Zahlung,
- 2) die ihm erstandenen Kosten,
- 3) eine Provision von  $\frac{1}{3}$  Procent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regresspflichtige an einem andern Orte, als der Regressnehmer wohnt, zu demjenigen Course gezahlt werden, welchen ein vom Wohnorte des Regressnehmers auf den Wohnort des Regresspflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

Besteht im Wohnorte des Regressnehmers kein Cours auf den Wohnort der Regresspflichtigen, so wird der Cours nach demjenigen Orte genommen, welcher dem Wohnorte des Regresspflichtigen am nächsten liegt.

Wegen der Bescheinigung des Courses kommt die Bestimmung des Art. 50. zur Anwendung.

#### Art. 52.

Durch die Bestimmungen der Art. 50. und 51. Nr. 1. und 3. wird bei einem Regresse auf einen ausländischen Ort die Berechnung höherer, dort zulässiger Sätze nicht ausgeschlossen.

#### Art. 53.

Der Regressnehmer kann über den Betrag seiner Forderung einen Rückwechsel auf den Regresspflichtigen ziehen.

Der Forderung treten in diesem Falle noch die Mäklergebühren für Regozirung des Rückwechsels, so wie die etwaigen Stempelgebühren hinzu.

Der Rückwechsel muß auf Sicht zahlbar und unmittelbar (a drittura) gestellt werden.

#### Art. 54.

Der Regresspflichtige ist nur gegen Auslieferung des Wechsels, des Protestes und einer quittirten Retourrechnung Zahlung zu leisten verbunden.

#### Art. 55.

Jeder Indossant, der einen seiner Nachmänner befriedigt hat, kann sein eigenes und seiner Nachmänner Indossament austreichen.

### IX. Intervention.

#### 1. Ehrenannahme.

#### Art. 56.

Befindet sich auf einem, Mangels Annahme protestirten Wechsel eine auf den Zahlungsort laufende Nothadresse, so muß, ehe Sicherstellung verlangt werden kann, die Annahme von der Nothadresse gefordert werden.

Unter mehreren Nothadressen gebührt derjenigen der Vorzug, durch deren Zahlung die meisten Verpflichteten befreit werden.

#### Art. 57.

Die Ehrenannahme von Seiten einer nicht auf dem Wechsel als Nothadresse benannten Person braucht der Inhaber nicht zuzulassen.

#### Art. 58.

Der Ehrenacceptant muß sich den Protest Mangels Annahme gegen Erstattung der Kosten aushändigen und in einem Anhang zu demselben die Ehrenannahme bemerken lassen.

Er muß den Honoraten unter Uebersendung des Protestes von der geschehenen Intervention benachrichtigen und diese Benachrichtigung mit dem Proteste innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung zur Post geben.

Unterläßt er dieß, so haftet er für den durch die Unterlassung entstehenden Schaden.



## Art. 59.

Wenn der Ehrenacceptant unterlassen hat, in seinem Accepte zu bemerken, zu wessen Ehren die Annahme geschieht, so wird der Aussteller als Honorat angesehen.

## Art. 60.

Der Ehrenacceptant wird den sämtlichen Nachmännern des Honoraten durch die Annahme wechselfähig verpflichtet. Diese Verpflichtung erlischt, wenn dem Ehrenacceptanten der Wechsel nicht spätestens am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage zur Zahlung vorgelegt wird.

## Art. 61.

Wenn der Wechsel von einer Nothadresse oder einem andern Intervenienten zu Ehren angenommen wird, so haben der Inhaber und die Nachmänner des Honoraten keinen Regreß auf Sicherstellung.

Derselbe kann aber von dem Honoraten und dessen Vormännern geltend gemacht werden.

## 2) Ehrenzahlung.

## Art. 62.

Befinden sich auf dem von dem Bezogenen nicht eingelösten Wechsel oder der Copie Nothadressen oder ein Ehrenaccept, welche auf den Zahlungsort lauten, so muß der Inhaber den Wechsel spätestens am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage den sämtlichen Nothadressen und dem Ehrenacceptanten zur Zahlung vorlegen und den Erfolg im Proteste Mangels Zahlung oder in einem Anhang zu demselben bemerken lassen.

Unterläßt er dieß, so verliert er den Regreß gegen den Adressanten oder Honoraten und deren Nachmänner.

Weist der Inhaber die von einem andern Intervenienten angebotene Ehrenzahlung zurück, so verliert er den Regreß gegen die Nachmänner des Honoraten.

## Art. 63.

Dem Ehrenzahler muß der Wechsel und der Protest Mangels Zahlung gegen Erstattung der Kosten ausgehändigt werden.

Er tritt durch die Ehrenzahlung in die Rechte des Inhabers (Art. 50. und 52.) gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten.

## Art. 64.

Unter Mehren, welche sich zur Ehrenzahlung erbieten, gebührt Demjenigen der Vorzug, durch dessen Zahlung die meisten Wechselverpflichteten befreit werden.

Ein Intervenient, welcher zahlt, obgleich aus dem Wechsel oder Proteste ersichtlich ist, daß ein Anderer, dem er hiernach nachstehen müßte, den Wechsel einzulösen bereit war, hat keinen Regreß gegen diejenigen Indossanten, welche durch Leistung der von dem Anderen angebotenen Zahlung befreit worden wären.

## Art. 65.

Der Ehrenacceptant, welcher nicht zur Zahlungleistung gelangt, weil der Bezogene oder ein anderer Intervenient bezahlt hat, ist berechtigt, von dem Zahlenden eine Provision von  $\frac{1}{3}$  Procent zu verlangen.

## X. Bervielfältigung eines Wechsels.

## 1) Wechselduplicate.

## Art. 66.

Der Aussteller eines gezogenen Wechsels ist verpflichtet, dem Remittenten auf Verlangen mehre gleichlautende Exemplare des Wechsels zu überliefern.

Dieselben müssen im Contexte als Prima, Secunda, Tertia u. s. w. bezeichnet sein, widrigenfalls jedes Exemplar als ein für sich bestehender Wechsel (Solawechsel) erachtet wird.

Auch ein Indossatar kann ein Duplicat des Wechsels verlangen. Er muß sich dieserhalb an seinen unmittelbaren Vormann wenden, welcher wieder an seinen Vormann zurückgehen muß, bis die Anforderung an den Aussteller gelangt. Jeder Indossatar kann von seinem Vormann verlangen, daß die früheren Indossamente auf dem Duplicat wiederholt werden.

## Art. 67.

Ist von mehren ausgefertigten Exemplaren das eine bezahlt, so verlieren dadurch die anderen ihre Kraft.

Jedoch bleiben aus den übrigen Exemplaren verhaftet:



- 1) der Indossant, welcher mehre Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossirt hat, und alle späteren Indossanten, deren Unterschriften sich auf den, bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren befinden, aus ihren Indossamenten;
- 2) der Acceptant, welcher mehre Exemplare desselben Wechsels acceptirt hat, aus den Accepten auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren.

## Art. 68.

Wer eines von mehren Exemplaren eines Wechsels zur Annahme versandt hat, muß auf den übrigen Exemplaren bemerken, bei wem das von ihm zur Annahme versandte Exemplar anzutreffen ist. Das Unterlassen dieser Bemerkung entzieht jedoch dem Wechsel nicht die Wechselkraft.

Der Verwahrer des zum Accepte versandten Exemplars ist verpflichtet, dasselbe demjenigen auszuliefern, der sich als Indossatar (Art. 36.) oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

## Art. 69.

Der Inhaber eines Duplicats, auf welchem angegeben ist, bei wem das zum Accepte versandte Exemplar sich befindet, kann Mangels Annahme desselben den Regreß auf Sicherstellung und Mangels Zahlung den Regreß auf Zahlung nicht eher nehmen, als bis er durch Protest hat feststellen lassen:

- 1) daß das zum Accepte versandte Exemplar ihm vom Verwahrer nicht verabfolgt worden ist, und
- 2) daß auch auf das Duplicat die Annahme oder die Zahlung nicht zu erlangen gewesen.

## 2) Wechselcopieen.

## Art. 70.

Wechselcopieen müssen eine Abschrift des Wechsels und der darauf befindlichen Indossamente und Vermerke enthalten und mit der Erklärung: „bis hierher Abschrift (Copie)“ oder mit einer ähnlichen Bezeichnung versehen sein.

In der Copie ist zu bemerken, bei wem das zur Annahme versandte Original des Wechsels anzutreffen ist. Das Unterlassen dieses Vermerkes entzieht jedoch der indossirten Copie nicht ihre wechselfähige Kraft.

## Art. 71.

Jedes auf einer Copie befindliche Originalindossament verpflichtet den Indossanten eben so, als wenn es auf einem Originalwechsel stünde.

## Art. 72.

Der Verwahrer des Originalwechsels ist verpflichtet, denselben dem Besitzer einer mit einem oder mehren Originalindossamenten versehenen Copie auszuliefern, sofern sich derselbe als Indossatar oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

Wird der Originalwechsel vom Verwahrer nicht ausgeliefert, so ist der Inhaber der Wechselcopie nur nach Aufnahme des im Art. 69. Nr. 1. erwähnten Protestes Regreß auf Sicherstellung und nach Eintritt des in der Copie angegebenen Verfalltages Regreß auf Zahlung gegen diejenigen Indossanten zu nehmen berechtigt, deren Originalindossamente auf der Copie befindlich sind.

## XI. Abhanden gekommene Wechsel.

## Art. 73.

Der Eigenthümer eines abhanden gekommenen Wechsels kann die Amortisation des Wechsels bei dem Gerichte des Zahlungsortes beantragen. Nach Einleitung des Amortisationsverfahrens kann derselbe vom Acceptanten Zahlung fordern, wenn er bis zur Amortisation des Wechsels Sicherheit bestellt. Ohne eine solche Sicherheitsbestellung ist er nur die Deposition der aus dem Accepte schuldigen Summe bei Gericht oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt zu fordern berechtigt.

## Art. 74.

Der nach den Bestimmungen des Art. 36. legitimirte Besitzer eines Wechsels kann nur dann zur Herausgabe desselben angehalten werden, wenn er den Wechsel in bösem Glauben erworben hat oder ihm bei der Erwerbung des Wechsels eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

## XII. Falsche Wechsel.

## Art. 75.

Auch wenn die Unterschrift des Ausstellers eines Wechsels falsch oder verfälscht ist, behalten dennoch das ächte Accept und die ächten Indossamente die wechselfähige Wirkung.



## Art. 76.

Aus einem mit einem falschen oder verfälschten Accepte oder Indossamente versehenen Wechsel bleiben sämtliche Indossanten und der Aussteller, deren Unterschriften ächt sind, wechselfähig verpflichtet.

## XIII. Wechselverjährung.

## Art. 77.

Der wechselfähige Anspruch gegen den Acceptanten verjährt in drei Jahren vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

## Art. 78.

Die Regressansprüche des Inhabers (Art. 50.) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

- 1) in drei Monaten, wenn der Wechsel in Europa, mit Ausnahme von Island und den Faröern, zahlbar war;
- 2) in sechs Monaten, wenn der Wechsel in den Küstenländern von Asien und Afrika, längs des mittelländischen und schwarzen Meeres, oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere zahlbar war;
- 3) in achtzehn Monaten, wenn der Wechsel in einem andern außereuropäischen Lande oder in Island oder den Faröern zahlbar war.

Die Verjährung beginnt gegen den Inhaber mit dem Tage des erhobenen Protestes.

## Art. 79.

Die Regressansprüche des Indossanten (Art. 51.) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

- 1) in drei Monaten, wenn der Regressnehmer in Europa, mit Ausnahme von Island und den Faröern, wohnt;
- 2) in sechs Monaten, wenn der Regressnehmer in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des mittelländischen und schwarzen Meeres, oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere wohnt;
- 3) in achtzehn Monaten, wenn der Regressnehmer in einem anderen außereuropäischen Lande oder in Island oder den Faröern wohnt.

Gegen den Indossanten läuft die Frist, wenn er, ehe eine Wechselklage gegen ihn angestellt worden, gezahlt hat, vom Tage der Zahlung, in allen übrigen Fällen aber vom Tage der ihm geschehenen Behändigung der Klage oder Ladung.

## Art. 80.

Die Verjährung (Art. 77.—79.) wird nur durch Behändigung der Klage unterbrochen und nur in Beziehung auf denjenigen, gegen welchen die Klage gerichtet ist.

Jedoch vertritt in dieser Hinsicht die von dem Verklagten geschehene Streitverkündigung die Stelle der Klage.

## XIV. Klagerecht des Wechselgläubigers.

## Art. 81.

Die wechselfähige Verpflichtung trifft den Aussteller, Acceptanten und Indossanten des Wechsels, sowie einen Jeden, welcher den Wechsel, die Wechselcopie, das Accept oder das Indossament mit unterzeichnet hat, selbst dann, wenn er sich dabei nur als Bürge (per aval) benannt hat.

Die Verpflichtung dieser Personen erstreckt sich auf Alles, was der Wechselinhaber wegen Nichterfüllung der Wechselverbindlichkeit zu fordern hat.

Der Wechselinhaber kann sich wegen seiner ganzen Forderung an den Einzelnen halten; es steht in seiner Wahl, welchen Wechselverpflichteten er zuerst in Anspruch nehmen will.

## Art. 82.

Der Wechselschuldner kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen.

## Art. 83.

Ist die wechselfähige Verbindlichkeit des Ausstellers oder des Acceptanten durch Verjährung oder dadurch, daß die zur Erhaltung des Wechselrechts gesetzlich vorgeschriebenen Handlungen verabsäumt sind, erloschen, so bleiben dieselben dem Inhaber des Wechsels nur so weit, als sie sich mit dessen Schaden bereichern würden, verpflichtet.

Gegen die Indossanten, deren wechselfähige Verbindlichkeit erloschen ist, findet ein solcher Anspruch nicht Statt.

## XV. Ausländische Gesetzgebung.

## Art. 84.

Die Fähigkeit eines Ausländers, wechselfähige Verpflichtungen zu übernehmen, wird nach den Gesetzen des Staates



beurtheilt, welchem derselbe angehört. Jedoch wird ein nach den Gesetzen seines Vaterlandes nicht wechselfähiger Ausländer durch Uebernahme von Wechselverbindlichkeiten im Inlande verpflichtet, insofern er nach den Gesetzen des Inlandes wechselfähig ist.

Art. 85.

Die wesentlichen Erfordernisse eines im Auslande ausgestellten Wechsels, sowie jeder anderen im Auslande ausgestellten Wechselklärung werden nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, an welchem die Erklärung erfolgt ist.

Entsprechen jedoch die im Auslande geschehenen Wechselklärungen den Anforderungen des inländischen Gesetzes, so kann daraus, daß sie nach ausländischen Gesetzen mangelhaft sind, kein Einwand gegen die Rechtsverbindlichkeit der später im Inlande auf den Wechsel gesetzten Erklärungen entnommen werden.

Ebenso haben Wechselklärungen, wodurch sich ein Inländer einem anderen Inländer im Auslande verpflichtet, Wechselkraft, wenn sie auch nur den Anforderungen der inländischen Gesetzgebung entsprechen.

Art. 86.

Ueber die Form der mit einem Wechsel an einem ausländischen Orte zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts vorzunehmenden Handlungen entscheidet das dort geltende Recht.

XVI. Protest.

Art. 87.

Jeder Protest muß durch einen Notar oder einen Gerichtsbeamten aufgenommen werden.

Der Zuziehung von Zeugen oder eines Protokollführers bedarf es dabei nicht.

Art. 88.

Der Protest muß enthalten:

- 1) eine wörtliche Abschrift des Wechsels oder der Copie und aller darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen;
- 2) den Namen oder die Firma der Personen, für welche und gegen welche der Protest erhoben wird;
- 3) das an die Person, gegen welche protestirt wird, gestellte Begehren, ihre Antwort oder die Bemerkung, daß sie keine gegeben habe oder nicht anzutreffen gewesen sei;
- 4) die Angabe des Ortes, sowie des Kalendertages, Monats und Jahres, an welchem die Aufforderung (Nr. 3.) geschehen oder ohne Erfolg versucht worden ist;
- 5) im Falle einer Ehrenannahme oder einer Ehrenzahlung die Erwähnung, von wem, für wen und wie sie angeboten und geleistet wird;
- 6) die Unterschrift des Notars oder des Gerichtsbeamten, welcher den Protest aufgenommen hat, mit Beifügung des Amtssiegels.

Art. 89.

Muß eine wechselrechtliche Leistung von mehreren Personen verlangt werden, so ist über die mehrfache Aufforderung nur eine Protesturkunde erforderlich.

Art. 90.

Die Notare und Gerichtsbeamten sind schuldig, die von ihnen aufgenommenen Proteste nach deren ganzem Inhalte Tag für Tag und nach Ordnung des Datums in ein besonderes Register einzutragen, das von Blatt zu Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen ist.

XVII. Ort und Zeit für Präsentation und andere im Wechselverkehr vorkommende Handlungen.

Art. 91.

Die Präsentation zur Annahme oder Zahlung, die Protesterhebung, die Abforderung eines Wechselduplicats, sowie alle sonstigen bei einer bestimmten Person vorzunehmenden Acte müssen in deren Geschäftslocal und in Ermangelung eines solchen, in deren Wohnung vorgenommen werden. An einem anderen Orte, z. B. an der Börse, kann dieß nur mit beiderseitigem Einverständnis geschehen.

Daß das Geschäftslocal oder die Wohnung nicht zu ermitteln sei, ist erst alsdann als festgestellt anzunehmen, wenn auch eine dieserhalb bei der Polizeibehörde des Ortes geschehene Nachfrage des Notars oder des Gerichtsbeamten fruchtlos geblieben ist, welches im Proteste bemerkt werden muß.

Art. 92.

Verfällt der Wechsel an einem Sonntage oder allgemeinem Feiertage, so ist der nächste Werktag der Zahlungstag.



Auch die Herausgabe eines Wechselduplicats, die Erklärung über die Annahme, sowie jede andere Handlung, können nur an einem Werktag gefordert werden. Fällt der Zeitpunkt, in welchem die Vornahme einer der vorstehenden Handlungen spätestens gefordert werden mußte, auf einen Sonntag oder allgemeinem Feiertag, so muß diese Handlung am nächsten Werktag gefordert werden.

Dieselbe Bestimmung findet auch auf die Protesterhebung Anwendung.

#### Art. 93.

Bestehen an einem Wechselplatze allgemeine Zahltag (Cassirtage), so braucht die Zahlung eines zwischen den Zahltagen fällig gewordenen Wechsels erst am nächsten Zahltag geleistet zu werden, sofern nicht der Wechsel auf Sicht lautet.

Die im Artikel 41. für die Aufnahme des Protestes Mangels Zahlung bestimmte Frist darf jedoch nicht überschritten werden.

### XVIII. Mangelhafte Unterschriften.

#### Art. 94.

Wechselerklärungen, welche statt des Namens mit Kreuzen oder anderen Zeichen vollzogen sind, haben nur dann, wenn diese Zeichen gerichtlich oder notariell beglaubigt worden, Wechselkraft.

#### Art. 95.

Wer eine Wechselerklärung als Bevollmächtigter eines Andern unterzeichnet, ohne dazu Vollmacht zu haben, haftet persönlich in gleicher Weise, wie der angebliche Machtgeber gehaftet haben würde, wenn die Vollmacht erteilt gewesen wäre.

Dasselbe gilt von Vormündern und anderen Vertretern, welche mit Ueberschreitung ihrer Befugnisse Wechselerklärungen ausstellen.

### Dritter Abschnitt.

#### Von eigenen Wechseln.

#### Art. 96.

Die wesentlichen Erfordernisse eines eigenen (trockenen) Wechsels sind:

- 1) die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;
- 2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;
- 3) der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre der Aussteller Zahlung leisten will;
- 4) die Bestimmung der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll (Art. 4. Nr. 4.);
- 5) die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma;
- 6) die Angabe des Orts, Monatstages und Jahres der Ausstellung.

#### Art. 97.

Der Ort der Ausstellung gilt für den eigenen Wechsel, insofern nicht ein besonderer Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Ausstellers.

#### Art. 98.

Nachstehende, in diesem Gesetze für gezogene Wechsel gegebene Vorschriften gelten auch für eigene Wechsel:

- 1) die Art. 5. und 7. über die Form des Wechsels;
- 2) die Art. 9. — 17. über das Indossament;
- 3) die Art. 19. und 20. über die Präsentation der Wechsel auf eine Zeit nach Sicht mit der Maaßgabe, daß die Präsentation dem Aussteller geschehen muß;
- 4) der Art. 29. über den Sicherheitsregreß mit der Maaßgabe, daß derselbe im Falle der Unsicherheit des Ausstellers Statt findet;
- 5) die Art. 30. — 40. über die Zahlung und die Befugniß zur Deposition des fälligen Wechselbetrages mit der Maaßgabe, daß letztere durch den Aussteller geschehen kann;
- 6) die Art. 41. und 42, so wie die Art. 45. — 55. über den Regreß Mangels Zahlung gegen die Indossanten;
- 7) die Art. 62. — 65. über die Ehrenzahlung;
- 8) die Art. 70. — 72. über die Copieen;
- 9) die Art. 73. — 76. über abhanden gekommene und falsche Wechsel mit der Maaßgabe, daß im Falle des Art. 73. die Zahlung durch den Aussteller erfolgen muß;



- 10) die Art. 78. — 96. über die allgemeinen Grundsätze der Wechselverjährung, die Verjährung der Regressansprüche gegen die Indossanten, das Klagerecht des Wechselgläubigers, die ausländischen Wechselgesetze, den Protest, den Ort und die Zeit für die Präsentation und andere im Wechselverkehre vorkommende Handlungen, so wie über mangelhafte Unterschriften.

Art. 99.

Eigene domicilierte Wechsel sind dem Domiciliaten oder, wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Aussteller selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domiciliert ist, zur Zahlung zu präsentiren und, wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren. Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiciliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselfähige Anspruch gegen den Aussteller und die Indossanten verloren.

Art. 100.

Der wechselfähige Anspruch gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels verjährt in drei Jahren am Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

Frankfurt, den 26. November 1848.

Der Reichsverweser

**Erzherzog Johann.**

Der Reichsminister der Justiz  
R. Mohl.

## Gesetz = Entwurf

### über den Schuldarrest und den Wechselproceß.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen etc. etc. etc.

haben für nöthig erachtet, über den Schuldarrest und das hierbei zu beobachtende Verfahren, ingleichen über den Wechselproceß allgemein gesetzliche Bestimmungen zu treffen und verordnen daher unter Zustimmung der Kammern des Königreichs hiermit Folgendes:

#### Erster Abschnitt.

#### Ueber den Schuldarrest.

##### § 1.

Der Schuldarrest findet außer den Fällen, auf welche sich das Gesetz vom 28. Februar 1838 bezieht, Statt, entweder

- a) im Gefolge einer vorausgegangenen Unterwerfung unter denselben (die Wechselhaft), oder
- b) ohne diese, als ein für gewisse Schuldverhältnisse gesetzlich geordnetes Executionsmittel.

#### A.

#### Von der Unterwerfung unter die Wechselhaft.

##### § 2.

Die Wechselhaft kann nur wegen Geldzahlungen angelobt werden.

Hätte sich Jemand zu andern Leistungen oder Unterlassungen bei Schuld- oder Wechselhaft verbindlich gemacht, so ist eine deshalb erklärte Unterwerfung ungiltig.

Die Bestimmungen der Constitutio 21. P. II. vom Jahre 1572 werden hiermit aufgehoben.

##### § 3.

Bei Wechseln und Anweisungen, welche nach der allgemeinen deutschen Wechselordnung und dem Gesetz vom heutigen Tage zu beurtheilen sind, erfolgt die Unterwerfung stillschweigend mit einer jeden Zeichnung, wodurch eine wechselfähige Verpflichtung übernommen wird.

##### § 4.

Außerdem ist sie nur dann giltig, wenn in der Urkunde durch das Wort Wechsel auf irgend eine Weise ausge-  
Erste Abtheilung.



drückt ist, daß sich der Aussteller zur Zahlung bei Wechselhaft verbindlich gemacht hat, z. B. wenn die Urkunde selbst in ihrem Inhalt als Wechsel bezeichnet, oder die Zahlung nach Wechselrecht, bei Wechselhaft, oder mit der angefügten Wechselclausel versprochen wäre, oder der Aussteller den Bestimmungen des Wechselrechts, der Wechselordnung sich unterworfen hätte, oder der ganze Contract als Wechselcontract bezeichnet worden.

Sind in einer solchen Urkunde verschiedenartige Zahlungen zugesichert, so gilt die Unterwerfung für alle, insofern sie nicht ausdrücklich auf einzelne beschränkt ist.

## § 5.

Eine mündliche Unterwerfung ist nur gültig, wenn sie vor Gericht zum Protokoll erklärt wird. Sie kann auch nur durch das darüber aufgenommene Protokoll in der Urschrift, oder in einer bei demselben Gerichte beglaubigten Abschrift, bewiesen werden. Ein Beweis der Existenz des Protokolls und der darinnen enthaltenen Unterwerfung unter die Wechselhaft kann durch andere Beweismittel nicht geführt werden. Auch die mündliche Unterwerfung vor Gericht muß in einer § 4. bezeichneten Weise geschehen.

## § 6.

Die Unterwerfung unter die Wechselhaft kann nur von dispositionsfähigen Personen geschehen. Personen, welche das 21ste Jahr des Alters noch nicht erfüllt haben, aber für volljährig erklärt worden sind, werden nur durch Betreibung eines Handels- oder Fabrikgeschäfts oder Theilnahme daran fähig, Verpflichtungen bei Wechselhaft einzugehen.

## § 7.

Wechselhaft kann nicht vollstreckt werden:

- 1) Gegen die im Lande angestellten ordinirten Geistlichen aller Confessionen, ingleichen die bei öffentlichen (Landes-, Stadt- und Dorf-) Schulen angestellten confirmirten Lehrer, während der Dauer ihrer Anstellung.
- 2) Gegen Gemeine und Unterofficiere der Königlich Sächsischen Armee findet, so lange sie der ersten Abtheilung der activen Armee angehören, die Vollziehung eines Schuldarrests nicht Statt; auch dann nicht, wenn wider sie auf Letzteren vor dem Eintritt in den Militairdienst von einem Richter rechtskräftig erkannt worden wäre. Wider Gemeine und Unterofficiere, welche in der zweiten Abtheilung der activen Armee sich befinden, oder zur Kriegsreserve gehören, kann derselbe während ihrer ständigen Beurlaubung verfügt werden, es ist jedoch damit anzustehen, auch der bereits angelegte Schuldarrest einstweilen wieder aufzuheben, sobald eine Einberufung zum Dienste eintritt.
- 3) An Oberofficieren derselben aller Grade und den denselben gleichgestellten Militairpersonen, so lange sie im Felde stehen, oder zu einem außer Landes befindlichen, oder im Lande auf unbestimmte Zeit zusammengezogenen Theile der Truppen commandirt sind. Auch sind bei dem Eintritt eines solchen Ereignisses selbst die etwa in Wechselhaft befindlichen derselben zu entlassen.
- 4) Gegen Studirende zu Leipzig oder auf anderen Akademien, Seminarien und Schulen.

Es macht hierbei auch keinen Unterschied, ob das Geschäft, aus welchem die Wechselhaft verfügt werden konnte, nach oder vor Eintritt dieser Lebens- und Dienstverhältnisse eingegangen und ob vor deren Eintritt auf Wechselhaft bereits rechtskräftig erkannt worden.

Während der Dauer des Zustandes, da diese Personen unter 1. bis 4. von der Wechselhaft befreit sind, läuft keine Verjährung der aus einer Schuldverschreibung nach Wechselrecht gegen sie zustehenden Klagen.

## § 8.

Mit dem Eintritte eines Erben in die von dem Erblasser eingegangene Verbindlichkeiten ist die Unterwerfung des Ersten unter den vom Erblasser angelobten Wechselarrest nicht verbunden.

## § 9.

Jedoch sind persönlich wechselfähige Erben eines Kaufmanns oder Fabrikhabers, wenn sie das Geschäft ihres Erblassers fortstellen, oder an der Stelle desselben einem kaufmännischen Etablissement beitreten, sowie alle diejenigen persönlich wechselfähigen Personen, welche ein solches bestehendes mercantiles Etablissement durch Ankauf oder ein anderes Geschäft unter den Lebendigen (freie Vereinigung mit den Eigenthümern, die sie als Handelsgesellschafter aufnehmen,) an sich bringen, und zwar diese sämtlichen Personen, dafern sie sich in Circularien oder auf andere Weise gegen die Gläubiger zur activen und passiven Vertretung des Geschäfts (nicht bloß zur Liquidation) erklärt haben, aus den auch vor ihrem Eintritte nach Wechselrecht oder bei Wechselarrest eingegangenen Verpflichtungen ihrer Erblasser, Vorfahrer oder Handelsgesellschafter, soweit diese Verpflichtungen aus den Handelsgeschäften entstanden sind, zu deren Erfüllung durch Schuldgefängniß anzuhalten.



## § 10.

Dagegen werden auch die wechselfähigen Mitglieder von Personen-Bereinen, welche juristische Persönlichkeit haben, ingleichen Vertreter von Anstalten, denen gleiche Persönlichkeit zukommt, selbst wenn sie persönlichen Antheil an Führung der Geschäfte genommen hätten, durch die sonst mit Unterwerfung unter den Wechselarrest verbundenen Geschäfte (z. B. Ausstellung, Acceptation und Indossament von Wechseln,) wenn sie im Namen des Vereins oder der Anstalt geschlossen werden, auch insoweit, als sie überhaupt daraus subsidiarisch verpflichtet werden können, dem Wechselarrest nicht unterworfen.

## B.

## Vom Schuldarrest als Executionsmittel für gewisse Schuldverhältnisse.

## § 11.

Als gesetzliches Executionsmittel findet die Haft in Civilsachen (Schuldhaft) Statt als Zwangsmittel in den nach der Leipziger Handelsgerichts-Ordnung verhandelten Processen, um die verurtheilte Partei zu Zahlungen oder anderen Leistungen anzuhalten.

## § 12.

Auch der Schuldarrest als Executionsmittel in Handelsgerichtssachen kann wider Erben weder erkannt, noch verfügt werden, selbst nicht wider diejenigen, wider welche aus ihren eigenen Geschäften dieses Verfahren Statt finden würde, dafern nicht das Geschäft ihres Erblassers unter der § 11. gedachten Voraussetzung von ihnen fortgesetzt wird.

## C.

## Gemeinschaftliche Bestimmungen über Vollstreckung des Schuldarrests.

## § 13.

Der Schuldarrest wird durch Verwahrung im Gerichtsgefängnisse unter Absonderung von Sträflingen und den in Untersuchung befindlichen Arrestanten vollzogen. Es darf jedoch der Richter, dafern die Sicherheit der Bewachung nicht gefährdet ist und der Schuldner den für seine Verpflegung erforderlichen Aufwand aus eignen Mitteln bestreitet, die Verwahrung und Bewachung desselben in andern Räumen und selbst in Privatwohnungen, auch wider den Willen des Klägers, gestatten.

## § 14.

Der Kläger, welcher den Schuldarrest ausbringt, hat, wenn derselbe in einem Gerichtsgefängnisse Statt findet, den zu Erhaltung des Schuldners erforderlichen Aufwand für Beköstigung, Heizung und an Sitzegebühren wöchentlich vorzuschießen, auch in Krankheitsfällen die Medicinalkosten zu bezahlen. Für die Beköstigung des Arrestanten sind in gesunden Tagen 5 Ngr. in Ansatz zu bringen.

Die Sitzegebühren und der Aufwand für Heizung sind nach der Tarordnung zu berechnen.

Der Schuldner ist zu Erstattung dieses Aufwandes gehalten und werden diese Kosten der Hauptschuld hinzugerechnet, auch, wenn der Arrest ursprünglich nicht wegen Geldschuld eingetreten, als eine besondere Zahlungspost in Ansatz gebracht und ist der Schuldner zu deren Bezahlung ebenfalls mit Schuldarrest anzuhalten, der jedoch unter Einrechnung der wegen der Hauptverbindlichkeit bereits erlittenen Haft die Dauer von Zwei Jahren nicht übersteigen darf. (vergl. § 22. flg.)

## § 15.

Die § 14. gedachte Verbindlichkeit des Klägers erledigt sich, wenn der Schuldner nicht im öffentlichen Gefängnisse oder Krankenhause enthalten wird, oder insoweit er in selbigem diesen Aufwand selbst zu tragen übernimmt, tritt aber, insoweit der Beklagte die eigne Verpflegung aufgibt, oder wenn sonst dessen Enthaltung im Gerichtsgefängnisse nothwendig wird, sofort wieder ein.

## § 16.

Wenn der Kläger die erforderliche Vorausbezahlung nicht am bestimmten Tage leistet, so ist der Schuldner ohne weiteres einstweilen des Arrests zu entlassen.

## § 17.

Schuldarrest ist nicht anzulegen, wenn der Schuldner das 70ste Jahr des Alters angetreten hat.

Wenn ein Schuldner beim Beginn des 70sten Lebensjahres im Schuldarrest begriffen ist, so wird er daraus jedenfalls sofort entlassen.



## § 18.

Der Schuldarrest kann nicht nachgesucht werden:

- 1) gegen den Ehegatten, so lange nicht auf Trennung des Ehebandes oder beständige Scheidung von Tisch und Bette rechtskräftig erkannt worden ist;
- 2) gegen Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie, ingleichen gegen Stief- und Schwiegerältern, so lange das Affinitätsverhältniß dauert;
- 3) gegen vollbürtige und halbbürtige Geschwister.

Derselbe kann auch da nicht angewendet werden, wenn der Anspruch von dem ursprünglichen Gläubiger, zu welchem der Schuldner in einem der genannten Verhältnisse stand, durch Intestaterbfall, oder durch ein freiwillig vollzogenes Geschäft unter den Lebenden oder auf den Todesfall (mithin auch durch Testament) an einen Andern übergegangen ist.

Ausgenommen von dieser letzten Bestimmung sind jedoch die Fälle der mittelst wechselrechtlicher Begebung im eigentlichen Wechselverkehr vorkommenden Uebertragung wechselmäßiger Forderungen an dritte Personen.

## § 19.

Wenn die klagende Partei aus mehreren Personen besteht und der Schuldner nur zu Einer oder Einigen derselben in einem der § 18. unter 1. 2. oder 3. gedachten Verhältnisse steht, so ist auf Anrufen der Uebrigen der Schuldarrest zu ihrem Antheile zu verfügen.

## § 20.

Der Schuldarrest kann gleichzeitig neben der Hülfsvollstreckung in die Güter verhängt werden.

## § 21.

Wider einen Gemeinschuldner ist während des Concurfes auf die bei dessen Eintritte bereits bestandenen Schuldsprüche der Schuldarrest nicht zu verfügen, auch wenn er bei Ausbruch des Concurfes bereits in Wechselhaft ist, nicht fortzusetzen.

Die 26. Decision vom Jahre 1746 und die darauf Bezug nehmende Bestimmung im Banqueroutirmandate vom 20. December 1766 auch dem in die Lausitz ergangenen vom Dato den 2. August und public. den 27. September 1783 §. 19. werden hiermit aufgehoben. Dahingegen schläft, so lange der Concurf dauert, die Verjährung der auf jene Zahlungen oder Abtretungen gerichteten Wechselklagen.

## § 22.

Schuldarrest kann zu Gunsten eines und desselben Gläubigers nicht länger als zwei Jahre hindurch andauern.

## § 23.

Mit Ablauf dieser Zeit erlischt zugleich das Recht auf Vollstreckung des Schuldarrests wegen aller derjenigen Ansprüche desselben Gläubigers, welche zu der Zeit der Haftanlegung bereits verfallen waren.

Ist eine Forderung erst während der Haft fällig geworden, so findet wegen dieser zwar anderweiter Anspruch auf Schuldarrest von zwei Jahren Statt, es ist jedoch der Anfang dieser Frist von der Verfallzeit der spätern Forderung an zu rechnen.

## § 24.

Auch ein Dritter kann den Schuldarrest wegen eines Anspruchs, welcher auf ihn von einem Gläubiger zu einer Zeit übergegangen ist, zu welcher derselbe den Schuldner bereits hatte zur Haft bringen lassen, nur dann und insoweit verfolgen, als die Forderung auf einer Urkunde beruht, aus der nicht zu ersehen ist, daß auf Grund derselben die gesetzliche Dauer der Haft bereits erschöpft worden.

## § 25.

Der Richter, welcher einen auf den Grund der Urkunde verhaftet gewesenen Schuldner entläßt, hat auf der Urkunde zu bemerken, daß und wie lange die Haft angelegt worden sei.

## § 26.

Hätte der Gläubiger die einstweilige Entlassung des Beklagten während des gesetzlich gestatteten Zeitraums zugestanden, so kann er, bis er befriedigt ist, zwar dessen Schuldarrest von Neuem ausbringen, jedoch nur auf die Zeit, welche bei der Entlassung von obigem Zeitraume übrig war.

## § 27.

Mit Ablauf des für die Dauer des Schuldarrests vorstehend gestatteten Zeitraums ist der Schuldner der Haft sofort zu entlassen, auch eine Appellation des Klägers dagegen nicht zu beachten.



## § 28.

Es kann aber eine Erneuerung des Schuldarrests nach richterlichem Ermessen, jedoch höchstens anderweit auf die Dauer von zwei Jahren angewendet werden, wenn der Kläger nachweist, daß auf Seiten des Schuldners eine wesentliche Verbesserung seiner Vermögensumstände eingetreten.

Der Richter hat hierüber einen Bescheid zu geben, wogegen dem beklagten Schuldner die Appellation freisteht, welche Suspendivkraft hat.

## § 29.

Auf die Wohlthaten des Gesetzes kann nicht verzichtet werden.

## § 30.

Collidirt Schuldarrest mit Straf- oder Untersuchungsarrest, so ist der erstere bis zu Beendigung des letztern auszu-  
setzen.

Der Criminalrichter hat aber, wenn er die Aufhebung des von ihm verfügten Arrests beschloffen, davon den Civil-  
richter vor Entlassung des Inculpaten zu benachrichtigen und den Enthaltene an diesen abzugeben.

## Zweiter Abschnitt.

## Vom Wechselproceffe.

## § 31.

Wenn aus gezogenen oder eignen Wechselln oder aus Anweisungen, welchen durch das Gesetz ein Gebrauch als Wechsel  
beigelegt ist, auf Zahlung oder Rembours, oder, wo solches nach der Wechselordnung zulässig ist, auf Cautionsbestellung  
geklagt wird, so findet der Wechselproceß als eine besondere Gattung des Executivprocesses Statt. Derselbe findet aber  
auch dann Statt, wenn sich der Beklagte außer dem eigentlichen Wechselgeschäft zu einer Zahlung nach Wechselrecht ver-  
pflichtet hat und alle Theile der Klage ohne Ausnahme durch Urkunden zu erweisen sind.

## § 32.

Die Klage kann vor jedem Civilrichter angebracht werden, in dessen Gerichtsbezirk sich der Beklagte findet.

## § 33.

Zur Form der Klagerhebung genügt ein mündliches Vorbringen unter Vorlegung sämtlicher zu Begründung der  
Klage erforderlicher Urkunden und, wenn sich der Kläger dabei eines Sachwalters bedient, unter Einreichung der Vollmacht.

## § 34.

Mit der Klage ist die vollständige Berechnung der Ansprüche zu verbinden.

## § 35.

Findet der Richter bei Prüfung der übergebenen Urkunden, daß ein wechsellmäßiges Verfahren nicht statthaft sei, so  
hat er dem Kläger solches zu eröffnen, demselben auch auf sein Verlangen eine schriftliche Recognition hierüber zu ertheilen.

## § 36.

Wenn der Richter die Klage für begründet achtet, so hat er darauf, und zwar nach Wahl des Klägers, dafern ihm  
nicht wider dieselbe erhebliche Bedenken begehren, entweder die Vorladung des Beklagten an Gerichtsstelle, oder die soge-  
nannte Häuserpedition anzuordnen und davon den Kläger in Kenntniß zu setzen.

## § 37.

Die Citation geschieht ohne Einräumung einer Frist. Auch kann der Kläger, ohne Angabe besonderer Gründe, auf  
Holung des Beklagten (dessen Realcitation) bestehen.

Diese geschieht durch einen Diener des Gerichts, welcher den Beklagten unmittelbar vor dem beschlossenen Verhör-  
termine und zwar zunächst in seiner Behausung aufzusuchen, ihn zum ungesäumten Erscheinen aufzufordern und denselben  
zur Gerichtsstelle zu begleiten hat.

## § 38.

Die Häuserpedition geschieht dadurch, daß der Richter, unter Assistenz der Gerichtsfolge, in Begleitung des Klägers  
oder seines Sachwalters in die Behausung des Beklagten, oder an den Ort, wo der letztere nach Anzeige des Klägers  
anzutreffen sein wird, sich begiebt und daselbst das Verhör vornimmt.



## § 39.

Das Verhör selbst kann nur in Anwesenheit des Klägers oder seines Sachwalters Statt finden. Ließe der Kläger länger als eine Stunde auf sich warten, so wird das Verfahren wider den Beklagten abgebrochen und der Beklagte entlassen.

## § 40.

Die Eröffnung des Verhörs geschieht von Seiten des Gerichts mit Angabe der Veranlassung desselben und des vom Kläger geschenehen Antrags, wobei dem Beklagten sämtliche übergebene Urkunden zum Anerkennung, soweit sie dessen bedürfen, vorzulegen, derselbe zugleich im Allgemeinen zur Abgabe seiner Erklärung auf das Vorbringen des Klägers und Anführung seiner dawider etwa habenden Einreden mit der Bedeutung aufzufordern ist, daß, wenn er dieser Aufforderung nicht entsprechen würde, die Urkunden für anerkannt zu achten und wider ihn des geklagten Anspruchs halber, so weit dessen Befriedigung nicht erfolgt, mit Wechselhaft oder in den § 47. im zweiten Satz bezeichneten Fällen, mit der Hülfsvollstreckung in das Vermögen verfahren werden solle.

## § 41.

Erböte sich der Beklagte zur eidlichen Ableugnung (Difffession) der Urkunden, so ist zur Abnahme des Difffessionseides sofort zu verschreiten. Eine auf den Inhalt der Urkunden gerichtete Difffession (dissessio quoad contenta) ist in dieser Proceßart ebenso wenig zulässig, als ein Zeugenbeweis, womit die Ausstellung der Urkunden erhärtet werden soll (recognitio per testes).

## § 42.

Bringt der Beklagte Einreden vor, so hat der Richter darauf die Entgegnung des Klägers zu vernehmen und, wenn diese erfolgt, sofort allenthalben Entschließung zu fassen und diese den Parteien zu eröffnen.

## § 43.

Wenn der Beklagte seine Einreden mit vorgelegten Urkunden sofort bescheinigt, so hat der Richter, dafern er sie bei Entscheidung der Sache von Einfluß findet, solche dem Kläger, da nöthig, zum Anerkennung vorzulegen und, Falls dieser sich zur Difffession erböte, auch dießfalls zur Abnahme des Difffessionseides sofort zu verschreiten.

## § 44.

Wäre der Kläger, welchem dieser Difffessionseid zufällt, nicht persönlich anwesend, so ist zwar, auch wenn die Einrede den Klagenanspruch erschöpfen würde, der Beklagte, insofern Wechselhaft gegen ihn verfügt werden kann, inmittelst in Verwahrung zu nehmen, dem Kläger jedoch die Erklärung über die Recognition, sowie nach Befinden die Leistung des Difffessionseides unter Einräumung einer nach den besonderen Umständen zu bemessenden kurzen Frist, unter der Verwarnung, daß außerdem der Beklagte entlassen werden solle, aufzugeben.

## § 45.

Diese Entlassung ist jedoch auch vorher anzuordnen, wenn der Beklagte hinreichende Caution an Gerichtsstelle leistet.

## § 46.

Das Wechselverfahren ist auch an Sonn- und Feiertagen und wider Juden auch am Sabbath oder jüdischen Feiertagen zu verfügen.

Würde jedoch der Beklagte die Eidesleistung an einem solchen Tage unter Berufung auf seine Religion verweigern, so ist er einstweilen zu detiniren, wenn er wegen seiner anderweiten zeitigen Stellung an Gerichtsstelle nicht hinreichende Sicherheit stellt.

## § 47.

Nach beendigtem Verhör ist ein Bescheid mit kurzer Angabe der Entscheidungsgründe zu ertheilen und den Parteien sofort zu eröffnen. Ist derselbe condemnatorisch, so muß darinnen zugleich die genaue Angabe des Gesamtbetrags des Liquidum enthalten sein, zu dessen Bezahlung oder Sicherstellung der Beklagte durch Gefängnißzwang angehalten werden soll (§ 31.), und hat der Richter den Parteien zugleich seinen Beschluß des Arrests zu eröffnen, insoweit er nach den Bestimmungen dieses Gesetzes gegen die Person des Verurtheilten verfügt werden darf.

Kann gegen den Beklagten nach § 7. bis 10. oder 17. bis 23. des gegenwärtigen Gesetzes der Wechselarrest nicht Statt finden, so hat der Richter, ohne weiteren Antrag des Klägers abzuwarten, bei Publication des Bescheides nach § 43. und folgenden des Gesetzes über Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen vom 28. Februar 1838 die Hülfsaufgabe zu erlassen und weiter letzterem Gesetze gemäß zu verfahren.

## § 48.

Die Gerichte haben die § 35. sq. bezeichneten Handlungen auf Verlangen sofort und ohne Rücksicht auf die gewöhnliche Gerichtszeit vorzunehmen.



## § 49.

Der von dem Richter ertheilte Bescheid wird in zehn Tagen rechtskräftig, wenn dawider ein Rechtsmittel nicht eingewendet wird. Jedoch ist die erkannte Wechselhaft oder Hülfsaufgabe (vergl. § 47.) auch unerwartet der Rechtskraft sofort zu verfügen und hat ein dawider ergriffenes Rechtsmittel keine Suspensivkraft. Würde aber auf das eingewandte Rechtsmittel ein reformatorisches Erkenntniß gefällt, so ist der Beklagte, auch ungeachtet des wider diese Entscheidung eingewendeten Rechtsmittels, sofort ohne Anstand der Wechselhaft zu entlassen. Wird nach § 47. von einem Beklagten, gegen welchen Wechselhaft nicht, sondern nur Hülfsvollstreckung in das Vermögen statthaft ist, gegen den Bescheid ein zulässiges Rechtsmittel ergriffen, so ist mit wirklicher Hülfsvollstreckung bis zur Rechtskraft anzustehen.

## § 50.

Im Wechselproceß findet, außer in dem Falle eines darauf gerichteten Compromisses der Parteien, eine Actenversendung nicht Statt, sondern der Richter muß selbst Entschliebung fassen.

## § 51.

Wenn der Beklagte peremptorische Einreden vorbringt, die er durch Urkunden zu beweisen nicht vermag, und er dießfalls die Ausführung derselben in der Widerklage oder einer besonderen Klage unternommen, hierbei aber ein Erkenntniß für sich erlangt hat, durch welches er auch von der Convention entbunden worden, so ist er, bevor dieses Erkenntniß in Rechtskraft übergegangen und purificirt worden ist, der Wechselhaft nicht zu entlassen.

## § 52.

Wenn die Wechselclausel bei Urkunden über einen zweiseitigen Vertrag oder über ein bedingtes Versprechen angewendet worden ist, und im erstern Falle der Einrede des nicht erfüllten Contracts nicht entsagt, im andern Falle aber die Erfüllung der Bedingung nicht durch Urkunden bescheinigt ist, so kann wider den Beklagten das § 31. sq. vorgeschriebene Verfahren (der eigentliche Wechselproceß) nicht Statt finden; es tritt lediglich der Executivproceß, wie er im Anhang der Erl. Proceßordnung vorgeschrieben ist, oder nach Befinden der Executionsproceß, wie er durch das Gesetz vom 28. Februar 1838 geregelt worden ist, ein.

Jedoch ist, wenn der Beklagte verurtheilt wird, bei dem in der Sache zu fallenden Erkenntniße zugleich auszusprechen, daß der Beklagte zur Leistung nach Wechselrecht anzuhalten sei. Ein solches Erkenntniß ist aber erst nach eingetretener Rechtskraft wider den Beklagten in Execution zu setzen.

## Dritter Abschnitt.

## Anwendung des Gesetzes.

## § 53.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes über das Verfahren in Wechselfachen und über die Schuldhaft von § 13. an leiden zwar, selbst insoweit sie neues Recht enthalten, dafern solches nach dem Stand der einzelnen Rechtsfachen annoch möglich ist, auch auf die bereits anhängigen Anwendung. Es haben jedoch die Gerichte, bei welchen sich vor Zeit der Publication des Gesetzes ein Schuldner in Gewahrsam befindet, für welchen ein Vorschuß nicht geleistet worden, bevor sie ihn nach § 16. des Schuldarrests entlassen, dem Kläger die Leistung eines Vorschusses unter der Verwarnung aufzugeben, daß, wenn ein solcher binnen Sechs Tagen nicht erfolge, der Inhaftat des Arrestes werde entlassen werden.

## § 54.

Alle zeitherigen Bestimmungen über die Schuldhaft und das Wechselverfahren werden hiermit aufgehoben.

Die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes leiden auch auf das Hülfsverfahren in den nach der Leipziger Handelsgerichtsordnung verhandelten Proceßten Anwendung, insoweit dasselbe in den §§ 13. bis mit 30. hiervon betroffen wird.

Dagegen hat es in Ansehung der Fälle, wenn nach dem Gesetz vom 28. Februar 1838 die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in privatrechtlichen Streitigkeiten betreffend, § 71. der Verurtheilte durch Gefängniß zu einer Handlung genöthigt werden soll, welche von einem Andern nicht oder doch nicht mit gleichem Vortheil und nicht ohne besondere Schwierigkeiten verrichtet werden kann, lediglich bei den dort getroffenen Bestimmungen zu bewenden. In Folge dessen finden daher auf solche Fälle insbesondere auch die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes, wonach gegen gewisse Personen Schuldarrest nicht vollstreckt werden kann, ingleichen wegen der vom Kläger vorzuschießenden Kosten und der Dauer der Haft keine Anwendung.

## § 55.

Ferner sind die in diesem Gesetz enthaltenen, den Schuldarrest und den Wechselproceß betreffenden Bestimmungen



in ihrer Anwendung auf die in Königlich Sächsischen Diensten stehenden Militairpersonen folgenden Ausnahmen unterworfen:

A. Der Wechselproceß wider die in Königlich Sächsischen Diensten stehenden Militairpersonen kann bis zu ihrer Entlassung aus diesen Diensten nicht vor einem andern Richter, als vor den Kriegsgerichten, denen sie wegen aller andern persönlichen Ansprüche unterworfen sind, angestellt werden und findet daher die § 32. enthaltene Bestimmung auf das Wechselverfahren wider Militairpersonen keine Anwendung.

Was aber

B. die Form des Wechselprocesses vor Militairgerichten betrifft, so hat es zwar dießfalls bei den §§ 31. 33. 34. 35. ertheilten Vorschriften sein Verbleiben, dahingegen sind das Verfahren auf erkannte Zuständigkeit der Klage betreffenden §§ 36. 37. 38. 39. enthaltenen Anweisungen nicht anwendbar, sondern die Militairgerichte haben auf die angebrachte Wechselklage binnen drei Tagen zuvörderst unter abschriftlicher Beifuge des Klaganbringens und unter Einräumung einer Frist von Acht oder längstens vierzehn Tagen eine schriftliche Zahlungsauslage an den Beklagten zu erlassen, hiervon aber den Kläger durch Zufertigung einer Abschrift derselben in Kenntniß zu setzen. Wenn der Beklagte nun in solcher Frist der Auslage nicht entsprochen, so ist auf Anzeige und Antrag des Klägers das Verhör sofort anzuberaumen und dazu der Beklagte ohne Einräumung einer Frist mündlich vorzuladen.

Urkundlich etc.

## M o t i v e n.

Das Gesetz über den Schuldarrest und den Wechselproceß ist bereits mit den in den Jahren 1845 und 1846 versammelt gewesenen Ständen berathen und von ihnen angenommen, dessen Publication jedoch wegen der darauf unter den deutschen Staaten eröffneten Unterhandlungen über Einführung eines allgemeinen deutschen Wechselrechts ausgesetzt worden, da es zweckmäßig schien, erst abzuwarten, welche Modificationen etwa durch den Inhalt desselben an jenem Gesetze nothwendig werden möchten, insofern das allgemeine Gesetz von der auf demselben Landtage berathenen Wechselordnung für das Königreich Sachsen, mit welcher das Schuldarrest-Gesetz zu gleichzeitiger Publication bestimmt war, etwa hier und da abweichen konnte. Nachdem nun dermalen eine allgemeine deutsche Wechselordnung wirklich eingeführt und demnächst für hiesige Lande zu publiciren ist, haben sich solcher Modificationen allerdings einige, wiewohl nur wenige, nöthig gemacht, und es werden zu deren Rechtfertigung folgende Bemerkungen genügen.

Im § 3. war der etwas dunkle Ausdruck: „eigentliches Wechselgeschäft,“ dessen Erläuterung nach damaliger Absicht aus der Wechselordnung hervorgehen sollte, mit einer keinen Zweifel übrig lassenden Hinweisung auf die deutsche Wechselordnung und auf das zugleich zu publicirende Gesetz wegen der kaufmännischen Anweisungen zu vertauschen.

Da nach der allgemeinen deutschen Wechselordnung Frauenspersonen den Männern hinsichtlich der Wechselfähigkeit gleichgestellt sind, so ergiebt sich die Nothwendigkeit der vorgenommenen Aenderung in § 6. von selbst.

Aus ähnlichen Gründen waren § 7. und 8. der ursprünglichen Fassung, als mit dem Inhalt der allgemeinen Wechselordnung nicht vereinbar, in Wegfall zu bringen.

Im § 31. (früher 33.) war statt des auf die damals beabsichtigte sächsische Wechselordnung sich beziehenden Ausdrucks: „die Wechselordnung“ zu setzen: „das Gesetz“, wodurch sowohl die deutsche Wechselordnung, als das sächsische Gesetz wegen der Anweisungen bezeichnet wird.

Im § 36. (früher 38.) hat man aus in der Sache selbst liegenden Gründen eine Ergänzung nöthig gefunden, indem nach der bisherigen Fassung nicht klar war, auf wessen Wahl die hier offen gelassene Alternative beruhen sollte. Es wird nun wohl einem Kläger, welcher die augenblickliche Flucht seines Wechselschuldners besorgt, die Hauserpedition nicht leicht abzuschlagen sein. Doch darf auch das richterliche Ermessen hier nicht ganz ausgeschlossen werden, damit nicht etwa vollkommen sichern u. d. soliden Leuten, die nur aus wahren oder auch vermeintlichen Rechtsgründen die Zahlung verweigern, aus bloßer Chikane Schaden an Credit und Ehre zugefügt werde.

Dem § 46. (früher 48.) war in Rücksicht auf die nun veränderten Verhältnisse der Juden eine andre, auch den Anschein eines odiosen Privilegiums gegen dieselben ausschließende Fassung zu geben; wie denn ein solches auch gar nicht beabsichtigt worden ist, da es weiter unten hieß, daß (auch gegen Christen) das Wechselverfahren an Sonn- und Feiertagen Statt habe, was nun bloß in den § 46. mit aufgenommen worden ist, daher auch unten, als bloße Wiederholung, wegzulassen war.

Endlich ist, durch die neuerlich bei der sächsischen Armee getroffenen Einrichtungen, eine Abänderung des § 7. Nr. 2. veranlaßt worden, welche durch dieselben sich von selbst rechtfertigen wird.



Gesetz-Entwurf,  
die kaufmännischen Anweisungen betreffend.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.  
verordnen hierdurch mit Zustimmung der Kammern des Königreichs Folgendes:

## 1.

Kaufmännische Anweisungen, d. i. solche Papiere, welche in ihrer Fassung (nicht bloß in einer Aufschrift) als Anweisung bezeichnet und sonst in der § 4. der deutschen Wechselordnung Nr. 2. bis 8. für Wechsel vorgeschriebenen Form ausgestellt sind, stehen, soweit nicht in den folgenden Bestimmungen etwas Abweichendes festgesetzt ist, den gezogenen Wechseln allenthalben gleich.

## 2.

Anweisungen, welche in der § 31. beschriebenen allgemeinen Ausdrucksweise auf eine Leipziger Messe gezogen sind (Messeanweisungen), verfallen in der Jubilate- und Michael-Messe Freitags nach Ausläutung derselben, in der Neujahrs-Messe regelmäßig den 13. Januar und nur wenn dieser oder der 12. Januar auf einen Sonntag fällt, den 14. desselben Monats.

## 3.

Auf Ufo (all' uso) zahlbar gestellte Anweisungen verfallen am vierzehnten Tage nach ihrer Präsentation zur Sicht.

## 4.

Anweisungen werden nicht zur Annahme präsentiert. Geschieht dieß, so ist der Bezogene nicht verpflichtet, sich darauf zu erklären und der Inhaber ist nicht befugt, wegen Verweigerung der Annahme oder einer Erklärung darüber Protest zu erheben und Regreß zu nehmen.

## 5.

Wird jedoch eine Anweisung acceptirt, so entsteht daraus dieselbe Verbindlichkeit, wie aus der Acceptation einer Tratt.

## 6.

Im Wechselhandel werden unter Wechseln, ohne besondere Vereinbarung Anweisungen nicht verstanden.

## 7.

Alle dormalen in Sachsen gültigen, die kaufmännischen Anweisungen betreffenden Gesetze werden hiermit aufgehoben, soweit sie nicht durch gegenwärtiges Gesetz wiederholt sind.

Urkundlich ꝛc.

Dresden, den

M o t i v e n.

Wer von dem Handelsverkehr in Sachsen und den zunächst angrenzenden thüringischen Ländern einige Kenntniß erlangt hat, dem ist es auch nicht unbekannt, wie allgemein und vielfältig derselbe, vornehmlich in den Fabrikgegenden, auf den sogenannten kaufmännischen Anweisungen beruht, welche sich von den Wechseltratten materiell nur dadurch unterscheiden, daß sie nicht vor Verfall zum Accept eingesendet werden, mithin der Aussteller und Ausgeber auch nicht früher nöthig hat, für Deckung zu sorgen.

Dadurch gewähren sie große Erleichterung dem ärmern Fabrikanten, der oftmals die für ein solches Creditpapier erkauften Waarenstoffe erst verarbeitet haben muß, um entweder, wenn es ihm gelingt, die daraus hergestellte Waare bis zu Verfall desselben abzusetzen, die Schuld baar tilgen, oder doch zu Erlangung neuen Credits ein tüchtiges Unterpfand bieten zu können. Obgleich nun in der Acceptation solchen Papieren eben das abgeht, was den Wechseltratten allein die Fähigkeit giebt, dem Weltverkehr im Großen zu dienen, so hat sich doch in dem verhältnißmäßig kleinen Kreise jener Gegenden der Gebrauch und der Credit derselben seit langer Zeit immer erhalten und bildet daselbst einen Hauptträger,  
Erste Abtheilung.



ja zum großen Theil die unerläßliche Bedingung des lebhaften Fortbestehens der Industrie, weil der strenge Regreß gegen den Aussteller und die Indossanten, meist bekannte oder doch leicht zu erfragende Leute, sofort bei Verfall durch die Gesetze gesichert ist. Es ist daher für unser Vaterland von der größten Wichtigkeit, diese Gesetze ferner bestehen zu lassen, auch ist darauf von Seiten des Leipziger Handelsstandes mehrmals ausdrücklich und dringend angetragen worden. Auch nach Einführung der allgemeinen deutschen Wechselordnung kann dagegen ein Bedenken nicht entstehen, da dieselbe die Anweisungen nirgends berührt und mithin die Bestimmungen darüber der Landesgesetzgebung offen gelassen hat. Die in Sachsen deshalb schon längst bestandenen sind in dem XVten Capitel der auf dem Landtage von 1845/46 mit den Ständen bereits vereinbarten Wechselordnung zusammengefaßt und mit größerer jeden Zweifel hebender Bestimmtheit ausgesprochen. Indem daher, nach Zurücklegung der gedachten Wechselordnung, jenes Capitel als ein besonderes Gesetz den Kammern vorgelegt wird, wird es neuer specieller Motivirung des Einzelnen darin nicht bedürfen. Die mit denselben vorgenommenen Abänderungen bestehen lediglich in der § 1. an die Stelle der Verweisung auf § 17. der Sächsischen Wechselordnung zu setzenden Beziehung auf den einschlagenden Paragraph der deutschen Wechselordnung und in dem Zusatz des § 7. der in dem Einführungsgesetz zur Sächsischen Wechselordnung § 4. mit enthalten war und daher hier specieller Wiederholung nicht bedurfte.



## № 32.

**Decret an die Kammern,  
das Staatseisenbahnwesen betreffend.**

Eingegangen bei der II. Kammer den 8. März 1849.

Se. Majestät der König lassen den Kammern, der Inhalts der Beilage ○ zu dem die Budgetvorlage pro 1849 betreffenden Decret vom 17. Januar laufenden Jahres ertheilten Zusicherung entsprechend, in der gegenwärtigen Anfüge ○ eine nähere Mittheilung über das Staatseisenbahnwesen zugehen.

Obgleich hierauf zunächst der Erklärung der Kammern, insbesondere über die Frage wegen des Fortbaues der Staatseisenbahnen in der projectirten Maaße während des angetretenen Jahres, wie der Bewilligung der dazu hiernach erforderlichen Mittel entgegenzusehen ist, so werden doch die, für den Fall einer zustimmenden Erklärung nöthigen Vorschläge und Anträge über Beschaffung der zum Fortbau der Staatseisenbahnen, wie sonst für den außerordentlichen Staatsaufwand erforderlichen Baarmittel den Kammern des Nächsten und unerwartet der Erledigung der gegenwärtigen Vorlage mitgetheilt werden.

Dresden, am 6. März 1849.

**Friedrich August.**



Carl Wolf von Ehrenstein.



In dem, dem landesherrlichen Decrete, die Budgetvorlage für 1849 betreffend, vom 17. Januar laufenden Jahres unter ○ angefügten Aufsatze ist bemerkt worden, daß hinsichtlich der Beschaffung der für den außerordentlichen Bedarf dieses Jahres erforderlichen Baarmittel, vor Allem die Frage aufzustellen sei, ob es rathsam und ausführbar, an den im Bau begriffenen Staatseisenbahnen in der zeitherigen Weise fortarbeiten zu lassen, indem von Beantwortung dieser Frage großentheils die Summe des außerordentlichen Budgets für 1849 abhängt. Die besondere Mittheilung über diesen Gegenstand, auf welche in jenem Aufsatze Bezug genommen ist, wird in Nachstehendem bewirkt.

Zwar hat die Regierung dem gegenwärtigen ordentlichen Landtage in Folge früherer ständischer Anträge mehrfache Mittheilungen zu machen, und beabsichtigt, dieselben zugleich mit anderen, sowohl das Staats- als das Privateisenbahnwesen betreffenden Nachweisungen ebenfalls an die Kammern gelangen zu lassen. Da jedoch nach Obigem die Frage über die Nützlichkeit des Fortbaues der Staatsbahnen als vorzugsweise dringend sich darstellt, und da der Regierung mehre der für jene weiteren Mittheilungen nöthigen, zum Theil von den Verwaltungen der Privateisenbahnen zu gewährenden Unterlagen zur Zeit noch mangeln; so beeilt sich dieselbe, gegenwärtig hauptsächlich nur die erstere, den Fortbau der Staatseisenbahnen betreffende Frage — vorbehältlich der beabsichtigten übrigen Mittheilungen — zur Sprache zu bringen.

Erste Abtheilung.



Die beim ordentlichen Landtage 1846 und bei dem außerordentlichen des Jahres 1847 in Gemäßheit der aufgestellten Voranschläge als erforderlich bezeichneten Summen, als:

- 1) 12,266,666 Thlr. 20 Ngr. — für die Sächsisch-Bayerische Staatseisenbahn, und  
 ab:  
 4,500,000 Thlr. — — übernommene Actienschuld,  
 300,000 „ — — Altenburger Antheil.

4,800,000 „ — — —

7,466,666 Thlr. 20 Ngr. — und

- 2) 3,600,000 Thlr. — — für die Sächsisch-Böhmische Staatseisenbahn

wurden — wie sich des Näheren aus dem Eingang erwähnten allgemeinen Aufsatz zum Budget für 1849 ergibt — zusammen mit den für die Sächsisch-Schlesische, die Chemnitz-Niesauer und die Löbau-Bittauer Bahn als nöthig bezeichneten Beträgen von den Ständen bewilligt.

Von diesen bewilligten Summen kamen nun bis Ende des Jahres 1848 zur Verwendung:

- 1) 6,978,666 Thlr. 20 Ngr. — für die Sächsisch-Bayerische Bahn, ausschließlich der obengedachten 4,500,000 Thlr. übernommenen Actienschuld und 300,000 Thlr. Altenburger Antheil,  
 2) 2,855,000 „ — — — für die Sächsisch-Böhmische Bahn.

Mithin blieben von den in der Ermächtigung mit begriffenen obigen Summen mit Anfang des Jahres 1849 noch verfügbar:

- 1) 488,000 Thlr. — — für die Sächsisch-Bayerische Bahn und  
 2) 745,000 „ — — für die Sächsisch-Böhmische Bahn.

Diese letzteren beiden Summen werden jedoch zu Vollendung der beiden Staatseisenbahnen nicht hinreichen, vielmehr übersteigt der dazu erforderliche Bedarf die aus früherer Zeit herrührenden, der Bewilligung zu Grunde liegenden Anschläge nicht unbeträchtlich. Zu Begründung dieses Verhältnisses ist in der Hauptsache Nachstehendes anzuführen.

### 1. Anlangend die Sächsisch-Bayerische Staatseisenbahn.

a) Die Unterlagen, welche bei Uebergang der Bahn an den Staat von der vormaligen Sächsisch-Bayerischen Eisenbahncompagnie gewährt wurden, und auf welche die Anschlagssumme von 12 Millionen Thalern für die ganze Bahn beruhte, waren insofern nicht ausreichend, als am Schlusse des Jahres 1846 für die Strecke Leipzig — Zwickau bereits ein Bauaufwand von 5,554,587 Thlr. 14 Ngr. 9 Pf. anzunehmen, hierzu nach den berichtigten Voranschlägen des Oberingenieurs für die noch unvollendeten Sectionen, ingleichen für Locomotiven, Transportmittel, Hauptverwaltung und zweites Gleis noch 7,405,459 Thlr. — — zuzuschlagen, mithin schon damals eine Summe von 12,960,046 Thlr. 14 Ngr. 9 Pf. anzugeben gewesen wäre. —

Ferner mußte

b) das zweite Gleis theurer werden, als es veranschlagt war, weil es theils wegen der für den Betrieb auf ansteigender Bahn nöthig gewordenen größeren Maschinen, theils zu längerer Erhaltung der Betriebsmittel überhaupt unerläßlich ward, zu jenem zweiten Gleis schwerere Schienen, als früher beabsichtigt war, zu nehmen.

c) Für die Göltzsch- und Elsterbrücken sind auf den dringenden Rath der ausführenden wie der sonst noch zur Begutachtung zugezogenen Techniker mehr Granit- und Sandsteinquader und dagegen weniger Backsteine, als in dem älteren Anschläge angenommen worden, zu bestimmen gewesen.

d) Der Umstand, daß nicht nur die Schienen, Schienenplatten und Hafennägel für den Oberbau der Strecke von Plauen bis zur Landesgränze, sondern auch die für deren Betrieb bestimmten Locomotiven, Tender, Personen- und Güterwagen über die Strecke von Reichenbach bis Plauen in Ermangelung einer Schienenverbindung transportirt werden mußten, hat ebenfalls höhere, in dieser Maaße nicht veranschlagte Transportkosten erfordert, wie denn überhaupt auch

e) die Uebernahme der Strecke von Plauen bis Hof Seiten Sachsens für den Beginn des Betriebs einen größeren Aufwand in Anspruch genommen hat, welcher der Natur der Sache nach erst später sich verzinsen kann. Wenn aber die Regierung sowohl die schleunige Vollendung der zwischen Plauen und der Landesgränze gelegenen Strecke verfügt, als auch mit der Königlich Bayerischen Regierung dahin sich vereinbart hat, daß der ganze Tract zwischen Plauen und Hof, einschließlich des auf Bayerischem Gebiete gelegenen Theils desselben, der diesseitigen Verwaltung zur ausschließlichen Benutzung überlassen worden ist, so ist dießfalls auf die, für eine möglichst baldige Herstellung des Betriebsanschlusses zwischen Sachsen und Bayern sprechenden dringenden Beweggründe zu verweisen, wie solche bereits dem außerordentlichen



Landtage des Jahres 1848 (vergl. Beilage II zum Decret vom 26. Mai 1848 unter I. 3. und 4. Landtagsacten I. Abtheilung Seite 147 flg.) dargelegt und von demselben vollständig gewürdigt worden sind. Die über diesen Gegenstand aufgenommene Vertragsurkunde hat noch nicht zum formellen Abschlusse gelangen können, weshalb sich die Regierung deren Mittheilung zur Zeit vorbehält. —

Ferner haben

f) die eigenthümlichen Betriebsverhältnisse der Sächsisch-Bayerischen Staatseisenbahn, auf welcher eines Theils der Personen- und Güterverkehr sich für gewisse Perioden — die Leipziger Messen — außerordentlich zusammengedrängt, andern Theils aber ein höchst umfangreicher Transport von Rohstoffen, Steinkohlen und Kocks Statt findet, unerlässlich weit mehr Betriebsmittel erfordert, als früher veranschlagt waren, und kann übrigens die Ursache dieses Aufwandes nur als eine höchst erfreuliche bezeichnet werden, welche der Bahn einen bleibenden hohen Werth sichert.

Endlich ist

g) der in die neuere Bauperiode gefallen hohen Getreidepreise, ingleichen der Verwendung von Arbeitern zu gedenken, welche für die hier vorkommenden Arbeiten nicht hinreichend kräftig und geübt waren, im Laufe des vorigen Jahres aber selbst zum Ersatz für Maschinenarbeit angenommen wurden, um auch hierbei der Erwerbslosigkeit des vorigen Jahres soviel möglich zu steuern. Es ist hierdurch nicht bloß das Arbeitslohn, sondern auch das schon an sich ansehnliche Fuhrlohn für die Baubedürfnisse der Göltzsch- und Elsterbrücke erheblich vertheuert worden, was jedoch früher kein Gegenstand der Veranschlagung sein konnte.

Darnach stellt sich für die Sächsisch-Bayerische Staatseisenbahn der über die Anschlagssumme von 12,266,666 Thlr. 20 Ngr. — sich ergebende Mehrbedarf auf

1,725,245 Thlr. 24 Ngr. 8 Pf.

ingleichen der Gesamtbedarf für die ganze Bahn auf

13,991,912 Thlr. 14 Ngr. 8 Pf.

Kann nun zwar hinsichtlich der den obigen Mehraufwand ergebenden Anschläge von der, dem Oberingenieur der Bahn und den übrigen beteiligten Technikern zur Seite stehenden Erfahrung erwartet werden, daß dabei alle wesentlichen Punkte die nöthige Berücksichtigung gefunden haben, so kann die Regierung doch nicht umhin, auch im vorliegenden Falle auf die erfahrungsmäßige Unmöglichkeit der genauen Vertretung derartiger Anschläge aufmerksam zu machen.

## 2. Anlangend die Sächsisch-Böhmische Staatseisenbahn.

a) Der frühere Anschlag für diese Bahn rührt aus dem Jahre 1841 her, und es kann daher schon an sich nicht Wunder nehmen, wenn derselbe nicht mehr den jetzt an die Solidität der Bahnen zu stellenden, gegen jene Zeit um so bedeutend gesteigerten Forderungen genügt. Insbesondere ist die Rücksicht, daß bei der unmittelbaren Nähe des Elbstromes künftigen kostspieligen Reparaturbauten nur durch nach den Regeln der Hydrotechnik zu bewirkende, genaueste Bauausführung vorgebeugt werden kann, bei der späteren nochmaligen Bearbeitung des Bauplans und namentlich bei Projectirung und Ausführung der zahlreichen, zum Theil großen Kunstbauten festgehalten worden. Hierzu kommt

b) daß beim Bau dieser Bahn mehr als irgendwo Verhältnisse einwirken, welche sich nicht im Voraus bestimmen ließen. So mußte zunächst bei der Expropriation, wegen der unabwieslichen Rücksichten auf den, durch die unmittelbare Lage der Bahn an der Elbe, vielfach gestörten Gewerbsbetrieb, ein erhöhter Kostenbetrag eintreten und es stellte sich aus denselben Rücksichten, insbesondere bei den Ausschiffungsplätzen und Steinbrüchen eine bei weitem größere Anzahl von in die Bahn einzubauenden Durchgängen und Durchfahrten heraus, als früher veranschlagt worden war. Auch zeigte sich für die Bahn die Auskaufung einiger von ihr betroffener Steinbrüche theils als unvermeidlich, theils wegen des daraus zu gewinnenden Materiales als vortheilhaft. In dieser Hinsicht wird namentlich der Betrieb der angekauften Kirchleithener Steinbrüche auch nach Vollendung der Bahn sich angemessen verwerthen. Endlich mußte eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Gebäuden in der nächsten Nähe der Bahn aus feuerpolizeilichen Rücksichten käuflich erworben, oder den letztern entsprechend verändert, auch namentlich in Dresden, Pirna und Schandau für das Bahnhofsareal größere, als die ursprünglich beabsichtigten Räumlichkeiten erlangt werden. — Hauptsächlich ist aber

c) durch die hohe Wasserfluth im Jahre 1845 zu einer Veränderung des früheren Planes und Anschlages dringende Veranlassung gegeben worden. Denn wenn mit Rücksicht auf die mögliche Wiederkehr jenes Ereignisses nunmehr die Erhöhung der Bahn bis über die damalige Wasserhöhe — übrigens im Anschluß an die ebenfalls bis dahin erhöhte österreichische Bahnstrecke — für nöthig erachtet worden ist; so war nach der hierdurch herbeigeführten Umarbeitung des frühern Planes eine Vermehrung der Wasserbau- Erd- und Felsenarbeiten, sowie des Aufwandes für die Kunstbauten nicht zu umgehen, wobei auch das immittelst eingetretene Steigen des Arbeitslohns nicht unerwähnt bleiben kann. Ferner ist

d) eine größere als die ursprünglich angenommene Zahl von Betriebsmitteln in den Anschlag aufzunehmen gewesen, nicht nur weil Seiten der K. K. Oesterreichischen Regierung die Ueberlassung des Betriebs bis Teschen an die diesseitige



Verwaltung in Aussicht steht, sondern auch, weil die eigenthümliche Gestaltung des Verkehrs zwischen Dresden und Pirna einen ausnehmend starken Aufwand von Betriebsmitteln erfordert.

Endlich aber

e) muß jede, gegen das ursprüngliche Project eintretende Verlängerung der Bauzeit eine ansehnliche Steigerung des Kostenaufwandes zur Folge haben. Der frühere Bauplan war, vielleicht verhältnißmäßig und in Rücksicht auf mehre sehr aufhältliche Arbeiten bei dieser Bahn zu kurz, auf nur drei Jahre berechnet. In dem Verhältnisse nun, in welchem sich diese Baufrist verlängert, müssen sich mehre Capitale des Voranschlags erhöhen.

Für die Sächsisch-Böhmische Staatseisenbahn ergiebt sich hiernach gegen die oben erwähnte Anschlagssumme von 3,600,000 Thlr. — — ein Mehrbedarf von

1,840,000 Thlr. — —

und es stellt sich somit als Bedarf für die ganze Bahn die Summe von

5,440,000 Thlr. — —

heraus. — Hinsichtlich der Möglichkeit, die dießfalls zu Grunde liegenden Anschläge genau zu vertreten, ist auf die vorstehend wegen des Mehrbedarfs bei der Sächsisch-Bayerischen Staatseisenbahn gemachte Bemerkung Bezug zu nehmen. Mit Rücksicht auf die bereits genannten bis Ende des Jahres 1848 zur Verwendung gekommenen Summen von

6,978,666 Thlr. 20 Ngr. — = für die Sächsisch-Bayerische Bahn und

2,855,000 = — = — = für die Sächsisch-Böhmische Bahn

bedarf es daher zur Vollendung der Bahnen nach den nunmehrigen Anschlägen noch überhaupt

2,213,245 Thlr. 14 Ngr. 8 Pf. für die Sächsisch-Bayerische Bahn und

2,585,000 = — = — = für die Sächsisch-Böhmische Bahn.

Von diesen Beträgen werden aber nach den Bedarfsnachweisungen für das Jahr 1849 nur gebraucht werden:

1) 780,600 Thlr. — — für die Sächsisch-Bayerische Bahn und

2) 1,603,400 = — — für die Sächsisch-Böhmische Bahn.

Zu den beiden genannten Staatseisenbahnen kommen als fernerweite Bedürfnisse des Staatseisenbahnbauwesens für das Jahr 1849 noch hinzu:

3) 136,000 Thlr. — — für Ausführung der Verbindungsbahn zwischen den zu Leipzig befindlichen Bahnhöfen und

4) 7,000 = — — zu Anlegung eines electromagnetischen Telegraphen zwischen Dresden und Leipzig zum Anschluß an die auf der Sächsisch-Bayerischen Staatsbahn bereits bestehende Telegraphenlinie über welche beiden letzteren Gegenstände weiter unten das Nähere zu sagen sein wird.

Der gesammte für das Staatseisenbahnwesen im Jahre 1849 erforderliche Aufwand stellt sich hiernach auf

2,527,000 Thaler — —

und es bleibt zunächst zu erörtern, ob und inwiefern der Fortbau der beiden Staatseisenbahnen, sowie die Ausführung der Leipziger Verbindungsbahn und die Herstellung des electro-magnetischen Telegraphen rathlich und nothwendig erscheint.

Darf auf der einen Seite nicht verkannt werden, daß die gegenwärtigen allgemeinen Verhältnisse die möglichste Einschränkung im Staatshaushalte erforderlich machen und daß daher von diesem Gesichtspuncte aus die Fortstellung und beziehentlich Ausführung der in Rede stehenden großartigen und kostspieligen Unternehmungen Seiten des Staates als bedenklich und mit den zu Gebote stehenden Mitteln nicht im Verhältnisse stehend erscheinen könnten; so sprechen doch andererseits für die gegentheilige Ansicht zahlreiche und gewichtige, theils aus der besondern Natur und Lage jeder der fraglichen Unternehmungen, theils aus allgemeinen Verhältnissen herzuleitende Gründe. In diesen Beziehungen ist als das Wesentlichste Nachstehendes hervorzuheben.

### 1. Die Sächsisch-Bayerische Staatseisenbahn anlangend.

Für die unausgesetzte Fortstellung der Arbeiten an dieser Bahn spricht

a) die Eigenthümlichkeit des hauptsächlich noch rückständigen Baues der beiden großen Thalüberbrückungen, welcher ungewöhnliche Hülfssapparate, insbesondere sehr bedeutende Gerüste erfordert, deren Kostspieligkeit sich ins Außerordentliche vermehren würde, wenn nicht der Bau ununterbrochen und mit aller darauf verwendbaren Thätigkeit gefördert werden sollte. Denn nur bei solcher Förderung kann die möglichst vortheilhafteste Benutzung der außerordentlich umfangreichen und theureren Hülfssapparate erzielt werden, während bei einer längeren Unterbrechung oder auch nur Verzögerung des Baues leicht die Auswechslung des bereits aufgestellten bedeutenden Theils der Gerüste ic. nöthig werden könnte und damit nicht nur die ganze darauf verwendete Arbeit, sondern auch ein namhaftes, im Holze angelegtes Capital fast nutzlos verloren gehen würde;



b) der Wunsch, die zur Zeit unentbehrliche kostspielige Postverbindung zwischen den Eisenbahnstationen Reichenbach und Plauen durch Vollendung der Eisenbahn baldmöglichst zu beseitigen und somit den dormalen auf der Sächsisch-Bayerischen Staats-Eisenbahn in zwei abgeforderten Strecken Statt findenden, deßhalb aber verhältnißmäßig kostspieligeren Betrieb in einen ungetheilten zu verschmelzen;

c) der überaus wichtige Umstand, daß auf so lange hin, als die Sächsisch-Bayerische Staats-Eisenbahn durch das Göltzsch- und Elsterthal unterbrochen bleiben wird, nicht nur die auf die Beseitigung dieses Hindernisses bereits verwendeten großen Summen unverzinst bleiben, sondern auch der auf dieser Bahn nach beiden Richtungen mit Zuversicht zu erwartende Verkehrsstrom erst dann wirklich eintreten kann, wenn auch die Strecke zwischen Reichenbach und Plauen über jene Thäler hin als Eisenbahn vollendet sein wird.

## 2. Die Sächsisch-Böhmische Staats-Eisenbahn anlangend,

so tritt bei solcher, abgesehen von den auch hier, namentlich für den Elbbrückenbau bestehenden großen und durch jenen Stillstand dem Verderben ausgesetzten Zurüstungen, die höchst wichtige Rücksicht ein, daß durch eine Verzögerung des Baues der Verkehr, welcher naturgemäß dieser Bahn zufällt, sich auf die östlichen Eisenbahnlinien ziehen und sich dort, je länger, je mehr consolidiren würde.

Wie daher eine Baueinstellung auf der Sächsisch-Bayerischen Bahn mit sehr ansehnlichen pecuniären Opfern verbunden sein würde; so erscheinen durch solche bei der Sächsisch-Böhmischen die wichtigsten Verkehrsinteressen für alle Folgezeit gefährdet.

Aber auch im Allgemeinen sprechen für den Fortbau beider vorgenannten Staatsbahnen noch folgende Gründe:

a) die rechtzeitige Ausführung derselben ist durch die mit den Regierungen der betreffenden Nachbarstaaten abgeschlossenen Staatsverträge auch für die diesseitige Verwaltung festgestellt und wie daher die pünctliche Erfüllung der Vertragsbestimmungen Seiten jener Regierungen theils bereits erfolgt ist, theils mit Recht erwartet werden darf, so würde deren Nichterfüllung diesseits auch nur in wirklich unabweislichen Hindernissen Rechtfertigung finden;

b) hierzu kommt noch die Erwägung, daß nur mit einer baldigen Vollendung der Staatsbahnen auch die Verwerthung des Anlagecapitals früher erwartet werden kann, wie denn überhaupt erst mit der gänzlichen Vollendung einer Bahn deren höchste Ertragsfähigkeit sich erstreben läßt, da bekanntlich Streckenfahrten im Allgemeinen einen unverhältnißmäßigen Aufwand erheischen und niemals die Vortheile eines durchgängigen Betriebs, namentlich da nicht gewähren können, wo wie weiterhin bei der Sächsisch-Böhmischen Bahn kein eigentlicher Verkehrsknoten erreicht wird.

Endlich muß aber

c) noch der Umstand besondere Berücksichtigung finden, daß bisher bei den Eisenbahnbauten einer großen Zahl von Arbeitern Arbeit und Verdienst gewährt worden ist. Sollte daher die Fortstellung des Baues nicht erfolgen, so würde zugleich Denjenigen, die in den jetzigen bedrängten Zeiten hier noch ihre einzige Erwerbsquelle fanden, die ihnen zeither in dieser Weise gewährte Unterstützung beim Erwerb ihres Unterhalts nicht weiter gewährt werden können.

## 3. Die Leipziger Verbindungsbahn anlangend.

Von der außerordentlichen Ständeversammlung des Jahres 1847 war mittelst der Schrift vom 22. März desselben Jahres der Antrag —

die Regierung möge Vorbereitung zu Herstellung einer Schienenverbindung unter den zu Leipzig befindlichen Bahnhöfen treffen, zugleich aber auch die Directorien der Leipzig-Dresdener und Magdeburg-Leipziger Eisenbahngesellschaften mit in die Verhandlungen ziehen und der nächsten Ständeversammlung unter Beifügung eines Kostenanschlags darüber weitere Mittheilung machen, —

gestellt und dabei auf die Vortheile hingewiesen worden, welche aus der Herstellung einer derartigen Schienenverbindung sowohl für den Verkehr im Allgemeinen, als auch für die Ertragsfähigkeit der Sächsisch-Bayerischen Staats-Eisenbahn insbesondere hervorgehen würden.

Diesem Antrage ist nach Inhalt der Beilage II. zu dem an die außerordentliche Ständeversammlung des Jahres 1848 unterm 26. Mai desselben Jahres ergangenen Decrete, einige dem Staats-Eisenbahnwesen angehörige Gegenstände betreffend, entsprochen worden und hat in dessen Verfolg und im Laufe gedachten Landtags (vergl. die auf obiges Decret erfolgte ständische Schrift vom 4. August 1848, Landtagsacten I. Abth. S. 283) die Regierung Ermächtigung erhalten:

den Bau und Betrieb der Verbindungsbahn, nach Maaßgabe des vorgelegten Plans und Anschlags allein für Rechnung der Staatscasse zu übernehmen.

Bei allen diesen Gelegenheiten ist es umständlich zur Sprache gekommen und allerseits anerkannt worden, daß die Ausführung der fraglichen Schienenverbindung als unabweislich geboten erscheine, wenn der Verkehr auf der Sächsisch-Bayerischen Staatsbahn die mögliche großartige Entwicklung und ein so wichtiges Landesproduct, wie die Zwickauer



Steinkohle den nöthigen freien Abzugsweg erhalten solle und daß es bei den gesteigerten Anforderungen, welche in neuerer Zeit mit Recht hinsichtlich der Schnelligkeit und Billigkeit des Eisenbahnverkehrs gestellt werden, unerlässlich sei, die zur Zeit noch in Leipzig vorhandene Unterbrechung der unmittelbaren Schienenverbindung der dort ausmündenden Bahnen und die dadurch erforderliche kostspielige Umladung zu vermeiden und den Uebergang von einer Bahn auf die andere ohne Umladung und Wagenwechsel zu ermöglichen. Kann daher hier von einem näheren Eingehen auf die, die Wichtigkeit, Nützlichkeit und Rentabilität der fraglichen Verbindungsbahn begründenden Momente abgesehen werden, so bleibt, was die hiernach sich von selbst ergebende Dringlichkeit der Ausführung derselben anlangt, nur noch zu bemerken, daß die schnellere Ausführung dieser mit verhältnißmäßig nicht bedeutenden Kosten verknüpften Bahn auch die oben erwähnten wichtigen Vortheile der Staatscasse, wie den beteiligten Districten des Landes früher zuführen wird und daß in Betracht dessen bereits mittelst Verordnung vom 29. April 1848 die Ausdehnung des Expropriationsgesetzes auf den betreffenden Tract ausgesprochen worden ist.

Die wirkliche Erreichung jener von dem fraglichen Unternehmen mit Sicherheit zu erwartenden Vortheile hängt aber lediglich von der Beschlußnahme über baldigen Angriff und Vollendung des Baues ab.

#### 4. Den electromagnetischen Telegraphen anlangend.

Die Herstellung electromagnetischer Telegraphenverbindungen längst der Eisenbahnen ist in neuester Zeit fast in allen Ländern als ein, mit dem Bestehen der Eisenbahnen überhaupt im Zusammenhange stehendes Unternehmen angesehen worden, da einerseits die zur Führung der Drahtleitungen erforderlichen Einrichtungen durch Benutzung des Bahnkörpers einen verhältnißmäßig geringen Aufwand erheischen, andererseits, weil die durch die Dampfkraft und die Schienenwege ermöglichte Schnelligkeit in der Beförderung von Personen und Waaren zu dem Bedürfnis geführt hat, sich für die gegenseitige Mittheilung und Austauschung von Nachrichten aller Art ebenfalls des dafür gebotenen schnellsten Beförderungsmittels zu bedienen.

Wenn die Regierung daher die Absicht hegt, zwischen Dresden und Leipzig wie zum Anschlusse nach Zwickau und Hof eine Telegraphenverbindung ebensowohl für den öffentlichen Dienst als auch zur Mitbenutzung Seiten des Publicums — in letzterer Hinsicht, wie sich von selbst versteht, vorbehaltlich besonderer dafür zu erlassender Bestimmungen — ins Werk zu setzen, glaubt dieselbe, damit nur ihrer Pflicht nachzukommen, indem sie sich bemüht, den vaterländischen Verkehr derartiger, durch den Fortschritt der Wissenschaft erzielter Vervollkommnungen und Vortheile theilhaftig werden zu lassen.

Insofern zur Verbindung der nurgenannten Orte es auch der Benutzung der nicht in den Händen des Staates befindlichen Leipzig-Dresdener Eisenbahn bedürfen wird, hat sich die Regierung bereits mit dem Directorium der letztern in Vernehmung gesetzt und dasselbe zu einem deshalb zu treffenden angemessenen Abkommen bereit gefunden.

Die Kosten des Unternehmens belaufen sich, nach dem dießfalligen Voranschlage, auf 7000 Thaler, ein Betrag gegen dessen Berausgabung in Hinblick auf den damit zu erreichenden Zweck erhebliche Bedenken kaum obwalten dürften.

Aus vorstehenden Gründen kann sich die Regierung mit voller Ueberzeugung nur für die unverweilte Fortstellung, und beziehentlich in Angriffnahme der Arbeiten an den oben unter 1. bis 4. aufgeführten öffentlichen Anlagen mit dem Bemerkten aussprechen, daß es sich bei allen für diese Unternehmungen zu verwendenden Summen nicht um eine Vermehrung der Passiven des Staates, sondern um eine Capitalsanlage handelt, welche ebensowohl in den Zeitverhältnissen, als in der geographischen Lage Sachsens ausreichende Begründung findet.

Der Uebersichtlichkeit halber ist aber aus der gegenwärtigen Darstellung schließlich hier noch zusammenzufassen, daß

für	der dießjährige Bedarf,	die noch verwilligte Summe,	mithin die erforderliche neue Bewilligung,
1) die Sächsisch-Bayerische Bahn	780,600 Thlr.	488,000 Thlr.	292,600 Thlr.
2) die Sächsisch-Böhmische Bahn	1,603,400 =	745,000 =	858,400 =
3) die Verbindungsbahn	136,000 =	— =	136,000 =
4) den electrischen Telegraphen	7,000 =	— =	7,000 =
	Sa. 2,527,000 Thlr.	Sa. 1,233,000 Thlr.	Sa. 1,294,000 Thlr.

beträgt.



N<sup>o</sup>. 33.

## Decret an die Kammern,

die Abänderung einer Bestimmung der Verfassungsurkunde betreffend.

Eingegangen bei der I. Kammer den 11. März 1849.

Nachdem Se. Königliche Majestät beschlossen haben, den § 120. der Verfassungsurkunde einer Abänderung zu unterwerfen, dieß aber jedenfalls am Kürzesten dadurch zu bewirken ist, daß der den Kammern mittelst Decrets vom 14. vorigen Monats zur Erklärung vorgelegte Gesetzentwurf, die Abänderung des § 85. der Verfassungsurkunde betreffend, auf jenen zuerst angezogenen Paragraphen mit erstreckt wird; so lassen Allerhöchstdieselben den Kammern in der Beilage sub C von dem angezogenen § 120. der Verfassungsurkunde eine veränderte Fassung, die nach Lage der Sache eine besondere Begründung nicht erforderlich macht, zur Einschaltung in dem mittelst Decrets vom 14. vorigen Monats vorgelegten Gesetzentwurf, der deshalb zugleich die in der Beilage mit angedeuteten formellen Abänderungen erhalten muß, hiermit zugehen und sehen auch darüber der verfassungsmäßigen Erklärung der Kammern entgegen.

Dresden, am 8. März 1849.

**Friedrich August.**



D. Christian Albert Weinlig.



## N a c h t r a g

zu dem wegen des § 85. der Verfassungsurkunde vorgelegten Gesetzentwurfe.

Der § 120. der Verfassungsurkunde soll nunmehr in den eben bezeichneten Gesetzentwurf eingeschaltet werden und folgende Fassung erhalten:

## II. § 120.

## Tage- und Reisegelder der Kammermitglieder.

Die Mitglieder der Volksvertretung bekommen als Entschädigung für den erforderlichen außerordentlichen Aufwand Reise- und Tagegelder nach den näheren Bestimmungen der Geschäftsordnung.

Hiernächst muß nunmehr der fragliche Gesetzentwurf nachstehende Ueberschrift erhalten:

## „Gesetzentwurf,

die Abänderung der §§ 85. und 120. der Verfassungsurkunde betreffend.“

Dagegen der § 1. und der Eingang des § 2. also gefaßt werden:

## § 1.

Die §§ 85. und 120. der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 sind aufgehoben.

## § 2.

An ihre Stelle treten folgende Bestimmungen:

## I. § 85. a.

a.



Vertrag über die Rheinlande

Die Rheinlande sind dem Königreich Preussen einverleibt worden.

Der Vertrag ist am 1. Januar 1825 in Kraft getreten.

Die Rheinlande sind dem Königreich Preussen einverleibt worden. Die Rheinlande sind dem Königreich Preussen einverleibt worden. Die Rheinlande sind dem Königreich Preussen einverleibt worden.

Artikel 1



Artikel 2

Die Rheinlande sind dem Königreich Preussen einverleibt worden.

Die Rheinlande sind dem Königreich Preussen einverleibt worden.

Artikel 3

Die Rheinlande sind dem Königreich Preussen einverleibt worden.

Artikel 4

Die Rheinlande sind dem Königreich Preussen einverleibt worden.

Artikel 5

Die Rheinlande sind dem Königreich Preussen einverleibt worden.

In ihre Stelle treten folgende Bestimmungen:

Artikel 6



## № 34.

## Decret an die Kammern,

die an die Stelle der, § 119. der Armenordnung festgesetzten körperlichen Züchtigung tretende Bestrafung betreffend.

Eingegangen bei der I. Kammer den 11. März 1849.

Durch die Grundrechte des deutschen Volkes ist Art. 3. § 9. unter anderen Strafen auch die der körperlichen Züchtigung abgeschafft, zugleich aber in dem Einführungsgesetze Art. 3. bestimmt worden, daß statt derselben eine anderweite Bestrafung der betreffenden Verbrechen durch gesetzliche Feststellung eintreten solle. Die körperliche Züchtigung wird demgemäß von nun an auch in denjenigen Fällen in Wegfall zu bringen sein, wo sie nach § 119. der Armenordnung vom 22. October 1840 als Strafe des zweiten Rückfalles oder wegen erschwerender Umstände beim Betteln vorgeschrieben war. Se. Majestät der König haben für angemessen befunden, daß statt derselben in diesem Falle — wie es bereits hinsichtlich der Frauen und anderen Personen, bei denen körperliche Züchtigung nicht angewendet werden konnte, durch die Verordnung vom 5. August 1841 vorgeschrieben war — die Strafe des ersten Rückfalles in erhöhter Maaße und zwar entweder bis zu vierzehntägiger Zwangsarbeit oder vierwöchentlichem Gefängnisse bei Wasser und Brod eintrete, und demnach § 119. der Armenordnung die in der Beilage sub ○ enthaltene Fassung erhalte. Es sehen Se. Majestät dem Beitritte der Kammern zu dieser Bestimmung entgegen und bleiben denselben in Huld und Gnaden jederzeit wohl beigethan.

Dresden, den 2. März 1849.

**Friedrich August.**



D. Christian Albert Weinlig.



**G e s e z,**

die Abänderung § 119. der Armenordnung betreffend.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen etc. etc. etc. verordnen mit Zustimmung der Kammern des Königreichs wie folgt:

In § 119. der Armenordnung vom 22. October 1840 kommt die Strafe der körperlichen Züchtigung in Wegfall und genannte Paragraphe wird daher folgendergestalt abgeändert.

§ 119. Die Strafen des Bettelns und Bettelgehens sind:

- 1) Gefängniß bei Wasser und Brod bis zu drei Tagen,
- 2) Zwangsarbeit bis zu acht Tagen, wo sie ausführbar ist, oder, wo dieß nicht der Fall, Gefängniß bei Wasser und Brod bis zu vierzehn Tagen, jedoch unter Beobachtung der hier einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen über Ausführung dieser Strafe,
- 3) dieselben unter 2. festgesetzten Strafen in erhöhter Maaße und zwar Zwangsarbeit bis zu vierzehn Tagen oder Gefängniß bei Wasser und Brod bis zu vier Wochen, übrigens unter denselben vorstehend erwähnten Bestimmungen,
- 4) Einlieferung in die Landescorrectionshäuser auf bestimmte oder auch, nach Befinden, unbestimmte Zeit.

Unser Ministerium des Innern ist mit Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Dresden, den 1849.



Vertrag an die Kammerer

Die an die Stelle der 119. der Kammerordnung...  
Vertrag betreffend

Dresden am 11. März 1849

Die Kammerer der Kammer des Königs...  
Die Kammerer der Kammer des Königs...  
Die Kammerer der Kammer des Königs...

Dresden am 11. März 1849

Vertrag betreffend

H. Christian Wittenberg



1849

Die Kammerordnung 119. der Kammer...

Die Kammerordnung 119. der Kammer...

Die Kammerer der Kammer des Königs...  
Die Kammerer der Kammer des Königs...  
Die Kammerer der Kammer des Königs...

1849

Dresden am



N<sup>o</sup>. 35.

## Decret an die Kammern.

Den Gesetzentwurf wegen Ausführung des Artikel III. der Grundrechte des deutschen Volkes betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer den 13. März 1849.

Se. Königliche Majestät haben zur Ausführung der im Artikel III. der Grundrechte des deutschen Volkes enthaltenen Bestimmungen einen Gesetzentwurf ausarbeiten lassen, welcher nebst den dazu gehörigen Motiven, den Kammern zur verfassungsmäßigen Erklärung darüber hiermit vorgelegt wird.

Dresden, am 2. März 1849.

**Friedrich August.**



D. Gustav Friedrich Held.

## G e s e t z = E n t w u r f

zu Ausführung einiger im Artikel III. der Grundrechte des deutschen Volkes enthaltenen Bestimmungen.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen &c. &c. &c.  
setzen zur Ausführung einiger im Artikel III. der Grundrechte des deutschen Volkes enthaltenen Bestimmungen mit Zustimmung der Kammern des Königreichs Folgendes fest:

## § 1.

Zu § 8. der Grundrechte.

Als schwere Verbrechen sind solche zu betrachten, wegen deren an sich oder in Folge vorliegender besonderer Strafschärfungsgründe Zuchthausstrafe eintreten kann.

Das Befugniß der Gerichte, bei minder schweren Vergehen den Angeschuldigten auch ohne sachliche oder bürgschaftliche Caution, nach Befinden gegen Handgelöbniß, zu entlassen, bleibt unverändert.

Die Größe der zu erfordernden Caution, welche nach Umständen auch auf die Unterlassung neuer Rechtsverletzungen bis zur Aburtheilung der Sache gerichtet werden kann, sowie die Wahl zwischen den verschiedenen gesetzlichen Sicherungsmitteln, bleibt dem richterlichen Ermessen überlassen. Ueber Rechtsmittel gegen die dießfallige Entschließung des Richters haben die höhern Gerichtsbehörden zu entscheiden.

## § 2.

Zu § 9. der Grundrechte.

In allen Fällen, wo nach der zeitherigen Gesetzgebung die Todesstrafe angedroht ist und nach § 9. der Grundrechte wegfällt, ist statt derselben auf lebenslängliche Zuchthausstrafe ersten Grades zu erkennen.

Erste Abtheilung.



## § 3.

Statt der in dem Generale, die von arretirten Verbrechern aufzunehmenden Signalements, ingleichen verschiedene zu Verhütung ihrer Entweichung und Abkürzung ihres Arrests angeordnete Maaßregeln betreffend, vom 26. October 1811 § 2. erwähnten körperlichen Züchtigung ist künftig in dem daselbst gedachten Falle die Anlegung von Fesseln und die Entziehung warmer Kost anzudrohen und zu vollstrecken.

## § 4.

Zu § 10. der Grundrechte.

Bis die unter Nr. 3. gedachten Fälle und Formen durch die Strafproceßordnung festgestellt worden, sind an Orten, wo sich kein mit Ausübung der Strafjustiz beauftragter Beamter anwesend befindet, oder wo die Sicherheitspolizei zur Zeit noch von der Justiz getrennt ist, Hausdurchsuchungen ohne richterlichen Befehl von den zeither dazu berechtigt gewesenen Personen und Behörden in den nach der zeitherigen Gesetzgebung zulässigen Fällen und Formen auch ferner vorzunehmen, es ist jedoch von deren Erfolg, zugleich unter Angabe des Grundes, dem zuständigen Gericht binnen 24 Stunden Anzeige zu machen.

## § 5.

Zu §§ 11. und 12. der Grundrechte.

Ist von dem zuständigen Gericht, beziehentlich auf Antrag des Staatsanwalts, ein Strafverfahren gegen eine bestimmte Person, eröffnet worden, so hat die Postbehörde auf Antrag des Gerichts die an dieselbe eingehenden Briefe an das Gericht abzugeben. Letzteres ist befugt, dieselben an Gerichtsstelle, und zwar, dafern der Angeschuldigte zu erlangen ist, in Gegenwart desselben zu eröffnen und zu lesen. Finden sich darin Stellen, welche für die Untersuchung von Wichtigkeit sind, so ist von diesen Stellen eine beglaubte Abschrift zu den Acten zu nehmen, der Brief selbst aber ist, dafern nicht die Mittheilung des Inhalts dem Zwecke der Untersuchung widerspricht, oder derselbe als Beweismittel wider den Brieffsteller bei den Acten gebraucht wird, dem Angeschuldigten auszuantworten.

Jedenfalls ist über den ganzen Vorgang eine Registratur aufzunehmen.

## § 6.

Auch bleibt es den Postbehörden unbenommen, eingegangene Briefe, deren Adressat nicht zu ermitteln oder nicht aufzufinden ist, unter den vorgeschriebenen Formen zu dem Zweck zu öffnen, um den Absender kennen zu lernen und sie an denselben unter dem Postsiegel zurückzusenden.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königlich-Siegel beiducken lassen.

Gegeben zu Dresden, den

## Motive zu dem Gesetz-Entwurf

### zur Ausführung einiger im Artikel III. der Grundrechte des deutschen Volkes enthaltenen Bestimmungen.

Es kam bei dem vorliegenden Gesetzentwurfe darauf an, die betreffenden Bestimmungen der Grundrechte des deutschen Volkes mit der hierländischen Gerichtsverfassung und Gesetzgebung in Einklang zu bringen, und es ist in dieser Beziehung im Einzelnen noch Folgendes zu bemerken:

## Zu § 1.

Der Begriff der schweren Verbrechen kann, so lange nicht durch die im Werke begriffene neue Strafgesetzgebung eine bestimmtere Grundlage für denselben gewonnen ist, nicht anders als nach der in dem Gesetz in thesi angedrohten Strafe bestimmt werden, da die Strafe in hypothesi bei der Verhaftung, also vor dem Beginn eines eigentlichen Strafverfahrens, nicht mit Sicherheit zum Voraus beurtheilt werden kann. Auch gewährt die Strafart dafür ein sichereres Anhalten, als das Strafmaaß, und es ist daher dieser Begriff von dem möglichen Eintritte einer Zuchthausstrafe abhängig gemacht worden. Da der betreffende Abschnitt der Grundrechte nur der Entlassung gegen Caution oder Bürgschaft erwähnt, bei geringeren Vergehen aber das Bedürfnis eintritt, den Angeschuldigten auch ohne dergleichen Sicherungsmittel entlassen zu können, so war dieß ausdrücklich vorzubehalten. Da endlich durch die Bestimmung der Grundrechte auch eine polizeiliche Detention zur Sicherung gegen künftige Rechtsverletzungen ausgeschlossen wird, so bald sich der Fall an sich zur Entlassung des Angeschuldigten eignet, und letzterer Sicherheit leistet, so muß nachgelassen bleiben, die Caution auch auf die Unterlassung dessen zu richten, was durch jene zeitherige polizeiliche Detention verhindert werden sollte.



## Zu § 2.

An die Stelle der Todesstrafe kann vor der Hand und bis nicht eine neue Strafgesetzgebung ins Leben tritt, nichts Anderes treten, als die der Todesstrafe zunächst stehende Strafe — die lebenslängliche Zuchthausstrafe ersten Grades.

## Zu § 3.

Körperliche Züchtigung ist nach der dermaligen Gesetzgebung nur noch im Generale vom 26. October 1811, § 2. als Disciplinarmittel zu Verhütung von Fluchtversuchen der Gefangenen vorgeschrieben und es müßten daher andere Disciplinarmittel an deren Stelle gesetzt werden.

Im Criminalgesetzbuche, Art. 8. 22. 62. ist sie nur facultativ angedroht und kann daher ohne Weiteres hinwegfallen.

## Zu § 4.

Die im § 10. der Grundrechte unter 3. gedachten Fälle, in welchen auch künftig ausnahmsweise bestimmten Beamten ohne speciellen richterlichen Befehl Hausfuchungen gestattet werden sollen, können erst durch die künftige Strafproceßordnung, unter Berücksichtigung der mit derselben gleichzeitig eintretenden veränderten Gerichtsverfassung definitiv festgestellt werden. Einstweilen ist die Fortdauer dieser Befugniß, außer den in dem Einführungsgesetz zu den Grundrechten Art. 7. gedachten Fällen nur da ein Bedürfniß, wo kein richterlicher Beamter zur Hand oder die Sicherheitspolizei von der Strafrechtspflege getrennt ist. In beiden Fällen würde es an ausreichenden Organen für die schleunige Vornahme der nöthigen Hausfuchungen fehlen, wenn solche nicht den zeitherigen Organen ausnahmsweise noch bis auf Weiteres gestattet würde. Auch scheinen diese Ausnahmen unbedenklich, wenn, wie in § 3 vorgeschlagen ist, jenen Organen zur Pflicht gemacht wird, von der erfolgten Ausfuchung binnen 24 Stunden dem zuständigen Gericht Anzeige zu machen.

## Zu § 5. und 6.

In Beziehung auf die im § 12. der Grundrechte enthaltene Gewährleistung des in Sachsen schon zeither beobachteten Briefgeheimnisses kam es nur darauf an, die in den Grundrechten selbst vorbehaltenen, theils für die Strafrechtspflege, theils für die Postverwaltung unentbehrlichen Ausnahmen festzustellen, was in § 5. und 6. zugleich unter möglichster Schonung der Privatinteressen geschehen ist.



Die erste Seite der Handschrift hat den Titel: 'Ueber die Natur der ...' (Title is mirrored and difficult to read).  
Der Inhalt der Handschrift ist in drei Haupttheile gegliedert:  
1. Einleitung  
2. Haupttheil  
3. Schluss  
Die Handschrift ist in deutscher Sprache verfasst und enthält eine Reihe von Paragraphen, die durch Nummern 1 bis 100 (oder mehr) geordnet sind. Die Schrift ist in einer klaren, leserlichen Handschrift verfasst.  
Die Handschrift ist in einem guten Zustand erhalten und zeigt keine erheblichen Beschädigungen. Die Seiten sind sauber und die Tinte ist gut lesbar.

Die Handschrift ist in einem guten Zustand erhalten und zeigt keine erheblichen Beschädigungen. Die Seiten sind sauber und die Tinte ist gut lesbar.

Die Handschrift ist in einem guten Zustand erhalten und zeigt keine erheblichen Beschädigungen. Die Seiten sind sauber und die Tinte ist gut lesbar.

Die Handschrift ist in einem guten Zustand erhalten und zeigt keine erheblichen Beschädigungen. Die Seiten sind sauber und die Tinte ist gut lesbar.

Die Handschrift ist in einem guten Zustand erhalten und zeigt keine erheblichen Beschädigungen. Die Seiten sind sauber und die Tinte ist gut lesbar.

Die Handschrift ist in einem guten Zustand erhalten und zeigt keine erheblichen Beschädigungen. Die Seiten sind sauber und die Tinte ist gut lesbar.



## No. 36.

## Decret an die Kammern,

## die Erwerbung der Chemnitz-Niesauer Eisenbahn für Staatsrechnung betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 14. März 1849.

Nachdem aus der am 22. Mai 1848 abgehaltenen außerordentlichen Generalversammlung der Chemnitz-Niesauer Eisenbahngesellschaft der Beschluß hervorgegangen, daß sofort Directorium und Ausschuß mit der Regierung wegen Uebernahme der Bahn in Unterhandlung treten möge, gaben die genannten Gesellschaftsorgane gegen den Königlichen Regierungscommissar unterm 29. Mai 1848 die Erklärung ab, daß sie zu einer derartigen Unterhandlung erbötig seien und der Eröffnung dießfalliger Kaufsbedingungen von Seiten der Staatsregierung, sowie nach Befinden alternativer Vorschläge für die Vollendung des Unternehmens theils durch Uebernahme der Bahn, theils durch Unterstützung der Gesellschaft, entgegenzusehen hätten, für den Fall jedoch, daß bis zu Entscheidung der Hauptfrage in der nächsten ordentlichen Ständeversammlung sich lediglich auf Bewilligung der Mittel zur einstweiligen Fortsetzung des Baues beschränkt werden sollte, von ihnen zugleich dahin anzutragen sei, es möge einem unverzinslichen Vorschusse zu diesem Zwecke mindestens eine solche Ausdehnung gegeben werden, daß es möglich falle, ein dem actionairen Interesse entsprechendes bestimmtes Ziel, wohin namentlich die noch einen Aufwand von circa 250,000 Thlr. — — erfordernde Vollendung der Bahnstrecke Chemnitz-Waldheim gehöre, damit zu erreichen.

Da zur nämlichen Zeit die Frage über die zu Aufrechthaltung dieser Bahnunternehmung etwa zu ergreifenden Maaßregeln der damaligen außerordentlichen Ständeversammlung, theils in Folge bezüglicher Mittheilungen von Seiten der Regierung, theils auf Anlaß verschiedener dahin gelangter Petitionen einzelner Corporationen und Individuen, bereits zur Erörterung vorlag, so war, um nicht irgendwie in solcher Beziehung der ständischen Beschlußfassung vorzugreifen, zunächst das Ergebniß der letztern abzuwarten. Diefes fiel, Inhalts der ständischen Schrift vom 14. November 1848 (Landtags-Acten I. Abth. Nr. 82.) dahin aus, daß der nächsten Ständeversammlung Vorschläge zu Vollendung dieser Bahn zu unterbreiten seien, inmittelst aber erforderlichen Falles, und um die begonnenen Kunstbaue vor Einsturz zu sichern, dem Unternehmen zinsbare Vorschüsse gewährt werden könnten.

Die Gesellschaft schuldete damals an die Hauptstaatscasse, überhaupt:

184,485 Thlr. 14 Ngr. 5 Pf.

nämlich:

33,485 Thlr. 14 Ngr. 5 Pf.	auf creditirte Zölle für Eisenbahnschienen,
48,000 = — = —	= als Darlehn à 4 Procent gegen Verpfändung 5procentiger Prioritäts-Anleiheobligationen,
97,000 = — = —	= als unverzinsliches dergleichen Darlehn,
6,000 = — = —	= als Darlehn à 5 Procent mit gleicher Sicherstellung zu Bestreitung rückständiger Grundstücks-Expropriationen.

uts.

Dieser Schuld traten gegen Ende des Jahres 1848 annoch

8,000 Thaler — —

hinzu, welche gleichfalls gegen Verpfändung von Prioritätsobligationen, als fernerer 5procentiger Vorschuß hauptsächlich in der Absicht verwilligt wurden, um davon die Anleihezinsen der Serie II. auf das zweite Halbjahr 1848, ingleichen die dringendsten Betriebs- und Regiekosten der allernächsten Zeit decken zu können.

Erste Abtheilung.



Bei der Beträchtlichkeit der bereits aus Staatsmitteln gewährten Unterstützungen und der Ungewißheit, ob zu deren Abwicklung, so lange die fragliche Unternehmung als gesellschaftliche fortbesteht, einige sichere Hoffnung vorhanden sei, konnte die Staatsregierung sich nicht in Zweifel darüber befinden, daß es sich durchaus als unräthlich darstelle, für den Zweck der endlichen Herstellung dieser Bahn die bisherige Unterstützungsweise durch Geldvorschüsse aus der Staatscasse weiter zu verfolgen oder zu bevorzugen, daß vielmehr eine fernere aushülfsliche Mitwirkung von ihrer Seite nur dann gerechtfertigt erscheine, wenn damit zugleich eine wirkliche Eigenthumsvererbung für den Staat erzielt werde. In der letztern Beziehung hatte man aber wiederum zu berücksichtigen, daß bei einer Eisenbahnacquisition nicht der Betrag der für das Unternehmen aufgewendeten Kosten, sondern lediglich das Verhältniß, in welchem die künftigen Erträge und das Anlagecapital zu einander stehen, den richtigen Maasstab für eine Kaufwerthvermittlung darbiete.

Zu Auffindung eines derartigen Maasstabes in Betreff der Chemnitz-Riesaer Bahn fehlte es zur Zeit an allen Unterlagen, indem sich weder das Anlageerforderniß für selbige bereits als definitiv festgestellt betrachten, noch über die künftigen Betriebsergebnisse derselben irgend ein zuverlässiges Urtheil fällen ließ. Ohne ein solches vorgängiges Anhalten hingegen würde eine sofortige feste Kaufpreisbestimmung hierüber möglicherweise zum empfindlichen Nachtheil für die Staatscasse haben ausschlagen können und es blieb demnach füglich kein anderer Ausweg übrig, als die den Actionairs für die eigenthümliche Ueberlassung der Bahn an den Staat zu gewährende, seiner Zeit durch Capital ablösbare Rentenentschädigung von der künftigen Rentabilität der Bahn abhängig zu machen und deren Feststellung bis dahin, wo genauere Nachweisungen zu solchem Zwecke thunlich fallen, zu verschieben.

Demgemäß wurden den Gesellschaftsorganen, als Gegenstand der demnächst zu eröffnenden Unterhandlung, die aus Beilage I. ersichtlichen „Grundzüge“ ic. mitgetheilt. Seiten der Erstern ward dagegen bei der am 12. December 1848 Statt gefundenen Verhandlung vorgeschlagen, es möge entweder die käufliche Uebernahme für Staatsrechnung erst in 10 oder 15 Jahren, von Vollendung der Bahn an gerechnet, bewerkstelligt und inmittelst das noch erforderliche Baucapital darlehnsweise aus der Staatscasse vorgeschossen, oder aber, gegen sofortige Abtretung der Bahn, ein fester Kaufpreis nach der vollen Nominalhöhe des Actien Capitals, jedoch in 2procentigen Staatsobligationen, gewährt werden.

Weder der Eine noch der Andere dieser beiden Gegenvorschläge erschien jedoch mit den obangedeuteten Rücksichten vereinbar; es ward daher, Inhalts der Beilage II., dem Directorium nochmals anheim gegeben, auf der Basis der „Grundzüge“ mit der Regierung in Unterhandlung zu treten.

Eine derartige Unterhandlung ist indeß bei der am 22. Januar dieses Jahres Statt gehaltenen außerordentlichen Generalversammlung nach dem Anrathen der Gesellschaftsorgane von der Mehrheit der Actionaire gänzlich abgelehnt worden, vielmehr sind aus der Mitte derselben folgende 3 Vorschläge an die Staatsregierung gelangt, von denen der erste in der Generalversammlung durch Stimmenmehrheit zum Beschluß erhoben wurde, nämlich:

- a) daß die Bahn mit allen Activen und Passiven gegen 100 Thlr. — — pro Actie in Königlich Sächsischen Staatsschuldenscheinen zu 2 Procent, deren Amortisation nach Maasgabe der bezüglichen Bestimmungen in dem Kaufe über die Sächsisch-Bayerische Eisenbahn zu ordnen sein würde, dem Staate käuflich überlassen,
- b) daß der dießfallige Kaufwerth für jede Actie auf nominell 50 Thlr. — — in 5procentigen Staatsschuldenscheinen mit einem Tilgungsfond nach jährlich 1 Procent gewährt,
- c) daß unter der nemlichen Voraussetzung, wie sub b. beantragt worden, ein jährlicher Tilgungsfond von 2 Procent hierbei festgestellt werden möge.

Eine vergleichende Berechnung in Betreff dieser 3 Vorschläge ergibt, daß die darnach von der Staatscasse zu übernehmenden Leistungen an die Actionaire, auf ihren dermaligen baaren Zeitwerth zurückgeführt, bestehen würden

ad <b>a</b> in :	1,665,115 Thlr.	11 Mgr.	7 Pf.
= <b>b</b> = :	1,783,967	= 22	= 6 =
= <b>c</b> = :	1,713,379	= 18	= 8 =

Obschon nun sich keineswegs verkennen läßt, daß dem neuerdings mehrfach laut gewordenen Wunsche baldigster Vollendung dieser Bahn die beachtungswerthesten Rücksichten auf den öffentlichen und gewerblichen Verkehr des davon betroffenen Landestheils zur Seite stehen und daß daher hauptsächlich dieser Gesichtspunct bei den etwa fernerweit dem fraglichen Unternehmen zum Opfer zu bringenden Unterstützungen aus Staatsmitteln für maasgebend zu erachten sein dürfte, so können doch, aus den bereits dargelegten Gründen, Se. Königliche Majestät Sich nicht bewogen finden, vorbemerkte Vorschläge in der einen oder andern Weise zur Annahme zu empfehlen. Allerhöchst dieselben sehen Sich demnach veranlaßt, zunächst der Erwägung der Kammern anheim zu stellen und deren Erklärung darüber zu vernehmen:

ob bei der fernern Verhandlung wegen Erwerbung der Chemnitz-Riesaer Eisenbahn für Staatsrechnung im Wesentlichen an den Seiten der Regierung dießfalls aufgestellten „Grundzügen“ ic. festgehalten, oder ein fester Kaufpreis dafür, im Sinne einer der sub **a.** **b.** und **c.** bezeichneten Modalitäten, zugestanden werden möge?



Ueber den gegenwärtigen Stand dieser Bahnunternehmung ist kürzlich Folgendes hinzuzufügen:  
Auf der Gesammtlänge der Bahn an:

8,88 Meilen oder 117,200 Ellen

sind gegenwärtig:

	Meilen.	Ellen.	Strecke.
a) dem Betriebe übergeben: . . . . .	3,91	51,600	von Zimmeritz bis Riesa,
b) bis auf einige Nachhülfe beim Oberbau vollendet: . . . . .	2,58	34,000	„ Chemnitz „ Erlau,
c) vorerst nur im Unterbau hergestellt: . . . . .	1,54	20,414	} zwischen Erlau u. Zimmeritz.
d) im Unterbau (i. e. Erd- und Kunstarbeiten) noch unvollendet: 0,85	11,186		
	uts.	uts.	

Angefangene Kunst- und andere Bauten, die wegen Unzulänglichkeit der Geldmittel einstweilen haben wieder eingestellt werden müssen, sind:

- 1) die Schleusen auf den Bahnhöfen Chemnitz, Mittweida und Waldheim,
- 2) die Tramerbrücke zwischen Mittweida und Erlau,
- 3) der Viaduct Heiligenborn,
- 4) „ „ Diedenmühle,
- 5) „ „ Kummermühle,
- 6) „ „ Steina,
- 7) „ „ Saalbach,
- 8) die Zschopauüberbrückung bei Zimmeritz.

Zu den noch nicht begonnenen Ausführungen gehören, außer der auf einer Länge von circa 56,000 Ellen erforderlichen Gleislegung, insbesondere

- 1) verschiedene Schleusen auf den Bahnhöfen Chemnitz, Mittweida und Waldheim,
- 2) mehre gemauerte Böschungserinne,
- 3) die hie und da noch fehlenden Gebäude, namentlich:
  - a) in Chemnitz: 1 Administrationsgebäude nebst Restauration und Personenhalle, 1 Maschinenhaus, 2 Güterschuppen und 1 Wagenremise;
  - b) in Mittweida: 1 Administrationsgebäude mit Restauration;
  - c) in Waldheim: 1 Administrationsgebäude mit Restauration, 1 Wasserstation, 1 Güterschuppen und 1 Wohnhaus für untere Beamte;
  - d) in Döbeln: 1 Administrationsgebäude;
  - e) in Riesa: 1 Administrationsgebäude mit Restauration und 1 Wagenremise;
  - f) zwischen Chemnitz und Zimmeritz: 4 größere und 32 kleinere Bahnwärterhäuser.

Das anschlagsmäßige Gesammterforderniß für die Bahn ist, besage eines am Schlusse des Jahres 1847 gefertigten Anschlags, zu

6,670,824 Thlr. 8 Ngr. 4 Pf. und in Folge einer Erhöhung um  
41,353 „ — „ — „ welche dieser Anschlag bei einer spätern nochmaligen Revision von Seiten des  
Oberingenieurs zu erleiden hatte, auf

6,712,177 Thlr. 8 Ngr. 4 Pf. in Summa anzunehmen gewesen.

Hierauf waren

5,350,297 „ 27 „ 5 „ bis ulto. Januar 1849 bereits in die Bahn verwendet, mithin würde die vor-  
bemerkte Veranschlagung nur noch

1,361,879 Thlr. 10 Ngr. 9 Pf. zur weitem Verwendung übrig lassen.

Nach einem neuerdings gefertigten summarischen Kostenüberschlag wird jedoch das Geldbedürfniß, welches diese Bahn bis zu ihrer definitiven Vollendung anoch in Anspruch nimmt, auf mindestens

1,625,538 Thlr. 2 Ngr. 8 Pf. berechnet. Werden dieser Summe, sowohl die bereits bestrittenen

5,350,297 „ 27 „ 5 „ als auch der Abrundung wegen ferner noch

24,163 „ 29 „ 7 „ hinzugesetzt, so lassen sich die sämmtlichen Anlagekosten der Chemnitz-Riesaeer  
Eisenbahn, füglich

mit 7,000,000 Thlr. — Ngr. — Pf. in Anschlag bringen.

Selbst diese Kostenüberschlagung beruht auf der Voraussetzung, daß die Bauarbeiten alsbald nach Uebernahme der Bahn für Staatsrechnung in Angriff genommen und nicht auf einen längern als 3jährigen Zeitraum hinaus vertheilt werden.



Eine etwaige Hinausschiebung oder Verlängerung der Bauzeit hingegen würde nothwendig eine namhafte Steigerung dieser Kosten zur Folge haben. Jedenfalls würde, wenn vorerst von Fortsetzung der Bauarbeiten abgesehen werden sollte, nächst den Zinsen für die Prioritätsanleihe derjenige Aufwand als ein unabweislicher sich darstellen, den der laufende Betrieb so wie die Unterhaltung der bisherigen Ausführungen schlechterdings erforderlich macht. Derselbe ist auf den Jahreszeitraum 1. März 1849 bis dahin 1850 zu 33,330 Thlr. — — veranschlagt, wovon muthmaasslich in jedem der ersten 4 Monate: 4,048 Thlr. 10 Ngr. —, in jedem der letzten 8 Monate hingegen: 2,142 Thlr. 2 Ngr. 5 Pf. gebraucht werden.

Die Passiven der Gesellschaft erreichten am Schlusse des Monats Januar 1849 die Höhe von:

1,460,196 Thlr. 22 Ngr. —

nämlich:

a) 1,116,250 Thlr. — Ngr. — Pf. für debitirte Schuldscheine der Prioritätsanleihe und zwar von:

760,950 Thlr. — — auf Serie I a. à 10 Thlr. — —

355,300 " — — auf Serie II. à 100 Thlr. — —

uts.

b) 26,927 " 2 " 9 " wegen der darauf ausfallenden und beziehentlich rückständigen Zinsen,

c) 192,485 " 14 " 5 " für Vorschüsse aus der Staatscasse,

d) 1,506 " 12 " — " an Zinsen wegen der darunter begriffenen zinsbaren Darlehne,

e) 123,027 " 22 " 6 " für Zahlungsverbindlichkeiten an verschiedene Privatgläubiger.

uts.

Hierbei ist auf die im Betrage von 260,000 Thlr. — — wegen der 3 Termine Ende März 1848, Ende September 1848 und Ende März 1849 sistirt gebliebenen Zinsen an die Actionairs um deswillen keine Rücksicht zu nehmen gewesen, weil wegen dieser Schuldner und Gläubiger in einer Person, nämlich in der Gesellschaft selbst, vereinigt erscheinen und es sich bei der fraglichen Schuldenübernahme auf die Staatscasse nur um solche Passivverbindlichkeiten handeln kann, welche die Gesellschaft gegen Dritte zu erfüllen hat.

Zur nämlichen Zeit repräsentirten die Activen der Gesellschaft einen Werth von:

103,120 Thlr. 10 Ngr. 5 Pf.;

eine baldige Flüssigmachung derselben dürfte jedoch nur zum geringen Theile ermöglicht werden können.

Dahingegen lassen sich von den vorbemerkten Passiven die unter b. bis e. aufgeführten Posten im Betrage von

343,946 Thlr. 22 Ngr. —

größtentheils als solche bezeichnen, deren Verfallzeit entweder schon längst eingetreten ist, oder doch sehr nahe bevorsteht.

Rechnet man hierzu obige

1,625,538 Thlr. 2 Ngr. 8 Pf.

als welche dem vorliegenden summarischen Kostenüberschlage zufolge, zur Vollendung der Bahn jedenfalls noch erforderlich sind, so würde die Summe von:

1,969,484 Thlr. 24 Ngr. 8 Pf.

oder in runden Zahlen von

2 Millionen Thalern — —

als diejenige Summe erscheinen, welche außer der mit 1,116,250 Thlr. — — zu übernehmenden Prioritätsanleiheschuld bis zu Vollendung der Bahn noch ferner aus der Staatscasse aufzuwenden sein würde, insofern ein Kaufabschluss auf der Grundlage des Regierungsvorschlags zu Stande kommt. Wenn jedoch von der zuletztbemerkten Voraussetzung nicht nur die Höhe jenes Aufwandsverhältnisses an sich, sondern auch die Bestimmung der Zeiten, zu welchen selbiges zur Verwendung zu bringen, wesentlich abhängig erscheint, so dürften die Kammern, soviel das hierzu erforderliche Bewilligungswerk anlangt, vorerst nur auf eine der Regierung im Allgemeinen zu ertheilende Ermächtigung für diesen Zweck sich zu beschränken haben, während im Uebrigen die Frage über Bereithaltung und Aufbringung der dießfalligen Geldmittel den Berathungen über die wegen des außerordentlichen Staatsbedarfs für das gegenwärtige Jahr überhaupt zu ergreifenden finanziellen Maassregeln vorzubehalten sein würde.

Se. Königliche Majestät haben demnach auch hierüber einer bezüglichen Erklärung entgegenzusehen.

Gegeben zu Dresden, am 13. März 1849.

**Friedrich August.**



Carl Wolf von Ehrenstein.



# I. G r u n d z ü g e

## zu einer Uebereinkunft wegen Erwerbung der Chemnitz-Riesaer Eisenbahn für Staatsrechnung.

### § 1.

Das Unternehmen der Chemnitz-Riesaer Eisenbahn nebst allen von der Chemnitz-Riesaer Eisenbahngesellschaft, in Folge des Concessionsdecrets vom 1. Juli 1845 und der Statuten vom 7. April 1845 erworbenen Rechten und übernommenen Verpflichtungen geht vom 1sten . . . ab ausschließlich und eigenthümlich auf den königlich sächsischen Staatsfiscus über.

### § 2.

Die Gesellschaft hat zur angegebenen Zeit die gedachte zum Theil noch unvollendete oder im Bau begriffene Bahn, nebst dazu gehörigen Grundstücken, Bauwerken, Gebäuden, Betriebsmitteln, Beständen und Vorräthen, sowie alles sonstige ihr zuständige be- und unbewegliche Eigenthum an den Staat zu übergeben.

### § 3.

Indem der Staat von dem nämlichen Zeitpunkte ab, jedoch unter dem § 4. gemachten Vorbehalte, sämtliche Verpflichtungen der Gesellschaft an deren Statt übernimmt, namentlich auch sie wegen der etwa auf die Vergangenheit zu erhebenden Ansprüche allethalben vertritt und aller und jeder gegen die Staatscasse eingegangenen Schuld- und andern Verbindlichkeiten ausdrücklich entläßt, erkennt derselbe insbesondere die, auf Grund des von der Staatsregierung genehmigten Anleiheplans vom 1. Juli 1847 Seiten der Gesellschaft eröffnete Prioritätsanleihe nach Höhe ihres emittirten Betrags, als eine nunmehr auf die Staatscasse übergegangene und von ihm zu vertretende Schuld hiermit an.

### § 4.

Inwieweit und unter welchen Bedingungen das von der Gesellschaft angenommene Verwaltungs-, Bau-, Betriebs- und Aufsichtspersonal fernerhin beizubehalten, bleibt dem freien Ermessen der Staatsregierung lediglich anheimgestellt.

### § 5.

Die Staatsregierung verpflichtet sich, die mehrgenannte Bahn dergestalt vollenden zu lassen, daß selbige ihrer ganzen Ausdehnung entlang, wo nicht früher, doch jedenfalls drei Jahre nach Uebernahme derselben in Betrieb gesetzt werde.

### § 6.

Für die § 1. und 2. festgesetzte Eigenthumsübertragung an den Staat wird den Actionairs eine, von der künftigen Rentabilität der Bahn abhängig zu machende auch seiner Zeit durch Capital ablösbare Entschädigungsrente unter nachstehenden nähern Bestimmungen gewährt werden.

### § 7.

Der Anspruch auf Rentenentschädigung (§ 6.) beginnt mit Eröffnung des vollständigen Bahnbetriebs zwischen Chemnitz und Riesa. Es wird nach erfolgter gänzlicher Bahnvollendung derjenige Betrag, welcher, außer dem ursprünglichen Actien-capital der 4 Millionen Thaler annoch darauf zu verwenden gewesen, ein für allemal festgestellt, um bei der nachfolgenden Rentenberechnung als unveränderliche Grundlage dienen zu können.

### § 8.

Am Schlusse eines jeden vollen Betriebsjahres werden in dem nächst darauf folgenden Monat die im Laufe desselben erlangten Brutto-Einnahmen, je nach den hierüber veröffentlichten monatlichen Betriebsergebnissen zusammengerechnet, davon zunächst die aufgewendeten Betriebskosten abgezogen und von dem solchergestalt ermittelten Reinertrage fernerweit die Zinsen des § 7. bezeichneten Mehraufwandes nach  $4\frac{1}{2}$  Procent in Abzug gebracht.



Der hiernach verbleibende Ueberschuß bildet den Gegenstand der auf sämtliche, das ursprüngliche Einlagecapital der 4 Millionen Thaler repräsentirende Actien zur Vertheilung kommenden Jahresrenten, deren Auszahlung, wiewohl unter Wegfall aller Pfennigbruchtheile, nach vorausgegangener öffentlicher Bekanntmachung hierüber, jedesmal vier Wochen später zu beginnen hat.

Eine Einwendung hinsichtlich der Aufwendung und Berechnung der Betriebs- und Unterhaltungskosten, wie hinsichtlich der Feststellung der Tarife steht den Inhabern der Rente-Garantiescheine ebenso wenig als irgend eine sonstige Einwirkung auf die Verwaltung der Bahn zu. Dieselben haben sich vielmehr in ersterer Beziehung lediglich mit denjenigen Nachweisungen zu befriedigen, welche deshalb Seiten der Regierung veröffentlicht oder zur Kenntniß der Stände gebracht werden.

#### § 9.

Jedem Inhaber einer Chemnitz-Niesauer Eisenbahnactie soll, gegen Ablieferung derselben und des dazu gehörigen Talons sammt Dividendenscheinen, ein ebenfalls au porteur lautender Rente-Garantieschein nebst darauf bezüglichen, vorläufig auf die Dauer eines 10jährigen Zeitraums auszufertigenden Rente-Dividendenscheinen ausgehändigt werden, worin die Zusage enthalten sein wird, daß die den Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft entsprechende, künftig durch Capital ablösbare Entschädigungsrente seiner Zeit darauf werde verabreicht werden.

#### § 10.

Der § 9. bemerkte Umtausch ist im Laufe des Jahres 1849 in einer hierzu anzuberaumenden dreimonatlichen Frist bei den, Seiten des Finanzministeriums damit zu beauftragenden Cassenstellen zu bewerkstelligen.

Wer diese Frist verabsäumt, wird dadurch des Anspruchs auf künftige Rentenentschädigung, sowie aller sonstigen, etwa deshalb zu machenden Ansprüche, gänzlich verlustig.

#### § 11.

Die Erhebung der ausfallenden Jahresrenten erfolgt auf Grund der zurückzugebenden betreffenden Dividendenscheine; letztere werden zur bessern Unterscheidung von einander unter fortlaufender Nummerfolge ausgegeben werden.

#### § 12.

Unerhobene Entschädigungsrenten verjähren binnen 4 Jahren von Zeit ihrer Zahlbarkeit an gerechnet.

#### § 13.

Nach Ablauf von 10 vollen Betriebsjahren ist die Staatsregierung verpflichtet, die auf den Garantiescheinen ausgedrückte Rentenberechtigung mit dem 25fachen Betrage des durchschnittlichen Rentenbezuges in Baarzahlung abzulösen. Die Feststellung des dieser Capitalisirung zum Grunde zu legenden Rentenwerths erfolgt in der Art, daß lediglich aus denjenigen Jahren jenes Zeitraums, in welchen eine Rentenvertheilung wirklich Statt gefunden, der einjährige Durchschnitt gezogen werden soll. Insofern mindestens 5 Ueberschußjahre darunter begriffen sind, bleibt das höchste und niedrigste dabei außer Ansatz.

#### § 14.

Der in Gemäßheit des § 13. ermittelte Capitalwerth wird dem Betheiligten 6 Monate nach Schluß des zehnten Betriebsjahres, gegen Rückgabe des bezüglichen Rentegarantiescheins und der etwa noch nicht zahlbar gewordenen Dividendenscheine baar ausgezahlt. Lassen die Betheiligten selbigen binnen der darauf folgenden 6 Monate unerhoben, so wird dessen Betrag auf deren Gefahr und Kosten zum Depositum der Gerichtsbehörde zu Chemnitz abgegeben.

#### § 15.

Sollten unter den ersten 10 Betriebsjahren nicht mindestens 5 Ueberschußjahre mit begriffen sein (§ 8.), so wird die Frist zu Ablösung der Rentenberechtigung annoch um 5 Jahre verlängert, dergestalt, daß dann nach Ablauf des 15ten Betriebsjahres mit Ermittlung des betreffenden Capitalwerths und Auszahlung desselben in der ersten Hälfte des 16ten Betriebsjahres den in § 13. und 14. getroffenen Bestimmungen gemäß zu verfahren ist.

#### § 16.

Wäre jedoch auch binnen der ersten 15 Betriebsjahre nach Vollendung der Bahn irgend ein Ueberschuß in der § 8. bezeichneten Weise nicht erlangt worden, so erlischt alsdann nicht nur die mittelst der Garantie- und Dividendenscheine ertheilte Rentenberechtigung, sondern auch jeder Anspruch auf deren Ablösung oder weitere Schadloshaltung für die Inhaber derselben und es sind solchensfalls jene Scheine als gänzlich werthlos zu betrachten.



## § 17.

Das wegen abhanden gekommener Actien, Talons und Dividendenscheine in § 34. der Statuten für die Chemnitz-Riesaer Eisenbahngesellschaft vorgeschriebene Mortificationsverfahren soll eintretenden Falls auch rücksichtlich der Rente-Garantiescheine, sowie der zu selbigen ausgegebenen Dividendenscheine zur Anwendung kommen.

## § 18.

Von und mit dem Tage der erfolgten Uebergabe der Bahn sammt Zubehör an den Staat erklärt die Chemnitz-Riesaer Eisenbahngesellschaft sich für aufgelöst und es bleiben die Bestimmungen des dießfalligen Concessionsdecrets und der Statuten nur noch soweit in Gültigkeit, als dieselben auf das Verhältniß der in die Rechte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft eintretenden Staatsregierung überhaupt Anwendung leiden können.

## II.

## An das Directorium der Chemnitz-Riesaer Eisenbahngesellschaft.

Bei der am 12. vorigen Monats und Jahres zwischen den unterzeichneten Ministerien einerseits, und dem Directorium ingleichen einer Deputation des Ausschusses der Chemnitz-Riesaer Eisenbahngesellschaft andererseits, gepflogenen Unterhandlung, sind die genannten Gesellschaftsorgane, ohne auf die von hier aus proponirten vorläufigen „Grundzüge zu einer Uebereinkunft wegen Erwerbung der Chemnitz-Riesaer Eisenbahn für Staatsrechnung“ näher einzugehen, mit zwei alternativen Gegenvorschlägen hervorgetreten, die im Hauptwerke dahin lauten:

entweder, daß, beziehentlich nach 10 oder 15 Jahren, von Vollendung der Bahn an gerechnet, den Actionairen der Nennwerth ihrer Actien in verzinslichen und der Amortisation unterliegenden Staatsschuldsscheinen, deren Zinsfuß nach Höhe der alsdann zu ermittelnden Durchschnittsrente zu bemessen sei, als Kaufpreis für die Bahn gewährt, bis dahin aber deren Vollendung und Betrieb unter eine gemeinsame Verwaltung gestellt und das noch ferner erforderliche Baucapital als verzinslicher Vorschuß aus der Staatscasse gewährt, oder aber, daß ihnen ein sofortiger Kaufpreis dafür in dergleichen Schuldsscheinen, deren Zinsfuß jedoch solchenfalls fest auf 2 Procent zu bestimmen sei, mit 100 Thaler auf jede Actie zu Theil werden möge.

Eine ähnliche Erklärung enthält die von ihnen unterm nämlichen Tage eingereichte schriftliche Eingabe.

Seiten der Ministerien ist diese Angelegenheit nochmals in sorgfältige Erwägung zu ziehen, jedoch im Wesentlichen zu einer andern Ansicht, als von welcher bereits bei Abfassung obiger „Grundzüge“ ausgegangen worden, nicht zu gelangen gewesen.

Beide Gegenvorschläge zwecken darauf hin, daß, wenn auch unter Feststellung weitaussehender Zahlungsfristen, sowie unter gänzlichem Wegfall oder doch unter namhafter Beschränkung der laufenden Verzinsung, dennoch dereinst den Actionairen der volle Baarbetrag ihrer Actien zu Gute gehen solle. Nächstdem weicht der Erstere derselben in zwei hauptsächlichen Punkten auch grundsätzlich vom Regierungsvorschlage ab, einmal, indem bei letzterm eine sofortige Veräußerung des Eigenthums der Bahn von der Gesellschaft an den Staat vorausgesetzt ist, Ersterer hingegen zunächst nur eine Verabredung über ein künftig, d. h. nach 10 oder 15 Jahren zur Vollziehung zu bringendes Kaufgeschäft in sich enthalten würde; zweitens aber, indem der letztere die Gewährung sowohl der laufenden Rente, wie der etwaigen Capitalentschädigung, von dem Ergebnisse einer Reinertragsrübrigung abhängig macht, während nach dem Gegenvorschlage diesem Ergebnisse nur in Ansehung der laufenden Rentevertheilung einiger Einfluß gestattet sein soll.

Die Regierung würde jedoch glauben, die ihr obliegende Sorge für die allgemeinen Landesinteressen wie auf die finanziellen Zustände der Staatscassen nicht ausreichend wahrzunehmen, wollte sie einerseits zu so beträchtlichen Leistungen, wie die der Aufbringung der zur fernern Vollendung des Unternehmens erforderlichen Geldbedürfnisse, sich verpflichten, ohne gleichwohl andererseits schon jetzt ein bestimmtes Ziel damit erreicht und eine wirkliche Eigenthumsverwertung bewirkt zu haben.

Dieser Standpunct, den sie bei den angeknüpften Verhandlungen fortwährend festhalten zu müssen glaubt, würde eine völlige Veränderung erleiden, sollte sie sich dazu entschließen, der Gesellschaft zunächst als Darlehensgläubiger und erst nach einer Reihe von Jahren als wirklicher Acquirent gegenüber zu treten, immittelst aber rücksichtlich der fernern Bauausführung und Betriebsleitung in ein beständiges Abhängigkeitsverhältniß zu jener sich gesetzt sehen.



Anlangend die beantragte sofortige Feststellung eines bestimmten Kaufpreises, so geht das Ministerium von der Ansicht aus, daß der einzige einigermaßen sichere Maassstab zu Ermittlung des eigentlichen Werthes der Bahn lediglich in ihren Ertragsergebnissen zu suchen sei. Sieht sich nun auch die Regierung gern der Erwartung hin, daß jene Ergebnisse schon in nicht allzuferner Zeit als nicht ganz unbefriedigend sich darstellen werden und wird in dieser Beziehung ihre hauptsächlichste Sorge dahin gerichtet sein, die Rentabilität der Bahn möglichst zu fördern und zu erhalten, so fehlt es doch gegenwärtig an allen Unterlagen, um für einen derartigen Werthmaassstab schon jetzt ein richtiges Anhalten zu gewinnen. Jedes feste Kaufgebot von ihrer Seite würde daher in dieser Hinsicht als ein Vorgriff erscheinen, der ihre Verantwortlichkeit um so mehr zu erhöhen vermöchte, als vielleicht jene Ergebnisse in der Wirklichkeit hinter den jetzt davon zu hegenden Hoffnungen zurückblieben. Selbst der nicht wahrscheinliche, jedoch in den „Grundzügen“ vorgesehene Fall, daß künftig der vorabzüglich auf die Brutto-Einnahme gewiesene Aufwand selbige völlig absorbirte, folglich für die Actionaire ein überschüssiger baarer Kaufwerth gar nicht ausfiele, letzterer vielmehr durch die auf die Staatskasse übernommenen Gesellschaftsverbindlichkeiten in sich als ausgeglichen zu betrachten wäre, würde doch nur unter dem Gesichtspuncte eines nach Lage der Umstände unabwendbaren Ereignisses sich auffassen lassen. In Erwägung alles dessen befindet die Regierung sich in der Nothwendigkeit, auf der Grundlage, von welcher bei Abfassung obiger „Grundzüge“ ausgegangen worden, im Allgemeinen noch ferner zu beharren, und wie sie hierbei sich bewußt ist, die Interessen der Gesellschaft aus dem Gesichtspuncte des Rechts und der Billigkeit bereits möglichst berücksichtigt zu haben, so erklärt sie auch im Uebrigen sich nicht abgeneigt, bei einem oder dem andern Puncte entsprechende Modificationen im Einzelnen, falls solche mit jener Grundlage vereinbar erscheinen, eintreten lassen zu wollen.

Die unterzeichneten Ministerien geben den gedachten Gesellschaftsorganen anheim, etwaige Wünsche der Art noch vor Abhaltung der nächsten Generalversammlung anher zu eröffnen und zum Gegenstand weiterer specieller Unterhandlungen zu machen.

Jedenfalls ist andurch darauf anzutragen, daß dem von dem Directorium demnächst auszugebenden Geschäftsbericht die mehrangezogenen „Grundzüge“ nebst der gegenwärtigen Eröffnung wörtlich beige druckt werden.

Als bald nach gehaltener Generalversammlung wird die Regierung Sorge tragen, diese Angelegenheit der Entschliessung der Kammern zu unterstellen, würde jedoch Anstand nehmen müssen, dieselbe mit beifälligem Gutachten zu unterstützen, dafern wider Erwarten die Stimmenmehrheit in der Generalversammlung für einen der obigen beiden „Gegenvorschläge“ sich entschieden haben sollte.

Dresden, den 9. Januar 1849.

## Die Ministerien der Finanzen und des Innern.

Georgi.

Oberländer.



## No. 37.

**Decret an die Kammern,  
einige Punkte der Geschäftsordnung betreffend.**

Eingegangen bei der I. Kammer den 17. März 1849.

In dem Decrete vom 4. Januar dieses Jahres, durch welches den Kammern ein Entwurf zu einer Geschäftsordnung für dieselben zur Erklärung vorgelegt worden ist, waren gewisse Punkte bezeichnet, in Bezug auf welche diese Erklärung auch in dem Falle erwartet werde, wenn eine Auslassung über die Geschäftsordnung im Ganzen nicht sogleich erfolgen sollte. Es waren dies Fragen, deren Beantwortung schon für den gegenwärtigen Landtag eine practische Bedeutung hat und deren definitive Erledigung daher, auch unerwartet einer Vereinbarung über den Gesamtinhalt der Geschäftsordnung, als wünschenswerth erscheinen mußte.

Nun haben zwar die Kammern durch die Landtagschrift vom 1. dieses Monats ihre Erklärung bereits über den ganzen Inhalt der bezeichneten Vorlage abgegeben und es scheint mithin der besondern Hervorhebung der einen oder andern jener Fragen nunmehr eigentlich nicht zu bedürfen. Da indeß mit voller Bestimmtheit sich noch nicht übersehen läßt, bis zu welchem Zeitpunkte die auf jene Erklärung zu fassende Entschließung an die Kammern gelangen wird und eine baldige Erledigung wenigstens der in dem Eingang angezogenen Decrete unter 3. und 4. aufgeführten Punkte den Verhältnissen nach noch immer wünschenswerth bleibt; so lassen Se. Königliche Majestät den Kammern schon jetzt eröffnen, daß Allerhöchst dieselben in Ansehung jener beiden Punkte mit den von den Kammern beschlossenen Abänderungen des Entwurfs der Geschäftsordnung, wie solche in der Beilage unter Z. zu der Landtagschrift vom 1. dieses Monats bei den §§ 24. und 32. angegeben sind, Sich einverstanden erklärt haben, daher nunmehr weder die Auszahlung der in dem ersterwähnten Paragraphen für die Präsidenten der Kammern festgestellten Entschädigung, noch die definitive Ernennung des Archivars der Kammern Seiten der Letzteren länger beanstandet zu werden braucht.

Wenn hiernächst von den Kammern der Antrag gestellt worden ist, daß § 164. des Entwurfs der Geschäftsordnung, sowie der damit in Verbindung stehende § 120. der Verfassungsurkunde einer Abänderung unterworfen werden möchte, damit auch den am Orte des Landtags wohnhaften Mitgliedern der Kammern für den durch den Letztern ihnen erwachsenden außerordentlichen Aufwand eine Entschädigung aus der Staatscasse zu Theil werde und Se. Königliche Majestät auch diesem Antrage Allerhöchsthre Genehmigung zu ertheilen kein Bedenken tragen, als zu welchem Ende den Kammern wegen Abänderung des § 120. der Verfassungsurkunde bereits mittelst Decrets vom 8. dieses Monats die erforderliche Vorlage zugegangen ist; so lassen Se. Majestät den Kammern auch hierüber gegenwärtige Eröffnung machen und geben den Directorien derselben zugleich anheim, wegen der Ausführung des § 164. der Geschäftsordnung, sobald die vorhin angezogene Vorlage in Bezug auf die Abänderung des § 120. der Verfassungsurkunde in beiden Kammern die verfassungsmäßige Beistimmung erlangt haben wird, das Geeignete zu verfügen, wobei es im Uebrigen wohl kaum zweifelhaft sein kann, daß die Auszahlung der fraglichen Tagegelder sowohl in dem § 24., als in dem § 164. erwähnten Falle auf die Zeit von Beginn des Landtags oder beziehentlich vom Eintritt in die Kammer an zu erfolgen haben wird.

Wegen der übrigen Abänderungen, welche die Kammern in Bezug auf den denselben vorgelegten Entwurf einer Geschäftsordnung in der Landtagschrift vom 1. dieses Monats beantragt haben, behalten Se. Königliche Majestät die Entschließung annoch Sich vor und wird darüber dem Landtage seiner Zeit weitere Mittheilung zugehen.

Dresden, am 16. März 1849.

**Friedrich August.**



D. Christian Albert Weinlig.



Beitrag zur Geschichte der...

Main body of the document containing several paragraphs of text, likely a historical or scientific treatise. The text is mirrored and appears to be bleed-through from the reverse side of the page.

Friedrich August



D. Christian Albrecht...



N<sup>o</sup>. 38.

## Decret an die Kammern,

Die zu beschleunigende Berathung wegen der Budgetvorlage, ingleichen wegen Ergänzung und Abänderung der Gewerbe- und Personalsteuer betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer den 19. März 1849.

Seine Königliche Majestät erkennen die dringende Nothwendigkeit einer baldigen Erledigung sowohl der durch Decret vom 17. Januar dieses Jahres an die Kammern gelangten Budgetvorlage auf das Jahr 1849, als auch der nach Inhalt des Decrets vom 18. Januar dieses Jahres beabsichtigten Ergänzung und Abänderung der Gewerbe- und Personalsteuer, indem eine längere Verzögerung unausbleibliche Störungen in dem regelmäßigen Gange der Verwaltung bei den betreffenden Zweigen der Staatseinnahme und Ausgabe zur Folge haben würde.

Allerhöchstdieselben finden Sich demnach veranlaßt, den versammelten Kammern die thunlichste Beschleunigung dieser Gegenstände, namentlich aber die unverweilte Berathung der ihnen vorgelegten Gesetzentwürfe wegen der auf das Jahr 1849 zu erhebenden Steuern und Abgaben, ingleichen über die Gewerbe- und Personalsteuer, insbesondere auch wegen des Militair-Budgets, hiermit anzuempfehlen.

Gegeben zu Dresden, am 17. März 1849.

**Friedrich August.**



Carl Wolf von Ehrenstein.



N. 38.

### Vertrag an die Kammer

Die in bestehende Verwaltung wegen der Budgetvorlage, hinsichtlich wegen Ergänzung und Abänderung der Gewerbe- und Personalsteuer betreffend.

Erlassen bei der II. Kammer am 17. März 1849.

Seine Königl. Majestät der Kaiser hat demnach befohlen, dass die in bestehende Verwaltung wegen der Budgetvorlage, hinsichtlich wegen Ergänzung und Abänderung der Gewerbe- und Personalsteuer betreffend, in dem regelmäßigen Gange der Verwaltung zu sein beizubehalten, jedoch die in demselben enthaltenen Beschlüsse, welche die Abänderung der Gewerbe- und Personalsteuer betreffen, nicht in Ausführung zu bringen sind.

Die in demselben enthaltenen Beschlüsse, welche die Ergänzung der Budgetvorlage betreffen, sind in dem regelmäßigen Gange der Verwaltung zu sein beizubehalten.

Erlassen in Dresden, am 17. März 1849.

Friedrich August.

Carl Wolf von Arnstein





**N<sup>o</sup>. 39.**

**Decret an die Kammern.**

**Die wegen der Jagdvergehen ertheilte Amnestie betreffend.**

Eingegangen bei der I. Kammer den 18. März 1849.

Se. Königliche Majestät lassen den Kammern auf die Landtagschrift vom 5. Februar dieses Jahres eröffnen, daß Allerhöchstdieselben die gewünschte Amnestie für Jagdvergehen, jedoch mit der Beschränkung auf solche Vergehen dieser Art, welche von Grundstücksbesitzern auf ihrem eigenen Grund und Boden, oder von anderen Personen im ausdrücklichen oder voraussetzlichen Einverständnisse mit dem Grundbesitzer auf dessen Grund und Boden begangen worden, ertheilt haben.

Die gedachte Beschränkung scheint, den angeführten Motiven nach zu urtheilen, im Sinne des von den Kammern gestellten Antrages selbst zu liegen, und ist in der Natur der Sache begründet, da Jagdvergehen auf fremdem Grund und Boden auch nach den Grundrechten des deutschen Volkes nach wie vor strafbar bleiben. Indes behalten Allerhöchstdieselben sich vor, auch bei Vergehen der letzteren Art, wenn ihnen eine unrichtige Auffassung zum Grunde gelegen haben sollte, in einzelnen hierzu geeigneten Fällen auf besonderes Ansuchen, Gnade für Recht ergehen zu lassen. Wegen der in Untersuchungssachen der zuerst gedachten Art erwachsenen Kosten ist dieselbe Bestimmung, wie in der Amnestieverordnung vom 17. April 1848 getroffen worden, da den Gerichten das Recht auf Bezahlung der Kosten, in welche die Angeeschuldigten bereits verurtheilt worden sind, nicht entzogen werden kann.

Dresden, den 7. März 1849.

**Friedrich August.**



D. Gustav Friedrich Held.







## № 40.

## Landtagschrift

auf das Königliche Decret vom 17. Januar 1849, die nach § 88. der Verfassungsurkunde wegen Forterhebung der Steuern und Abgaben erlassene Verordnung betreffend.

Allerdurchlauchtigster ꝛ.

Ew. Königliche Majestät haben uns mittelst Decrets vom 17. Januar 1849 die wegen Forterhebung der Steuern und Abgaben auf Grund der § 88. der Verfassungsurkunde erlassene Verordnung vom 18. December 1848 zur nachträglichen Zustimmung vorgelegt, auch in demselben Decrete unserer Ermächtigung zur Erhebung eines außerordentlichen Zuschlags zur Grundsteuer entgegengesehen.

Wir haben uns veranlaßt gefunden, den ersten Theil des Königlichen Decrets sofort in Berathung zu ziehen und haben beide Kammern darauf folgende übereinstimmende Beschlüsse gefaßt:

- 1) Das im Decrete vom 17. Januar d. J. gestellte Verlangen der nachträglichen Genehmigung der Verordnung vom 18. December 1848 als verfassungswidrig abzulehnen.
- 2) Die Erhebung der sämtlichen ordentlichen Staatsabgaben und Steuern, wie solche durch § 2. und 3. des Finanzgesetzes vom 26. Juni 1846, und, soviel die vereinsländischen betrifft, durch spätere gesetzliche Anordnungen festgestellt sind, auf die Zeit vom 1. Januar bis zum Ende des Monats April d. J. zu bewilligen und
- 3) die Staatsregierung zu ermächtigen, unter Bezugnahme auf diese Bewilligung und unter Aufhebung der Verordnung vom 18. December v. J. die genannten Staatsabgaben und Steuern auf die Zeit vom 1. Januar bis zum Ende des Monats April d. J. durch Verordnung auszusprechen.

Indem Ew. Königlichen Majestät diese Beschlüsse vorgetragen werden, sehen wir einer Eröffnung der darauf zu treffenden Entschließung entgegen und unterzeichnen

Ew. Königlichen Majestät

Dresden,  
den 15. März 1849.

treuergebenste Kammern.



## №. 41.

## Landtagschrift

auf den Tzschirner = Fineschen Antrag, das Zurückziehen von Reichstruppen aus Thüringen und Altenburg betreffend.

Allerdurchlauchtigster ꝛ.

Nachdem vom Vicepräsidenten Tzschirner und mehren anderen Kammermitgliedern ein, die Zurückziehung der noch in Thüringen befindlichen sächsischen Truppen bezweckender Antrag gestellt worden war, haben sich beide Kammern in Erwägung, daß durch die erfolgte Wiederabreise des in die thüringischen Staaten entsendet gewesenen Reichscommissars die Herstellung der Ruhe daselbst anerkannt worden, daß die Verlegung von Landestruppen in andere deutsche Staaten zu einem bedeutenden Mehraufwande Veranlassung giebt und, was Sachsen anlangt, hierdurch das Beurlaubungssystem beeinträchtigt und die Militairpflicht der einzelnen Mannschaften erweitert wird, und endlich in Berücksichtigung des hohen Interesses, welches das Königreich Sachsen in der Erwerbung zu steigender Zuneigung in den thüringischen Staaten für seine Zukunft zu nehmen allen Grund hat, auf Antrag des Abgeordneten Finke zu dem, mit großer Stimmenmehrheit angenommenen Beschlusse vereinigt:

Ew. Königliche Majestät zu ersuchen, durch Ihre Regierung allen Einfluß dafür aufzubieten, daß überhaupt Thüringen, sowie Altenburg insbesondere, von Reichstruppen völlig befreit werde.

Huldvoller Berücksichtigung dieses Antrags entgegensehend, verharren als

Ew. Königlichen Majestät

Dresden,  
den 15. März 1849.

treuergebenste Kammern.



No. 42.

**Landtagschrift,**

das Königliche Decret vom 22. Februar 1849, die Bewilligung eines weiteren Credits für die Commission zu Erörterung der Gewerbs- und Arbeitsverhältnisse betreffend.

Allerdurchlauchtigster zc.

Auf das Königliche Decret vom 22. Februar 1849, die Bewilligung eines weiteren Credits für die Commission zu Erörterung der Gewerbs- und Arbeitsverhältnisse betreffend, haben beide Kammern der Volksvertretung einstimmig beschlossen:

1.

die in dem ebengedachten Königlichen Decrete gewünschte Bewilligung einer weiteren auf die Summe von 14,000 Thlr. — — sich erstreckenden Dispositionssumme zur Bestreitung der weiteren Ausgaben für die Commission zu Erörterung der Gewerbs- und Arbeitsverhältnisse zu gewähren;

2.

dabei jedoch den Wunsch zu erkennen zu geben, daß die Staatsregierung durch möglichste Beschleunigung der Commissionsarbeiten die gegenwärtig versammelten Volksvertreter bald in den Stand setzen möge, ihre Entscheidung über die künftige Gestaltung der Gewerbs- und Arbeitsverhältnisse zu fassen.

Ew. Königlichen Majestät theilen wir dieses hierdurch verfassungsmäßig mit.

Ew. Königlichen Majestät

Dresden,  
am 18. März 1849.

treuergebenste Kammern.

des Königlichen Majestät

am 20. März 1849



N<sup>o</sup>. 43.

## Landtagschrift,

auf die Decrete vom 14. Februar und 8. März 1849, die Abänderungen des § 85. und § 120. der Verfassungsurkunde betreffend.

Allerdurchlauchtigster u.

Ew. Königliche Majestät haben den Kammern mittelst Decrets vom 14. Februar und 8. März 1849

I. einen Gesetzentwurf, die Abänderung § 85. der Verfassungsurkunde betreffend,

II. einen Gesetzentwurf über das Recht der Kammern zu Gesetzesvorschlägen

und

III. einen Nachtrag zu dem wegen des § 85. der Verfassungsurkunde vorgelegten Gesetzentwurf vorlegen lassen und wir haben darüber verfassungsmäßig berathen und Beschlüsse gefaßt.

Dabei haben wir uns mit den in beiden Decreten aufgestellten Ansichten einverstanden erklärt und die Gesetzentwürfe mit der Abänderung, daß

in dem Gesetzentwurf sub II. im zweiten Satze von

§ 3.

zwischen den Worten: „durch die“ und „Geschäftsordnung“ die Worte:

„Verfassungsurkunde und“

eingeschaltet, im dritten Satze desselben

§ 3.

nach § 161. der Geschäftsordnung angezogen werde,

§ 8. und 10.

aber wegfallen, dagegen dem

§ 9. als § 8.

folgender Zusatz:

Will der König einen von den Kammern ausgegangenen Gesetzentwurf nur mit Abänderungen genehmigen, so sind diese Abänderungen von der Regierung den Kammern noch während des nämlichen Landtags mitzutheilen, und es steht dann den letztern frei, den Gesetzentwurf entweder ganz zurückzunehmen, oder die Abänderungen zu genehmigen, oder auch den Gesetzentwurf mit Widerlegungsgründen in der vorigen Maasse ebenfalls noch während des nämlichen Landtags dem König zur unbedingten Genehmigung oder Ablehnung zu überreichen,

eingeschaltet werde,

in Gemäßheit § 152. der Verfassungsurkunde genehmigt, zugleich aber die Erklärung ausgesprochen:

daß die Kammern die vorliegenden Gesetze bei der bevorstehenden Revision der Verfassungsurkunde nur als transitorische betrachten

und

daß durch deren Annahme ein Einverständniß der Kammern mit dem absoluten Veto des Königs und mit dem Zweikammersystem nicht ausgesprochen sein solle.

Indem wir der sofortigen Publication dieser Gesetzentwürfe in der im Decrete vom 8. März 1849 angegebenen Weise mit den beantragten Einschaltungen entgegensehen, verharren wir in schuldiger Ehrerbietung

Ew. Königlichen Majestät

Dresden,  
am 20. März 1849.

treuergebenste Kammern.



N<sup>o</sup>. 44.

## Decret an die Kammern.

Den zur Verpflegung der Reichstruppen, ingleichen den anderweit für die deutsche Marine ausgeschriebenen Matrikularbeitrag betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer den 23. März 1849.

Vermöge des von der provisorischen Centralgewalt zu Frankfurt unterm 27. November 1848 erlassenen Ausschreibens (S. 45 des Reichsgesetzblattes vom vorigen Jahre) sind die deutschen Regierungen aufgefordert, für den Zweck der baaren Vergütung für die Verpflegung der im Reichsdienste befindlichen Truppen eine Umlage von 1 Million Thaler (1,750,000 Fl. südd. W.) nach der bestehenden Bundesmatrikel aufzubringen. Hierbei ist denjenigen Regierungen, welche bis zum 30. November geleistete Naturalverpflegung baar vergütet haben, nachgelassen worden, den nachgewiesenen Betrag an dem Beitrage zu dieser Umlage mit aufzurechnen. Wenn nun die mehrsten deutschen Staaten jener Aufforderung bereits nachgekommen sind, glauben auch Se. Königliche Majestät der Abführung des auf Ihre Lande dießfalls ausfallenden Matrikularbeitrags von

37,752 Thlr. 4 Ngr. 9 Pf. (66,066 Fl. 16 Kreuzer südd. W.)

worauf jedoch zunächst

5,915 Thlr. 24 Ngr. 6 Pf. (10,352 Fl. 41 Kreuzer südd. W.)

welche Königlich Sächsischer Seits für Naturalverpflegung der Reichstruppen in den Monaten October und November 1848 zu bestreiten gewesen, in Anrechnung zu bringen sein werden, nicht länger Anstand geben zu dürfen und nehmen daher Veranlassung, auf Bewilligung dieses Beitrags bei den Kammern hierdurch anzutragen.

Nicht minder eröffnen ihnen Allerhöchst dieselben, daß laut Verordnung der provisorischen Centralgewalt vom 12. Februar dieses Jahres (S. 75 des Reichsgesetzblattes) für den Zweck der Begründung einer deutschen Marine abermals die Summe von 3 Millionen Thaler (5,250,000 Fl.) verfügbar gemacht werden soll, das Reichsministerium der Finanzen aber die Erwartung ausgesprochen hat, daß die hierauf bezüglichen Matrikularbeiträge mit der einen Hälfte zu Anfang jehigen Monats, mit der andern aber Anfang Mai dieses Jahres werden eingezahlt werden.

Se. Königliche Majestät finden Sich demnach bewogen, den durch Decret vom 2. vorigen Monats (Nr. 12. Abth. I. der Landtagsacten) an die Kammern gelangten Bewilligungsantrag zugleich auch auf den anderweit mit

113,256 Thlr. 14 Ngr. 1 Pf. (198,198 Fl. 49 Kreuzer)

zu dem vorbezeichneten Zwecke ausgeschriebenen Matrikularbeitrag andurch auszudehnen und sehen hierüber einer beistimmenden mit thunlichster Beschleunigung abzugebenden Erklärung der Kammern gleichfalls entgegen.

Gegeben zu Dresden, am 17. März 1849.

**Friedrich August.**



Carl Wolf von Ehrenstein.



Die in Ausführung der Beschlüsse der Reichsversammlung in der Sache der  
ausgeführten Administration betreffend

Erlassenen von dem Kaiserlichen Hofrat am 17. März 1842

2015 Zmk 24 Nr. 6 Pl. (1842 Nr. 11. März 1842)

17750 Zmk 14 Nr. 1 Pl. (1842 Nr. 49. März)

### Friedrich Wagner



Gott Wolf von Gorka

Druck und Verlagsanstalt von Gott Wolf von Gorka  
in Leipzig



## № 45.

## Decret an die Kammern.

## Die Aufhebung einiger noch bestehender Bannrechte betreffend.

Eingegangen bei der I. Kammer den 28. März 1849.

Se. Königliche Majestät lassen in den Anlagen den Kammern den Entwurf zu einem Gesetze, die Aufhebung einiger noch bestehender Bannrechte betreffend, mit den dazu gehörigen Motiven zugehen, und sind deren Erklärung darüber erwärtig.

Dresden, den 27. März 1849.

Friedrich August.



D. Christian Albert Weinlig.

## Entwurf zu einem Gesetze,

## die Aufhebung einiger noch bestehender Bannrechte betreffend.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen etc. etc. etc.  
finden Uns bewogen, unter Zustimmung der Kammern zu verordnen, wie folgt,

## Die Bannrechte

1. des Musikzwangs,  
= Viehschnitts,  
= Schleifens,  
= Aschesammelns,  
= Hadersammelns,  
= Federsammelns,  
= Glasauspielens, und  
= Kochens bei Ehrenmahlzeiten

werden hiermit aufgehoben.

## 2.

In Wegfall kommen mit diesen Bannrechten, und zwar ohne Unterschied der Rechtstitel, auf welchen sie beruhen:

## a.

Die Ausschließlichkeit bisheriger Befugnisse zu den von einem dieser Bannrechte betroffenen Verrichtungen und Gewerbsbetrieben;

Erste Abtheilung.



b.

das Recht, dergleichen ausschließliche Befugnisse zu ertheilen, und

c.

die bisherigen Leistungen für Ausübung der unter a. und b. gedachten Rechte.

3.

Die über Ausübung dieser Rechte abgeschlossenen Pacht- und andern Verträge treten außer Wirksamkeit.

4.

Diejenigen, welche vermöge der § 1. gedachten Bannrechte bisher gewissen Beschränkungen unterworfen waren, haben den Berechtigten für deren Wegfall eine Entschädigung nicht zu leisten.

5.

Befugnisse der durch dieses Gesetz aufgehobenen Arten können künftig nie wieder erworben werden.

Dresden, am

## M o t i v e n.

Die Bestimmungen des vorstehenden Gesetzentwurfs waren im Wesentlichen bereits in dem der Ständeversammlung von 1833/34 mit Decret vom 7. September 1834 vorgelegten und dann durch Decret vom 13. November 1836 den Ständen anderweit zur Berathung empfohlenen Gesetzentwurf, die Aufhebung der Bannrechte betreffend, in dessen III. Abschnitte §§ 24. bis 27. enthalten. Eine Vereinbarung über diesen Abschnitt kam jedoch damals nicht zu Stande, und in der ständischen Schrift vom 2. December 1837 wurde daher dessen Wegfall beantragt, weshalb derselbe aus dem Gesetze vom 27. März 1838 ausgeschieden werden mußte. Jetzt würde das fernere Fortbestehen dieser Bannrechte, wenigstens insoweit sie Ausflüsse der grundherrlichen Rechte und der Patrimonialgerichtsbarkeit sind, ohnehin mit den diese aufhebenden Bestimmungen der deutschen Grundrechte unvereinbar sein. Aber auch insoweit dieß nicht der Fall ist, scheint deren schon früher beabsichtigte Aufhebung aus den bei dem Gesetzentwurf vom Jahre 1834 angeführten Gründen an der Zeit zu sein und nicht noch länger aufgeschoben werden zu können.

Es ist deshalb auf jene Gründe auch jetzt noch Bezug zu nehmen, und ihnen nur insoweit noch Einiges beizufügen, als die sogenannten kleinen Bannrechte nicht in allen Fällen Ausflüsse der grundherrlichen Rechte und der Patrimonialgerichtsbarkeit sind.

Dieß gilt insonderheit von dem Hadersammeln. Das Recht, dasselbe zu verpachten oder Concession dazu zu ertheilen, wurde zwar durch das Decret vom 4. März 1826 (Gesetzsamml. v. J. 1826, S. 21) für ein mit der Patrimonialgerichtsbarkeit verknüpftes polizeiliches Befugniß erkannt. Es wird jedoch hier und da ein ausschließliches Recht zum Hadersammeln auch auf den Grund anderer Rechtstitel, namentlich landesherrlicher Privilegien ausgeübt. Auch solche Rechte werden jetzt in Wegfall kommen müssen.

Sie wurden, wie in den Privilegienurkunden zum Theil ausdrücklich erwähnt ist, früherhin ertheilt, um die Anlegung von Papiermühlen zu befördern und deren Bestehen zu sichern. Dieser nationalökonomische Grund kann unter den heutigen Verhältnissen und besonders nach der Erweiterung der Stoffe der Papierbereitung, theils an sich nicht mehr in Betracht kommen, theils weder gegen die Aufhebung des Bannrechts, noch für eine deshalb zu beanspruchende Entschädigung geltend gemacht werden.

Alle ausschließliche Befugnisse zum Hadersammeln laufen nämlich auf Beschränkung der freien Concurrrenz dazu und deshalb hauptsächlich auf eine Beschränkung der ärmern Volksklassen hinaus, welche vorzugsweise so lange im Besitze alter Kleidungsstücke bleiben, bis deren Reste nur noch zur Verwerthung an die Papiermühlen tauglich sind. Freie Concurrrenz hierbei wird daher eine leichtere und bessere Verwerthung als die bisherige zur Folge haben, wobei man an die mit Bannrechten versehenen Papiermühlen und deren Hadersammler gewiesen war, welche dafür nur selten Geld, vielmehr nur ziemlich werthlose Gegenstände zu geben pflegten. Eine Entschädigung für den Wegfall einer solchen nicht zu rechtfertigenden Beschränkung wird wenigstens von den vom Bannrechte bisher Betroffenen, aber auch von dem Staate um so weniger zu gewähren sein, als den Papiermühlenbesitzern auch fernerhin unbenommen bleibt, Hadersammeln zu lassen. Nur werden sie dafür die durch freie Concurrrenz sich vielleicht bildenden höhern Preise zu zahlen haben,



dagegen aber auch die Kosten der Unterhaltung umhergesendeter Sammler ersparen. Wahrscheinlich werden sich nämlich nunmehr Personen finden, welche für ihre eigene Rechnung das Sammeln von Hibern gegen Bezahlung an die Besitzer unternehmen und sie sodann an die Papiermühlen verkaufen.

Eine ähnliche Bewandniß hat es mit dem Aschesammeln, wozu ebenfalls hier und da besondere ausschließliche Berechtigungen (z. B. einiger Seifensiederinnungen) auf den Grund besonderer Rechtstitel bestehen.

Eine nothwendige Folge des im Entwurfe vorliegenden Gesetzes und der dadurch ausgesprochenen Aufhebung der darin gedachten Bannrechte ist der Wegfall der für deren Ausübung bisher geleisteten und bezogenen fortwährenden Leistungen und die Aufhebung der deshalb besonders unter dem Namen des Pachts geschlossenen Verträge. Sollte sich aber späterhin ergeben, daß einige dieser Bannrechte titulo oneroso gegen einmal für allemal geschene Leistungen erworben worden wären, so würde zu erwägen sein, ob nicht wegen Zurückstattung solcher Leistungen, besonders der in die Staatscasse geflossenen, Bestimmung zu treffen sein möchte.

Aus dem Gesetzentwurfe hinweg zu lassen und Ausführungsverordnungen vorzubehalten waren übrigens die in Folge der nunmehr eintretenden Veränderungen auf den Grund dieses und früherer Gesetze zu treffenden polizeilichen Anordnungen, insonderheit auch Bestimmungen, wie die im § 27. des frühern Gesetzentwurfes enthaltenen.







N<sup>o</sup>. 46.

## Landtagschrift,

auf das Königliche Decret vom 22. Januar 1849, die Fixation der Brandversicherungsbeiträge für die Jahre 1849, 1850, 1851 betreffend.

Allerdurchlauchtigster ꝛ.

Ew. Königliche Majestät haben den Kammern mittelst Decrets vom 22. Januar 1849 eröffnet, daß Allerhöchst-dieselben beabsichtigen, die Beiträge zur Landes-Immobilienbrandversicherungscasse aus den in dem angefügten Aufsatze unter A. bemerkten Gründen im Laufe der drei Jahre 1849, 1850, 1851 mit jährlich acht Neugroschen von jedem Hundert Thalern der Versicherungssumme oder terminlich Einen Neugroschen von je 25 Thalern Versicherung erheben zu lassen.

Nach sorgfältiger Erwägung dieses Gegenstandes in beiden Kammern haben wir uns in dem Beschlusse geeinigt, die geforderten Beiträge zur Landes-Immobilienbrandversicherungscasse für die Jahre 1849/51 mit 8 Ngr. jährlich von 100 Thlr. — — oder 1 Ngr. terminlich (halbjährlich) von je 25 Thlr. Versicherungssumme zwar zu bewilligen, dabei jedoch die zuversichtliche Erwartung auszusprechen, daß Ew. Königlichen Majestät Regierung, wenn die beiden ersten Jahre der Finanzperiode 1849 und 1850 ein günstiges Resultat ergeben sollten, für das letzte Jahr 1851, wo möglich wieder nur den früheren Satz von

72 Pf. jährlich von 100 Thlr. oder  
9 Pf. terminlich (halbjährlich)

von je 25 Thlr. Versicherungssumme erheben möge.

Zugleich haben wir in Erwägung, daß folgerichtig die Verwaltung der Brandversicherungsanstalt, so lange dieselbe durch den Staat erfolgt, durch die Gemeinden vermittelt werde und danach die Erhebung und Einrechnung der Brandversicherungsbeiträge in die Kategorie derjenigen Angelegenheiten zu stellen, deren Besorgung in den Geschäftskreis der Gemeindevertretungen gehört, zu folgendem Antrage uns vereinigt:

daß Ew. Königlichen Majestät Regierung eine gesetzliche Bestimmung treffe, wonach künftighin die Brandcassenbeiträge nicht mehr, wie bisher, durch die Ortsobrigkeiten, sondern durch die Vertreter der Ortsgemeinden selbst an die Brandcassencommission berechnet und letzteren dafür als Entschädigung für die Einnahme der Brandcassenbeiträge der bisherige den Ortsobrigkeiten gewährte Procentabzug überlassen werde.

In tiefster Ehrerbietung

Ew. Königlichen Majestät

Dresden,  
den 20. März 1849.

treuergebenste Kammern.







## No. 47.

## Decret an die Kammern.

## Den Entwurf eines Jagdgesetzes betreffend.

Eingegangen bei der I. Kammer den 28. März 1849.

Indem Se. Königliche Majestät den Kammern den zur Ausführung der Bestimmungen im Artikel 8. § 37. der Grundrechte des deutschen Volkes und im Artikel 4. des dazu gehörigen Einführungsgesetzes bearbeiteten Entwurf eines Jagdgesetzes nebst dazu gehörigen Motiven in der Beilage zugehen lassen, sehen Allerhöchstdieselben der verfassungsmäßigen Erklärung darauf entgegen.

Dresden, am 28. März 1849.

Friedrich August.



D. Christian Albert Weinlig.

## Jagdgesetz.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen ic. ic. ic. verordnen zu Ausführung des § 37. der unter dem 2. März dieses Jahres für das Königreich Sachsen publicirten Grundrechte des deutschen Volkes mit Zustimmung der Kammern des Königreichs wie folgt.

## § 1.

Von Bekanntmachung dieses Gesetzes an sind, nach Maafgabe der Bestimmungen desselben, alle Grundeigenthümer auf ihrem Grund und Boden zu Ausübung der Jagd auf alle jagdbaren Thiere ohne Unterschied insoweit berechtigt, als die Jagdgerechtigkeit nicht von dem gegenwärtigen oder einem früheren Eigenthümer des Grundstücks durch einen lästigen Vertrag veräußert worden ist. Wo dieß der Fall, tritt der Erwerber der Jagdgerechtigkeit an die Stelle des Grundeigenthümers.

## § 2.

Zur selbstständigen Ausübung der Jagd berechtigen nur solche Grundstücke, welche entweder

a) eine zusammenhängende Fläche von mindestens Einhundertfünfzig Aekern bilden, oder

b) durch Mauern oder Zäune mit verschlossen gehaltenen Thüren vollständig eingezogen sind.

Ausnahmsweise steht jedoch auch auf einem kleineren und nicht eingezogenen Grundstücke dem Eigenthümer desselben die selbstständige Ausübung der vollen Jagd in dem Falle zu, wenn er schon bisher zur selbstständigen Ausübung der hohen, mittlern oder niedern Jagd ausschließlich auf diesem seinem eigenen Grund und Boden berechtigt war und letzterer eine zusammenhängende Fläche bildet.

## § 3.

Alle anderen, kleineren Grundstücke müssen, aber auch sämtliche in § 2. erwähnte Grundstücke können zu gemeinschaftlichen Jagdbezirken von mindestens einhundertfünfzig Aekern zusammenhängender Fläche vereinigt werden. Nur da, wo eine Ortsflur, nach Abzug der selbstständigen Jagdbezirke (§ 2.) oder überhaupt, die Größe von einhundertfünfzig

Erste Abtheilung.



Ackern in zusammenhängender Fläche nicht erreicht, ist gleichwohl den Grundbesitzern der Gemeinde die Bildung eines besonderen Jagdbezirkes nachgelassen, wogegen der Ueberrest einer solchen Ortsflur, in welcher ein oder mehrere, gemeinschaftliche Jagdbezirke bereits gebildet worden sind, zu einem anderen Bezirke zu schlagen ist.

Die Eigenthümer von solchen, nicht unter § 2. fallenden Grundstücken, welche von einem oder mehreren selbstständigen Jagdbezirken gänzlich oder zum größern Theile umschlossen werden, haben sich entweder mit den Eigenthümern der umschließenden, selbstständigen Jagdbezirke wegen Ausübung der Jagd zu einigen, oder, wenn eine solche Einigung nicht zu Stande kommt, von ihnen, gegen Abtretung der Jagd, dafür ein Pachtgeld zu erhalten, das nöthigen Falls durch Sachverständige, nach Verhältniß der Größe des eingeschlossenen Grundstücks zur Größe und zum Ertrage des Jagdbezirks, zu dem es geschlagen wird, zu bestimmen ist.

## § 4.

Die erfolgte Bildung der Jagdbezirke ist der Gemeindeobrigkeit anzuzeigen. Eine Vermittelung von Seiten der Lehren findet nur auf Verlangen, ein Einschreiten von Amtswegen nur aus sicherheitspolizeilichen Gründen Statt. Vor erfolgter Anzeige darf die Jagd bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von zwanzig Thalern für jeden Contraventionsfall nicht ausgeübt werden.

## § 5.

Ueber die Verwaltung der gemeinschaftlichen Jagdbezirke haben sich die beteiligten Grundbesitzer nach dem Grundsatz einer im Verhältniß zu ihren Grundstücken gleichen Berechtigung und Verpflichtung zu einigen. Kommt eine solche Einigung nicht zu Stande, so hat auf Antrag eines oder mehrerer Beteiligten die Gemeindeobrigkeit das Erforderliche nach demselben Grundsatz zu reguliren.

Die Ausübung der Jagd steht unter Aufsicht der Gemeindeobrigkeit. Die beteiligten Grundbesitzer sind für gehörige und unschädliche Ausübung nach den allgemeinen Grundsätzen vom Schadenersatz verantwortlich. Auch ist jede Art und Weise der Ausübung, bei welcher unerlaubte Mittel angewendet werden, oder welche den öffentlichen Gottesdienst stört, oder die öffentliche Ruhe und Sicherheit, oder die Gesundheit von Menschen oder Hausthieren gefährdet, soweit nicht bereits bestehende, gesetzliche Strafbestimmungen einschlagen, mit Geldstrafen von einem bis zu fünfzig Thalern, oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, zu ahnden.

## § 6.

Roth-, Damm- und Schwarzwild, Rehe, Raubthiere, Raubvögel, Auer-, Birk- und Haselwild, ingleichen Strichvögel können zu jeder Zeit erlegt werden. Im Uebrigen findet die Ausübung der Jagd bei Vermeidung von Ordnungsstrafen bis zu zwanzig Thalern nur vom 1. September bis zum 15. Februar jeden Jahres Statt, vorbehaltlich der Abänderung des Anfangstermins aus Rücksicht auf die Erndte. Das Wegfangen nützlicher Vögel, einschließlich der Singvögel, für immer oder für gewisse Zeiten zu untersagen, bleibt polizeilicher Anordnung vorbehalten; neue Vogelheerde dürfen nur mit Erlaubniß des Ministeriums des Innern angelegt werden.

## § 7.

Wildschäden werden nach den bisherigen Bestimmungen, jedoch nur noch da vergütet, wo die Jagd auf fremdem Grund und Boden entweder nach § 1. oder in Folge eines Pachtcs ausgeübt wird, ohne daß eine andere Bestimmung darüber getroffen ist.

## § 8.

Eine gesetzliche Jagdfolge findet nicht Statt.

## § 9.

Alle Pachtverträge, deren Fortbestehen mit dem gegenwärtigen Gesetze unvereinbar sein würde, treten ohne Entschädigung außer Wirksamkeit.

## § 10.

Der durch die Grundrechte des deutschen Volks ausgesprochene Verlust des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden begründet keinen gesetzlichen Entschädigungsanspruch.

## § 11.

Unter den durch die Grundrechte ohne Entschädigung aufgehobenen Jagddiensten, Jagdfrohnden und andern Leistungen für Jagdzwecke sind auch alle fortlaufenden Geld- und Naturalleistungen, welche erweislich für das Jagdrecht auf eigenem, oder auf in Folge des Gesetzes nicht weiter zu bejagendem, fremdem Grund und Boden übernommen worden sind, ferner alle noch gegenwärtig zum Behuf der Jagdausübung bestehenden Naturalleistungen an Jagdberechtigte, einschließlich der Jagdfuhren und der Verbindlichkeit zur Verpflegung von Jagdhunden mit einbegriffen.



Dagegen unterliegen die bereits früher vertragmäßig an die Stelle ehemaliger Naturaldienste und Leistungen an Jagdberechtigte getretenen, als Reallasten auf Grundstücke übernommenen Geldgefälle den allgemeinen, gesetzlichen Bestimmungen über Ablösbarkeit der in baaren Geldgefällen bestehenden Reallasten.

#### § 12.

Die Jagdberechtigung auf fremdem Grund und Boden vermöge eines lästigen, mit dem Grundeigenthümer abgeschlossenen Vertrags kann auf Antrag des Grundeigenthümers aufgehoben werden:

- a) gegen Rückerstattung des dafür ein für allemal Geleisteten nach dessen Werth zur Zeit der Aufhebung;
- b) gegen Wegfall der dafür übernommenen, fortdauernden Leistungen.

Den Beweis des lästigen Erwerbs hat der ihn behauptende Jagdberechtigte zu führen.

#### § 13.

Alle älteren gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften über die Jagd und deren Ausübung werden mit Vorbehalt der zum Schutz der Jagdberechtigten bestehenden polizeilichen und strafrechtlichen Bestimmungen hierdurch aufgehoben.

#### § 14.

Unsere Ministerien der Justiz und des Innern sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich zc.

## M o t i v e n

### zu dem Entwurfe eines Jagdgesetzes.

In § 37 der Grundrechte des deutschen Volkes ist die Regelung der Ausübung des Jagdrechtes aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des gemeinen Wohls den Landesgesetzgebungen vorbehalten.

Diese Regelung ist theils vor, theils nach Publication der Grundrechte in verschiedenen deutschen Staaten bereits erfolgt, namentlich in Preußen, Baden, Bayern, Hessen-Kassel, Hessen-Darmstadt, Braunschweig, Anhalt, Schleswig-Holstein, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Weimar, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen und Nassau, welchen sich neuerlich auch Oesterreich zugesellt hat. In diesen verschiedenen Gesetzgebungen haben die verschiedenen hier einschlagenden Hauptrückichten auch in sehr abweichendem Grade Berücksichtigung gefunden. Diese Hauptrückichten sind aber offenbar folgende und bei Beurtheilung der einzelnen Maaßregeln jedenfalls der Grundsatz festzuhalten, daß Beschränkungen des Principis nur soweit statthaft sind, als sie die Erreichung des Zweckes fordert, aber auch keine aus Gründen des öffentlichen Wohles zu nehmende Rücksicht ganz unbeachtet bleiben darf.

1) In staatswirthschaftlicher Hinsicht ist die Erhaltung eines Theils des Nationalreichthums, der häufig zu gering geachtet wird, wohl ins Auge zu fassen, und zwar nach zwei Seiten hin. Einmal nämlich nach dem absoluten Werthe der jährlichen Jagdnutzungen, welchen man für Sachsen wohl auf mehr als 120,000 Thlr. anschlagen mag.

Dann aber nach der Masse von Fleischnahrung, welchen die Jagd liefert und welche anderweit ersetzt werden muß, wenn die jagdbaren Thiere ausgerottet werden. Will man auch die Schätzung eines unserer tüchtigsten Forstleute, welcher diese Fleischmasse auf 1,366,570 Pfund (= 3416 Stück Ochsen) anschlägt, für viel zu hoch halten, immerhin bleibt der Ausfall groß genug. Dieser Ausfall, wenn er nicht durch eine Vermehrung der Rindviehzucht gedeckt wird, was nur sehr allmählig geschehen könnte, wirkt aber vorzugsweise auf die ärmeren Volksclassen zurück, denen er das genießbare gute Fleisch vertheuert.

Bei dem ungenügenden Stande der sächsischen Rindviehzucht und der schon jetzt sehr unzureichenden Fleischnahrung der ärmeren Classen in Sachsen ist dieses Moment von doppelter Wichtigkeit. Man kann dagegen den in Sachsen, wo Hochwild und Rehe schon sehr geschwunden sind, in Wegfall kommenden Wildschaden an Feldfrüchten u. s. w. sicherlich nicht als eine Compensation ansehen. Wenn nun aber zwischen vertilgendem Jagen und zwischen Erhalten und Pflegen einer Jagd — ganz abgesehen von jeder übermäßigen Hegung und Schonung — ein eben so großer Unterschied ist, wie zwischen einem Raubbau und einem geregelten Bergbau, so ergiebt sich hieraus von selbst die Nothwendigkeit beschränkender Bestimmungen. Diese können nur darin bestehen, daß man die selbstständige Ausübung der Jagd auf Grundstücken, welche nach Größe und sonstiger Beschaffenheit gar keinen ordentlichen Jagdbetrieb gestatten, untersagt.



Von allen angeführten Gesetzgebungen hat die preussische allein diese Rücksicht ganz bei Seite gelassen. Man pflegt zwar zu sagen, daß der eigene Vortheil die Grundeigenthümer von selbst bald zur Vereinigung über gemeinschaftliche Verpachtung der Ausübung der Jagd in größeren Bezirken veranlassen werde. Aber einmal ist diese Hoffnung nicht so allgemein und unbedingt zuverlässig; sodann kann bis dahin der ganzen Jagd eine nur in langer Zeit, vielleicht nie, ganz heilende Wunde geschlagen werden, und endlich schlagen gleichzeitig sicherheitspolizeiliche Rücksichten ein, welche das unterschiedslose Jagden auch auf den kleinsten Grundstücken, zumal bei großer Theilbarkeit des Grund und Bodens \*), nicht als zulässig erscheinen lassen. Man muß sich daher wohl, auch wenn die Nachrichten über die Erfolge des preussischen Gesetzes, welches man für das linke Rheinufer im December 1848 wieder suspendirt hat, weniger ungünstig wären, gegen das preussische Princip erklären und eine Nöthigung zu Bildung von Jagdbezirken zugeben. Darüber sind alle Gesetzgebungen einig, daß

- a) eingehegte und umschlossene Grundstücke und
- b) zusammenhängende Flächen von gewisser Größe

auszunehmen sind.

In letzterer Beziehung ist es sehr schwierig, eine richtige Durchschnittsgröße aufzufinden, da die Verhältnisse sehr verschieden und oft ziemlich kleine Grundstücke nach Lage und Form viel geeigneter zu selbstständiger Jagdausübung sind, als große.

Das Maaß der verschiedenen Gesetzgebungen für die geringste Größe eines selbstständigen Jagdbezirks ist sehr verschieden, nämlich

Bayern, im Gebirge	600 Tagewerk,	oder	400 sächsische Acker,		
"    in der Ebene	300	"	200	"	"
Oesterreich	200 Joch	"	208	"	"
Meiningen	300 Acker	"	170	"	"
Rheinpreußen	300 Morgen	"	150	"	"
Anhalt-Dessau	300	"	150	"	"
Braunschweig	300 Feldmorgen	"	145	"	"
Hessen-Darmstadt	300 Morgen	"	145	"	"
Rudolstadt			100	"	"
Gotha	200 Acker	"	90	"	"
Sondershausen			70	"	"
Hessen-Kassel	100 Morgen	"	50	"	"

Man hat sich für eine Größe von 150 Ackern im Allgemeinen als eine unsern Verhältnissen angemessene entscheiden zu müssen geglaubt, aber dabei noch zwei Ausnahmen zugelassen:

- 1) wenn ein kleineres Grundstück schon bisher ein selbstständiges Jagdrecht gehabt hat, da kein Grund vorhanden ist, etwas jetzt für unzulässig zu erklären, was bisher für zulässig galt; vorausgesetzt, daß keine fremden Grundstücke dazu geschlagen waren, um das Revier zu bilden, und die eigenen eine zusammenhängende Fläche darbieten;
- 2) wenn eine Gemeindeflur, nach Abzug der selbstständigen Jagdbezirke, in zusammenhängender Fläche weniger als 150 Acker behält, oder überhaupt nicht soviel enthält, und die grundbesitzenden Gemeindeglieder sich als Jagdgenossenschaft constituiren wollen.

Nimmt man dazu, daß jedem Grundbesitzer freisteht, ein kleines Grundstück einzuhegen, auch die gemeinschaftlichen Jagdbezirke den Liebhabern viele Gelegenheit bieten werden, so ist Spielraum genug gewährt.

Die Bildung der Jagdbezirke anlangend, so überträgt bei Weitem die Mehrzahl aller angeführten Gesetzgebungen das Recht der Jagdausübung auf die Gemeinden und läßt daher die Grenzen der Jagdbezirke mit denen der Gemeindefluren (Ortsgemarkungen) zusammenfallen, nimmt daher auch consequent alle Grundstücke aus, welche eine eigene Gemarkung haben. Nur einige gestatten die Zerfällung großer Fluren in mehre Jagdbezirke.

Soviel auch dafür spricht, hat man sich doch nicht bewegen finden können, diesen Grundsatz als Vorschrift in das Gesetz aufzunehmen; einmal weil eine förmliche Identificirung der Jagdgenossenschaft mit der politischen Gemeinde mancherlei und besonders das gegen sich hat, daß in der Regel nicht alle Gemeindeglieder auch Eigenthümer zur Jagd geeigneter Grundstücke sind; zweitens weil die Grenzen der Gemeindeflur oft sehr unpassende Jagdbezirksgrößen sein

\*) In Sachsen sind die 2,390,000 Acker jagdbarer Fläche, welche Privaten gehören, in 1,650,000 Parzellen und an 150,000 Besitzer vertheilt, so daß also jede Parzelle durchschnittlich  $\frac{1}{2}$  Acker enthält und jeder Besitzer 15 Acker besitzt. Davon 1027 Rittergüter mit 433,000 Ackern (420 Acker im Durchschnitt) abgezogen, bleiben für einen Eigenthümer im Durchschnitt nur 12 Acker.



können, und dann doch Ausgleichungen und Tausche nachzulassen sein würden; drittens endlich, weil da, wo in der That das Zusammenfallen beider das praktisch Beste ist, die Sache sich ganz von selbst so machen wird. Damit fallen nun auch die in manchen Jagdgesetzen enthaltenen, zum Theil sehr weitläufigen Vorschriften über die Art, wie die Gemeinden das Jagdrecht verpachten oder durch Jäger ausüben sollen, von selbst weg. Man kann diese Verhältnisse getrost der eigenen, durch den Vortheil gebotenen Regulirung der Jagdgenossenschaften überlassen. Daher hat aber auch die Gemeindeobrigkeit nur die polizeiliche Aufsicht über die Jagdausübung selbst und keinerlei Einwirkung auf Bildung der Jagdbezirke, wo nicht sicherheitspolizeiliche Bedenken entstehen; die Verwaltung steht lediglich der Genossenschaft zu. Eben so wenig bedarf es besonderer Vorschriften darüber, wer als Jagdpächter zulässig ist, oder nicht, da vorauszusetzen ist, daß der, welcher einmal seine Jagd verpachtet, seinen Vortheil wahren werde.

2) Die Rücksicht auf den landwirthschaftlichen Betrieb erheischt die Bildung von Jagdbezirken ebensowohl, als die national-ökonomische. Sie verlangt aber noch einiges Andere. Zuerst die Aufrechthaltung der gegen die Verminderung der Singvögel gerichteten Bestimmungen, sodann die Beibehaltung einer gewissen geschlossenen Zeit für die niedere Jagd nach dem Beispiele von Baden, Darmstadt, Altenburg, Anhalt. Dagegen scheinen allerdings manche Bestimmungen, welche andere Gesetzgebungen noch in dieser Beziehung enthalten, überflüssig zu sein, theils wegen der besondern Verhältnisse in Sachsen, theils weil die Jagdeigenthümer sich am wirksamsten selbst schützen werden: so z. B. besondere Bestimmungen über das Hegen von Schwarz- und Rothwild, über die sich von selbst verstehende Befugniß der Grundeigenthümer, das Wild von ihren Grundstücken fern zu halten, über die Verteilung der Kaninchen u. s. w.

Auch bedarf es wohl keiner besonderen Bestimmungen gegen das Halten eines übermäßigen Wildstandes, noch wegen der Vergütung von Wildschäden — die mit Ausnahme der, der Ablösung unterworfenen Fälle, so lange diese Ablösung nicht erfolgt ist, nur noch subsidiarisch bei Pachtverhältnissen vorkommen können; indem in letzterem Falle einerseits eine Uebereinkunft auf gesetzliche Vergütung nicht ausgeschlossen werden kann, andererseits die in § 3. vorgeschriebenen Zwangspachte eine solche subsidiarische Norm unentbehrlich machen.

3) In sicherheitspolizeilicher Beziehung enthalten schon die Vorschriften über Bildung von Jagdbezirken u. das Wesentlichste. Manche Gesetzgebungen, z. B. Baden, Nassau, Anhalt, haben nach französischem Muster die Ertheilung von Jagdpässen (Jagdkarten) durch die Gemeindevorstände oder durch die Verwaltungsbehörden eingeführt und dabei ziemlich genau bestimmt, welchen Classen solche Scheine nicht gegeben werden dürfen, (Kinder, Blödsinnige, Blinde, Gebrechliche, in polizeilicher Aufsicht Stehende u. c.).

Bei genauer Betrachtung ergibt sich jedoch, daß diese Einrichtung, wenn man nicht daraus eine Finanzquelle der Gemeinden machen und die Jagd nur auf Wohlhabende beschränken will, ziemlich unwirksam ist. Es wird dann auf keine Weise zu verhindern sein, daß nicht auch an Unbekannte und Ungeeignete Jagdscheine gegeben werden, wenn nicht die ertheilende Behörde selbst Interesse an der Sache nimmt. Die eigene, vom Interesse geleitete Beaufsichtigung der Jagdbezirksinhaber dürfte hier entschieden wirksamer sein. Es genügt daher, der Gemeindeobrigkeit die allgemeine polizeiliche Aufsicht zu übertragen und genau auszusprechen, daß jede, nach irgend einer Richtung gefährliche Ausübung der Jagd strafbar sei. Im Uebrigen hat man auch bisher nichts von Jagdscheinen gewußt.

Was Jagdfrevel u. c. anlangt, so reichen die Bestimmungen des Criminalgesetzbuchs aus und sind besondere in gegenwärtigem Gesetze nicht nöthig.

4) In gesundheitspolizeilicher Hinsicht ist die Beibehaltung des Jagdschlusses für Hasen am 15. Februar nothwendig.

Hiernach ist zu den einzelnen Paragraphen nur Weniges zu bemerken übrig.

### § 1. 2. 3.

Die Rechtfertigung dieser Paragraphen liegt in den allgemeinen Motiven. Specieller in die Bildungsart der Jagdbezirke einzugehen, schien überflüssig. Eigenthümlich ist das Verhältniß der am Schlusse von § 3. erwähnten Enklaven, und es erheischt der nicht abzuleugnende Umstand, daß eine kleine Enklave die ganze Jagd eines großen geschlossenen Bezirks vernichten kann, um so mehr vorbeugende Bestimmungen, als bei Veräußerung solcher Enklaven an die jetzt eintretende Veränderung der Verhältnisse nicht gedacht worden sein kann.

Wenn man dagegen sagen wollte, daß der Besitzer des umgebenden Jagdbezirks die Enklaven umzäunen kann, so ist dem einzuhalten, daß dieß leicht Tausende in der Anlage und Hunderte in der Unterhaltung kosten kann. Daß übrigens in solchen Fällen eine Wildschädenvergütung fortbestehen soll, beseitigt vollständig die Einwürfe, welche man daraus herleiten könnte, daß eine solche Enklave zuweilen weit mehr Wild ernährt, als ihrem Flächenverhältnisse nach anzunehmen wäre.



## § 4. und 5

Diese Bestimmungen sind so einfach als möglich und rechtfertigen sich durch die allgemeinen Motiven. Erläuterungen werden allerdings in einer Ausführungsverordnung zu geben sein. Die gegebene Bestimmung ist die einfachste und natürlichste und dabei nicht ausgeschlossen, im Genossenschaftsstatute die weitem Ausführungen und Abweichungen nach Bedürfnis festzustellen.

## § 6.

Der hier festgehaltene Termin für das Ende der Niederjagd stimmt mit dem hessischen überein und ist wohl der unsern klimatischen Verhältnissen angemessenste. Die Bestimmungen wegen der Vögel sind zum Schutz der nützlichen Vögel im Interesse der Kultur nöthig. Die Nichtbeachtung dieses Schutzes hat in Frankreich zu fast vollständiger Ausrottung der Singvögel geführt.

## § 7. 8. 9.

geben zu keiner weitem Bemerkung Anlaß.

## § 10. 11. 12.

Der Rechtspunkt der Entschädigungsfrage ist durch das Reichsgesetz erledigt und hiernach also nur noch die Billigkeitsrückicht übrig. Diese ist besonders denen gegenüber sehr mächtig, welche vom Staate selbst in der jüngstvergangenen Zeit Jagden erkaufte haben. Die Staatsregierung behält sich vor, in dieser Beziehung den Kammern Vorschläge zu machen. Hier war darauf nicht einzugehen. Daß alle persönlichen Leistungen wegfallen, versteht sich von selbst, aber ebenso, daß dasjenige, was bereits den Charakter einer förmlichen Reallast vertragsmäßig angenommen hat, den über die Ablösung von Reallasten geltenden Bestimmungen unterliegt.

Was nun die in dem Reichsgesetze selbst vorbehaltene sogenannte Ablösung der vom Grundeigenthümer durch lästigen Vertrag veräußerten Jagdgerechtigkeit anlangt, so ist jedenfalls die richtigere und einfachere Betrachtungsart des ganzen hier eintretenden Verhältnisses die dem § 12. zu Grunde liegende. Es handelt sich nicht um eine eigentliche Ablösung, also nicht um eine volle Entschädigung, sondern um ein gestattetes einseitiges Zurückgehen von einem Vertrage.

Die Folgerungen daraus, wie sie der Paragraph enthält, ergeben sich von selbst. Sie haben den Vortheil, eine förmliche Taxation der Jagderträge zu vermeiden, welche hier darum so unendlich schwierig ist, weil auf den Werth von Jagdrevieren noch viele andere Umstände von Einfluß sind, als der bloße Reinertrag und namentlich das pretium affectionis eine große Rolle spielt. Allerdings ist auf der andern Seite auch nicht ausgeschlossen, daß oft der gegenwärtige Werth einer Jagd weit höher sein kann, als der ursprünglich dafür bezahlte; indessen scheint dieser Werth jetzt an sich immer zweifelhafter zu werden und jedenfalls das Richtigere zu sein, einen Weg einzuschlagen, welcher nicht so leicht zu endlosen Processen führen kann.

## § 13. und 14.

geben zu keiner weitem Bemerkung Anlaß, als daß die Bestimmungen des Criminalgesetzbuchs zwar auch in Bezug auf diesen Gegenstand einer Revision bedürfen werden, diese aber jedenfalls schicklicher der allgemeinen Umarbeitung desselben vorbehalten bleibt.



N<sup>o</sup>. 48.

**Decret an die Kammern,  
die provisorische Steuerbewilligung betreffend.**

Eingegangen bei der II. Kammer den 2. April 1849.

Nach Inhalt der Landtagschrift vom 15. dieses Monats haben die versammelten Kammern der wegen einstweiliger Forterhebung der Steuern und Abgaben nach Ablauf der Finanzperiode 1848/49 mit Bezugnahme auf § 88. der Verfassungsurkunde erlassenen Verordnung vom 18. December vorigen Jahres die mittelst Decrets vom 17. Januar dieses Jahres begehrte nachträgliche Zustimmung zu ertheilen Bedenken getragen, über die durch das angezogene Decret beantragte Ermächtigung zu Erhebung eines außerordentlichen Zuschlags zur Grundsteuer von Zwei Pfennigen auf jede Steuereinheit aber eine Erklärung bis jetzt überhaupt noch nicht abgegeben und dagegen die, der aufhältlicheren Berathungen über die Budgetvorlage halber, bis auf Weiteres anzuordnen gewesene Forterhebung der durch das Finanzgesetz vom 20. Juni 1846 und beziehentlich durch spätere gesetzliche Anordnungen festgestellten ordentlichen Staatsabgaben und Steuern lediglich bis Ende des kommenden Monats April bewilligt, über diese Zeit hinaus aber deren Bewilligung abgelehnt.

In Erwägung nun, daß die Erlassung der eingangserwähnten Verordnung zur Gnüge dadurch gerechtfertigt erscheint, daß der verspätete Zusammentritt des jetzigen Landtags eine rechtzeitige Bewilligung vor Beginn der instehenden Finanzperiode nicht gestattete, ein anderer sachentsprechenderer Ausweg in dieser Beziehung aber sich nicht darbot; in Erwägung, daß nach dem bisherigen Gange der Vorarbeiten und Verhandlungen über die an die Kammern gelangte Budgetvorlage sich auf keine Weise erwarten läßt, es werde vor Ablauf der zuletzt erwähnten Frist die Berathung über den Staatshaushalt beendet und auf deren Grund die Regierung in den Stand gesetzt sein, das den Kammern gleichzeitig mit dem Staatsbudget im Entwurfe vorgelegte Finanzgesetz zu erlassen; in Erwägung ferner, daß die Regierung sich hiernach außer Stand gesetzt sieht, diejenigen Vorbereitungen zu treffen, welche für den rechtzeitigen Eingang der zu Bestreitung der Staatsbedürfnisse bestimmten ordentlichen Steuern und Abgaben unerläßlich sind; in Erwägung endlich, daß hierdurch nicht allein der regelmäßige Gang der Staatsverwaltung gehemmt, sondern auch der schon bis jetzt, der günstigeren Jahreszeit ohnerachtet, verzögerte Angriff der für das heurige Jahr beabsichtigten zahlreichen öffentlichen Arbeiten, namentlich der Straßen-, Damm- und Strombauten verspätet und hierdurch, abgesehen von manchen aus einer solchen Verzögerung für die Staatscasse hervorgehenden, zum Theil sehr beträchtlichen Verlusten, einer zahlreichen Classe der Bevölkerung der erwartete Verdienst noch länger entzogen wird; in Erwägung dieser Gründe finden Se. Majestät der König Sich dringend bewogen, in Gemäßheit § 103. der Verfassungsurkunde, den mittelst des angezogenen Decrets vom 17. Januar dieses Jahres Nr. 3. an die Kammern gestellten Antrag, wie hierdurch geschieht, wiederholen zu lassen und hierbei die Erwartung auszusprechen, daß die Kammern die provisorische Forterhebung der Steuern und Abgaben nicht ferner über die von ihnen gestellte Frist hinaus verweigern, sondern vor Ablauf derselben, in richtiger Würdigung der vorangeführten Gründe, jene Bewilligung in der verlangten Maaße aussprechen werden.

Allerhöchst dieselben müssen jedoch im Hinblick auf die bei dem wirklichen Eintritt einer Stockung in der Verwaltung dem Staatswohle drohende Gefährdung, wie auf die zu deren Abwendung zu treffenden Einleitungen einer rechtzeitigen Erklärung hierauf vor Ablauf der gedachten Bewilligungsfrist entgegensehen und behalten Sich bis zu deren Eingang die wegen der in obiger Landtagschrift beantragten Erlassung eines neuen Ausschreibens zu fassende Entscheidung vor.

Dresden, den 30. März 1849.

**Friedrich August.**



Carl Wolf von Ehrenstein.



Vertrag an die Kammer

die preussische Steuerabfertigung betreffend

Dresden den 11. Januar des J. 1849

Das Gesetz vom 10. März 1848 über die preussische Steuerabfertigung...

In demselben, wie bei der Errichtung der Steuerabfertigung...

Es ist daher zu fordern, dass die Kammer...

Dresden, den 30. März 1849

Friedrich Klinge

Carl Hoff, von Gericke





## № 49.

## Landtagsschrift,

den Antrag des Abgeordneten Heinze, die Instruction des königlich sächsischen Bevollmächtigten bei der provisorischen Centralgewalt zu Frankfurt am Main in Bezug auf das deutsche Verfassungswerk betreffend.

Allerdurchlauchtigster ꝛ.

Auf den von dem Abgeordneten Heinze unterm 8. dieses Monats gestellten Antrag haben wir uns, aus dem aus dem Antrag selbst hervorgehenden Grunde und unter Festhaltung des Grundsatzes der in wahrhaft constitutionellem Sinne nothwendigen Uebereinstimmung der Regierung mit dem Willen der Mehrheit der Volksvertretung, mit einer an Stimmeinheitlichkeit grenzenden Stimmenmehrheit zu dem Beschlusse geeinigt:

## I.

der Staatsregierung zu erklären, daß die von dem Königlich Sächsischen Bevollmächtigten bei der provisorischen Centralgewalt zu Frankfurt am Main am 23. Februar dieses Jahres unter Anderm in Bezug auf:

- a) das Recht des Staatenhauses,
- b) das absolute Veto,

und

- c) einen Censur für ersteres

an das Reichsministerium abgegebene Erklärung, deren Wortlaut folgender ist (s. Leipziger Zeitung, Beilage, 5. März 1849):

- 1) das Staatenhaus auf einer solchen Grundlage zu organisiren, die es geeignet machte, neben den particularen auch die conservativen Interessen der Nation zu vertreten, mit andern Worten, die Stellung einer ersten Kammer oder eines Oberhauses einzunehmen;
  - 2) daß die Mitglieder des Staatenhauses und zwar die sowohl von den Regierungen, als die von der Volksvertretung der Einzelstaaten zu ernennenden, einen gewissen Censur an directen Abgaben entrichten müßten. Mit Hinsicht auf die Verhältnisse im Königreiche Sachsen würde ein Censur von ungefähr 50 Thalern angemessen erscheinen;
  - 3) die Sächsische Regierung erkennt in dem absoluten Veto ein unentbehrliches Attribut der constitutionellen monarchischen Verfassungsform, daß sie die Macht und die Würde des Reichsoberhauptes auch dann, wenn letzteres nicht, wie der Entwurf annimmt, durch eine einzige Person dargestellt werden sollte, durch ein bloß suspensives Veto nicht hinlänglich gewahrt erachten könnte und in der Aufnahme dieses Grundsatzes in die Reichsverfassung einen insbesondere auch für die Einzelverfassungen bedenklichen Vorgang erblicken würde;
- den Ansichten und dem Willen der Sächsischen Volksvertretung entschieden entgegen ist und

## II.

den Antrag anzufügen:

daß Ew. Königliche Majestät sich bewogen finden möge, durch die Staatsregierung die über obige drei Punkte des deutschen Verfassungswerks von dem Königl. Sächsischen Bevollmächtigten bei der provisorischen Centralgewalt zu Frankfurt a. M. an das Reichsministerium abgegebene Erklärung schleunigst zurücknehmen und besagten Bevollmächtigten nun im entgegengesetzten Sinne sich auszusprechen, anweisen zu lassen.

In tiefster Ehrerbietung verharren wir

Ew. Königlichen Majestät

Dresden,  
am 28. März 1849.

treuergebenste Kammern.



Verordnungen

den Antrag des Abgeordneten ... die Funktionen der königlich sächsischen Verordnungen ... bei der provisorischen Verwaltung ...

Artikel 1

Im den von dem Abgeordneten ... die Funktionen der königlich sächsischen Verordnungen ...

der Verwaltung zu erstehen, das die von dem ... die Funktionen der königlich sächsischen Verordnungen ...

1) der ... die Funktionen der königlich sächsischen Verordnungen ...

2) der ... die Funktionen der königlich sächsischen Verordnungen ...

3) der ... die Funktionen der königlich sächsischen Verordnungen ...

von ... die Funktionen der königlich sächsischen Verordnungen ...

II

der ... die Funktionen der königlich sächsischen Verordnungen ...

der ... die Funktionen der königlich sächsischen Verordnungen ...

der ... die Funktionen der königlich sächsischen Verordnungen ...

der ... die Funktionen der königlich sächsischen Verordnungen ...



**N<sup>o</sup>. 50.**

**Decret an die Kammern,**

**das Gesetz über das Recht derselben zu Gesetzworschlägen betreffend.**

Eingegangen bei der I. Kammer den 10. April 1849.

Se. Königliche Majestät eröffnen den Kammern, daß sich gegen die in der Landtagschrift vom 20sten dieses Monats, die Abänderung des § 85. der Verfassungsurkunde und das Recht der Kammern zu Gesetzworschlägen betreffend, beantragten Abänderungen und Zusätze wesentliche Bedenken nicht ergeben haben. Nur was den bei § 8. des gedachten Gesetzentwurfs vorgeschlagenen Zusatz anlangt, ist es für entsprechender gefunden worden, daß für die Worte am Schlusse „zur unbedingten Genehmigung“ die Einschaltung gewählt werde:

„zu unveränderter Genehmigung“.

Auch scheint es angemessen, daß der fragliche Zusatz als besondere § (9.) in das Gesetz aufgenommen werde.

Wenn nun die am Schlusse der oben angezogenen Landtagschrift von den Kammern niedergelegte Erklärung für jetzt einer besonderen Auslassung Seiten der Regierung nicht bedarf, so sollen die, das Recht der Kammern zu Gesetzworschlägen betreffenden, beiden Gesetze, unter Berücksichtigung der beantragten und beziehentlich nach dem Obigen zu modificirenden Abänderungen und Zusätze, nunmehr ohne weiteren Verzug zur Publication gelangen.

Dresden, den 31. März 1849.

**Friedrich August.**



D. Christian Albert Weinlig.



№ 20

Vertrag zu die Kammer

Das Gesetz über das Recht verbleiben in Ortsgewerkschaften betreffend

Eingegangen bei der I. Kammer den 10 April 1848

Die Kammerliche Verwaltung des Reichs des Reichs...  
...am Schluß der Verhandlung...  
...in der Kammer...

...in das Gesetz aufgenommen werden...  
...nicht bedarf...  
...nach dem Prinzip...

Dresden, den 31. März 1848

Friedrich August



D. Christian Ritter Berlin



**№ 51.**

**Decret an die Kammern.**

**Die zu beschleunigende Erklärung wegen der Matrifularbeiträge zur deutschen Marine betreffend.**

Eingegangen bei der II. Kammer den 11. April 1849.

Da die Ausführung der königlich sächsischer Seits in Rückstand gebliebenen Matrifularbeiträge zur Gründung einer deutschen Flotte, Inhalts der Anfüge R., von dem Reichsfinanzministerium wiederholt auf das Dringendste erinnert worden, so sehen Se. Königliche Majestät Sich veranlaßt, die Kammern nunmehr zu baldigster Abgabe ihrer Erklärung auf die dieses Gegenstandes halber unterm 2. Februar und 17. März dieses Jahres ihnen zugegangenen Decrete andurch aufzufordern.

Gegeben zu Dresden, am 11. April 1849.

**Friedrich August.**



Carl Wolf von Ehrenstein.

**R.**

**Reichsministerium der Finanzen.**

Frankfurt, den 2. April 1849.

**An den Herrn Bevollmächtigten für Sachsen.**

Nach Beschluß des Gesamtreichsministeriums vom heutigen haben wir Ihnen, behufs der Mittheilung an Ihre Regierung, folgende Eröffnung zu machen.

Die Herstellung einer deutschen Kriegsflotte, wozu der Bundestag durch Anweisung der Mittel zum Ankaufe einiger Schiffe den ersten Schritt gethan hatte, ist von der Nationalversammlung unterm 14. Juni vorigen Jahres beschlossen und zur Begründung eines Anfangs für die deutsche Marine die Summe von 6 Millionen Thaler oder 10,500,000 Fl. bestimmt worden. In Ausführung dieses Beschlusses hat die provisorische Centralgewalt die erste Hälfte der bewilligten Summe durch Verordnung vom 10. October v. J., Reichsgesetzblatt Nr. 4., die zweite Hälfte durch Verordnung vom 12. Februar d. J., Reichsgesetzblatt Nr. 12., nach der Bundesmatrifel vom 3. Mai 1848 auf die deutschen Staaten umgelegt. Ueber die Art und Zeit der Einzahlung haben mit den Bevollmächtigten sowohl durch schriftlichen Verkehr als in den Conferenzen vom 9. October und 29. December v. J., vom 26. Januar, 10. Februar und 5. März d. J. Verhandlungen Statt gefunden, sowohl um das am wenigsten drückende Verfahren für die Leistungen zu ermitteln, als um die unabweisliche Nothwendigkeit und Dringlichkeit derselben nachzuweisen. In der Conferenz vom 5. März hat der Handelsminister unter Angabe der bisherigen Anschaffungen und des Bedarfs für die allernächste Zeit klar gemacht, daß die ausgeschriebenen Summen unverzüglich, in Bälde aber noch weitere Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen, wenn nicht das kaum begonnene Werk zerfallen soll. Mit Ausnahme Oesterreichs haben sämtliche Bevollmächtigte sich bereit erklärt, die Beschaffung der auf ihre Regierung fallenden Beiträge an den festgesetzten Terminen möglichst zu fördern.

Erste Abtheilung.







## №. 52.

## Decret an die Kammern, die Geschäftsordnung für die Letzteren betreffend.

Eingegangen bei der I. Kammer den 10. April 1849.

Nachdem Se. Königliche Majestät die nach der Beilage zu der Landtagschrift vom 1. März dieses Jahres, den Entwurf einer Geschäftsordnung für die beiden Kammern des Königreichs Sachsen betreffend, von den Kammern in Bezug auf diesen Gegenstand gefaßten Beschlüsse und Anträge in nähere Erwägung gezogen haben, lassen Allerhöchst- dieselben den Kammern zuvörderst eröffnen, daß gegen die Mehrzahl der beantragten Abänderungen sich wesentliche Bedenken nicht ergeben und Se. Majestät daher auch denselben Ihre Genehmigung ertheilt haben.

Unter diejenigen Abänderungen, bei welchen gar nichts zu erinnern gefunden worden ist, gehören — außer den durch Decret vom 16. März dieses Jahres bereits erledigten, auf die §§ 24. 32. und 164. bezüglichen Anträgen — die in der oben angezogenen Landtagschrift unter Z. bei den §§ 18. 19. 26. 47. 54. 57. 60. 63. 67b. 70. 71. 75. 76. 79. 80. 81. 87. 89. 90. 127. 128. 130. 134. (nicht 135., wie in der Schrift irthümlich bemerkt ist) 136. 141. 150. und 159., ferner unter 1. bei § 61., unter 1. und 2a. bei § 66., unter 2. bei § 67., unter 2. bei § 91. und unter 1. bei § 129. aufgeführten Fassungsveränderungen und Zusätze.

In gleicher Weise sind Se. Königliche Majestät der Sache nach auch mit Demjenigen einverstanden, was bei den §§ 13. 13b. 51. 52. 59. 69. 77. 78. 86. und 146. bemerkt worden ist. Da jedoch die Fassung der hierbei beantragten Abänderungen nicht durchgängig sachgemäß und zweckentsprechend zu sein schien, so hat Man diese an noch einer Modification zu unterwerfen für nothwendig erachtet und hierüber in der Beilage unter C bei II. des Weiteren sich verbreitet.

Was hiernächst den Abschnitt XII., der von den Abtheilungen und Deputationen handelt, insbesondere anlangt, so haben Se. Königliche Majestät die Ansicht von der größeren Zweckmäßigkeit dessen, was in dem Entwürfe zur Geschäftsordnung in dieser Hinsicht in Vorschlag gekommen ist, zur Zeit aufzugeben oder zu ändern, nicht vermocht. Da indeß die Art und Weise, wie in den Kammern die Vorberathung der an sie gelangenden Gegenstände erfolgt, mehr dem inneren Geschäftsbereiche der Ersteren angehört; so haben Se. Königliche Majestät, vorbehaltlich einiger Fassungsveränderungen, die hierbei für zweckmäßig erachtet und daher in den schon angezogenen Abschnitt II. der Beilage unter C. mit aufgenommen worden sind, auch den Kammerbeschlüssen zu Abschnitt XII. des Entwurfs Ihre Zustimmung zu ertheilen, keinen Anstand nehmen wollen.

Haben hiernächst die Kammern bei der Erklärung über diese Vorlage auch mehre Anträge auf Abänderung einzelner Bestimmungen der Verfassungsurkunde gestellt, so haben zwei derselben (die §§ 85. und 120. der Verfassungsurkunde betreffend) durch die Decrete vom 14. Februar und 8. März dieses Jahres bereits Berücksichtigung und Erledigung gefunden. Anlangend aber die Anträge bei § 47. und 78. der Geschäftsordnung, welche auf die §§ 83. 84. und 134. der Verfassungsurkunde sich beziehen, so erachten Se. Königliche Majestät die Erledigung derselben nicht für so dringend, daß sie zu seiner Zeit bei einer allgemeinen Revision der Verfassungsurkunde, welche in Aussicht steht, nicht mit in Erwägung gezogen werden und daher einstweilen ausgesetzt bleiben könnten.

Wie nun solchemnach Se. Königliche Majestät auf die zuletzt erwähnten beiden Anträge, Ihre Entschließung bis zu dem angegebenen Zeitpunkte anoch sich vorbehalten, so haben Allerhöchstdieselben dagegen auf die bei den §§ 50. 61. unter 2., 65. 66. unter 2b., 67. unter 1., 68. 73. 91. 96. 112. 129. unter b., 184. und 185. von den Kammern gefaßten Beschlüsse einzugehen, aus den in der Beilage C. unter I. enthaltenen Gründen Anstand genommen.

Erste Abtheilung.



Demgemäß lassen nun Se. Königliche Majestät in der Beilage ○. unter I. die nähere Bezeichnung der beanstandeten Abänderungen und unter II. die anderweite Fassung derjenigen Punkte, welche weniger in materieller als in formeller Beziehung einer Modification zu bedürfen geschienen haben, in beiden Fällen mit den dazu gehörigen Gründen den Kammern zugehen, indem Allerhöchst dieselben auf den Grund des § 94. der Verfassungsurkunde darüber, ob sie die in der mehrangezogenen Beilage unter ○. aufgeführten einzelnen Bestimmungen der Geschäftsordnung in der jetzt vorgelegten Fassung annehmen wollen, nunmehr die unbedingte Erklärung erwarten.

Dresden, am 31. März 1849.

## Friedrich August.



D. Christian Albert Weinlig.



### I.

#### Differenzpunkte, bei welchen eine grundsätzliche Meinungsverschiedenheit Statt findet.

##### Zu § 50.

Wenn die Kammern beschlossen haben, diesen Paragraphen ganz in Wegfall zu bringen, so kann die Regierung hiermit nur insoweit sich einverstanden erklären, als es sich um die Schlussworte handelt:

„und für die Wahrheit seiner Angaben verantwortlich.“

Fällt der Schluß des Paragraphen weg und mit ihm die Hinweisung auf eine besondere Verantwortlichkeit, die einen Abgeordneten treffen soll, wenn er seine Angaben vielleicht zu erweisen nicht im Stande wäre, so dürfte das Hauptbedenken, welches man gegen den Paragraphen selbst aufgestellt hat, seine Erledigung finden. Dagegen ist es nicht rätlich, auch den ersten Theil des Paragraphen zu beseitigen, da sonst der Regierung die Mittel entzogen werden würden, Pflichtvernachlässigungen von Beamten, die in den Kammern zur Sprache gebracht worden sind, weiter zu verfolgen, und so weit möglich abzustellen. Läßt sich vernünftiger Weise ein anderer Zweck zu dergleichen Auslassungen in den Kammern nicht denken, als der, dadurch zur Beseitigung der wahrgenommenen Uebelstände Gelegenheit zu geben, so muß man auch die Mittel gewähren, diesen Zweck zu erreichen. Zudem könnte, wenn es bei bloßen allgemeinen Beschuldigungen bliebe, ohne daß die einzelnen Betheiligten auf Verlangen namhaft gemacht würden, in manchen Fällen der Verdacht auf Unbetheiligte und Unschuldige fallen, ohne daß diese im Stande wären, den Verdacht von sich abzuwenden. Sieht die Staatsregierung daher auch den Schlusssatz dieses Paragraphen auf, so kann sie, aus den angegebenen Gründen, den Vordersatz doch um so weniger fallen lassen, als gegen diesen allein die gegen den Schlusssatz gemachten Erinnerungen nicht mehr stichhaltig sind.

##### Zu § 61.

Der Ausfall der Worte im fünften Absatze:

„mit Genehmigung der Regierungscommissarien“

kann schon aus den in den Motiven zu dem Entwurfe der Geschäftsordnung angegebenen Gründen,

Landtagsacten Abth. I. S. 46 am Schlusse,

also aus Rücksichten auf die Ordnung nicht gut geheissen werden.

Hiernächst ist darauf aufmerksam zu machen, daß die Regierung in vielen Fällen möglicher Weise gar nicht in der Lage ist, bei einer sofortigen Berathung über eine Interpellation sich zu betheiligen, wenigstens so zu betheiligen, daß sich ein Nutzen für die Berathung selbst davon erwarten läßt.

Würde nun in einem solchen Falle der Regierung kein Zustimmungsrecht beigelegt, so könnte eine Kammer die sofortige Berathung über eine Interpellation ohne Weiteres beschließen und dadurch dieser Berathung schon im Voraus ganz oder theilweise ihren Erfolg entziehen. Es ist aber daran festzuhalten, daß die Berathungen in den Kammern in der Art gemeinschaftlich sind, daß sie nicht bloß zwischen den einzelnen Mitgliedern der Letztern, sondern zugleich zwischen diesen und der Regierung gepflogen werden und nicht im Interesse der Kammern, eben so wenig wie im Interesse der



Regierung, sondern vielmehr im Interesse des Landes zu pflegen sind. Hat man behauptet, daß ein Mißbrauch nicht zu befürchten sei, auch wenn es einer Kammer allein überlassen sei, zu bestimmen, ob man über eine Interpellation sogleich in Berathung treten wolle, da sie den von der Regierung dagegen geltend gemachten Gründen gewiß allemal Berücksichtigung werde zu Theil werden lassen; so ist für diese Behauptung freilich irgend eine Garantie nicht geboten.

Fürchtet man, daß das Zustimmungsrecht von der Regierung gemißbraucht werden könnte, so steht diese Befürchtung mit der vorhin erwähnten, daß die Kammern einen Mißbrauch üben könnten, auf ganz gleicher Linie, und man kann den einen Mißbrauch nicht verneinen wollen, um sich gegen den andern sicher zu stellen.

#### Zu § 65.

Wenn in § 64. bestimmt worden ist, daß an der einmal aufgestellten Tagesordnung festgehalten werden müsse, so scheint es im Interesse der Kammern selbst zu liegen, daß § 65., der die Norm für die Ausnahme enthält, aufrecht erhalten wird, da wohl Fälle vorkommen können, wo ein Abgehen von der Tagesordnung selbst für die Kammern nöthig oder räthlich wird.

In den meisten Fällen soll dieses Abweichen von der Tagesordnung durch gemeinschaftlichen Beschluß der Kammern und Regierungscommissarien erfolgen. Was sich für eine solche Vereinbarung sagen läßt, beruht zum Theil auf den nämlichen Gründen, die schon bei § 61. geltend gemacht worden sind. Ist aber zugleich für die Mittheilungen der Regierung eine Art von Vorrecht vorbehalten worden, so ist zu bemerken, daß dasselbe nach der zeitherigen Erfahrung ein überaus selten geübtes, wenn es aber ausgeübt wird, dann auch präsumtiv und gewöhnlich eben so sehr im Interesse der Kammern wie der Regierung ist. Hat man, wie es bei mehreren andern kleinern Abweichungen von der Regel geschehen ist, ein Abgehen von § 64. auch bei dem Wegfall des § 65., nämlich unter Berufung auf den § 184. (und § 185.) für möglich gehalten, so ist schon hier darauf aufmerksam zu machen, daß diese beiden Schlußparagraphen nur für außerordentliche Fälle vorbehalten sind, von denen also nicht schon bei der allergewöhnlichsten Gelegenheit Gebrauch gemacht werden soll.

#### Zu § 66.

Wenn es sich hier um die Beibehaltung der Worte:

„auch die Regierungscommissarien keinen Widerspruch dagegen erheben“

handelt, so konnte die Regierung dieselben um deswillen nicht aufgeben, weil sonst allerdings Fälle vorkommen könnten, daß mündliche Vorträge über (vielleicht auch wichtige und umfangliche) Regierungsvorlagen gehalten würden, ohne daß die Regierung Solches zu hindern vermöchte. Da nun aber auf den Grund solcher Vorträge die wichtigsten Kammerbeschlüsse gefaßt werden können und doch gleichwohl nicht unmöglich ist, daß bei Vorträgen der Art dieser oder jener Punkt nicht in solcher Klarheit hervortritt, daß die Regierung ohne Weiteres darüber eine bestimmte Erklärung zu geben vermag, so scheint es doch den Verhältnissen entsprechender zu sein, wenn der Regierung das Recht bleibt, vorkommenden Falls Widerspruch zu erheben.

Die nämlichen Gründe, welche bei den vorhergehenden Paragraphen und namentlich bei § 61. und 66. geltend gemacht worden sind, sprechen auch dafür, daß in

#### § 67.

der letzte Satz:

„Ausnahmsweise kann die Kammer auf besondern Beschluß und mit Zustimmung der Regierungscommissarien auch eine längere oder kürzere Zwischenfrist eintreten lassen;“

der nach den Beschlüssen der Kammern wegfallen soll, beibehalten werde.

Im Uebrigen mag noch bemerklich gemacht werden, einmal: daß in ähnlicher Weise, wie bei § 65., die Kammern sich selbst eine zu fest bindende Regel auflegen würden, wenn sie, vielleicht bloß um einem Principstreite aus dem Wege zu gehen, die ganze Ausnahmebestimmung aufheben wollten, da die Berufung auf § 184., wie gesagt, nur in Nothfällen Statt finden soll — sodann aber: daß aus einer langjährigen Erfahrung in unserm eignen parlamentarischen Leben gegen ein Zustimmungsrecht der Regierung auch nicht der geringste Gegen Grund abgeleitet zu werden vermag, und ein Mißbrauch desselben nicht hervorgetreten ist, dabei der Abkürzung der hier in Rede stehenden Frist — denn nur von einer solchen, nicht von einer Verlängerung wird hauptsächlich die Rede sein — das Interesse der Regierung und der betheiligten Kammer der Regel nach ein ganz gleiches sein wird.

#### Zu §§ 68. und 73.

Die Schlusssätze dieser beiden Paragraphen, des Inhalts:

„Eine Ausnahme von dem Allen findet nur Statt, wenn von den Kammern und den Regierungscommissarien eine Vereinbarung darüber getroffen wird;“



und

„Soll hiervon abgewichen werden, so kann dies nur in der § 68. hinsichtlich der allgemeinen Berathung bemerkten Weise geschehen,“  
deren Wegfall die Kammern beantragen, sind beizubehalten, nach dem Entwurfe aus den bei den vorhergehenden Paragraphen, insonderheit auch zu §§ 65. und 67. aufgestellten Gründen.

Zu § 91.

Die Regierung erachtet es für zweckmäßiger, wenn die Abstimmungen durch Namensaufruf mit Rücksichten auf Zeitersparniß und sonst nicht mehr, als nöthig ist, vermehrt werden.

Dies könnte aber geschehen, wenn darüber eine zu kleine Zahl von Kammermitgliedern, wie nach dem Beschlusse der Kammern geschehen soll, zu entscheiden hätte, da nicht übersehen werden mag, daß dies der einzige Fall ist, wo die wirkliche Entscheidung einer Minorität überlassen ist. (Bei der Unterstützung eines andern Antrags findet zwar etwas Aehnliches Statt, die erfolgte Unterstützung entscheidet jedoch nur über die Frage, ob über den Antrag discutirt werden soll, nicht wie hier, über die wirkliche Ausführung des Antrags selbst.)

Es ist daher jeden Falls besser, wenn die in dem Entwurfe angenommene Zahl von 20. und 15. (statt 8. und 5.) beibehalten wird, da dieselbe für eine Minorität, welcher der Majorität gegenüber eine Entscheidung zusteht, immer noch klein genug bleibt und nicht so groß ist, daß sie, wenn ein wirkliches Bedürfnis zu namentlicher Abstimmung vorhanden ist, nicht auf ausreichende Theilnahme zu rechnen haben sollte.

Zu § 96.

Ist der Differenzpunkt, welcher bei diesem Paragraphen vorkommt, nämlich der von den Kammern beantragte Ausfall der Worte:

„Es wird jedoch dabei vorausgesetzt, daß die Organe der Regierung zu der nachträglichen Abänderung ihr Einverständnis erklären“,

wieder einer von denen, bei welchen der Mitwirkung der Regierung die rechtliche Gültigkeit versagt werden soll, so braucht man sich zur Motivirung der Aufrechterhaltung des Entwurfs nur auf dasjenige zu beziehen, was hierüber bei den frühern Paragraphen gesagt worden ist, und hier nur noch hinzuzufügen, daß die Regierung die in dem hier fraglichen Falle in Anspruch genommene Mitwirkung bei Abänderung bereits gültig gefasster Beschlüsse um so weniger aufzugeben in der Lage ist, je wichtiger eine solche Abänderung in concreto werden kann und je mehr daran zu erinnern ist, daß auf den Beschluß, der durch gemeinschaftliche Berathung sowohl beider Kammern, als der Regierung zu Stande gekommen ist, jeder einzelne Factor der Gesetzgebung bereits ein gewisses Anrecht erlangt hat, so daß also auch eine Abänderung desselben wieder eine gemeinschaftliche Mitwirkung aller Factore voraussetzt.

Da sich hiernächst bei dem ersten Zusammentritt beider Kammern, der bei dem gegenwärtigen Landtage nach Maafgabe des Gesetzes vom 15. November 1848 Statt gefunden hat, in Betreff eines andern Punktes dieses Paragraphen ein Zweifel ergeben hat, so nimmt man Gelegenheit, denselben sogleich hiermit zu beseitigen, obgleich darüber vielleicht erst im Abschnitt II. dieser Schrift zu sprechen sein würde.

Es ist nämlich die Bestimmung des § 96.:

„Jedoch kann, selbst wenn — noch einer Abänderung unterworfen werden, wenn eine Meinungsverschiedenheit in Bezug auf andere Artikel oder Paragraphen der Vorlage dazu Anlaß giebt und diese Meinungsverschiedenheit durch jene Abänderung beseitigt werden kann;“

dahin ausgelegt worden, als ob die Abänderung des nämlichen Artikels nicht zulässig sei, wenn auch dadurch vielleicht eine differente Ansicht beider Kammern ausgeglichen werden könnte. Nun hat zwar diese Annahme den strengen Wortlaut des Entwurfs für sich. Da aber die Meinung der Regierung wirklich dahin gegangen ist, die Abänderung eines Artikels *ic.* — die sonstigen Bedingungen vorausgesetzt — auch dann geschehen zu lassen, wenn eine Meinungsverschiedenheit in Bezug auf denselben Artikel *ic.* zwischen beiden Kammern vorliegt, und diese Regierungsansicht von den gemeinschaftlich versammelten Kammern bei der nämlichen Gelegenheit, wo der Zweifel aufgetaucht ist, insofern getheilt worden ist, als die factische Beschlußfassung dieser Ansicht entsprechend erfolgt ist, die gegentheilige, auf den Wortlaut des Entwurfs sich stützende Meinung auch eines Principis entbehren würde; so scheint es zu Vermeidung künftiger Zweifel rathlich, die einschlagende oben referirte Stelle des § 96.

„wenn eine Meinungsverschiedenheit — beseitigt werden kann“

nummehr in folgender Weise zu fassen:

„wenn eine Meinungsverschiedenheit in Bezug auf den einen oder andern Punkt der Vorlage, sei es in demselben Artikel oder Paragraphen oder in einem andern, dazu Anlaß giebt und diese *ic.*“



## Zu § 112.

(Nach der Landtagschrift.)

Dieser § 112. ist mit einer geringen Fassungsveränderung der § 116. des Entwurfs. Es fehlt aber darin nach den Worten: „mit Zustimmung der Kammern“ (muß wohl richtiger heißen „Kammer“) der Satz:

„und wenn nicht Seiten der Regierungscommissarien die Befolgung der Regel verlangt wird;“  
welchen die Regierung aus den schon bei § 66. geltend gemachten Gründen nicht aufgeben kann.

## Zu § 129.

Trägt die Regierung Bedenken, dem beantragten Wegfall des zweiten Satzes dieses Paragraphen:

„Wenn sich dagegen — verwiesen werden“;

beizutreten, so geschieht dieß deswegen, damit jeder Uebereilung, die doch nicht außer dem Bereiche der Möglichkeit liegt, vorgebeugt, zugleich aber der Regierung die nöthige Sicherheit verschafft werde, durch die selbsteigene Berathung und Beschlußfassung über irgend einen selbstständigen Antrag in den Stand gesetzt zu werden, an der zu erwartenden Berathung der Kammer darüber Theil nehmen zu können, was außerdem in vielen Fällen gar nicht möglich sein würde. Mußte früher jeder selbstständige Antrag (der nicht sofort als ungeeignet zurückgegeben wurde) an einen Ausschuss zur Begutachtung und Berichtserstattung verwiesen werden, so hat die dermalige Geschäftsordnung schon insofern eine wesentliche Erleichterung gebracht und einen viel freieren Spielraum gewährt, als sie jene Regel auf die im ersten Satze des § 129. erwähnten Fälle beschränkt hat. Haben nun die Kammern bei § 127. den Entwurf dahin abzuändern beschlossen, daß auf Kammerbeschluß nach Befinden auch die sofortige Begründung eines eben eingereichten Antrags soll erfolgen dürfen — eine Abänderung, welcher die Regierung beigetreten ist —; so könnte es, da nach § 128. die sofortige Berathung eines Antrags, freilich unter ausdrücklicher Hinweisung auf § 129., beschlossen werden kann, wenn der zweite Satz dieses letztgedachten Paragraphen in Wegfall gebracht würde, leicht dahin kommen, daß die Einreichung, Begründung, Berathung und sofortige Erledigung eines Antrags durch Beschlußfassung in einer und derselben Sitzung geschähe. Erkennt nun zwar die Regierung selbst einen beschleunigten Geschäftsgang für sehr wünschenswerth an, so ist derselbe doch auch, abgesehen davon, daß er durch den Inhalt der Geschäftsordnung zur Gnüge angebahnt sein dürfte, nicht die einzige Rücksicht, die bei Aufstellung der Regeln für den Geschäftsbetrieb in den Kammern zu nehmen ist, vielmehr möchte die Rücksicht auf eine möglichst gründliche Berathung und besonnene Beschlußfassung über alle nur einigermaßen wichtige Anträge mindestens die gleiche Geltung beanspruchen dürfen. Eine Bestimmung, wie sie im zweiten Satze des § 129. enthalten ist, dient übrigens zugleich zum Schutze der jedesmaligen Minorität, ist also, da jede Meinungsverschiedenheit in die Minorität kommen kann, zugleich ein Postulat der Gerechtigkeit. Tritt endlich ausnahmsweise — denn der Regel nach wird die Dringlichkeit nicht so groß sein, daß die Berathung eines Antrags nicht in einer folgenden Sitzung sollte unbedenklich geschehen können — einmal ein Fall ein, bei welchem Gefahr auf dem Verzug beruht, so ist dieß dann ein wirklicher Nothfall, der die Anwendung des § 184. nicht bloß zulässig, sondern gewiß auch allen Betheiligten so nothwendig macht, daß sie ihre Zustimmung erklären werden.

## Zu §§ 184. und 185.

Daß diese beiden Paragraphen zu den wichtigsten und einflussreichsten der ganzen Geschäftsordnung gehören, da sie ein Wiederabgehen von dem einmal aufgestellten Gesetze sanctioniren, unterliegt wohl keinem Zweifel und ist von den Kammern auch selbst anerkannt worden, wie die Abänderung beweist, die sie mit diesen Paragraphen in der einen Richtung hin vorgenommen haben. Wenn daher die Regierung bei den Beschlüssen, die auf ein Verlassen des gewöhnlichen Gesetzes gerichtet sind (insoweit es sich nicht ausschließlich um den inneren Geschäftsgang einer Kammer handelt — § 185.) eine Mitwirkung beansprucht, so kann dieß um so weniger auffallen, je unzweifelhafter es ist, daß die Regierung zur Theilnahme an den Kammerverhandlungen berechtigt ist, und bei der Art und Weise also, wie selbige Statt finden und auf deren Grund die Beschlüsse gefaßt werden, ein nicht unwesentliches Interesse hat.

Diese Mitwirkung ist auch da, wo Bestimmungen, wie die hier fraglichen, in den Geschäftsordnungen vorkommen den Regierungen überall gesichert, wie z. B. nach der Geschäftsordnung der zweiten Kammer von Baden und von Kurhessen. Haben die Kammern gemeint, dadurch nachhelfen zu können, daß sie die Bedingungen, unter welchen ein Abgehen von den allgemeinen Regeln der Geschäftsordnung statthaft sein soll, für sich selbst erschwert haben, so bietet erstlich diese Erschwerung an sich keinen Ersatz für die Mitwirkung der Regierung und keine Garantie für letztere, daß nun die Abweichung von der Regel gegen ihre Remonstrations nicht Statt finden werde. Es ist aber sodann diese Erschwerung auch im Interesse der Kammern selbst nicht ganz unbedenklich. Denn wenn zu einer solchen Abweichung und Ausnahme die Anwesenheit von wenigstens drei Viertheilen der verfassungsmäßigen Zahl der Mitglieder einer Kammer erforderlich sein soll, so kann dieselbe nicht vorgenommen werden, wenn diese drei Viertel zufällig nicht anwesend sind, wie



dringend auch immer die Abweichung selbst erscheinen und durch die Verhältnisse gefordert werden mag. Hiernach allet- halben muß denn die Regierung dabei stehen bleiben, daß diese beiden Schlussparagraphen ganz in der nämlichen Fassung, wie sie der Entwurf enthält, in die Geschäftsordnung aufgenommen werden, wenn sie überhaupt Aufnahme darin finden sollen.

Sind die vorstehend besprochenen Differenzpunkte größtentheils solche, bei welchen die obwaltende Meinungsverschie- denheit das von den Kammern negirte Zustimmungsrecht der Regierung zu einzelnen Ausnahmen von den Regeln der Geschäftsordnung betrifft — nur die Differenzen bei den §§ 50. 91. und 129. verfolgen eine andere Richtung —; so möge zu dem, was im Einzelnen bereits darüber aufgestellt worden ist, noch folgende allgemeine zusätzliche Bemerkung hier Platz finden.

Daß die Regierung ein Recht hat, bei den Verhandlungen der Kammern sich zu betheiligen, ist nach der Verfassungs- urkunde unbestritten. Eben so unbestritten wie das Recht, ist aber unzweifelhaft auch das Interesse, welches die Regier- ung an dieser Betheiligung hat und haben muß, da es sich bei diesen Verhandlungen ja größtentheils um Vorlagen han- delt, die sie selbst bereits an die Kammern gebracht hat, oder um Beschlüsse und Anträge, welche die letzteren an die Regierung noch zu bringen gedenken. Geht schon hieraus zur Gnüge hervor, daß in Bezug auf die Verhandlungen in den Kammern zwischen diesen und der Regierung eine gewisse Gegenseitigkeit und Gemeinschaftlichkeit Statt findet und Statt finden muß, so muß aber zugleich noch auf zwei Momente hingewiesen werden, welche für das Verhältniß zwi- schen der Regierung und den Kammern bezeichnend sind. Einmal nämlich ist daran zurück zu erinnern, was schon oben bei § 61. kürzlich angedeutet worden ist, daß ja weder die Kammern, noch die Regierung bei dem, was sie beide thun und worüber sie verhandeln, zunächst ihr specielles Interesse zu berücksichtigen und wahrzunehmen haben, sondern daß von Allen, uns zwischen Beiden verhandelt und beschlossen wird, das unzertrennliche Wohl des Königs und Vaterlandes der Zielpunct sein soll, daß mithin auch Beide, Regierung und Kammer an der Art und Weise, wie diese Verhandlungen gepflogen und auf deren Grund Beschlüsse gefaßt werden, und an den Bestimmungen, die darüber aufgestellt werden, ein gemeinschaftliches, auf beiden Seiten gleiches Interesse haben und daß folglich diese Bestimmungen nicht zum aus- schließlichen Ressort des Einen Theils gehören, also auch nicht lediglich von dessen Autonomie abhängen können.

Sodann aber darf zweitens nicht übersehen werden, daß ja die Regierung die einzelnen Bestimmungen der Geschäfts- ordnung auch gegen sich gelten lassen und sie in ihrem Verkehre mit den Kammern überhaupt berücksichtigen muß, gleich jedem andern Gesetze. Es kann daher mit Grund wohl nicht bezweifelt werden, daß die Bestimmungen für den Geschäftsbetrieb in den Kammern, insoweit dabei allgemeine Angelegenheiten und gemeinschaftliche Berathungen und Ver- handlungen in Frage sind, nicht von den Kammern allein ausgehen, sondern nur in Gemeinschaft mit der Regierung aufgestellt werden können.

So ist es denn auch zeither in Sachsen ununterbrochen gehalten, so ist die Geschäfts- (Landtags-) Ordnung fortwäh- rend als eine gesetzliche Norm betrachtet worden, die, wie sie Regierung und Volksvertretung zugleich bindet, auch nur durch Vereinbarung Beider festgestellt werden konnte. So hat man sich noch während des letzten ordentlichen Landtags über die Gültigkeit und Anwendbarkeit der (alten) „Landtagsordnung“ geeinigt und es würde, hätte die Regierung nicht selbst die Hand gehoben, für den Geschäftsbetrieb in den Kammern zweck- und zeitgemäßere Bestimmungen aufzustellen, gewiß einem Zweifel nicht unterlegen haben, daß jene (alte) Landtagsordnung auch bei dem gegenwärtigen Landtage zur Richtschnur bei Behandlung der Geschäfte würde zu dienen gehabt haben. Zwar haben sich einzelne Stimmen auch da- hin vernehmen lassen, daß die angezogene Vereinbarung von 1845 — 1846 für die dermalige Volksvertretung keine bin- dende Kraft haben könne, einmal weil sie in dem Gesetz- und Verordnungsblatte nicht publicirt, dann weil kein Landtag die Fortsetzung eines früheren, und endlich weil sie von, noch nach Ständen zusammengesetzt gewesenen Kammern ausge- gangen sei. Allein keiner dieser Einwände verdient eine rechtliche Beachtung. Denn abgesehen davon, daß eine Art von Publication in Bezug auf die fragliche Vereinbarung im Gesetz- und Verordnungsblatte insofern erfolgt ist, als der das Ganze des damaligen Landtags umfassende und daher auch diese Vereinbarung erwähnende Landtagsabschied im Gesetz- und Verordnungsblatte abgedruckt ist; so hat man auch zeither solche Gesetzesnormen, welche weniger die Gesamtheit der Staatsbürger unmittelbar betrafen, als vielmehr nur ein Verhältniß der Regierung und Stände (Kammern) zu reguliren bestimmt waren, der Publication im Gesetz- und Verordnungsblatte „zur Nachachtung“ nicht für erforderlich geachtet. Ob dieß zweckmäßig war, oder nicht, braucht gegenwärtig nicht erörtert zu werden. Gewiß ist aber wenigstens, daß man an der Rechtsbeständigkeit dieses Verfahrens bis in die neuere Zeit nicht gezweifelt hat und daß in den Landtagsacten über die früheren Landtage mehrfache Beispiele davon vorkommen.

Was den zweiten Einwand anlangt, so kann zugegeben werden, daß kein Landtag die Fortsetzung eines früheren ist. Allein es folgt nur daraus nicht, was daraus gefolgert werden will. Es ist nach jener Regel allerdings ein Landtag nicht an die Ansichten eines vorigen gebunden, er kann daher z. B. eine Gesetzesvorlage ablehnen, die der vorige Land-



tag beantragt und hervorgerufen hat, er kann eine Vereinbarung, die der vorige Landtag getroffen hat, kündigen, d. h. deren Abänderung beantragen. Aber einseitig von einer Vereinbarung zurücktreten, ein mit dem vorigen Landtage vereinbartes Gesetz für ungültig erklären, kann er so lange nicht, als die Vereinbarung und das Gesetz überhaupt noch besteht und nicht gesetz- und verfassungsmäßig, d. h. in Uebereinstimmung aller Betheiligten aufgehoben oder geändert worden ist.

Wollte man endlich dem dritten, offenbar allerschwächsten Einwande irgend welche Gültigkeit beimessen, so würde — wie allerdings zum Theil auch schon bei Berücksichtigung des zweiten Punctes geschehen würde — der ganze zeitherige Rechtszustand, die rechtliche Unterlage aller unserer mit den alten Ständen zu Stande gebrachten Gesetze in Frage gestellt werden; während es doch unzweifelhaft ist, daß diese „Stände“ nach dem Buchstaben der Constitution, so lange diese nicht geändert war, für die wirklichen Vertreter des Volks zu halten und als solche zu handeln berechtigt waren.

Daß übrigens die neugeschaffene Volksvertretung an dem Verhältniß zwischen Regierung und Kammern etwas Wesentliches geändert und namentlich die gegenseitige Betheiligung bei Aufstellung der Regeln über den (gemeinschaftlichen) Geschäftsbetrieb in den Kammern unnöthig oder gar unzulässig gemacht haben sollte, ist, soviel bekannt, nirgends behauptet worden, würde aber auch, wäre dieß geschehen, kaum zu erweisen sein, da die durch die Verfassungsurkunde aufgestellten Rechtsgebiete noch keine auf dieses Verhältniß einwirkenden Veränderungen erfahren haben.

## II.

**Einige Bestimmungen, in Bezug auf welche (bei vorhandenem Einverständnis in der Sache) größtentheils nur formelle Abänderungen in Frage kommen.**

### § 13.

Da das im Eingange dieses Paragraphen gebrauchte Wort „Mangel“ in der Fassung, welche die Kammern diesem Paragraphen gegeben haben, auf die darin angeführten Beispiele, nämlich die fehlenden „Acten und Zeugnisse“ bezogen worden ist, während es doch ohne Zweifel auf die „Vollmachten“ bezogen werden muß, hiernächst wünschenswerth scheint, daß die Natur des hier vorkommenden Mangels, der die Zulassung eines Abgeordneten zu beanstanden nicht geeignet sein soll, kurz bezeichnet werde, dann aber endlich, wenn demgemäß kleine Abänderungen vorgenommen werden, die Art und Weise, wie der Beispiele gedacht ist, nicht mehr zum Ganzen paßt; so dürfte dem Eingange dieses Paragraphen folgende Fassung zu geben sein:

„Auch solche Abgeordnete, deren Vollmachten nur wegen eines formellen Mangels, z. B. weil die Wahllisten noch nicht eingegangen sind, oder noch ein Zeugniß beizubringen ist, für regelmäßig ic.“

### § 13b.

Gegen die Fassung dieses, nach dem Beschlusse der Kammern einzuschaltenden Paragraphen ist zuvörderst zu erinnern, daß sie einen Unterschied zwischen formeller und materieller Prüfung der Vollmachten aufstellt, der sonst in der Geschäftsordnung weiter nicht vorkommt, mindestens nicht hervorgehoben ist, wenn auch seine Existenz nicht bezweifelt werden mag.

Sodann aber enthält diese Fassung auch insofern mehrere unnütze Wiederholungen, als sie wegen der Anmeldung der nach der Constituirung der Kammern erscheinenden Abgeordneten nochmals Bestimmung trifft, während dieß doch bereits in § 2. geschehen ist, auch den besonderen Prüfungsausschuß nochmals beschreibt, der schon § 12. genügend bezeichnet worden ist.

Es scheint daher dieser § 13b. mit dem Ganzen mehr in Harmonie zu treten, wenn er folgende Fassung erhält:

„Die Prüfung der Vollmachten von Abgeordneten, welche erst nach Constituirung der Kammern zum Eintritt in die letzteren sich anmelden, und die Berichterstattung darüber erfolgt durch den am Schlusse des § 12. erwähnten Ausschuß.“

Ob solche später angemeldete Abgeordnete vorläufig und noch ehe über diese Wahlprüfung von der Kammer Beschluß gefaßt worden ist, zugelassen werden sollen, darüber hat das Directorium der Kammer Vorschläge zu machen, und eine besondere Beschlußfassung derselben zu veranlassen.“

In der Fassung der

### §§ 51. und 69.

machen sich gleichfalls einige kleine Abänderungen nöthig.



Zuvörderst scheint im letzten Satze des § 51. „Nur den Staatsministern u.“ das Anziehen des § 68. nicht erforderlich oder wohl gar unrichtig, da derselbe nicht von der besondern, sondern von der allgemeinen Berathung handelt.

Sodann dürfte das Allegat nach dem Worte: „besondern“ (§ 72. — wenn § 68. hiernach wegfällt) zweckmäßiger hinter das Wort: „Berhandlung“ zu setzen sein, damit beim Lesen die störende Unterbrechung vermieden wird.

Endlich aber möchte, um zwischen § 51. und 69. keinen, wenn auch nur scheinbaren, Widerspruch aufkommen zu lassen, zugleich aber den Gegensatz zwischen beiden mehr hervor zu heben, am Schlusse des § 51. (der die Generalregel für das Sprechen der Regierungscommissarien enthalten soll, während § 69. davon eine Ausnahme in Betreff der allgemeinen Debatte aufstellt) statt der einfachen Bezugnahme auf § 69. lieber folgender kleiner Zusatz beizufügen sein:

„(Wegen der besonderen Bestimmung hinsichtlich der allgemeinen Berathung vergleiche jedoch § 69.)“

Demgemäß würde nun der letzte Satz des § 51. also lauten:

„Nur den Staatsministern und Regierungscommissarien hat der Präsident das Wort vor dem Schlusse (§ 75.) der besondern Berathung oder Verhandlung (§ 72.) zu jeder Zeit zu ertheilen, jedoch ohne Unterbrechung des eben Sprechenden. (Wegen der besonderen Bestimmung hinsichtlich der allgemeinen Berathung vergleiche jedoch § 69.)“

Ist ferner dem § 69. die Ueberschrift gegeben:

„Wort der Regierungscommissarien“

so scheint es zweckentsprechender, diese Ueberschrift in

„Theilnahme der Regierungscommissarien“

umzuwandeln, wie der Entwurf sie für den in Wegfall kommenden § 76. gewählt hatte.

#### Zu § 52.

Wenn auch die Regierung damit einverstanden ist, daß das Ablesen von wirklichen „Vorträgen“ Niemandem in der Kammer gestattet sein soll, und dieser Regel daher im Allgemeinen recht gern auch sich selbst unterwirft, so stellt sich doch eine Ausnahme für solche Mittheilungen und Erklärungen als erforderlich dar, die im Namen der gesammten Regierung gemacht und gegeben werden und bei deren Fassung daher meistens eine ganz bestimmte, von der Individualität des Vortragenden ganz unabhängige zu sein pflegt und sein muß.

Nun ist zwar der Sinn und Zweck der hier getroffenen Bestimmung jedenfalls nur der, daß bei den allgemeinen und besondern Debatten, die in der Kammer vorkommen, nicht geschriebene Reden gehalten werden, und da die ange deutete Ausnahme hierunter nicht subsumirt werden kann, so scheint es, bedürfe es eigentlich einer besonderen Hervorhebung derselben gar nicht. Damit jedoch jedem Zweifel hierunter vorgebeugt und hinkünftig nicht auch das, gar nicht zu umgehende Ablesen von „Vorträgen“ der zuletzt gedachten Art als gegen die Geschäftsordnung verstößend angesehen werde, hält die Regierung für nothwendig, daß § 52. in nachstehender Fassung, (in welcher zugleich dafür Sorge getragen ist, daß die Ausnahme nicht über ihren eigentlichen Zweck hinaus ertendirt werden kann), in die Geschäftsordnung aufgenommen werde:

„Das Ablesen von Vorträgen in der Kammer ist Niemandem gestattet. Erklärungen und Mittheilungen aber, die im Namen der gesammten Regierung einer Kammer zu machen sind, mit den laufenden Berathungsgegenständen gewöhnlich nicht in directem Zusammenhange stehen und mehr eine urkundliche Form an sich tragen, sind an diese Regel nicht gebunden. (Vergl. übrigens auch §§ 68. und 73.)“

In

#### § 59.

haben die Kammern den zweiten Satz so gefaßt, daß es bei allen Eingängen, die an die Kammer gelangen, also auch bei den Königlichen Decreten, von dem jedesmaligen Beschlusse der Kammer abhängen soll, ob sie vorgelesen werden oder nicht. Nun hat zwar die Regierung dagegen etwas nicht zu erinnern, daß ein solches Verfahren die Regel bilde. Da jedoch allerdings auch Fälle vorkommen können, in welchen der Regierung daran gelegen ist, daß ein Decret sofort bei dem Registrandenvortrage der Kammer bekannt werde, so scheint es, um dem vorzubeugen, daß die Kammer die Vorlesung eines Decretes nicht geradezu verhindere, angemessener und sicherer, wenn hierauf in der Fassung sogleich Rücksicht genommen wird.

Es würde demnach der bezeichnete zweite Satz so zu lauten haben:

„Eine Vorlesung der Eingänge selbst findet nur insoweit Statt, als es die Kammer beschließt, oder soviel die Königlichen Decrete anlangt, wenn einer der Regierungscommissarien besonders darauf anträgt.“

#### Zu § 77.

Bei diesem Paragraphen scheint es zweckmäßig, wenn in Zeile 1. nach dem Worte „haben“ noch eingeschaltet wird:

„der Regel nach nur noch“,

damit der Gegensatz desto deutlicher hervortritt.



## Zu § 78.

Auch dieser Paragraph bedarf einer etwas veränderten Fassung. Zunächst nämlich ist, nachdem sich die Kammern für die von der ersten Kammer vorgeschlagene Fassung des § 77. erklärt haben, eine Bezugnahme auf § 134. der Verfassungsurkunde völlig überflüssig, da das betreffende Recht ohnedem schon feststeht. Es ist aber sodann auch die eigentliche Bestimmung des Paragraphen, die doch nur eine Ausnahme des § 77. bildet, etwas mehr zu begrenzen, indem, wenn sie in dieser Allgemeinheit stehen bliebe, dann jedesmal noch andere Mitglieder der Kammer außer dem Berichterstatter sprechen könnten, ein Ende also gar nicht abzusehen wäre, während der Zweck der ganzen Ausnahmebestimmung doch nur der ist, der Kammer gegen die Aeußerung der Regierungscommissarien nach dem Schlusse der Debatte noch eine Gegenäußerung für den Fall zu gestatten, wenn der Berichterstatter, der dieß nach dem Gesetze thun kann, nicht dagegen auftritt.

Nach den vorstehenden Bemerkungen wird sich nur folgende Fassung dieses Paragraphen rechtfertigen:

„Gegen die Schlussbemerkungen der Staatsminister und Regierungscommissarien (§ 77.) können auf besondern Beschluß der Kammer auch noch andere Mitglieder der letzteren das Wort erhalten, wenn der Berichterstatter auf das Wort verzichtet, oder, neben und außer diesem, wenn seine Ansicht im Wesentlichen mit der der Regierungscommissarien übereinstimmt.“

## Zu § 86.

Wenn die Kammern beschloffen haben, in der letzten Zeile dieses Paragraphen nach „daß die“ die Worte:

„Kammern und die“

einzuschalten, jedenfalls um damit anzudeuten, daß bei dieser Frage auch die Kammern concurriren sollen, so hat die Regierung gegen die Sache selbst gar nichts einzuwenden. Sie muß sich aber trotzdem gegen die beantragte Einschaltung erklären, weil dadurch ein nicht gerechtfertigter Pleonasmus entstehen würde. Ist nämlich in den ersten Worten des Schlusssatzes (die Abstimmung über das Ganze einer Gesetzworlage kann nicht länger als acht Tage ausgesetzt werden) auf die Frage: von wem die Abstimmung ausgesetzt werden kann? ohne Zweifel zu suppliren: von der Kammer (so daß es also dem unbestreitbaren Sinne nach eigentlich heißt: Die Abstimmung über das Ganze einer Gesetzworlage kann von der Kammer nicht länger als acht Tage ausgesetzt werden); so liegt auf der Hand, daß es im Nachsatze der nochmaligen Erwähnung der Kammer nicht allein nicht bedarf, sondern daß die darauf bezügliche Einschaltung gar nicht einmal paßt.

## Zu § 146.

Da dieser Paragraph ein völlig neues Verhältniß zu regeln bestimmt ist, über welches bei der Abfassung, wie bei der nachherigen Berathung der Geschäftsordnung noch alle und jede Erfahrung abging, so darf es nicht Wunder nehmen, wenn sich darin Lücken vorfinden.

Die Eine davon hat man in den Kammern zu ergänzen sich bemüht, indem man am Schlusse den Zusatz: „insofern er (nämlich der Berichterstatter) mit der Majorität gestimmt hat“ beigefügt hat. Allein zu geschweigen, daß dieser Zusatz nur auf den Berichterstatter der einen Kammer bezogen werden kann, während es desselben in Bezug auf den Berichterstatter der andern Kammer in noch weit höherem Grade bedarf, so reicht er auch sonst nicht aus, um, was den allgemeinen Regeln für den Zusammentritt der Kammern nach der Fassung des § 146. abgeht, zu vervollständigen.

Es ist daher jedenfalls sachgemäß, wenn die gegenwärtige Gelegenheit benützt und die wahrgenommene Lücke auf den Grund der bis jetzt darüber gemachten, wenn auch geringen Erfahrung ergänzt wird. Dieß wird aber am Besten dadurch bewerkstelliget werden können, daß man den § 146. mit den Worten „deren Präsident den Vorsitz nicht führt“ schließen läßt, dagegen einen Zusatzparagraphen folgenden Inhalts einschaltet:

## § 146. b.

## „Bestimmung über die Berichterstatter.“

Die Verhandlung selbst wird in folgender Weise eingeleitet. Den Vortrag beginnt allemal der Berichterstatter derjenigen Kammer, welche den Secretair stellt. Nach ihm spricht zunächst, wenn er solches wünscht, der Berichterstatter der andern Kammer. Derjenige, welcher den Vortrag begonnen hat, hat auch das Schlusswort, unmittelbar vor ihm kann noch der Berichterstatter der andern Kammer sprechen.

Ist über mehrere Punkte eine Meinungsverschiedenheit vorhanden, so ist zwar in ganz gleicher Weise zu verfahren, es wechseln jedoch die Berichterstatter in ihrem Vortrage der Reihe nach, dergestalt, daß, wenn der Berichterstatter der ersten Kammer angefangen (und somit auch das erste Mal das Schlusswort gehabt) hat, dann bei dem nächsten Punkte der der zweiten Kammer folgt und so weiter oder umgekehrt.



Im Uebrigen ist dafür zu sorgen, daß die Berichterstatter immer zu denjenigen Mitgliedern der betreffenden Kammer gehören, welche bei dem einschlagenden Differenzpunkte die Majorität gebildet haben. Sind daher die ursprünglichen Berichterstatter bei der getrennten Berathung nicht in der Majorität gewesen, so hat jede Kammer, nach den Vorschlägen des Ausschusses, der den Gegenstand bearbeitet hat, über die Berichterstatter, welche bei dem Zusammentritt der Kammern die Ansicht der Majorität vertreten sollen, noch vor diesem Zusammentritt besondere Bestimmung zu treffen."

Es bedarf wohl nicht einer weitläufigen Auseinandersetzung darüber, worauf es bei dieser ergänzenden Bestimmung hauptsächlich abgesehen ist. Man will dadurch

a) den Zweifel darüber beseitigen, wer bei dem Vereinigungsverfahren den Vortrag und damit zugleich das, gewöhnlich noch für wichtiger gehaltene Schlußwort hat; überhaupt

b) Bestimmung treffen, über das gegenseitige Verhältniß der Berichterstatter oder vielmehr der Repräsentanten der Majoritätsansicht beider Kammern; dann

c) einen Anhalt gewähren in Betreff der Art und Weise, wie der Vertreter der Majorität (welches, wie leicht zu erachten ist, bei jedem einzelnen Differenzpunkte ein anderer sein kann) gefunden wird, was bei dem ersten Zusammentritt der Kammern gleichfalls zu Zweifeln Anlaß gegeben hat; hierbei allethalben aber

d) an der Gleichberechtigung der Kammern festhalten, daher durch genaue Bestimmungen über die Frage, wie diese Gleichberechtigung neben einander bestehen soll? etwaigen künftigen Differenzen darüber vorbeugen. Daß dabei endlich auch

e) der Zusatz der Kammern — und zwar viel vollständiger, als ihn diese beantragt haben — Berücksichtigung gefunden hat, bedarf kaum noch der Erwähnung.

#### Zu Abschnitt XII.

#### § 104.

In Zeile 2 dürfte statt: „Ein“ zu setzen sein:

„Zwei andere,“

eines Theils, weil der Präsident gleichfalls Mitglied der Kammer ist, andern Theils aber, um den Gegensatz mehr hervortreten zu lassen.

#### § 105.

Im zweiten Satze nach dem Worte: „verstärken“ ist noch hinzuzufügen:

„Eben so können einzelne Ausschüsse der ersten Kammer auf besondern Beschluß der Letztern noch um zwei Mitglieder verstärkt werden“

und zwar aus dem Grunde, damit sich das Gesetz selbst der bereits gebildeten Praxis anschließt.

#### § 106.

scheint zweckmäßiger also gefaßt werden zu können:

„Wenn die Kammern die Mitglieder — den Vorstand. Dieser ordnet die Sitzungen und leitet die Geschäfte. Jeder Ausschuss kann sich — Berichterstatters.“

Die Berichterstatter werden vom Ausschusse für jeden einzelnen Berathungsgegenstand ernannt. Sie halten die Vorträge — auf selbige.“

Auf diese Weise wird nämlich erstens vermieden, daß des Vorstandes nicht, wie in der von den Kammern vorgeschlagenen Fassung geschieht, an zwei verschiedenen Orten gedacht wird. Es ist aber sodann auch die Bestimmung über die Art und Weise, wie die Berichterstatter ernannt werden, die, da sie sich nach den allgemeinen Wahlregeln richtet, hier keiner besondern Erwähnung bedarf, in Wegfall gebracht.

#### § 107.

Gegen die Fassung dieses Paragraphen ist zuvörderst zu erinnern, daß die Worte:

„in Folge der ihm obliegenden allgemeinen Geschäftsübersicht“

überflüssig sind, da sie nur ein Motiv enthalten.

Ueberflüssig ist sodann auch der ganze zweite Satz, da er in § 109. noch einmal wiederkehrt.

Endlich ist es aber, da der Präsident auch Zutritt zu den Sitzungen der Abtheilung hat, jedenfalls besser, den vorstehenden Paragraphen darauf mit zu beziehen und ihm zu dem Ende eine andere Stelle am Schlusse dieses Abschnitts anzuweisen; was demnach am geeigneten Orte geschehen wird.

#### § 111.

In Zeile 2 nach dem Worte „demgemäß“ sind, wahrscheinlich nur aus einem Versehen, die Worte:

„einen und zwar“

weggeblieben, deren Wiederaufnahme passend erscheint.



## § 107.

(Nämlich nach der Landtagschrift; sonst würde, da die §§ 102. bis mit 110. des Entwurfs inserirt werden und nach § 114. sich anschließen sollen, dieser Paragraph mit 120. zu bezeichnen sein.)

Die Worte:

„in der gewöhnlichen Wahlweise“

sind wegzulassen, da die Wahlweise in Abschnitt XI. bestimmt und eine allgemeine ist. Um jedoch jeden Zweifel, zugleich aber auch Wiederholungen zu vermeiden, soll am Schlusse dieses Abschnitts noch ein besonderer Paragraph beigelegt werden. Siehe oben § 106.

Die Ordnung und Reihenfolge der von den Kammern angenommenen Paragraphen dieses Abschnitts würde nun folgende sein.

Zuerst die §§ 101 b. bis mit 114. nach der Landtagschrift. (Die Zahlen folgen sich von 102. bis mit 114, da § 107. versetzt wird.) Dann kommen die §§ 102. bis mit 110. des Entwurfs, als §§ 115. bis mit 123.

Hierauf würde nach der schon gegebenen Andeutung eine allgemeine Bestimmung wegen der Wahlen einzuschalten sein, als:

## § 123 b.

„Wahlen.

Die in den Abtheilungen und Ausschüssen vorzunehmenden Wahlen haben nach den Bestimmungen des § 100. zu erfolgen.“

An diesen Paragraphen würde sich nunmehr der gewesene § 107. in folgender Fassung anschließen:

## § 123 c.

„Theilnahme der Präsidenten an den Verhandlungen der Ausschüsse und Abtheilungen.

Der Präsident der Kammer hat Zutritt zu den Sitzungen der Ausschüsse und Abtheilungen, jedoch keinen Theil an der Leitung der Geschäfte und an der Beschlussfassung zu nehmen, außer was das Letztere betrifft, in der Abtheilung, zu welcher er selbst gehört.“

Den Schluß des Abschnitts bilden die Schlussparagraphen des Entwurfs (§ 122. und 123.) als §§ 123 d. und 123 e.

Im Uebrigen sind noch folgende, in der Landtagschrift sich vorfindende Schreib- oder Druckfehler zu berichtigen:

## § 102.

In Zeile 1 statt „gleich“ — sogleich.

Bei den Absätzen 2, 3 und 4 ist zu setzen statt „ein dritter, vierter, fünfter“ (Ausschuß) — einen dritten, vierten, fünften.

Endlich muß noch in der Einschaltung bei dem Absätze unter 3 vor dem Worte „unten“ beigelegt werden: „siehe.“

## § 108.

Die Worte im dritten Satze:

„mit seiner Berathung in der Abgabe seines Gutachtens“

müssen also verbessert werden:

„mit seiner Berathung und der Abgabe seines Gutachtens an die Kammer.“



§ 102. Die Errichtung eines öffentlichen Anstalts...

Die Errichtung eines öffentlichen Anstalts...

Die Errichtung eines öffentlichen Anstalts...

Die Errichtung eines öffentlichen Anstalts...

Die Errichtung eines öffentlichen Anstalts...

Die Errichtung eines öffentlichen Anstalts...

Die Errichtung eines öffentlichen Anstalts...

Die Errichtung eines öffentlichen Anstalts...

Die Errichtung eines öffentlichen Anstalts...

Die Errichtung eines öffentlichen Anstalts...

Die Errichtung eines öffentlichen Anstalts...

Die Errichtung eines öffentlichen Anstalts...



## No. 53.

## Decret an die Kammern.

## Einige veränderte Bestimmungen über den Beweis der Lehngeldverbindlichkeit und über deren Ablösung betreffend.

Eingegangen bei der I. Kammer den 11. April 1849.

Se. Königliche Majestät lassen in den Anlagen den Entwurf zu einem Gesetze, einige veränderte Bestimmungen über den Beweis der Lehngeldverbindlichkeit und über deren Ablösung enthaltend, sammt den dazu gehörigen Motiven den Kammern, Behufs ihrer darüber abzugebenden Erklärung, zugehen.

Dresden, den 7. April 1849.

Friedrich August.



D. Christian Albert Weinlig.

## Entwurf zu einem Gesetze,

## einige veränderte Bestimmungen über den Beweis der Lehngeldverbindlichkeit und über deren Ablösung enthaltend.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen &c. &c. &c. haben uns bewogen gesehen, unter Zustimmung der Kammern einige der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über den Beweis der Lehngeldverbindlichkeit und über deren Ablösung einer Abänderung zu unterwerfen und deshalb zu verordnen, wie folgt:

## § 1.

Das Generale wegen des Sterbelehns und dessen Beweises vom 3. November 1751 wird, soviel die darin enthaltene Bestimmung betrifft, daß der gegen Einzelne geführte Beweis der Erwerbung eines Lehngeldbefugnisses durch Verjährung gegen alle Einwohner des Ortes eine nur durch den Nachweis einer besondern Befreiung zu entkräftende Vermuthung bewirken soll, hierdurch aufgehoben und soll fortan bei richterlichen Entscheidungen in Streitigkeiten über Lehngeldbefugnisse nicht weiter als Entscheidungsquelle gebraucht werden.

## § 2.

Ausgenommen hiervon sind diejenigen schon rechtshängigen Sachen, in denen vor Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes auf Beweis eines behaupteten Lehngeldbefugnisses bereits rechtskräftig erkannt ist.

## § 3.

Die in dem Ablösungsgesetze vom 17. März 1832 § 84. unter a. bis f. und § 85. getroffenen und durch das Gesetz A. vom 21. Juli 1846 § 2. aufrecht erhaltenen Bestimmungen werden hiermit außer Wirksamkeit und an deren Stelle folgende Vorschriften gesetzt:

Erste Abtheilung.



## § 4.

Zum Behuf der Ablösung der auf einem Grundstücke haftenden Verbindlichkeit zu Entrichtung von Lehngeld ist zuvörderst eine Wahrscheinlichkeitsberechnung der Zeiträume, in welchen die Fälle der Lehngeldentrichtung sich wiederholen werden, anzulegen.

Dabei sind auf Hundert Jahre

a.

wenn Lehngeld nur bei Veräußerungen des verpflichteten Grundstücks unter den Lebenden zu entrichten ist, zwei dergleichen Fälle,

b.

dafern sich die Verbindlichkeit außerdem auch auf Vererbungen, jedoch nur an Personen, welche nicht Abkömmlinge des letzten Besitzers sind, erstreckt, überhaupt drei Fälle der Lehngeldentrichtung,

c.

dafern aber die Verbindlichkeit zum Lehngelde sogar bei Vererbungen auf Abkömmlinge des letzten Besitzers Statt findet, überhaupt vier Fälle in Ansatz zu bringen.

Besteht endlich

d.

neben der Verbindlichkeit zur Lehngeldentrichtung nach einer der unter a. b. und c. gedachten Abstufungen ihres Umfangs noch eine Verpflichtung dazu beim Wechsel in der Person des Berechtigten, so werden, ohne Unterschied der besondern Anlässe dieses Wechsels, zu der nach den Bestimmungen unter a. und b. anzunehmenden Zahl von Fällen, noch zwei Fälle der Lehngeldentrichtung,

bei Anwendung der unter c. getroffenen Bestimmung aber, zu der danach anzunehmenden Zahl von vier Fällen nur noch ein Fall

auf Hundert Jahre hinzugerechnet, so daß die Zahl der auf ein Jahrhundert anzunehmenden Lehngeldfälle nie über fünf ansteigen kann.

## § 5.

Diese Art der Berechnung findet auch dann Statt, wenn die Verbindlichkeit zur Entrichtung des Lehngeldes unter gewissen besondern Voraussetzungen, welche jedoch nicht von den § 4. unter a., b., c. und d. ausgedrückten Unterscheidungen getroffen werden, Beschränkungen irgend einer Art zu Gunsten des Verpflichteten unterliegt.

## § 6.

Findet jedoch eine Verschiedenheit der Sätze, nach welchen das Lehngeld zu entrichten ist, Statt, je nachdem es entweder

a) bei Veräußerungen des verpflichteten Grundstücks unter den Lebenden, oder

b) bei Vererbungen desselben auf andere Personen, als Abkömmlinge, oder

c) bei Vererbungen überhaupt und ohne diesen Unterschied der Erben zum Erblasser oder

d) im Falle eines Wechsels in der Person des Berechtigten

zu fordern ist, so ist ein durchschnittlicher Betrag des Lehngeldes, dasselbe möge nun in Procenten des Grundstückswerthes oder in festen Sätzen bestehen, auszuwerfen.

Für den Zweck dieser Durchschnittsberechnung sind

zu a. zwei Fälle,

zu b. ein Fall,

zu c. ein Fall,

zu d. zwei Fälle,

in Ansatz zu bringen.

## § 7.

Andere hier und da unter gewissen Voraussetzungen etwa Statt findende Verschiedenheiten des Satzes der Lehngeldentrichtung, als die vorstehend unter a. bis d. bezeichneten, bleiben auch für den Zweck der durchschnittlichen Berechnung dieses Satzes außer Berücksichtigung. Jedoch bewendet es bei der § 3. des Gesetzes A. vom 21. Juli 1846 enthaltenen Bestimmung, wonach in dem daselbst vorausgesetzten Falle in Städten die Zusammenrechnung von drei Vierteln des niederen, von einheimischen Erwerbfern, und von einem Viertel des höheren, von auswärtigen Erwerbfern zu entrichtenden



Lehngeldersatzes, auf dem Lande dagegen die Zusammenrechnung von sieben Achteln des niederen und von einem Achtel des höheren Lehngeldersatzes den Durchschnittsatz bildet.

#### § 8.

Eben so bewendet es auch bei den Bestimmungen §§ 1. und 4. bis mit 9. des angezogenen Gesetzes vom 21. Juli 1846, und ist bei Anlegung der § 8. vorgeschriebenen Discontoberechnung die nach Maaßgabe sämtlicher für ein Jahrhundert nach § 4. des gegenwärtigen Gesetzes unter a. b. c. und d. anzunehmenden Fälle sich ergebende Reihe der Zeitpunkte künftiger Lehngeldzahlungen, ohne deren Trennung nach diesen verschiedenen Arten der Lehngeldersätze, anzulegen.

#### § 9.

Die vorstehenden Bestimmungen (§§ 3. bis mit 8.) kommen auch bei allen dormal noch anhängigen Lehngeldablösungen, jedoch nur insoweit zur Anwendung, als es dabei nicht schon zu für die Verpflichteten bereits verbindlichen Vereinbarungen oder zu rechtskräftigen Entscheidungen gekommen ist.

#### § 10.

Jeder, der wegen eines nach Bekanntmachung gegenwärtigen Gesetzes eingetretenen Besitzveränderungsfalles Lehngeld zu entrichten hat, soll berechtigt sein, zu verlangen, daß er mit der wirklichen Einrichtung des Lehngeldes für diesen Fall verschont werde. Solchenfalls ist aber bei den schon anhängigen, so wie bei den in Folge dieses seines Verlangens erst noch einzuleitenden Ablösungsverhandlungen die zu übernehmende Rente, und zwar sowohl rücksichtlich ihres Betrags, als des Zeitpunkts, mit welchem sie zu laufen beginnt, so festzustellen, als ob die Ablösung bereits am Schlusse des bürgerlichen Jahres vor diesem Besitzveränderungsfalle zu Stande gekommen wäre.

#### § 11.

Mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes sind die Ministerien der Justiz und des Innern jedes innerhalb seines Geschäftsbereichs beauftragt.

## M o t i v e n.

#### Zu §§ 1. und 2.

In der sächsischen Gesetzgebung hat von frühester Zeit an der Grundsatz gegolten, daß Lehngeld oder Lehnwaare nur da gefordert werden darf, wo ein Befugniß dazu durch Verjährung oder einen andern besondern Rechtstitel erworben worden. So verordnete schon die Landesordnung vom 12. November 1550 tit. von Ordnungen und Freiheiten der Städte (Cod. Aug. T. I. Seite 38):

„Wir wollen auch und gebieten, daß die Bürger in Städten und Andere in Unsern Ämtern und sonst, mit der Lehnwaare nicht übernommen, sondern darin die alte Gewohnheit und das unverneinliche Herkommen gehalten und wo dasselbe mit Bestand nicht eingeführt, gar nicht, unter keinerlei Schein, unterstanden werden;“

ferner die erste sonderliche Constitution von 1572 (Cod. Aug. T. I. Seite 131):

„die Lehnwaare an Dörtern, da sie bishero ungebräuchlich und nicht genommen worden, soll auch daselbst nicht aufgebracht noch gegeben werden; derer Dörtern aber, da sie über rechtsverwährte Zeit gewöhnlich oder sonst erlangt und hergebracht, soll sie ferner, kraft solcher Gewohnheit, Inhalts der Landesordnung gegeben und genommen werden.“

Darüber aber, was zum Beweise eines durch Verjährung erworbenen Lehngeldbefugnisses erforderlich sei, erhoben sich in der Folgezeit Meinungsstreitigkeiten unter den Rechtsgelehrten, zu deren Entscheidung das noch dormalen in Gültigkeit bestehende Generale wegen des Sterbelehns und dessen Beweises vom 3. November 1751 (Cod. Aug. C. I. T. I. p. 379) erlassen wurde.

Nach diesem Generale, über dessen Veranlassung und Entstehung in einer Abhandlung in der Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung, Neue Folge, VI. Band, S. 29 flg. nähere Belehrung zu finden ist, soll es zum Beweise des durch langwierige Gewohnheit hergebrachten Lehngeldes, folglich auch desjenigen, welches auf den Sterbefall zu entrichten ist, überhaupt genug sein, wenn erwiesen wird, daß von den Lehnleuten das geforderte Lehngeld 31 Jahre 6 Wochen und 3 Tage lang vor angestellter Klage gegeben worden ist und im Gegentheile solche actus, welche dem angezogenen



Herkommen entgegen und die Verjährung unterbrechen, nicht beigebracht worden sind, es soll, wenn ein Lehnherr erweislich macht, wie er, so oft ein Fall vorgekommen, von des verstorbenen Lehnmanns Erben als Einwohnern des Ortes die Sterbelehn über 31 Jahre 6 Wochen und 3 Tage ungehindert erhalten habe, die auf dergleichen Besitz — im Abdruck des Generale im Codex Augusteus steht, durch ein Versehen das Wort „Proceß“ statt des Wortes „Posseß“ — sich gründende Verjährung der Regel nach Allen und nicht weniger Denjenigen, von welchen nicht zu behaupten ist, daß sie oder ihre Erben während der Verjährungszeit dergleichen Lehngeld entrichtet haben, entgegenstehen, es soll folglich die Regel wider jeden Lehnmann und Einwohner solchen Orts als ein Mitglied der Gemeinde so lange streiten, bis er die Ausnahme vom Lehngelde oder wenigstens eine solche besondere Eigenschaft, welche die Vermuthung einer Befreiung zu Wege bringt, dargethan habe.

Wie dieses Gesetz unverkennbar nicht zum Vortheil oder zur Erleichterung derer, von welchen Lehngeld gefordert wird, erlassen worden ist, so ist auch die den eigentlichen und hauptsächlichsten Inhalt desselben ausmachende Aufstellung einer rechtlichen Vermuthung der Laudentialpflicht, welche aus dem gegen Einzelne geführten Beweise der erwerbenden Verjährung des Lehngeldes allen übrigen Einwohnern des Ortes gegenüber abzuleiten sein soll, wiederholt von sächsischen Rechtslehrern als eine Verletzung des übrigens in der Verjährungslehre geltenden Rechtsgrundsatzes, daß die in der Erwerbung des Befugnisses selbst sich äußernde rechtliche Wirkung des durch bestimmte Handlungen begründeten Verjährungsbesitzes nicht weiter reichen könne, als letzterer selbst, — *tantum praescriptum, quantum possessum* — bezeichnet worden, vergl. Kind quaest. forens. T. II. Cap. III. p. 21 edit. II., von Langenn und Kori Erörterungen practischer Rechtsfragen, erster Theil, Nr. XXIII., und es ist diese Bestimmung eine stete Quelle von Klagen über Erschwerung einer an sich drückenden Belastung des ländlichen Grundbesitzes durch die Gesetzgebung gewesen.

Daß aber durch das angeführte Generale nicht einmal so viel erreicht worden ist, daß dadurch die in der Materie von der erwerbenden Verjährung der Lehnwaare und vom Beweise derselben vorhandenen Zweifel beseitigt worden wären, beweisen die verschiedenen Streitfragen, welche gerade durch dieses Gesetz mit seinem von den sonst in der Verjährungslehre geltenden allgemeinen Rechtsgrundsätzen abweichenden Inhalte erst hervorgerufen worden sind und wovon sich bei den angeführten und andern neuern Rechtslehrern die Beispiele finden.

Ist dieß bereits früher erkannt und deshalb auch vor mehreren Jahren auf ein bei dem Justizministerium angebrachtes Gesuch um Publication des Generale vom 3. November 1751 in der Oberlausitz nicht eingegangen worden, so hat es gegenwärtig an der Zeit zu sein geschienen, dieses Generale, soweit es den oben erwähnten singulären Grundsatz in das positive Recht eingeführt hat, wieder aufzuheben und dadurch zugleich eine Ungleichheit zwischen dem in der Oberlausitz und dem in den übrigen Landestheilen geltenden Rechte zu entfernen.

Wenn es sich hierbei von selbst versteht und daher auch keiner ausdrücklichen Erwähnung im Gesetze bedarf, daß die Aufhebung des Generale von 1751 keine rückwirkende Kraft auf schon entschiedene Fälle äußern kann, so muß das Nämliche auch von denjenigen noch schwebenden Processen gelten, in denen Befugnissbeweise unter der Herrschaft des nunmehr aufgehobenen Gesetzes und mit Rücksicht auf die Bestimmungen desselben schon rechtskräftig auferlegt worden sind.

#### Zu §§ 3. bis mit 9.

Die von Verpflichteten und im Namen derselben vielfach kundgegebene Erwartung neuer gesetzlicher Bestimmungen über das Lehngeld und dessen Ablösung hätte in den „Grundrechten des deutschen Volkes“ nicht sowohl Gründe für eine solche Hoffnung, als ihre Widerlegung finden sollen, da die Grundrechte die auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen ausdrücklich der Ablösung unterwerfen, da das Lehngeld unzweifelhaft (C. Pr. Ordn. ad tit. XLII. § 8.) zu den Realoblasten gehört, und da im Königreiche Sachsen die in den Grundrechten für nöthig erklärten gesetzlichen Bestimmungen über dessen Ablösung schon bestehen.

Demungeachtet hat bei der großen Verbreitung solcher, zum Theil maaslosen, Erwartungen und deren störendem Einflusse nicht nur auf den Fortgang der Ablösungsverhandlungen, sondern auch überhaupt auf die Stimmung der ländlichen Bevölkerung die Staatsregierung die Nothwendigkeit erkannt, dieser Spannung sobald wie möglich zu begegnen und zu dem Ende in Erwägung zu ziehen, welche von den jetzigen gesetzlichen Bestimmungen auch über die Ablösung des Lehngeldes etwa eine Abänderung oder Ergänzung bedürfen oder zulassen möchten.

Es versteht sich von selbst, daß dabei die Grundsätze der Gerechtigkeit und die Heiligkeit des unter dem Schutze der Gesetze stehenden Eigenthums nicht verletzt werden dürfen, da mit dem Rechtsboden der Staat sich selbst aufgeben und durch jedes derartige Beispiel auch die Sicherheit des Eigenthums der ein solches fordernden Verpflichteten auf die bedenklichste Weise bedroht und gefährdet sein würde. Wohl aber waren bei der vorzunehmenden Revision des Gesetzes A. vom 21. Juli 1846 nicht nur die bei dessen bisheriger Anwendung gemachten Erfahrungen, sondern auch die seitdem eingetretenen politischen Veränderungen mit ihren Einwirkungen auf das öffentliche Leben und manche unabweißbare Forderungen der neuesten Zeit zu berücksichtigen.



Während nun die beiden ersten Paragraphen dieses Gesetzentwurfs durch veränderte Bestimmungen über den Beweis der Lehngeldbefugnisse einer andern Seite her Hindernissen begegnen, welche bisher mittelbar, nämlich durch die wirklichen Lehngelderproceffe zugleich den Lehngeldablösungen entgegenstanden, sind die bei den Lehtern selbst anzuwendenden Grundsätze der Gegenstand der §§ 3. bis mit 9.

Es kam dabei zuvörderst darauf an, ob und wie einige erst neuerlich bemerkte Lücken in den durch das Gesetz A. vom 21. Juli 1846 beibehaltenen Bestimmungen des Ablösungsgesetzes § 86. über die Wahrscheinlichkeitsberechnung künftiger Lehngeldfälle zu ergänzen sein.

Es scheinen nämlich allerdings auch ausserdem § 3. des angezogenen Gesetzes vom Jahre 1846 bereits berücksichtigten Unterschied in den Lehngeldersätzen ortseinheimischer und auswärtiger Grundstücksrwerber hier und da noch andere dergleichen singuläre Modificationen der Lehngelderpflcht zu bestehen, für deren Berücksichtigung bei der Ablösung die bisherigen Gesetze kein Anhalten gewähren. Der Staatsregierung war zeither davon nichts bekannt. Sie hatte weder Grund, ihre Existenz zu vermuthen, noch geeignete Mittel, sich davon, besonders ohne ein bedenkliches Eindringen in privatrechtliche Verhältnisse, Kenntniß zu verschaffen.

Was neuerlich darüber von den deshalb befragten Ablösungsbehörden angezeigt worden ist, läuft darauf hinaus, daß hier und da neben der als Regel feststehenden Verpflichtung zu Entrichtung von Lehnwaare in Vererbungsfällen, als Ausnahme, gewisse Befreiungen und Ermäßigungen hergebracht sind, z. B. wenn die Erben das Grundstück binnen einer gewissen Zeit wieder veräußern und wenn die Wittve des vorigen Besitzers es annimmt, so lange die Erben in Gemeinschaft verbleiben.

Einige andere solche singuläre Rechtsnormen erwähnt der Ausschussbericht I. der ersten Kammer S. 33 der zweiten Abtheilung der Landtagsacten. Alle diese Rechtsverhältnisse, wenn sie aber auch beiderseits anerkannt oder durch rechtliche Entscheidungen festgestellt sein sollten, sind so singulärer Art, daß für ihre jedesmal von höchst zufälligen thatsächlichen Voraussetzungen abhängige Anwendbarkeit und Wirksamkeit sich kaum nur einigermaßen haltbare und immer anwendbare Wahrscheinlichkeitsbestimmungen aufstellen lassen dürften.

Es wird daher kaum etwas anderes übrig bleiben, als ihnen irgend eine Art der Berücksichtigung über Bausch und Bogen zu verschaffen.

Bei Beantwortung der Frage, wie dieß etwa zu thun sein möchte, kommt in Betracht, daß, wie es scheint, alle diese Befreiungen vom Lehngelde oder Ermäßigungen sich auf Fälle beziehen, welche nur bei dem Erbelehngelde, und zwar dem auch von Descendenten zu entrichtenden, vorkommen können. Die Zulässigkeit des in solchen Fällen zu fordernden Lehngeldes ist aber bekanntlich in neuerer Zeit überhaupt vielfach und zwar auf den Grund einer Deutung angegriffen worden, welche man der ersten sonderlichen Constitution vom Jahre 1572 gegeben hat.

Auf einen allgemeinen Wegfall dieses Lehngeldes auch in denjenigen Fällen, wo das Befugniß dazu bereits rechtskräftig feststeht, oder die Berechtigten den Beweis seiner Erwerbung führen wollen, einzugehen, dafür lassen sich, wie viel Gewicht man immer auch den Gründen für die jetzt versuchte Auslegung des angezogenen ältern Gesetzes beilegen will, durchschlagende Gründe gewiß nicht geltend machen, weil die Gesetzgebung rechtskräftige Entscheidungen nicht vernichten kann und weil sich wenigstens der zweihundertjährige Gerichtsbrauch über Auslegung der ersten sonderlichen Constitution nicht ableugnen läßt.

Allein demungeachtet scheint, besonders nach demjenigen, was in neuester Zeit über die wegen des Erbelehngeldes abgeschlossenen Vergleiche bekannt geworden ist, hier allerdings einer der Fälle vorzuliegen, wo es sich rechtfertigen läßt, wenn die Gesetzgebung eine allgemeine Ermäßigung einer wenn auch historisch und positiv rechtlich begründeten Oblast eintreten läßt, und zwar um dadurch zugleich aversionell den in einzelnen, aber aller Wahrscheinlichkeitsberechnung sich entziehenden Fällen vorkommenden Befreiungs- und Ermäßigungsgründen eine Berücksichtigung angedeihen zu lassen.

Dieß geschieht durch die Bestimmungen unter c. der §§ 4. und 6., ingleichen §§ 5. und 7. des vorliegenden Gesetzentwurfs.

Hierin aber noch weiter zu gehen und das Erbelehngeld, auch nur das der Descendenten, ganz in Wegfall zu bringen, dagegen sprechen, außer obigen, auch noch folgende besondere Erwägungen.

Es hat der Staatsregierung nicht entgehen können, daß die § 84. des Ablösungsgesetzes aufgestellten, damals einer fremden Gesetzgebung nachgebildeten Grundsätze der Wahrscheinlichkeitsberechnung künftiger Lehngeldfälle in mehreren Beziehungen und namentlich auch in Betreff des bei Veränderungen im Besitze des pflichtigen Grundstücks den hierländischen Verhältnissen nicht ganz entsprechen. Bei der ziemlich verbreiteten Gewohnheit der sächsischen ländlichen Grundbesitzer, über ihre Grundstücke zu Gunsten ihrer künftigen Intestaterben durch Geschäfte unter den Lebenden zu verfügen, ist ein Mißverständnis zwischen der Zahl der auf hundert Jahre anzunehmenden Fälle der Erhebung von Erbelehngeld zu der von Kauflehngeld nicht zu verkennen.



Das Ablösungsgesetz § 84. bestimmt die erstere Zahl unter a. auf drei, die letztere unter e. auf zwei Fälle. Erfahrungsmäßig wäre wenigstens das Umgekehrte richtiger gewesen. Da sich aber eine Erhöhung der Kauflehnfälle, so begründet sie an und für sich sein würde, nicht füglich vornehmen läßt, so erscheint es desto angemessener, eine Verminderung der Erbelehnfälle eintreten zu lassen und diese auf den am häufigsten vorkommenden Fall der Vererbung auf Descendenten zu beziehen, wofür ohnehin die oben bemerkten Gründe sprechen.

Wollte man aber darin noch weiter gehen, so würde man, um nicht gegen alle Erfahrung und darum gegen die dringendsten Forderungen der Gerechtigkeit zu verstoßen, eine Erhöhung der Zahl der Kauflehnfälle bis auf drei vornehmen müssen.

Weiläufig muß hier erwähnt werden, daß schon die Bestimmungen § 84. des Ablösungsgesetzes insofern manchen Verpflichteten sehr günstig sind, als sie das von denselben hier und da außer dem Erbelehngelde noch zu bezahlende Sterbelehngeld ganz unberücksichtigt gelassen haben und dieses daher bei der Auswerfung der Ablösungsrente völlig außer Ansatz bleibt, aber dennoch ebenfalls in Wegfall gelangt. Zugleich geht aber auch hieraus hervor, wie unmöglich es bei allen gesetzlichen Bestimmungen über die Ablösung der Lehnwaare sei, alle singuläre Fälle durch besondere Bestimmungen zu treffen, wenn nicht durch zu streng durchgeführte Verhältnißmäßigkeit den durch solche besondere Verhältnisse vorzugsweise Belasteten zu starke Ablösungsrenten angeschlossen werden sollen, und daß daher aus der ihnen billigerweise gewährten Schonung nicht ein Grund zu entnehmen sei, den von der Laudemialpflicht vermöge ähnlicher singulärer Bestimmungen in einzelnen möglichen Fällen etwas minder Betroffenen eine noch größere Schonung angedeihen zu lassen, als welche ihnen aus allgemeinen Gründen zugleich mit den davon bisher härter Betroffenen widerfährt.

Aber auch in einer zweiten Beziehung passen die Bestimmungen § 84. des Ablösungsgesetzes nicht allethalben ganz auf die hiesigen Verhältnisse. Lehngelder bei Veränderungen in der Person des Berechtigten kommen hier zu Lande glücklicher Weise nur ziemlich selten und wenigstens nicht in allen daselbst vorausgesetzten Gestaltungen des Befugnisses vor. Die Fälle sind daher mindestens sehr selten, in welchen erst die § 85. enthaltene Maximalbestimmung von 8 Fällen anzuwenden ist, um der Wahrscheinlichkeitsberechnung eine Ermäßigung zu verschaffen.

Die Staatsregierung hat gleichwohl die unabwiesbare Nothwendigkeit erkannt, diese Maximalbestimmung von Acht auf Fünf Fälle herabzusetzen und diese selbst immer noch mit einer Ermäßigung der Fälle von Lehngelderhebung bei Veränderungen in der Person des Berechtigten zu verbinden, welche letztere, selbst abgesehen von der Seltenheit derartiger Laudemialbefugnisse, durch das besonders Drückende darin gerechtfertigt wird, welches mit den Verhältnissen und Ansichten der Neuzeit am schwersten zu vereinbaren ist. Sogar im wirklichen Lehnsnerus hat man neuerlich immer mehr angefangen, die Lehngelderhebungen bei Veränderungen in manu dominante zu vermeiden oder zu ermäßigen. Noch mehr treten aber die dafür sprechenden Rücksichten bei andern ihm nachgebildeten Eigenthumsverhältnissen ein.

Alle diese Gründe, wozu noch der Umstand kommt, daß die neuerlich angeregten Zweifel über die Auslegung der ersten sonderlichen Constitution auf das Lehngeld in manu dominante überhaupt treffen, werden nun zwar die möglichste Erleichterung der Ablösung, nicht aber die völlige unentgeltliche Aufhebung solcher Befugnisse, wo sie einmal noch rechtlich bestehen, rechtfertigen können.

Es hat daher angemessen und billig geschienen, bei deren Ablösung unbedingt nicht mehr als zwei Fälle in Hundert Jahren in Ansatz zu bringen, hierbei aber noch die besondere Beschränkung eintreten zu lassen, daß, insofern das Laudemialbefugniß auch im Uebrigen so ausgedehnt ist, daß deshalb eigentlich Sechs Fälle in Ansatz kommen müßten, der sechste Fall dennoch zu streichen sei.

Endlich hat man im § 8. der auch in dem oben angezogenen Ausschußberichte angedeuteten Ansicht begegnen zu müssen geglaubt, daß es nur auf einem Versehen beruhe, wenn bei Bearbeitung und Vereinbarung des Gesetzes A. vom 21. Juli 1846, sowie bei dessen Ausführung, angenommen worden sei, daß die Gesamtzahl der auf hundert Jahre nach der Wahrscheinlichkeitsberechnung anzunehmenden künftigen Lehngelderentrichtungen, und nicht vielmehr die nach den einzelnen Bestimmungen unter a. bis f. § 84. des Ablösungsgesetzes sich ergebenden einzelnen Zahlen von Fällen zu Grunde zu legen seien, um danach die Reihen künftiger Lehngeldentrichtungen festzustellen und ihre dermaligen Werthe zu berechnen.

Diese den Interessen der Verpflichteten allerdings einen großen Vortheil zuzuwenden suchende Ansicht ist jedoch nicht nur mit der ausdrücklichen Vorschrift § 85. des Ablösungsgesetzes, wonach sämtliche für 100 Jahre anzunehmende Fälle zusammengerechnet werden sollen, in Widerspruch, sondern auch gegen die rechtliche Natur der Sache. Der § 84. des Ablösungsgesetzes zerlegt nämlich zwar für den Zweck der Wahrscheinlichkeitsberechnung das Laudemialbefugniß in die verschiedenen Arten von Fällen, in welchen es sich äußern kann, aber deshalb nicht auch in so viel besondere einzelne Befugnisse, die einzeln zur Ablösung gebracht werden sollen. Das Laudemialbefugniß ist und bleibt nämlich demungeachtet ein untheilbares Recht und es kommt bei dessen Ablösungen lediglich auf eine Wahrscheinlichkeitsberechnung der Zeiträume an, in welchen voraussichtlich die Verbindlichkeit der Lehngeldentrichtung, bei welcher immer einem äußern zufälligen



Anlaß, künftig wiederkehren werde. Diese Reihe darf man daher nicht auseinanderreißen und in mehre einzelne Reihen zerlegen, um die einzelnen Glieder derselben weiter auseinander zu rücken und dadurch die Verminderung und das allmälige Verschwinden ihrer Werthe zu befördern; denn alle diese einzelnen Glieder sind Ergebnisse der Wahrscheinlichkeitsberechnung über die Ausübung eines und desselben Befugnisses, die daher nur in ihrem gegenseitigen Zusammenhange aufgefaßt und bei der Berechnung behandelt werden können.

Auch würde schwerlich Jemand auf etwas Anderes gekommen sein, wenn nicht die zufällig von dem Ablösungsgesetze § 84. gewählte Fassung dazu einen scheinbaren Anlaß dargeboten hätte, welche man daher in dem vorliegenden Gesetzentwürfe mit einer andern, auch schon an sich zweckmäßiger, entsprechender vertauscht hat, um dadurch das Unzulässige jener Ansicht noch augenfälliger zu machen.

#### Zu § 10.

Es ist in mehrfachem Betracht wünschenswerth, die wirkliche Abentrichtung von Lehngeld auch denjenigen zu ersparen, welche zwar eine Ablösung ihrer Verbindlichkeit dazu beabsichtigen, aber darüber noch nicht zum Abschluß mit dem Berechtigten gekommen sind. Dieß kann jedoch, da eine wirkliche Befreiung von der Lehngeldentrichtung nicht eher eintreten kann, als nach Erlegung des Ablösungscapitals oder nach dem Beginn des Laufes der statt desselben zu übernehmenden Rente, nicht anders geschehen, als dadurch, daß dieser Zeitpunkt, entweder durch freie Vereinigung der Betheiligten oder durch eine gesetzliche Bestimmung dergestalt zurückverlegt werde, daß der eingetretene Besitzveränderungsfall schon in die Zeit des Rentenlaufes falle.

Bei Erlassung und Ausführung des Gesetzes A. vom 21. Juli 1846 hat man den erstern Weg gewählt, weil man Bedenken fand, den Berechtigten wider seinen Willen statt eines ihm noch gebührenden Lehngeldes eine bloße Erhöhung der Rente aufzudringen.

Dieses Bedenken gegen eine derartige gesetzliche Bestimmung kann und muß jedoch unter den seitdem veränderten Umständen zurücktreten, insonderheit weil durch die Zeiterenignisse, wenn auch übermäßige, Erwartungen noch größerer Erleichterungen der Lehngeldverbindlichkeit und ihrer Ablösung rege geworden sind und dadurch viele Verpflichtete von der Herbeiführung oder dem Abschlusse der Ablösungsverhandlungen sich haben abhalten lassen. Ohne den Einfluß dieser Erwartungen würden daher, besonders bei der Nähe des Schlusses der Landrentenbank, die meisten jetzt noch zurückgebliebenen Lehngeldablösungen bereits zu Stande und die Berechtigten sonach nicht mehr in den Fall gekommen sein, Lehngeld zu erhalten.

Schwieriger ist es jedoch, eine neue gesetzliche Bestimmung hierüber dergestalt zu fassen, daß nicht der Mehrzahl der Verpflichteten daraus ein empfindlicher Nachtheil erwachse. Ein solcher würde aber bei einer durch Gesetz zu verfügenden allgemeinen Zurückverlegung des Anfangs des Rentenlaufes, möge nun als Zeitpunkt dafür die Publication des Gesetzes oder die Provocation auf Ablösung gewählt werden, unfehlbar alle diejenigen Verpflichteten treffen, bei deren Grundstücken vor dem Zustandekommen der Ablösung ein Lehngeldentrichtung bedingender Besitzveränderungsfall nicht eintritt.

Sie würden nämlich die Ablösungsrente auf eine Zeit nachzuzahlen haben, in welcher sie von den Wirkungen der Laudemialpflicht thatsächlich nicht betroffen wurden.

Diesem Bedenken kann nur dadurch begegnet werden, daß die gesetzliche Bestimmung auf den Fall beschränkt wird, wenn der Verpflichtete die dadurch für ihn bezweckte Vergünstigung wirklich zu wünschen hat und deshalb eine Zurückverlegung der Wirkungen des Abschlusses der Ablösung auf einen Zeitpunkt in Anspruch nimmt, welcher hinter dem eingetretenen oder in Aussicht stehenden Besitzveränderungsfall rückwärts liegt, damit dieser schon in die Zeit des Rentenlaufes und sonach der eingetretenen Befreiung von der Laudemialpflicht falle. Dieser Zeitpunkt kann aber nach §§ 7. und 8. des Gesetzes A. vom 21. Juli 1846 kein anderer sein, als der Schluß des letzten bürgerlichen Jahres vor dem Besitzveränderungsfall. Nur auf diese Weise ist allen denjenigen Verpflichteten, welche in der Zeit zwischen Publication des Gesetzes und dem Abschlusse der Ablösung nicht in den Fall einer Lehngeldzahlung kommen, sonach bei Weitem der Mehrzahl der Verpflichteten, der Nachtheil zu ersparen, ohne Erlangung eines Vortheils dafür eine Ablösungsrente nachzahlen zu müssen.



... dass, in der That, die ...  
... die ...  
... die ...

... dass, in der That, die ...  
... die ...  
... die ...

§ 10

... dass, in der That, die ...  
... die ...  
... die ...

... dass, in der That, die ...  
... die ...  
... die ...

... dass, in der That, die ...  
... die ...  
... die ...

... dass, in der That, die ...  
... die ...  
... die ...

... dass, in der That, die ...  
... die ...  
... die ...



## № 54.

## Decret an die Kammern,

den Entwurf eines Gesetzes zu Entscheidung eines über § 231. des Gesetzes vom 6. November 1843 entstandenen Zweifels betreffend.

Eingegangen bei der I. Kammer den 22. April 1849.

Seine Majestät der König lassen den Kammern des Königreichs beifügen den Entwurf eines Gesetzes zu Entscheidung eines über § 231. des Gesetzes, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betreffend vom 6. November 1843 entstandenen Zweifels nebst Motiven zur verfassungsmäßigen Berathung und Erklärung zugehen.

Dresden, am 20. April 1849.

**Friedrich August.**



D. Gustav Friedrich Held.

## Entwurf eines Gesetzes

zu Entscheidung eines über § 231. des Gesetzes vom 6. November 1843 entstandenen Zweifels.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen &c. &c. &c.

verordnen zu Beseitigung eines Zweifels, welcher über Auslegung einer in § 231. des Gesetzes, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betreffend, vom 6. November 1843 enthaltenen Bestimmung entstanden ist, mit Zustimmung der Kammern des Königreichs Folgendes.

Dadurch, daß der Grundstücksbesitzer auf die nach § 231. des Gesetzes vom 6. November 1843 an ihn ergangene Aufforderung binnen der ihm gestatteten achtwöchigen Frist über das Anerkenntniß des sein Grundstück betreffenden Foliums im Entwurfe des Grund- und Hypothekenbuchs sich zu erklären unterlassen hat, ist derselbe bloß seiner Einwendungen gegen den in Folge dieser Unterlassung für anerkannt zu achtenden Entwurf nicht auch zugleich derjenigen Einwendungen und Einreden verlustig geworden, die ihm gegenüber dem eingetragenen Berechtigten, — rücksichtlich Dritter, vergl. § 22. flg. des angeführten Gesetzes — gegen die eingetragene Schuld oder sonstige Verbindlichkeit selbst etwa zustehen.

Das Nämliche gilt, wenn der Grundstücksbesitzer sich ausdrücklich, jedoch bloß dahin erklärt hat, daß er den Entwurf anerkenne.

Auf die Zutheilung der Beweislast im Falle eines zwischen dem Grundstücksbesitzer und dem eingetragenen Berechtigten entstehenden Rechtsstreits äußert jenes ausdrücklich oder stillschweigend geschene Anerkenntniß des Entwurfs des Grund- und Hypothekenbuchs keinen Einfluß.

Urkundlich &c.

Dresden, am

1849.



## M o t i v e n.

Nach § 230. 231. des Gesetzes, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betreffend vom 6. November 1843 hat die Grund- und Hypothekenbehörde, nachdem das Folium eines Grundstücks im Grund- und Hypothekenbuche in allen drei Rubriken vollständig entworfen ist, diesen Entwurf dem Besitzer des Grundstücks zum Auerkenntniffe vorzulegen und zu diesem Behuf eine schriftliche Aufforderung an denselben zu erlassen, daß er binnen einer Frist von 8 Wochen den für ihn zur Einsicht bereit liegenden Entwurf des Foliums seines Grundstücks entweder anerkenne, oder seine etwaigen Erinnerungen und Einwendungen dagegen vorbringe, unter der Verwarnung, daß außerdem der Entwurf für anerkannt und der Besitzer seiner Einwendungen für verlustig zu achten.

Es ist nun Zweifel darüber entstanden, in welchem Umfange dieses Auerkenntniß des Entwurfs und dieser Verlust der dagegen etwa vorzubringen gewesenen Einwendungen zu verstehen sei, mit andern Worten, welche rechtliche Wirkung es habe, wenn der Grundstücksbesitzer den Entwurf, jedoch ohne zugleich über die darin eingetragenen Schulden oder sonstigen Verbindlichkeiten selbst sich auszusprechen, ausdrücklich anerkannt oder die ihm gestattete Frist, ohne innerhalb derselben über das Auerkenntniß des Entwurfs sich zu erklären und etwaige Einwendungen vorzubringen, hat verstreichen lassen.

Da nach der bei Erlassung des Gesetzes vom 6. November 1843 gehegten Absicht es bei Anlegung der Grund- und Hypothekenbücher nicht darum zu thun sein konnte, dingliche Rechte an Grundstücken, welche bisher nicht begründet oder doch zweifelhaft gewesen, durch Auerkenntnisse der Grundstücksbesitzer zur Existenz und zu Kräften zu bringen, vielmehr die Aufgabe bei dem erwähnten Gesetze in der hier fraglichen Beziehung bloß darin bestanden hat, daß erworbene Rechte so, wie sie bisher schon existirt hatten, in die neuen Bücher übertragen werden sollten, so ist nicht anzunehmen, daß das bloße Auerkenntniß des Entwurfs eines Grundstücksfoliums von Seiten des Besitzers, sei solches nun ausdrücklich oder stillschweigend, nämlich durch Unterlassung des Vorbringens von Einwendungen binnen der nach § 231. dazu gestatteten Frist erfolgt, auch das Auerkenntniß der rechtlichen Verbindlichkeit hinsichtlich alles dessen, was in diesem Entwurfe als Belastung des Grundstücks aufgeführt ist, dem als berechtigt Genannten gegenüber in sich schließe, dergestalt, daß jenes Auerkenntniß als ein neuer, selbstständiger Verpflichtungsgrund betrachtet werden dürfte, durch welchen jeder Einwand des Schuldners gegen das rechtliche Bestehen oder den Umfang der eingetragenen Belastung ausgeschlossen würde. Es ist daher dem Grundstücksbesitzer, obwohl er auf die nach § 231. ergangene Aufforderung den Entwurf seines Grundstücksfoliums ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt hat, dadurch nicht benommen, nach darauf erfolgter Eröffnung des Grund- und Hypothekenbuchs zu verlangen, daß ein in letzteres eingetragenes Recht, wenn solches zur Zeit der Auerkenntnis des Folienentwurfs nicht mehr von Bestand gewesen ist, oder vielleicht überhaupt niemals bestanden hat, wiederum gelöscht werde. Nicht im Verhältniß zu dem Berechtigten oder demjenigen, welcher das Recht in Anspruch nimmt, sondern im Verhältniß zur Grund- und Hypothekenbehörde ist also der in § 231. angedrohte Verlust der Einwendungen zu verstehen, indem derselbe, ebenso, wie ein ausdrückliches Auerkenntniß des Folienentwurfs, die Wirkung gehabt hat, daß der Entwurf nunmehr als feststehend auf Seiten des Grundstücksbesitzers zu betrachten und eine Aenderung desselben auf etwaige verspätete Einwendungen des Besitzers nicht mehr zulässig gewesen ist.

Daneben folgt aber aus den Bestimmungen in § 22. flg. des Gesetzes, daß Dritten gegenüber der Grundstücksbesitzer, wenn er den Entwurf ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt hat, und hierauf das Folium seinem ganzen Inhalte nach und mit allen darauf gebrachten Einträgen aus dem Entwurfe in das Grund- und Hypothekenbuch selbst übergegangen ist, allerdings von Einwendungen, die ihm dem als berechtigt eingetragenen selbst gegenüber noch zugestanden haben würden, vermöge des ihm dann entgegnetenden Grundsatzes der Oeffentlichkeit des Grund- und Hypothekenbuchs nicht weiter Gebrauch machen kann.

Wenn nun weiter eine im Grund- und Hypothekenbuche eingetragene Schuld oder sonstige Verbindlichkeit zwischen dem Besitzer des Grundstücks und dem eingetragenen Berechtigten streitig ist, so kann zwar der Umstand, daß der Besitzer den jenen Eintrag enthaltenden Entwurf seines Grundstücksfoliums bei Anlegung des Grund- und Hypothekenbuchs ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt hat, eine dem eingetragenen Berechtigten günstige Vermuthung bewirken. Allein bedenklich erscheint es, diese Vermuthung aus einer bloßen Sachvermuthung (praesumptio facti) in eine Rechtsvermuthung (praesumptio juris) umzuwandeln, wie es geschieht, wenn derselben die Wirkung zugeschrieben wird, daß dadurch die Beweislast verändert werde und unter Verhältnissen, wo sie ohne jenen Umstand nach den Regeln des Civilprocesses auf Seiten der dem Grundstücksbesitzer gegenüberstehenden Partei anzunehmen sein würde, auf des Grundstücksbesitzers Seite falle.

Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes ist es für angemessen gehalten worden, den gedachten Zweifel in dem vorstehend bemerkten Sinne durch ein Gesetz zur Erledigung zu bringen, wodurch zugleich einem von den Kammern in der Landtagschrift vom 1. März 1849 gestellten Antrage entsprochen wird.



## № 55.

## Landtagschrift,

den Antrag des Abgeordneten Riedel aus Kleinschönau, so wie mehre Petitionen, die  
Aufhebung der Todtenschau betreffend.

Allerdurchlauchtigster ꝛ.

Auf den Antrag des Abgeordneten Riedel aus Kleinschönau, sowie auf mehre Petitionen haben wir uns, in Erwägung, daß im ganzen Lande ein großer Widerwille gegen die Todtenschau vorherrscht und daß der Zweck, der durch das jetzige Gesetz erreicht werden soll, nicht vollständig erreicht wird, vielmehr das, was jetzt dadurch erreicht worden ist, ohne alle Formalitäten und Kosten durch die Leichenweiber und Hebammen erreicht werden kann, zu dem gemeinschaftlichen Antrage vereinigt:

Erw. Königliche Majestät wollen der Volksvertretung ungesäumt einen Gesetzentwurf vorlegen, durch welchen das Gesetz vom 22. Juni 1841, sowie die Verordnung vom 2. Januar 1849 aufgehoben, dafür aber eine gesetzliche Bestimmung getroffen werde, wonach die Ausübung der Todtenschau unter Beseitigung aller kostspieligen Formalitäten den Leichenweibern und Hebammen übertragen wird und dieselben mit der erforderlichen Anweisung bei ihrer Verpflichtung versehen werden.

Erw. Königlichen Majestät

Dresden,  
den 31. März 1849.

treuergebenste Kammern.



## No. 56.

## Landtagschrift

auf das Königliche Decret vom 6/7. März 1849, die Gesetzentwürfe zu Einführung der allgemeinen deutschen Wechselordnung, über den Schuldarrest und den Wechselproceß, so wie über die kaufmännischen Anweisungen betreffend.

Allerdurchlauchtigster zc.

Die mittelst Königlichen Decrets vom 6/7. März dieses Jahres zur Erklärung uns vorgelegten Gesetzentwürfe,

- I. zu Einführung der allgemeinen deutschen Wechselordnung,
- II. über den Schuldarrest und Wechselproceß, sowie
- III. über die kaufmännischen Anweisungen

haben wir berathen und ertheilen zu deren Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatte unsere verfassungsmäßige Zustimmung, setzen jedoch dabei voraus, daß die nachbemerkten wenigen Abänderungen und Zusätze hochgeneigteste Berücksichtigung finden werden.

Wir haben nämlich beschlossen

zu I.

- 1) bei § 7. auf der ersten Zeile nach den Worten: „wie er“ noch einzuschalten: „Vormittags 9 Uhr“;
- 2) bei § 8. die im zweiten Satze enthaltene Ausnahmebestimmung von den Worten an: „es würde denn“ bis zu den Worten: „zu bezeugen ist“ gänzlich abzulehnen;

zu II.

- 3) den § 7. ebenfalls gänzlich in Wegfall zu bringen,
- 4) auch den § 46. abzulehnen und statt dessen folgenden Paragraphen einzuschalten:  
„an Sonn- und Feiertagen ist nur dann ein Wechselverfahren zulässig, wenn nachgewiesen ist, daß Zahlung an einem Werkeltage vergeblich gesucht worden“;
- 5) in § 55. nach dem Buchstaben A. die Worte einzuschalten: „So lange als nicht in Folge der beabsichtigten Reorganisation der Untergerichte etwas Anderes festgesetzt worden, kann“;
- 6) hiernächst aber den zweiten Theil dieses § (55.) unter Buchstabe B. gänzlich abzulehnen;

zu III.

- 7) nach § 5. noch einen Zusatzparagraphen (§ 5. b.) in folgender Fassung einzuschalten:  
„Anweisungen mit den vorstehend bezeichneten rechtlichen Wirkungen müssen mindestens auf eine Summe von 50 Thalern lauten und dürfen als das weiteste Ziel der Zahlbarkeit 3 Monate nicht überschreiten. Sollten Anweisungen auf eine niedrigere Summe, oder auf eine längere Zahlungsfrist gestellt sein, so sind dieselben in dem einen wie in dem andern Falle als gezogene Wechsel zu betrachten, können daher sofort zum Accept präsentirt und Mangel Annahme, wie auch Mangel Zahlung protestirt werden“.

Die Gründe für diese Abänderungen und Zusätze sind in den Ausschußberichten sowohl, als auch während der Kammerverhandlungen darüber ausreichend entwickelt, und glauben wir darauf um so mehr Beziehung nehmen zu können, als die kurze Frist bis zur gewünschten Verkündung der fraglichen Gesetze eine nochmalige Zusammenstellung derselben nicht gestattet.

Wir verharren in schuldiger Ehrerbietung

Ew. Königlichen Majestät

Dresden,  
am 25. April 1849.

treuergebenste Kammern.



## No. 57.

## Landtagschrift

auf die Anträge Dehmichens aus Nerchau und Genossen, die Wahl der Gemeindeobrigkeiten, und verschiedene Bittschriften, die Erweiterung der Stimmberechtigung bei den Gemeindewahlen betreffend.

Allerdurchlauchtigster ꝛ.

Auf die vom Abgeordneten Dehmichen aus Nerchau und Genossen eingebrachten Anträge, so wie die von Schneider und Genossen in Roswein und Anderen eingereichten Bittschriften haben sich die Kammern, in Erwägung, daß das unter dem 17. November v. J. ergangene Gesetz, die directe Wahl der Gemeindevertreter betreffend, eine ebenfalls verbesserte Wahlart der Gemeindeobrigkeiten als nothwendige Folge erfordert, daß ein gedeihliches, zum Besten der Gemeinden gereichendes Zusammenwirken der Gemeindevertreter und Gemeindeobrigkeiten nicht zu erwarten ist, sobald nicht die Möglichkeit gegeben wird, die Letzteren auf eine das allgemeine Vertrauen beurfundende Weise zu wählen und sie demgemäß aus den kürzlich neugewählten Gemeindevertretern entsprechenden Elementen zusammenzusetzen, zu folgendem, mit großer Stimmenmehrheit und beziehentlich Stimmeneinhelligkeit gefaßten Beschlüssen geeinigt:

I.

Erw. Königliche Majestät, unerwartet der neuen Gemeindeordnung, um schleunige Verlegung eines folgende Bestimmungen enthaltenden Gesetzentwurfes zu ersuchen:

1.

Die von Publication dieses Gesetzes an zu wählenden Bürgermeister, besoldeten Stadträthe und als Protokollanten angestellten Rathmänner können auch auf Zeit und ohne Anspruch auf Pension angestellt werden.

2.

Dieselben sind von den nach dem Gesetz vom 17. November 1848 auf unmittelbarem Wege erwählten Gemeindevertretern zu wählen. Das den Stadtrathscolliegen bezüglich der Wahl des Bürgermeisters nach § 204. der Allgemeinen Städteordnung zustehende Vorschlagsrecht fällt weg.

3.

Sämmtliche unbesoldete Stadträthe und Rathmänner, so wie alle Gemeindevorstände und Gemeindeältesten, welche nicht bereits durch unmittelbar gewählte Gemeindevertreter gewählt sind, scheiden sofort aus, worauf Seiten der letztgenannten Gemeindevertreter Neuwahlen vorgenommen werden.

4.

Die auf diese Art erwählten Stadträthe und Rathmänner, Gemeindevorstände und Gemeindeältesten fungiren nur bis zur Einführung der neuen Gemeindeordnung, jedoch nicht länger als die einschlagenden Paragraphen der Städte- und Landgemeindeordnung bestimmen.

5.

Das der vorgesezten Regierungsbehörde nach § 207. und 208. desgleichen nach § 97 a. der Allgemeinen Städteordnung, und der Obrigkeit nach § 41. der Landgemeindeordnung vorbehaltene Bestätigungsrecht fällt weg und es liegt den gedachten Behörden nur die Prüfung der bei den Wahlen zu beobachtenden



gesetzlichen Förmlichkeiten und, soweit die Stellen mit Juristen zu besetzen sind, der zum Protokolliren erforderlichen Befähigung der Gewählten ob.

Eben so kommt das den Besitzern der Schönburg'schen Receptherrschaften nach Abschnitt VIII. § 13. des Erläuterungsrecesses vom 9. October 1835 zustehende Bestätigungsrecht der Stadtrathsmitglieder in den Städten, so wie jedes bei der Wahl der Stadtrathsmitglieder selbst ihnen etwa vorbehaltene Mitwirkungs- befugniß selbst verständlich nicht weiter in Anwendung.

In Erwägung, daß, weitere Bestimmungen in einem anticipirten Gesetze zu treffen, unthunlich erscheint und daß die Gemeindevahlen in demselben volksherrlichen Geiste einzurichten sind, in welchem bereits die Wahlen zur Volksvertretung nach dem Gesetze vom 15. November v. J. erfolgen, haben sich die Kammern ferner zu folgenden Beschlüssen geeinigt:

## II.

Ew. Königliche Majestät zu ersuchen, nachstehende Bestimmungen bei Ausarbeitung der neuen Gemeindeordnung berücksichtigen zu lassen:

### 1.

Die Gemeindevertreter werden durch die Mitglieder der Gemeinden unmittelbar, in den Städten durch die Bürger und Schutzverwandten, auf dem Lande durch die Angeseffenen und Unangeseffenen gewählt. Wählbar sind alle Stimmberechtigte. Von der Stimmberechtigung schließen nur die Fälle aus, welche nach § 5. des provisorischen Wahlgesetzes vom 15. November 1848 die Stimmberechtigung zur Landtagswahl entziehen. Die Wahl steht unter Allen, die stimmberechtigt sind, vollkommen frei.

### 2.

Die Bürgermeister, besoldeten und unbesoldeten Stadträthe und Rathmänner, Gemeindevorstände und Gemeindeältesten werden — eben so wie die Gemeindevertreter — durch die Gemeinde unmittelbar, in den Städten durch die Bürger und Schutzverwandten, auf dem Lande durch die ansässigen und unansässigen Gemeindeglieder gewählt.

### 3.

Die Bürgermeister, besoldeten und unbesoldeten Stadträthe und als Protokollanten anzustellenden Rathmänner und die mit ähnlichen Functionen zu bekleidenden Gemeindebeamten auf dem Lande können nicht nur auf Lebenszeit, sondern auch auf eine Reihe von Jahren gewählt werden, nach deren Ablauf sie jedoch wieder gewählt werden können.

In Ehrerbietung verharrend

Ew. Königlichen Majestät

Dresden,  
den 26. April 1849.

treuergebene Kammern.



## № 58.

## Landtagschrift

über den Antrag des Abgeordneten Müller aus Dresden wegen Abänderung des Kriegsartikel 5.

Allerdurchlauchtigster K.

Von dem Abgeordneten Müller aus Dresden ist der Antrag gestellt worden, in Folge der durch die Vereidung des Militärs auf die Verfassung herbeigeführten veränderten staatsbürgerlichen Stellung desselben den Kriegsartikel 5. behufs der Beseitigung des außerdienstlichen Gehorsams einer Abänderung zu unterwerfen.

In beiden Kammern hat man die Wichtigkeit dieses Gegenstandes erkannt und ziemlich mit Einstimmigkeit hierauf gerichtete Beschlüsse gefaßt, deren Ergebnis darin besteht,

- a) die unverweilte Aufhebung des Art. 96. des Militärstrafgesetzbuchs vom 5. April 1838 bei der Staatsregierung zu beantragen, und
- b) derselben folgende Fassung des Kriegsartikels 5. zur Berücksichtigung anheimzugeben:  
 „Jeder Soldat ist seinem Obern in allen Angelegenheiten, die sich auf den Dienst beziehen, Gehorsam schuldig.“

Indem wir diese Beschlüsse Ew. Königlichen Majestät vortragen, haben wir zugleich nach weiterer Beschlußfassung beider Kammern in der vorsehenden Landtagschrift die Erwartung auszusprechen, daß der Seiten der Staatsregierung nach Frankfurt abgefandete Bevollmächtigte, Generalauditeur Pöhsch, in dem durch die Kammern nach Obigem an den Tag gelegten Sinne zu wirken, beauftragt werde und unterzeichnen

Ew. Königlichen Majestät

Dresden,  
am 27. April 1849.

treuergebene Kammern.



N<sup>o</sup>. 59.

## Landtagschrift,

die Umgestaltung der Leipziger Zeitung betreffend.

Allerdurchlauchtigster ꝛ.

Bei der Berathung der Petition des Vaterlandsvereins zu Radeberg um Bestallung eines Redacteurs für die Leipziger Zeitung, welcher den politischen Gesinnungen der Majorität des Volkes entspricht, überzeugten wir uns, daß lediglich eine solche Aenderung in der Person des Redacteurs den Wünschen des Volkes noch nicht genügen würde, waren vielmehr gewiß, daß es ein Uebelstand sei, wenn der Staat ein bevorzugtes Organ unterhalte, in welchem nur die Ansichten der Regierung nicht nur verbreitet, sondern den Staatsangehörigen insofern aufgedrungen werden, als diejenigen, welche die Leipziger Zeitung um der Anzeigen, namentlich der officiellen wegen, halten und halten müssen, zugleich in die Nothwendigkeit versetzt sind, den politischen Theil, auch wenn er ihrer Gesinnung nicht entspricht, zugleich zu halten und zu bezahlen.

Beide Kammern haben deshalb, und da nach den in den Ausschußberichten enthaltenen ausführlichen Veranschlagungen ein Ausfall für die Staatscasse nicht zu befürchten ist, folgende übereinstimmende Beschlüsse gefaßt:

- 1) daß die Leipziger Zeitung als politische Staatszeitung, sowie die mit ihr in engster Verbindung stehende Fama vom 1. Juli 1849 an eingehe und
- 2) daß an deren Stelle ein Staatsanzeiger für amtliche, gewerbliche, Privat- und Familiennachrichten und Bekanntmachungen erscheine, in welchem alle nach den gesetzlichen Bestimmungen bisher in der Leipziger Zeitung zu veröffentlichen Bekanntmachungen, Ladungen und Verfügungen zu veröffentlichen sind.

Indem Ew. Königlichen Majestät diese Beschlüsse vorgetragen werden, sehen wir huldvoller Berücksichtigung dieser Anträge entgegen und verharren als

Ew. Königlichen Majestät

Dresden,  
den 27. April 1849.

treuergebenste Kammern.



## № 60.

## Landtagschrift

auf das Königliche Decret vom 19. März 1849, die Tödtung Robert Blum's zu Wien betreffend.

Allerdurchlauchtigster ꝛ.

Auf das am 27. März den Kammern eröffnete Decret Ew. Königlichen Majestät haben dieselben aus den in den Verhandlungen ausführlich entwickelten Gründen folgende Beschlüsse gefaßt:

- 1) daß die Kammern bei ihren früheren Beschlüssen fest beharren;
- 2) daß sie in dem ganzen bisherigen Verfahren der Regierung in der von Koenneritz'schen Sache sowohl eine Gefährdung der Ehre und Selbstständigkeit Sachsens nach Außen, als auch eine Mißachtung der allgemeinen Stimme des sächsischen Volkes erblicken;
- 3) daß sie in der Weigerung, den Gesandten von Koenneritz zurückzuberufen, zugleich in Erwägung der anderweiten Haltung des Ministeriums den Kammern gegenüber, eine Unverträglichkeit mit den Bedingungen erkennen, unter welchen allein die Kammern mit der Staatsregierung zum Wohle des Vaterlandes fortzuwirken im Stande sind;
- 4) daß sie daher erklären, daß das dermalige Ministerium das Vertrauen der Volksvertretung nicht besitze.

In tiefster Ehrerbietung

Ew. Königlichen Majestät

Dresden,  
am 30. April 1849.

treuergebenste Kammern.



## № 61.

Landtagschrift,  
die deutsche Reichsverfassung betreffend.

Allerdurchlauchtigster ꝛ.

Auf die Anträge des Abgeordneten Heubner in der ersten und des Vicepräsidenten D. Schaffrath in der zweiten Kammer haben beide Kammern den Antrag des Letztern und des Abgeordneten Bertling an die Staatsregierung:

- 1) daß sie die von der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung in Frankfurt in zweimaliger Lesung beschlossene und am 29. März d. J. als „Reichsverfassung“ bereits verkündigte, von ihrem Gesamtvorstande und ihren Mitgliedern unterschriebene, „Verfassung des deutschen Reichs“, nebst dem am 28. März d. J. in zweiter Lesung gleichfalls angenommenen „Reichswahlgesetze“ für das Königreich Sachsen als endgültig und verbindlich, im verfassungsmäßigen Wege bekannt mache; rücksichtlich des Abschnitts VII. der Reichsverfassung jedoch mit der beziehentlich wiederholten Erklärung, daß die in diesem Abschnitte enthaltenen Grundrechte des deutschen Volkes das geringste Maaß der Rechte und Freiheiten des sächsischen Volkes enthalten und daß ungeachtet der Publication derselben alle Gesetze fortbestehen, welche dem Volke größere Rechte und Freiheiten gewähren und mit Hinweisung auf die Bestimmungen des unterm 2. März d. J. im Gesetz- und Verordnungsblatte Seite 39 bekannt gemachten Einführungsgesetzes, und
- 2) daß auch sie, die Staatsregierung, wie die Kammern, jeder Aenderung dieser „Verfassung des deutschen Reichs“ und dieses „Reichswahlgesetzes“, welche auf andre, als die in jener selbst bestimmte Weise etwa versucht werden sollte, den entschiedensten Widerstand entgegensetze,

in der 37sten und 49sten der ersten und in der 48sten öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer genehmigt.

Unter Beziehung auf die bei den Verhandlungen geltend gemachten Gründe und den von beiden Kammern am 30. April zur Ausfertigung dieser Beschlüsse und Landtagschrift den Directorien beider Kammern ertheilten Auftrag theilen wir diese Beschlüsse der Volksvertretung Ew. Königlichen Majestät verfassungsmäßig mit und verharren in tiefer Ehrerbietung

Ew. Königlichen Majestät

Dresden,  
den 1. Mai 1849.

treuergebenste Kammern  
durch  
ihre Directorien.



**N<sup>o</sup>. 62.**

**Decret an die Kammern,**

die Auflösung der dormalen versammelten Kammern des Königreichs betreffend.

---

Seine Königliche Majestät haben Sich bewogen gefunden, die dormalen versammelten Kammern des Königreichs nach § 116. der Verfassungsurkunde und § IX. des provisorischen Gesetzes vom 15. November 1848 aufzulösen. Solches wird hiermit bekannt gemacht.

Gegeben zu Dresden, am 28. April 1849.

**Friedrich August.**



D. Gustav Friedrich Held.

Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.

Carl Wolf von Ehrenstein.

D. Christian Albert Weinlig.

Bernhard Rabenhorst.

---

Ende der Ersten Abtheilung.



1812

Vertrag zwischen dem Kaiserlichen Hofe zu Wien und dem Königl. Preussischen Hofe zu Berlin

Die Kaiserliche Hofkanzlei zu Wien hat dem Königl. Preussischen Hofe zu Berlin folgende Artikel vorgelesen:

Der Kaiserliche Hof hat sich bereit erklärt, dem Königl. Preussischen Hofe zu Berlin, falls dieser sich bereit erklärt, dem Kaiserlichen Hofe zu Wien, die in dem vorliegenden Verträge enthaltenen Bedingungen zu erfüllen, die in dem vorliegenden Verträge enthaltenen Bedingungen zu erfüllen, die in dem vorliegenden Verträge enthaltenen Bedingungen zu erfüllen.

Artikel I

Der Kaiserliche Hof hat sich bereit erklärt, dem Königl. Preussischen Hofe zu Berlin, falls dieser sich bereit erklärt, dem Kaiserlichen Hofe zu Wien, die in dem vorliegenden Verträge enthaltenen Bedingungen zu erfüllen, die in dem vorliegenden Verträge enthaltenen Bedingungen zu erfüllen, die in dem vorliegenden Verträge enthaltenen Bedingungen zu erfüllen.



Gegeben zu Wien am 12ten März 1812



1894

Table with 2 columns and 10 rows, mostly blank.

STADTBIBLIOTHEK LEIPZIG



0-0862351



12. 80

1 R Feb. 1984



Datum der Entleihung bitte hier einstempeln!

09. Nov. 1994

25252525 1234567890

25. Jan. 1996

26. Aug. 1998

04. April 2000

SACHSISCHE LANDESBIBLIOTHEK

III/9/280 JG 1



2 0062351

79

M. Lese. F. 118.











